

Landkreis Lüchow-Dannenberg



1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

Abwägungssynopse zu den Stellungnahmen zum Entwurf 2016

Beteiligungsverfahren vom 23.05.2016 bis zum 25.07.2016

Hinweis:

Ggf. mit den Stellungnahmen abgegebene Anhänge sind dieser Abwägungssynopse nicht beigelegt, sondern nur online im Rats- und Bürgerinformationssystem des Landkreises verfügbar.

1 Samtgemeinde Elbtalau*Abwägungsvorschlag*

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags**1 Samtgemeinde Elbtalau**

122

seitens der Samtgemeinde Elbtalau bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Auswahl und Erarbeitung der Kriterien zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung. Es ist zu bezweifeln, dass mit den ausgewiesenen Gebieten der Windenergie im Landkreis Lüchow-Dannenberg substantiell Raum gegeben wird, insbesondere mit Blick darauf, dass in der gesamten Samtgemeinde Elbtalau lediglich eine Fläche in der Gemeinde Jameln, OT Breselenz als Eignungsgebiet ausgewiesen wird.

Insgesamt sollen 0,57 % der Landkreisfläche als Vorrang- oder Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen werden.

Von den ausgewiesenen Gebieten liegen dabei 0,27% der Landkreisfläche im Bereich von bestehenden Windparks bzw. bisherigen Vorranggebieten und nur 0,31 % der Landkreisfläche in neuen, aus dem Planungsprozess hervorgegangenen Bereichen.

Die bisher ausgewiesenen Flächen sind bereits zum größten Teil mit Windenergieanlagen bebaut.

wird zur Kenntnis genommen

Um den Anforderungen der Rechtsprechung an die Aufstellung von Regionalplänen mit Steuerungswirkung zu entsprechen, hat der Landkreis ein einheitliches Planungskonzept entwickelt und angewendet. Dieses Planungskonzept orientiert sich an fachlichen Grundlagen, wie der NLT-Arbeitshilfe oder dem Windenergieerlass. Die gewählten Schutzabstände liegen ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren und berücksichtigen Vorsorgeabstände insbesondere zum Schutz von Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung.

Bei Anwendung dieses Planungskonzept haben sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen im Bereich der Samtgemeinde Elbtalau im Verhältnis zum übrigen Landkreisgebiet relativ wenige Potenzialflächen ergeben. Dies liegt u.a. an der verstreuten Anordnung der Siedlungsbereiche sowie an den weiträumig vorhandenen Schutzgebieten, die als harte Tabuzonen (Biosphärenreservat, Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete) oder weiche Tabuzonen (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete) für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind. Das im Entwurf 2016 enthaltene Eignungsgebiet Breselenz wurde aufgrund im 1. Beteiligungsverfahren eingegangener Hinweise zum Schutz der Avifauna gestrichen (siehe ID 130).

Nach den Vorgaben der Rechtsprechung ist das Planungskonzept einheitlich auf den gesamten Planungsraum anzuwenden, Abweichungen im Bereich einzelner Gemeinden sind rechtlich nicht möglich. Da mit der vorliegenden Planung substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird, besteht keine Veranlassung das Planungskonzept zu ändern.

Insgesamt werden mit dem 2. Entwurf 683 ha als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen, das entspricht einem Flächenanteil von ca. 0,56% an der Gesamtfläche des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Um zu überprüfen, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, wurde die Flächengröße der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP-Entwurf 2018 in Beziehung gesetzt zur Gesamtfläche des Landkreises, zu dem nach Abzug der harten Tabuzonen zu Verfügung stehenden Raum, zu den Potenzialflächen wie sie sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergeben, zum Bundesdurchschnitt sowie den Werten im benachbarten Landkreis Lüneburg sowie zu dem Orientierungswert des Windenergieerlasses (Siehe Kap. 6.2 der Begründung). Diese Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Planung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen dessen, was das OVG Lüneburg als „substantiell Raum“ angesehen hat.

123

Die zusätzlich ausgewiesene Fläche von 0,31 % der Landkreisfläche verkleinert sich weiter durch die Höhenbegrenzung in der Pufferzone zum Antragsgebiet des UNESCO Weltkulturerbes, im Bereich der Eignungsgebiete sowie im Bereich der vormals ausgewiesenen Vorranggebiete des RROP 2004 im Abstand von bis zu 900 m.

Durch die Höhenbegrenzung wird im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Schwachwindgebiet auch die Wirtschaftlichkeit der WEA's stark beeinträchtigt.

Die Höhenbegrenzung wird, verschärft durch die Novellierung des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) daher dazu führen, dass auf diesen Flächen keine WEA's realisiert werden; die Höhenbegrenzung also einer Verhinderung gleich kommt.

wird teilweise gefolgt

WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m werden nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten, auch wenn gleichzeitig WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m wurden noch im vergangenen Jahr (2016) in benachbarten Planungsregionen (Altmark, Landkreis Uelzen) errichtet. Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Zudem hängt der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks außer von den Regelungen des EEG noch von zahlreichen weiteren Faktoren ab, die im Rahmen eines RROPs nicht beurteilt werden können.

Bei den genannten 0,31% der Landkreisfläche handelt es sich um Flächen die mit dieser RROP-Änderung neu als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Diese Bereiche halten alle

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

124

Eine weitere Einschränkung der Bebaubarkeit durch WEA's entsteht durch die vorgegebene Lage der Rotoren innerhalb der ausgewiesenen Gebiete. Die Einschränkungen sind bei der Einschätzung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben ist, zu berücksichtigen.

wird nicht gefolgt

Die im Windenergieerlass durchgeführte Berechnung zur Ermittlung des Ausbauziels für die Windenergie bis zum Jahr 2050 nimmt an, dass sich lediglich der Turm der Windenergieanlage innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden müsse (s. Windenergieerlass, Kap. 2.7). Hierbei wird auf Mitteilungen des DEWI Bezug genommen und der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks in einer Größenordnung von 3,7 ha pro MW angesetzt. In einer Studie des DEWI von 2015 (Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage?) ermittelt DEWI einen Flächenbedarfswert von 4,3 ha pro MW, sofern der Rotor vollständig innerhalb der Konzentrationsfläche liegt. Aus Sicht des Landkreises lässt sich daraus jedoch nicht pauschal ein entsprechend erhöhtes Flächenziel für den Landkreis ableiten. Denn in der genannten Studie von 2015 stellt DEWI ebenso fest, dass zu beobachten ist, dass der Flächenbedarfswert bei kleinen Konzentrationszonen tendenziell geringer ist, da der unbebaute Teil bei großen Gebieten größer ausfällt als bei kleinen Flächen. Grundlage für den von DEWI ermittelten Flächenbedarf von 3,6 bzw. 3,7 ha pro MW („Rotor außerhalb“) bzw. 4,3 ha pro MW („Rotor innerhalb“) ist eine durchschnittliche Konzentrationsflächengröße von 126 ha. Hingegen liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg die durchschnittliche Größe der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete (Gebietsbestandteile) mit etwa 45 ha deutlich darunter. Es ist daher davon auszugehen, dass eine mögliche Erhöhung des Flächenbedarfswerts durch die Regelung „Rotor innerhalb“ aufgrund der möglichen günstigeren Flächenausnutzung bei kleinen Konzentrationsflächen ausgeglichen wird. Zudem werden durch die genannte Festlegung die festgelegten Abstände zu den von einer Beeinträchtigung freizuhaltenen Flächen eingehalten. Die Einhaltung dieser im Planungskonzept festgelegten Vorsorgeabstände wird höher gewichtet als die Erreichung des im Windenergieerlass genannten Orientierungswerts, welche für die Träger der Regionalplanung nicht bindend ist. Da sich die Grenzen der Vorranggebiete vor allem aus den Vorsorgepuffern zur Wohnnutzung, zu Wald und zu Vogelschutzgebieten bzw. aus der Abgrenzung der avifaunistisch wertvollen Gebiete ergeben, würde sich dieser Schutzabstand verringern, wenn Anlagen an den Gebietsgrenzen stehen würden und die Rotoren erheblich über das Gebiet hinauskragen würden. Im Fall des Waldabstandes von 35 m würde der Rotor die Baumkronen deutlich überstreichen und insbesondere Avifauna und Fledermäuse im sensiblen Waldrandbereich beeinträchtigen. Der Vorsorgeabstand zur Wohnnutzung von 900m ist vor dem Hintergrund der Höhen moderner WEA nicht unverhältnismäßig. Das Planungskonzept geht zur Festlegung der Abstände und als Beurteilungsgrundlage von einer Beispielanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m aus. Die Auswirkungen, die eine Zulassung von derartigen Anlagen an der Grenze des Vorranggebietes mit dem Überkragen des Rotors im angrenzenden Bereich hätte, sollen vermieden werden. Somit wird verhindert, dass die Rotorblätter Flächen überstreichen, welche innerhalb der im Planungskonzept einheitlich festgelegten Tabuzonen liegen. Denn die mit diesem RROP bezweckte Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zielt auf privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (in ihrer Gänze) ab und nicht auf

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

125

Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die pauschale Ansetzung der Abstände zu Siedlungen mit Wohnbebauung, unabhängig von der bauplanerischen Einstufung als reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, sowie Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen in den bauplanerisch ausgewiesenen Gebieten sollte mit unterschiedlichen Abständen Rechnung getragen werden

wird nicht gefolgt

Es wurde ein einheitlicher Abstand von 900 Metern zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung festgelegt, da allen Einwohnern der gleiche Vorsorgeschutz gewährt werden soll. Der Siedlungsabstand wurde bereits gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept um 100 m von 1000 m auf 900 m reduziert und soll aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung und des Vorsorgeschutzes nicht weiter verringert werden. Durch diesen Vorsorgeabstand ist i. d. R. ein ausreichender Schutz vor Beeinträchtigungen, z.B. durch Lärm oder Schattenwurf gewährleistet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird im Einzelfall die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der WEA geprüft, z. B. nach der TA Lärm. Dabei wird insbesondere der Abstand zu den Wohnnutzungen berücksichtigt.

126

Pufferzonen zu Schutzgebieten im Bereich des Naturschutzes werden nicht für erforderlich gehalten, da unterstellt wird, dass die Schutzgebiete bereits einen entsprechenden Pufferabstand beinhalten. Ggfs. könnten diese Pufferzonen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht werden.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis nutzt hier seinen Ermessensspielraum, bedeutsame Schutzbelange bei der Planung zu berücksichtigen und für diese Tabukriterien festzulegen. Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung (2015) wurden bereits deutlich reduzierte Abstände als weiche Tabuzone zu EU-VSG (500 m Abstand) sowie zu FFH-Gebieten (200 m Abstand) festgelegt. Diese Abstände orientieren sich an den vom NLT empfohlenen Abständen, ohne sie jedoch auszuschöpfen, und berücksichtigen entsprechende Abstandsempfehlungen der im Kreisgebiet häufiger auftretenden Arten Kranich, Ziegenmelker und bedrohter störungsempfindlicher Wiesenvogelarten. Abstände zu anderen Naturschutzflächen wurden nicht festgelegt. Es wurden lediglich die ebenfalls bereits reduzierten Waldabstände zwischen 35 - 100 m berücksichtigt, die sich bereits aus dem RROP 2004 ergeben. Die gewählten, moderaten Abstände dokumentieren den planerischen Willen des Landkreises, vorsorgeorientierte Schutzabstände zu empfindlichen Schutzaspekten zu definieren, ohne aber gleichzeitig Flächen für die Windenergienutzung unangemessen pauschal zu beschränken. Ihre Dimensionierung ist vor dem Hintergrund der Empfehlungen des NLT als angemessen zu betrachten. Es kann zudem nicht unterstellt werden, dass grundsätzlich ausreichende Pufferzonen für Schutzgebiete gegeben sind, die Wirkungen von WEA auf die gebietseigenen Schutzgegenstände von vornherein ausschließen (vgl. auch Nds. Windenergieerlass). An den festgelegten moderaten Abständen zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten wird deshalb festgehalten.

127

Der Entwurf des vorliegenden RROP enthält außerdem keine Begründung darüber, warum in den als weiche Tabuzonen festgelegten Flächen keine Windenergienutzung möglich ist. Damit werden alle diese Flächen, insbesondere Landschaftsschutzgebiete und Waldflächen –trotz Ausweisung als weiche Tabuzonen- pauschal ausgeschlossen.

wird nicht gefolgt

Der Planungsträger kann Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen). Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar unter Umständen möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus. Eine Begründung zur Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen ist erforderlich. Die weichen Tabuzonen werden wie die harten Tabuzonen im weiteren Planungsverfahren nicht weiter einbezogen (siehe NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie: S. 5). Die Gründe für den Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten bzw. Waldflächen sind in den Kapiteln 4.2.5.2 bzw. 4.2.5.8 der Begründung zur 1. Änderung des RROP 2004 dargelegt.

128

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2012 soll die Inanspruchnahme von Waldflächen in Betracht gezogen werden, wenn weitere Flächen für neue Vorrang- und Eignungsgebiete nicht zur Verfügung stehen und es sich um vorbelastete Waldflächen handelt. Aufgrund der oben gemachten Ausführungen muss die Möglichkeit der Inanspruchnahme von vorbelasteten Waldflächen im RROP 2004 gegeben werden.

Dem Plangeber sind die Ausnahmeregelungen bekannt, die das LROP zur Windenergienutzung im Wald trifft. Die im LROP in Kap. 4.2-04, Satz 9 genannten Sachverhalte liegen jedoch nicht vor. Da im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 nachgewiesen wird, dass für die Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird (siehe Kap. 6.2 der Begründung und ID 122), ist die erste Voraussetzung der Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung nicht erfüllt. Deshalb erübrigt es sich, die weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wald zu prüfen.

Die Waldbereiche Dragahn und Neu Tramm in der Samtgemeinde Elbtalau (siehe ID 129) kommen für eine Windenergienutzung ohnehin nicht in Frage.

Die Fläche Dragahn liegt im LSG Elbhöhen-Drawehn (weiche Tabuzone) und scheidet aus diesem Grund für eine Windenergienutzung aus.

Die Fläche Neu-Tramm liegt fast vollständig im Abstandsbereich von 900 m zu den nächsten Wohnnutzungen (weiche Tabuzone). Ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist aus diesem Grund nicht realisierbar.

Darüber hinaus wird der Wald für die Windenergienutzung ausgeschlossen, da der Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg vielfältige Funktionen erfüllt, die geschützt werden sollen. Die Begründung wurde diesbezüglich ergänzt.

An dem bestehenden Planungskonzept, in dem Wald als weiche Tabuzone festgelegt ist, wird daher festgehalten.

129

wird zur Kenntnis genommen

Trotz des Vorhabens, in dem Gebiet der Samtgemeinde Elbtalau keine Vorrang- oder Eignungsgebiete für Windenergie (mit Ausnahme von Breselenz) auszuweisen, gibt es weiterhin Bestrebungen in verschiedenen Gemeinden im Nordkreis Windenergieanlagen zu betreiben und dafür ggfs. gegen die 1. Änderung des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorzugehen. Konkretere Absichten bestehen zumindest in den Ortschaften Dragahn, Neu Tramm, Neu Darchau und Zernien.

Bei den geplanten Flächen in Dragahn und Neu Tramm handelt es sich um vorbelastete Waldflächen.

Der Hinweis auf die mögliche Einleitung von Klageverfahren gegen die 1. Änderung des RROP 2004 wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Vorranggebiete erfolgt nach einem für den ganzen Landkreis einheitlichen Planungskonzept. Auf Grund dieses Konzeptes und der übrigen Randbedingungen ist der Bereich der SG Elbtalau nicht für die Windenergienutzung geeignet. Zur Fläche Neu Darchau, siehe ID 140, zu den Flächen in der Gemeinde Zernien siehe ID 120. Zum Ausschluss von Waldflächen für die Windenergienutzung siehe ID 128. Zu den Standorten Dragahn und Neu Tramm im Einzelnen siehe ID 110 bzw. ID 693.

130

wird nicht gefolgt

Konkret zum Eignungsgebiet 3 (Breselenz) wird der Verkleinerung der PF 11 widersprochen. In der Begründung, die zur Verkleinerung der Fläche führt, werden Vorkommen von Großvogelarten aus den Jahren 2010 und 2011, sowie Vorkommen von Horstlagen und Artengruppen knapp außerhalb der Mindestabstände angeführt. Diese Herangehensweise ist nicht nachvollziehbar, da bereits die Mindestabstände ausreichend Schutz darstellen sollten.

Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und unter besonderer Berücksichtigung von Großvögeln (v. a. Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe, Schwarzstorch) wird im Ergebnis der notwendigen Einzelfallprüfung auf die südliche Teilfläche Potenzialfläche PF 27 verzichtet, diese liegt innerhalb eines sehr strukturreichen Raumes und ist mit ca. 10 ha auch sehr klein. PF 11 wurde auf Basis des bisherigen Kenntnisstandes sehr moderat reduziert, wobei erkennbar war, dass auch die nördliche Potenzialfläche PF 11 keineswegs unkritisch ist.

Die Darstellung des Einwenders ist zudem nicht korrekt. Der Verkleinerung der Fläche lagen entgegen der Darstellung des Einwenders primär dabei nicht die Kranichnachweise (2010 – 2011) zu Grunde, obwohl knapp unterhalb der empfohlenen Mindestabstände gelegen, sondern insbesondere Vorkommen von Rotmilan und der Abstand zum Platenlaaser Bach (Nahrungshabitat des Schwarzstorches). In Bezug auf den Rotmilan lagen hierzu Daten aus den Jahren 2011 – 2012 vor. Außerdem wurde die aktuelle Einschätzung der AAG (2013/2014) als Schwarzstorchjagdhabitat berücksichtigt, sowie die Festlegungen des NLWKN zu landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensräumen, welche zuletzt 2015 bestätigt wurden und die PF 11 quasi umschließen, In den Formulierung des Umweltberichtes wird hierbei auch zum Ausdruck gebracht, dass die empfohlenen Mindestabstände von 1.500 m und selbst von 1.000 m auch bei einer Flächenreduktion eben nicht oder nur teilweise eingehalten werden, strenggenommen die Fläche eigentlich auch komplett entfallen könnte, sich in der Abwägung bei moderater Verkleinerung aber dennoch dafür ausgesprochen wurde.

Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus aktuellere und weitergehende

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch deutlich unter 500 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung zur reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Stellungnahmen anderer Einwander (s. ID 74 und ID 221), welche die avifaunistische Bedeutung und die daraus resultierenden Konflikte auch anhand aktueller Vorkommen darlegen/bestätigen. Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung. War bisher von einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m respektive im Minimum sogar 1.000 m nur für den Rotmilan ausgegangen, so ergibt sich dies aktuell auch für den Kranich und den Kiebitz (jeweils 500 m, Kiebitz direkt auf der Fläche). Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich hierdurch deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergienutzung kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.

131

Um den Vorgaben des LROP und den Bestrebungen der „Energiewende“ gerecht werden zu können, ist der bisherige Katalog der Ausschlusskriterien zu prüfen und den Erfordernissen anzupassen.

wird nicht gefolgt

Die vom Kreistag beschlossenen Ausschlusskriterien stimmen mit den Vorgaben des LROP überein und führen in ihrer Anwendung zu einer Flächenkulisse, die den inhaltlichen Erfordernissen an eine Umsetzung der Energiewende gerecht wird. Mit den festgelegten Vorranggebieten wird ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergie geschaffen (s. Kap. 6.2 der Begründung). Eine Änderung dieser Kriterien ist nicht notwendig.

9 Gemeinde Jameln

132

Gemäß Nr. 4.1 des Windenergieerlasses vom 24.2.2016 (Nds. MBl. 7/2016) sind bereits bei der Regionalplanung artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Die von Windkraftanlagen ausgehenden speziellen betriebsbedingten Auswirkungen betreffen vor allem die Vögel und die Fledermäuse. Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insbesondere durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Kollision/Barotrauma) einzelner Individuen und durch eine erhebliche Störwirkung auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population möglich. Für die vorgesehene Windenergie-Potenzialfläche PF 11 bei Breselenz sind insbesondere folgende WEA-empfindliche Vogelarten von Belang: Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch. Der Umweltbericht zur geplanten ersten Änderung des RROP betrachtet für das Gebiet PF 11 lediglich die Arten Kranich, Rotmilan und Schwarzstorch. Die der Prüfung zugrunde liegenden Daten sind offensichtlich veraltet bzw. unvollständig. Aktuell stellt sich die Situation bei vier der o.g. Arten wie folgt dar:

Kiebitz: Im Gebiet selbst brüteten 2016 drei Paare, ein weiteres knapp 300 m nördlich und eines ca. 350 m nordwestlich. Die nächstgelegenen Brutplätze mit insgesamt drei Bruten befinden sich in ca. 2,5 km Entfernung. Die Errichtung von WEA an diesem Standort würde sich also in erheblichem Maß auf den Zustand der lokalen Population auswirken, da drei Brutplätze direkt im Gebiet liegen und zwei weitere innerhalb des 500 m-Radius 1 (Anlage 2 zum Windenergieerlass).

Kranich: Ein Brutplatz befindet sich ca. 120 m nördlich des Gebietes, ein weiterer ca. 50 m östlich davon. Beide Plätze liegen mithin deutlich im 500 m-Radius 1, so dass von einem signifikant erhöhten Kollisions-/Tötungsrisiko auszugehen ist.

Rotmilan: Die nächstgelegenen Brutplätze befinden sich in einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Gebiet. Der festgelegte Radius 1 von 1.500 m wird deutlich unterschritten, so dass auch hier ein deutlich erhöhtes Kollisions-/Tötungsrisiko zu erwarten ist.

Rohrweihe: Die Weihe brütet etwa 1.000 m südwestlich der PF 11. Im Gebiet selbst und im näheren Umfeld werden regelmäßig jagende Rohrweihen beobachtet. Der für diesen Vogel maßgebliche Radius 1 (1.000 m) wird gerade so eingehalten, allerdings befindet sie sich im Radius 2 (erweitertes Untersuchungsgebiet - 3.000 m). Auch für diese Art ist somit ein erhöhtes Kollisions-/Tötungsrisiko anzunehmen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Fläche PF 11 allein aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Errichtung von WEA geeignet ist, da von diesen Anlagen erhebliche Störwirkungen auf die lokale Kiebitzpopulation ausgingen und Kiebitze, Kraniche, Rotmilane und Rohrweihen einem signifikant erhöhten Kollisions-/Tötungsrisiko unterlägen.

Die Gemeinde Jameln hält die Potentialfläche 11 aus dem vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung des RROP des LK Lüchow-Dannenberg für den Ausbau um Windenergie zu erzeugen für nicht geeignet.

wird gefolgt

Artenschutzrechtliche Belange wurden der Planungsebene der regionalen Raumordnung entsprechend angemessen beachtet. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu gibt es jedoch nicht. Eine abschließende und umfassende artenschutzrechtliche Prüfung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, hier sind dann die jeweils konkreten Artvorkommen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und unter besonderer Berücksichtigung von Großvögeln (v. a. Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe, Schwarzstorch) wird im Ergebnis der notwendigen Einzelfallprüfung auf die südliche Teilfläche Potenzialfläche PF 27 verzichtet, diese liegt innerhalb eines sehr strukturreichen Raumes und ist mit ca. 10 ha auch sehr klein. PF 11 wurde auf Basis des bisherigen Kenntnisstandes sehr moderat reduziert, wobei erkennbar war, dass auch die nördliche Potenzialfläche PF 11 keineswegs unkritisch ist. Die Teilfläche PF 11 hielt hierbei zumindest Abstände zu Kranichbrutnachweisen in der Größenordnung des empfohlenen Minimalabstandes von 500 m ein (vgl. NLT 2014b und Windenergieerlass 2016). Der Abstand zum Rotmilanstandort im Norden beträgt zwar etwas unter 1.000 m (hier i. d. R. 50% der Flugaktivität). Dies wurde jedoch noch als ausreichend erachtet, da das verbleibende pot. Vorranggebiet ausschließlich Ackerflächen und nur einen sehr eng begrenzten Bereich des möglichen Aktionsraumes der Art beanspruchte.

Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch deutlich unter 500 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung zur reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Stellungnahmen anderer Einwender (s. ID 74 und ID 221), welche die avifaunistische Bedeutung und die daraus resultierenden Konflikte auch anhand aktueller Vorkommen darlegen/bestätigen. Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung. War bisher von einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m respektive im Minimum sogar 1.000 m nur für den Rotmilan ausgegangen, so ergibt sich dies aktuell auch für den Kranich und den Kiebitz (jeweils 500 m, Kiebitz auch direkt auf der Fläche). Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich hierdurch deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergienutzung kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

10 Gemeinde Karwitz

103	<p>seitens der Gemeinde Karwitz bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Auswahl und Erarbeitung der Kriterien zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung. Es ist zu bezweifeln, dass mit den ausgewiesenen Gebieten der Windenergie im Landkreis Lüchow-Dannenberg substantiell Raum gegeben wird, insbesondere mit Blick darauf, dass in der gesamten Samtgemeinde Elbtalau lediglich eine Fläche in der Gemeinde Jameln, OT Breselenz als Eignungsgebiet ausgewiesen wird. Insgesamt sollen 0,57 % der Landkreisfläche als Vorrang- oder Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen werden.</p> <p>Von den ausgewiesenen Gebieten liegen dabei 0,27% der Landkreisfläche im Bereich von bestehenden Windparks bzw. bisherigen Vorranggebieten und nur 0,31 % der Landkreisfläche in neuen, aus dem Planungsprozess hervorgegangenen Bereichen.</p> <p>Die bisher ausgewiesenen Flächen sind bereits zum größten Teil mit Windenergieanlagen bebaut.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Siehe ID 122.</p>
104	<p>Die zusätzlich ausgewiesene Fläche von 0,31 % der Landkreisfläche verkleinert sich weiter durch die Höhenbegrenzung in der Pufferzone zum Antragsgebiet des UNESCO Weltkulturerbes, im Bereich der Eignungsgebiete sowie im Bereich der vormals ausgewiesenen Vorranggebiete des RROP 2004 im Abstand von bis zu 900 m.</p> <p>Durch die Höhenbegrenzung wird im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Schwachwindgebiet auch die Wirtschaftlichkeit der WEA's stark beeinträchtigt.</p> <p>Die Höhenbegrenzung wird, verschärft durch die Novellierung des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) daher dazu führen, dass auf diesen Flächen keine WEA's realisiert werden; die Höhenbegrenzung also einer Verhinderung gleich kommt.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 123.</p>
105	<p>Eine weitere Einschränkung der Bebaubarkeit durch WEA's entsteht durch die vorgegebene Lage der Rotoren innerhalb der ausgewiesenen Gebiete.</p> <p>Die Einschränkungen sind bei der Einschätzung, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben ist, zu berücksichtigen.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 124.</p>
106	<p>Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die pauschale Ansetzung der Abstände zu Siedlungen mit Wohnbebauung, unabhängig von der bauplanerischen Einstufung als reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, sowie Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen in den bauplanerisch ausgewiesenen Gebieten sollte mit unterschiedlichen Abständen Rechnung getragen werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 125.</p>
107	<p>Pufferzonen zu Schutzgebieten im Bereich des Naturschutzes werden nicht für erforderlich gehalten, da unterstellt wird, dass die Schutzgebiete bereits einen entsprechenden Pufferabstand beinhalten. Ggfs. könnten diese Pufferzonen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 126.</p>
108		<p><i>wird nicht gefolgt</i></p>

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
Der Entwurf des vorliegenden RROP enthält außerdem keine Begründung darüber, warum in den als weiche Tabuzonen festgelegten Flächen keine Windenergienutzung möglich ist. Damit werden alle diese Flächen, insbesondere Landschaftsschutzgebiete und Waldflächen –trotz Ausweisung als weiche Tabuzonen- pauschal ausgeschlossen.	Siehe ID 127.
109 Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2012 soll die Inanspruchnahme von Waldflächen in Betracht gezogen werden, wenn weitere Flächen für neue Vorrang- und Eignungsgebiete nicht zur Verfügung stehen und es sich um vorbelastete Waldflächen handelt. Aufgrund der oben gemachten Ausführungen muss die Möglichkeit der Inanspruchnahme von vorbelasteten Waldflächen im RROP 2004 gegeben werden.	<i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 128.
110 Dies gilt insbesondere für das Gebiet der ehemaligen Munitionszerlegungsfabrik Dragahn, für das ein Windpark mit etwa 4 WEA geplant ist. Das Gebiet ist gegenwärtig durch den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elbtalaue mit der Festsetzung „Sondergebiet Munitionszerlegung“ überplant und wird durch das Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen-Drawehn“ überlagert. Der Schutzzweck des LSG ist durch die komplette Einzäunung und der Vorbelastung von je her sowieso nicht gegeben. Eine Neuabgrenzung des LSG ist daher begründet. Die Abstände zur Bebauung von 900m werden dabei eingehalten. Der Rat der Gemeinde Karwitz hat in seiner Sitzung am 28.09.2015 beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Samtgemeinde Elbtalaue zu beantragen.	<i>wird nicht gefolgt</i> Eine Neuabgrenzung des LSG Elbhöhen-Drawehn liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK Lüchow-Dannenberg. Insofern kann im laufenden Verfahren der 1. Änderung des RROP 2004 nur die derzeitige Flächenkulisse der LSG als Grundlage zur Festlegung einer weichen Tabuzone herangezogen werden (zum methodischen Vorgehen der Festlegung von LSG als weiche Tabuzone siehe u.a. ID 503). Des Weiteren sprechen fachliche Gründe gegen die Windenergienutzung auf der vorgeschlagenen Fläche. Das LSG Elbhöhen-Drawehn in seiner Gesamtheit und somit auch die vorgeschlagene Fläche „Dragahn“ sind als schutzwürdig anzusehen und deshalb für eine Windenergienutzung ungeeignet. Gemäß einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist bei der Ausweisung des LSG Elbhöhen-Drawehn die Fläche Dragahn nicht ausgenommen worden, weil sie sich ebenso wie das umliegende Gebiet durch landschaftliche Schönheit und Eigenart auszeichnet und auch den großräumigen Zusammenhang des LSG sicherstellt. Zudem fällt die Fläche unter das Tabukriterium „Wald“, siehe hierzu ID 128.
111 Um der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben und die wirtschaftlichen Bestrebungen in unserer Gemeinde nicht zu verhindern, ist die Inanspruchnahme von vorbelasteten Waldflächen unbedingt erforderlich.	<i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 128.
112 Um den Vorgaben des LROP und den Bestrebungen der „Energiewende“ gerecht werden zu können, ist der bisherige Katalog der Ausschlusskriterien zu prüfen und den Erfordernissen anzupassen.	<i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 131.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

12 Gemeinde Neu Darchau

133

seitens der Gemeinde Neu Darchau bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Auswahl und Erarbeitung der Kriterien zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung. Es ist zu bezweifeln, dass mit den ausgewiesenen Gebieten der Windenergie im Landkreis Lüchow-Dannenberg substantiell Raum gegeben wird, insbesondere mit Blick darauf, dass in der gesamten Samtgemeinde Elbtalau lediglich eine Fläche in der Gemeinde Jameln, OT Breselenz als Eignungsgebiet ausgewiesen wird.

Insgesamt sollen 0,57 % der Landkreisfläche als Vorrang- oder Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen werden.

Von den ausgewiesenen Gebieten liegen dabei 0,27% der Landkreisfläche im Bereich von bestehenden Windparks bzw. bisherigen Vorranggebieten und nur 0,31 % der Landkreisfläche in neuen, aus dem Planungsprozess hervorgegangenen Bereichen.

Die bisher ausgewiesenen Flächen sind bereits zum größten Teil mit Windenergieanlagen bebaut.

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 122.

134

Die zusätzlich ausgewiesene Fläche von 0,31 % der Landkreisfläche verkleinert sich weiter durch die Höhenbegrenzung in der Pufferzone zum Antragsgebiet des UNESCO Weltkulturerbes, im Bereich der Eignungsgebiete sowie im Bereich der vormals ausgewiesenen Vorranggebiete des RROP 2004 im Abstand von bis zu 900 m.

Durch die Höhenbegrenzung wird im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Schwachwindgebiet auch die Wirtschaftlichkeit der WEA's stark beeinträchtigt.

Die Höhenbegrenzung wird, verschärft durch die Novellierung des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) daher dazu führen, dass auf diesen Flächen keine WEA's realisiert werden; die Höhenbegrenzung also einer Verhinderung gleich kommt.

wird nicht gefolgt

Siehe ID 123.

135

Eine weitere Einschränkung der Bebaubarkeit durch WEA's entsteht durch die vorgegebene Lage der Rotoren innerhalb der ausgewiesenen Gebiete.

Die Einschränkungen sind bei der Einschätzung, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben ist, zu berücksichtigen

wird nicht gefolgt

Siehe ID 124.

136

Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die pauschale Ansetzung der Abstände zu Siedlungen mit Wohnbebauung, unabhängig von der bauplanerischen Einstufung als reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, sowie Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen in den bauplanerisch ausgewiesenen Gebieten sollte mit unterschiedlichen Abständen Rechnung getragen werden.

wird nicht gefolgt

Siehe ID 125.

137

Pufferzonen zu Schutzgebieten im Bereich des Naturschutzes werden nicht für erforderlich gehalten, da unterstellt wird, dass die Schutzgebiete bereits einen entsprechenden Pufferabstand beinhalten. Ggfs. könnten diese Pufferzonen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht werden.

wird nicht gefolgt

Siehe ID 126.

138

wird nicht gefolgt

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
Der Entwurf des vorliegenden RROP enthält außerdem keine Begründung darüber, warum in den als weiche Tabuzonen festgelegten Flächen keine Windenergienutzung möglich ist. Damit werden alle diese Flächen, insbesondere Landschaftsschutzgebiete und Waldflächen –trotz Ausweisung als weiche Tabuzonen- pauschal ausgeschlossen.	Siehe ID 127.
139 Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2012 soll die Inanspruchnahme von Waldflächen in Betracht gezogen werden, wenn weitere Flächen für neue Vorrang- und Eignungsgebiete nicht zur Verfügung stehen und es sich um vorbelastete Waldflächen handelt. Aufgrund der oben gemachten Ausführungen muss die Möglichkeit der Inanspruchnahme von vorbelasteten Waldflächen im RROP 2004 gegeben werden.	<i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 128.
140 Die Gemeinde Neu Darchau beabsichtigt ein Bauleitverfahren insbesondere für die Errichtung von bis zu 4 WEA westlich von Darzau einzuleiten. Das geplante Gebiet liegt zwar im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Elbhöhen Drawehn", wir sprechen uns aber gegen einen pauschalen Ausschluss dieser Gebiete für die Windenergienutzung aus. Eventuelle Naturschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden.	<i>wird nicht gefolgt</i> Es liegt im Ermessen des Plangebers, alle Landschaftsschutzgebiete pauschal als Tabukriterium festzulegen und somit von einer Nutzung für die Windenergie freizuhalten. Die Gründe für den Ausschluss von LSG für die Windenergienutzung mittels einer weichen Tabuzone sind in Kapitel 4.2.5.2 der Begründung dargestellt. Zum methodischen Vorgehen zur Festlegung einer weichen Tabuzone siehe z.B. ID 503. Die Behandlung von naturschutzfachlichen Belangen im Zuge der Aufstellung oder Änderung eines RROP ist durch § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vorgeschrieben. Dieser sieht die Durchführung einer Umweltprüfung für die im Umweltrecht festgelegten Schutzgüter vor, welche auch naturschutzfachliche Belange (z. B. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft) beinhalten. Neben der Lage im LSG widerspricht die genannte Fläche in großen Teilen noch der Tabuzone Siedlungsabstand, so dass sie nicht für eine Windenergienutzung in Frage kommt.
141 Um den Vorgaben des LROP und den Bestrebungen der "Energiewende" gerecht werden zu können, ist der bisherige Katalog der Ausschlusskriterien zu prüfen und den Erfordernissen anzupassen.	<i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 131.

13 Gemeinde Zernien

113 seitens der Gemeinde Zernien bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Auswahl und Erarbeitung der Kriterien zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung. Es ist zu bezweifeln, dass mit den ausgewiesenen Gebieten der Windenergie im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziiell Raum gegeben wird, insbesondere mit Blick darauf, dass in der gesamten Samtgemeinde Elbtalau lediglich eine Fläche in der Gemeinde Jameln, OT Breselenz als Eignungsgebiet ausgewiesen wird. Insgesamt sollen 0,57 % der Landkreisfläche als Vorrang- oder Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Von den ausgewiesenen Gebieten liegen dabei 0,27% der Landkreisfläche im Bereich von bestehenden Windparks bzw. bisherigen Vorranggebieten und nur 0,31 % der Landkreisfläche in neuen, aus dem Planungsprozess hervorgegangenen Bereichen. Die bisher ausgewiesenen Flächen sind bereits zum größten Teil mit Windenergieanlagen bebaut.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 122.
114	<i>wird nicht gefolgt</i>

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Die zusätzlich ausgewiesene Fläche von 0,31 % der Landkreisfläche verkleinert sich weiter durch die Höhenbegrenzung in der Pufferzone zum Antragsgebiet des UNESCO Weltkulturerbes, im Bereich der Eignungsgebiete sowie im Bereich der vormalig ausgewiesenen Vorranggebiete des RROP 2004 im Abstand von bis zu 900 m.</p> <p>Durch die Höhenbegrenzung wird im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Schwachwindgebiet auch die Wirtschaftlichkeit der WEA's stark beeinträchtigt.</p> <p>Die Höhenbegrenzung wird, verschärft durch die Novellierung des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) daher dazu führen, dass auf diesen Flächen keine WEA's realisiert werden; die Höhenbegrenzung also einer Verhinderung gleich kommt.</p>	Siehe ID 123.
<p>115</p> <p>Eine weitere Einschränkung der Bebaubarkeit durch WEA's entsteht durch die vorgegebene Lage der Rotoren innerhalb der ausgewiesenen Gebiete.</p> <p>Die Einschränkungen sind bei der Einschätzung, ob der Windenergie substanziiell Raum gegeben ist, zu berücksichtigen.</p>	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>116</p> <p>Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die pauschale Ansetzung der Abstände zu Siedlungen mit Wohnbebauung, unabhängig von der bauplanerischen Einstufung als reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, sowie Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen in den bauplanerisch ausgewiesenen Gebieten sollte mit unterschiedlichen Abständen Rechnung getragen werden.</p>	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>117</p> <p>Pufferzonen zu Schutzgebieten im Bereich des Naturschutzes werden nicht für erforderlich gehalten, da unterstellt wird, dass die Schutzgebiete bereits einen entsprechenden Pufferabstand beinhalten. Ggfs. könnten diese Pufferzonen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht werden.</p>	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>118</p> <p>Der Entwurf des vorliegenden RROP enthält außerdem keine Begründung darüber, warum in den als weiche Tabuzonen festgelegten Flächen keine Windenergienutzung möglich ist. Damit werden alle diese Flächen, insbesondere Landschaftsschutzgebiete und Waldflächen –trotz Ausweisung als weiche Tabuzonen- pauschal ausgeschlossen.</p>	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>119</p> <p>Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2012 soll die Inanspruchnahme von Waldflächen in Betracht gezogen werden, wenn weitere Flächen für neue Vorrang- und Eignungsgebiete nicht zur Verfügung stehen und es sich um vorbelastete Waldflächen handelt. Aufgrund der oben gemachten Ausführungen muss die Möglichkeit der Inanspruchnahme von vorbelasteten Waldflächen im RROP 2004 gegeben werden.</p>	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>120</p> <p>In der Gemeinde Zernien ist die Errichtung von Windparks westlich der Ortschaft Sellien, südlich der Ortschaft Glineitz und nordöstlich der Ortschaft Riebrau geplant.</p> <p>Die geplanten Standorte werden vom Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen-Drawehn“ sowie Naturpark</p>	<i>wird nicht gefolgt</i>
05.02.2018	<p>Es liegt im Ermessen des Plangebers, alle Landschaftsschutzgebiete pauschal als Tabukriterium festzulegen und somit von einer Nutzung für die Windenergie freizuhalten. Die Gründe für den Ausschluss von LSG für die Windenergienutzung mittels einer weichen Tabuzone sind in Kapitel</p>

13 Gemeinde Zernien

Abwägungsvorschlag

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Elbhöhen-Wendland überlagert. Wir sprechen uns gegen einen pauschalen Ausschluss dieser Gebiete für die Windenergienutzung aus. Eventuelle Naturschutzbelange können im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

4.2.5.2 der Begründung dargestellt. Zum methodischen Vorgehen zur Festlegung einer weichen Tabuzone siehe z.B. ID 503.
Die Behandlung von naturschutzfachlichen Belangen im Zuge der Aufstellung oder Änderung eines RROP ist durch § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vorgeschrieben. Dieser sieht die Durchführung einer Umweltprüfung für die im Umweltrecht festgelegten Schutzgüter vor, welche auch naturschutzfachliche Belange (z. B. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft) beinhalten. Der Naturpark Elbhöhen-Wendland stellt kein Tabukriterium bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung dar.
Neben der Lage im LSG widersprechen die genannten Flächen noch weiteren Tabuzonen (u.a. Siedlungsabstand, Waldabstand, Abstand zum Vogelschutzgebiet), so dass diese Flächen nicht für eine Windenergienutzung in Frage kommen.

121

wird nicht gefolgt

Um den Vorgaben des LROP und den Bestrebungen der „Energiewende“ gerecht werden zu können, ist der bisherige Katalog der Ausschlusskriterien zu prüfen und den Erfordernissen anzupassen.

Siehe ID 131.

14 Samtgemeinde Gartow

812

wird nicht gefolgt

Der Rat der Samtgemeinde Gartow hat sich mehrheitlich zu dem Projekt zur Entwicklung eines Windparks im gemeindefreien Gebiet Gartow wie folgt positioniert:
"Grundsätzlich unterstützt der Rat der Samtgemeinde Gartow das anvisierte Vorhaben des Grafen Fried von Bernstorff auf Planung und Realisierung eines Windparks im gemeindefreien Gebiet. Hiermit soll der Energiegewinnung aus Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg ausreichend Raum gegeben werden, um langfristig damit auch die gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen. Die Gemeinde Trebel ist als Nachbargemeinde in den Planungsprozess einzubeziehen und sollte auch von eventuellen finanziellen positiven Folgen entsprechend partizipieren. Mit Fried Graf von Bernstorff ist ein entsprechender Städtebaulicher Vertrag zu schließen. Das Ziel der Einsparung von Energie auch in den umliegenden Gemeinden sollte mit dieser Empfehlung einhergehen."

Mit dem angesprochenen Vorhaben soll Wald für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Dazu müssten die Ausnahmetatbestände des LROP in Kap. 4.2-04 Satz 9 erfüllt werden. Das ist nicht der Fall. Da im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 nachgewiesen wird, dass für die Windenergienutzung substanziiell Raum geschaffen wird (siehe Kap. 6.2 der Begründung), ist die erste Voraussetzung der Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung nicht erfüllt. Auch die zweite Voraussetzung für die Nutzung des Waldes wird nicht erfüllt. Die Waldflächen im Bereich des gemeindefreien Gebietes Gartow sind nicht vorbelastet im Sinne des LROP.
Darüber hinaus wird der Wald für die Windenergienutzung ausgeschlossen, da der Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg vielfältige Funktionen erfüllt, die geschützt werden sollen. Die Begründung wurde diesbezüglich ergänzt.
An dem bestehenden Planungskonzept, in dem Wald als weiche Tabuzone festgelegt ist, wird festgehalten

20 Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

62

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) bemüht sich gemeinsam mit den Mitgliedsgemeinden Flecken Clenze, Gemeinde Küsten, Gemeinde Luckau (Wendland), Gemeinde Waddeweitz, Stadt Lüchow (Wendland) und Stadt (Wustrow) um die Anerkennung eines Teils der Rundlingslandschaft des Hannoverschen Wendlands als Unesco-Weltkulturerbe. Ferner wurde für einen räumlich weitgehend identischen Teil die Aufnahme in das Dorftwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen beantragt und auch bewilligt.

Um die Projekte Dorftwicklung und Welterbeantragstellung nicht zu beeinträchtigen sind hinsichtlich der Planung von möglichen Windenergieanlagenstandorten besondere Maßstäbe anzusetzen. In dem Entwurf zur 1. Änderung des RROP sind Regelungen hinsichtlich der Eignungsgebiete getroffen worden, die Beeinträchtigungen des Welterbeantragsgebietes vermeiden bzw. minimieren sollen. Diese Regelungen werden von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und der Stadt Lüchow (Wendland) ausdrücklich begrüßt, verbunden mit der Forderung, diese nicht zurückzunehmen.

wird teilweise gefolgt

Der Landkreis unterstützt das Anliegen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) einen Teil der Rundlingslandschaft des Hannoverschen Wendlands als Unesco-Weltkulturerbe anerkennen zu lassen. Daher wird das potenzielle Welterbegebiet in der vorliegenden Planung berücksichtigt, um mögliche Beeinträchtigungen des Gebietes zu vermeiden. Zunächst sind die Kern- und die Pufferzone des Antragsgebietes als weiche Tabuzone für die Windenergienutzung ausgeschlossen und ergänzend sind im RROP Entwurf mögliche Auswirkungen von WEA in den Vorranggebieten, die in der Wirkungszone bzw. exponiert am Rand dieser Zone liegen, betrachtet worden. Um das Ziel der 1. Änderung des RROP 2004 zu erreichen, durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung den Anforderungen zum Klimaschutz und der Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen und damit der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, ist es aus Sicht der Regionalplanung auch unter Berücksichtigung des Urteils 1 KN 6/13 des OVG Schleswig-Holstein rechtssicherer, die in der Wirkungszone (7,5 km Abstand zur Kernzone des Antragsgebietes) gelegenen Gebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen und nicht wie im 1. Entwurf vorgesehen als Eignungsgebiete (s. auch ID 24). Damit wird die Steuerung der Windenergienutzung abgesichert, die für das Welterbegebiet einen besseren Schutz bedeutet als ein RROP ohne Steuerungswirkung. Der Grundsatz zum Schutz des Welterbegebietes wird aufrechterhalten. Die Samtgemeinde Lüchow hat Fördermittel für die weitere Untersuchung des Welterbegebietes (u.a. Sichtachsenanalysen) erhalten. Auf Basis der Ergebnisse dieser Studien können die Samtgemeinde und die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung den Schutz des Welterbegebietes im Detail sichern.

816

Die Vergleichende Analyse der Rundlingsdörfer im Wendland zur Feststellung ihrer Vergleichbarkeit in der Identifikation ihres Herausragenden Universellen Wertes, erstellt vom Institut für Heritage Management (IHM), Cottbus, ergab folgendes Fazit:

„Eine Nominierung der Dorftypologie „Rundling“ kann ausschließlich durch ein Nominierungsgebiet im Wendland repräsentiert werden. Es existiert kein anderes Siedlungsgebiet, welches auch nur annähernd vergleichbare Qualität und Quantität dieser Dorftypologie aufzeigt, sodass eine serielle Nominierung explizit nicht empfohlen werden kann.

Die Jahrestagung von CIAV - ICOMOS (The International Committee on Vernacular Architecture) vom 28. September 2016 bis 2. Oktober 2016 in Lübeln beschloss folgende Empfehlungen:

bestätigen, dass die Wendländischen Rundlinge ein außergewöhnliches Beispiel des europäischen vernakulären Erbes darstellen, das für die zukünftigen Generationen bewahrt werden sollte, und ermutigen die verantwortlichen Behörden auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeebene, deren authentische Erhaltung sicherzustellen.

... heißen die Initiative willkommen, die wendländischen Rundlinge für die Einschreibung auf der UNESCO Welterbeliste zu nominieren und betonen, dass solch eine Nominierung ein Beispiel der unterrepräsentierten Kategorie des vernakulären Erbes auf der Welterbeliste darstellt;

... begrüßen die Initiative der Welterbenominierung deutlich und stellen fest, dass die wendländischen Rundlinge ein global herausragendes Beispiel einer Dorftypologie formen, die wiederum von einem weltweit bedeutsamen vernakulären Erbe charakterisiert ist;

... sind der Ansicht, dass die wendländischen Rundlinge großes Potential für die Demonstration des herausragenden universellen Wertes (OUV) entsprechend der Vorgaben der Welterbekonvention besitzen, und bitten die deutschen Landes- und Bundesbehörden, die wendländischen Rundlinge in die nationale Tentativliste aufzunehmen;.. “

Um die Siedlungslandschaft „Rundlinge im Wendland“ für spätere Generationen zu bewahren und deren authentische Erhaltung sicherzustellen hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in

wird teilweise gefolgt

Diese Aufforderung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), auf Beschluss des SG-Rates in das aktuelle RROP ein eigenes Kapitel „Weltkulturerbe“ aufzunehmen, erfolgte außerhalb des Beteiligungsverfahrens und bezieht sich nach einer Klarstellung in der betreffenden Ratssitzung auf die Neuaufstellung. Denn erst im Rahmen der Neuaufstellung ist eine Positivausweisung der Siedlungslandschaft „Rundlinge im Wendland“ möglich. Beispielsweise erfordert diese Ausweisung eine Betrachtung aller übrigen Raumnutzungsansprüche im betroffenen räumlichen Bereich, die erst im Rahmen der Neuaufstellung erfolgen kann. Im aktuell laufenden Änderungsverfahren, das auf den sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung begrenzt ist, wird bezogen auf die Windenergienutzung das potentielle Welterbegebiet bereits durch Einschränkungen bei der Ausweisung der Vorranggebiete geschützt.

Zudem sind nach dem RROP 2004 (Kap. 1.5 Ziff. 05 und Kap. 2.6 Ziff 02) die Rundlingsdörfer im Wendland, insbesondere ihre typischen Ortsbilder und Siedlungsstrukturen, zu schützen und zu erhalten.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

seiner Sitzung am 17.01.2017 beschlossen, den Landkreis aufzufordern, in das aktuelle Raumordnungsprogramm (RROP) ein eigenes Kapitel „Weltkulturerbe“ aufzunehmen. Ich möchte Sie bitten, die Forderung des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in den Gremien des Kreistages zu beraten.

24 Gemeinde Lemgow

167

wird zur Kenntnis genommen

Der Rat der Gemeinde Lemgow spricht sich für die Windenergienutzung als Beitrag zur Energiewende aus und ist für einen generellen Abstand von WEA von 900 m zu Siedlungsbereichen.

Kenntnisnahme.

168

wird nicht gefolgt

In der 1. Änderung des RROP 2004 soll für die bebauten Altgebiete bei einem Repowering im Bereich von 600 bis 900 m, die Bebauung mit WEA bis 150 m zugelassen werden; dem widerspricht der Rat. Begründung

In den Ausführungen zur 1. Änderung des RROP ist zu lesen: Im Vordergrund steht der Schutz der hier lebenden Menschen vor möglichen Beeinträchtigungen durch WEA.

Die heutigen 100 m hohen Anlagen im Windpark Schweskau sind 500 m von den Dörfern entfernt. Eine Beeinträchtigung durch Lärm ist je nach Wetterlage unterschiedlich stark vorhanden. Die optische Beeinträchtigung nimmt bei 150 m Anlagen, die 100 m weiter von den Dörfern weg stehen, extrem zu.

Die Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen von 150 Metern in einem Abstand von 600-900 Metern zu Siedlungsbereichen berücksichtigt neben dem Schutzbedürfnis des Menschen auch das Interesse, die bestehenden Flächen weiterhin für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen. Dieses Interesse soll im Sinne der Umsetzung der Energiewende nicht zurückgestellt werden. Darüber hinaus ist der Landkreis an das Ziel des LROP gebunden, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern sind und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den RROP als Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Die betroffenen Flächen sind für ein Repowering geeignet.

169

wird nicht gefolgt

Die WEA über 100 m Höhe sind mit eigener Signalanlage auszurüsten. Dies ist eine weitere Beeinträchtigung, die man bei den Abständen nicht außeracht lassen sollte.

In der Begründung wird von einer Vorbelastung der Altgebiete gesprochen. Dies würde eine weitere Belastung bei Repowering mit höheren Anlagen rechtfertigen. Diese Aussage passt nicht zu den Aussagen Schutzgut Mensch oder anderen Begründungen bei Naturbelangen.

Die Auswirkungen der notwendigen Befeuern von WEA mit einer Höhe von mehr als 100 m sollen durch die Anwendung neuester technischer Möglichkeiten minimiert werden, wie z.B. durch die Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke, der Synchronisation der Befeuern der WEA eines Windparks und der bedarfsgerechten Befeuern. Die Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen von 150 Metern in einem Abstand von 600-900 Metern zu Siedlungen berücksichtigt neben dem Schutzbedürfnis des Menschen auch das Interesse, die bestehenden Flächen weiterhin für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen und ein Repowering zu ermöglichen. Dieses Interesse soll im Sinne der Umsetzung der Energiewende nicht zurückgestellt werden. Außerdem ist es aus Umweltgesichtspunkten zweckmäßiger, schon von der Windenergienutzung beanspruchte Flächen besser auszunutzen bzw. zu ergänzen, als neue Flächen zu beanspruchen. Die Befeuern ist ein Teil der Umweltauswirkungen, der wie dargelegt minimiert werden soll. Dazu gibt es im Entwurf einen entsprechenden Grundsatz der Raumordnung (Kap. 3.5, Ziffer 05, Satz 3).

29 Gemeinde Trebel

92

wird nicht gefolgt

Die Stellungnahme der Gemeinde Trebel bezieht sich auf die Neuausweisung bzw. Änderung des Windenergiestandortes Töbringen.

Die Anwohner sind durch die derzeitigen Vorstellungen im Entwurf des neuen RROPs erhöhten Belastungen ausgesetzt.

Die Flächenausweisung des neuen Standortes bezieht nun auch mögliche Anlagen südlich der Kreisstraße K4 mit ein, wodurch es zu noch stärkeren optischen Beeinträchtigungen kommen würde.

Der Abstand zwischen dem neu geplanten Vorranggebiet und der Ortslage Töbringen wird größer sein als bei den bestehenden Anlagen. Eine zusätzliche optische Überprägung durch deutlich höhere Anlagen ist nicht vermeidbar, wird durch den größeren Abstand jedoch gemindert.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

93

Weiterhin sind durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung ab 900 m und die Zulassung höherer Anlagen (bis zu 150 m) zwischen 500 m und 600 m zusätzliche Belastungen des Landschaftsbildes verbunden.

wird nicht gefolgt

Der Abstand zur Ortslage Tobringen wird gegenüber dem Status Quo erhöht. Zukünftig sind neue WEA erst ab 600 m Abstand und dann bis zum Abstand von 900 m auf 150 m Höhe begrenzt möglich. Derzeit liegen zwischen dem bisherigen Vorranggebiet und der Ortslage weniger als 400 m. Siehe auch ID 92.

Auf Grund der Vorgaben des LROP und der Kreistagsbeschlüsse zur 1. Änderung des RROP soll ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung ermöglicht werden. Das ist auf Grund der technischen Entwicklung der WEA, insbesondere ihrer Bauhöhe, mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Im Übrigen sind mit der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich "Form und Dimensionen der Windenergieanlagen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich legitimiert worden" (vgl. Beschluss des VG Darmstadt vom 5. November 2009 – 6 L 1382/09.DA, RN 31).

94

Die Gemeinde Trebel lehnt daher eine räumliche Ausdehnung des bisherigen Standortes insbesondere die Ausweisung von Flächen südlich der Kreisstraße K4 ab. Dort wurde als Ausgleichsmaßnahme für die in den 1970-iger Jahren durchgeführte Flurbereinigung zudem eine Hecke angelegt, die ihre Funktion als Lebensraum für beeinträchtigte Tierarten durch weitere Windkraftanlagen weitgehend verlieren würde.

wird nicht gefolgt

Ein Überstreichen von im Zuge eines Kompensationskonzeptes angelegten Hecken ist im Regelfall kein Hindernis für die Errichtung von WEA, solange eine direkte Inanspruchnahme vermieden wird. Dies kann bei der Standortwahl berücksichtigt werden. Ansonsten müsste erneut Kompensation / Ersatz nach BNatSchG für den Verlust geleistet werden.

95

Bei der Aufhebung der Höhenbegrenzung von Anlagentypen über 100 m fordert die Gemeinde Trebel die notwendige Befeuerng auf das Mindestmaß zu begrenzen und die Entwicklung neuere technischer Möglichkeiten zur Warnung von Luftfahrzeugen (Transpondertechnik) als Standortfaktor in die Bedingungen für die Ausweisung der Standorte mit aufzunehmen.

wird gefolgt

Der Hinweis ist bereits berücksichtigt. Kapitel 3.5 Ziffer 05 Satz 3 legt fest, dass die bei Anlagen über 100 m Gesamthöhe notwendige Befeuerng durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten minimiert werden soll, dazu gehört auch die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung. Konkrete Festlegungen werden im Genehmigungsverfahren getroffen.

Transpondertechniken alleine wären nicht ausreichend, da lt. der Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (2015) bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnungen grundsätzlich von der technischen Ausstattung der Luftfahrzeuge unabhängig sein müssen. Dies ist bei der Transpondertechnik aktuell nicht gegeben.

813

Der Gemeinderat Trebel lehnt die Planungen zu einem Windpark mit aktuell 17 Windkraftanlagen im gemeindefreien Gebiet östlich Trebel ab. Um Schaden von der Gemeinde Trebel und Ihren Bürgerinnen und Bürgern abzuwenden, fordert die Gemeinde Trebel den Landkreis Lüchow-Dannenberg und die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) auf, die Pläne für den Wald-Windpark und eine Änderung des Landesraumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogramms abzulehnen.

wird zur Kenntnis genommen

Der Landkreis als Plangeber hat im Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 die Nutzung von Waldflächen für die Windenergie als weiche Tabuzone ausgeschlossen. Denn gemäß LROP soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor. Da im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 nachgewiesen wird, dass für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird (siehe Kap. 6.2 der Begründung), ist die erste Voraussetzung der Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung nicht erfüllt. Auch die zweite Voraussetzung für die Nutzung des Waldes wird nicht erfüllt, denn die Waldflächen des gemeindefreies Gebietes Gartow sind keine vorbelasteten Waldflächen im Sinne des LROP. Darüber hinaus wird der Wald für die Windenergienutzung ausgeschlossen, da der Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg vielfältige Funktionen erfüllt, die geschützt werden sollen. Eine Änderung des Planungskonzeptes in diesem Punkt ist nicht beabsichtigt.

Seit längerem sind Planungen bekannt, in der Gartower Forst nahe Trebel, einen großen Windpark mit 17 Windkraftanlagen zu errichten. Diese haben eine Höhe von ca. 230 m und liegen nur etwa 1.500 bis 2.000 m vom Ortsrand Trebel entfernt.

Die Mitglieder des Gemeinderates Trebel befürchten einen massiven Eingriff in das bisher relativ unbebaute Landschaftsbild, das die Nemitzer Heide mit seinen umliegenden Wäldern prägt. Es ist auch bekannt, dass eine Massierung von solchen Anlagen einen hohen Verlust der Artenvielfalt, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen zur Folge hat.

In Zukunft werden die vorhandenen Windenergiestandort im Landkreis (damit auch in Tobringen / Groß Breese) mit größeren Windrädern bestückt. Schon das wird Auswirkungen auf die Landschaft haben. Weitere Anlagen (z.B. östlich von Prezelle) sind zu befürchten.

Die Gemeinde Trebel mit einer Reihe von touristisch ausgerichteten Betrieben lebt von der intakten

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Natur, die den Einwohnern und Gästen eine ruhige Erholung bietet. Viele Neubürger sind wegen dieser Lebensqualität hergezogen. Eine Liste mit 730 Unterschriften für einen "Wald ohne Windkraft" wird zur Kenntnisnahme mit übersendet (davon 256 Unterschriften aus der Gemeinde Trebel, 306 aus der Samtgemeinde Gartow).</p>	<p>Zur Beurteilung der genannten Planung für einen Windpark siehe auch IDs 309-324</p>

33 Stadt Wustrow (Wendland)

<p>152</p> <p>Die Stadt Wustrow (W.) bemüht sich gemeinsam mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), sowie den Mitgliedsgemeinden Flecken Clenze, Gemeinde Küsten, Gemeinde Luckau, Gemeinde Waddeweitz, Stadt Lüchow (Wendland) um die Anerkennung eines Teils der Rundlingslandschaft des Hannoverschen Wendlands als Unesco-Weltkulturerbe. Weiterhin wurde für einen räumlich weitgehend identischen Teil die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen beantragt und auch bewilligt. Um die Projekte Welterbeantragstellung und Dorfentwicklung nicht zu beeinträchtigen sind hinsichtlich der Planung von möglichen Windenergieanlagenstandorten besondere Maßstäbe zu setzen.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Der Landkreis unterstützt das Anliegen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und einiger Mitgliedsgemeinden einen Teil der Rundlingslandschaft des Hannoverschen Wendlands als Unesco-Weltkulturerbe anerkennen zu lassen. Daher wird das potenzielle Welterbegebiet in der vorliegenden Planung berücksichtigt (s. ID 62).</p>
<p>153</p> <p>Die Auswirkungen der größeren Höhen von zukünftigen WEA wird nicht behandelt und schon gar nicht einer Landschaftsbild-Bewertung unterzogen. Im Bereich von Königshorst sieht man jetzt schon drei WEA Gruppen am Horizont rotieren. Aussagen bzgl. Tourismus, Erholung fehlen.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Der Umweltbericht enthält sowohl im Hauptteil als auch in Anlage 1 Aussagen zum Landschaftsbild und der landschaftsgebundenen Erholung sowie zu den erholungsrelevanten Festlegungen des RROP, konkret in den jeweiligen Unterkapiteln der Einzelfallbewertung. Die größeren Höhen zukünftiger Windenergieanlagen werden berücksichtigt, indem ein im Vergleich zu den bestehenden Gebieten größerer Abstand zu Siedlungen festgelegt wurde. Weitere, detailliertere Aussagen sind dem Genehmigungsverfahren, auch zu möglicherweise höheren Anlagen im Zuge eines Repowerings, vorbehalten.</p>
<p>154</p> <p>Der immer kleiner werdenden Abstände der zu errichtenden WEA zur Siedlung, stehen keine rechtsverbindlichen Höhenbegrenzungen gegenüber. Es wird lediglich formuliert das sie nicht höher als 150m sein sollen bei einem Abstand zur Siedlung von 600m. Das ist für uns in Bezug auf Gesundheit (dB), Welterbe, Dorferneuerung, Landschaftsbild und Erholungswert nicht akzeptabel.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Die Höhenbegrenzung von 150 Metern bei einem Abstand des Vorrang- oder Eignungsgebietes zu Siedlungen von 600-900 Metern ist als Ziel der Raumordnung festgelegt. Somit ist die Errichtung einer höheren Windenergieanlage am betroffenen Standort ausgeschlossen.</p>
<p>155</p> <p>In dem Entwurf zur 1. Änderung des RROP sind Regelungen hinsichtlich der Eignungsgebiete getroffen worden, die Beeinträchtigungen des Welterbeantragsgebietes vermeiden bzw. minimieren sollen. Diese Regelungen werden von der Stadt Wustrow ausdrücklich begrüßt, verbunden mit der Forderung, diese nicht zurückzunehmen.</p>	<p><i>wird teilweise gefolgt</i></p> <p>Der Landkreis unterstützt das Anliegen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und einiger Mitgliedsgemeinden einen Teil der Rundlingslandschaft des Hannoverschen Wendlands als Unesco-Weltkulturerbe anerkennen zu lassen. Daher wird das potenzielle Welterbegebiet in der vorliegenden Planung berücksichtigt (s. ID 62).</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

34 Gemeindefreies Gebiet Gartow

309

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12.05.2016, gerichtet an das Gemeindefreie Gebiet Gartow, z.Hd. [Name], hat mich dieser beauftragt, für ihn die Stellungnahme vorzulegen. Die entsprechende Vollmacht fügen wir bei.

[Name] ist der öffentlich-rechtlich verpflichtete Grundeigentümer (§ 2 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 i.V.m. §§ 17,18 der Verordnung (VO).

Für das Gemeindefreie Gebiet Gartow wird keine Ausweisung von Konzentrationszonen bzw.

Vorrang- und Eignungsgebieten nach der vorliegenden Änderung des RROP vorgesehen.

Bekanntlich hat es bereits mehrere Überlegungen zur Entwicklung eines Windparks im Bereich der Flächen im Bereich Trebel bis zum Erkundungsbergwerk und Zwischenlager Gorleben gegeben.

Dementsprechend hätte es bereits Anlass gegeben, die Flächen des Gemeindefreien Gebietes Gartow auf Windeignungsgebiete im Rahmen der 1. Änderung des RROP vertiefend zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung zu dokumentieren.

Dies ist offensichtlich nicht geschehen, weil es sich um Waldflächen handelt, die kreisweit als weiche Tabuzonen unter Hinweis auf die Regelungen des LROP bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten ausgeschlossen werden sollen.

Dies ist jedoch vorliegend fachlich nicht haltbar. Wir legen dazu vor die fachliche Stellungnahme des Ingenieurbüros [Name, siehe ID 317-324] vom 20. Juli 2016, Anlage 1. Diese Stellungnahme machen wir uns vollinhaltlich zu Eigen.

310

Die dortigen Ausführungen zeigen, dass das bei der Windkonzentrationszonenplanung des Landes gesetzte Planungsziel vom Landkreis nicht erreicht wird, ein fehlerhafter Bezug auf den Planungszeitraum und das Planungsziel gewählt wurde und das Planungskonzept schließlich unzulänglich mit unzutreffenden Planungskriterien umgesetzt wird. Der Windkraft wird mit der jetzt vorliegenden Planung nicht der erforderliche substanziale Raum im Planungsgebiet geschaffen. Dies ist mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und der dort zulässigen Steuerungsfunktion nicht vereinbar.

Dies betrifft insbesondere auch das Gemeindefreie Gebiet Gartow, das, wie gesagt, offensichtlich aufgrund der Waldeigenschaft als weiches Tabukriterium pauschal ausgeschlossen wurde (Ziff 4 2 3.1 der Änderung des RROP). Der jetzt vorliegende Entwurf zur Änderung des RROP weicht gegenüber dem RROP 2004 nur mit einer Fläche von ca. 43 ha für weitere Potenzialflächen/Konzentrationszonen ab. Damit wird der Windkraft, wie in der Stellungnahme von [Name; siehe ID 317-324] dargelegt, in keiner Weise - auch im Lichte der Rechtsprechung - substanzial Raum geschaffen.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme. Die Erwiderung zu den genannten Punkten folgt in ID 310-316 sowie ID 317-322.

wird nicht gefolgt

Um den Anforderungen der Rechtsprechung an die Aufstellung von Regionalplänen mit Steuerungswirkung zu entsprechen, hat der Landkreis ein einheitliches Planungskonzept entwickelt und angewendet. Dieses Planungskonzept orientiert sich an fachlichen Grundlagen, wie der NLT-Arbeitshilfe oder dem Windenergieerlass. Die gewählten Schutzabstände liegen ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren und berücksichtigen Vorsorgeabstände insbesondere zum Schutz von Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung.

Bei Anwendung dieses Planungskonzepts haben sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen im Bereich des gemeindefreien Gebiets Gartow keine Potenzialflächen ergeben. Dies liegt u.a. an dem nahezu flächendeckend vorhandenen Wald, der als weiche Tabuzone ausgeschlossen wurde. Nach den Vorgaben der Rechtsprechung ist das Planungskonzept einheitlich auf den gesamten Planungsraum anzuwenden, Abweichungen im Bereich einzelner Gemeinden sind rechtlich nicht möglich. An der weichen Tabuzone Waldflächen mit Schutzabständen wird aus Gründen des Klima- und Naturschutzes festgehalten (siehe ID 311). Da mit der vorliegenden Planung substanzial Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird, besteht keine Veranlassung das Planungskonzept zu ändern.

Insgesamt werden 683 ha als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen, das entspricht einem Flächenanteil von ca. 0,56% an der Gesamtfläche des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Um zu überprüfen, ob der Windenergienutzung substanzial Raum gegeben wird, wurde die Flächengröße der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP-Entwurf 2018 in Beziehung gesetzt zur Gesamtfläche des Landkreises, zu dem nach Abzug der harten Tabuzonen zu Verfügung stehenden Raum, zu den Potenzialflächen wie sie sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergeben, zum Bundesdurchschnitt sowie den Werten im benachbarten Landkreis Lüneburg sowie zu dem Orientierungswert des Windenergieerlasses (Siehe Kap. 6.2 der Begründung). Diese Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Planung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanzial Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen dessen, was das OVG Lüneburg als „substanzial Raum“ angesehen hat.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Zu den in dem genannten Gutachten vorgebrachten Gesichtspunkten siehe im Einzelnen ID 317 – 324

311

Erkennbar gingen die Entwurfsverfasser der 1. Änderung des RROP in Ansehung der Regelungen im LROP davon aus, dass Wald grundsätzlich nicht für die Nutzung der, Windenergie in Niedersachsen in Anspruch genommen werden kann. Nach dem LROP gilt jedoch Folgendes: Ausnahmsweise sollen allerdings innerhalb des Waldes für Windenergienutzung Flächen in Anspruch genommen werden können, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und „es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt“. Dies ist erkennbar im Entwurf des RROP nicht für das Gemeindefreie Gebiet Gartow und insbesondere die rund um das Erkundungsbergwerk Gorleben und das Zwischenlager Gorleben belegenen Waldflächen geprüft und abgewogen worden. Bei den restriktiven Regelungen im LROP zur Nutzung von Waldflächen für Windenergie handelt es sich um einen Grundsatz und nicht etwa um Ziele des LROP. Dementsprechend hätte eine vertiefende Prüfung vorliegend erfolgen und in die Abwägung bei der Potenzialflächenermittlung eingestellt werden müssen. Der pauschale Ausschluss von Waldflächen als weiche Tabuzone ist dementsprechend vorliegend fehlerhaft erfolgt.

wird nicht gefolgt

Dem Plangeber ist bekannt, dass es sich bei den Regelungen des LROP zur Windenergienutzung im Wald um Grundsätze der Raumordnung handelt. Die im LROP in Kap. 4.2-04, Satz 9 genannten Sachverhalte liegen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. Da im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 nachgewiesen wird, dass für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird (siehe Kap. 6.2 der Begründung sowie ID 310, 318), ist die erste Voraussetzung der Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung nicht erfüllt. Auch die zweite Voraussetzung für die Nutzung des Waldes wird nicht erfüllt. Bei den Waldflächen rund um das Erkundungsbergwerk und das Zwischenlager Gorleben handelt es sich nicht um vorbelastete Waldflächen im Sinne des LROP, die in der Begründung zum LROP konkretisiert sind (siehe ID 313). Im Übrigen liegt es im Ermessen des Plangebers, Flächen auszuschließen (hier Wald), die aufgrund seiner planerischen Zielsetzungen von vorneherein nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Gemäß Rechtsprechung kann der Plangeber Flächen typisieren und pauschal ausschließen (siehe z.B. Urteil OVG Lüneburg vom 03.12.2015). Diese Flächen werden nicht mehr in das weitere Planungsverfahren einbezogen. Eine Einzeluntersuchung der Flächen ist deshalb nicht erforderlich.

Der Plangeber ist zur Typisierung befugt, da auf Grund der fehlenden Konkretisierung des Vorhabens auf regionalplanerischer Ebene eine trennscharfe Abgrenzung nicht möglich ist. Ihm sind fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden (siehe Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).

Dass die Regelungen zu Windenergie im Wald im LROP als Grundsatz und nicht als Ziel festgelegt sind, legt ebenfalls nicht nahe, dass eine vertiefende Prüfung zu erfolgen hätte.

Darüber hinaus wird der Wald für die Windenergienutzung ausgeschlossen, da der Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg vielfältige Funktionen erfüllt, insbesondere ist er von Bedeutung für das Landschaftsbild sowie als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten für den Arten- und Biotopschutz und aufgrund der Speicherung von CO₂ auch für den Klimaschutz (Schutzfunktion). Überdies ist er bedeutend für die Erholung in Natur und Landschaft (Erholungsfunktion). Diese Funktionen sollen generell geschützt werden.

Die Begründung zum Ausschluss von Waldflächen wurde diesbezüglich ergänzt.

312

Wollte der Landkreis Lüchow-Dannenberg den Wald im Gemeindefreien Gebiet Gartow (und andere potenziell geeigneten Waldflächen im Landkreis) ausschließen, müsste er die zu schützenden Waldflächen präzise beschreiben, fachlich bewerten und auch zeichnerisch festlegen. Außerdem ist es notwendig, die sogenannte raumordnungsrechtliche Erforderlichkeit des Ausschlusses des Waldes zu begründen. Schrödter (ZNER 2015, Seite 415) hat zutreffend mit weiteren Nachweisen dazu ausgeführt, dass eine pauschale Aussage, in allen Waldflächen sei die Windkraftnutzung ausgeschlossen, nicht die Vorgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erfülle.

wird nicht gefolgt

Die genannten Aussagen aus dem Artikel von Schrödter, dass es notwendig sei, die sogenannte raumordnungsrechtliche Erforderlichkeit des Ausschlusses des Waldes zu begründen und dass eine pauschale Aussage, in allen Waldflächen sei die Windkraftnutzung ausgeschlossen, nicht die Vorgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG [Ziele der Raumordnung] erfülle, werden zur Kenntnis genommen. Diese Aussagen treffen auf das Planungskonzept des Landkreises nicht zu, da der Ausschluss der Waldflächen begründet wurde und keine Notwendigkeit besteht, den Ausschluss der Waldflächen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 als Ziel der Raumordnung festzulegen. Denn Waldflächen wurden als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen (s. Kap. 4.1 sowie 4.2.5.8 der Begründung). Während in harten Tabuzonen eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommt, sind weiche Tabuzonen der Abwägung zugänglich. Der Landkreis macht hier von der Möglichkeit Gebrauch, mittels weicher Tabuzonen Flächen von der Windenergienutzung auszuschließen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vorneherein nicht zur Verfügung stehen sollen. Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar grundsätzlich möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

313

Auch gemäß Ziff. 2.1.5 des aktuellen Winderlasses ist es in besonderen Einzelfällen denkbar, bei weiteren Vorbelastungssituationen im Sinne der Regelungen des LROP eine Abweichung vom Grundsatz des LROP zu rechtfertigen und entsprechende Flächen auszuweisen. Im Hinblick auf die Nichtverfügbarkeit von geeigneten Offenlandflächen im angemessenen Umfang im Kreisgebiet wäre insbesondere auch eine qualifizierte Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Vorbelastungssituation aufgrund des atomaren Zwischenlagers und des Erkundungsbergwerks erforderlich gewesen. Dies ist jedoch erkennbar, möglicherweise aus politischen Gründen, unterblieben.

Die tatsächlich im Bereich des Zwischenlagers und des Erkundungsbergwerks Gorleben vorhandenen intensiven Vorbelastungen rechtfertigen vorliegend die Annahme einer Ausnahmesituation im Sinne der Ziff. 2.1.5 des aktuellen Winderlasses i.V.m. dem Grundsatz der ausnahmsweisen Zulässigkeit der Nutzung von Waldflächen für Windenergienutzung gemäß LROP.

wird nicht gefolgt

Der Windenergieerlass stellt keine verbindliche Vorgabe für den Landkreis Lüchow-Dannenberg im Rahmen der Regionalplanung dar. Maßgeblich für eine mögliche Windenergienutzung im Wald sind die Regelungen des LROP in Kap. 4.2-04 Sätze 8 und 9 sowie die zugehörige Begründung. Die in Rede stehende Fläche, wie sie in der Sitzung des Samtgemeinderats Gartow am 19.01.2017 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde (der Einwendung wurde keine Karte beigefügt), liegt in der Umgebung des Erkundungsbergwerks Gorleben. Jedoch ist die Fläche selbst mit Wald bestanden, und es besteht oder bestand keine industrielle oder gewerbliche Vornutzung. Daher handelt es sich auch nicht um eine der nachfolgend aufgelisteten vorbelasteten Flächen, wie sie im Windenergieerlass (Kap. 2.15) oder in der Begründung des LROP 2017 (Kap. 4.2 Ziff 04 Satz 9) aufgeführt sind: Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen, Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände), abgeschlossenen Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen, erschöpften Rohstoffabbauflächen, Kraftwerksgeländen, Großsilos, Raffinerien, usw., aufgegebenen Gleisgruppen, Altlastenstandorten, Munitionsdepots, Munitionsabfallanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflächen, sonstigen infrastrukturell genutzten Sonderstandorten (z.B. Teststrecken, großflächigen Kreuzungsbauwerken). Gemeint sind also Vorbelastungssituationen, wie sie durch industriell-gewerbliche Vornutzung entstanden sind. Die Lage in der Nachbarschaft einer industriell genutzten Fläche fällt nicht darunter.

Weiterhin ist in der Begründung des LROP dargelegt, dass Flächen als vorbelastet anzusehen sind, die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Dies ist für betroffenen Flächen nicht der Fall, eine Waldbewirtschaftung findet derzeit statt. Daher handelt es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des LROP bzw. des Windenergieerlasses.

Abgesehen davon möchte der Landkreis aufgrund planerischer Erwägungen den Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen für den Klimaschutz und den Naturhaushalt nicht für die Windenergienutzung in Anspruch nehmen. An der Festlegung der Waldflächen als weiche Tabuzone wird daher festgehalten.

314

Nach Überzeugung diverser Fachleute wäre eine Windkraftnutzung auf den Waldflächen zwischen Gorleben und Trebel in weiten Bereichen relativ konfliktarm im Verhältnis zu jeder Offenlandnutzung möglich. Insbesondere die Siedlungsferne sowie die Tatsache, dass es sich um große, zusammenhängende, forstlich als Kiefernreinkultur bestockte Waldflächen handelt, die relativ artenarm sind, hätten vorliegend eine Einbeziehung wesentlicher Flächen im Gemeindefreien Gebiet Gartow als Vorrang- und Eignungsgebiet angezeigt sein lassen. Dies gilt umso mehr in Ansehung des Urteils des OVG Lüneburg, 12. Senat, vom 03.12.2015, AZ: 12 KN 216/13 Das Gericht hat u. a. (RdZ 25) ausgeführt:

„Bei dieser Regelung (Anm.: im LROP) handelt es sich nach seiner Gestaltung (kein Fettdruck) ersichtlich nicht um ein zwingendes Ziel, sondern „lediglich“ einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG im Wege der baurechtlichen Abwägung überwunden werden kann. Mithin

wird nicht gefolgt

Die Frage, ob rechtliche und tatsächliche Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB vorliegen, stellte sich in dem konkreten Fall einer Flächennutzungsplanung nur, da im dortigen Verfahren der Ausschluss von Wald als harte Tabuzone erfolgt ist. Wie unter ID 311 und ID 312 dargelegt, hat sich der Landkreis als Plangeber im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes entschieden, Wald nicht als harte sondern als weiche Tabuzone von Windenergienutzung freizuhalten. Dies erfolgte im eigenen planerischen Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze des LROP zur Windenergienutzung im Wald.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

ergeben sich daraus für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB."

315

Im Ergebnis stellt sich der vorliegende 1. Änderungsentwurf zum RROP als in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft dar aufgrund unvollständiger Prüfung bzw. falscher Prüfungsergebnisse und Bewertungen, die für das Gemeindefreie Gebiet Gartow erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Die Einbeziehung des Gemeindefreien Gebietes Gartow und der dortigen Waldflächen in die Potenzialflächenermittlung im gesamträumlichen Verfahren für den Landkreis Lüchow-Dannenberg muss vertiefend geprüft und die Ausweisung als Vorranggebiet/Eignungsgebiet wahrscheinlich nachgeholt werden.

wird nicht gefolgt

Der Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2004 ist fachlich korrekt auf Basis eines einheitlichen gesamträumlichen Planungskonzeptes mit rechtlich bzw. fachlich begründeten Tabukriterien entwickelt worden. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Wald als weichem Tabukriterium, durch das die Nichtberücksichtigung der vorgeschlagenen Fläche begründet ist, hierzu siehe auch ID 311 - ID 314. Eine vertiefende Prüfung einer Fläche entspricht nicht dem Vorgehen bei der Auswahl von Vorranggebieten Windenergienutzung, da beim der Auswahl zu Grunde liegenden Verfahren immer der gesamte Planungsraum betrachtet werden muss.

316

Der öffentlich-rechtlich verantwortliche Grundeigentümer ist gern bereit, den Landkreis bei der Entsprechenden Grundlagenermittlung zu unterstützen.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

317

1 Einleitung
Die zur Stellungnahme vorliegenden Unterlagen sind von hoher Qualität, klar strukturiert, durchdacht und entsprechen der üblichen Vorgehensweise. Die Umsetzung des Planungskonzeptes zeigt jedoch einige Mängel mit wesentlichen Folgen für die Planung an sich. Dies sind:
1. Das Planungsziel ist nicht erreicht
2. Die Planungsinhalte sind nicht auf den Planungszeitraum bzw. das Planungsziel bezogen.
3. Die Planungsergebnisse führen zu vermeidbaren Umweltauswirkungen.
4. Dem Planungskonzept wird bei der Umsetzung nicht gefolgt.
5. Die Planungskriterien sind vereinzelt unzutreffend.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme. Die Erwiderung zu den genannten Punkten erfolgt in den IDs 318-322.

318

2 Nichterreichung des Planungsziels
Nach dem Windenergieerlass Niedersachsen können die energiepolitischen Ziele des Landes bzw. kann das landesweite Ausbauziel von 20 GW Windenergie an Land dann umgesetzt werden, wenn in den jeweiligen Planungsräumen bestimmte Zielgrößen in der aktuelle regionalen Raumordnungs- oder Bauleitplanung umgesetzt werden. Bei den Flächenangaben handelt es sich nicht um verbindliche Vorgaben. Sie dienen vielmehr als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium in Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist (siehe Windenergieerlass S. 207).
Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg mit einer Flächen von 122.636,2 ha und einer im Windenergieerlass ermittelten Potenzialfläche von 20.482,2 ha würde das 7,25 %-Ziel der Landesregierung eine Flächengröße von 1.505,4 ha oder einem Flächenanteil an der Landkreisfläche von 1,23 % entsprechen.
Die Begründung der 1. Änderung des RROP 2004 stellt fest, dass insgesamt ca. 704 ha als Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden. Das entspräche einem Flächenanteil von ca. 0,57 % an der Gesamtfläche des Landkreises (Begründung, S. 67).
Damit ist das vom Land entwickelte Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der

wird nicht gefolgt

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist nach, dass der Windenergienutzung durch den vorliegenden Entwurf des RROP substanziell Raum gegeben wird. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.
Wie der Einwender selbst feststellt, handelt es sich bei den im Windenergieerlass in Anhang 1, Tabelle 2 dargestellten Zahlenwerten nicht um eine verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung, sondern diese Werte dienen als ein in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist (s. Fußnote 2 der Tabelle). Daneben gibt es weitere Kriterien, die bei der Beurteilung, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien wurden in Kap. 6.2 der Begründung bei dem Nachweis, dass substanziell Raum geschaffen wurde, berücksichtigt. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die Zielvorgabe des Windenergieerlasses und demzufolge auch die auf die Landkreise heruntergebrochenen Werte in Tabelle 2 Anhang 1 des Erlasses bis zum Jahr 2050 umgesetzt werden sollen und nicht bereits jetzt erreicht sein müssen. Unabhängig von der fehlenden Verbindlichkeit der Vorgabe erscheint es angesichts dieses Zeithorizonts eine Zielerfüllung von knapp 50% zum aktuellen Zeitpunkt als angemessen. Eine größere Ausweitung des Anteils an Vorranggebieten Windenergienutzung im Vergleich zum

Einwand-ID

Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen ist, deutlich unterschritten. Mit einer Zielerfüllung von etwa 46,3 % ist die Abweichung erheblich. Darüber hinaus schafft die 1. Änderung der RROP keine wesentliche Ausweitung der Vorrang- oder Eignungsflächen. In der jetzigen Fassung waren 661,5 ha festgelegt (a.a.O., S. 67). Die Änderung sieht nunmehr eine Gesamtfläche von 704 ha vor und schafft damit 42,5 ha oder 6,0 % mehr Raum für die Windenergienutzung. Dies wäre, unabhängig von den oben beschriebenen Flächenverhältnissen, nur dann zu vertreten, wenn auf der Gesamtfläche der erforderliche Ertragszuwachs durch eine wesentliche Leistungssteigerung der neu zu errichtenden Anlage gewährleistet wäre. Dies ist, wie folgend ausgeführt wird, nicht der Fall.

319

3 Fehlerhafter Bezug auf den Planungszeitraum und Planungsziel

Ein Regionaler Raumordnungsplan ist etwa auf einen Planungszeitraum von 15 Jahre bezogen und wird vereinzelt auch erst später überarbeitet. Dieser Umstand ist in der Begründung zutreffend erkannt und in Hinsicht auf die bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung des RROP 2004 auch zielgerichtet angewendet worden (siehe Begründung Kap. 5.2). Die Überwiegende Zahl der bestehenden 71 WEA wurde 2009 bzw. 2010 in Betrieb genommen. Sieben Anlagen gingen 2008, drei Anlagen 2007 an das Netz (a.a.O., S. 28). Bei einer anzunehmenden Betriebszeit von 20 Jahren, könnten die ersten drei Anlagen 2027, als in etwa 11 Jahren repowert werden. Die Mehrzahl der WEA würden in 13 bis 14 Jahren erneuert werden können. Dies wäre die Endphase des Planungszeitraums. Keines der Bestandsgebiete entspricht dem System „harter“ und „weicher“ Kriterien. Um wenigsten einen Teil der bestehenden Vorranggebiete, es handelt sich dabei um etwa 330 ha von 661,5 ha (a.a.O., S. 67), in die aktuelle Planung übernehmen zu können, wurde bei bestimmten bestehenden Vorranggebieten, je nach örtlichen Besonderheiten, von den Kriterien in einer Einzelfallentscheidung abgewichen. Bei allen Einzelfällen waren die Abstände zur Wohnbebauung deutlich geringer als in den Kriterien vorgesehen war. Um dort zusätzliche Belastungen der Wohnbevölkerung zu minimieren, wurde bei fünf Bestandsflächen neben einer verkleinerten Neuabgrenzung auch eine Höhenbeschränkung von 150 m vorgesehen. Dies mag zum Schutz der Wohnbevölkerung sinnvoll und angemessen sein. Es führt aber zu fatalen Folgen der Gebietsentwicklung. Erst in der Endphase des Planungszeitraumes ist überhaupt absehbar, ob sich die dazu ausdrücklich vorgesehenen Flächen für ein Repowern überhaupt eignen oder ob die Höhenbegrenzung sowohl technische als auch wirtschaftliche Einschränkungen zur Folge hat, die einen wirtschaftlichen Betrieb neuer Anlagen ausschließen. Das energiepolitische Konzept des Landes sieht aber vor allem vor, die erforderlichen Leistungs- bzw. Ertragszuwächse aus größeren Anlagen, als gegenwärtig betrieben werden, zu erreichen.

Insofern kann der sinnvolle nachbarschützende Ansatz dazu führen, dass der Flächenanteil der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete, welcher der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen soll, deutlich geringer ist als die vorgenannten 0,57 % der Gesamtfläche des Landkreises. Da etwa 330 ha Bestandsflächen (entspricht 0,27 % der Landkreisfläche) eine Höhenbegrenzung haben, könnte sich der real nutzbare Anteil von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten von 0,57 % auf 0,3 % der Landkreisfläche reduzieren. Damit läge die Zielerreichung bei unter 25 %. So ist der Windenergienutzung nicht substanziell Raum zu schaffen.

320

4 Vermeidbare Umweltauswirkungen

Das entwickelte Zielkonzept ist im Wesentlichen auf Umweltbelange im weiteren Sinn ausgerichtet. Einzig die Kategorie Infrastruktur sowie bestimmte Kriterien der Kategorien Landes bzw. Regionales Raumordnungsprogramm sind auf andere als Umweltbelange gerichtet. Das Zielkonzept deckt aber nicht das gesamte Spektrum der Kriterien ab, die zur Umweltprüfung der einzelnen Potenzialflächen herangezogen wurden.

05.02.2018

Begründung des Abwägungsvorschlags

RROP 2004 wäre zwar wünschenswert, ließ sich jedoch angesichts der besonderen naturschutzfachlich als hochwertig einzustufenden Ausstattung des Planungsraums nicht realisieren. Vielmehr hat auch die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher darauf verzichtet, eine verbindliche Vorgabe zu machen, oberhalb derer für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde, sondern hat explizit Raum dafür gelassen, die besonderen Spezifika jedes Planungsraums bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen. Von dieser Möglichkeit macht der Landkreis hier Gebrauch.

wird nicht gefolgt

Der Zeitpunkt eines möglichen Repowerings ist innerhalb der üblichen Betriebszeit einer WEA nicht vorhersehbar, da dies von vielen Faktoren abhängt, insbesondere von den Erwägungen der Eigentümer bzw. Betreiber der Anlagen. Ein Repowering nach Ablauf der Betriebszeit von 20 Jahren ist zwar möglich, aber keinesfalls die einzige Möglichkeit. Derzeit wird von vielen Betreibern auch eine Verlängerung der Betriebszeit der bestehenden Anlagen angestrebt. Jedoch wäre auch ein Repowering vor Ablauf der Betriebszeit möglich.

Es sei klargestellt, dass die bisherigen Vorranggebiete des RROP 2004 bis auf einige wenige Fälle und kleinteilige Bereiche die harten Tabuzonen einhalten (siehe auch Begründung Kap. 5.2 bzw. 5.4). Zu den Gründen für den Erhalt der bisherigen Vorranggebiete siehe ID 321.

WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m werden nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten, auch wenn gleichzeitig WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m wurden noch in der jüngsten Vergangenheit benachbarten Planungsregionen errichtet. Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Da somit trotz der Höhenbeschränkung marktübliche moderne WEA errichtet werden können, ist die Höhenbegrenzung für die Frage, ob mit dieser RROP-Änderung der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, nicht von Belang. Deshalb behält der Nachweis gemäß Kapitel 6.2 der Begründung seine Gültigkeit, dass der Windenergienutzung mit der 1. Änderung des RROP 2004 substanziell Raum verschafft wird.

wird nicht gefolgt

Gemäß LROP 2017 soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden (vgl. auch Nds. Windenergieerlass). Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Einwand-ID

Zudem folgt das RROP dem heute durchaus noch üblichen Konzept, für bereits ausgewählte Flächen eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter gedanklicher Vorwegnahme des später zu verwirklichenden Vorhabens durchzuführen. Nur die zukünftige Planerfüllung an den dafür vorgesehenen Stellen wird geprüft. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans zu ermitteln sind (§ 9 Abs. 1 ROG). Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g Abs. 1 UVPG). Es sind also auch die herangezogenen („harten“ und „weichen“) Kriterien bzw. das Kriterienkonzept, vor allem aber vernünftige Alternativen dazu in Hinsicht auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen zu prüfen.

Ein alternatives Kriterienkonzept hätte bei Ausschöpfung der Möglichkeiten, die das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen zur Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung bietet (a.a.O., S. 17), voraussichtlich zu deutlich geringeren Umweltauswirkungen in Hinsicht auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und biologische Vielfalt geführt. Eine solche Alternative wäre auch vernünftig. Der Plangeber hat als Ergebnis einer abwägenden Entscheidung „Wald“ nicht als „hartes“ Kriterium verwendet, da er es für möglich hält, dass nicht alle Waldflächen die Anforderungen des OVG im Urteil vom 03.12.2015 für die Annahme von harten Tabuzonen erfüllen. Die sich daraus ergebenden Handlungsmöglichkeiten wurden nicht ausgeschöpft. Offensichtlich wurde auch nicht erkannt, dass sich damit eine vernünftige Kriterienalternative aufdrängt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hätten vermieden werden können. Gleichzeitig hätten über ein alternatives Kriterienkonzept auch weitere Flächen für die Windenergienutzung im Wald verfügbar gemacht werden können, um so der Zielerfüllung deutlich näher kommen zu können.

Begründung des Abwägungsvorschlags

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung kommt im Ergebnis dazu, dass der Windenergie im Landkreis substantiell Raum gegeben wird. Unter diesem Aspekt ist eine Öffnung des Waldes innerhalb der ohnehin durch das LROP nur eng definierten Bereiche nicht erforderlich. Im Übrigen hat gerade in Bezug auf die Festlegung möglicher weicher Tabuzonen auch eine umfassende Alternativenprüfung stattgefunden, indem mehrere Szenarien mit verschiedenen weichen Tabuzonen entwickelt wurden. Zudem wurden schließlich mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung innerhalb des Planungskonzeptes (2015) nochmals reduzierte weiche Tabuzonen, aber weiterhin angemessene Kriterien definiert, um der Windenergie einerseits mehr Raum zu verschaffen, andererseits aber z. B. für das Schutzgut Mensch nicht zu höheren Umweltauswirkungen zu gelangen. Dass Wald hierbei nicht als hartes Kriterium gewertet wurde, ergibt sich aus den Definitionen des Nds. Windenergieerlasses und der angeführten Rechtsprechung des OVG Lüneburg, die zumindest eine pauschale Einstufung des Waldes als harte Tabuzone ausschließt. Vielmehr hat der Plangeber im Einklang mit der Landesraumordnung und dem Windenergieerlass von seinem planerischen Recht Gebrauch gemacht, Wald als weiche Tabuzone zu definieren und somit nicht für die Nutzung durch Windenergie vorzusehen. Da hier dann nach Auffassung des Plangebers im Ergebnis einerseits der Windenergie substantiell Raum gegeben, andererseits den Schutzansprüchen der Schutzgüter Rechnung getragen wird, ergibt sich nicht die Notwendigkeit, das Kriterienkonzept im Sinne einer weiteren Alternative zu verändern, um Waldflächen (eingeschränkt) für die Windenergienutzung zu öffnen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass den Waldflächen und darin eingestreuten Offenlandstrukturen gerade im Landkreis oftmals auch eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Der Landkreis als Plangeber nimmt hiermit seinen ihm zustehenden Planungsspielraum bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms wahr. Zudem würde im Sinne des Windenergieerlasses eine Öffnung des Waldes auch keineswegs zu geringeren Betroffenheiten und damit Umweltauswirkungen im Offenland führen, denn es ginge vom Grundsatz her immer um weitere, d. h. zusätzliche Flächenpotenziale und nicht um ersetzende.

321

5 Unzulängliche Umsetzung des Planungskonzepts
Einleitend wird das zugrunde gelegte Planungskonzept zur Steuerung von Windkraftanlagen sachgerecht und schlüssig unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dargelegt (a.a.O., Kap. 4). Hervorgehoben und in Abbildung 4.1-1 anschaulich gemacht wird der Ansatz, die durch die Anwendung „harter“ und „weicher“ Kriterien (Schritt 1 und 2 der o.g. Abbildung) ermittelten Potenzialflächen (Schritt 3) einer flächenbezogenen Abwägung zu unterziehen (Schritt 4). Das sich daraus ergebende Ergebnis (Schritt 5) wäre dann an der Anforderung zu messen, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wird (Schritt 6). Sollte das nicht der Fall sein, so seien die „weichen“ Tabuzonen und die sich daraus ergebenden Potenzialflächen nochmals zu überprüfen bis der substantielle Raum für Windenergie gegeben sei (Iteration der Schritte 2 bis 6). Tatsächlich wurden in Schritt 4, der flächenbezogenen Abwägung der Windenergie mit öffentlichen Belangen (auch die privaten Belange wären nach § 7 Abs. 2 ROG abzuwägen), erwogen, ob es im Sinne einer Zielerfüllung sinnvoll sein könnte, bestimmte öffentliche Belange, auch solche des Naturschutzes, und bestimmte „weiche“ Kriterien für bestimmte Potenzialflächen im Einzelfall so abzuändern, dass für einzelne Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Festlegungen getroffen werden könnten.

Die Abweichungen von den jeweiligen Kriterien unterscheiden sich teilweise von Einzelfall zu Einzelfall, werden aber nicht mehr in das Gesamtkonzept eingestellt bzw. nicht mehr auf die in diesem Planungsstand bereits ausgeschiedenen Flächen angewendet. Damit werden Flächen, die in bestimmter Hinsicht gleich ausgeprägte Merkmale haben, je nach Planungsstand unterschiedlich

wird nicht gefolgt

In der flächenbezogenen Abwägung werden auch private Belange berücksichtigt (siehe Kap. 4.1). Außerdem ergibt sich dies aus den Betrachtungen zu den einzelnen Gebieten unter Kap. 5.4. Die Abbildung 4.1-1 ist der NLT Arbeitshilfe entnommen und stellt in dem angesprochenen "Schritt 4" die öffentlichen Belange besonders heraus. Die flächenbezogene Abwägung erfolgt wie in den Kapiteln 5.3 und 5.4 dargestellt in mehreren Schritten. Hierbei werden die Kriterien der Potenzialflächenermittlung nicht geändert. Schon zuvor unter Kap. 5.2 wurde dargelegt, dass die bisherigen Vorranggebiete aus dem RROP 2004 gesondert zu betrachten sind. Siehe hierzu auch den dort angegebenen Beschluss des BVerwG vom 29.03.2010, 4 BN 65.09. Diese Belange werden deshalb in der flächenbezogenen Abwägung besonders gewichtet. Das widerspricht weder dem gesamtträumlichen Planungskonzept noch handelt es sich um eine willkürliche Planung.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

bewertet Damit ist eine flächendeckende Anwendung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht mehr möglich. Die Ergebnisse sind willkürlich und nicht Folge sachgerechter Planung.

322

6 Unzutreffende Planungskriterien

Unklar ist die Abgrenzung der umweltschützenden „harten“ und „weichen“ Kriterien gegen die in der Umweltprüfung herangezogenen Naturschutzbelange. Artenschutzrechtliche Belange sind folgerichtig nicht als „weiche“ Kriterien herangezogen worden. In der Umweltprüfung erlangen sie aber zum Teil das Gewicht „harter“ Kriterien, obwohl die Datenlagen auf die Jahre 2009 und 2010 zurückgeht und bekannt ist, dass sich bereits in einem Zeitraum von sechs bis sieben Jahren, vor allem in weiteren 15 Jahren, für die der Regionalplan Ziele und Grundsätze festlegt, erhebliche Veränderungen ergeben. Da der Zustand von Natur und Landschaft aus den Jahren 2009/2010 räumliche Festlegungen mittelfristig determiniert, die nicht mehr angepasst werden können, und bei der Anlagene genehmigung dieselben Belange auf Grundlage aktueller Erfassungen nochmals geprüft werden, werden Veränderungen in der Natur immer zu einer Verkleinerung der planbaren Fläche führen, ohne dass dies naturschutzfachlich erforderlich wäre.

Dies trifft vor allem auf den Brut- und Rastvogelbestand zu, greift aber in ähnlicher Weise auch bei naturschutzfachlich bewerteten Flächen als „weiches“ Ausschlusskriterium. Auch dort können sich Veränderungen ergeben, die allerdings weniger dynamisch sind als der Brut- und Rastvogelbestand.

wird nicht gefolgt

Artenschutzrechtliche Kriterien sind im Zuge der Einzelfallprüfung, d. h. im konkreten Fall herangezogen worden und können hierbei natürlich zu einer Reduktion oder auch einem Ausschluss von Flächen führen, wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt erwartet werden kann, dass diese einer Realisierung entgegenstehen. Dies entspricht auch den Nds. Windenergieerlass bzw. dem Leitfadens Artenschutz, wonach bedeutsame Vorkommen z. B. WEA-empfindlicher Vogelarten berücksichtigt, nach Möglichkeit erhalten und Konflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen vermieden werden sollen.

In diesem Rahmen wurden eine Reihe von Daten, die Daten der AAG (überwiegend Jahre 2009 – 2013, Ergänzungen/ Abgleich tlw. 2014 und 2015), eigene Erfassungen 2014 und 2015, Erfassungen der VSG (2012 – 2014), Daten des NLWKN (2014 u. Abgleich 2015), berücksichtigt, durch die sich ein gutes Gesamtbild der langjährigen Artenverteilung und Raumnutzung abzeichnet. Insofern wird auch der zu erwartenden Raumdynamik Rechnung getragen, zumal es nur wenige Regionen geben dürfte, die auf so einen umfassenden und langjährigen Datenbestand zurückgreifen können. Nicht jedes Vorkommen (z. B. beim Rotmilan oder Kranich etc.) bzw. jede Unterschreitung von empfohlenen Mindestabständen hat zudem auch zum Ausschluss von Flächen geführt. Hierzu bedurfte es schon mehrerer Nachweise und ggf. weiterer Belange.

Im Übrigen ist es planerischer Wille des Landkreises naturschutzfachlich relevante Bereiche vorsorgeorientiert auch angemessen zu schützen

323

7 Fazit

Trotz der hohen Qualität der vorliegenden Unterlagen weist der Planungsprozess erhebliche und folgenschwere Mängel auf. Das Planungsziel ist bereits mit dem vorliegenden Planungsergebnis verfehlt. Wird zusätzlich erwogen, wie sich die Festsetzungen auf die mittelfristige Nutzbarkeit der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung auswirkt, sinkt die Zielerfüllung weiter ab. Der Plan kann der Nutzung der Windenergie nicht den erforderlichen substanziellen Raum schaffen, weder durch zusätzliche, zur Verfügung gestellte Fläche, noch durch die Möglichkeit, auf allen Flächen die zukünftigen Leistungssteigerungen zu nutzen.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schafft mit der vorliegenden RROP-Änderung substanziell Raum für die Windenergienutzung. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Zu den Auswirkungen der Festsetzungen dieser RROP-Änderung siehe ID 318-322.

324

Gleichzeitig wird die Umweltprüfung nicht in der notwendigen Tiefe durchgeführt. Vernünftige Alternativen zum angewendeten Kriterienkonzept wurden weder entwickelt noch in Hinblick auf ihre Umweltauswirkung überprüft. Es zeigt sich, dass durch alternative Ansätze sowohl nachteilige Auswirkungen, insbesondere auf Menschen und Tiere, zu vermindern gewesen wären als auch zusätzliche Flächen verfügbar würden. Insbesondere durch die Inanspruchnahme vorbelasteter Waldflächen hätten weitere Flächen für die Windenergienutzung festgelegt werden können, welche im Offenland nicht mehr zur Verfügung stehen, um so der Zielerfüllung wenigstens näher zu kommen.

wird nicht gefolgt

Die Entwicklung der Planalternativen erfolgte umfänglich im Rahmen der Potentialanalyse und Szenarienentwicklung, die hinsichtlich des genannten Kriterienkonzeptes mehrfach hinterfragt und angepasst wurden.

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017 enthält im Hinblick auf die genannten Waldflächen textliche Festlegungen für die Windenergienutzung. Daraus geht zusammenfassend hervor, dass Flächen für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes liegen sollen (soweit nicht ausnahmsweise bereits Wald entsprechend baulich vorbelastet ist, wenn zugleich außerhalb des Waldes kein substantieller Raum bereitgestellt werden kann). Das jetzige Plankonzept sieht jedoch vor, dass zur Zeit der Windkraft gemessen an dem Ziel der Landesregierung faktisch ausreichend Platz geschaffen wird. Insofern besteht zur Zeit keine Notwendigkeit, diese Ausnahmeregelung zu prüfen.

Insgesamt weisen die 10 geplanten Vorranggebiete eine Gesamtfläche von rd. 704 ha auf. Die zur Verfügung gestellte Fläche ist damit rund 100 ha größer als die bisher geltende Flächenkulisse des RROP von 2004 (formal 661 ha, aber ca. 606 ha nach Abzug nicht nutzbarer Flächen, Leisten-Süd).

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Es können bilanziell – also in der Annahme, dass die geplanten Vorranggebiete bestmöglich ausgenutzt und im Gegenzug alle bereits vorhandenen Anlagen außerhalb der Vorranggebiete abgebaut werden - gegenüber dem Status-quo (102 MW) rund 74 MW zusätzlich installiert werden, was fast eine Leistungsverdoppelung darstellt. Unter Einbeziehung der außerhalb von Vorranggebieten verbleibenden und Bestandsschutz genießenden Altanlagen erhöht sich dieser Wert noch um ca. 40 MW, so dass insgesamt 176 MW zuzüglich ca. 40 MW (Summe dann ca. 206 MW) zur Verfügung stehen, was sehr deutlich über den derzeit installierten 102 MW liegt. In der Summe kann davon ausgegangen werden, dass vor dem Zielhintergrund 2050 mit dem jetzigen Planungskonzept der Windkraft substantiell Raum verschafft wird. Die genannten Waldflächen werden nicht als vorbelastet im Sinne des LROP eingestuft (siehe ID 313).

36 Landkreis Prignitz

52

wird zur Kenntnis genommen

mit Schreiben vom 12.05.2016 haben Sie uns um Stellungnahme zu o. g. Planungsabsichten gebeten.

Die 1. Änderung des o. g. Raumordnungsprogramms hat die Ausweisung von neuen Gebieten zur Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen zum Inhalt.

Stellungnahme der Unteren Natur- und Gewässerschutzbehörde (UNB)

Die beiden, zur Änderung anstehenden Windvorranggebiete Nr. 8 (Tobringen) und 10 (Lanze- Lomitz) befinden sich in einem Abstand von knapp 10 km zum LK Prignitz (Elbe bei OL Wootz). Damit kann jegliche Beeinträchtigung der Naturräume des Landkreises Prignitz durch die beabsichtigte Planänderung ausgeschlossen werden; dies gilt auch und insbesondere für den europäisch bedeutsamen Zugvogel-Korridor im Bereich des Elbe-Urstromtales (hier: EU-Vogelschutzgebiet –SPA- „Unteres Elbtal“).

Seitens der Sachbereiche Denkmalschutz, Hygiene und Umweltmedizin, Landwirtschaft, Planung und Unternehmensbetreuung, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie der Unteren Natur- und Gewässerschutzbehörde (UWB) bestehen ebenfalls keine Einwendungen, Forderungen und Hinweise zur o. g. Planung.

Kenntnisnahme.

37 Reg. Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

42

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.05.2016 (Posteingang: 18.05.2016) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg (RROP) mitteilen. Die Inhalte der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 09.08.2013 (Scoping) und vom 19.01.2016 (formale Aufhebung des Ziels aus 2004) bilden auch die Grundlage für diese Stellungnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel gliedert ihre Stellungnahme in die folgende Abschnitte:

1. Hinweise zu Planungsverfahren und Beschlusslagen in Prignitz-Oberhavel
2. Bewertung der Vorrang- und Eignungsgebiete des Entwurfes April 2016.
 1. Hinweise zu Planungsverfahren und Beschlusslagen in Prignitz-Oberhavel
 - Die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel hat im April 2012 den Aufstellungsbeschluss für einen Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ gefasst. Dieser Teil-Regionalplan soll die folgenden Planelemente enthalten:
 - Vorranggebiete Freiraumschutz
 - Vorbereichsgebiete historisch bedeutsame Kulturlandschaften
 - Eignungsgebiete Windenergie
 - Die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel hat im Dezember 2012 einen Methoden- und Kriterien-Beschluss zur Identifizierung und Ausgrenzung der oben genannten drei Planelemente gefasst. Im Mai 2014 wurden bezüglich der Identifizierung der Eignungsgebiete Windenergie die Kriterien „Siedlungsabstand“ und „Begrenzung der Umschließung von Ortslagen“ noch einmal mit einem Beschluss präzisiert.
 - Für den Bereich Windenergie wurden insgesamt 66 Kriterien beschlossen, die systematisch zu prüfen und zu werten sind. Die Kriterien gliedern sich in die Gruppe der „harten Tabus“ (Vorschriften Dritter gegen eine Windenergienutzung), der „weichen Tabus“ (Vorschriften des Plangebers gegen eine Windenergienutzung, insbesondere pauschalisierte Immissionsschutzabstände zu Wohnen) und der Restriktionen, welche der Abwägung zugänglich sind.
 - Der Entwurf des Regionalplans „Freiraum und Windenergie“ wurde im Sommer 2015 formal beteiligt. Im Nachbarschaftsraum zu dem Landkreis Lüchow-Dannenberg (Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe-Brandenburg) plant die Region Prignitz-Oberhavel ein Vorranggebiet Freiraum, welches gesichert und in seiner Funktionsfähigkeit entwickelt werden soll. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes „Freiraum“ beeinträchtigen, sollen regelmäßig ausgeschlossen werden.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

43

2. Bewertung der Vorrang- und Eignungsgebiete des Entwurfes April 2016

Hinweis: Die vorliegenden Planungen der 1. Änderung des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg gelten als abgestimmt gegenüber den Planungen in der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.

Begründung: Die geplanten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung befinden sich alle in einem Abstand von deutlich mehr als 5 Kilometer zu der Planungsregion Prignitz-Oberhavel. Der Abstand von 5 Kilometern wurde in der Planungsregion definiert, um eine im Orts- und Landschaftsbild wahrnehmbare Konzentration der Windenergienutzung durchzusetzen und einer Zersiedlung durch Windkraftanlagen vorzubeugen. Mit dem deutlich größeren Abstand zu der Regionsgrenze berühren die Planungen in Lüchow-Dannenberg nicht das planerische Konzept zur Steuerung der Windenergienutzung in Prignitz-Oberhavel.

Die Planungsgemeinschaft plant in dem direkten Nachbarschaftsraum zu Lüchow-Dannenberg ein

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Vorranggebiet Freiraum, in dem u.a. die Windenergienutzung regelmäßig ausgeschlossen sein soll. In diesem direkten Nachbarschaftsraum sind auch in Lüchow-Dannenberg keine Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung geplant, welche ggf. Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit dieses Landschaftsraumes haben könnten. Die Planungen in Lüchow-Dannenberg und Prignitz-Oberhavel sind aufeinander abgestimmt.

38 Landkreis Ludwigslust – Parchim

64

wird zur Kenntnis genommen

Die ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung haben aufgrund ihrer Entfernung keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Territorium des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Kenntnisnahme.

39 Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

15

wird zur Kenntnis genommen

Der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 sowie des Umweltberichtes des Landkreises Lüchow-Dannenberg wurde geprüft. Nach Sichtung der Unterlagen möchte ich Ihnen folgende Hinweise und Anregungen geben:

Allgemein

Wie bereits im Schreiben vom 07.01.2015 mitgeteilt, wird gegenwärtig das Kap. 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) fortgeschrieben. Die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens läuft noch bis zum 31.05.2016. Die Unterlagen sind unter www.westmecklenburg-schwerin.de abrufbar.

Windenergie

Gemäß dem vorgelegten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2004 befinden sich die geplanten Eignungs- und Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens 12 km von der Grenze der Planungsregion Westmecklenburg entfernt. Eine hierdurch entstehende Beeinträchtigung von Planungen auf dem Gebiet der Region Westmecklenburg ist nicht zu erkennen.

Gesamtbewertung

Zusammenfassend möchte ich Ihnen mitteilen, dass die in ihrem Entwurf enthaltenen Ziele und Grundsätze den Erfordernissen der Raumordnung der Region Westmecklenburg nicht entgegenstehen.

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

41 Landkreis Stendal

97

Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde

Der Landkreis Stendal befindet sich in der Planungsregion Altmark. Für die Altmark wurde am 13.02.2013 die „Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP ALTMARK) 2005 um den sachlichen Teilplan „WIND“ genehmigt. Im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) sind die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA Nr. 6 2011, S. 160) als Grundsätze und Ziele regionsspezifisch räumlich und sachlich ausgeformt. Im REP ALTMARK wurden 27 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt, davon befinden sich 13 im Landkreis Stendal. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Windvorranggebiete des Landkreises Stendal sind mehr als 5 km von der Grenze zur Planungsregion „Lüchow-Dannenberg“ entfernt, so dass kaum Auswirkungen durch Emissionen von Windkraftanlagen in die Planungsregion hinein zu erwarten sind. Der nächstgelegene Windpark ist der Windpark Pollitz, zwischen Pollitz, Deutsch und Groß Garz gelegen.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

98

In den Gemeinden des Landkreises Stendal nahe der Landkreisgrenze sind verschiedene gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige Anlagen vorhanden, die immissionsschutzrechtlich für Projekte in der näheren Umgebung relevant sein können. Die genauen Angaben sind gegebenenfalls im Rahmen weiteren Planungen zu ermitteln und als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) grenzt mit seiner Mitgliedsgemeinde Aland mit den Ortsteilen mit Aulosen, Krüden, Vielbaum, Pollitz, Scharpenhufe, Wanzer und Wahrenberg direkt an den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

99

Zu den Belangen von Anlagen i.S. § 3 Abs. 5 BImSchG, die sich nicht in Zuständigkeit des Landkreises Stendal befinden, sollte das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 – Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) im Planverfahren beteiligt werden.

wird nicht gefolgt

Nach Auskunft der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landkreis Stendal liegt die Zuständigkeit für die im Landkreis Stendal gelegenen Windenergieanlagen allein bei der Verwaltung des Landkreises. Eine Beteiligung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sei nicht notwendig, deshalb wurde darauf verzichtet.

100

Hinweise zum Immissionsschutz:

Unter Punkt 4.2.1.1 Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung der Begründung zur 1. Änderung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird ausgeführt, dass Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung möglichst hohen Schutz vor negativen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Lebensqualität z.B. durch Geräuschentwicklung und ggf. periodischen Schattenwurf genießen sollen. Es wurde zum Vorsorgeschutz der Abstand zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung einheitlich auf insgesamt 900 m festgelegt.

In Hinblick auf die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen zum Thema Lärm von Windkraftanlagen und Auswirkungen u.a. auf die menschliche Gesundheit empfehle ich die Überprüfung dieses Mindestabstandes zu Siedlungen.

Die Genehmigungsfähigkeit von WKA wird hinsichtlich der Lärmwirkungen in Deutschland

wird nicht gefolgt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat am 20.11.2017 eine Aktualisierung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ veröffentlicht. Danach ist die Immissionsprognose im Genehmigungsverfahren nach dem sog. Interimsverfahren durchzuführen, welches auf hochliegende Schallquellen angepasst ist. Für das laufende Verfahren der 1. Änderung des RROP 2004 ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf. Zur sachgerechten Ermittlung dieser Gebiete ist es nicht erforderlich, konkrete Berechnungen der zu erwartenden Lärmimmissionen und ihrer Vereinbarkeit mit der vorhandenen Wohnnutzung in einer Intensität anzustellen, wie sie im Genehmigungsverfahren geboten sind (vgl. Gatz 2013: 41).

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

gegenwärtig gemäß den Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windenergieanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), beschlossen auf seiner 109. Sitzung vom 8. bis 9. März 2005 in Magdeburg, auf der Grundlage nachfolgend genannter Bestimmungen geprüft.

- Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm –vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).
- Technischen Richtlinie (TR) für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e. V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel)
- prEN 50376 (Juli 2001) "Declaration of Sound Power Level and Tonality Values of Wind Turbines"

Für die Schallausbreitungsrechnung wird das alternative Verfahren der DIN ISO 9613-2 (Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren) empfohlen. Die E DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger). Bei größeren Quellhöhen wird hier aber der Einfluss des Bodeneffekts überschätzt. Heute weisen moderne Windenergieanlagen Nabenhöhen auf, die deutlich über 30 m liegen. Für diese Quellhöhen war das angewendete Prognosemodell bisher nicht durch systematische Untersuchungen abgesichert.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat Untersuchungen an Windkraftanlagen der 2 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 98 m durchgeführt, um die Qualität der Geräuschprognosen bei Anlagen mit hoch angeordneten Geräuschquellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind unter <http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm> einsehbar. Sie zeigen, dass mit zunehmendem Abstand systematische Abweichungen zwischen den gemessenen und den nach dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Immissionspegeln auftreten. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windenergieanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz werden daher derzeit überarbeitet.

101

Laut Information des Bundesumweltamtes vom 08. Februar 2013 „Geräuschbelastung durch tieffrequenten Schall, insbesondere durch Infraschall im Wohnumfeld“...“ besteht ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall“ ... Das Umweltbundesamt hat daher im Jahr 2011 ein Forschungsvorhaben zu dieser wichtigen Thematik vergeben, das sich mit der Geräuschbelastung durch tieffrequenten Schall, insbesondere durch Infraschall beschäftigt („Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen“; UFOPLAN 2011; FKZ 3711 54 199). Diese wurde im Juni 2014 veröffentlicht. Es wurde der Stand des Wissens über die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall erarbeitet. Darüber hinaus wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet, die für die Planung zukünftiger Vorhaben nicht unbeachtet bleiben sollten.

Weitere Quellen:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/420/dokumente/geraeuschbelastung_durch_tieffrequenten_schall.pdf

http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_40_2014_machbarkeitsstudie_zu_wirkungen_von_infraschall.pdf

wird zur Kenntnis genommen

Bisher liegt noch keine geänderten Regelwerke zur Bewertung des tieffrequenten Schalls bzw. Infraschalls vor, daher sind die bestehenden Regelungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA maßgebend.

Die bisherigen Forschungsergebnisse zeigen, dass bei der Einhaltung der im Planungskonzept gewählten Abstände von 900 bzw. 600 Metern keine dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall zu erwarten sind. Auch in seiner neuesten Publikation stellt das UBA fest, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen: S. 4; s. auch ID 432). Sollten wissenschaftlich gesicherte Ergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, können ggf. im Genehmigungsverfahren für WEA Auflagen erteilt oder nach Inbetriebnahme Nachbesserungen angeordnet werden.

102

Umweltamt – Untere Wasserbehörde
Der Landkreis Stendal grenzt im nordwestlichen Bereich an den zu betrachtenden Planungsraum. Entsprechend der zeichnerischen Darstellung befindet sich lediglich der Standort für das

wird zur Kenntnis genommen

Kenntninsnahme.

41 Landkreis Stendal

Abwägungsvorschlag

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 11- Prezelle mit zwei Teilflächen in der Nähe des Landkreises Stendal. Die kürzeste Entfernung zur Kreisgrenze beträgt ca. 3700 m.
Eine Berührung zu wasserwirtschaftlichen Belangen, die durch den Landkreis Stendal zu vertreten wären, ist nicht gegeben.

42 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

86

wird zur Kenntnis genommen

gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In der Planungsregion Altmark wird derzeit das Verfahren zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" durchgeführt. In Aufstellung befindlichen Ziele stehen der o.g. Planung nicht entgegen.
Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Kenntnisnahme.

43 Landkreis Uelzen

5

wird zur Kenntnis genommen

Der Landkreis Uelzen begrüßt die vorgelegte Programmänderung, da dadurch die Ausschlusswirkung bei der Steuerung der raumbedeutsamen Windkraftanlagen, die mit der 2. Änderung des RROP in Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung wegfallen soll, mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung wieder gilt.
Belange des Landkreises Uelzen sind bedingt durch den Abstand der geplanten Vorranggebiete/Eignungsgebiete Windenergienutzung von ca. 5 km zur Landkreisgrenze nicht berührt.

Kenntnisnahme.

44 Landkreis Lüneburg

13

wird zur Kenntnis genommen

Ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:
Es bestehen keine Anregungen bzw. Bedenken.

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

45 Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalau

91

wird zur Kenntnis genommen

Das differenzierte Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird grundsätzlich begrüßt. Die unter Beachtung der Empfehlungen der NLT-Arbeitshilfe zur Windenergie ermittelten harten und weichen Tabuzonen sind in eine moderate Auswahl von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten im RROP eingemündet. Die erfolgte Neufestlegung von Vorranggebieten/Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sieht zukünftig eine Konzentration raumbedeutsamer Anlagen in diesen Gebieten vor. Diese Gebietsfestlegung bedeutet gleichzeitig einen Ausschluss für derartige Vorhaben an anderen Stellen des Landkreises. Die erfolgte Gebietsfestlegung schließt eine Windenergienutzung innerhalb des aus Naturschutzsicht hochempfindlichen und sehr wertvollen Biosphärenreservats planerisch aus. Dadurch sind die im Verfahren vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Biosphärenreservatsverwaltung entsprechend gewürdigt.

Kenntnisnahme.

46 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Uelzen

41

wird zur Kenntnis genommen

Gegen eine Veränderung der Vorranggebiete für Windenergie bestehen aus unserer Sicht keine Einwendungen, sofern die landwirtschaftlichen Belange gebührend berücksichtigt werden und den wirtschaftenden Betrieben keine Nachteile durch die Windenergiegebiete entstehen. Wir lehnen es aus agrarstruktureller Sicht ab, dass durch den Bau von Windenergieanlagen bestehende Feldblöcke (eine zusammenhängende landwirtschaftlich nutzbare Fläche, die von in der Natur erkennbaren Außengrenzen umgeben ist) zerschnitten werden. Eine Zerschneidung bestehender Feldblöcke verschlechtert die Rentabilität der landwirtschaftlichen Produktion erheblich, da die Schlagform und die Schlaglänge direkten Einfluss auf die Höhe der Kosten für die Arbeitserledigung haben. So ist beispielsweise der Einsatz von effizienter, kosten- und ressourcensparender Technik, wie z.B. Kreis- und Linearberegnung erst bei einer Schlaggröße von >30 ha möglich. Aus unserer Sicht dürfen Windenergieanlagen nur in den Randbereichen der Feldblöcke erstellt werden. Standorte im Feldblock lehnen wir ab.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Auch andere Belange wie die Zuwegung zu den Anlagen oder naturschutzfachliche Belange sind bei der Standortfestlegung zu berücksichtigen.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

47 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Gifhorn - Forstamt Südostheide

142

Unsere Belange sind tangiert, wenn Wald – konkret Klein- und mittlerer Privatwald, der durch die LWK Niedersachsen mittels der zugehörigen Dienststellen betreut wird – unmittelbar oder mittelbar durch eine Planung betroffen ist. Aus unserer Sicht ist es dabei von wesentlicher Bedeutung, welche Abstandsregelungen zu Wald in diesem Verfahren getroffen werden. Dabei geht es zum einen um den Abstand der ausgewählten Vorrang-/Eignungsgebiete zu angrenzenden Waldflächen, zum anderen um die Distanz der Windenergieanlagen (WEA) selbst zu ggf. in den betr. Flächen befindlichen Waldparzellen.

Gem. der Begründung zur Änderung des RROP wurden Waldflächen allgemein als weiche Tabuzonen festgelegt und der ursprünglich beschlossene Vorsorgeabstand von 200 m korrigierend auf 35 m reduziert ebenfalls mit der Festlegung als weiche Tabuzone.

Damit folgt man den Intentionen des RROP 2004 mit der als Ziel dargestellten Distanz von 35 m zwischen baulicher Nutzung und Wald.

Für Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion wird durch die Planung eine Abstandsregelung von 100 m getroffen und die Waldparzelle selbst wie auch die umgebende Distanzlinie als weiche Tabuzone festgesetzt.

Diese Festsetzungen legen jeweils eine Mindestgröße der betr. Waldfläche von 5 ha zu Grunde.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

143

Der Abstand von lediglich 35 m ist u. E. eine Regelung ausschl. aus Gründen der Gefahrenabwehr zur Vermeidung von Schäden im Fall von Windwurf o. ä. (35 m = 1 Baumlänge). Nicht berücksichtigt ist dabei die Wertigkeit der Waldrandbereiche im Zusammenhang mit ihren vielfältigen ökologischen und sonstigen Funktionen; in den RROP anderer Landkreise wird diesbezügl. eine Distanzhaltung von 100 m als angemessen erachtet. Hierzu werden wir uns ggf. bei der Konkretisierung im jeweiligen Genehmigungsverfahren der betr. Gebiete aufgrund der spezifischen Betroffenheit der Waldfunktionen erneut äußern.

wird zur Kenntnis genommen

Größere Waldrandabstände wären sicherlich wünschenswert, werden jedoch nicht pauschal angewendet, um ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und die Energiewende zu fördern. Im Zuge der Einzelfallprüfung werden, sofern naturschutzfachlich begründet, ggf. auch größere Abstände festgelegt. Darüber hinaus sind die angesprochenen Belange auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

145

Der genannte Abstand von 35 m ist aus unserer Sicht auch unter dem o. g. Aspekt der Gefahrenabwehr eine Mindestentfernung, die in jedem Fall einzuhalten wäre, d. h. hinsichtlich angrenzender wie auch in der Fläche selbst gelegener Waldflächen. Gleichzeitig muss diese Regelung auch bei Waldparzellen geringerer Größenordnung als 5 ha gelten, von denen im jeweiligen Gefahrenfall – z. B. Waldbrand, Windwurf – das gleiche Risiko wie von größeren Flächen ausgehen kann.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass auch in der Begründung zur Änderung des RROP sehr wohl die Betrachtung von kleineren Waldparzellen möglich ist, was durch den Hinweis auf 2 kleinere Waldflächen innerhalb des Vorranggebiets „Tobringen“ belegt ist – nach unseren Unterlagen handelt es sich hier um Größenordnungen von etwa 0,7 und 1,9 ha.

Weitere in einem Vorrang-/Eignungsgebiet gelegene Waldparzellen, zu denen die genannte Mindestdistanz zur nächstgelegenen WEA von 35 m einzuhalten wäre, finden sich in den Gebieten „Leisten“ und „Bösel“ (östlich B 248), im Gebiet Bösel ist eine Fläche von etwa 0,6 ha betroffen.

wird nicht gefolgt

Der genannte Schutzabstand wurde erst ab einer Größe von 5 ha als weiches Tabukriterium pauschal berücksichtigt, bei kleineren Wäldern erfolgte eine Einzelfallprüfung individuell im Zusammenhang auch mit der Prüfung insbesondere avifaunistischer Belange.

Die hier angesprochene kleine Waldfläche bei Bösel liegt innerhalb des bereits vorhanden Vorranggebietes mit Bestandsanlagen. Es erfolgte dafür keine separate Betrachtung. Die genaue Regelung bzgl. spezifischer Gehölz-/ Waldrandabstände ist ohnehin auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen, Entsprechendes gilt für die Fläche Leisten, wobei hier nur randlich eine kleine Fläche betroffen ist.

148

Gleiches gilt hinsichtl. der Abstandswahrung gegenüber an die Gebiete angrenzende Waldflächen ohne besondere Schutzfunktion.

wird zur Kenntnis genommen

Eine Betrachtung von kleineren Waldparzellen ist in der Einzelfallprüfung erfolgt, auch für Waldflächen ohne besondere Schutzfunktion. Der Landkreis als Plangeber nimmt hiermit seinen ihm zustehenden Planungsspielraum bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

149

Aus Gründen der vorbeugenden Gefahrenabwehr bezügl. Waldbrand können weitergehende Betrachtungen erforderlich sein. Dazu ist die aktuelle Erlasslage dargestellt im Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MW u.d. MI vom 24.02.2016 zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ und gibt im speziellen Fall die Einhaltung des Abstandes mit dem sehr wesentlichen Grund des Brandschutzes unter 3.4.3.6 wie folgt an:

„In Gebieten mit mittleren bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg,...) ist aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen – die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen – im Umfang der 1,5 fachen Gesamtanlagenhöhe einzuhalten. Soll dieser Abstand unterschritten werden, so muss die Windenergieanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindert.“

wird zur Kenntnis genommen

Ob aus Gründen der Waldbrandvorsorge ein größerer Abstand zum Waldrand eingehalten werden muss, kann nur einzelfallbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden werden. Entsprechende Hinweise wurden in der Bergündung im Kapitel 4.2.5.8 Waldflächen sowie bei den betroffenen Vorranggebieten in die jeweiligen Gebietsbetrachtungen (Kap 5.4) aufgenommen.

150

Daneben ist es ebenfalls aus Gründen der Waldbrandvorsorge erforderlich nachzuweisen, dass durch die Errichtung der WEA das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) weder in der Flächenüberwachung noch in der Datenübertragung beeinträchtigt wird; der Nachweis wäre zu erbringen durch Überprüfung durch einen Gutachter, der von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (ML) bestimmt wird (siehe ebenfalls o. g. Erlass unter 3.4.3.6). Tangential angrenzende Waldflächen mit der Baumart Kiefer in einer zusammenhängenden Größenordnung von > 5 ha finden sich in den Gebieten „Bösel“ (westl. B 248), „Woltersdorf“, „Tobringen“ (westl. B 493), „Schweskau“ und „Prezelle“.

wird zur Kenntnis genommen

Auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg befinden sich zwei Standorte des AWFS in den Orten Gorleben und Zernien. Die ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung liegen in einiger Entfernung zu diesen Orten. Ob im Einzelfall eine Beeinträchtigung des AWFS vorliegt, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Entsprechende Hinweise wurden in der Bergündung im Kapitel 4.2.5.8 Waldflächen sowie bei den betroffenen Vorranggebieten in die jeweiligen Gebietsbetrachtungen (Kap 5.4) aufgenommen.

151

Die Ausweisung der Vorranggebiete darf für die Flächenbesitzer soweit möglich keine Einschränkungen in der Bewirtschaftung ihres Eigentums nach sich ziehen; dazu gehört u. E. auch die Möglichkeit der Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Grenzertragsstandorte innerhalb und angrenzend an die Gebiete, wenn die entspr. Abstandswahrung sichergestellt ist.

wird zur Kenntnis genommen

Die privaten Belange der Flächeneigentümer sind mit öffentlichen und anderen privaten Belangen gegeneinander und untereinander abgewogen worden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Durch eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung besteht für den Flächeneigentümer die Möglichkeit, wirtschaftliche Einkünfte zu erzielen. Außerhalb der Vorranggebiete wird bei ausreichendem Abstand eine Erstaufforstung (die einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf) durch die Windenergienutzung nicht unmöglich gemacht. Eine unzulässige Einschränkung in der Bewirtschaftung des Eigentums ist daher nicht zu erkennen. Außerdem wurde von keinem der betroffenen Flächeneigentümer vorgebracht, dass ihm durch die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung die Möglichkeit zur Erstaufforstung entzogen werden würde.

49 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Uelzen

328

für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sind wir nur für die Gemeindebereiche Neu Darchau, Hitzacker und das Gemeindefreie Gebiet Göhrde zuständig. Alle sechs Standorte liegen außerhalb von unserem örtlichen Zuständigkeitsbereich. Für diesen Bereich ist das LWK-Forstamt Südostheide zuständig. Eine entsprechende Stellungnahme werden Sie vom zuständigen Forstamt erhalten.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

50 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfburg

59

Aus Sicht der IHK fällt der Anteil der ausgewiesenen Vorrang- bzw. Eignungsgebiete für Windenergienutzung unerwartet gering aus. Damit wird das 7,35-Prozent-Ziel des niedersächsischen Windenergieerlasses bei weitem nicht erreicht. Während das Land einen Orientierungswert von 1.505,4 ha Fläche für die Windenergienutzung ermittelt hat, was einem Anteil von 1,23 Prozent der Landkreisfläche entspricht, weist der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit der vorliegenden Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm lediglich eine Fläche von 704 ha bzw. 0,57 Prozent der Landkreisfläche für die Windenergie aus.

Laut Windenergieerlass soll das 7,35-Prozent-Ziel als "in der Planung zu beurteilenden und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen ist", dienen. Da die Flächen der vorliegenden RROP-Änderung weniger als die Hälfte dieses Orientierungsrahmen ausmachen, wird u.E. der Windenergienutzung kein substanziieller Raum verschafft. Die IHK äußert deshalb erhebliche Bedenken gegen die vorliegende Planung.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schafft mit dem vorliegenden Entwurf des RROP substanziiell Raum für die Windenergienutzung. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Bei den im Windenergieerlass in Anhang 1, Tabelle 2 dargestellten Zahlenwerten handelt es sich nicht um eine verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung, sondern um einen Orientierungswert. Bei diesem Wert handelt es sich um ein in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen ist (s. Fußnote 2 der Tabelle). Daneben gibt es weitere Kriterien, die bei der Beurteilung, ob substanziiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien wurden in Kap. 6.2 der Begründung bei dem Nachweis, dass substanziiell Raum geschaffen wurde, berücksichtigt. Unabhängig von der fehlenden Verbindlichkeit des Erlasses für die Regionalplanung wird darauf verwiesen, dass die Zielvorgabe des Windenergieerlasses und demzufolge auch die auf die Landkreise heruntergebrochenen Werte in Tabelle 2 Anhang 1 des Erlasses bis zum Jahr 2050 umgesetzt werden sollen und nicht bereits jetzt erreicht sein müssen. Angesichts dieses Zeithorizonts erscheint eine Zielerfüllung von knapp 50% zum aktuellen Zeitpunkt als angemessen.

60

Wir regen an, die Herleitung der Vorrang- und Eignungsflächen unter geänderten Rahmenbedingungen zu überprüfen, indem avifaunistisch wertvolle Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

wird nicht gefolgt

Lediglich Brutvogellebensräume mit nationaler und landesweiter Bedeutung, sowie Gastvogellebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung, d. h. besonders hochwertige Räume wurden als weiche Tabuzone berücksichtigt. Sie überlagern sich zudem ohnehin oftmals mit anderen Schutzaspekten und realen Vorkommen sensibler Arten, die spätestens in der Einzelfallprüfung zum Ausschluss von Flächen führen würden. Alle übrigen avifaunistisch wertvollen Gebiete wurden nicht pauschal, sondern konkret im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

61

Zudem sollte geprüft werden, ob einzelne benachbarte Teilflächen zu einem, Vorranggebiet zusammengefasst werden können, welches dann die notwendige Mindestgröße erreicht.

wird nicht gefolgt

Die verbleibenden Gebiete mit einer Größe unter 15 ha können auf ihrer Fläche nur je 1-2 Windenergieanlagen aufnehmen und liegen zu weit auseinander, so dass die vom Plangeber angestrebte Konzentrationswirkung hierdurch nicht erreicht werden kann.

51 Verband der Bau- und Rohstoffindustrie

63

Mit Schreiben vom 12.05.2016 informierten Sie uns über die geplante Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir derzeit keine Hinweise und Anregungen hierzu haben. Wir möchten jedoch weiterhin am Erörterungsverfahren beteiligt werden.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

52 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

48

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie.
Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) genannten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und den Abstandsregelungen.
Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse in der Nähe von Windparks sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.

wird zur Kenntnis genommen

Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen werden im Genehmigungsverfahren angewendet. Hierbei wird auch die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt.

54 Bauernverband Nordostniedersachsen - Lüneburg

226

wir begrüßen, dass mit der Fortschreibung des RROP Lüchow-Dannenberg weitere Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden, um dem Ziel der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach zu kommen. Der von ihnen eingeschlagene Weg eines transparenten und auf Mitwirkung aller Betroffenen ausgelegten Verfahrensablaufs findet unsere Fürsprache.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

227

Der Landwirtschaft wird bei der Erreichung dieses Zieles eine wichtige Rolle zukommen! Der Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. (BVNON) hat daher schon in den vergangenen Jahren insbesondere das Thema Windenergie zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit gemacht. Der BVNON hat sich für den Bereich Windenergie personell verstärkt und hat mit der BVNON Windkraft GmbH und der BVNON Projektentwicklungs- und Dienstleistungs GmbH zwei 100%ige Tochtergesellschaften des BVNON gegründet, um das Thema Bürgerwindparks im Landkreis Lüchow-Dannenberg auch im weiteren Verlauf adäquat bearbeiten zu können und somit einen Beitrag zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung zu leisten. Die vom BVNON begleiteten Projekte im Landkreis Lüchow-Dannenberg haben sich alle zum Ziel gesetzt, den jeweils umliegenden Bürgern die Möglichkeit zu bieten, am Betrieb der jeweiligen Windparks zu partizipieren.
Wir bieten Ihnen unsere Fachkenntnisse zum Thema Windenergie und landwirtschaftlichen Themen weiterhin gern an und stehen ihnen als regionaler Ansprechpartner zu den genannten Themen jederzeit zur Verfügung.
Im Einzelnen möchten wir zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung beziehen:

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

228

1.) Planungsgrundlage, Ausschluss- und Abstandskriterien
Zu 4.2.3.1 Wald
Zu Waldflächen, die nach ALKIS ermittelt worden sind und eine Mindestgröße von 5 ha aufweisen, ist einen Abstand von 35 m als weiche Tabuzone einzuhalten.
Der BVNON hält den Wald als Standort für Windenergieanlagen grundsätzlich für geeignet. Wald als Standort für Windenergieanlagen auszuschließen halten wir für nicht zeitgemäß und für im Widerspruch zu den Ausbauzielen für Windenergie der Bundesregierung und der Landesregierung stehend. Dieses gilt insbesondere für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, der im Verhältnis zu den anderen Landkreisen in Niedersachsen wenig Flächen für Windenergie im Offenland bietet. In diesem besonderen Fall bietet sich die Gelegenheit nach den Vorgaben des LROP weitere Vorrangstandorte im Wald festzulegen. Nach Vorgabe des LROP können vorbelastete Flächen im Wald für Windenergie zur Verfügung gestellt werden, wenn das Offenland nicht genügend Flächen bietet.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis hat bei der Aufstellung bzw. Änderung des RROP die Grundsätze der Raumordnung bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Dazu gehört auch der Grundsatz des LROP in Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 8, dass Wald nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden soll.
Außerdem liegen die in Satz 9 genannten Ausnahmetatbestände im vorliegenden Fall nicht vor. Da im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 nachgewiesen wird, dass für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird (siehe Kap. 6.2 der Begründung), ist die erste Voraussetzung der Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung nicht erfüllt. Ob die zweite Voraussetzung für die Nutzung des Waldes erfüllt wird und die Waldflächen von Dragahn im Sinne des LROP vorbelastet sind, ist fraglich. In der Begründung des LROP sind zwar bei der Auflistung von Beispielen für eine Vorbelastung auch Altlastenstandorten, Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Dieses Potenzial wird ohne Not verschenkt, obwohl es wie im Fall von Dragahn (s.u.) zumindest eine vorbelastete Waldfläche gibt, die für die Windenergie zugänglich gemacht werden könnte.

Konversionsflächen genannt. Jedoch wird in der Begründung des LROP dargelegt, dass Flächen als vorbelastet anzusehen sind, die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Dies ist für die betroffene Fläche in Dragahn nicht der Fall, eine Waldbewirtschaftung findet derzeit statt. Die Wald in diesem Bereich ist darüber hinaus als hochwertig (z.B. bzgl. Altersstruktur) anzusehen. Daher ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des LROP handelt. Die Fläche ist außerdem Bestandteil des LSG Elbhöhen-Drawehn und scheidet auch aus diesem Grund für eine Windenergienutzung aus. Im Übrigen liegt es im Ermessen des Plangebers, Flächen auszuschließen (hier Wald), die aufgrund seiner planerischen Zielsetzungen von vorneherein nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Der Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen für den Klimaschutz und den Naturhaushalt nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. An der Festlegung der Waldflächen als weiche Tabuzone wird daher festgehalten. Gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete.

229

Wir kritisieren am vorliegenden Änderungsentwurf zum RROP im Hinblick auf den Wald insbesondere, dass ein Abstand von 35 Meter festgelegt wurde. Durch die Festlegung dieses Abstandes werden die Potenzialflächen unnötig verkleinert. Durch diese Herangehensweise geht wichtiges Potential verloren. Wir fordern, dass wenn der Wald schon als Standort für Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll, dass dann zu mindestens auf den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlussgebiet abgestellt wird. Die Abstände, die zum Wald einzuhalten sind, sollten nach unserer Auffassung im Einzelfall von der Wertigkeit des Waldes abhängig gemacht werden und im nachgelagerten Zulassungsverfahren geklärt werden. Wenn keine anderen objektiven Belange dem entgegenstehen, dann sollten die Vorrangstandorte bis unmittelbar an den Wald heran geplant werden.

wird nicht gefolgt

Gemäß LROP 2017 sind weiterhin Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauung freizuhalten. Wald soll i. d. R. nicht für Windkraftnutzung beansprucht werden. Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung innerhalb des Planungskonzeptes (2015) wurden als weiche Tabuzone Waldabstände zwischen 35 – 100 m festgelegt. Diese Abstände entsprechen auch dem regionalisierten Ziel der Raumordnung im RROP 2004 zum Schutz des Waldrandes, bei dem neben Verkehrssicherungsaspekten und Brandgefahr auch die Erhaltung eines ökologisch wertvollen Waldaußenmantels von Bedeutung ist. Der Landkreis als Plangeber nimmt hiermit seinen ihm zustehenden Planungsspielraum bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms wahr. Hinsichtlich der Waldränder wurde ein fachlich gebotener und gegenüber der ursprünglichen Konzeption (2014) bereits reduzierter Vorsorgeabstand angewendet.

230

Zu 4.2.4.1 Flächen mit besonderer Schutzfunktion des Waldes
Zu Flächen mit besonderer Schutzfunktion des Waldes ist ein Abstand von 100 Meter einzuhalten. Wir verweisen auf unsere Ausführung, die wir zu dem Ausschluss- und Abstandskriterium 4.2.3.1 Wald gemacht haben und halten einen Abstand von 100 m und damit einen Flächenausschluss für nicht zielführend, um der Windenergie substanziell Raum zu geben und dafür eine möglichst breite Flächenkulisse von vornherein zuzulassen. Wie den Ausführungen zu dem RROP 2004 zu entnehmen ist, ist nur ein Teil der Wälder, die im RROP als besonders schutzwürdig eingestuft sind, tatsächlich auch bewaldet. Mit dieser „Planungsgröße“ werden also auch Flächen von der Windenergie ausgeschlossen, die nicht die tatsächlich im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhandenen Waldgebiete erfasst - eine Planung, die an der Realität vorbei geht! In den Bereichen in denen die Vorranggebiete mit besonderer Schutzfunktion des Waldes vom tatsächlich vorhandenen Wald abweichen, werden die betroffenen Eignungs- und Vorranggebiete für Windenergienutzung unnötig verkleinert und es werden Abstände zu tatsächlich nicht vorhandenem Wald eingehalten. An dieser Stelle geht, wie bereits oben festgestellt wurde, wichtiges Potential verloren! Sofern Waldgebiete schon als Standort für Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollten, dass dann zu mindestens auf den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlussgebiet abgestellt wird. Die Abstände, die zum Wald einzuhalten sind, sollten nach unserer Auffassung im Einzelfall von der Wertigkeit des Waldes abhängig gemacht werden. Wenn keine anderen objektiven Belange dem entgegenstehen, dann sollten die Vorrangstandorte bis unmittelbar an den Wald heran geplant

wird nicht gefolgt

Gemäß LROP 2017 sollen Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauung freigehalten werden (Kap. 3.2.1 Ziff. 03 Satz 2). Der fachlich gebotene und hier berücksichtigte Vorsorgeabstand stellt insbesondere auf den Schutz der Waldränder ab und entspricht dem regionalisierten Ziel der Raumordnung im RROP 2004 zum Schutz des Waldrandes. Als weiche Tabuzone berücksichtigt werden dabei aber ohnehin nur Waldflächen mit mind. 5 ha Größe (dies berücksichtigt auch die maßstabsbedingte Unschärfe der RROP-Darstellung). Nur für diese wird pauschal auch ein entsprechender Abstand berücksichtigt. Kleinere Waldflächen werden in der Einzelfallprüfung betrachtet. Waldränder als Übergangsbereiche zwischen den verschiedenen Landschaftsteilen oder Bewuchsformen bieten häufig ein besonders großes Angebot an Nahrungs-, Brut- und Deckungsmöglichkeiten sowie auch an kleinklimatisch unterschiedlichen Verhältnissen. Durch die wechselseitige Durchdringung von Artengemeinschaften des offenen Landes und des Waldes sind sie artenreich und für den Naturschutz wertvoll. Sie stellen relevante faunistische Leitstrukturen und bedeutsame, gliedernde Landschaftsstrukturen dar. Insofern hält der Landkreis als Plangeber an seiner vorsorgeorientierten Haltung, mit bereits gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept reduzierten Abständen fest. Siehe hierzu auch ID 229.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

werden.

Der besondere Schutzabstand wird damit begründet, dass diese Waldbereiche eine hohe Bedeutung für den Wasser-, Natur-, Landschafts-, Klima- und immissions- oder Bodenschutz haben und nicht beeinträchtigt werden sollen. In den folgenden Ausführungen betrachten wir die besonderen Schutzfunktionen des Waldes im Einzelnen und prüfen, ob diese Schutzfunktionen beeinträchtigt oder an anderer Stelle erfüllt werden. Sofern der Wald in seiner Integrität geschützt werden soll, kann festgestellt werden, dass Wald und Windenergie nicht in einem Konkurrenzverhältnis stehen, solange kein Wald für die Windenergie gerodet werden muss. Bei einer vom Planungsträger angenommenen Windenergieanlagengröße von 200 m werden insbesondere die Rotorblätter in einer Höhe von ca. 80 Meter über der Erdoberfläche deutlich über den Waldflächen streichen können und damit die Integrität des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Schutzfunktionen des Waldes für Wasser, Klima, Immissionen und Boden sind genauso wenig beeinträchtigt, da der Wald auch bei am Waldesrand installierten Windenergieanlagen in seiner ursprünglichen Form bestehen bleiben kann. Die Schutzfunktion des Waldes wird demgegenüber durch den Einsatz von mehr erneuerbaren Energien, insbesondere durch die Windenergie als die ertragreichste Form der erneuerbaren Energie, gestärkt und die aufgeführten Funktionen für den Klima und Bodenschutz gefördert, da im Gegensatz zu den fossilen Energien der CO₂-Ausstoß deutlich verringert wird. Für weitere detaillierte Informationen zum Klima, Immissions- und Bodenschutz durch Erneuerbare Energie verweisen wir auf die Informationen der Agentur für Erneuerbare Energien und die homepage: <https://www.unendlich-viel-energie.de/erneuerbare-energie>.

232

Sofern die Schutzfunktion des Waldes der Tierwelt dienen soll, werden insbesondere die Säugetiere nicht durch Windenergieanlagen gestört und beeinträchtigt, insbesondere wird das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG nicht verletzt. Hinsichtlich der Schutzfunktion der avifaunistischen Belange werden bereits viele weitere harte und weiche Tabukriterien herangezogen, mit der die Vogelwelt entsprechend exklusiv geschützt wird, insbesondere durch EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiete, Brutvogellebensräume mit nationaler und landesweiter Bedeutung, Gastvogellebensräume mit internationaler und nationaler und regionaler Bedeutung. Auch erfolgt eine implizite Unterschätzung der Vögel durch die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Für sämtliche Vogel- und Fledermausarten werden in einem detaillierten nachgelagerten Zulassungsverfahren die konkret betroffenen Vogel- und Fledermausarten untersucht und die Windenergieanlagen nach diesen Erkenntnissen ausgerichtet, so dass ein vorweggenommener Ausschluss nicht nachvollziehbar und unverhältnismäßig ist.

wird nicht gefolgt

Fledermäuse sind artspezifisch als Säugetiere auf Basis aktueller fachlicher Erkenntnisse sehr wohl und insbesondere auch durch das Tötungsverbot (erhöhtes Kollisionsrisiko) betroffen. Brutvogellebensräume werden zudem nur mit nationaler und landesweiter Bedeutung, Gastvogellebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung entsprechend dem Planungskonzept pauschal als weiche Tabukriterien berücksichtigt. Entsprechende Lebensräume mit regionaler Bedeutung finden keine pauschale Beachtung. Zur besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung von Waldrändern s. auch ID 230. Es obliegt dem Landkreis als Plangeber angemessene, vorsorgeorientierte Abstandskriterien zu definieren. Dies ist gegenüber der ursprünglichen Planungskonzeption in bereits reduziertem Maß erfolgt. Daran wird festgehalten.

233

Zu 4.2.5.1 Zu Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete werden als harte Tabuzonen für die Windenergienutzung festgelegt und damit von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Naturschutzgebiete unterliegen zwar generell dem Veränderungsverbot, aber im Einzelfall können Befreiungen erteilt werden, die eine Bebauung mit einer Windenergieanlage als grundsätzlich möglich erscheinen lassen. Insofern ist es abwägungsfehlerhaft, wenn Naturschutzgebiete als harte Tabuzone die Windenergienutzung ausschließen.

wird nicht gefolgt

Das Vorgehen entspricht den §§ 1 u. 2 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen. Als Kernzonen des Naturschutzes sind die NSG anzusehen, in denen im Regelfall eine Inanspruchnahme durch Infrastrukturmaßnahmen ausgeschlossen ist und die sich insofern auch nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung im Rahmen des RROP anbieten. Entsprechend sind Naturschutzgebiete auch im Nds. Windenergieerlass als harte Tabuzonen definiert, wo sogar auf die Erfordernis ggf. zusätzlicher harter Schutzabstände verwiesen wird. Ein Abwägungsfehler ist nicht zu erkennen.

234

Zu 4.2.5.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiete werden als hartes Tabukriterium für die Windenergienutzung definiert und

wird nicht gefolgt

Die Landschaftsschutzgebiete sind im Entwurf 2016 nicht wie vom Einwender dargestellt als hartes Tabukriterium, sondern als weiches Tabukriterium festgelegt.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

stehen der Windenergie damit nicht zur Verfügung. Dieser Flächenausschuss per se ist nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt. Wie in der Begründung des Landkreises angeführt wird, gibt es für jedes LSG eine Verordnung, in der auch etwaige Ausnahmen und Befreiungen festgelegt werden oder festgelegt werden können. Der Landkreis erkennt eine Befreiungsmöglichkeit auch an, da argumentiert wird, mit einer Befreiung oder Ausnahme sei nicht zu rechnen. Einer Empfehlung des Windenergieerlasses von Niedersachsen zu folgen entbehrt noch keiner eigenen Argumentation. Insofern ist es abwägungsfehlerhaft wenn Landschaftsschutzgebiete als harte Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind. Die vorsorgliche Abwägung, ob WEA mit einer Gesamthöhe von 200 Meter mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnungen unvereinbar sei und/oder das Landschaftsbild unzumutbar beeinträchtigt stellt keine sachgerechte Abwägung dar und ersetzt nicht die Abwägung im Einzelfall. Mit der angeführten Begründung könnte jede raumbedeutsame Windenergieanlage grundsätzlich in jedem LSG ausgeschlossen werden. Eine auf jedes LSG im Einzelnen bezogene individualisierte Betrachtung führt zu einer deutlich fachgerechteren Bewertung.

Der Plangeber hat zum Ziel, für das Kreisgebiet eine Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung vorzunehmen. Hierzu ist gemäß Rechtsprechung des BVerwG ein gesamtträumliches Planungskonzept erforderlich. Erster Arbeitsschritt für ein solches Konzept ist die Ermittlung von Tabuzonen, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Hierbei wird in harte und weiche Tabuzonen unterschieden. Harte Tabuzonen sind solche Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, sie sind somit einer Abwägung nicht zugänglich. Die Festlegung weicher Tabuzonen liegt im Ermessen des Plangebers und stellt eine Abwägungsentscheidung dar, die begründet werden muss. Der Plangeber kann z. B. im Interesse des Gebietszusammenhangs oder des Schutzzwecks Flächen von der Windenergienutzung ausschließen, auch wenn im Wege einer Ausnahme eine Windenergienutzung zulässig wäre (siehe z.B. NLT-Arbeitshilfe Windenergie 2013: S. 9f.). Der Plangeber ist zur Typisierung befugt, da auf Grund der fehlenden Konkretisierung des Vorhabens auf regionalplanerischer Ebene eine trennscharfe Abgrenzung nicht möglich ist. Ihm sind fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden (siehe Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).

Als Teil seines Planungskonzeptes hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Plangeber 10 von 11 Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Kreisgebiet als weiche Tabuzone ausgewiesen. Das LSG "Lüchower Landgraben" wurde als harte Tabuzone ausgewiesen, da die im September 2016 in Kraft getretene LSG-Verordnung ein allgemeines Bauverbot enthält. Der Ausschluss der Windenergienutzung in den als weiche Tabuzone festgesetzten Gebieten ist damit begründet, dass raumbedeutsame WEA insbesondere in der beispielhaft herangezogenen Größenordnung mit einer Gesamthöhe von ca. 200 Metern mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnungen unvereinbar und eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von § 35 Abs. 3, Satz 1, Nr. 5 BauGB vorliegt. Außerdem wird durch die Errichtung von WEA die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft negativ verändert und die Erholungsfunktion der LSG nachhaltig gestört. Eine Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat ergeben, dass in allen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnungen vereinbar ist. In der Verordnung des LSG „Lüchower Landgraben“ ist ein allgemeines Bauverbot benannt. In den anderen 10 im Landkreis gültigen LSG-Verordnungen ist der Schutzzweck aus § 2, Abs. 1 der jeweiligen Verordnung ableitbar. In diesen heißt es gleichlautend: "In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen." Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zählt zweifelsfrei zu den Handlungen, von denen die genannten Wirkungen ausgehen können (siehe hierzu ID 502).

Die oben gemachten Ausführungen zeigen, dass ein pauschaler Ausschluss der LSG im Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Windenergienutzung plausibel und gerechtfertigt ist, eine Einzelfallbetrachtung für jedes LSG ist deshalb nicht notwendig.

235

Zu 4.2.5.3 EU-Vogelschutzgebiete

Ein Abstand von 500 m zu Vogelschutzgebieten ist nicht zielführend, wenn der Windenergie substanziell mehr Raum verschafft werden soll. Ein genereller Ausschluss der Abstandsfläche von 500 Meter ist auch nicht notwendig, da bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten üblicherweise bereits Pufferflächen berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus ist die Einhaltung eines Schutzabstandes - unabhängig von dem Bestehen eines Schutzgebietes - von der jeweiligen geschützten Vogelart abhängig. Insofern ist bei einigen Windschlag gefährdeten Großvogelarten ein größerer Abstand einzuhalten als bei kleinen nicht windschlaggefährdeten Vogelarten, wie dem Ortholan. Die Abstandsfläche von 500 m um die EU-Vogelschutzgebiete verringern ohne Not, die für die Windenergie potenziell zur Verfügung stehenden Flächen. Der Schutz der Vögel kann im nachgelagerten Zulassungsverfahren besser und „vogelscharf“ ermittelt werden.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis nutzt hier seinen Ermessensspielraum, bedeutsame Schutzbelange bei der Planung zu berücksichtigen und für diese Tabukriterien festzulegen. Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung (2015) wurde bereits ein deutlich reduzierter 500 m Abstand als weiche Tabuzone zu EU-VSG festgelegt. Dieser Abstand orientiert sich an den vom NLT empfohlenen Abständen, ohne sie jedoch auszuschöpfen, und berücksichtigt entsprechende Abstandsempfehlungen der im Kreisgebiet häufiger auftretenden Arten Kranich, Ziegenmelker und bedrohter störungsempfindlicher Wiesenvogelarten. Die gewählten, moderaten Abstände dokumentieren den planerischen Willen des Landkreises, vorsorgeorientierte Schutzabstände zu empfindlichen Schutzaspekten zu definieren, ohne aber gleichzeitig Flächen für die Windenergienutzung unangemessen pauschal zu beschränken. Ihre Dimensionierung ist vor dem Hintergrund der Empfehlungen des NLT als angemessen zu betrachten.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>236</p> <p>Zu 4.2.5.4 FFH-Gebiete FFH-Gebiete werden mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als weiche Tabuzonen festgelegt. Als Begründung wird insbesondere auf die Relevanz für das Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern Bezug genommen. Außerdem diene der Vorsorgeabstand den Schutz von Fledermausarten, die entlang der Gewässerstrukturen und in anderen vertretenen Lebensraumtypen vorkämen. Es ist nicht nachvollziehbar, einen generellen Abstand von 200 m für den gesamten Gebietstypen anzunehmen, wenn die Begründung des generellen Abstandes sich nur auf einen Teil des Gebietes bezieht. Des Weiteren können die Belange der Fledermausarten in dem nachgelagerten Zulassungsverfahren sehr gut berücksichtigt werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung (2015) wurde bereits ein deutlich reduzierter 200 m-Abstand als weiche Tabuzone zu FFH-Gebieten festgelegt. Er dient nicht nur dem Schutz des Gewässersystems der Jeetzel mit ihren Quellwäldern, sondern soll den Schutz der Gebiete generell gewährleisten, um eine Zerstörung oder wesentliche Beeinträchtigung der Gebiete oder ihrer Bestandteile auszuschließen. Der Landkreis nutzt hier seinen politisch gewollten Gestaltungsspielraum (planerischen Willen zu vorsorgeorientierten Schutzabständen).</p>
<p>237</p> <p>2.) Auswahl- und Vorrangflächen Der Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. (BVNON) übernimmt die Interessensvertretung der Grundstückseigentümer für folgende Flächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg: a.) PF 1 Lanze-Lomitz b.) PF 6, 7,8 Prezelle c.) PF 11, PF 27 Breselenz d.) Vorschlagsfläche Dragahn gemäß anliegenden Lageplan</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>238</p> <p>Zu a.) Lanze-Lomitz PF01 Eine Ausweisung der kleinen Teilfläche im Nordwesten der Fläche PF01 ist abwägungsfehlerhaft. Nach richtiger Abwägung muss die Hälfte der vom Planungsträger untersuchten Fläche im Westen als Vorrangfläche ausgewiesen werden. Diese Fläche ergibt sich nach Anwendung des vom Planungsträgers angestrebten 3 km-Abstandes, der von den in Prezelle ausgewiesenen Teilflächen PF 06, 07, 08 gemessen wird.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Der angestrebte Abstand von 3 km unter den Vorranggebieten ist zwar eines der herangezogenen Kriterien, war aber nicht das ausschlaggebende Kriterium bei der Abwägung, sondern entscheidend war das Vorkommen relevanter und bedeutsamer Vogelarten. Zur Vermeidung von bereits auf dieser Ebene erkennbaren artenschutzrechtlichen Konflikten war es erforderlich, die Potenzialfläche und damit das pot. Vorranggebiet deutlich zu beschränken. Da der gesamte Süden von verschiedenen relevanten Vogelarten z. T. sehr intensiv genutzt wird, ist dieser Teil der Potenzialfläche nicht weiter als pot. Vorranggebiet vorgesehen. Dadurch kann auch ein ausreichender Abstand zu einem parallel zum Luciekanal verlaufenden Waldriegel (Leitstruktur) eingehalten werden. Ferner ist dann auch ein ausreichender Abstand zum Zentrum des Brut-/ Jagdhabitats des Schwarzstorches (ca. 3.000 m) und zu den Horstbereichen des Rotmilans (mind. 1.500 m) gegeben. Zudem liegen im Süden, Osten und Nordosten mehrere Nachweise des Kranichs vor, außerdem besteht im Norden eine grenzlinienreiche, gegliederte Halboffenlandschaft im Übergang zum Wald. Insofern wird auch auf den nordöstlichen Teil der Potenzialfläche PF 1 verzichtet. Als verbleibendes pot. Vorranggebiet bleibt daher ein kleinerer, aber relativ konfliktarmer Bereich im äußersten Nordwesten an der K 4, westlich der Waldinseln und nördlich des Verbindungsweges zwischen Lanze und Lomitz (ca. 25 ha).</p>
<p>239</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Der große Teil des Ausschlusses der Fläche PF01 wird mit dem Vorkommen diverser Großvogelarten begründet. Die aufgeführten Vogelarten, Kranich und Kiebitz, befänden sich nach Aussage des Umweltberichtes im Norden, Osten und Süden der ca. 310 ha großen Potenzialfläche. Auch für den Rotmilan läge ein Brutvorkommen in dem gekennzeichneten Gebiet südlich der Potenzialfläche vor. Das Aufkommen dieser Vögel(-arten) bezieht sich auf den östlichen Teil der Potenzialfläche. Dieser Teil der Potenzialfläche scheidet ohnehin aufgrund der Anwendung des 3km-Abstandes, der von der Potenzialfläche von Prezelle mit den Flächen PF 6, 7, 8 berechnet wird, aus. Als weitere avifaunistische Vorbelastung wird ein Brutgebiet des Seeadlers und Schwarzstorchs südöstlich im Bereich des FFH- und Vogelschutzgebietes aufgeführt. Mehrere Nachweise von Brutstandorten kollisionsempfindlicher Arten lägen vor. Ein gerichtsfester Flächenausschluss kann nur für die Fläche gelten, die den entsprechend gerichtlich vorgegebenen Abstand zu den kollisionsgefährdeten einhält. Nach gefestigter Rechtsprechung ist zu einem Horst eines Rotmilans der Abstand von 1 km, und zu dem Horst eines Seeadlers und Schwarzstorches 3 km einzuhalten. Ein Flächenausschluss über diese Abstände hinaus ist nur dann zulässig, wenn fachgutachterliche Nachweise auf ein Nahrungshabitat schließen lassen. Der vorgenommene Flächenausschluss ist nicht nachvollziehbar und es wird bestritten, dass auf Basis eines Horstes mit Brutvorkommen eines Seeadlers oder Schwarzstorches der Flächenausschluss erfolgt ist. Der Umweltbericht stellt hinsichtlich des aufgeführten Seeadler oder Schwarzstorches nicht fest, dass diese Vögel die hier zur Rede stehende Teilfläche als Nahrungshabitat nutzen. Für den Schwarzstorch wird lediglich eine angrenzende Fläche in der Niederung der Lucie erwähnt, für die es Hinweise auf ein Nahrungshabitat gäbe. Südlich des Luciekanals läge zudem ein weiteres Brutgebiet. Diese angeführten Hinweise beziehen sich auf eine Fläche, die einen deutlichen Abstand zu der hier vorgeschlagenen Fläche einhält. Eine konkrete Störung für den Schwarzstorch und den Seeadler ist durch die vorgeschlagene Fläche nicht zu befürchten. Die Bewertung in dem Umweltbericht setzt sich nicht detailliert mit der hier vorgeschlagenen Teilfläche auseinander und ist unrichtig.

Im Falle der genannten Großvogelarten ist der Abstand zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte artenschutzrechtlich entscheidend. Die entsprechenden Nachweise liegen dem Landkreis vor und belegen die fachgutachterlichen Einschätzungen. Nach der aktuellen Rechtsprechung (VGH München, VG Cottbus) und auch den als aktuellen fachlichen Stand zu bezeichnende Empfehlungen der VSW sind derzeit 1.500 m der empfohlene Mindestabstand (vgl. auch Nds. Windenergieerlass, Leitfaden Artenschutz). Hierdurch würde allein der südöstliche Teil der PF 1 aufgrund eines Rotmilannachweises aus 2015 entfallen. Hinzu kommen weitere Nachweise des Rotmilans im Süden und auch des Kranichs in der Fläche und im Nordosten. Die Fläche Lanze-Lomitz (der östliche und südliche Bereich) liegt demnach auch innerhalb eines 3km-Radiuses eines bekannten Brutgebiets der genannten Arten und wurde entsprechend reduziert. Basis der Beurteilung bilden neben den langjährigen Daten der AAG hier insbesondere eigenen Erfassungen (2015 und 2014, Artvorkommen und Raumnutzung) und Daten des NLWKN. Als vergleichsweise konfliktärmer, jedoch nicht frei ist die nordwestliche Fläche zu bezeichnen, die hier in der Abwägung zu Gunsten der Windenergie aufgenommen wurde. Die Flächenausschlüsse sind daher ausreichend begründet.

240

Hinsichtlich des Belanges Landschaft wird von einer Errichtung von Windenergieanlagen auf der gesamten Potenzialfläche ausgegangen. Diese Annahme entspricht nicht der vorgeschlagenen Fläche. Die vorgeschlagene Fläche ist rund die Hälfte kleiner als die vom Planungsträger untersuchte Potenzialfläche und würde dementsprechend eine deutlich geringere technische Wirkung auf die Landschaft haben. Um eine Auswirkung einer Flächenausweisung der vorgeschlagen Teilfläche von PF01 zu überprüfen, wurde eine Fotomontage von Windenergieanlagen in Auftrag gegeben, die die vom Planungsträger vorgeschlagenen Flächen und die vom BVNON zusätzlich vorgeschlagenen Flächen inklusive der errichteten Windenergieanlagen darstellt. Wie der Fotomontage zu entnehmen ist, wird durch die vom Planungsträger vorgesehene kleine Fläche in der Nähe zu Lanze Platz für die Errichtung von zumindest 2 Windenergieanlagen geboten. Die vom BVNON vorgeschlagene Fläche ermöglichte die Errichtung von voraussichtlich 10 Windenergieanlagen. Vom Fotopunkt 4 geben die dargestellten Windenergieanlagen in der vorgeschlagenen Fläche im Gegensatz zu den zwei vereinzelt Windenergieanlagen einen geplanten und geordneten Eindruck, ohne dabei erdrückend zu wirken. Vom Fotopunkt 3.2 nördlich von Lomitz mit Blick in Richtung Vorschlagsfläche sowie vom Fotopunkt 2, westlich von Prezelle sind die zusätzlich geplanten Windenergieanlagen in der Fotomontage nur im Hintergrund zu erkennen ohne eine technische Überprägung oder gar eine erdrückende Wirkung zu entfalten. Der Planungsträger sollte die vorgeschlagene Teilfläche ausweisen, um das Gesamtkonzept für die Flächenausweisung für Windenergie sicher und nachhaltig aufzustellen und der Windenergie ausreichend Raum verschaffen. Vor dem Hintergrund der Ziele des Klimaschutzes und der Verhinderung einer Rechtsunwirksamkeit des Gesamtkonzeptes des Planungsträgers ist eine Ausweisung der vorgeschlagenen Teilfläche unbedingt geboten.

wird nicht gefolgt

Die vom Einwender vorgeschlagene Fläche entspricht in wesentlichen Teilen der untersuchten Potenzialfläche Lanze-Lomitz. Hierzu wird auf die entsprechende Einzelfallbetrachtung verwiesen. Gründe für die Streichung eines Großteils der Fläche sind der Unterlage zu entnehmen. Das Landschaftsbild gehört dabei zu den eher nachrangigen Gründen, wie der Einwender richtig anführt. Dennoch bleibt der Landkreis bei seiner Einschätzung, dass die Potenzialfläche in ihrer Gänze und insbesondere in der vom Einwender in der Abbildung markierten Größe nicht geeignet ist. Der Einwender vernachlässigt unter diesem Punkt nämlich die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte. Die Potenzialfläche PF 1 stellt sich aus Umweltsicht in weiten Teilen als problematisch dar. Dies wird durch umfangreiche Flächenreduktionen berücksichtigt. Da der gesamte Süden von verschiedenen relevanten Vogelarten z. T. sehr intensiv genutzt wird, ist dieser Teil der Potenzialfläche nicht weiter als pot. Vorranggebiet vorgesehen. Dadurch kann auch ein ausreichender Abstand zu einem parallel zum Luciekanal verlaufenden Waldriegel (Leitstruktur) eingehalten werden. Ferner ist dann auch ein ausreichender Abstand zum Zentrum des Brut-/ Jagdhabitats des Schwarzstorches (ca. 3.000 m) und zu den Nestbereichen des Rotmilans (mind. 1.500 m, vgl. auch NLT 2014, VGH München 2016) gegeben. Zudem liegen im Süden, Osten und Nordosten mehrere Nachweise des Kranichs vor, außerdem besteht im Norden eine grenzlinienreiche, gegliederte Halboffenlandschaft im Übergang zum Wald. Insofern wird auch aus gutem Grund auf den nordöstlichen Teil der Potenzialfläche PF 1 verzichtet

241

wird zur Kenntnis genommen

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Zu b.) Prezelle PF 06, 07, 08 Die Potenzialfläche Prezelle ist bezüglich der Teilflächen PF 07 und PF 08 nach Anwendung der vom Landkreis festgelegten harten und weichen Kriterien grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet. Diese Position des Landkreises teilen wir.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>242 Darüber hinaus fordern wir die zusätzliche Ausweisung der nördlichen Teilfläche - PF 06 mit 73 ha.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Die Teilfläche PF 06 wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Großvögeln und einer einkreisende Wirkung für die Siedlung Prezelle nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen, s. ID 243, ID 244 und ID 245.</p>
<p>243 Die angeführten Vogelvorkommen für einen Ausschluss der nördlichen Teilfläche genügen nicht. Nach Aussage des Umweltberichtes werde der artspezifische Abstand des Schwarzstorches unterschritten und es existierte ein größeres Brutgebiet des Seeadlers und des Schwarzstorches. Die Intensität der Raumnutzung der nördlichen Teilfläche ist dabei nur zum Teil gegeben. So sei die; nördliche Teilfläche nur teilweise tangiert. Auch wäre der Kranich in der nördlichen Fläche erfasst worden. Auch habe es eine erhöhte Aktivität des Seeadlers mit mehreren Individuen gegeben. Ein gerichtsfester Flächenausschluss kann nur für die Fläche gelten, die den entsprechend gerichtlich vorgegebenen Abstand zu den kollisionsgefährdeten einhält. Nach gefestigter Rechtsprechung ist zu einem Horst eines Rotmilans der Abstand von 1km, und zu dem Horst eines Seeadlers und Schwarzstorches 3km einzuhalten. Ein Flächenausschluss über diese Abstände hinaus ist nur dann zulässig, wenn fachgutachterliche Nachweise für ein Nahrungshabitat schließen lassen. Der vorgenommene Flächenausschluss ist nicht nachvollziehbar und es wird bestritten, dass auf Basis eines Horstes mit Brutvorkommen eines Seeadler oder Schwarzstorches der Flächenausschluss erfolgt ist. Der Umweltbericht stellt hinsichtlich des aufgeführten Seeadler oder Schwarzstorches nicht fest, dass diese Vögel die hier zur Rede stehende Teilfläche als Nahrungshabitat nutzen. Einzelne Nachweise oder eine erhöhte Aktivität genügen für einen Flächenausschluss nicht.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> U.a. auch für PF 6 haben neben den vorhandenen Daten separate avifaunistische Erfassungen stattgefunden. Diese zeigen die avifaunistische Relevanz insbesondere mit angrenzendem Brutgebiet von Seeadler und Schwarzstorch. Relevant ist auch der Kranich, Allerdings führen diese Artnachweise ja keineswegs allein zu einem Ausschluss der Fläche. Gemäß Umweltbericht erfolgte insbesondere auch im Blick auf die Siedlungen ein Vergleich der Flächen um Prezelle untereinander, da deren gemeinsame Realisierung insbesondere für das Schutzgut Mensch als sehr ungünstig erachtet wird. Hierbei wurden die Flächen PF 7 und PF 8 insgesamt günstiger eingestuft. Zu beachten ist ferner die vergleichsweise ungünstigere Erschließung von PF 6. Die Flächenausschlüsse sind daher ausreichend begründet.</p>
<p>244 Ein Ausschluss der nördlichen Teilfläche für den Schutz schlaggefährdeter Fledermausarten ist nicht gegeben. Eine negative Bewertung für den Schutz der Fledermäuse wird nur bei Realisierung aller Teilflächen angenommen. Mit der vorgeschlagenen Teilfläche PF 06 sind von sechs Teilflächen nur drei der Teilflächen und damit nicht alle Teilflächen vorgeschlagen, so dass eine negative Bewertung für die Fledermäuse nicht angenommen werden kann.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Fledermäuse waren für den Ausschluss der Fläche nicht relevant. Die Flächenausschlüsse sind ausreichend durch andere Belange begründet, auch durch den durchgeführten Alternativenvergleich mit der Vermeidung einer umzingelnden Wirkung für Prezelle: Durch die Realisierung aller sechs Teilflächen würde sich auf ca. 5 km Länge eine halbkreisförmige Umschließung Prezelles im Osten ergeben, die sich unter Berücksichtigung der Potenzialfläche PF 1 östlich Lanze sogar auf etwa 9 km Länge vergrößern würde. Durch eine Realisierung von PF 6 in Verbindung mit PF 7 würde sich zudem eine einkreisende Wirkung der Siedlung Prezelle ergeben. Im Vergleich der Flächen untereinander wurde PF 6 insgesamt als ungünstiger beurteilt. Im übrigen ergeben die Teilflächen PF 6, PF 7 und PF 8 zusammen ca. 85% der Gesamtflächengröße aller sechs Teilflächen bei Prezelle (PF 6, PF 7, PF 8, PF 20, PF 28 und PF 48).</p>
<p>245 Der Umweltbericht geht im Ergebnis davon aus, dass bei der Realisierung aller Potenzialflächen ein ca. 5 km langer Korridor entstehen würde, der sowohl einkreisende Wirkung auf Prezelle als auch Prezelle Siedlung und Lomitz im Süden hätte. Bei einer zusätzlichen Ausweisung der nördlichen Teilfläche wäre Lomitz von einer einkreisenden Wirkung nicht betroffen. Prezelle Siedlung ist als Splittersiedlung im Verhältnis zum Schutzgut Klima nachrangig zu betrachten und demzufolge kein Grund für den Ausschluss der nördlichen Teilfläche. Für die Bewohner von Prezelle würde durch die</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Es besteht der planerische Wille, eine übermäßige Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung (beispielsweise durch „Umzingelung“ einer Siedlung mit WEA) und des Landschaftsbildes zu vermeiden. Die Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 6, 7, 8, 20, 28 legt die Gründe für die Reduzierung der Potentialflächen auch im Zusammenhang zur Potenzialfläche Lanze-Lomitz ausreichend dar. Auf die Ausführungen wird verwiesen. Es wird dargelegt, dass sich eine nahezu halbkreisförmige</p>

Einwand-ID

zusätzliche Ausweisung der nördlichen Teilfläche ca. 30° der Sicht zusätzlich eingeschränkt und insgesamt von 360° ca. 230° ohne Windenergieanlagen sein. Von einer Umzingelung wäre Prezelle damit weit entfernt. Dieses Ergebnis wird durch die anliegende Fotomontage bestätigt. Zu erkennen ist, dass vom Fotostandort 1, an der Straße von Prezelle nach Lomitz mit Blickrichtung zu den Teilflächen PF 07 und 08, die Anzahl der sichtbaren Windenergieanlagen nicht vergrößert wird. Auch in der Fotomontage vom Fotostandort 3.1 nördlich von Lomitz mit Blickrichtung zu den Teilflächen PF 08, 07, 06 wird ersichtlich, dass für den Betrachter auch bei Ausweisung der nördlichen Teilfläche nur bei genauer Betrachtung mehr Windenergieanlagen zu sehen sind. Eine technische Überprägung der Landschaft oder eine erdrückende Wirkung ist durch die zusätzlichen Windenergieanlagen auf der nördlichen Teilfläche nicht gegeben. Prezelle wird durch die zusätzlich sichtbaren Windenergieanlagen im Hintergrund nicht eingekreist. Bei Erstellung der Fotomontage und der Auswahl der Fotopunkte wurde deutlich, dass es wenig Standorte in den Siedlungsbereichen von Lanze, Lomitz und Prezelle gibt von denen aus, die Windenergieanlagen gesehen werden können, da die Ortslagen durch die vorhandenen Bäume und die vorhandene Vegetation von äußeren Einflüssen abgeschirmt sind.

Begründung des Abwägungsvorschlags

Umschließung selbst ohne die Potenzialfläche Lanze-Lomitz ergeben würde, d. h. es ergäbe sich ein Winkel von über 120°, wie auch der Einwander selbst anführt, welcher als Maßstab für eine einkreisenden Wirkung bzw. Umzingelung herangezogen werden kann. Eine ausführliche Sichtbarkeitsanalyse auf Basis der geplanten Höhen muss im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ergänzend sei zudem darauf verwiesen, dass die angeführten Fotostandorte außerhalb von Ortschaften liegen und daher für die Beurteilung auch nicht relevant sind.

246

Zu c.) Breselenz PF 11,27

Die Potenzialfläche Breselenz ist in der Teilfläche PF 11 nach Anwendung der vom Landkreis festgelegten harten und weichen Kriterien grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet - diese Position des Landkreises teilen wir.

wird zur Kenntnis genommen

Die PF 11 wurde auf Basis des bisherigen Kenntnisstandes sehr moderat reduziert, wobei erkennbar war, dass auch die nördliche Potenzialfläche PF 11 keineswegs unkritisch ist. Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Teilnahmeverfahren heraus aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor, siehe hierzu im Detail ID 247 und ID 248.

Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergienutzung kann deshalb nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Teilnahmeverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.

247

In dem Ergebnis der Umweltprüfung wird eine Verkleinerung der Flächen im Norden und Süden wegen avifaunistischer Belange insgesamt und der Lage zu Gebieten mit besonderer Schutzfunktion des Waldes begründet. In dem Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung wird eine Verkleinerung auch damit begründet, dass im nordwestlichen und südöstlichen Bereich der Fläche in dem Abstand von 100 m zu Vorranggebieten mit besonderer Schutzfunktion des Waldes liegt und dementsprechend verkleinert werden sollte. Wald und Windenergie stehen weder in einem Konkurrenzverhältnis noch im Widerspruch solange kein Wald gerodet werden muss. Sofern eine Verkleinerung der Flächen mit dem Kriterium Wald und Vorranggebiet mit besonderer Schutzfunktion des Waldes begründet wird, verweisen wir auf unsere Ausführungen im oberen Abschnitt zu diesen Tabukriterien. Insbesondere die Aufnahme eines Puffers von 100 m zu dem Vorranggebiet besondere Schutzfunktion des Waldes ist nicht nachvollziehbar und schwer vertretbar. An dieser Stelle weisen wir daraufhin, dass der Träger der Kreisplanung an anderer Stelle (vgl. Umweltbericht zu Lanze-Lomitz S. 87) von der Einhaltung des 100-Meter-Abstandes zum Wald mit besonderer Schutzfunktion aus diversen Gründen abgesehen und nur das Erfordernis eines 35m Abstandes zum Wald vorausgesetzt hat. Eine solche Herangehensweise ist auch für die PF Breselenz vorzunehmen, da die Vorrangfläche einen Bereich schützt in dem sich tatsächlich kein Wald befindet!

wird nicht gefolgt

Die Bedeutung als Wald mit besonderer Schutzfunktion ergibt sich aus der zeichnerischen Festlegung des RROP 2004.

Das weiche, gegenüber der ursprünglichen Planungskonzeption bereits reduzierte Tabukriterium Waldabstand ermöglicht eine individuelle Beurteilung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Einschätzung. Diese erfolgte in der Einzelfallprüfung. Die Abstände entsprechen im Übrigen dem regionalisierten Ziel der Raumordnung im RROP 2004 zum Schutz des Waldrandes. Zur naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldrandes s. auch ID 230.

Im Fall Breselenz war für die Verkleinerung des Gebietes die avifaunistische Bedeutung relevant gewesen, welche hier mit angemessenen Abständen zu Waldflächen korreliert: Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und unter besonderer Berücksichtigung von Großvögeln (v. a. Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe, Schwarzstorch) wird im Ergebnis der notwendigen Einzelfallprüfung auf die südliche Teilfläche Potenzialfläche PF 27 verzichtet, diese liegt innerhalb eines sehr strukturreichen Raumes und ist mit ca. 10 ha auch sehr klein. PF 11 wurde auf Basis des bisherigen Kenntnisstandes sehr moderat reduziert, wobei erkennbar war, dass auch die nördliche Potenzialfläche PF 11 keineswegs unkritisch ist. Die Teilfläche PF 11 hielt hierbei zumindest Abstände zu Kranichbrutnachweisen in der Größenordnung des empfohlenen Minimalabstandes von 500 m ein (vgl. NLT 2014b und Windenergieerlass 2016). Der Abstand zum Rotmilanstandort im Norden beträgt zwar etwas unter 1.000 m (hier i. d. R. 50% der Flugaktivität). Dies wurde jedoch noch als ausreichend erachtet, da das verbleibende pot. Vorranggebiet ausschließlich Ackerflächen und nur einen sehr eng begrenzten Bereich des möglichen Aktionsraumes der Art beanspruchte. Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Teilnahmeverfahren heraus aktuellere und weitergehende

Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch deutlich unter 500 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung zur reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Stellungnahmen anderer Einwender (s. ID 74 und ID 221), welche die avifaunistische Bedeutung und die daraus resultierenden Konflikte auch anhand aktueller Vorkommen darlegen/bestätigen. Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung. War bisher von einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m respektive im Minimum sogar 1.000 m nur für den Rotmilan ausgegangen, so ergibt sich dies aktuell auch für den Kranich und den Kiebitz (jeweils 500 m, Kiebitz direkt auf der Fläche). Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich hierdurch deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergienutzung kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.

248

In dem Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass in einem Umkreis von 1.500 m Nachweise von 3 Rotmilanen seitens der AAG (Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg eV) aus dem Jahr 2014 vorliegen. Die Begründung, dass die Flächen großräumig von landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensräumen umschlossen sind, ist keine ausreichende Begründung für eine Verkleinerung der Fläche, da mit dieser eben nicht der Nachweis eines tatsächlich brütenden Rotmilans gegeben ist. Südlich der kleinere Teilfläche PF 27 lägen Brutnachweise mehrerer Wiesenweihen vor aus der Zeit von 2010-2013. Wiesenweihen stehen nicht auf einer Stufe mit dem Rotmilan und erfordern nicht die Abstandseinhaltung in dem vergleichbaren Maß, zumal der Umweltbericht selbst feststellt, dass sich die Brutnachweise der Wiesenweihen teilweise abgeschirmt hinter Waldstücken und den Höhenrücken Schwarzer Berg örtlich auch knapp an der Grenze zu der kritischen Distanz von 1000 Metern befänden. Ein Rotmilannachweis ist nur insofern gerichtlich relevant, wenn ein belegter Horst mit Brutnachweis in einem geringeren Abstand als 1.000 m nachgewiesen ist. Die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative erlaubt es dem Träger der Raumplanung nicht, ohne wissenschaftliche Maßstäbe und Bestandserfassungen von einer erhöhten Aktivitätsdichte auszugehen vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 26.10.2011 2 L 6/09. Die Fläche nördlich der PF 11 wird mit der Begründung verkleinert, es habe Schwarzstorchnachweise gegeben. Der Schwarzstorch habe sich nahrungssuchend östlich der südwestlich gelegenen Fläche PF27 befunden. Ferner lägen Nachweise von Brutstandorten für den Kranich aus 2010 und 2011 in den umliegenden Wäldern nördlich und östlich vor. Die angeführten Nachweise bezüglich Schwarzstorch und Kranich sind nicht ausreichend für eine Verkleinerung der Fläche im nördlichen Bereich. Es handelt sich um eine willkürliche Verkleinerung ohne entsprechende wissenschaftlich belegte Nachweise. Die Nachweise liegen sechs bzw. fünf Jahre zurück und sind sogar für das nachgelagerte Zulassungsverfahren nicht mehr brauchbar. Die Geltungsdauer von Gutachten im Zuge des nachgelagerten Zulassungsverfahrens muss nach spätestens fünf Jahren bereits neu erstellt werden. Ein einzelner Nachweis entfaltet keine vergleichbare Beweiskraft wie eine systematische Untersuchung, die im Zuge der Erstellung eines Gutachtens erfolgt ist. Insgesamt ist die Potenzialfläche Breselenz mit den ursprünglichen Flächenausmaßen ohne die Verkleinerungen auszuweisen.

wird nicht gefolgt

Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung (VGH München, VG Cottbus) und auch den als aktuellen fachlichen Stand zu bezeichnende Empfehlungen der VSW sind derzeit 1.500 m der empfohlene Mindestabstand zu Rotmilanen (vgl. auch Nds. Windenergieerlass, Leitfaden Artenschutz). Die Verkleinerung der PF 11 im Norden ist aufgrund von Brutnachweisen des Rotmilan erfolgt. Wie der Umweltbericht darlegt, wird dabei sogar noch für die reduzierte PF 11 das Maß von 1.000 m als Abstand zum Rotmilan unterschritten. Nach den Ausführungen des Einwenders wäre somit selbst PF 11 erst recht noch zu groß geschnitten. Die südliche Verkleinerung erfolgt zum Schutz des Nahrungshabitats des Schwarzstorchs am Platenlaaser Bach.

Eine besondere, d. h. landesweite avifaunistische Bedeutung des unmittelbaren Umfeldes im Blick auf den Rotmilan ist hierbei bereits durch die Fachbehörde (NLWK) auf Grundlage langjähriger Erfassungen festgestellt (Stand 2015). Einer gutachterlichen Einschätzungsprärogative bedarf es in diesem Zusammenhang nicht.

Dennoch wurde trotz der erkennbar nicht konfliktfreien Situation in der Abwägung zu Gunsten einer wenn auch etwas reduzierten PF 11 als Eignungsgebiet für Windenergie entschieden. Die vorgesehene Verkleinerung wurde aufgrund der bis dahin bekannten Nachweise als ausreichend begründet angesehen. Dabei musste der Landkreis entgegen der Einlassung des Einwenders in der Raumordnung in erster Linie sein Planungskonzept durchgängig begründen und anwenden. Der planerische Wille, bestimmte Bereiche von Windkraft freizuhalten (hier; avifaunistisch bedeutsame Flächen) ist auf Ebene der Regionalplanung ausreichend. PF 27 ist zudem so klein und schmal, das eine Nutzung mit Konzentrationswirkung auch kaum möglich ist.

Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch deutlich unter 500 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung zur reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Stellungnahmen anderer Einwender (s. ID 74 und ID 221), welche die avifaunistische Bedeutung und die daraus resultierenden Konflikte auch anhand aktueller Vorkommen darlegen/bestätigen). Vor dem Hintergrund dieser neuen

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

249

Zu d.) Vorschlagsfläche Dragahn-Karwitz

Als weitere Potenzialfläche sprechen wir uns für die Aufnahme der Potenzialfläche westlich von Karwitz in der Gemarkung Dragahn gemäß dem anliegenden Lageplan aus. Die Potenzialfläche Dragahn-Karwitz hat unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien des Planungsträgers eine Flächengröße von gut 54 ha. Die Potenzialfläche befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und in dem Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn von 1974. Nach den Vorgaben der Kreisplanung sind Waldflächen von der Planung auszuschließen. Bezüglich des Ausschlusses von Waldflächen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu dem Wald als Ausschlusskriterium und wiederholen unsere Forderung, Waldgebiete in die Flächenkulisse für Windenergie aufzunehmen. Unbeschadet der Einhaltung der Ausschluss- und Abstandskriterien des Planungsträgers ist die Ausweisung der Potenzialfläche Dragahn-Karwitz als Vorrangfläche für Windenergie möglich und geboten. Im LROP heißt es sinngemäß, dass Flächen des Waldes nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn weitere Flächenpotenziale für neue Vorrang- und Eignungsgebiete im Offenland nicht zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Um die im LROP beschriebene Ausnahme vom Grundsatz handelt es sich in diesem Fall. Der Planungsträger hat mit der Ausweisung von insgesamt 704 ha und ca. 0,57% der Kreisfläche, in der Offenlage nicht genügend Potenzialflächen für Windenergie zur Verfügung gestellt, da das Flächenziel aus dem Windenergieerlass von 1,23% der Kreisfläche um mehr als Hälfte und damit deutlich unterschritten wurde. Von den genannten 704 ha sind lediglich rund 370 ha neu ausgewiesene Flächen für Windenergie, die lediglich einen Anteil von 0,3 % der Kreisfläche ausmachen. Die zweite Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, da es sich bei der vorgeschlagenen Potenzialfläche um eine Konversionsfläche handelt. Die Fläche wurde in der Vergangenheit als Produktionsstätte für Munition und später bis 1993 für die Zerlegung von Munition genutzt.

250

Aktuell wird unter Beteiligung der Gemeinde und der Samtgemeinde Elbtaaleu geprüft, die Potenzialfläche aus dem LSG Elbhöhen-Drawehn herauszunehmen. Es handelt sich hierbei um eine nicht frei zugängliche und eingezäunte Konversionsfläche, die als nicht schutzwürdig im Sinne eines LSG anzusehen ist. Unter der Voraussetzung der Herausnahme der Potenzialfläche aus dem LSG Elbhöhen-Drawehn ist eine Aufnahme dieser Fläche in die Flächenkulisse geboten, um der Windenergie im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum zu verschaffen.

und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung. War bisher von einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m respektive im Minimum sogar 1.000 m nur für den Rotmilan ausgegangen, so ergibt sich dies aktuell auch für den Kranich und den Kiebitz (jeweils 500 m, Kiebitz direkt auf der Fläche). Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich hierdurch deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergienutzung kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.

wird nicht gefolgt

Die vorgeschlagene Fläche Dragahn-Karwitz entspricht nicht dem gesamtträumlichen Planungskonzept. Die harten Tabuzonen werden im nordöstlichen Bereich nicht eingehalten (Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich). Außerdem liegt etwa das nordöstliche Viertel der Fläche im Bereich der weichen Tabuzone (600 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich). Darüber hinaus liegt die Fläche im Wald, der inklusive der Waldränder als weiche Tabuzone ausgeschlossen wurde. Ob die Waldfläche Dragahn vorbelastet im Sinne des LROP ist, bleibt fraglich, denn es findet eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft statt. Zum LROP-Grundsatz zum Ausschluss des Waldes für die Windenergienutzung siehe ID 228 bis ID 232. Darüber hinaus handelt es sich nach Einschätzung der UNB um vergleichsweise hochwertigen Wald (siehe insbesondere ID 228). Die Fläche liegt außerdem im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn, das als weiche Tabuzone ausgeschlossen wurde (siehe ID 234 sowie ID 250-251). Zudem liegt der westliche Teil der Fläche in der weichen Tabuzone Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist nach, dass der Windenergienutzung durch den vorliegenden Entwurf des RROP substanziell Raum gegeben wird. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Bei den im Windenergieerlass in Anhang 1, Tabelle 2 dargestellten Zahlenwerten handelt es sich nicht um eine verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung, sondern diese Werte dienen als ein in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist (s. Fußnote 2 der Tabelle). Daneben gibt es weitere Kriterien, die bei der Beurteilung, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien wurden in Kap. 6.2 der Begründung bei dem Nachweis, dass substanziell Raum geschaffen wurde, berücksichtigt. Aufgrund der o.a. Ausführungen besteht keine Veranlassung, das Planungskonzept zu ändern. Die Fläche bleibt aus den genannten Gründen für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

wird nicht gefolgt

Eine Neuabgrenzung des LSG Elbhöhen-Drawehn liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK Lüchow-Dannenberg. Insofern kann im laufenden Verfahren der 1. Änderung des RROP 2004 nur die derzeitige Flächenkulisse der LSG als Grundlage zur Festlegung von Tabuzone herangezogen werden (zum methodischen Vorgehen der Festlegung von Landschaftsschutzgebieten als weiche Tabuzone siehe ID 234). Des Weiteren sprechen fachliche Gründe gegen die Windenergienutzung auf der vorgeschlagenen Fläche. Das LSG Elbhöhen-Drawehn in seiner Gesamtheit und somit auch die vorgeschlagene Fläche „Dragahn“ sind als schutzwürdig anzusehen und deshalb für eine Windenergienutzung ungeeignet. Gemäß einer Stellungnahme der UNB des Landkreises ist bei der Ausweisung des LSG Elbhöhen-Drawehn die Fläche Dragahn nicht ausgenommen worden, weil sie sich ebenso wie das umliegende Gebiet durch landschaftliche Schönheit und Eigenart auszeichnet und auch den großräumigen Zusammenhang des LSG sicherstellt.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>251</p> <p>Sollte die Potenzialfläche wider Erwarten nicht aus dem LSG Elbhöhen-Drawehn erfolgen können, bleibt ungeachtet davon immer die Möglichkeit, die Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche im Ausnahmeverfahren durchzuführen. Bei einer genauen Betrachtung der Schutzgebietsverordnung wird deutlich, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche nicht im Widerspruch zum dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung steht.</p>	<p>Darüber hinaus handelt es sich um eine Waldfläche, die gemäß der Festlegung von Wald als weiche Tabuzone auch aus diesem Grund für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht (siehe hierzu ID 228 - ID 232).</p> <p>Zudem wird mit dem im aktuellen Entwurf ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung substanziiell Raum für die Windenergie geschaffen, so dass eine Änderung des Planungskonzeptes zur Schaffung weiterer Flächen für die Windenergienutzung nicht notwendig ist (siehe ID 249 sowie Kap. 6.2 der Begründung).</p>
<p>18</p> <p>Zu o.a. Vorhaben erteilen wir als "Träger öffentlicher Belange" keine Auflagen.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>10 von 11 LSG sind im Planungskonzept des Landkreises als weiche Tabuzone festgelegt. Es ist nicht beabsichtigt, diese Festlegung zu ändern. Unabhängig davon könnte die in § 2 Abs. 3 der LSG-Verordnung angeführte Ausnahme nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Der Schutzzweck des LSG Elbhöhen-Drawehn ist aus § 2 der LSG-Verordnung ableitbar. In diesem ist festgelegt, dass im LSG keine Handlungen vorgenommen werden dürfen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Eine Errichtung von WEA ist zweifelsfrei als Handlung zu werten, die geeignet ist, die genannten Wirkungen auszulösen. Hierzu siehe auch ID 234.</p> <p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>51</p> <p>Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon AG betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Bitte berücksichtigen sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden - Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden - Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt <p>bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein. <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die genannten Punkte werden in den Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windparkstandorte abgearbeitet.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

63 Gasunie Deutschland Services GmbH

170

Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:
(siehe Stellungnahme)

Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigegeführten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.

Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

171

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.

Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb unter Angabe der Vorgangsnummer aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel
Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N.

Tel.: 0 4181 / 3403-0

Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte 0 44 47 / 8 09-0.

wird zur Kenntnis genommen

Maßnahmen zum Schutz von Erdgastransportleitungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windparkstandorte berücksichtigt.

172

Schutzmaßnahmen Allgemein

Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.

Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.

Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.

Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden.

wird zur Kenntnis genommen

Maßnahmen zum Schutz von Erdgastransportleitungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windparkstandorte berücksichtigt.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

173

Projektbezogene Maßnahmen

Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagen gefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren Erdgastransportleitungen durchzuführen.

Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür benötigen wir ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe, sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt.

wird zur Kenntnis genommen

Maßnahmen zum Schutz von Erdgastransportleitungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windparkstandorte berücksichtigt.

174

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, z. B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw., ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014.

Sicherheitsabstand zu Erdgashochdruckanlagen:

Windpark / einzelne WEA

Erdgastransportleitungen: bis zu 145 m

Erdgasstationen: bis zu 850 m

Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt >165°.

Da die Abstände der von Ihnen geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen.

Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.

Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.

Kosten

Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie Deutschland ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum

wird zur Kenntnis genommen

Maßnahmen zum Schutz von Erdgastransportleitungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windparkstandorte berücksichtigt.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

64 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG

66

wird zur Kenntnis genommen

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kenntnisnahme.

Änderungsbereich 1, Leisten
Änderungsbereich 2, Clenze
Änderungsbereich 3, Breselenz
Änderungsbereich 4, Reetze
Änderungsbereich 5, Tarmitz
Änderungsbereich 6, Bösel
Änderungsbereich 7, Woltersdorf
Änderungsbereich 8, Tobringen
Änderungsbereich 9, Schweskau
Änderungsbereich 10, Lanze-Lomitz
Änderungsbereich 11, Prezelle

66 Celle-Uelzen Netz GmbH

47

wird zur Kenntnis genommen

In Bezug auf die o.g. Änderung des RROP teilen wir Ihnen mit, dass es seitens der Celle-Uelzen Netz (Strom- und Gasversorgung) und auch des von uns betreuten Wasserversorgungszweckverbandes des Landkreises Uelzen (WVU) keine Bedenken gibt, da unsere Anlagen in diesem Bereich nicht betroffen sind.

Kenntnisnahme.

67 Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG

3

wird zur Kenntnis genommen

Seitens der Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG bestehen keine Einwände gegen die „1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung“.

Kenntnisnahme.

68 EVE Netz GmbH

45

wird zur Kenntnis genommen

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die 1. Änderung des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung keine Anregungen und Bedenken haben.

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

69 Erdgas Münster GmbH

7

wird zur Kenntnis genommen

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Kenntnisnahme.

70 Nowega GmbH

9

wird zur Kenntnis genommen

Die oben genannten Anlagen befinden sich im Eigentum einer Bruchteilsgemeinschaft, bestehend aus der Gasunie Deutschland Transportservice GmbH und der Nowega GmbH. Für die Bauauskunft ist Gasunie Deutschland Transport Service GmbH zuständig. Wenden Sie sich deshalb bitte, wenn noch nicht geschehen, an die Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
Abt. GLP
Postfach 2107
30021 Hannover
planfragen@gasunie.de
um von dort eine Stellungnahme zu dem geplanten Bauvorhaben zu erhalten.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wurde im Verfahren beteiligt.

71 Wintershall Holding GmbH

46

wird zur Kenntnis genommen

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o.g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Verfahren liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o.g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.
Es bestehen keine Bedenken bzgl. Der Durchführung des o.g. Vorhabens.

Kenntnisnahme.

72 GDF Suez E&P Deutschland GmbH

69

wird zur Kenntnis genommen

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.

Kenntnisnahme.

77 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

165

Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH [Tochterunternehmen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG] sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen.

- folgendes Gebiet/Standort ist betroffen: 5. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail elf digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen

sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu

Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und jeweils mit einer dicken grünen Linie

eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot.

- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

(Koordinatentabelle liegt vor)

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

329

Eine schnelle Überprüfung hat ergeben, dass im Bereich der Plangebiete fünf unserer Richtfunkverbindungen verlaufen. Es handelt sich dabei um die Plangebiete: 2, 3, 4, 5 und 7. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail sechs digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot. Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht

wird zur Kenntnis genommen

In Kapitel 4.2.7.7 der allgemeinen Begründung wird auf den Belang der Richtfunkstrecken verwiesen. In Kap. 5.4.8.3 der allgemeinen Begründung sind bereits Hinweise auf bestehende Richtfunkstrecken für das als Nr. 5 bezeichnete Gebiet (Tarmitz) aufgeführt. Die Hinweise sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens, wenn WEA-Typ und Standortkoordinaten bekannt sind, zu beachten.

wird zur Kenntnis genommen

In Kapitel 4.2.7.7 der allgemeinen Begründung wird auf den Belang der Richtfunkstrecken verwiesen. In Kap. 5.4.2.3, 5.4.4.3, 5.4.7.3, 5.4.8.3, 5.4.9.3 der allgemeinen Begründung sind bereits Hinweise auf bestehende Richtfunkstrecken für die mit den Nummer 2, 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Gebiete aufgeführt. Dabei entspricht Ihre Nr. 2 dem Gebiet Clenze, Nr. 3 Breselenz, Nr. 4 Bösel (PF4), Nr. 5 Tarmitz und Nr. 7 Woltersdorf/Thurauer Berg.

Die Hinweise sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens, wenn WEA-Typ und Standortkoordinaten bekannt sind, zu beachten.

Das Gebiet Nr. 3 Breselenz wird aufgrund im Beteiligungsverfahren eingebrachter Bedenken gestrichen.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:
(Tabelle liegt vor)

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

79 Zentrale Polizeidirektion Hannover PG Digitalfunk Nds.

195

wird zur Kenntnis genommen

bezüglich Ihrer Anfrage v. 12.05.2016 - Ihr Zeichen: 61.13.01.08 und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken, solange ein Mindestabstand von 30m zum max. Rand des Hindernisses (z.B. Rotorblätter von WEA) eingehalten wird. Im Bereich des RRÖP sind ggf. BOS-Richtfunkstrecken direkt betroffen. Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind mit VS-NfD eingestuft. Abschließend kann ich auf Grundlage Ihrer gelieferten Daten noch keine Aussage treffen. Hierzu werden genaue Standortangaben/Anlagendaten der WEA benötigt.

In Kapitel 4.2.7.7 der allgemeinen Begründung wird auf den Belang der Richtfunkstrecken verwiesen. Im RRÖP werden keine konkreten Standorte für WEA festgelegt, sondern lediglich Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Hinweise sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens, wenn WEA-Typ und Standortkoordinaten bekannt sind, zu beachten.

81 Ericsson Service GmbH

14

wird zur Kenntnis genommen

Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n)-. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelte 2-4
95448 Bayreuth
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de
Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren beteiligt.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

84 Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, PG Digitalfunk

44

wird zur Kenntnis genommen

Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass die gekennzeichneten Potenzialflächen von keiner Richtfunkstrecke des Digitalfunk BOS M-V gekreuzt werden.
Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme.

85 LAN-COM_East Datennetze & Rechnerkommunik. GmbH

325

327

wird zur Kenntnis genommen

In der Anlage übersende ich Ihnen unsere Bestandsauskunft zu von der LAN-COM-East GmbH betriebenen Richtfunkstrecken, die das geplante Gebiet kreuzen.
Anlage 1 (30.05.2016):
Die LAN-COM-East betreibt im angefragten Gebiet folgende Richtfunkstrecken (Auszug TOP 50):
[Angabe von Karten und Koordinaten, Antennenhöhe u. Abstrahlrichtung]
Die Richtfunkverbindungen berühren keine der ausgewiesenen Potentialflächen.
Im Falle einer Ausweitung der Planung auf den Raum Gartow muss eine detaillierte Prüfung erfolgen.
(Karte)
Im Falle einer Kollidierung einer Richtfunkverbindung mit einer Fläche für die Windenergienutzung gelten folgende Regeln:
Die von der Änderung betroffenen Gebiete (1 – 11) haben keinen Einfluss auf die Richtfunkstrecken.
Benötigter Abstand aller Komponenten der WEA (Turm, Maschinenhaus, Rotorblätter) zur Richtfunkstrecke: > 10m.
Ein Ausweichen an den Endstandorten ist aufgrund der Montagemöglichkeiten nur begrenzt möglich.
Der Mindestabstand zur Richtfunkstrecke beträgt mehr als 10 m. Zu beachten sind neben den Türmen auch die Rotorblätter unter Berücksichtigung der Rotorblattlänge mit dem möglichen Schwenkbereich (Rotorkreisdurchmesser).
Bei Unterschreitung der Mindestabstände können neben Störungen des Betriebes der Richtfunkverbindungen für die hochverfügbaren Anbindungen auch negative Beeinflussungen anderer Richtfunkstrecken durch Reflexionen oder Streueffekte an den zylindrischen Türmen auftreten.
Ein Ausweichen an den Endstandorten ist aufgrund der Montagemöglichkeiten nur begrenzt (max. 50cm) möglich.

Anlage 2 (18.06.2015)
[identisch mit Anlage 1]

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

86 50Hertz Transmission GmbH

8

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u.a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Aus diesem Grund geben wir zur 1. Änderung keine fachliche Stellungnahme ab. Bitte geben Sie bei künftigen Schriftverkehr unsere Struktureinheit "Netzbetrieb" an.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

88 Deutsche Bahn AG

19

Durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (Insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Die Plangebiete der Windenergienutzung liegen abseits unserer Eisenbahnstrecken und 110-kV-Bahnstromleitungen. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

90 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

53

durch die Plangebiete bei Lanze-Lomitz und die beiden Gebiete bei Prezelle ist der Anlagenschutzbereich gem § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: Brünkendorf - DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 53°02'04,29"N / 11°32'46,38" E: Höhe des Geländes 17,40 m ü. NN. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem § 18 a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 68,4 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen.

wird zur Kenntnis genommen

Die endgültige Prüfung, ob durch luftverkehrsrechtliche Belange Einschränkungen bei der Windenergienutzung an den genannten Standorten erfolgen müssen, kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung Lanze-Lomitz und Prezelle innerhalb des Anlagenschutzbereiches bleibt deshalb bestehen. Außerdem ist im Planungsprozess auf Grundlage einer Musterplanung innerhalb der Potenzialflächen bei Prezelle über die zuständige niedersächsische Luftfahrtbehörde eine Prüfung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erfolgt. Das Bundesaufsichtsamt kam zu dem Ergebnis, dass durch die vorgelegte Planung zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden. Siehe hierzu auch Ziff. 4.2.7.4 der allgemeinen Begründung.

54

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem § 18 a LuftVG einzureichen. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtzeichen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

wird zur Kenntnis genommen

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde am Verfahren beteiligt.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. Bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18 a LuftVG zur Verfügung. [Http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html](http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html)

103 GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH - Gorleben

16

wird zur Kenntnis genommen

Ihrem Schreiben haben wir entnommen, dass Sie nunmehr beabsichtigen das Regionale Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern, den Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb der Vorrangstandorte aufzuheben. Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 21.03.2013 sowie vom 15.01.2016 zu den geplanten Änderungen des Regionalen Raumordnungsprogramms Teilplan "Windenergienutzung" mitgeteilt haben, ergibt sich für die von uns betriebenen Anlagen am Standort Gorleben ein besonderes Sicherheits- und Sicherheitsbedürfnis. Wir gehen weiterhin davon aus, dass Sie den von uns dargelegten Belangen in den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren Rechnung tragen bzw. uns gegebenenfalls frühzeitig einbinden werden.

Inhalt der vorliegenden 1. Änderung des RROP 2004 ist nicht die Aufhebung der Ausschlusswirkung für die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung, sondern die Ausweisung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung. Außerhalb der Vorranggebiete sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen weiterhin ausgeschlossen bleiben. Den Sicherheitsbelangen der Anlagen am Standort Gorleben wird Rechnung getragen.

108 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Hühbeck

71

wird zur Kenntnis genommen

die Verbände begrüßen folgende Entscheidungen des Landkreises:

- die aufgrund der Untersuchungen an bereits bestehenden Anlagen dringend notwendige Festlegung nächtlicher Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zur Verhinderung des Fledermaustotschlags für alle Vorranggebiete und Eignungsgebiete

Siehe ID 77.

72

wird zur Kenntnis genommen

die Verbände begrüßen folgende Entscheidungen des Landkreises:

- die Aussparung aller Wälder aufgrund des vorhandenen großen ökologischen Aufwertungspotentials auch von aktuell monotonen Kiefernforsten.

Kenntnisnahme.

73

wird zur Kenntnis genommen

BUND und NABU würden es begrüßen, wenn zukünftig die nächtlichen Abschaltzeiten der Windräder bereits bei einer Temperatur von 8° Celsius erfolgen würden und nicht erst bei 10° Celsius, da Fledermäuse auch bei Temperaturen von 6 - 8° Celsius fliegen.

Siehe ID 77.

74

wird gefolgt

Zu den Gebieten im Einzelnen:

Standort Breselenz

Dieser Standort wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Angrenzend an den geplanten Standort befinden sich Gewässer, ein Naturschutzgebiet und schützenswerte Wälder, die als Brut- und/oder Nahrungsräume aufgesucht werden. Insbesondere die im m Nahbereich brütenden

Das unter Berücksichtigung von Flächenreduktionen verbleibende pot. Vorranggebiet selbst stellt sich aus Umweltsicht vergleichsweise unproblematisch dar. Zwar ist auch hier das Auftreten von schlaggefährdeten Großvogelarten nicht auszuschließen, dies gilt aber faktisch für nahezu den gesamten Landkreis und muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren artenschutzrechtlich detailliert berücksichtigt werden.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Rot- und Schwarzmilane sind hier betroffen. Die Abstände zu den Horsten genügen nicht den Anforderungen nach den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten v. 15.04.2015). Außerdem handelt es sich um einen Lebensraum des Schwarzstorches, der die in Nähe liegenden Mühlenbäche zur Nahrungssuche anfliegt. Eine Genehmigung aufgrund des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens für dieses Gebiet erscheint unwahrscheinlich.

Auf die Potenzialfläche PF 27 wird bereits vollständig verzichtet. Die PF 11 wurde bisher als reduzierte Fläche als Eignungsgebiet Windenergienutzung vom Plangeber aufgenommen, da diese in der Abwägung auf Basis der bisherigen Kenntnisse vertretbar erschien. Auf Ebene der Regionalplanung war kein unüberwindbares Planungshindernis erkennbar, mit dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG war (unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen) nicht zu rechnen.

Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Teilnahmeverfahren heraus allerdings aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch deutlich unter 500 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung zur reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung. War bisher von einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m respektive im Minimum sogar 1.000 m nur für den Rotmilan ausgegangen, so ergibt sich dies aktuell auch für den Kranich und den Kiebitz (jeweils 500 m, Kiebitz direkt auf der Fläche). Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich hierdurch deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergienutzung kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Teilnahmeverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.

75

wird nicht gefolgt

Standort Lanze

Dieser Standort wird wegen mehrerer Kranichvorkommen im Nahbereich (nördlich und östlich von Lanze) sowie eines Brutplatzes der Wiesenweihe abgelehnt. Ornithologisch wertvolle Bereiche vor allem für Großvögel liegen im Lanzer Moor, in den Prezeller Wiesen sowie in den westlich und östlich gelegenen Wieseniederungen.

Große Teile der Potenzialfläche wurden aufgrund windkraftsensibler Arten bereits begründet ausgeschlossen. Im Zuge des Umweltberichtes wurde sich hierbei intensiv mit der gesamten Fläche befasst. Für das verbliebene Vorranggebiet konnten hierbei im Vergleich zur übrigen Potenzialfläche keine durchschlagenden Argumente gegen eine Einbeziehung erkannt werden. Vor dem Hintergrund des zudem ohnehin relativ geringen Flächenpotenzials im Landkreis wird die Fläche daher beibehalten.

76

wird nicht gefolgt

Standort Prezelle Siedlung

Der Bau von Windkraftanlagen auf dem Standort Prezelle Siedlung muss ebenfalls abgelehnt werden. Die geplanten Anlagen sind von Wald umgeben, so dass hier ein erhöhtes Risiko von Vogelschlag gegeben ist. Sowohl im Gartower Forst als auch im südlich gelegenen Planken bestehen aktuelle Brutstandorte des Schwarzstorches und des Seeadlers (Wiedehopf?).

Aufgrund der Artenvielfalt im Landkreis ist faktisch nahezu jede Fläche artenschutzrechtlich nicht konfliktfrei. Insofern können und müssen die vergleichsweise weniger kritischen Flächen herausgefiltert werden. Die Betroffenheit dieser Arten ist im Bereich der jetzt ausgewählten Eignungsflächen Prezelle relativ gesehen weniger kritisch als in anderen Bereichen. Auch hier wurden die ermittelten Potenzialflächen insgesamt und im Einzelfall kritisch geprüft (s. Umweltbericht, Anlage 1, Gebietsblatt Prezelle).

77

wird zur Kenntnis genommen

Trotz der geplanten nächtlichen Abschaltzeiten besteht auch ein erhöhtes Totschlagrisiko für Fledermäuse, die in den umliegenden Wäldern Höhlenbäume als Schlafplätze und Wochenstuben nutzen. Insbesondere Abendsegler fliegen häufig schon vor Einsetzen der Dämmerung und bei niedrigen Temperaturen von 6 – 8 ° Celsius – nämlich dann, wenn die Windkraftanlagen noch laufen.

Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt auf den Teilflächen sind aktuell nicht bekannt. Zu den aktuellen (lokalisierten) und in Anlage 1 S. 76 genannten Nachweisen wird ein Mindestabstand von 200 m eingehalten, ebenso zu den umgebenden Waldrändern. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist durch die Lage der Potenzialflächen (außerhalb Wald, größerer Gehölze) sowie die Wahl der Anlagenstandorte innerhalb dieser grundsätzlich vermeidbar. Im Hinblick auf die Festlegung einer oder mehrerer Teilflächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP ist daher zwar grundsätzlich ein Kollisionsrisiko für besonders schlaggefährdete Fledermausarten nicht ausschließbar. Es wird aber vorausgesetzt, dass im Zuge

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

78

Standort Bösel

Der Standort westlich der Straße B 248 wird wegen der in der Nähe brütenden Rohrweihe als sehr kritisch angesehen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass bei sporadischen Begehungen der bereits bestehenden Anlagen Bösel im Jahr 2015 zwei geschlagene Rotmilane und ein Bussard gefunden wurden. Das Gebiet des Öring wird ständig von Großvögeln überflogen, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Dies zeigen auch Aufzeichnungen sporadischer Begehungen der bestehenden Windkraftanlagen Thurau im Sommer 2015. Dort wurden 3 geschlagene Bussarde sowie ein Rotmilan gefunden.

wird nicht gefolgt

Für den Standort westlich der B 248 sind ein alter Nachweis der Wiesenweihe und eine etwas ältere Brutverdacht des Kranichs bekannt (vgl. Umweltbericht). Diese wurden bei der Beurteilung berücksichtigt. Auch unter Berücksichtigung dieser Informationen stellt die Fläche immer noch eine vergleichsweise konfliktarme dar. Aufgrund der Artnachweise und Artenvielfalt im Landkreis ist faktisch nahezu jede Fläche artenschutzrechtlich nicht konfliktfrei. Insofern können und müssen die vergleichsweise weniger kritischen Flächen herausgefiltert werden. Die Betroffenheit dieser Arten ist im Bereich der jetzt ausgewählten Eignungsflächen Bösel relativ gesehen weniger kritisch als in anderen Bereichen. Für das verbliebene Vorranggebiet konnten keine durchschlagenden Argumente gegen eine Einbeziehung erkannt werden. Vor dem Hintergrund des zudem ohnehin relativ geringen Flächenpotenzials im Landkreis wird die Fläche daher beibehalten.

Der bestehende Windpark Bösel wird unter notwendigen Flächenreduzierungen im Bestand als Vorranggebiet wiederausgewiesen. Die vorhandenen WEA haben Bestandsschutz. Es besteht die Möglichkeit eines Repowering im Rahmen eines dann zu beantragenden neuen Zulassungsverfahrens.

Es kann vor dem Hintergrund der bestehenden WEA, unter Berücksichtigung der angesprochenen Flächenreduktionen und der bekannten Artnachweise nicht davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung des verbleibenden Vorranggebietes für Großvögel/ Zugvögel der Windenergie im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens (artenschutzrechtlich) unüberwindbar entgegenstehen würde.

79

Standort Woltersdorf

Dieser Standort wird wegen eines Brutverdachts der Rohrweihe in den in der Nähe gelegenen Kieskuhlen als kritisch angesehen. Der Standort gehört ebenfalls zum Öring, über dem ständig kreisende Rotmilane gesehen werden.

wird nicht gefolgt

Aufgrund der Artnachweise und Artenvielfalt im Landkreis ist faktisch nahezu jede Fläche artenschutzrechtlich nicht konfliktfrei. Insofern können und müssen die vergleichsweise weniger kritischen Flächen herausgefiltert werden. Der Standort Woltersdorf PF 5 gehört zu den vergleichsweise weniger kritischen Flächen, die im Rahmen des Planungskonzeptes ermittelt wurden, auch unter Berücksichtigung der genannten Vorkommen. Eine intensivere Auseinandersetzung ist dem Zulassungsverfahren vorbehalten.

80

Standort Töbringen

Die Erweiterung des Vorranggebietes Töbringen nach Süden sehen wir wegen der Rotmilanvorkommen in der Nähe als kritisch an.

wird nicht gefolgt

Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt.

Das vorhandene Vorranggebiet Töbringen aus dem RROP 2004 wurde nur aufgrund der Bestandsituation im Einzelfall als teilweise geeignet eingestuft, da im Norden die Einstufung als avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbesondere für Rotmilan) vorlag. Die angrenzenden Potenzialflächen wurden dann intensiv im Einzelfall geprüft, auch im Hinblick auf die genannten Vorkommen. Insgesamt gesehen waren die südlichen Flächen PF 34 und 39 aber unkritischer zu beurteilen als eine Nordosterweiterung (PF 13), (Rotmilan), zumal hier auch der Ortolan nachgewiesen ist

81

wird zur Kenntnis genommen

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Aufgrund der aus Naturschutzsicht noch erfreulich hohen Dichte an Rotmilanen (zweitwichtigster Landkreis in Niedersachsen nach Göttingen) und der damit verbundenen großen Verantwortung für diese Art (und zahlreiche weiterer Arten), schätzen wir die Substanz für den Ausbau als gering ein. Dies sollte auch die Landesregierung im Hinblick auf das Ziel zum Erhalt der Biologischen Vielfalt berücksichtigen.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schafft mit dem vorliegenden Entwurf des RROP substantiell Raum für die Windenergienutzung. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts des Planungskonzepts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.
Die Anforderung substantiell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen, ergibt sich aus der Rechtsprechung zu Raumordnungsplänen mit Ausschlusswirkung. Der Verweis auf die Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

110 Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Kreisverband

82

Gemeinsame Stellungnahme mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Hühbeck, siehe ID 71-81.

Siehe IDs 71-81.

114 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. - Trebel

252

Präambel:

Feststellung mutmaßlicher Verfahrensfehler
Von Jahr zu Jahr verliert die Windkraft - einstmals die bejubelte Alternative zur Atompolitik - an Akzeptanz. Dies hat mit ihrer mittlerweile gnadenlosen Durchsetzungspolitik zu tun, die immer mehr betroffene Bürgerinnen und Bürger abstößt und frustriert. Der Beginn ihres allmählichen Zustimmungsverlusts, der heute einem Höhepunkt zustrebt, ist auf ihren allerersten Sündenfall zurückzuführen, der auf den 30 Juni 1996 zurückdatierbar ist und der sich jetzt, zwanzig Jahre später, bitter rächt: Um immer mehr „grünen“ Strom produzieren zu können, nahm man mit der Änderung des §35 des Baugesetzbuches von der ursprünglichen Selbstversorgungsidee Abschied und erklärte die Nicht-Baugebiete aller 17.000 Gemeinden der Bundesrepublik als privilegierte Areale für die Errichtung sogenannter Wind-Parks. Dieser Abschied von der Gemeinwohlwirtschaft stellte zugleich die Hinwendung zur üblichen Wirtschaftsweise der industriellen Massenproduktion und der Profitmaximierung dar, gegen die sich die alternative Energiegewinnung anfangs eigentlich aufgestellt hatte. Damit begann ein Prozess, welcher der Idee der Energiewende nachhaltig Schaden zugefügt hat und ihre ökologisch anspruchsvollen Ziele in unerreichbare Ferne rücken ließ, denn um diese scheint es, wie die profitorientierte Praxis heute zeigt, immer weniger zu gehen.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

253

Nunmehr konnten tausende von Anlagen ohne jeglichen Bezug zur Umgebung in die Landschaft gesetzt werden, was denn auch geschah. In verschiedenen Landesgesetzgebungen gelten WKA deshalb auch schnell als ein „Eingriff in die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur“, ohne dass diese kritische Kennzeichnung bei den entsprechenden Akteuren jemals zu einer wesentlichen Revision ihrer grundlegenden Denkanahmen geführt hat. Selbst ihr eigener zentraler Fokus auf die CO₂-Werte, auf die sich der Tunnelblick der Windkraftbetreiber konzentriert, sozusagen ihre wichtigste Rechtfertigungsgrundlage für weitere Landschaftszerstörung, Naturgefährdung und Inkaufnahme von Gesundheitsgefahren für die Anwohner, führte bislang zu keinerlei Irritationen geschweige denn zu einer grundlegenden Selbstreflexion über die Sinnhaftigkeit des eigenen Tuns, denn sonst müssten doch die Windkraftbetreiber und ihre politischen Gefolgsleute angesichts der Tatsache, dass diese für sie so zentralen Kohlendioxid-Werte 2016 trotz abertausender Windkraftanlagen im Lande so hoch waren wie noch nie zuvor seit Beginn der Messungen, zumindest einmal innehalten. Dass die Energiewende mit den derzeit stattfindenden möglicherweise falschen

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

„Problemlösungen“ scheitern konnte, müsste doch wenigstens eine gewisse Irritation auslösen. Aber nichts von alledem: Alles fortgeschrittene Wissen, alle neuen - und manche seit Jahren bekannten - Argumente im Hinblick auf die Eindämmung der Klimaerwärmung, die ein Moratorium im Energiewendeprozess bzw. ein Umdenken nahelegen, werden blind ignoriert. Der Glauben an die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges erweist sich als eine quasi-religiöse Fixierung, und damit gerät die Windkraftgläubigkeit in ihrer perspektivischen Beschränktheit selbst in Gefahr, zum Problem für eine wirklich verantwortungsvolle Energiewende zu werden.

254

Der beängstigende und zugleich unwürdige Prozess, der 1996 mit einer Ermächtigung begann, hat heute noch immer kein Ende. Auch die Entscheiderinnen und Entscheider im Landkreis Lüchow-Dannenberg scheint es nicht zu kümmern, dass mit der von ihnen unterstützten ausufernden Energieproduktion, die sich irrigerweise „Green Economy“ nennt, „große Teile Deutschlands [...] zu einer Industrielandschaft umfunktioniert [wurden]“ und dass, in diesem Falle, einer der „ökologischsten Landkreise“ mit bereits über 100% regenerativer Versorgungskraft von dem energiewendepolitisch überhaupt nicht mehr begründbaren Wachstumswahn dieser technologischen Branche erfasst wurde. Zu dem enormen Ausmaß unerträglicher Landschaftszerstörungen, welche von den Planern heute noch nicht einmal mehr kritisch reflektiert, geschweige denn in den Raumordnungsprogrammen ernsthaft berücksichtigt wird, kommen immer raffiniertere Unbedenklichkeitserklärungen hinzu, die der Bevölkerung weis machen wollen, dass ihre Sorgen und Ängste unbegründet sind und dass die kontinuierliche weitere Ausweitung der ‚Windparks‘ eine alternativlose Notwendigkeit darstellt.

Gleichlaufend mit den zunehmenden Millionen und Milliarden Euros, die manche Akteure mittlerweile in der in der Windkraftbranche verdienen, werden die Interessen der Bevölkerung immer mehr bagatellisiert und zurückgedrängt. Genauso hat es der Naturschutz immer schwerer, seiner gesetzlich verbürgten Aufgabe nachzukommen, den Erhalt von schützenswerten Arealen zu sichern, da er von der faktischen Wirtschaftsdiktatur geradezu diffamatorisch in die Schmutzdecke gestellt wird. In dem Moment, wo von ‚übertriebenem‘ oder gar ideologischem ‚Naturschutz‘ gesprochen wird, kann man sicher sein, dass es um die Abstände zwischen WKA und „Schutzgütern“ geht, die für die Betreiber und willfährigen Windkraftpolitiker auf jeden Fall stets zu üppig und zu umfangreich sind.

wird zur Kenntnis genommen

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist Teil der Exekutive und an Recht und Gesetz gebunden. Für die Änderung des RROP gilt das insbesondere für die bundesrechtlichen Vorgaben des BauGB und des ROG sowie der landesrechtlichen Vorgaben des NROG und des LROP. Um die Energiewende umzusetzen und fossile Energieträger vollständig ersetzen zu können, wird ein weiterer Ausbau der Windenergie von Seiten des Landes Niedersachsen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg befürwortet. Durch eine Produktion über den Eigenbedarf hinaus kann die Versorgung der Ballungsräume mit erneuerbarer Energie gewährleistet werden. Zudem deckt nach aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Masterplans der im Landkreis Lüchow-Dannenberg produzierte Strom aus erneuerbaren Quellen derzeit ca. 87% des gesamten Strombedarfs im Landkreis (s. Masterplanbericht, S. 17). Ein Bedarf für den Ausbau der Windenergienutzung ist daher gegeben. Die übrigen Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

255

Hier allerdings, bei den Abständen, liegt die Crux. Hier findet der politische Kampf, und hier findet der Skandal statt.

Ein kleines Beispiel dafür ist der sprachkritisch aufs Korn zu nehmende Begriff ‚Schutzgut Mensch‘, ein technokratisches Wortungetüm bürokratisch-juristischer Provenienz, welches zur Verschleierung der Tatsache dient, dass man das Gegenteil dessen, was der Begriff zu bedeuten vorgibt, zu entscheiden beabsichtigt: Der Begriff verschafft faktisch aber überhaupt keine Klarheit, sondern ist reine Heuchelei.

wird zur Kenntnis genommen

„Schutzgut“ ist ein Begriff aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und wird daher weiterhin verwendet. Das "Schutzgut Mensch" ist eines der durch das UVPG festgelegten Schutzgüter.

256

Während in Großbritannien die Abstände zwischen Windanlagen über 150 m und menschlichen Siedlungen bei 3 km (H) liegen und in Bayern die Hälfte davon, nämlich die 10-mal-Höhe-Regelung gilt, werden in den windkraftbeseelten Bundesländern wie gerade Niedersachsen all die Argumente harsch beiseite gewischt, die die Bedenken gegen viel zu nahe Abstände von Windanlagen zum Menschen (vorgeblich ihrem zentralen ‚Schutzgut‘) und der Natur untermauern. Abstände von lediglich ein paar hundert Metern zu Anlagen, die, wie in Prezelle, wahrscheinlich mit über 200 Metern (!) geplant werden, sind ein für allemal nicht zu akzeptieren, weil sie schlichtweg

wird nicht gefolgt

Die genannte 3 km-Abstandsregelung in Großbritannien gibt es nicht. Zwar wurde mehrfach ein entsprechender Gesetzesvorschlag in das Parlament des Vereinigten Königreiches eingebracht, zuletzt 2012, jedoch bisher nicht als Gesetz beschlossen. Die 10H-Regelung in Bayern beruht auf der sog. „Länderöffnungsklausel“ im Baugesetzbuch. Damit bestand für die Länder die Möglichkeit, bis Ende 2015 Landesgesetze zu schaffen, mit denen die Privilegierung der Windenergienutzung mit gewissen Abständen verbunden werden kann. Bayern hat davon Gebrauch gemacht und die 10H-Regelung festgelegt. Niedersachsen hat diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen. Es bestehen

Einwand-ID

menschenverachtend sind. Wer hier positiv von Schutzgütern spricht, die man - etwa durch »Höhenbegrenzungen" (!) auf 150 m) - vor massiven Beeinträchtigungen bewahrt, überführt sich selbst, indem er ungewollt aufdeckt, dass er die Sprache der Betreiber-Lobby spricht, die „Schutzgüter“ seit jeher als Hindernis ihrer Bestrebungen begreift.

Begründung des Abwägungsvorschlags

also in Niedersachsen andere gesetzliche Grundlagen als in Bayern und damit ist die 10H-Regelung in dieser Form hier nicht anwendbar.
„Schutzgut“ ist ein Begriff aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und wird daher weiterhin verwendet.
Jede Festlegung einer maximal zulässigen Höhe von WEA stellt eine Höhenbegrenzung dar unabhängig davon, wie hoch diese Maximalhöhe letztlich ausfällt. Der Begriff Höhenbegrenzung wird daher weiterhin verwendet.
Zur Frage der Höhenbegrenzung siehe auch ID 262 (Altgebiete aus dem RROP 2004) sowie ID 275 (Antragsgebiet Weltkulturerbe).

257

Bei dieser grotesken Durchsetzungspolitik greift man zu unlauteren und verantwortungsethisch bedenklichen ‚Gegenargumenten‘, wie z.B. dem, dass die (international) von Ärzten eingebrachte Gesundheitswarnung angesichts drohenden Infraschalls nicht berücksichtigt zu werden braucht, weil es hier eben noch keine belastbaren wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse gäbe, die das zwingend nahelegen. Während man sich bei Glyphosat, Fracking, den CETA und TTIP-Verhandlungen in bezug auf gesundheitsrelevante Folgen mittlerweile allerorten eher auf die Seite der Vorsicht schlägt (zumindes die sich an das Vorsorgeprinzip haltenden Politikerinnen und Politiker) glaubt der Planer des Landkreises, mit fehlenden wissenschaftlichen Daten über eine ‚Sicherheit‘ zu verfügen, um von sich aus Bedenken, die andernorts sehr wohl Fuß gefasst haben, beiseite wischen zu können. Im Wasserwerk hieß es seitens [Name], ganz wie den hier vorliegenden „Begründungen“, es gebe keine diesbezüglichen sicheren wissenschaftlichen Untersuchungen und deshalb bestünde keine Notwendigkeit, den geforderten Beschlüssen nicht zuzustimmen. Damit aber lassen sich die Stimmen der Landkreis-Verwaltung als parteilich für die Seite der Betreiberinteressen identifizieren. Gegen diese ‚bedenkenlosen‘ Bekundungen angesichts der Möglichkeit bedenklicher Gesundheitsgefahren würde die Verantwortungsethik nun allerdings heftigen Widerspruch einlegen, weil sie uns Menschen anhand der zentralen Orientierungsnorm der Vorsicht definitiv dazu verpflichtet, just die entgegengesetzte Forderung zu erheben. Aufgrund der Begründungsverpflichtung, die uns bei verantwortlichem Handeln auferlegt ist, gehen wir davon aus, dass eine solche Haltung nicht wirklich begründungsfähig und insofern auch verantwortungsethisch kritisierbar ist. Solange hier lediglich Abstimmungsmehrheiten ausschlaggebend sind und nicht ein wirklicher politischer Begründungs-Diskurs stattfindet, der v.a. in solchen existenziellen Fragen einen Konsens zu suchen hätte (und keine formalen Mehrheiten, denn man kann auch mit Mehrheit nicht „demokratisch“ über Gesundheitsgefahren abstimmen – siehe die Raucherdebatte), kann – und muss man auch – eine solche Entscheidung für zu geringe Abstände von WKA zu Wohngebieten zwingend ablehnen. Keinesfalls kann man Denkmal- und Weltkulturerbebelange, also gewissermaßen mit Prestige verbundene Ziele, über die realen Gesundheitsbelange lebender Menschen stellen und, wie geschehen, dies mit besagten bürokratischen „Schutzgut“Kriterien weg-erklären. Diese von einer betroffenen Bürgerin ‚zynisch‘ bezeichnete „Begründung“ entbehrt jeglicher empathischen, auf wirkliche Belange des gelebten Lebens eingehende Legitimationsgrundlage.

wird nicht gefolgt

Eine Vielzahl internationaler Berichte sind aufgrund unterschiedlicher Methodik und Herangehensweisen, zum Teil unzureichender Dokumentation des Forschungsdesigns oder lokaler Besonderheiten nicht untereinander vergleichbar oder nicht auf die Situation in Deutschland übertragbar (vgl. Hessen Agentur 2015: Faktenpapier Windenergie und Infraschall: S. 19). Die Untersuchungen des LUBW (Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, 2016) zeigen, dass sich mit zunehmender Entfernung die gemessenen Schallpegel bei angeschalteter bzw. ausgeschalteter Windenergieanlage annähern und die durch die Drehung der Rotorblätter entstehenden Frequenzspitzen nivelliert werden. Zudem liegen die gemessenen Infraschallpegel bereits bei einer Entfernung von 300 Metern zu Windenergieanlage deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle. In der erwähnten Studie des UBA (Umweltbundesamt (Hrsg.) 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) wird dargelegt, dass bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle gefunden werden konnten, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren (UBA 2014 S. 63f.). Auch in seiner neuesten Publikation stellt das UBA fest, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen: S. 4). Auf Basis dieser Untersuchungen sind deshalb mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern durch Infraschall verursachte negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten. Damit wird auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht beeinträchtigt.
Ein in anderen Stellungnahmen geforderter Abstand von 1600 m zu Siedlungsbereichen würde auf Grund der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorherrschenden kleinteiligen verstreuten Siedlungsstruktur einen nahezu vollständigen Ausschluss der Windenergienutzung bewirken. Bei einem Abstand von 2000 m würde die Windenergienutzung vollständig ausgeschlossen werden. Ein derartiger Ausschluss der Windenergienutzung ist mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergienutzung nicht vereinbar. Ohne ein solches RROP mit Steuerungswirkung wäre ein „Wildwuchs“ von WEA im Außenbereich möglich. Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, ein solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen. Die in der Stellungnahme geforderten "größeren" Siedlungsabstände würden dem vom Kreistag verabschiedeten Planungskonzept widersprechen.
Zu den Belangen des Denkmalschutzes (Weltkulturerbe) siehe ID 275.

258

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Um die von ihr 2015 persönlich forcierten weiteren Abstandsverringerungen gegenüber denen aus der 1. Untersuchung des Umweltbüros gegen alle Bedenken durchsetzen zu können, hätte die Verwaltung niemals Entscheidungen beeinflussen oder herbeiführen dürfen, die sie in ihrem Begründungstext offenkundig als abgedeckt durch den „politischen Willen“ darstellt. Das Ressort Planung hat lediglich exekutive Funktionen wahrzunehmen und nichts anderes als jene Entschlüsse ‚technisch‘, also interessenneutral umzusetzen, die politisch legitimiert sind. Eine politische Legitimierbarkeit der mitten im Planungsverfahren dann unerwartetermaßen durchsetzungsstrategisch als notwendig verkauften erheblichen Einschränkungen von Mensch und Natur (die alles entscheidenden Abstandsverringerungen) ist damit automatisch freilich nicht gegeben. Bloß weil sich ein „politischer Wille“ zu mehr Windkraft äußert, kann das die potentielle Verletzung von Grundrechten und gesetzlichen Vorsorglichkeitspflichten legitimatorisch nicht zugleich mit einschließen. Hier wird eine rote Linie überschritten. Die technisch-instrumentelle Zweck-Mittel-Logik von Planungs- und Realisierungsprozessen eines gegebenen Ziels gehört einem ganz anderen diskursiven Bezugsrahmen an als jene Logik, in der die soziokulturellen Diskurse eingebettet sind, die sich interaktiv und kommunikativ mit der qualitativen Frage ‚Wie wollen wir leben?‘ beschäftigen. Während diese in politische Willensbildungsprozesse münden, befassen sich jene mit den sich daran anschließenden technischen Fragen ihrer Realisierung. Nicht jedoch können und dürfen diese beiden Ebenen – die der formalen Systemimperative und die der qualitativen Lebensweltfragen – begründungslogisch vermischt werden, d.h. die politische Willensbildung kann und darf sich nicht aus sogenannten technischen Sachzwängen herleiten und darf sich ihnen keinesfalls unterwerfen. Aus dieser Diskursvermischung entstünde nichts als die „Politik“ einer lebensfeindlichen Technokratie, die sich Politik nicht mehr nennen kann: die Herrschaft des Expertentums und der Sieg der Systemimperative über die lebendigen Bedürfnisse der Menschen.

Der Landkreis als Gebietskörperschaft nimmt mit der Aufstellung bzw. Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Landkreis die Organe Kreistag, Kreisausschuss und Landrat. Die „Verwaltung“ gehört zum Organ Landrat. Die Aufgaben der Organe sind im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Dazu gehört für den Landrat insbesondere die Vorbereitung der Beschlüsse der politischen Gremien. Die Kritik am Vorgehen bei den politischen Entscheidungsprozessen im Rahmen dieser RROP-Änderung kann deshalb nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen ist der Landkreis mit seinen Organen an Recht und Gesetz gebunden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat sich dafür entschieden, ein RROP mit Steuerungswirkung aufzustellen, um einen „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen im Außenbereich zu vermeiden (siehe hierzu auch ID 257, soweit dort auf die Steuerungswirkung eingegangen wird). Damit diese Steuerungswirkung verwirklicht werden kann, muss allerdings gemäß der Rechtsprechung der Windenergienutzung „substanziell Raum“ verschafft werden, indem in ausreichendem Maße Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Diese Vorgabe ist mit der Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35, Abs. 1 BauGB begründet. Eine im Außenbereich privilegierte Nutzung darf nicht de facto durch eine Planung ausgeschlossen werden, sondern dieser Nutzung muss in dieser Planung ausreichend Raum gegeben werden. Hierbei ist unerheblich, ob der Plangeber die Absicht hatte, durch eine bewusst restriktive Ausweisung die Windenergienutzung zu verhindern. Entscheidend ist allein das Ergebnis des Planungsprozesses, also die Flächenkulisse, die nach Berücksichtigung aller Restriktionen der Windenergienutzung zur Verfügung steht. Es muss somit keine Verhinderungsabsicht vorliegen um eine Planung als nicht substanziell Raum gebend und damit als Verhinderungsplanung zu bewerten (siehe Gatz 2013: Rn. 91).

Die Aussage, dass noch nie ein Landkreis vom niedersächsischen Umweltministerium juristisch belangt worden sei, weil er in seinem RROP der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft habe, ist wenig aussagekräftig, da das Umweltministerium als Behörde im Planungsprozess beteiligt wird. Für die Genehmigung der RROPs sind die Ämter für Regionale Landesentwicklung als obere Landesplanungsbehörde zuständig. Die oberste Landesplanungsbehörde ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Klagen gegen ein RROP erfolgen nach Rechtskraft des Plans in der Regel durch Windparkbetreiber oder Anwohner. Die Gefahr, dass das Verwaltungsgericht bei Beibehaltung der ursprünglichen Tabukriterien feststellen würde, dass der Windenergie im Kreisgebiet nicht substanziell Raum gegeben wird und somit die 1. Änderung des RROP 2004 für unwirksam erklären würde, ist nicht spekulativ und kein vom Landkreis bewusst verbreitetes Gerücht, sondern auf Grundlage der Rechtsprechung als realistisch einzuschätzen. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, denn die Genehmigungsbehörde hatte damals bereits signalisiert, auf Basis der Kriterien, die vom Kreistag am 06.03.2014 beschlossen wurden, die 1. Änderung des RROP 2004 nicht genehmigen zu können.

Die Rechtsprechung gibt vor, dass die Auswahl der weichen Tabukriterien überprüft werden muss, wenn erkennbar ist, dass der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben wurde (siehe z.B. Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (4 CN 2.11) und vom 11.04.2013 (4 CN 2.12)), auch der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen fordert unter Ziffer 2.10 dieses Vorgehen. Deshalb hat sich der Landkreis dazu entschlossen, ein geändertes Kriterienkonzept zu erarbeiten, welches den Anspruch erfüllt, der Windenergie substanziell Raum zu geben. Bei dem vorgebrachten Vorschlag zur Änderung der Kriterien handelt es sich nicht um eine unzulässige Einmischung in die Entscheidungsrechte des Kreistages, sondern um einen üblichen Vorgang gemäß NKomVG (siehe oben). Außerdem hat der Kreistag selbst die Vorgabe gemacht, die Windenergienutzung im Landkreis zu steuern, um insbesondere die Windenergienutzung auf ausgewählte Bereiche konzentrieren und Vorsorgeabstände für die Bevölkerung realisieren zu können. Ohne die Änderung der Kriterien hätte von dieser Zielstellung Abstand genommen werden müssen. Dann wäre es für jede Stelle im Außenbereich möglich, einen Antrag auf Errichtung von Windenergieanlagen nach Immissionsschutzrecht zu stellen, hierbei würden keine Vorsorgeabstände angewendet. Diese Situation sollte vor allem im Interesse der Bevölkerung vermieden werden.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

259

An dieser Stelle sehen wir den entscheidenden Geburtsfehler der jetzigen Fassung der zweiten Version der 1. Änderung des RROP 2004, und wir erkennen in diesem Webfehler sowohl eine Verletzung der Begründungslogik als auch zugleich einen möglichen Verfahrensfehler, denn:

1. kann es nicht angehen, dass die Verwaltung auf der Basis eines rein formaljuristischen, also wenn man so will: realisierungstechnischen Arguments einen Prozess in Gang setzt und lanciert, der real mit Gefahren der Gesundheitsschädigungen und Naturschutzeinschränkungen im Zusammenhang steht. Der Planungsseite kommt lediglich die Aufgabe zu, getroffene politische Entscheidungen lege artis und interessenneutral umzusetzen. Nicht aber kann sie im Hinblick auf eine zu treffende Entscheidung, die politisch so nicht legitimierbar sein kann, mit einem solchen imperativen Input (Gefahr einer juristischen Ahndung wg. ‚substanziell‘ ungenügender Raumermöglichung bzw. Gefahr einer „Verhinderungsplanung“) Einfluss zu nehmen, um den Entscheidungsprozess damit inhaltlich zu steuern;
2. kann es erst recht nicht angehen, dass die dann getroffene Entscheidung (dass man wegen des unbestimmten Rechtsbegriffs des ‚substanziellen Raums‘ auf „Nummer Sicher“ geht und mehrheitlich für die alles entscheidende Verminderung von Abständen votiert), um sie hernach im Begründungstext bei allen brisanten Resultaten als politische Entscheidung just dort zu verkaufen, wo es um die (aus unserer Sicht nicht mögliche) Rechtfertigung der für die Bevölkerung und den Naturschutz nicht hinzunehmenden geringeren Abständen geht.

Wäre die Planung nicht derart maßgeblich und tonangebend eingeschritten und hätte sie nicht die ‚Alternativlosigkeit‘ suggeriert, die dann die Entscheidung der Kreistagsmehrheit vom 16. März 2015 bestimmte, welche wiederum die neue Grundlage der nächsten (ihrer eigenen) Schritte der Planung – durch sie selbst hervorgerufen – bildete (erneute Untersuchung des Umweltbüros zur Realisierung vom mehr Vorrangflächen bei verringerten Abständen), hätte der Landkreis bereits 2014 eine gewiss sehr viel konfliktlosere 1. Änderungsfassung des RROP 2004 verabschieden können.

wird nicht gefolgt

Siehe ID 258.

260

Die zu erwartenden „Kalamitäten“, welche die Planung zur Erreichung einer Zustimmung zur Abstandsverringering als Mentekel an die Wand projizierte und die dann zur Mehrheitsentscheidung in der Tat verringerter Abstände führten, waren rein spekulativer Art. Eine Rechtssicherheit wäre für den Landkreis auch mit nicht weiter verringerten Abständen in seinem RROP gegeben gewesen. Die heraufbeschworene Gefahr nämlich, „mit „zu wenig‘ ausweisbaren Windvorrangflächen in verwaltungsjuristisch bedrohliches Fahrwasser zu geraten, die man zig-mal bis zu einem gewissen Grad verdächtiger Penetranz wiederholte, wurde bereits am 29. Januar 2015 auf einer Fledermaus-Windkraft-Tagung von dem Berater und Naturschutzreferenten im niedersächsischen Umweltministerium, Wilhelm Breuer, definitiv verneint. Noch nie sei ein Landkreis vom

wird nicht gefolgt

Siehe ID 258.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Umweltministerium diesbezüglich juristisch belangt worden und dies sei auch keinesfalls zu erwarten, antwortete er auf eine Frage der Grünen Fraktionsvorsitzenden Frau Elke Mundhenk, die an diesem Tag um Aufklärung über die Bedeutung des unklaren Begriffs des „substanzialen Raums“ bat. Das heißt: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hätte mit dem zu ändernden RROP 2004 im März 2015 mit den anfangs weiteren Abständen zu Mensch und Natur wahrlich einen moderaten Weg beschreiten können. Ihre von der Planung herbeigeführte Neuabstimmung über den Versuch, mit der Verringerung von Abständen der angenommenen „Gefahr“ einer hypothetische Rechtsunsicherheit zu entgehen, basierte auf höchst abstrakten Annahmen über zu erwartende juristische Konsequenzen, welche, lediglich gedanklich geschlussfolgert, auf die Situation Lüchow-Dannenburgs projiziert wurden - wohlgemerkt einem der „ökologischsten“ Landkreises der Bundesrepublik, dessen energiewendepolitische Ehrentitel damit verspielt wurde! Es wurde gewissermaßen ein Gerücht in die Welt gesetzt, ähnlich wie in der Strategie der Brexit-Befürworter, und man vertraute seiner entscheidungsleitenden Eigendynamik, ohne sich offenbar wirklich Gedanken über die realen schädigenden Folgen dieser Überschreitung einer roten Linie gemacht zu haben.

261

Die abstrakte Zwangslogik der Planungsebene, von der sich die Entscheiderinnen und Entscheider des Kreistags dann tatsächlich auch leiten ließen, wird hingegen in der jetzt ausliegenden zweiten abstandsreduzierten Version der 1. Änderung des RROP zu höchst konkret-materiellen Verschlechterungen für Mensch und Natur führen. Mit diesem – aus unserer Sicht makelhaften – Procedere, ein politisch nicht legitimierbares Element (in der Gestalt eines sog. Sachzwanges) in einen (ein Jahr) zuvor beschlossenen „politischen Willen“ einzuschleichen, fügt der ‚ökologischste‘ Landkreis der Bundesrepublik einen weiteren Mosaikstein zu der ansteigenden Ablehnung der gegenwärtigen Windkraftpolitik hinzu. Die vorgestellte Idee von der planerisch zwingend notwendigen Abstandsverringerung, von der sich die Mehrheit der abstimmenden Abgeordneten ergreifen ließ, erweist der Energieende einen gründlichen Bärendienst weil sie sie ideell entwertet. Zwar ist es richtig, dass beim ROP-Verfahren eine ‚Verhinderungsplanung‘ ausgeschlossen werden soll und dass man sich bei einer solchen einen Einspruch eingehandelt hätte. Einer solchen Verhinderung hätte aber eine ebensolche politische Verhinderungsabsicht zugrunde liegen müssen, die ja doch im Landkreis ernsthaft wohl kaum einer hegte. Im Gegenteil wäre es bei einer expliziten ökologisch seriös ausgewiesenen Ermöglichungsplanung durch alle willigen Kräfte, die für den Landkreis aus Gründen dennoch nur eine geringe oder keine weitere Anzahl von Vorrangflächen ergeben hätte, lediglich auf die Qualität und Überzeugungskraft der Gründe angekommen, die man hätte anführen können und auch müssen. Einer der absolut legitimen – und politisch keinesfalls inkriminierbaren – Gründe wäre z.B. gewesen, dass man die Abstände zu Waldrändern oder zu menschlichen Siedlungen nicht weiter verringern möchte, weil man die damit verbundenen ‚Schutzgüter‘ nicht in Gefahr bringen will; und das ganz lege artis auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und der verfassungsmäßig geltenden Maximen. Einen weiteren Grund – ein weiteres Argument, das man seinerzeit bereits hätte anführen können – lieferte unlängst die CDU Schleswig-Holsteins, die, peinlich genug für die parteipolitischen Grünen, selbstkritisch erkannt hat, dass es Ihre eigene Politik selbst ist, die den anschwellenden Zustimmungsverlust zur Windkraft zu verantworten hat: Um wieder mehr Akzeptanz für die Windkraft (!) zu erreichen, fordert sie nämlich spürbar größere Abstände zu Wohngebieten. Am 21.4.2016 fordert sie, statt der dort bislang geltenden 800 m, 50% mehr, nämlich nunmehr 1.200 Meter Abstand zu Siedlungen. Die politischen Mehrheitsverhältnisse setzten sich zwar gegen die Pro-Windkraft-Warnung durch und beschlossen ein Weiter-So gegen die Bevölkerung, jedoch hat die argumentative Aussage dadurch an sachlicher Geltungskraft keineswegs verloren. So befindet sich die jetzige neueste Änderungsversion des RROP Lüchow-Dannenburgs, indem sie sich gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Windkraftbetreiber willfährig verhält und deren Sprache spricht, in der paradoxen Situation, dass sie mit der strittig herbeigeführten Ermöglichung von mehr Windkraft die Interessenpolitik der Nutzniesserseite mitsamt deren umweltpolitischer Vernünftigsprechung betreibt und damit die hiesige Akzeptanz drastisch sinken lässt. Auf diese

wird nicht gefolgt

Siehe ID 258.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Weise wird die nötige Zustimmung durch die Bevölkerung vollends verhindert – und am Ende mit den falschen Lösungen, die zum Problem geworden sind, die Energiewende vergeigt. Gewinnen an diesem Desaster werden, wie seit jeher, nur die allerwenigsten ...

262

Stellungnahme zur Begründung

Zu Ziffer 05 Satz 01:

Hier heißt es:

Höhenbegrenzungen als Ziel der Raumordnung zum Schutz der Wohnbevölkerung im räumlichen Bereich der Altgebiete sind für die Gebiete Leisten, Clenze, Tarmitz, Bösel (teilweise), Woltersdorf/Thurauer Berg (teilweise), Tobringen (teilweise), Schweskau (teilweise) festgelegt. Wir bitten die Worte ‚teilweise‘ in diesem Absatz überall zu streichen, denn ein Schutz der Wohnbevölkerung kann nicht einmal teilweise erfolgen und dann wieder teilweise nicht. Bereits hier ist festzuhalten, dass durch die künftigen Anlagenhöhen, kombiniert mit den verringerten Abständen (gemessen an zuvor ohnehin schon viel zu geringen Distanzen) ein Schutz der Wohnbevölkerung letztlich überhaupt nicht mehr stattfindet und auch nicht stattfinden kann. Andere Behauptungen entsprechen nicht dem Stand der Erkenntnisse, die sich national und international mittlerweile in Mindest-Forderungen nach 10- bis 20-mal-Höhe manifestieren. Außerdem halten wir den von Ihnen hier verwendeten Begriff der „Höhenbegrenzung“ angesichts der Tatsache, dass die neuen Anlagen mit durchschnittlich 150 m Höhe gegenüber den älteren um 50% (und z.T darüber hinausgehend) höher sein werden, also das bisherige Höhenmaß, das man im Landkreis kennt, erheblich überschreiten, für einen bemerkenswerten sprachlichen Euphemismus, der den Fakt mit manipulativer Wortwahl verschleiert, dass, gemessen an den bislang bekannten Höhen, die neuen vertikalen Ausmaße zusammen mit dem quantitativen Zuwachs an Anlagenzahlen, auf jeden Fall eine objektive Verschlechterung für die Anwohner darstellen werden. Der Wahrheitsfindung zuliebe sollte hier zu lesen sein, dass in den genannten Orten, im Zusammenhang mit den angedachten Anlagenhöhen von mehr als 200 m (wie mutmaßlich in Prezelle), nicht nur von keiner Höhenbegrenzung ausgegangen werden kann, sondern mit einem enormen Höhenwachstum um mindestens 50% bis zu über 100% zu rechnen ist. Nur gemessen an den denkbaren über 200 Metern könnte ein Wort wie ‚Begrenzung‘ benutzt werden, worauf man aber verzichten sollte, da es sich bei 150 m hohen Anlagen, die die ‚niedrigste‘ neue Norm sein werden um teilweise mehr als 50% höhere Anlagen, gemessen an 70 m oder 80 m hohen Anlagen, handeln wird, und diese werden (ab 100 m) Nacht für Nacht mit weit strahlendem Blinklicht „befeuert“. Dass Schlafraub international als eine der grausamsten Folterarten bezeichnet wird, sei hier nur am Rande erwähnt.

wird nicht gefolgt

Der Begriff „teilweise“ bezieht sich darauf, dass in den betreffenden Gebieten für Teile des Gebietes eine Höhenbegrenzung als Ziel der Raumordnung festgelegt wurde. Nach den bisherigen Erkenntnissen sind bei diesen Abständen negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten. Ein größerer Abstand wie der angeregte Abstand von 10H m würde auf Grund der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorherrschenden kleinteiligen, verstreuten Siedlungsstruktur nahezu einen vollständigen Ausschluss der Windkraftnutzung bewirken. Dies würde dem Ziel der Raumordnung aus dem LROP widersprechen, dass für die Nutzung der Windenergie in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrang- oder Eignungsgebiete festzulegen sind. Außerdem stünde ein derartiger Ausschluss der Windenergienutzung dem Ziel des Landkreises entgegen, die Windenergienutzung planerisch zu steuern. Denn ein derartiger Ausschluss wäre mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergienutzung nicht vereinbar.

Jede Festlegung einer maximal zulässigen Höhe von WEA stellt eine Höhenbegrenzung dar unabhängig davon, wie hoch diese Maximalhöhe letztlich ausfällt. Der Begriff Höhenbegrenzung wird daher weiterhin verwendet.

Die Auswirkungen der notwendigen Befeuern von WEA mit einer Höhe von mehr als 100 m sollen durch die Anwendung neuester technischer Möglichkeiten minimiert werden. Dazu ist in der Beschreibenden Darstellung unter Ziffer 05, Satz 3 für die nachfolgenden Verfahren maßgeblicher Grundsatz der Raumordnung enthalten. Zudem ist davon auszugehen, dass bei einer bedarfsgesteuerten Nachtbefeuern die Befeuern während des größten Teils der Nacht ausgeschaltet bleibt. Eine Störung des Schlafs kann daher nicht angenommen werden.

263

Zu Ziffer 05 Satz 02 und Satz 03:

Hier wird die Unterstützung des Antrags auf Anerkennung der „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ als UNESCO-Weltkulturerbe als Begründung eine weiche Tabuzone aufgeführt. In gleicher Weise ist dann aber der Schutz der Wohnbevölkerung, wie in Ziffer 05 Satz 01 angeführt, gleichwertig zu beurteilen.

wird nicht gefolgt

Der in Bezug genommene Ziff. 05 Satz 01 regelt die Höhenbegrenzung von 150 m für Teile der Altgebiete. Diese Regelung wurde speziell zum Schutz der Wohnbevölkerung in Nachbarschaft der Altgebiete festgelegt und zeigt daher den hohen Stellenwert, der dem Schutz der Wohnbevölkerung beigemessen wurde. Generell zur Berücksichtigung der Wohnbevölkerung und des Welterbegebiets bei der Planung siehe ID 275.

264

Zu Ziffer 05 Satz 04:

Sie schreiben: Daher stellt eine Kennzeichnung bzw. Befeuern von WEA mit mehr als 100 m Höhe eine Beeinträchtigung des bisher visuell gering belasteten Raumes dar. Zur Vermeidung unnötiger visueller Beeinträchtigungen sowie von Lichtemissionen sollen für die erforderliche Kennzeichnung und Befeuern die jeweils neuesten technischen Möglichkeiten angewendet werden,....

wird nicht gefolgt

Eine „Muss“-Regelung würde einem Ziel der Raumordnung entsprechen, das den betreffenden Sachverhalt auf Ebene der Regionalplanung abschließend regeln müsste. Jedoch werden die Kennzeichnung einer WEA als Luftfahrthindernis und damit auch die technischen Einrichtungen zur Minimierung der nächtlichen Lichtemissionen erst im Genehmigungsverfahren konkret geregelt. Daher kann das RROP in dieser Frage keine abschließende Bindungswirkung entfalten und die

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Wir bitten das Wort „sollen“ durch „müssen“ zu ersetzen und durch den Zusatz „wenn diese nachweislich in der Lage sind, den zu befürchtenden, mit der Befuerung einhergehenden Schlafraub für die Anwohnerinnen und Anwohner zu verhindern“.
Außerdem bitten wir Sie um Nachweise dafür, dass die Befuerung in der Nähe von Naturschutzarealen von den entsprechenden Fachgremien als unbedenklich eingestuft werden kann.

Minimierung der Lichtemissionen kann nur als Grundsatz („Soll“-Regelung) festgelegt werden. Bisher sind keine negativen Beeinträchtigungen im Bereich Naturschutz durch die nächtliche Befuerung von WEA bekannt. Zudem ist davon auszugehen, dass bei einer bedarfsgesteuerten Nachtbefuerung die Befuerung während des größten Teils der Nacht ausgeschaltet bleibt. Eine Störung des Schlafs kann daher nicht angenommen werden.

265

wird nicht gefolgt

Zu Ziffer 05 Satz 05 und 06:

Sie schreiben:

Werden auf Grundlage der neu ausgewiesenen Vorrang-/bzw.Eignungsgebiete bestehende Windenergieanlagen ersetzt, sollen nach Möglichkeit nicht mehr als zwei verschiedenen Anlagenhöhen in einem Windpark vorhanden sein.

Da im Satz zuvor eine Begründung der Beeinträchtigung stattfindet, sollte konsequenter Weise auch hier der Satz lauten: „Werden auf Grundlage der neu ausgewiesenen Vorrang-/bzw. Eignungsgebiete bestehende Windenergieanlagen ersetzt, dürfen keine verschiedenen Anlagenhöhen in einem Windpark vorhanden sein.“

Wir bitten, dies entsprechend zu ändern.

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des RROP hat sich die Nummerierung der Plansätze geändert, die bisherigen Plansätze Nr. 5 und 6 tragen nun die Nummern 4 und 5. Eine spezielle Regelung bei Ersatz von Windenergieanlagen ist in den Plansätzen 4 und 5 (bisher 5 und 6) nicht enthalten. Es gilt zuerst der Grundsatz, dass die Gebiete mit WEA der gleichen Bauart bebaut werden sollen. Für den Fall, dass die Vorranggebiete bebaut werden und die benachbarten Altanlagen (auch außerhalb der Vorranggebiete) bestehen bleiben, sollen im Ergebnis maximal zwei verschiedene Anlagenhöhen vorhanden sein.
Durch die vorgeschlagene Änderung würden die Möglichkeiten für ein Repowering deutlich eingeschränkt. Der Plangeber verfolgt jedoch das Ziel, die Energiewende noch besser umzusetzen. Daher wird die bestehende Regelung beibehalten. Die Formulierung des Plansatzes Ziffer 05 Satz 5 (bisher 6) wurde präzisiert.

266

wird nicht gefolgt

Zur Allgemeinen Begründung (Ab Seite 6)

Zu 3

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

Sie schreiben:

Ziel ist es, mit der 1. Änderung des RROP 2004 den Anforderungen zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen, indem ein weiterer Ausbau der Nutzung der Windenergie ermöglicht wird.

Diese programmatische Aussage ist insofern unrichtig als sie nicht dem fortgeschrittensten Stand der Erkenntnisse entspricht. Im Gegensatz zu dieser vom Glauben der neunziger Jahre beseelten Überzeugung ist heute davon auszugehen, dass das weitere Wachstum der Windenergieanlagen zur Umsetzung der Energiewende nicht nur nicht positiv beitragen sondern ihr schaden wird. Der Tunnelblick auf die nicht-fossile Stromproduktion blendet systematisch die verbleibenden 90% der anderen, weitaus gravierenderen Ursachen des Klimawandels aus, die insbesondere auf den weltweiten Mobilitätszuwachs, die industrielle Landwirtschaft sowie auf den Massenkonsum und auf weitere systemrelevante Emittenten zurückzuführen sind. Parallel dazu verleugnet die Fokussierung auf die Windenergieproduktion, dass das Wachstum der sogenannten „Green Economy“, also die Zunahme der diesbezüglichen wirtschaftlichen Aktivitäten, genauso wenig ressourcenneutral sein kann wie alle anderen Wachstumsprozesse. Es gibt keine Entkoppelung des Ressourcenverbrauchs vom Wirtschaftswachstum, und die real stattfindenden technologischen Effizienzsteigerungen, welche irgend denkbare oder nachweisbare Einsparungen zeitigen könnten, werden von sog. ‚Rebound-Effekten‘ überkompensiert, die sie völlig zunichte machen. Mit einer Vereinbarkeit von Wirtschaftswachstum und Nachhaltigkeit ist auch in der Zukunft nicht zu rechnen; dies ist ein Ammenmärchen der Betreiberseite, die ihre eigenen Wachstumsbestrebungen damit ‚ökologisch schönreden‘ zu können glaubt.

Solange sich die für alle Politikerinnen und Politiker heikle Wachstumsfrage als solche nicht im Mittelpunkt der Energiewendediskussion befindet und zu einer veränderten Praxis der verschwenderischer und plündernder Lebensstile führt, wird die Erderwärmung Jahr für Jahr voranschreiten, denn bereits vor mehr als vierzig Jahren, in den Siebziger-Jahren des letzten Jahrhunderts zu Zeiten des Atomkraftbooms, kam die anspruchsvolle Erkenntnis auf, dass mit dem

Die Umsetzung der Energiewende ist durch politische Beschlüsse sowohl des Landes Niedersachsen als auch des Landkreises Lüchow-Dannenberg als politisches Ziel anerkannt. Zu dieser Umsetzung zählt auch die Steigerung des Anteils der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen und die Substitution fossiler Energieträger. Das RROP als vom Landkreis aufgestelltes Programm folgt dieser Zielrichtung und setzt diese für seinen spezifischen Regelungsbereich um. Dieser Regelungsbereich beinhaltet, für den Landkreis Lüchow-Danneberg Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Diese Festlegungen erfolgen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung.
Darüber hinausgehende gesamtgesellschaftliche Themen, die eine internationale, bundes- oder landespolitische Dimension haben, können nicht im RROP geregelt werden. Themen, wie z.B. Mobilität, nachhaltige Landnutzung oder Suffizienz wurden vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" bearbeitet, der am 28.09.2017 vom Kreistag verabschiedet wurde. Ziel des Masterplans ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050. Die Zielsetzungen der RROP-Änderung werden deshalb nicht geändert.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Energieverbrauch, welchen die Atomkraft als damals ‚ökologisch unbedenklicher‘ und zugleich unermesslicher Energielieferant möglich machen würde, eine Erderwärmung droht, die uns an eine objektive globale Systemgrenze führt.

Wir bitten Sie also, die hier problematisierte Aussage etwa wie folgt, zu ändern: „Erstens: Ziel war es, mit der 1. Änderung des RROP 2004 den Forderungen der niedersächsischen rot-und parteigrünen Windkraftpolitik Genüge zu tun, die die Umsetzung der Energiewende mit einer immensen Vermehrung von WKA in unserem Bundesland, also auch hier in unsrem Landkreis, vorantreiben zu können glaubt. Trotz bereits mittlerweile abertausender Windräder in der Bundesrepublik hat sich bis 2016 die Kohlendioxidkonzentration weiter intensiviert. Interessant ist, dass alle bisherig zu verzeichnenden temporären Einbrüche beim CO₂-Ausstoß definitiv allein mit Wirtschaftskrisen und nicht mit den derzeitigen Anstrengungen der „Green Economy“ im Zusammenhang stehen. Die CO₂-Werte waren trotz der Bemühungen der Windkraftbranche noch nie so hoch wie jetzt. Argumente, die der Energiewende immer weniger Chancen geben, wenn man bei der bisherigen Scheuklappen-Politik des enormen Windanlagenzuwachses bliebe, werden aber von der Branche und von der mit ihr stammverwandten Politik aus naheliegenden Gründen nicht zur Kenntnis genommen, weil man dann den Schluss ziehen müsste, dass ein Immer-Mehr für das Gelingen der Energiewende kontraindiziert sei und man also auf die enormen Gewinne verzichten müsste, die man hier immer noch realisieren kann. Daher ist und bleibt es die Sichtweise des Landkreises, dass diese Politik fortgeführt werden soll.“

Zweitens bitten wir Sie zu schreiben:

„Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg in die niedersächsischen Politik-Gegebenheiten eingebunden ist, war es infolgedessen weiter unser Ziel, die Gefahr einer von der Planungsseite vor Augen geführten drohenden (potentiellen) juristischen Konsequenz bei „substanziell“ sich zu gering ergebenden neuen Vorrangflächen für die Windenergie abzuwenden und mit für Natur und Bevölkerung ungünstigeren Abständen zu operieren, um dem „politischen Willen“ anderer, dem wir uns hier anschließen, Genüge zu tun.“

267

Weiter schreiben Sie:

Auch kann zukünftig mit einer steigenden Nachfrage nach Strom aus den Sektoren Wärme und Mobilität gerechnet werden.

Wie wahr! Es wird in der Tat mit einer 30%-igen Zunahme des Energieverbrauchs bis 2050 gerechnet, falls nichts Entscheidendes passiert.

Hier allerdings steht diese hier völlig unhinterfragte Annahme in ihrer affirmativen Form im Widerspruch zu jenem politischen Bewusstsein über die Realisierbarkeit der angestrebten Klimaziele, auf die Sie sich ansonsten berufen. Die unkritische Feststellung eines problematischen Trends zeigt sehr deutlich auf, dass auch der Landkreis die immer gleiche Steigerungslogik – Hand in Hand mit den meisten politischen und wirtschaftlichen Akteuren – als eine unhinterfragte Selbstverständlichkeit adaptiert zu haben scheint; genauso wie die daraus aus ihrer Sicht ‚resultierende‘, offenbar logische Annahme, dass man auf die prognostizierte steigende Nachfragen nach Energie (Strom, Wärme Mobilität) mit steigender Windkraftproduktion reagieren muss. Dass man hier mit den ‚konservativen‘, von Wirtschaftsinteressen durchtränkten Arbeitshypothesen eines Immer-Weiter-So agiert, hat mit einer wirklich verändernden Politik in bezug auf die Klimaerwärmung herzlich wenig zu tun. Damit aber zeigt man, dass das man es mit dem oben geäußerte Bekenntnis zur Energiewende, für die die neuen suboptimalen Abstände herhalten müssen, selbst offenbar nicht allzu ernst meint, denn die ständige Nachfrage nach mehr Strom und ihre positive Beantwortung durch die anwachsende Energieproduktion stellt doch gerade das ursächlich Ausschlaggebende an der drohenden Klimakatastrophe dar, das es zu verändern gilt! Bedenken Sie bitte: „Die beste Energie, ob Strom, Wärme oder Kraftstoff, ist die, die gar nicht erst produziert werden muss, weil sie nicht gebraucht wird“. Außerdem zeigt die offenkundige Bejahung der o.g. Prognose, dass man noch nicht verstanden hat, was in der vorangeschrittenen Debatte längst erkannt wurde: dass sich solche ‚konservativen‘

wird zur Kenntnis genommen

Als Beitrag zum Klimaschutz können im Rahmen dieser RROP-Änderung Flächen für die Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen (Windkraft) ausgewiesen werden. Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs werden vom Landkreis im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" bearbeitet, der am 28.09.2017 vom Kreistag verabschiedet wurde. Ziel des Masterplans ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050.

Das Gutachten zur Windhöffigkeit wurde von einem anerkannten Sachverständigenbüro erarbeitet, das die aktuell verfügbaren Berechnungsmethoden angewendet hat.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Prognosen aus dem Datenfluss der Vergangenheit ableiten, während uns die Klimaproblematik jedoch mit einer bislang nie da gewesenen veränderten Realität konfrontiert, der wir allein mit verändertem Denken und verändertem Handeln begegnen können. Ebenso wie die jetzige Form der Antwort auf die Klimaerwärmung völlig falsch, weil 'traditionell' ist, indem man hier ökologische Politik auf Technologie und „grünes Wachstum“ (!) reduziert, ist es falsch, Prognosen anhand der immanenten ‚Logik‘ vergangener Ereignisabläufe zu erstellen und dann auch noch daraus (politische) Handlungskonsequenzen (mehr Windkraft) abzuleiten. Genauso dürfte es abwegig sein, Windhöflichkeiten für die Zukunft der Region aus der Struktur von Wetterabläufen vergangener Jahrzehnte zu extrapolieren, also einer Zeit vor dem Beginn der jetzt wahrscheinlich zunehmenden Extremwetterlagen, die als ein Resultat der energiewendeaversen gesellschaftlichen Praxis zu sehen sind.

268

Zu 1.3 RROP 2004 und Windenergienutzung (Seite 4)

Wir möchten Sie bitten, in Ihrer Begründung im Zusammenhang mit den Zielen der Raumordnung auf die Ziele des Klimaschutzes genauer einzugehen, auf deren „politischer“ Zustimmung Sie sich berufen, so dass man Ihren Denkansatz und Ihre Grundannahmen besser nachvollziehen kann. Immer wieder beziehen Sie energiewendepolitische Aussagen und Bekenntnisse ein, insbesondere dann, wenn Sie – an verschiedenen Stellen, die mit der von Ihnen initiierten Reduzierung der Abstände zusammenhängen – die negativ sich verändernden Gegebenheiten für die Anwohner und die schützenswerte Natur mit einem „politischem Willen“ zu begründen versuchen und all das damit Zusammenhängende „als vertretbar“ bezeichnen. Ein Wille – also ein subjektives Datum - kann überhaupt keine potentielle Ursache (keine realitätsverändernde Variable) sein für einen technischen Planungsprozess, der die Aufgabe hat, auf der Basis von formalen Vorgaben die Machbarkeit einer großtechnologischen Intervention in einen mit bedrohter Natur und Biodiversität einmalig ausgestatteten Landkreis unter Berücksichtigung der legitimen Lebensqualitätsinteressen der Bevölkerung zu analysieren. Es sei denn, Sie kommen zu dem folgenden Schluss: ‚Im Lichte der allgemeinen Vorgaben geht zwar nicht, was bestimmte Kräfte gern realisiert sehen würden, aber wenn ein dezidierter Wille hinzukommt (den wir „den politischen Willen“ nennen wollen, um ihm Bedeutung zu geben), dann versuchen wir es eben mal‘. Fazit: Wir halten es absolut nicht für vertretbar, Mensch und Natur mit noch geringeren Abständen zu konfrontieren als denen, die sich von den Vorgaben in Niedersachsen als bereits viel zu knapp bemessen darstellten, zumal diese weiteren Verringerungen, wie wir in der Präambel ausführen, mutmaßlich auf der Basis eines Verfahrensfehlers entschieden wurden oder doch zumindest vor dem Hintergrund einer rein strategischen Herangehensweise mit einem vorab bekannten Ziel, das jetzt seine hinzugekommene problematische Durchsetzungsstrategie mit einem „politischen Willen“ adeln soll.

wird nicht gefolgt

Es gibt bundespolitische und landespolitische Zielsetzungen zum Klimaschutz. Die Zielsetzungen des Landkreises zum Klimaschutz sind zuletzt im Masterplan "100% Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" am 28.09.2017 vom Kreistag beschlossen worden. Darin ist ein Maßnahmenkonzept enthalten, mit dem eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050 umgesetzt werden soll. Es sollen auch die Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden. Mit der 1. Änderung des RROP 2004 wird dieser Zielsetzung hinsichtlich der Windenergienutzung entsprochen. Dabei werden nur die Ziele und Grundsätze des Teilabschnitts Windenergienutzung aus dem RROP 2004 überarbeitet. Es wird nicht für erforderlich erachtet, im Rahmen der Änderung dieses Teilabschnitts die Zielstellungen zum Klimaschutz zu ergänzen. Basis für die Durchführung des Änderungsverfahrens sind neben den Vorgaben aus ROG, NROG und LROP die Beschlüsse der politischen Vertretung des Landkreises Lüchow-Dannenberg, dem Kreistag. Der Landrat als Organ des Landkreises führt die Beschlüsse des Kreistages aus. Zur Durchführung des Verfahrens und Festlegung der Abstände siehe ID 258.

269

Zu 2.2 Raumordnung (Seite 6)

Sie schreiben:

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg enthält das LROP keine Mengenvorgabe. Dies lässt dann aber auch den Umkehrschluss zu, dass die Terminologie der „substanziellen Raumgebung“ nicht zweckdienlich ist. Wie sehr und aus welchen Gründen wir Ihr Vorgehen, das zu einer nahezu willkürlichen Abstandsverringerung führte, als nicht hinnehmbar sehen, entnehmen Sie bitte unserer Präambel.

wird nicht gefolgt

Die Anforderung substanziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen, ergibt sich aus der Rechtsprechung zu Raumordnungsplänen mit Ausschlusswirkung, siehe insbesondere ID 258 sowie ID254 - ID 257. An dem bestehenden Planungskonzept wird daher festgehalten.

270

wird zur Kenntnis genommen

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Zu 3 Verfahrensablauf (Seite 6)

Wir begrüßen es sehr, dass sich der Landkreis mit den Bürgerinformations-Veranstaltungen sowie Beteiligung der Öffentlichkeit mit Auslegung des Entwurfs sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine solche Mühe gemacht hat.

Allerdings zeigt die Hinzunahme eines sicher nicht kostenlosen Moderators, dessen Steuerungsauftrag oder, je nachdem, dessen persönliches Steuerungsverständnis schnell zu erkennen war, dass die Planungsseite gegenüber ihren Adressaten, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern offenbar einig Lampenfieber zu haben schien (und dies nicht ohne Grund). Betrachten Sie bitte die Empörung und Aufgebrachtheit mancher, die von Ihren Windkraftdurchsetzungsplänen betroffen sein werden, als menschlich verständliche Regungen gegen unmenschlich erscheinende Entscheidungen, die für sie schlicht nicht zustimmungsfähig sind.

Kenntnisnahme.

271

Zu 4.2.1.1 Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Seite 13)

Sie schreiben:

Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung sollen möglichst hohen Schutz vor negativen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Lebensqualität z.B. durch Geräuschkentwicklung und ggf. periodischen Schattenwurf genießen.

Wenn jedoch bei den bestehenden Windvorranggebieten, bei denen ein Repowering vorgenommen werden soll, die Abstände dort um nur 100 m auf 600 m gegenüber den jetzigen 500 m erhöht werden sollen, dann ist das eine Farce. Nehmen wir eine „repowerte“ Windmühle von 150 m die gegen eine Windmühle von hundert Metern Höhe ausgetauscht (oder – hoffentlich nicht – neben sie gestellt wird). Das entspräche einem 50%-igen Höhenwachstum, der einem lediglich 12%-igen Abstandswachstum gegenübersteht. Dies mit einem politischen Willen zu verkaufen, der die Energiewende auf diese Weise vorantreiben will, ist abenteuerlich und grotesk. Sie haben mit den Abstandsveringerungen eine rote Linie überschritten!

Sie sollten vielmehr in Ihrer „Begründung“ schreiben, dass es von Anfang an Ihr politischer Wille war, die Belastung der Bevölkerung zu tolerieren, statt sie davor zu schützen. Wie bereits erwähnt: In England gelten 3 km Abstand zu 150-Meter Windmühle und in Bayern 1,5 km. Gelten die Gründe, die dort von Verantwortlichen angeführt und von der Bevölkerung offenbar akzeptiert werden, hier in Niedersachsen etwa nicht? Sind die Niedersachsen, weil sie hymnisch erdverwachsen sind, etwa robuster und müssen das ergo ‚ab‘-können? Die für die nicht hinnehmbare Verringerung der Abstände Verantwortlichen des Landkreises kommen nicht um die Konsequenz herum, dass sie als daran maßgeblich beteiligt gesehen werden, die fragile Zustimmungsbereitschaft der Bevölkerung zur Windkaftpolitik (und damit in Ihrer prekären Logik: zur Energiewende) endgültig zerschlagen zu haben. Es wären stattdessen „[...] intelligente und faire Lösungen durch die Politik erforderlich, vor allem, um die dringend notwendige Akzeptanz der Bevölkerung für die Energiewende aufrechtzuerhalten und zu fördern.“

Auch selbst mit der Abstandsregelung von nunmehr 900 m (statt bisher 1000 m) bei den anderen Vorrang- oder Eignungsgebieten, ist das real stattfindende Höhen-Repowering im künftigen Landschaftsbild (von 150m bis zu über 200 m!) als absolut nicht zumutbar zu bezeichnen. Dies alles wird sich definitiv als eine verheerende Landschaftszerstörung auswirken, und das in einem Landkreis, der sich - in Ihren eigenen einleitenden Worten (!) - durch „(...) eine Vielfalt und Schönheit [!] der landschaftlichen Strukturen ...auszeichnet“ (S.3 „Einzelbegründung...“).

wird nicht gefolgt

Der im Planungskonzept festgelegte Abstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung liegt im landesweiten Vergleich im Durchschnitt. Eine weitere Reduktion des Siedlungsabstands ist vom Plangeber aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung und des Vorsorgeschutzes nicht gewollt. Ein höherer Abstand wie der angeregte Abstand von 1500 m würde auf Grund der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorherrschenden kleinteiligen, verstreuten Siedlungsstruktur nahezu einen vollständigen Ausschluss der Windkraft bewirken. Dies würde dem Ziel der Raumordnung aus dem LROP widersprechen, dass für die Nutzung der Windenergie in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrang- oder Eignungsgebiete festzulegen sind. Außerdem stünde ein derartiger Ausschluss der Windenergienutzung dem Ziel des Landkreises entgegen, die Windenergienutzung planerisch zu steuern. Denn ein derartiger Ausschluss wäre mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergienutzung nicht vereinbar.

Zu den Regelungen in Bayern bzw. Großbritannien siehe ID 256.

272

Weiter schreiben Sie:

Sollten zukünftige Forschungsergebnisse doch schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor

wird nicht gefolgt

Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird auf den aktuellen Stand der Technik Bezug genommen (§ 3 Abs. 6 BImSchG). Auch die dem BImSchG nachgeordneten, bei der Genehmigung anzuwendenden Vorschriften wie z. B. die TA Lärm richten sich danach. Sofern geplante Anlagen die dort festgelegten Werte einhalten, muss eine Genehmigung

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden. Wir begrüßen diese Aussage freilich, können uns jedoch nicht vorstellen, wie dies technisch und baurechtlich umzusetzen ist. Außerdem klingt Ihre Aussage wie eine süße Pille, die man für später, wenn bereits alles bitterlich zu spät sein wird, in Aussicht gestellt bekommt. Wie können Sie in Ihrer oben zitierten Aussage von einer künftigen Zeit ausgehen, in der dann „doch noch“ (sozusagen wider Erwarten?) schädliche Wirkungen belegt werden könnten? Müssen Sie nicht vielmehr als Verantwortliche warten, bis Gefahren, die drohen könnten, eindeutig auszuschließen sind? Mit welcher Begründungslogik können Sie die bei der Infraschall möglicherweise gegebene Daten-Unsicherheit zu einer für Sie entscheidungsermöglichenden Sicherheit ummünzen? Bedenken Sie bitte: Eine immissionsrechtliche Genehmigung dürfte bereits jetzt, angesichts der „wissenschaftlich“ noch nicht geklärten Folgen beim Infraschall (eine Gemengelage, die in anderen Ländern sehr wohl ernst genommen wird), überhaupt nicht erteilt werden, weil das Immissionsrecht sich auf noch keine Untersuchungen stützen kann, aus denen es seinerseits erst die legislativen Sicherheit hinsichtlich eines Verbots oder einer Genehmigung bestimmter Abstände beziehen könnte!

erteilt werden. Genehmigungen für Anlagen können nicht aus Vorsorgegründen versagt werden. Die Bindungswirkung der TA Lärm entfällt erst dann, wenn gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik vorliegen, die bei ihrem Erlass nicht berücksichtigt werden konnten. Das Anzeigen weiteren Forschungsbedarfs reicht hierfür nicht aus. Die technische und baurechtliche Umsetzung nachträglich getroffener Anordnungen ist möglich. Das Immissionschutzrecht schreibt vor, dass der Betreiber einer Anlage auch nachträgliche Anordnungen befolgen muss (§ 17 BImSchG). Grundlage einer solchen nachträglichen Anordnung wäre ein neuer Stand der Technik, der z.B. dann vorläge, wenn sich die der Genehmigung zu Grunde liegenden Vorschriften wie die TA Lärm und darin enthaltene Grenzwerte ändern. Zu den möglichen Auswirkungen von Infraschall und ihrer Bedeutung für die Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergienutzung siehe ID 432. Zu Abstandsregelungen in anderen Ländern siehe z.B. ID 256 (Großbritannien) oder ID 433 (Dänemark).

273

wird nicht gefolgt

Zu: 4.2.1.3 Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (Seite 14)

Sie schreiben:

Der geringere Abstand im Vergleich zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung wurde gewählt, da hier die Wohnnutzung nicht so einen hohen Schutzanspruch besitzt.

Diese Aussage würde sich nur dann nicht perfide anhören, wenn sie verständlich ausgeführt, d.h. sachlich begründet würde:

- In welchem Zusammenhang kann eine Wohnnutzung überhaupt einen nicht so hohen Schutzanspruch besitzen?
- Wer hat hier die Definitionsmacht über diesen Entscheid; der Anwohner oder die Bürokratie?
- Nach welchen ausgewiesenen Kriterien wird so etwas entschieden?

Außerdem widerspricht der Satz den Aussagen unter:

4.2.1.1 Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Seite 13).

Siehe ID 424.

274

wird nicht gefolgt

Zu: 4.2.1.4 Flächen mit Gewerbe- und Industrienutzung (Seite 14)

Sie schreiben:

Flächen mit Gewerbe- und Industrienutzung sind nicht für die Windenergienutzung geeignet. Wir halten diese zentrale Aussage für unrichtig. Das Gegenteil ist der Fall: Genau dort wären die WEA wegen der Immissionen nämlich eher unproblematisch.

Wenn für die ‚Waldoption‘ die nun erst einmal vom Tisch zu sein scheint, in Niedersachsen gilt, dass, wenn überhaupt, Windräder nur auf „vorbelasteten Flächen“ denkbar sind (Sie schreiben auf S. 6 Ihrer Begründung selbst, dass es sich hierbei „[...] um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handel[n]...“ muss und zitiert das LROP 2012), dann dürfte doch wohl die Vorbelastetheit von Flächen insgesamt als ein Ermöglickungskriterium anerkannt sein. Eine tatsächlich nicht zu bemerkende „Störung“ durch Windkraftanlagen wäre bundesweit allein nur in wirklich vorbelasteten Gebieten gegeben, in denen keine Menschen mehr wohnen (können) und bereits eine nachhaltige Schädigung bzw. Totalzerstörung von Landschaftsbildern und ehemals natürlichen Gegebenheiten stattgefunden hat. Wer oft durch Deutschland reist, weiß, dass es davon reichlich gibt. Der Gedanke, dass man, wenn der Windkraftzuwachs überhaupt sinnvoll wäre, die Mühlen entlang der 16.000 Autobahnkilometer errichten solle, ist in der Debatte nicht neu – oder an den mindestens ebenso langen Bahntrassen oder just in oder in der Nachbarschaft von unbewohnbaren Industriegebieten. Aber nein, „es ist der politische Wille“, dass man die Anlagen in einem Landkreis plazieren soll, „[...] der sich durch eine Vielfalt und Schönheit der landschaftlichen

Baurechtlich ausgewiesene Flächen für Gewerbe- und Industrienutzung dienen der Ansiedlung von Betrieben, die auf diese Flächen angewiesen sind. Windenergieanlagen sind hingegen im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Innenbereich würde zu vom Plangeber nicht gewollten Flächenkonkurrenzen führen. Außerdem unterliegen die in Industrie- und Gewerbeflächen vorhandenen Arbeitsstätten dem Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen durch die Vorgaben der TA Lärm. Zudem werden die im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen vollständig von anderen Tabuzonen überlagert, davon zum weit überwiegenden Teil durch die Tabuzone zum Siedlungsbereich mit Wohnnutzung. Der vom Einwender vorgebrachte Aspekt, dass anderorts Flächen vorhanden seien, z.B. entlang von Autobahnen, die für die Windenergie genutzt werden sollten, ist im Rahmen dieses RROP-Änderungsverfahrens nicht von Bedeutung, da die in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für die vom Landkreis gewünschte Steuerung der Windenergienutzung im Planungsraum selbst, also innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg, erfüllt werden müssen. Potenzialflächen entlang von Infrastrukturtrassen innerhalb des Landkreises haben sich durch die Planungskriterien nicht ergeben.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Strukturen und der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen aus[zeichnet]“. Da Sie in Ihrer Begründung selbst einräumen (müssen), dass „[im engeren Wirkungsbereich von 500 bis 1000 m [...]] Windanlagen unterschiedlicher Größe zu einer erheblichen Beunruhigung des Blickfeldes beitragen und damit die betroffenen Anwohner zusätzlich beeinträchtigen [können]“(!), erscheint die obigen Aussage vollends absurd. Die Aussage müsste lauten: „Flächen mit Gewerbe- und Industrienutzung sind für die Windenergienutzung mit Bevorzugung zu behandeln, um die erheblichen Beeinträchtigungs- und Störungswirkungen für die Bevölkerung auszuschließen.“

275

Zu: 4.2.2.2 Potenzielles Weltkulturerbe-Gebiet „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ (Seite 15)
Wir finden die dort gemachten Aussagen prinzipiell gut, halten sie aber nur für bedingt richtig, denn gleichzeitig können wir nicht nachvollziehen, weshalb die politische Entscheidung bei der Planung der „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ dieser eine höhere (Schutz-)Bedeutung beimisst als anderen Dörfern, bzw. Rundlingen oder Wohnbebauungen. Allerdings ist unschwer zu erkennen, dass solche Prestigeprojekte wie Weltkulturerbe-Gebiete mit Wirkung auf die lokale Tourismusindustrie bei Ihnen mutmaßlich einen höheren Rang einnehmen als die legitimen Lebensqualitätsinteressen von realen Anwohnern, die – als ‚Schutzgut Mensch‘ – den Störungen und Beeinträchtigungen durch WEA ausgesetzt werden gemäß einem von Ihnen konstatierten ‚politischen Willen‘ dazu, der dies aus Ihrer Sicht legitimieren zu können scheint. Sie selbst bestätigen unsere Interpretation, wenn Sie (auf S. 16) die „wirtschaftliche Attraktivität“ hervorheben, die „für die Bewohner verbessert“ werden sollen „und damit die Funktionen [?] Wohnen und Arbeit im ländlichen Raum ausgebaut werden“. Die Sprachform, die Sie hier für die heute in solchen Fällen übliche technokratisch-ökonomistische Legitimationsform wählen, kommentiert sich freilich von selbst. Wir lehnen diese von Ihnen gesetzte Differenz zwischen privilegierten (‚toten‘) Sachen bzw. abstrakten Gegebenheiten und - perspektivisch dazu – deprivilegierten menschlichen Bedürfnissen entschieden ab.

wird nicht gefolgt

Für die Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung wurde eine harte Tabuzone von 400 m Abstand und eine weiche Tabuzone von 400 bis 900 m Abstand (400 bis 600 m bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich) festgelegt. Diese Abstände gehen deutlich über das nach TA Lärm geforderte Maß hinaus und zeigen daher den hohen Stellenwert, der der Wohnbevölkerung bei der Planung beigemessen wurde.
Der Belang des Welterbes wurde in der Planung besonders berücksichtigt, da der politische Wille besteht, dass der Landkreis das Vorhaben der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) der Anerkennung eines Teils der Rundlingsdörfer als Unesco-Weltkulturerbe unterstützt (u.a. Kreistagsbeschluss vom 24.06.2013 sowie die nachfolgend 2014 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)). Daher wurde die Kern- und Pufferzone des Welterbegebiets ohne weitere Abstände als weiche Tabuzone festgelegt. Der Einwand zielt vermutlich auch auf die zum Schutz des Welterbegebietes festgelegten Grundsätze ab, die in dem nun vorgelegten Entwurf überarbeitet sind (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung). Danach sollen bei den Vorranggebieten Windenergienutzung im 7.5 km Umkreis um das Welterbegebiet durch Wahl von Standort, Dimension und Gestaltung so gewählt werden, dass das Antragsgebiet nicht beeinträchtigt wird. Mit dieser Regelung soll der Belang des Weltkulturerbes auf den nachfolgenden Ebenen angemessen berücksichtigt werden und dadurch eine mögliche Anerkennung der Rundlinge als Welterbe nicht gefährdet werden. Diese Regelung ermöglicht lediglich eine Feinsteuerung durch Wahl der Standorte und der Dimension bzw. Gestaltung der WEA innerhalb der betroffenen Vorranggebiete. Ein Ausschluss von WEA erfolgt dadurch nicht.
Die in Bezug genommenen Passagen zur „wirtschaftlichen Attraktivität“ und zum Wohnen und Arbeiten beziehen sich darauf, dass die Samtgemeinde Lüchow ein Programm zur Dorferneuerung beantragt hat (das auch bewilligt wurde), um die Bewohner des Antragsgebiets beim Erhalt der historischen Gebäudesubstanz zu unterstützen und damit die weitere Nutzung der Gebäude zum Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen und den Gebäudeerhalt zu sichern. In diesem Zusammenhang sollen noch weitere Maßnahmenprogramme beantragt werden. Es steht den übrigen Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis frei, auch außerhalb des Antragsgebiets Rundlinge öffentliche Fördermittel für Maßnahmenprogramme zur Unterstützung der Sanierung historischer Bausubstanz und Förderung des Wohnens und Arbeitens im ländlichen Raum zu beantragen.

276

Zu: 4.2.3 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
4.2.3.1 Waldflächen (Seite 17)
Wir möchten darauf hinweisen, dass der von Ihnen zitierte 2. Kreistagsbeschluss [der die Vorsorgeabstände zu Waldrändern] von 200 m (!) pauschal deutlich auf 35 m reduziert [hat] zugunsten des Bestrebens, im Sinne des Klimaschutzes die Windenergienutzung zu fördern (...) nur deshalb zustande kam, weil ihn die Verwaltung (und nicht „die Politik“) mit den bereits mehrfach genannten juristischen Befürchtungsprojektionen strategisch ‚vorgeschlagen‘ hat (siehe unsere Präambel). Der erste diesbezügliche Kreistagsbeschluss vom 6. März 2014 mit einer nach den Vorgaben adäquaten Abstandsregelung vom 200 m zu Waldrändern hätte dem in diesem 4. Absatz vorliegenden Begründung nicht nur mehr Rechnung getragen, sondern wäre auch dadurch

wird nicht gefolgt

Zum politischen Verfahren der Aufstellung des Planungskonzeptes siehe ID 258. Im Übrigen sind die Vorsorgeabstände zum Wald mit dem Kreistagsbeschluss 2015 an die Regelungen des RROP 2004 angepasst worden. Da es sich weiterhin um Vorsorgeabstände handelt, wird an ihnen festgehalten.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

konfliktärmer gewesen, weil er im Großen und Ganzen zustimmungsfähig gewesen wäre. So können wir an dieser Stelle nur wiederholen, dass wir den nach 2014 beschlossenen Abstandsverringerungen, die sich seinerzeit nicht politisch sondern spekulativ im Hinblick auf formaljuristische Imponderabilien „begründeten“, sowohl was die naturschützerische Ebene als auch was alle gesundheitsrelevanten Vorsorgeerwägungen betrifft, unter dem Aspekt der Wahrung und Stärkung öffentlicher Belange gegenüber den Betreiberinteressen keinesfalls zustimmen können.

277

Zu: 4.2.4.1 Flächen mit besonderer Schutzfunktion des Waldes 2. Absatz (Seite 18)
Hier gilt das gleiche wie unter: 4.2.3.1 Waldflächen (Seite 17).

wird nicht gefolgt

Zum politischen Verfahren der Aufstellung des Planungskonzeptes siehe ID 258.

278

Zu: 4.2.5.3 EU-Vogelschutzgebiete 2. Absatz (Seite 20)
Wir möchten abermals darauf hinweisen, dass der von Ihnen zitierte „2. Kreistagsbeschluss“, hier, bei den EU-Vogelschutzgebieten die Abstände von 1200 m deutlich auf 500 m zu reduzieren „(...) zugunsten des Bestrebens, im Sinne des Klimaschutzes die Windenergienutzung zu fördern“, nur deshalb zustande kam, weil die Verwaltung vorgeschlagen hat, aus zu befürchtenden juristischen Konsequenzen die Abstände zu WEA insgesamt für sog. ‚Schutzgüter‘ zu verringern und dies ganz ohne Not. Auch hier gilt, was wir soeben (ad 4.2.3.1) eingewendet haben. Der 1. Kreistagsbeschluss, der noch mit einer Abstandsregelung von 1200 m operierte, hätte der in diesem Absatz nachgelieferten Begründung mehr Rechnung getragen. Auch wäre alleine durch diese ‚günstigere‘ Abstandregelung für diverse „Schutzgüter“ eine differenzierte Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten keinesfalls unmöglich gewesen. Das ‚Argument‘, dass man sich dadurch eine „Verhinderungsplanung“ hätte vorwerfen lassen müssen, zieht nicht, denn ein solcher Vorwurf wäre durch eine solche differenzierte Ermöglichungsplanung abwegig gewesen

wird nicht gefolgt

Der Landkreis kann seinen Ermessensspielraum und planerischen Willen zu vorsorgeorientierten Schutzabständen nur soweit nutzen, wie dies mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergienutzung vereinbar ist. Denn die Aufrechterhaltung der Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung durch die 1. Änderung des RROP 2004 ist auf Grund der Beschlüsse der Kreisgremien prioritär. Die mit dem 2. Kreistagsbeschluss festgelegten Abstände orientieren sich an den vom NLT empfohlenen Abständen, ohne sie jedoch auszuschöpfen, und berücksichtigen entsprechende Abstandsempfehlungen der im Kreisgebiet häufiger auftretenden Arten Kranich, Ziegenmelker und bedrohter störungsempfindlicher Wiesenvogelarten. Die gewählten, moderaten Abstände dokumentieren den planerischen Willen des Landkreises, vorsorgeorientierte Schutzabstände zu empfindlichen Schutzaspekten zu definieren, ohne aber gleichzeitig Flächen für die Windenergienutzung unangemessen pauschal zu beschränken. Ihre Dimensionierung ist vor dem Hintergrund der Empfehlungen des NLT als angemessen zu betrachten.

279

Wir halten fest, dass der von der Planungsseite, also der Verwaltung, eingang gesetzte Prozess, der zu einer nicht hinnehmbaren Minderung der Abstände zwischen WKA und Siedlungen, Waldändern usw. aufgrund spekulativ abgeleiteter ‚durchsetzungstechnologischer‘ Bedenken führte, einen mutmaßlichen Verfahrensfehler darstellt.

Es kann aus unserer Sicht nicht legitim sein, die negativen Folgen eines durchsetzungsstrategisch-taktischen Schrittes, die sich sozusagen ‚nebenbei‘ für Mensch und Natur ergeben, weil man einer verwaltungsjuristischen Gefahr entgehen zu müssen glaubt oder vorgibt, zum automatischen Bestandteil eines „politischen Willens“ zu machen, der sich ein Jahr zuvor äußerte, ohne dass diese Implikationen seinerzeit Gegenstand des Willensentscheids waren. Gerade ein politisch sich verstehender Wille bildet nicht automatisch und abstrakt die Grundlage zu einer späteren Integration bedenklicher und überdies politisch nicht legitimationsfähiger Beeinträchtigungen für Mensch und Natur, Beeinträchtigungen die in einer eigenen Rechtssphäre mit höchstem Schutzanspruch geregelt sind und die letztlich „politisch“ überhaupt nicht tangierbar sind, weil sie Verfassungsrang haben.

wird nicht gefolgt

Zum Ablauf des politischen Verfahrens zur Festlegung der Tabukriterien siehe ID 258. Zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Abwägung siehe ID 280. Zur Gewichtung der Belange innerhalb der Abwägung siehe ID 281.

280

Zu: 5.2 Vorranggebiete für Windenergienutzung des RROP 2004 (Seite 29)

Sie schreiben:

Denn mit vorhandenen Standorten sind u.U. besondere Interessen der Eigentümer oder Betreiber

wird nicht gefolgt

Aufgrund der Rechtslage ist das Interesse der Eigentümer der Flächen sowie der Eigentümer oder Betreiber der WEA in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.04.2015 (BVerwG 4 CN 6.14) entschieden, dass Grundstückseigentümer ein Klagerecht gegen Ziele der Raumordnung haben. Daher muss die Begründung erkennen lassen,

Einwand-ID

verbunden und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu gehört u.a. auch das Interesse an einem Repowering. Diese privaten Belange sind gegenüber öffentlichen Belangen wie dem Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Diese besondere Interessen der Eigentümer oder Betreiber können vor allem bei einem Repowering doch nicht dazu führen, dass dem Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz weniger Bedeutung bei einer „Abwägung“ beigemessen wird. Aufgrund einer 20 jährigen Nettolaufzeit ist u.E. davon auszugehen, dass Eigentümer oder Betreiber bezüglich ihrer finanziellen Gewinne zuzumuten ist, mit den derzeitigen Margen aus den jetzigen WEA-Standorten auch ohne höhere Anlagen auszukommen. Die oben geäußerte Meinung, dass hier private Belange gegenüber öffentlichen Belangen abzuwägen sind, das Anliegen also, dass zwischen Profitmaximierungsinteressen (noch mehr Gewinne einzustreichen als zuvor) und Schutzinteressen (Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz) gewissermaßen mediative Ausgleichsrechnungen möglich sein sollten, zeigt eine Denkweise, der es unbekannt zu sein scheint bzw. die nicht wahrhaben will, dass die Dimension des Schutzes einer ganz anderen ‚begründungslogischen‘ Sphäre angehört als der jeweilige Eigennutz einzelner: Richtig allein ist an dem Gedanken in Ihrem Begründungstext das Wort „gegenüber“, denn in der Tat stehen sich hier unvereinbare Belange gegenüber. Falsch wäre es allerdings zu glauben, jene Äpfel mit diesen Birnen vergleichen zu können. Um ein denkbare Gegenargument vorwegnehmend zu entkräften: Unsere Begründungen als Träger öffentlicher Belange, die dem Umwelt- und Naturschutz und damit direkt auch dem Schutz von menschlicher Lebensqualität dienen, vertreten ihrerseits keine Interessen im engeren Sinne. Ein Interesse hat derjenige, der sich in seinem Denken und Handeln daran orientiert, dass etwas für ihn „herauspringt“. Ein Interesse ist also mit der Dimension des Eigennutzes bzw. des Vorteilsgewinns verbunden. Solchen Eigennutzinteressen bzw. Zielen des Vorteilsgewinns stehen die verallgemeinerungsfähigen, universalen ‚Interessen‘ der gesamten Menschheit bzw. aller Lebewesen gegenüber, die sich in der fundamentalen Dimension des Schutzes und Erhalts gedeihlicher Lebenszusammenhänge, d.h. der natürlichen Lebensgrundlagen zusammenfassen lassen. Im Lichte des Bewahrungsgedankens müssten sich politische Entscheidungen streng genommen prioritär stets daran orientieren, was prinzipiell für alle Menschen zustimmungsfähig wäre, und zwar nicht empirisch sondern kategorial. Für eine solche universell zustimmungsfähige kategorische Richtungserstreckung reicht der Begriff des ‚Interesses‘ allerdings nicht aus und trifft auch nicht zu: Die kategoriale Reichweite von Schutz und Erhalt übersteigt die dimensionalen Grenzen allen Eigennutzes, denn sie verkörpert die denkbar vernünftige Haltung aller Menschen im Bezug auf alle erhaltenswerten Aspekte des übergreifenden Ganzen, dem sie alle ihre Existenz verdanken. Wer dem Umwelt- und Naturschutz zu seinem Recht verhelfen will, hat im wörtlichen Sinne selbst kein ‚Interesse‘: Es ‚springt‘ für ihn persönlich ‚nichts raus‘. Auch für das Leben oder die Natur ‚springt nichts raus‘, wenn sie dank des naturschützerischen Widerstands gegen die Begehrlichkeiten Einzelner unbeschadet bleibt: Leben und Natur würden lediglich von jenen Vorteilsinteressen in Ruhe gelassen und verschont, die für sie nichts als Zerstörung, Beeinträchtigung, Beschädigung und Zerstörung bringen. Wie bei allen technologischen Großprojekten, die die im Umfeld lebenden Menschen (und ebenfalls die umgebende Fauna & Flora) bedrängen und über Gebühr beeinträchtigen, ist der Kategorie des Schutzes und des Erhalts der Vorrang einzuräumen. Das heißt die Partikularinteressen Einzelner sind stets dem Gemeinwohl unterzuordnen.

Genau gesagt: Kategorial sind sie überhaupt nicht miteinander verrechenbar, weil hier verschiedene ‚Mathematiken‘ (bzw. Diskurse) am Werk sind. Eine Genehmigungsbehörde hat definitiv nicht die Aufgabe, solche von Partikularinteressen geprägte Wirklichkeitsauffassungen zu bedienen, wie es der obsoletere Wirtschaftsliberalismus immer wieder glaubt und praktisch auch durchzusetzen versucht, sondern sie hat die normative Dimensionen von Schutz, Vorsorge und Erhalt als einem verallgemeinerungsfähigen Gut für die Menschen und andere Lebewesen in den Vordergrund ihrer Entscheidungen zu stellen. Wir bitten Sie deshalb mit Nachdruck, diesem Grundgedanken in der RROP-Änderung auch Rechnung zu tragen und sich nicht zum Fürsprecher von ‚Interessen‘ zu machen. Ihre Eigennutzinteressen können die Interessierten schon selbst durchzusetzen versuchen, und das tun sie ja auch beständig mit Hilfe kluger hochbezahlter Anwälte, zu denen sich eine

Begründung des Abwägungsvorschlags

dass die Abwägung auch mit privaten Eigentümerinteressen erfolgt ist. Zudem sind vorhandene WEA nach der Rechtsprechung als Tatsachenmaterial bei der Abwägung zu berücksichtigen. Denn mit vorhandenen Standorten sind u.U. besondere Interessen der Eigentümer der Flächen sowie der Eigentümer oder Betreiber der WEA verbunden und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu gehört u.a. auch das Interesse an einem Repowering. Diese privaten Belange sind gegenüber öffentlichen Belangen wie dem Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Die Abwägung kann von dem planerischen Willen geleitet sein, bereits vorhandene WEA einen gewissen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass diese Flächen wegen ihres Repowering-Potentials nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. (u.a. BVerwG Beschluss vom 29.03.2010 4 BN 65.09). Damit ergibt sich die Möglichkeit, die Altstandorte anders zu behandeln als dies gemäß Planungskonzept der Fall wäre. Es besteht außerdem der politische Wille, die bisherigen Vorranggebiete grundsätzlich zu erhalten und für das Repowering zu öffnen (Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014). Damit soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet werden (s. auch Kap. 5.2 der Begründung).

Im Übrigen basieren die Planungs- und Genehmigungsverfahren auf bundes- bzw. landesgesetzlichen Grundlagen. Die Windenergienutzung ist gemäß § 35 (1) Zff. 5 BauGB seit 1996 im Außenbereich privilegiert. Der Landkreis nimmt in diesem Kontext die Möglichkeit gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB wahr, mit dem RROP die Windenergienutzung zu steuern. Der Landkreis mit seinen Organen ist dabei an Recht und Gesetz gebunden. Mit dem RROP erfolgt keine Genehmigung von Windenergieanlagen. Dafür ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Hierbei handelt es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt. Das heißt, die zuständige Behörde muss die Genehmigung erteilen, wenn die Voraussetzungen, d.h. die gesetzlichen Tatbestände erfüllt werden.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Verwaltung nicht dazugehörig sehen kann. Die Kategorie Schutz und Erhalt drückt aber nun einmal kein „privates“ Eigennutzinteresse aus, sondern das universale Recht alles Lebendigen, welches mit entgegengesetzten Bestrebungen Einzelner (oder Gruppen) nicht in einen Topf geworfen und dort vermischt werden kann.

281

Weiter nutzen Sie hier (zum wiederholten Male) eine zentrale Sentenz in Ihrer Begründung: „Damit soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet werden“.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Dessen ungeachtet wäre von allen am Gesamtprozess beteiligten Akteuren grundsätzlich zu bedenken: Der Umstieg auf die regenerative Energiegewinnung im Rahmen der Energiewende ist eine Maßnahme, die sich dem Umweltschutzgedanken verdankt. Der Umweltschutz wiederum hat sein Ziel darin, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu dienen, denen die Menschen und die nicht-menschlichen Tiere ihr Leben verdanken. Die Energiewende fokussiert sich dabei auf den Klimaaspekt der Umweltveränderungen durch die naturschädlichen Emissionen fossiler Energieproduktion, die sie mit der Zunahme von regenerativer Energieerzeugung, insbesondere durch Windenergie eindämmen oder heilen zu können hofft. Diese Form der Umweltschutzpolitik bildet allerdings lediglich nur eine technische Seite des Ganzen ab. Bloße Technik allein kann dem Umweltschutzgedanken als dem gegenwärtigen Leitmotiv zwar zur Seite stehen, bringt aber das Grundanliegen einer Energiewende, die so genannt zu werden verdient, in Bedrängnis, wenn nicht in Misskredit, wenn sie sich gegenüber ihrem basalen Anliegen immer mehr entfernt; nämlich die Natur – und damit die natürlichen Lebensgrundlagen auch der Menschen – vor weiterer Beschädigungen und Zerstörung insgesamt zu bewahren. „Wenn Verfechter der Windenergie [...] glauben machen [wollen], jeder mögliche Beitrag zur Verringerung der CO₂-Anreicherung der Erdatmosphäre sei zugleich ein Beitrag zum Naturschutz [...]“, so betreiben sie Augenwischerei, weil die Windkraftseite hier ganz offenkundig aus Interessensgründen den Irrglauben nähren will, „[...] der Schutz von Natur und Landschaft habe im Zweifelsfall hinter dem Klimaschutz (durch Windkraftanlagen) zurückzustehen.“ Das aber ist nicht nur falsch sondern zeitigt, wenn es denn so umgesetzt wird, verheerende Konsequenzen, nicht zuletzt die, dass der motivationale Rückhalt der Bevölkerung, dessen es in einem demokratischen Gemeinwesen entscheidend bedarf, zusammenbricht und damit die Zustimmung zu all den sehr viel wichtigeren, über die Technik hinausgehenden Schritten, die ein dringend nötiger soziokultureller Wandel erfordert. Alle Umweltschutzbemühungen, zu denen auch und gerade die Energiewende in Form der Favorisierung der Windenergie gehört, haben ihren Ursprung in der Erkenntnis, dass die natürlichen Lebensgrundlagen – kurz: die Natur und ihre systemischen Lebensbedingungen – vor den prekären Folgen unseres neuzeitlichen menschlichen Handelns zu schützen sind. Insofern die Umweltschutzpraxis im Dienste des Naturerhalts steht, ist sie zuallererst Bestandteil des Naturschutzes und nicht umgekehrt, wie es regelmäßig beim rein technisch-industriellen

wird zur Kenntnis genommen

Die CO₂-Reduktion ergibt sich im Vergleich zwischen der Energieerzeugung aus erneuerbaren und aus fossilen Energieträgern. Diese Aussage ist durch Berechnungen des Bundesumweltministeriums von 2008 sowie von ISI Fraunhofer 2009 belegt, demnach liegt die CO₂-Einsparung aufgrund regenerativer statt fossiler Energieerzeugung bei ca. 840 g CO₂/kWh. Insofern kann nach Auffassung des Landkreises durch Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mittelbar ein Beitrag zur Substitution fossiler Energieträger und damit zur Energiewende und zum Klimawandel geleistet werden.

Dem in der Stellungnahme genannten Gegensatz von Naturschutz und technischem Umweltschutz (hier auf die Errichtung von Windenergieanlagen bezogen) kann der Plangeber nicht folgen. In der Abwägung, die im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2004 erfolgt, werden alle Belange sachgerecht abgewogen, auch die Belange des Naturschutzes werden in angemessener Weise eingestellt. Somit wird nicht der eine Belang dem anderen untergeordnet, sondern diese werden gleichgewichtig gegenübergestellt, um einen Ausgleich zwischen den Interessen des Naturschutzes und des technischen Umweltschutzes zu erreichen. Dieses spiegelt sich in den festgelegten Tabukriterien wider. Zudem wurden in der Einzelfallprüfung umweltfachliche Belange untersucht, die zur Verkleinerung oder Streichung von Flächen aus Gründen des Naturschutzes geführt haben (siehe Kapitel 3.3 des Umweltberichts).

Die Aufgabe des RROP besteht darin, Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes für das Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu treffen. Hierzu sind verschiedene Belange (wie der Naturschutz) sachgerecht miteinander abzuwägen, dies ist im vorliegenden Verfahren erfolgt. Zur Frage der Abstandsverringerung siehe ID 258.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Umweltschutz der Betreiberseite anklagt, die den Naturschutz lediglich als untergeordneten Teilaspekt ihres Bemühens gesehen wissen will. Diese Umdeutung der Windlobby ist in sich unlogisch und daher irrig, denn der Naturschutz kann nicht in den Dienst eines Umweltschutzes treten, welcher seinerseits den Zweck hat, die schädliche Peripherie des zentralen natürlichen Funktionszusammenhangs auf ein gesundes Maß zurückzuführen, um diesen nicht weiter zu schädigen sondern zu erhalten. Nur umgekehrt ergibt sich infolgedessen ein funktionaler Sinn, und der heißt in aller Konsequenz: Der Umweltschutz, d.h. insbesondere auch die ‚Energiewende‘, hat seine und ihre alleinige Bedeutung darin, dem Naturerhalt und damit dem Naturschutz zu dienen. Das gilt insbesondere auch für den technischen Umweltschutz. Aus dieser Prämisse folgt, dass Sie sich mit den von Ihnen initiierten Verringerungen der Abstände zwischen WKA und Mensch bzw. Natur, die zuvor bereits im Lichte des Schutzprinzips in den niedersächsischen Vorgaben viel zu gering angesetzt waren, in einem eklatanten Widerspruch zu den basalen Zielen von Energiewende und Klimaschutz befinden. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

282

Weiter gehen Sie im letzten Absatz Seite 29 auf die Abstandsregelung der vorhandenen Vorranggebiete zum Siedlungsbereich mit 500 m für allgemeine Wohngebiete ein. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu 4.2.1.1 Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Seite 13).

wird nicht gefolgt

Siehe ID 271 und ID 272.

283

Zum 1. Absatz (Seite 30)

Sie schreiben:

Im Hinblick auf die Einschränkungen, die sich dadurch für Eigentümer oder Betreiber ergeben, wird dies ebenfalls als vertretbar angesehen, da bei strikter Anwendung des Planungskonzeptes die Standorte i.d.R. ganz gestrichen werden müssten und damit gar keine Repoweringmöglichkeiten bestehen würden.

Wir können diese Argumentation nicht nachvollziehen und erst recht nicht billigen.

Sie führen unter: 5.2 Vorranggebiete für Windenergienutzung des RROP 2004 (Seite 29) aus: Denn mit vorhandenen Standorten sind u.U. besondere Interessen der Eigentümer oder Betreiber verbunden und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu gehört u.a. auch das Interesse an einem Repowering. Diese privaten Belange sind gegenüber öffentlichen Belangen wie dem Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen.

Selbst, wenn unsere vorangegangene Argumentation über die begründungslogische Unmöglichkeit der „Abwägung“ zwischen universalen Rechten und „privaten“ Interessen aus Ihrer Sicht nicht akzeptabel wäre, bliebe die Frage, auf der Basis welcher Argumente diese „Abwägung“ gegenüber öffentlichen Belangen begründet werden könnte, d.h. mit Hilfe welcher zustimmungsfähigen Logik sich eine allgemeine Geltendmachung besonderer Eigentümer- und Betreiberbelange insgesamt legitimieren ließe, da doch letztlich in dieser Konstellation gleichermaßen ‚logisch‘ die Anerkennung der Legitimität der Eigentümer- oder Betreiberinteressen eine Zumutbarkeitseinwilligung seitens ihrer Opfer voraussetzen würden. In der Tat liegt es nahe, dass es bei derartig existenziellen Konstellationen zum deliberativen Politikstil moderner Demokratien dazugehören müsste, derart massive Veränderungen der Wohn- und Lebensbedingungen durch politische motivierte Ziele an die reale Zustimmung der Betroffenen zu knüpfen. Die Forderung, dass die von WKA in ihrem Lebensumfeld negativ betroffenen Bürgerinnen und Bürger selbst darüber abstimmen können müssen, ob sie solche Windkraftparks in ihrer nächsten Nähe haben wollen oder nicht ist also mehr als naheliegend. Bedenken Sie doch bitte, dass massive Einschränkungen der Lebensqualität immer schon über die Köpfe und legitimen Bedürfnisse der Menschen hinweg „politisch“ von den Nutznießern und Eliten begründet wurden. Das geschah mit der hehren Idee der Größe der Nation,

wird nicht gefolgt

Die Notwendigkeit zur Abwägung ergibt sich insbesondere aus § 7 (2) des Raumordnungsgesetzes (ROG). Danach sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dieses Abwägungsgebot ist die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung. Es ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. An dem Vorgehen wird daher festgehalten. Wie bereits unter ID 280 dargestellt basieren die Planungsverfahren auf bundes- bzw. landesgesetzlichen Grundlagen. Die Windenergienutzung ist gemäß § 35 (1) Zff. 5 BauGB seit 1996 im Außenbereich privilegiert. Der Landkreis nimmt in diesem Kontext die Möglichkeit gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB wahr, mit dem RROP die Windenergienutzung zu steuern. Mit der 1. Änderung des RROP 2004 erfolgt eine Änderung einer Satzung des Landkreises, über die der Kreistag als gewählte Volksvertretung entscheidet. Der Landkreis ist, wie auch bei dieser Planung, an Recht und Gesetz gebunden. Die Erfüllung des Abwägungsgebotes ist dabei ein zentraler Punkt. Siehe auch ID 280.

das geschah mit der hehren Idee des Sozialismus, das geschieht mit der ökologischen Ummantelung von Profitinteressen, ja sogar wenn Lohnzurückhaltung von der angeblich schwächelnde Gegenseite erbeten wird. „Politischen“ Rechtfertigungen von Einschränkungen und Motivierungsversuche zu mehr Opferbereitschaft sind immer schon mit dem Verdacht behaftet, dass hinter den hehren Zielen, die sie großmündig formulieren, sich meist ganz andere Ziele und Interessen verbergen. Das spüren und wissen die Betroffenen, die ihre Lebenserfahrungen sozialgeschichtlich auswerten können, längst, und deshalb ist ein solches durchschaubares Vorgehen kontraproduktiv für die politische Kultur einer Demokratie, die so genannt zu werden verdient.

Die vorliegende „Begründung“ einer solchen kontrafaktischen Zumutbarkeit allerdings besteht nun leider in der gebetsmühlenhaft (per Copy & Paste) wiederholten Aussage Ihrerseits, dass mit diesen Gegebenheiten (der Abstände und des Schutzes) die „Interessen der Betreiber“ „verbunden“ seien, die es „abzuwägen“ gelte. ‚Abzuwägen‘ sind sie aber nur deshalb immer wieder, weil die Betreiber sich mit ihren Partikularinteressen allemal und immer schon gegen die legitimen Schutzbedürfnisse der Bevölkerung und der Natur (d.h. „öffentliche Belange“) richten und die Politik dem gegebenen allgemeinen Recht auf Vorsorge und Schutz nicht dezidiert genug Geltung verschafft, weil sie sich nicht traut, sich mit der Wirtschaftsdiktatur anzulegen.

Zu der Unvereinbarkeitsthematik haben wir oben ausführlich Stellung bezogen und dort darauf hingewiesen, dass hier „Abwägungen“ diskurslogisch nicht möglich sind, weil die kategoriale Dimensionen ‚Schutz und Erhalt‘ und die der ‚Zerstörung und Beeinträchtigung von Schutzgütern‘ sich nicht miteinander vereinbaren lassen und schon gar nicht miteinander verrechenbar sind. Eine Vermischung inkompatibler Kategorien ist deshalb auszuschließen, weil sie ethisch begründbare mit „strukturell unethischen“ Ebenen in eins setzen würde. Geltungsansprüche von Partikularinteressen in Diskursen sind insbesondere deshalb „logisch“ ausgeschlossen, weil das Partikulare, wie das Wort schon ausdrückt, einfach keine verallgemeinerbare Kategorie darstellt, die für alle zustimmungsfähig ist. Aus diesem Dilemma haben überschlau Köpfe die „Problemlösung“ gestrickt, kurzerhand die Summe von mehreren bestimmten Einzelinteressen als „öffentlichen Belang“ umzudeuten, was wiederum nur ihre überholte wirtschaftsliberale Denkart entlarvt, die sich auf Adam Smith zurückführen lässt, der das Konzert der Einzelinteressen idealisierte. Da aber, wie man mittlerweile weiß, die Dimensionen Schutz und Erhalt gerade durch die realen materiellen Folgen jener aus wirtschaftsliberalen Glaubensgewissheiten sich ableitenden Wirtschaftshandlungen massiv in Gefahr gebracht werden, sind wir wieder beim Ausgangspunkt: Schutz und Erhaltsdimensionen müssen gegenüber den „privaten“ (Eigennutz-)Interessen höher bewertet werden. Eine solche Möglichkeit der ‚Verrechnung‘, die Sie mit dem Begriff „abwägen“ suggerieren, ist überdies allein deshalb nicht möglich, weil angesichts der Realität der gegebenen Macht- und Einflussverteilung der Ausgang einer solchen „Mediation“ von vornherein bekannt ist. Deshalb gibt es die nicht nur diskurstheoretische sondern auch gesetzliche hierarchische Höherstellung der Schutzbelange über die Partikularinteressen.

Auch dem Verfassungsverständnis nach ist es unzulässig, Allgemeingüter wie insbesondere Demokratie, Freiheit, Gesundheit, den für sie schädlichen Interessen an Profiten auszuliefern: Fragen der Profitinteressen können rechtlich nicht über die Grundrechte auf Leben und Gesundheit gestellt werden, das wäre das Ende des Rechts.

Trotzdem und dessen ungeachtet wiederholen Sie in ihrer 71-seitigen Begründung gebetsmühlenhaft (und ebenfalls (per Copy & Paste) an den entsprechenden Stellen immer wieder, ‚es besteht ein politischer Wille‘, Repowering bei Altanlagen zu ermöglichen oder mehr Vorranggebiete auszuweisen und deshalb sei hie und da (eigentlich so gut wie überall bei den durch die Abstandsverringerungen „neu“ entstandenen Optionen) ein „etwas geringerer Vorsorgeschutz“ (sic!) zu vertreten.

Wir fragen: Wie kommen Sie zu der Meinung, diese Vertretbarkeit behaupten zu können? Was von der Planungsseite bei der Kreistagsentscheidung zur Abstandsverringerung noch mit juristischen Gefahren und Imponderabilien als zwingende Notwendigkeit herbei suggeriert wurde, wird jetzt zu einem ‚politischen Willen‘ umgemünzt, der sich auf die Energiewende, den Klimaschutz und, in Kombination damit, auf die ‚Notwendigkeit‘ zu noch mehr Windkraftanlagen in der Nähe von Mensch und Natur beruft und dadurch entstehende erhebliche Beeinträchtigungen ‚legitimiert‘, obwohl, wie

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

gesagt, der Zuwachs von abertausenden von WKA in den letzten 20 Jahren an der bedrohlichen Klimalage absolut nichts bewirkt hat und auch nichts bewirken konnte, weil jetzt allenthalben noch mehr Energie – nämlich unbedenkliche – für die Konsumenten Verfügung gestellt wurde, deren Produktion zwar, gemessen an der fossilen Stromherstellung, in der Tat weniger bedenklich ist, deren Verbrauch aber das thermodynamische Desaster darstellt, das insbesondere die Betreiberseite, die, wie alles heutige Wirtschaftshandeln auf Wachstum fixiert bleibt, interessenbedingt ausblendet. Wir bitten Sie deshalb, doch einfach das zu schreiben, was aus Ihrem Begründungstext ohnehin herauszulesen ist: dass es Ihr politischer Wille ist, zur Durchsetzung der Betreiberziele, die Sie befürworten, die Dimensionen von Schutz und Erhalt aus gegebenen Realisierungsnotwendigkeiten trotz der normativen Vorgaben Stück für Stück zurückzufahren. Obwohl Sie bereits ganz zu Anfang (in Ihrer Einzelbegründung der Plansätze zu Kap. 3.5 Ziffer 04 & 05) einräumen, dass von WEA Belastungen für Mensch und Natur ausgehen (die „es möglichst gering zu halten“ gilt [S. 2]), und obwohl Sie die Sollforderung von einem „möglichst hohen Schutz vor negativen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Lebensqualität z.B. durch Geräusentwicklung und ggf. periodischen Schattenwurf“ (auf S. 13) gutzuheißen scheinen, scheuen sie sich nicht, wiederholt darüber zu klagen, dass „bei strikter Einhaltung des Planungskonzeptes“ entweder bestimmte (Alt-)Gebiete ganz gestrichen werden müssten oder Repowering-Maßnahmen nicht möglich wären; das heißt, Sie stellen, ganz wie die Windkraft-Lobby, die Schutzabstände als Hindernis dar und heben Ihr oben erwähntes Bekenntnis zum Schutz damit in flagranti auf. Ihre Formulierungen, die Sie wiederholt verwenden, dass Sie z.B. auf pauschale Abstände im Hinblick auf Naturschutzbelange „verzichten“, sekundieren Sie mit dem „Bestreben, die Energiewende zu fördern“, also mit der politischen Rechtfertigungsform der Profitinteressen der Windenergiewirtschaft, die diese ebenfalls in dieser Weise zu formulieren pflegt. Dies alles halten wir für eine höchst bedenkliche und zudem widersprüchliche Logik, die wir als Träger öffentlicher Belange nicht akzeptieren können. Wir hingegen sagen: in der Tat sind Repoweringmaßnahmen und die Ausweisung von bestimmten neuen Vorranggebieten aus den genannten Gründen nicht möglich, wenn damit nachhaltige Beeinträchtigungen von Mensch und Natur einhergehen. Ebenso sind bestehende Anlagen zurückzubauen, die die jetzt gültigen minimalen Abstandsvorgaben nicht mehr erfüllen. Umweltpolitische Maßnahmen ergeben keinen Sinn und sind auch nicht legitimationsfähig, wenn sie die Umwelt von Mensch und Natur beschädigen oder zerstören

284

Zu: 5.2 Vorranggebiete für Windenergienutzung des RROP 2004 1. Absatz (Seite 31)
Sie schreiben:

Bei den wegfallenden Flächen bzw. Flächenanteilen und der Höhenbegrenzung werden die öffentlichen Belange, insbesondere der Schutz von Natur und Landschaft und der Schutz der benachbarten Wohnnutzung gegenüber den privaten Belangen der Eigentümer und Betreiber höher gewichtet.

Das ist eine höchst manipulative und unlautere Behauptung! Der Schutz der benachbarten Wohnnutzung wird von Ihnen eben nicht gegenüber den privaten Belangen der Eigentümer und Betreiber höher gewichtet, da Sie zumindest sonst auch den Abstand von 900 m wie bei den übrigen Standortorten einhalten müssten. Diesen 900-m-Abstand allerdings haben Sie mit Ihrer problematischen Entscheidung zur Abstandsverringerung schon von 1000 um 10% gemindert gehabt, um den Windkraftbetreibern mit dieser Überschreitung einer roten Linie mehr Realisierungs- und damit Profitmöglichkeiten einzuräumen.

Mit solchen unzutreffenden Aussagen über eine faktischen Höhergewichtung der öffentlichen Belange durch das RROP, die in Ihren sonstigen Ausführungen sich nirgendwo bestätigt, sondern die im Gegenteil in ihrer Zielstellung mit immer weiteren Einschränkungen der öffentlichen Belange aufwarten, widersprechen Sie sich selbst und zeigen Ihre Befangenheit, die sich durch Ihre Fixierung auf die prioritäre Ermöglichung jener „privaten Belange der Eigentümer und Betreiber“ im Sinne von deren Wachstumsinteressen auszeichnet.

wird nicht gefolgt

Zu den Gründen für die Aufrechterhaltung der verkleinerten Altgebiete siehe ID 280 und ID 283. Der Landkreis verwahrt sich gegenüber Vorwürfen etwaiger Befangenheit. Weder der Landkreis noch Mitarbeiter des Landkreises profitieren von einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung oder einer Aufrechterhaltung der Altgebiete.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

285

Zu 5.3.3 Weitergehende Berücksichtigung des potenziellen Weltkulturerbe-Gebiets „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ (Seite 33)
Die Begründung bezüglich der Bauleitplanung und den Wünschen der Gemeinden, insbesondere der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) können wir nachvollziehen.
Wir halten die dort gemachten Aussagen nur für bedingt richtig, denn gleichzeitig können wir nicht nachvollziehen, weshalb die politische Entscheidung bei der Planung der „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ dieser im Hinblick auf Schutzabstände eine höhere Bedeutung beimisst als anderen Dörfern, bzw. Rundlingen oder Wohnbebauung. Allerdings ist die Denkweise unschwer zu erkennen, nämlich dass solche Prestigeprojekte (wie Weltkulturerbe-Gebiete) mit Wirkung auf die lokale Tourismusindustrie bei Ihnen einen höheren Rang einnehmen als die legitimen Lebensqualitätsinteressen von solchen Anwohnern, die den nun einmal stattfindenden Störungen und Beeinträchtigungen durch WEA ausgesetzt werden – gemäß dem von Ihnen konstatierten ‚politischen Willen‘, der dies aus Ihrer Sicht legitimieren zu können scheint. Sie selbst bestätigen dies, wenn Sie (auf S. 16) die „wirtschaftliche Attraktivität“ hervorheben, die „für die Bewohner verbessert“ werden sollen „und damit die Funktionen [?] Wohnen und Arbeit im ländlichen Raum ausgebaut werden“. Die Sprachform, die Sie hier für eine heute in solchen Fällen übliche ökonomistische Legitimation wählen, kommentiert sich freilich von selbst. Wir lehnen diese von Ihnen gesetzte Differenz zwischen privilegierten (toten) Gebilden bzw. (abstrakten) Funktionen und deprivilegierten menschlichen Bedürfnissen entschieden ab.

wird nicht gefolgt

Siehe ID 275.

286

Zu: 5.4.1 Leisten (Seite 35)
Sie schreiben:
Es besteht außerdem der politische Wille, die bisherigen Vorranggebiete grundsätzlich zu erhalten und für das Repowering zu öffnen (Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014). Damit soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet werden. Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Dessen ungeachtet wäre von allen am Gesamtprozess beteiligten Akteuren grundsätzlich zu bedenken: Der Umstieg auf die regenerative Energiegewinnung im Rahmen der Energiewende ist eine Maßnahme, die sich dem Umweltschutzgedanken verdankt. Der Umweltschutz wiederum hat sein Ziel darin, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu dienen, denen die Menschen und die nicht-menschlichen Tiere ihr Leben verdanken.
Die Energiewende fokussiert sich dabei auf den Klimaaspekt der Umweltveränderungen durch die naturschädlichen Emissionen fossiler Energieproduktion, die sie mit der Zunahme von regenerativer Energieerzeugung, insbesondere durch Windenergie eindämmen oder heilen zu können hofft. Diese

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 281.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Form der Umweltschutzpolitik bildet allerdings lediglich nur eine technische Seite des Ganzen ab. Bloße Technik allein kann dem Umweltschutzgedanken als dem gegenwärtigen Leitmotiv zwar zur Seite stehen, bringt aber das Grundanliegen einer Energiewende, die so genannt zu werden verdient, in Bedrängnis, wenn nicht in Misskredit, wenn sie sich gegenüber ihrem basalen Anliegen immer mehr entfernt; nämlich die Natur – und damit die natürlichen Lebensgrundlagen auch der Menschen – vor weiterer Beschädigungen und Zerstörung insgesamt zu bewahren. „Wenn Verfechter der Windenergie [...] glauben machen [wollen], jeder mögliche Beitrag zur Verringerung der CO₂-Anreicherung der Erdatmosphäre sei zugleich ein Beitrag zum Naturschutz [...]“, so betreiben sie Augenwischerei, weil die Windkraftseite hier ganz offenkundig aus Interessensgründen den Irrglauben nähren will, „[...] der Schutz von Natur und Landschaft habe im Zweifelsfall hinter dem Klimaschutz (durch Windkraftanlagen) zurückzustehen.“ Das aber ist nicht nur falsch sondern zeitigt, wenn es denn so umgesetzt wird, verheerende Konsequenzen, nicht zuletzt die, dass der motivationale Rückhalt der Bevölkerung, dessen es in einem demokratischen Gemeinwesen entscheidend bedarf, zusammenbricht und damit die Zustimmung zu all den sehr viel wichtigeren, über die Technik hinausgehenden Schritten, die ein dringend nötiger soziokultureller Wandel erfordert. Alle Umweltschutzbemühungen, zu denen auch und gerade die Energiewende in Form der Favorisierung der Windenergie gehört, haben ihren Ursprung in der Erkenntnis, dass die natürlichen Lebensgrundlagen – kurz: die Natur und ihre systemischen Lebensbedingungen – vor den prekären Folgen unseres neuzeitlichen menschlichen Handelns zu schützen sind. Insofern die Umweltschutzpraxis im Dienste des Naturerhalts steht, ist sie zu zuallererst Bestandteil des Naturschutzes und nicht umgekehrt, wie es regelmäßig beim rein technischindustriellen Umweltschutz der Betreiberseite anklängt, die den Naturschutz lediglich als untergeordneten Teilaspekt ihres Bemühens gesehen wissen will. Diese Umdeutung der Windlobby ist in sich unlogisch und daher irrig, denn der Naturschutz kann nicht in den Dienst eines Umweltschutzes treten, welcher seinerseits den Zweck hat, die schädliche Peripherie des zentralen natürlichen Funktionszusammenhangs auf ein gesundes Maß zurückzuführen, um diesen nicht weiter zu schädigen sondern zu erhalten. Nur umgekehrt ergibt sich infolgedessen ein funktionaler Sinn, und der heißt in aller Konsequenz: Der Umweltschutz, d.h. insbesondere auch die ‚Energiewende‘, hat seine und ihre alleinige Bedeutung darin, dem Naturerhalt und damit dem Naturschutz zu dienen. Das gilt insbesondere auch für den technischen Umweltschutz. Aus dieser Prämisse folgt, dass Sie sich mit den von Ihnen initiierten Verringerungen der Abstände zwischen WKA und Mensch bzw. Natur, die zuvor bereits im Lichte des Schutzprinzips in den niedersächsischen Vorgaben viel zu gering angesetzt waren, in einem eklatanten Widerspruch zu den basalen Zielen von Energiewende und Klimaschutz befinden. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

287

wird zur Kenntnis genommen

Zu: 5.4.1.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung (Seite 36)
Sie schreiben:

Es besteht jedoch das Bestreben, innerhalb der Altstandorte möglichst ein Repowering zu ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und

Siehe ID 281.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten. Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Er widerungen zu Pkt. Pkt. 5.4.1 Leisten (bei Ihnen Seite 35). Das Gleiche gilt für den 2. Letzten Absatz dieser Seite.

288

wird zur Kenntnis genommen

Zu: 5.4.1.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung (Seite 37)
Sie schreiben:

Die Unterschreitung der weichen Tabuzonen Naturschutz (Avifauna), Waldabstand sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden als vertretbar angesehen, um ein Repowering zu ermöglichen und damit den Klimaschutz zu fördern.
Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss.
Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.
Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Er widerungen zu Pkt. Pkt. 5.4.1 Leisten (bei Ihnen Seite 35).

Siehe ID 281.

289

wird zur Kenntnis genommen

Zu: 5.4.2.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung (Seite 39)
Sie schreiben:

Es besteht jedoch das Bestreben, die Altstandorte möglichst für ein Repowering zu öffnen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.
Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“

Siehe ID 281.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. 5.4.1 Leisten (bei Ihnen Seite 35). Das Gleiche gilt für den 2. letzten Absatz dieser Seite.

290

wird zur Kenntnis genommen

Zu: 5.4.3.4 Flächenbezogene Abwägung (Seite 41) Sie schreiben:

Da jedoch die Altstandorte möglichst für ein Repowering geöffnet werden sollen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, wurde die Möglichkeit eines Repowerings betrachtet.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. 5.4.1 Leisten (bei Ihnen Seite 35).

Siehe ID 281.

291

wird zur Kenntnis genommen

Zu: 5.4.4.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung (Seite 43)

Sie schreiben:

Es besteht jedoch das Bestreben, neue Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“

Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit

Siehe ID 281.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. 5.4.1 Leisten (bei Ihnen Seite 35).

292

Zu: 5.4.7.3 Sonstige Belange Bauleitplanung und Siedlungsabstand (Seite 47)

Sie schreiben:

Diese Einkreisung wird als vertretbar angesehen, da hier dem Wohnen als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich eine geringere Bedeutung beigemessen wird als der Förderung der Windenergienutzung als Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. 5.4.1 Leisten (bei Ihnen Seite 35).

wird zur Kenntnis genommen

Zur Frage des Klimaschutzes siehe ID 281.

Zur Frage des Wohnens im Außenbereich: Im vorliegenden Fall ist ein einzelnes Wohnhaus in einer Obstplantage von einer Einkreisung betroffen. Im Außenbereich besitzt das Wohnen einen nicht so hohen Schutzanspruch. Denn der Gesetzgeber hat den Außenbereich grundsätzlich geschützt und die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben in § 35 BauGB geregelt. Dem Wohnen im Außenbereich werden hier enge Grenzen gesetzt, während bestimmte andere Vorhaben, wie z.B. die Windenergie, privilegiert sind (nach § 35 Abs. 1 BauGB). Daher wird die Einschätzung beibehalten.

293

Zu: 5.4.7.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung (Seite 49)

Sie schreiben:

Dies wird als vertretbar angesehen, um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 281.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. 5.4.1 Leisten (bei Ihnen Seite 35).

Das Gleiche gilt für den 5. Absatz dieser Seite.

294

wird zur Kenntnis genommen

Zu: 5.4.8.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung 2. Letzter Absatz (Seite 52) Sie schreiben: Dies wird als vertretbar angesehen, um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. 5.4.1 Leisten (bei Ihnen Seite 35).

Siehe ID 281.

295

wird zur Kenntnis genommen

Zu: 5.4.9.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung 7. Und 5. Absatz (Seite 56) Sie schreiben:

Dies wird als vertretbar Angesehen, um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern.

Nein, vertretbar ist das wahrlich nicht! Wir wiederholen gegen Ihre Wiederholungen auch hier wiederholt: Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen

Siehe ID 281.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten. Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. 5.4.1 Leisten (bei Ihnen Seite 35). Das Gleiche gilt für den 2. letzten Absatz dieser Seite.

296

wird zur Kenntnis genommen

Zu: 5.4.10.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung (Seite 59)

Siehe ID 281.

Sie schreiben:

Dies wird als vertretbar angesehen, um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. 5.4.1 Leisten (bei Ihnen Seite 35).

Das Gleiche gilt für den 3. Absatz dieser Seite.

297

wird zur Kenntnis genommen

Zu: 5.4.11.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung (Seite 61)

Siehe ID 281.

Sie schreiben:

Es besteht jedoch das Bestreben, die Altstandorte möglichst für ein Repowering zu öffnen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

nachhaltig dem Klimaschutz. Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss.

Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände durch Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwiderungen zu Pkt. Pkt. 5.4.1 Leisten (bei Ihnen Seite 35).

298

Zum Umweltbericht

Zu: 1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung Ziele und Anlass (Seite 4)
Der Entwurfsverfasser schreibt von der:

... Erreichung des Kreiszieles des Einsatzes von 100% Erneuerbaren-Energien...

Dieses Ziel wurde vom Landkreis in der Bundesrepublik bereits früh erreicht und sogar überschritten (vgl. unsere Einlassungen zum ursprünglich gemeinwohlwirtschaftlichen Selbstversorgungsprinzip am Anfang unserer Präambel).

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

Auch kann zukünftig mit einer steigenden Nachfrage nach Strom aus den Sektoren Wärme und Mobilität gerechnet werden.

Das könnte mutmaßlich der Fall sein, wenn nicht jene grundsätzliche soziokulturelle Transformation der Gesellschaft einträte, die allein dem nachhaltigen Klimaschutz dienen könnte. Der Ausbau der WEA kann aber nicht die Antwort auf ein falsches Weiter-So sein, welches Sie damit bestätigen und Ihrerseits unterstützen würden und damit just die gesellschaftliche Praxis, die eine Energiewende verhindert.

Sondern: Die Energiewende kann nur mit einem einhergehenden sparsamen Umgang mit Energie gelingen, und das heißt: dem gesellschaftlichen Wirksamwerden dessen, was die Wachstumskritik gesellschaftspolitisch mit Nachdruck diskutiert (ohne dass es offenbar von dem von Ihnen so festgestellten ‚politischen Willen‘ überhaupt zur Kenntnis genommen, geschweige denn in die Überlegungen integriert wird).

wird zur Kenntnis genommen

Der sparsame Umgang mit Energie ist nicht Regelungsgegenstand des RROP, dieses Thema wird vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Masterplan "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" behandelt, welcher am 28.09.2017 vom Kreistag verabschiedet wurde. Ziel des Masterplans ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050.

Das RROP hat sich an den aktuellen Prognosen zum Energieverbrauch zu orientieren und kann nicht eine gewünschte grundlegende soziokulturelle Transformation vorwegnehmen, deren Eintreten noch nicht absehbar ist. Basis, um solche grundlegenden Entwicklungen anzuregen, können hingegen der o.g. Masterplan zum Klimaschutz und die in ihm aufgeführten Maßnahmen, insbesondere im Themenbereich Suffizienz, sein.

Zudem deckt nach aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Masterplans der im Landkreis Lüchow-Dannenberg produzierte Strom aus erneuerbaren Quellen derzeit ca. 87% des gesamten Strombedarfs im Landkreis (s. Masterplanbericht, S. 17). Ein Bedarf für den Ausbau der Windenergienutzung ist daher gegeben.

Im Übrigen basieren die Planungs- und Genehmigungsverfahren wie die Erstellung bzw. Änderung des RROP auf bundes- bzw. landesgesetzlichen Grundlagen. Die Windenergienutzung ist gemäß § 35 (1) Zff. 5 BauGB seit 1996 im Außenbereich privilegiert. Der Landkreis nimmt in diesem Kontext die Möglichkeit gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB wahr, mit dem RROP die Windenergienutzung zu steuern. Darüber hinaus ist der Landkreis an das Ziel des LROP gebunden, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern sind.
Siehe auch ID 267.

299

Zu: Übersicht der harten und weichen Ausschlusskriterien (Seite 8)

Der Entwurfsverfasser schreibt:

Die Bemessung dieses Mindestabstands steht im Spannungsfeld zwischen der gerichtlichen Maßgabe, der Windkraft substanziiell Raum zu geben

Zu dem Begriff „substanziieller Raum“ ist inzwischen viel gesagt und geschrieben worden. Skandalös ist aus unserer Sicht, dass mit diesem „unbestimmten Rechtsbegriff“ in manipulativer Weise umgegangen wurde, um Zustimmung zu nicht hinnehmbaren Abstandsverringerungen zu erheischen. In unserer Präambel gehen wir darauf umfangreich ein, weil wir hier einen mutmaßlichen Verfahrensfehler sehen.

wird nicht gefolgt

Der Begriff "substanziiell Raum" ist Kernbestandteil der aktuellen Rechtsprechung zum Thema Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der geplanten Konzentrationsflächen (in der Regionalplanung Vorrang- bzw. Eignungsgebiete) und muss deshalb auch in diesem RROP-Änderungsverfahren beachtet werden.

Zur Behauptung, mit dem Begriff "substanziiell Raum" sei manipulativ umgegangen worden und hieraus resultiere ein mutmaßlicher Verfahrensfehler bei der 1. Änderung des RROP 2004, siehe ID 258.

300

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Zu: Seite 9

Der Entwurfsverfasser schreibt:

6 der 8 bestehenden Windparks sind weniger als 5 km, minimal ca. 3,3 km voneinander entfernt (Reetze, Bösel, Tarmitz, Thuraer Berg, Tobringen, Schweskau). Die Neufestlegung sollte die bestehende Raumstruktur, aber auch die bestehenden Vorbelastung in der Planung berücksichtigen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf einen Widerspruch hinweisen: Einerseits sollen die WEA-Standort wenigstens 5 km voneinander entfernt sein. Andererseits muss, wie im nachfolgenden Absatz, wieder der Begriff des ‚substanziellen Raums‘ für die Umsetzung und Begründung der kleineren Abstände erhalten, denn weiter schreibt der Entwurfsverfasser: ...hierbei wird ein Abstand von ca. 3 km angestrebt...obwohl der Kreistag doch einen Mindestabstand von 5 km beschlossen hat. Wir wiederholen, dass eine solche Vorgehensweise sich nicht legitimieren kann, insbesondere nicht gegenüber den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern, es sei denn man begründet dies auf eine Weise, die man dann „politisch“ nennt, was ja auch getan wird. Einen „politischen Willen“ zu erheblichen Beeinträchtigung der Bevölkerung und ebenfalls der Natur durch Minimierung von deren Schutzräumen kann es aber im Prinzip gar nicht geben, denn politische Ziele müssen sich vor dem Hintergrund verallgemeinerungsfähiger Normen legitimieren können, insbesondere dann, wenn die üblichen demokratisch sich nennenden formalen Mehrheitsbeschaffungsverfahren hier überhaupt nicht greifen, weil verfassungsmäßig garantierte Werte wie das Recht auf Gesundheit nicht per Abstimmungen („aus politischen Gründen“) attackiert werden können.

Die vom Kreistag am 16.03.2015 beschlossenen Kriterien enthalten keinen generellen Abstand der Eignungs- bzw. Vorranggebiete untereinander, sondern sehen die Festlegung der Abstände zwischen den einzelnen Flächen im Rahmen der Einzelfallprüfung vor. Somit steht ein angestrebter Mindestabstand von ca. 3 km von Windparks untereinander nicht im Widerspruch zum Planungskonzept des Landkreises.

301

wird zur Kenntnis genommen

Zu: Tab. 1: Übersicht Ergebnis 1. Umweltfachliche Prüfung der Potenzialflächen RROP (Stand 24.10.2014, Basis Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014) (Seite 11 bis 17)

Wir weisen darauf hin, dass, außer bei Schweskau und Trabuhn, in keinem Fall der Potenzialflächen, die Schlagopferproblematik bei Fledermäusen vom Entwurfsverfasser aufgeführt bzw. berücksichtigt wird.

Das liegt sicherlich daran, dass es hierzu keine spezifischen lokalen Untersuchungen gibt. Dennoch ist aus entsprechenden Erhebungen und deren wissenschaftlicher Aufarbeitung bekannt, dass in bezug gerade auf Fledermäuse eine Studie der Universität Hannover mit enormen Fledermausverlusten (bis zu einer Viertelmillion jährlich) rechnet. Dieser angenommene dramatische Umfang der Schlagopferfälle gebietet es, in allen Belangen, die mit dem Zusammenhang von Windkraft und Fledermäusen zu tun haben, äußerste Vorsicht walten zu lassen, und dies nicht zuletzt deshalb, weil hier zu erwartende Biodiversitätsschäden im Rahmen der neuen EU-Haftungsrichtlinie für die Betreiberseite ganz empfindlich zu Buche schlagen können, wenn sie nicht im Vorfeld im Lichte des Vorsorgeprinzips berücksichtigt wurden. Hier ‚mal locker‘ die Gefahr zu ignorieren, nur weil es keine konkreten lokalen Daten gibt, wäre in jeglicher Hinsicht fahrlässig. Wir bitten deshalb, dies in geeigneter Form darzustellen.

In Bezug auf den Plan sind die Bestandsanlagen als Status-Quo zu betrachten. Bei erneuter Ausweisung ändert sich zunächst nichts, da der Anlagenbestand aus überwiegend 2009 für die Restlaufzeit mindestens Bestandschutz hat.

Gemäß der NLT-Arbeitshilfe Windenergie und Naturschutz können bei einem Repowering an bestehenden Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen neben einer möglichen zusätzlichen Beeinträchtigung (z.B. für Vögel und Fledermäuse, Landschaftsbild) auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Denn es besteht beim Repowering durch weniger, leistungsfähigere Anlagen und gezielte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken. Die Gebietsblätter (Anlage 1 zum Umweltbericht) enthalten Angaben zur Gefährdung von Fledermäusen an den einzelnen Standorten sowie zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen.

302

wird nicht gefolgt

Zu: Ergebnis der 1. Umweltprüfung (Seite 18)

Der Entwurfsverfasser schreibt:

Die Rechtsprechung hat bisher keinen Grenzwert bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt, u. a. da dies von den jeweiligen, z. T. sehr unterschiedlichen Gegebenheiten des Raumes abhängt. Gleichzeitig werden jedoch im nächsten Absatz OVG-Urteile zitiert, die in ihrem Ergebnis genauso zu keiner konkreten Zahl kommen, um dessen ungeachtet die von Ihnen vorbestimmte Richtung der in den Gremien angedachten systematischen Abstandsverringerungen – im Gegensatz zur obigen Feststellung – in einem Kreistagsbeschluss dingfest zu machen. In unserer Präambel machen wir diese im Lichte von prioritären Schutzerwägungen völlig unverständliche („politische“) Durchsetzungsstrategie zum Thema und weisen diesen Weg als inakzeptabel zurück. Von Anfang an

Die Anforderung substanziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen, ergibt sich aus der Rechtsprechung zu Raumordnungsplänen mit Ausschlusswirkung, siehe insbesondere ID 258 sowie ID254 - ID 257. An dem bestehenden Planungskonzept wird daher festgehalten.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
war die Definition des Begriffes „substanzieller Raum“ nicht festgelegt, und das wissen Sie auch.	
<p>303</p> <p>Weiter schreibt der Entwurfsverfasser: Am 16.3.2015 beschloss der Kreistag ein geändertes Planungskonzept mit veränderten Abstandskriterien (2. Bearbeitungsdurchgang). Dieser 2. Beschluss kam dann auf Anraten der Verwaltung zur (teilweise pauschalen) Verkürzung der Abständen zustande. Es ist dies kein politisch zu nennender, sondern, entsprechend der Vorgehensweise, lediglich ein durchsetzungstechnisch-strategischer Beschluss. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in der Präambel.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Siehe ID 258.</p>
<p>304</p> <p>Zu: Tab. 4: Vorgezogenen Umweltprüfung der vorhandenen Vorranggebiete und Potenzialflächen, 2. Durchgang (Seite 28 bis 39) Wir weisen auf unsere oben unter Pkt. Tab. 1: Übersicht Ergebnis 1. Umweltfachliche Prüfung der Potenzialflächen RROP (Stand 24.10.2014, Basis Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014) (Seite 11 bis 17) geäußerten Ausführungen hin.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Siehe ID 301.</p>
<p>305</p> <p>Zu: Status quo-Prognose (Seite 56) Der Entwurfsverfasser schreibt: Generell ist eine weitere Veränderung der Landschaftsstrukturen infolge von Entwicklungstrends des Siedlungsbaus, der Verkehrswegeplanung und der Landnutzung zu erkennen. Diese Modifizierung der Landschaftsstruktur wirkt sich zumeist negativ auf Biodiversität und Biotopvernetzung aus. Insbesondere aber wird diese Veränderung durch den hinzukommenden weiteren Ausbau der WEA beschleunigt. Das genau sollten Sie hier an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, denn man könnte sonst der Meinung sein, Sie zeigen mit den Finger auf die Anderen, die es doch auch tun'... Unsere Frage, die wir Sie hier bitten zu beantworten: Wofür soll das oben von Ihnen Gesagte über Siedlungsbau, Verkehrswege usw. ein Argument sein?</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Grundlage der Umweltprüfung im zitierten Umweltbericht ist die Darstellung des Umweltzustands für die in § 9 ROG genannten Schutzgüter. Diese verlangt (gem. Anl. 1 zu § 9 Abs.1 ROG) eine Beschreibung und Bewertung folgender Sachverhalte: a) eine Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, b) die voraussichtliche Entwicklung des Planungsraums ohne die Durchführung der beabsichtigten Planung, c) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Raumordnungsplans. Insofern stellt das Zitat die unter b) genannte Status-Quo-Prognose dar (Kap. 3.1).</p>
<p>306</p> <p>Zu: 3.4.2 Summarische Beurteilung (Seite 69) Der Entwurfsverfasser schreibt: Damit sind folgende umweltrelevante Wirkungen verbunden: Vermeidung von Emissionen klimawirksamer Treibhausgase und anderer Luftschadstoffe ... Dies wäre in der Summe richtig, wenn der durch die WEA immer mehr produzierte Strom zu einer Verringerung des Verbrauches führen würde. Das allerdings ist eine nicht nur logische Unmöglichkeit, was das Scheitern der sog. Energiewende jetzt schon antizipierbar macht. Vgl. unsere Anmerkungen in Fußnote 2 zum Gesetz der Thermodynamik</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Aussage wurde auf Grundlage der Berechnung der Bundesregierung BMU 2008 sowie ISI Fraunhofer 2009 getroffen (CO₂-Einsparung aufgrund regenerativer statt fossiler Energieerzeugung, ca. 840 g CO₂/kWh). Konzepte und Maßnahmen zur Reduktion des Endenergieverbrauchs werden im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" behandelt, dieser wurde vom Kreistag am 28.09.2017 verabschiedet. Ziel des Masterplans ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050.</p>
<p>307</p> <p>Zu: Primärenergiegewinnung Betroffene Schutzgüter: Klima und Luft, Mensch (menschliche Gesundheit) (Seite 72) Die hier gemachten Aussagen zur CO₂-Einsparung, wären dann richtig, wenn nach all den Jahren</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Die Aussage wurde auf Grundlage der Berechnung der Bundesregierung BMU 2008 sowie ISI Fraunhofer 2009 getroffen (CO₂-Einsparung aufgrund regenerativer statt fossiler Energieerzeugung, ca. 840 g CO₂/kWh).</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Windkraft-Einsatz insgesamt eine CO₂-Verringerung festzustellen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in der Präambel und den weiteren entsprechenden Passagen unserer Einwendungen.

Die gegenteilige Auffassung des Einwenders nehmen wir zur Kenntnis. Konzepte und Maßnahmen zur Reduktion des Endenergieverbrauchs werden im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" behandelt, dieser wurde vom Kreistag am 28.09.2017 verabschiedet. Ziel des Masterplans ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050.

308

wird zur Kenntnis genommen

Zu: Anlage 1
Teil Gebietsblätter 1.1 Umweltauswirkungen der Potenzialflächen
Flora und Fauna (biol. Vielfalt) der einzelnen Vorranggebiete (Seite 1 bis 207)
Der Entwurfsverfasser schreibt:
Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt auf der Bestandfläche sind aktuell nicht bekannt.
So weit, so richtig. Dass bis auf die beiden Standorte Schweskau und Trabuhn, keine Erhebungen vorliegen, berechtigt Sie aber nicht dazu, die wissenschaftlich bekannte (und sich dramatisch darstellende) Schlagopferproblematik für die Erstellung des RRÖP entscheidungswirksam auszublenden.

Die benannte Schlagopferproblematik wurde nicht ausgeblendet, sondern der Ebene der Regionalplanung angemessen in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Dort wurden auch zu erwartende oder bekannte Artvorkommen berücksichtigt.

115 Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg e.V. (AAG)

196

wird zur Kenntnis genommen

Vorbemerkungen
Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört aufgrund seiner vergleichsweise vielfältigen Landschaftsstruktur, zahlreicher naturnaher Biotope und geringer Besiedlungsdichte zu den Regionen mit herausragender Bedeutung für den Naturschutz in Niedersachsen. Über 50 % der Fläche des Kreisgebietes weisen aufgrund des Vorkommens seltener Tier- und Pflanzenarten bzw. landschaftlicher Besonderheit einen Schutzstatus als NSG, EU-VSG, FFH-Gebiet oder LSG auf. Knapp 45 % der Landkreislfläche sind allein als EU-Vogelschutzgebiet geschützt. Für zahlreiche Vogelarten zählt der Landkreis Lüchow-Dannenberg auch außerhalb der Schutzgebiete zu den prioritären Räumen der Niedersächsischen Strategie zur Umsetzung des Arten- und Biotopschutzes (siehe Vollzugshinweise zum Artenschutz).
Aus avifaunistischer Sicht gehört der Landkreises Lüchow-Dannenberg zu den wichtigsten Gebieten in Niedersachsen. Insbesondere gilt dies für Brutvorkommen von Rot- (> 100 Paare) und Schwarzmilan (ca. 35 P.), Wespenbussard (40-50 P.), Wiesenweihe (9-17 P.), Seeadler (4-6 P. und zeitweise > 50 Gäste), Schwarzstorch (2-5 P. und bis zu 60 Gäste), Kranich (ca. 130 P.), Ziegenmelker (ca. 70-90 P.), Ortolan (1500-1800 P.), Sperbergrasmücke (ca. 50-100 P.), Pirol (800-900 P.) und weitere Arten, die mit hohen Siedlungsdichten im Gebiet vorkommen, rastende und durchziehende Kraniche, Schwäne und Gänse, insbesondere in der Elbtalau einschließlich der Ackerflächen des nördlichen Drawehn, der Jeetzel-, Dumme-, Dannenberger und Lüchower Landgrabenniederung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

197

wird zur Kenntnis genommen

Mit jeder Windenergieanlage (WEA) steigt das Tötungsrisiko u.a. für die genannten Arten, wie bereits kurzzeitige Schlagopfersuchen unter einigen Anlagen belegen. So wurden bei gezielter Suche in den Windparks Schweskau, Tarmitz, Bösel und Tobringen neben 159 Fledermäusen u.a. bereits 7 Rotmilane, 7 Mäusebussarde, 1 Seeadler, 1 Sperber und 7 Mauersegler gefunden (Manthey 2015). Die Dunkelziffer dürfte ein Vielfaches betragen.

Im Hinblick auf die Festlegung einer oder mehrerer Teilflächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RRÖP ist zwar grundsätzlich ein Kollisionsrisiko für besonders schlaggefährdete Vögel- und Fledermausarten nicht auszuschließen (wie die bekannten Monitoringergebnisse für einige vorhandenen Windparks im Landkreis leider belegen). Es wird aber vorausgesetzt, dass im Zuge zukünftiger konkreter Zulassungsverfahren (auch für ein Repowering) neben einer der Konfliktsituation angemessenen Sachverhaltsaufklärung die Bestimmung und Festsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Anlagenstandorte, -höhen, -

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
	anzahl, Abschaltalgorithmen, Umfeldgestaltung/-nutzung etc.) erfolgt, so dass keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken verbleiben. Dies ist jeweils im Zuge der konkreten Zulassungsverfahren zu klären. Insofern besteht auch die Chance, bestehende Konflikte zukünftig zu entschärfen bzw. zu vermeiden. Dies löst sicher nicht das aktuelle Problem, hierzu müssen allerdings fallspezifische Lösungen in Zusammenarbeit von Unterer Naturschutzbehörde (die zugleich Genehmigungsbehörde ist) und Betreibern gefunden werden. Dieses ist nicht nicht Gegenstand des RROP.
198 Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung – gerade auch der im Rahmen der Energiewende deutlich erhöhte Maisanbau – wirkt sich negativ auf die Populationen einiger Arten der Agrarlandschaft aus, von denen der Ortolan die aus bundesweiter Sicht wichtigste Art unseres Raumes ist. Neben der Notwendigkeit, diesem Trend durch angepasste Anbaumethoden (z.B. im Rahmen von Vertragsnaturschutz) entgegenzuwirken, sind weitere Verschlechterungen durch Störungen der lokalen Brutpopulation z.B. durch Bau und Betrieb der WEA auszuschließen.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass Ortolanvorkommen im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt wurden.
199 Windkraftanlagen (WEA) haben nach Untersuchungen von Spalik (siehe Anhang) einen negativen Einfluss auf die Verteilung und die Reproduktion des Ortolanbestandes in deren Wirkungsbereichen (Wirkungsbereich ist hier der Bereich, der in der Zeit von Ende April bis Ende Juni vom Schattenschlag der Rotoren erreicht werden kann). Insbesondere der frühe und späte Schattenschlag bestreicht eine große Fläche. In Windparks (WP) und deren Randbereichen findet eine Reproduktion des Ortolans nahezu ausschließlich nur dort statt, wo durch hochwertige geschlossene Singwartenstrukturen Schattenwirkung zum Schlagschatten der Rotoren erzielt wird. Geringer wertige Singwartenstrukturen, die keine ausreichende Abschattung bieten, werden zwar immer wieder von Ortolanen als Singwarten genutzt, insbesondere von unverpaarten Männchen. Diese Singwarten sind aber in der Brutsaison selten so lange besetzt, dass eine erfolgreiche Brut möglich sein kann. Diese Aussage ist durch folgende teils langjährige Untersuchungen belegt und steht im Gegensatz zu dem Gutachten von Steinborn, H. & M. Reichenbach 2012. Die Grundlagen der dort getroffenen Aussagen beruhen ausschließlich auf Untersuchungen im Jahr nach der Errichtung von WP. Sie verkennen die Bedeutung der Reviertreue von adulten Männchen und wohl auch adulten Weibchen. Zudem wurden zum Bruterfolg keine Daten erhoben.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass Ortolanvorkommen im Zuge der Einzelfallprüfung durchaus berücksichtigt wurden, sofern relevante Vorkommen betroffen waren (z. B. Bereich Clenze). Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Ortolan nicht zu den klassisch windkraftsensiblen Vogelarten in Form einer Kollisionsgefährdung zählt, aber offensichtlich nach Spalik als stöempfindlich angesehen werden kann.
200 Neuausweisung von Vorranggebieten Im Umweltbericht zur 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, werden umfangreiche Daten zusammengeführt. Wir begrüßen ausdrücklich diese sehr gründliche Vorarbeit, die u.v.a. auf der Grundlage von Daten der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg und vertiefenden Untersuchungen von Wübbenhorst erstellt wurde.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
201 Nicht berücksichtigt wurden dabei die Vorkommen des Ortolans, dessen Bruterfolg durch Störung durch Schlagschatten nach neusten Untersuchungsergebnissen von Spalik beeinträchtigt wird (s.o.).	<i>wird nicht gefolgt</i> Es wird darauf verwiesen, dass Ortolanvorkommen im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt wurden (z. B. Clenze). Siehe auch ID 199.
202	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>

Einwand-ID

Insgesamt wird deutlich, dass bei Einhaltung der harten und „weichen“ Tabubereiche substantziell kaum Raum für Windenergie vorhanden ist. Politische Vorgaben für Mindestflächenanteile pro Landkreis werden daher als nicht sinnvoll abgelehnt, da sie mit naturschutzrechtlichen Vorgaben kollidieren.

Begründung des Abwägungsvorschlags

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schafft mit dem vorliegenden Entwurf des RROP substantziell Raum für die Windenergienutzung. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts des Planungskonzepts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.

Die Anforderung substantziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen, ergibt sich aus der Rechtsprechung zu Raumordnungsplänen mit Ausschlusswirkung. Dass „politische Vorgaben für Mindestflächenanteile pro Landkreis“ abgelehnt werden, wird zur Kenntnis genommen. Vermutlich wird damit auf den nds. Windenergieerlass Bezug genommen. Der dort für den Landkreis Lüchow-Dannenberg genannte Wert von 1,23% ist keine verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung, sondern ein in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substantziell Raum zu verschaffen ist. Daneben gibt es weitere Kriterien, die bei der Beurteilung, ob substantziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, zu berücksichtigen sind (s. Kap. 6.2 der Begründung).

203

Die von Windkraftanlagen ausgehenden speziellen betriebsbedingten Auswirkungen betreffen vor allem Vögel und Fledermäuse. Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insbesondere durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Kollision/ Barotrauma) einzelner Individuen und durch eine erhebliche Störwirkung auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen möglich.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht bei Vögeln im näheren Umfeld um den Brutplatz sowie häufiger genutzten Nahrungslebensräumen. Arten mit Aktivitätsschwerpunkt im Luftraum wie einige Greifvögel, Störche, Mauersegler und Schwalben sind dabei stärker betroffen als im Walde oder am Boden lebende Arten.

wird zur Kenntnis genommen

Im Hinblick auf die Festlegung von Flächen als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet für Windenergienutzung im RROP wurde der Sachverhalt im Blick auf das Vorkommen windkraftsensibler Arten (vgl. NLT 2014b, Windenergieerlass, Anlage 2) für die Ebene der Regionalplanung angemessen berücksichtigt. Hierbei spielten insbesondere die Vorkommen von Greif- und Großvögeln (Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich, Seeadler etc.), aber auch Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen oder kleineren Vogelarten (u. a. Kiebitz, Ortolan) eine Rolle. Eine umfassende Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist allerdings Gegenstand des Genehmigungsverfahrens von WEA für konkrete Standorte.

204

Anmerkung zur Wertung von Brutvogel-Nachweisen:

Im Umweltbericht wird gelegentlich darauf hingewiesen, dass in einigen Fällen „nur“ Brutverdacht besteht. In der avifaunistischen Bewertung werden Brutnachweis und Brutverdacht mit gleicher Relevanz behandelt, Brutzeitfeststellungen werden dagegen nicht gewertet. Grundlage sind die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Bei vielen Arten ist ein Brutnachweis (Nestfund, fütternde Altvögel) kaum ohne große Störung zu erbringen, wie z.B. beim Kranich in unübersichtlichen Gelände oder generell bei Kleinvögeln.

wird zur Kenntnis genommen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage des Einwenders ist korrekt, dennoch ist es angemessen im Bedarfsfall zu differenzieren, wenn dies einer angemessenen Abwägung und vergleichenden Flächenbeurteilung dient.

205

Anmerkung: Gehören bestehende Anlagen zum allgemeinen Lebensrisiko?

In einigen Fällen wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass ein Gefährdungspotenzial bereits durch bestehende Anlagen gegeben sei und es daher auch bei Repowering zu keiner Verschlechterung oder Erhöhung des Kollisionsrisiko käme und die Verluste zum aktuellen Lebensrisiko der Großvogelarten gehören würden.

Dieser Ansicht können wir nicht folgen, ggf. müsste sie juristisch überprüft werden. Zum allgemeinen Lebensrisiko gehören vor allem natürliche Verluste – am Beispiel Rotmilan - durch Witterungsextreme (z.B. Starkregen während der Jungenaufzucht, Schneewinter) sowie durch Prädatoren und Nahrungsengpässe. Mit ihrer Brutbiologie sind die Arten auf den Ersatz dieser Verluste eingestellt. Lebensraumzerstörung bzw. Veränderungen in der landwirtschaftlichen Flächennutzung z.B. durch Zunahme des Maisanbaus und Rückgang des Grünlandes führen zu Revieraufgaben oder zu geringerer Reproduktion. Hinzu kommen Verluste durch illegale Verfolgung (insbesondere auf dem Zug), Stromschlag an ungesicherten Masten (vorwiegend im Überwinterungsgebiet, in Deutschland

wird nicht gefolgt

Bei der Verwendung der Begrifflichkeit des allgemeinen Lebensrisikos wird auf das schon vorhandene Lebensrisiko abgestellt, wie es sich derzeit im Landkreis darstellt. Hierzu gehören auch Risiken durch die vorhandenen WEA. Diese Risiken sind sicherlich nicht wegzudiskutieren, sondern stellen eine Tatsache und damit eine Vorbelastung dar. Wird nun an diesen schon vorbelasteten Standorten repowert, so kann man davon ausgehen, dass sich hierdurch (bei sachgerechter Ausführung) keine Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem Status Quo ergeben kann, im Gegensatz z. B. zur Erschließung eines völlig neuen Standorts. Denn ganz im Gegenteil könnte durch eine optimierte Windparkplanung und die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Risiko sogar reduziert werden, was angestrebt wird.

Es geht hier also nicht um die Hinnahme von anhaltenden Tötungen, sondern um Konfliktminderung und –vermeidung insgesamt sowie Möglichkeiten zur Optimierung bei gleichzeitiger Realisierung der faktischen Bestandssituation. Diese würde sich ja auch durch die Nichtfestlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten nicht kurzfristig ändern

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>sind die meisten mittlerweile entschärft), Bleivergiftung durch Aufnahme bleibelasteter Reste erlegter Tiere und zahlreiche weitere Ursachen. Alle diese anthropogenen Verluste sind biologisch „nicht eingeplant“ und müssen durch besseren Bruterfolg kompensiert werden.</p> <p>Jeder zusätzliche Verlust ist daher zu vermeiden. Eine Inkaufnahme anhaltender regelmäßiger Tötungen an bestehenden bzw. zu repowernden WEA ist nicht hinnehmbar. Zum Teil befinden sich in diesen Räumen sehr produktive Rotmilan-Reviere in günstiger Lage (z.B. am Rande des EU-Vogelschutzgebietes Lüchower Landgrabenniederung), die auch nach Altvogelverlusten schnell wieder besiedelt werden und daher immer wieder neue Opfer anziehen.</p>	
<p>206</p> <p>Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zu den am dichtesten vom Rotmilan besiedelten Regionen Niedersachsens. In den EU—Vogelschutzgebieten V21 Lucie, V29 Landgraben- und Dummeniederung und V37 Niedersächsische Mittelebe ist er wertbestimmende Art. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat daher eine besonders große Verantwortung für die Erhaltung dieser Vogelart – siehe auch Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Brutvogelart-Rotmilan.</p> <p>Gefährdungen, die von außen in die Schutzgebiete hineinwirken, sind weitest möglich auszuschließen. Aufgrund ihrer weiträumigen Nahrungsflüge sind Milane auch in mehreren Kilometern Entfernung vom Brutplatz gefährdet, hinzu kommen die hier übersommernden nicht brütenden vorjährigen Jungvögel, die zwischen den Brutrevieren leben und ebenfalls Teil der Population sind.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist bekannt und in der Umweltprüfung berücksichtigt worden.</p>
<p>207</p> <p>Bei der Forderung, für die Windenergie substanziell Raum zu geben, ist dies entscheidend mit zu berücksichtigen. Eine rein quantitative Betrachtung des Landkreises verbietet sich daher, nur eine qualitative Eignung kann Grundlage für eine möglichst planungssichere Gebietsauswahl sein.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>In der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen und der bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 wurde eine qualitative Bewertung, insbesondere bzgl. der Avifauna und des Rotmilans, vorgenommen (s. ID 206).</p> <p>Bei der Gesamtbeurteilung zur Frage, ob substanziell Raum geschaffen wurde, ist sowohl eine quantitative Betrachtung der erzielten Flächengröße als auch eine qualitative Bewertung der Verhältnisse im Planungsraum erforderlich und wurde entsprechend vorgenommen (s. Kap. 6.2 der Begründung).</p>
<p>208</p> <p>Das Repowern in solchen Räumen kann daher aus unserer Sicht nur unter Ausschluss von Großvogelverlusten durch Abschaltzeiten oder technischen Abschaltvorkehrungen bei Vogelannäherung zugelassen werden.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht thematisiert. Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>
<p>209</p> <p>Stellungnahme zu 10 Vorrang-/Eignungsgebieten</p> <p>Die Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg e.V. (AAG) begrüßt die Rücknahme der 9 in der Umweltprüfung als ungeeignet ermittelten potenziellen Vorranggebiete.</p> <p>Zu den 10 verbleibenden Vorrang- bzw. Eignungsgebieten nehmen wir im Folgenden Stellung.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>210</p> <p>Leisten</p> <p>Die Fläche ist überwiegend als landesweit wertvoller Großvogel-Lebensraum eingestuft, vorrangig als bedeutsamer Lebensraum des Rotmilans und der Wiesenweihe. Brutvorkommen befinden sich</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die entsprechenden Artvorkommen (Rotmilan, Wiesenweihe, Kranich, Schwarzstorch) wurden im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anlage 1). Ebenso war die Ortolanproblematik bekannt. Aufgrund der Bestandssituation haben die Vorkommen jedoch nicht zu</p>

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>innerhalb der kritischen Distanz. Der über Jahrzehnte nachgewiesene hohe Ortolanbestand im Wirkungsbereich des Windparks Oldendorf-Leisten ist erloschen. Dies, obwohl Singwarten und Feldfruchtzusammensetzung sich nicht verändert haben und gute Voraussetzungen zur beständigen Besetzung vorliegen. Was sich verändert hat, ist die Errichtung des WP. Unweit befinden sich Nahrungsräume des Schwarzstorchs und Kranichs.</p>	einem Flächenausschluss geführt.
<p>211 Clenze Die Reduktion des Vorranggebietes und der Ausschluss der kritischen Potenzialfläche 19 mit starker Gefährdung von Rotmilan, Wiesenweihe, Weißstorch und Ortolan werden begrüßt. Kritisch bleibt die geringe Entfernung zum bewaldeten Fuchsberg westlich des verbleibenden Vorranggebietes. Das gesamte Vorranggebiet liegt innerhalb der verfahrenskritischen 1500 m Rotmilan-Tabuzone. Der exponierte Wald auf dem Fuchsberg ist ein „klassischer“ Großvogel-Brutplatz (mehrjähriges Uhu-Revier, aktuell nicht bestätigt), sowie aufgrund der günstigen Thermik-Bildung ein intensiv von Milanen und anderen Greifvögeln und Störchen angeflogener Bezugsraum.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Die entsprechenden Artvorkommen (Rotmilan, Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan) wurden im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anlage 1), zum Uhu gibt es allerdings keine aktuell bestätigten Vorkommen. Aufgrund der Bestandssituation haben die Vorkommen jedoch nicht zu einem vollständigen Flächenausschluss geführt, allerdings zu einem Verzicht auf PF 19.</p>
<p>212 Ortolan: Im Wirkungsbereich des WP Clenze (Bülitz-Zargleben-Beesem) sind von 2009 bis 2015 häufig nur 0 bis maximal 1/3 der Reviere so lange besetzt, dass eine erfolgreiche Brut stattgefunden haben könnte. In der nördlich anschließenden Vergleichsfläche sind es in vielen Jahren über 80 % der Reviere (siehe Grafik in Anhang.) Die Aussicht auf Genehmigung für ein Repowering erscheint unwahrscheinlich. Ggf. sind Ausgleichsmaßnahmen für Rotmilan und Ortolan erforderlich.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Artvorkommen (s. ID 211) wurden im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anlage 1). Ebenso war die Ortolanproblematik bekannt. Aufgrund der Bestandssituation haben die Vorkommen jedoch nicht zu einem vollständigen Flächenausschluss geführt, allerdings zu einem Verzicht auf PF 19. Im Hinblick auf die Bestandssituation kann die Auffassung, dass ein Repowering hier auch nicht genehmigungsfähig ist, nicht geteilt werden, zumal dazu eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist, die auch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezieht. Auf erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für Ortolan und Rotmilan weist der Einwander hierbei selber hin. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden dabei im Genehmigungsverfahren festgelegt. Ein artenschutzrechtlich unüberwindbares Planungshindernis ist nicht erkennbar.</p>
<p>213 Reetze Die Streichung des Gebietes wird wegen der besonders gefährdenden Lage für Großvögel begrüßt.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Kenntnisnahme.</p>
<p>214 Bösel Die Streichung der Potenzialfläche 4 westlich der B 248 wird begrüßt. Die Fläche ist Brutgebiet u.a. von Graugans, Rohrweihe, Kranich und Kiebitzen sowie – vorwiegend im Umkreis von ca. 1 km um Banneick - Nahrungs- und Rastgebiet arktischer Gänse. Zudem liegt sie deutlich innerhalb des 1500 m Tabubereichs um Rotmilan-Brutplätze. Auch das verbleibende potenzielle Vorranggebiet liegt innerhalb des Tabubereiches für mehrere Rotmilan-Brutplätze. Ausgleichsmaßnahmen für Ortolan und Rotmilan sind im Falle des Repowerings erforderlich.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Die Fläche westlich der B 248 wurde nicht gestrichen. Die entsprechenden, bekannten Artvorkommen (v. a. Rotmilan, Wiesenweihe, Kranich) wurden im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anlage 1). Das Vorkommen des Rotmilans hat hierbei zu einer Reduktion der Fläche geführt, jedoch nicht zur Streichung der Gesamtfläche. Für den Ortolan lagen nur wenige, einzelne Nachweise vor. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>
215	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Tarmitz Das Gebiet liegt zur Hälfte innerhalb eines Großvogellebensraums von landesweiter Bedeutung. Bei Anträgen auf Repowering sollten Abschaltvorkehrungen bei Vogelanzug gefordert werden. Ausgleichsmaßnahmen für Ortolan und Rotmilan sind im Falle des Repowerings erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht thematisiert. Konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt</p>
<p>216 Woltersdorf Das Teilgebiet 5 birgt durch die Nähe zu Waldrändern größere Gefahren für Greifvögel, die die waldnahe Thermik nutzen. Ein Brutplatz der Rohrweihe liegt unter 1000 m nördlich [genaue Ortsangabe zum Schutz des Brutplatzes entfernt]. Die landkreisweit größte Uferschwalben-Kolonie mit > 200 Brutpaaren grenzt östlich unmittelbar an. Ähnlich wie Fledermäuse suchen sie ausschließlich im Luftraum Nahrung, sind somit stark schlaggefährdet. Die Kolonie dient auch einem Baumfalken-Paar als Jagdrevier, das täglich mehrmals aufgesucht wird. Ausgleichsmaßnahmen zumindest für Uferschwalben, Rohrweihe und Rotmilan sind erforderlich.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Uferschwalbenkolonie hat zusammen mit anderen Aspekten zum Ausschluss von PF 16 geführt, was somit auch positiv für den Baumfalken wirkt. Im Übrigen wurden die entsprechenden, bekannten bzw. vor Ort erfassten Artvorkommen (Rotmilan, Rohrweihe, Baumfalken) im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anlage 1). Der Hinweis auf einen Brutplatz der Rohrweihe ist hierbei neu, bisher (2014) war ein Brutplatz weiter nördlich in über 1.000 m Entfernung bekannt. Aus dem aktuellen Hinweis wird jedoch nicht die Notwendigkeit zur Anpassung der Fläche PF 5 abgeleitet. Die abschließende Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des konkreten Genehmigungsverfahrens. Ein artenschutzrechtlich unüberwindbares Planungshindernis ist derzeit jedoch nicht erkennbar. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>
<p>217 Tobringen Das gesamte Gebiet liegt in strukturreicher Kulturlandschaft, die hohe Bedeutung als Lebensraum insbesondere für Rotmilan und Ortolan hat. Die feuchten Ackerflächen westlich der B 493 500 -1000 m SW Tobringen sind regelmäßige Brutplätze von 1-3 Kiebitzpaaren, in den Pf. 19 und 34 sind mehrere Ortolan-Revier nachgewiesen (Spalik 2016). Auf eine Ausweitung nach W (Pf. 34) sollte verzichtet werden. Ausgleichsmaßnahmen sind zumindest für Kiebitz, Rotmilan und Ortolan erforderlich.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Der Hinweis auf die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen des Ortolan war bekannt und wurde im Umweltbericht berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen. Diese Vorkommen hat im Vergleich zu anderen Flächen oder Teilbereichen für die PF 34 jedoch nicht zum begründeten Ausschluss der Fläche führen können.</p>
<p>218 Schweskau-Trabuhn Die Reduktion des bestehenden Vorranggebietes wird begrüßt. Die Funde von Seeadler und Rotmilan belegen, dass auch Anlagen in vermeintlich unkritischen Bereichen ein Gefährdungspotenzial darstellen.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>219 Prezelle (7 und 8) Die nach Untersuchung der Potenzialflächen rund um Prezelle verbliebene Flächen 7 und 8 dürften aus damaliger Sicht die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial gewesen sein. Die betroffenen Waldbereiche sind von der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg kaum untersucht worden, sodass keine konkreten Aussagen zur Gefährdung gemacht werden können. Aufgrund der relativen Nähe zu Schwarzstorch- und Seeadlerbrutvorkommen muss jedoch von einer Gefährdung ausgegangen werden. Für den Rotmilan wird die Pf. 8 als kritischer eingeschätzt, da sie im Kontakt zum Offenland zumindest als Jagdgebiet intensiver genutzt wird. Beide Flächen sind Brutgebiete des Ortolans. Sehr kritisch ist der geplante Mindestabstand von nur 35 Metern von den Waldrändern zu sehen. Waldränder sind sowohl von Fledermäusen (Leitlinien bei Nahrungsflügen und bevorzugtes Jagdgebiet) als auch von den dort vorkommenden Waldschnepfen (Balzflüge) und Großvögeln (Thermik) intensive genutzte Biotopstrukturen. Der Abstand muss daher auf mind. 100 Meter</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Flächen wurden 2014 im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes gezielt untersucht, so dass etwaige Datenlücken kompensiert sind. Auf Basis dieser Untersuchungen erfolgte die Flächenbeurteilung. Hierbei wurde auch der Rotmilan berücksichtigt (allerdings liegt nur ein Verdacht vor). Ferner wurden insbesondere auch die Arten Schwarzstorch, Seeadler und Kranich betrachtet. In Bezug auf den Ortolan liegen nur wenige Nachweise vor. Letztendlich wurden im Zuge der Einzelfallprüfung (s. Umweltbericht, Anhang 1) die kritischen PF 6, 20, 28 und 48 gestrichen. Der Waldrandabstand wurde insbesondere für PF 8 deutlich erhöht, indem vorgelagerte, strukturreiche Flächen auch ausgenommen wurden. Somit ergibt sich zumindest für Teile ein Abstand von mindestens 100 m. Die abschließende Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des konkreten Genehmigungsverfahrens. Ortsspezifische Waldrandabstände sowie konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

vergrößert werden.
Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten sind erforderlich.

220

Lanze-Lomitz:

Die deutliche Reduktion der Potenzialflächen aufgrund der dichten Besiedlung durch schlaggefährdete Arten wie Rotmilan, Kiebitz und Kranich wird begrüßt. Aktuell (2016) kommt für die östliche Ortslage Lanze ein Brutverdacht des Wiedehopfs hinzu. Höhere Dichten von Ortolan und Grauammer sowie ein Brutvorkommen des Raubwürgers in bzw. am Rande der verbliebenen Potenzialfläche lassen auch die verbliebene Pf. als ungeeignet erscheinen. Ggf. sind Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten erforderlich.

wird zur Kenntnis genommen

Vom Einwander wurde richtig erkannt, dass große Teile der Potenzialfläche aufgrund windkraftsensibler Arten bereits begründet ausgeschlossen wurden. Im Zuge des Umweltberichtes wurde sich hierbei intensiv mit der gesamten Fläche befasst. Für das verbliebene Vorranggebiet konnten hierbei im Vergleich zur übrigen Potenzialfläche keine durchschlagenden Argumente gegen eine Einbeziehung erkannt werden. Die Vorkommen von Ortolan, Grauammer und Wiedehopf waren auch aus den eigenen Erfassungen heraus bekannt. Es liegen aber keine konkreten Nachweise auf eine höhere Revierdichte des Ortolans innerhalb der verbliebenen PF 1 vor, noch ist das mögliche Wiedehopfbrutpaar im Raum Lanze betroffen. Nachweise für die Grauammer sind bisher auch nur außerhalb bzw. ggf. vom Rand der PF 1 bekannt. Vor dem Hintergrund des zudem ohnehin relativ geringen Flächenpotenzials im Landkreis wird die Fläche beibehalten. Die abschließende Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des konkreten Genehmigungsverfahrens. Ein artenschutzrechtlich unüberwindbares Planungshindernis ist derzeit jedoch nicht erkennbar. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls im Genehmigungsverfahren festgelegt.

221

Breselenz:

Das verbleibende potenzielle Vorranggebiet PF 11 grenzt unmittelbar an einen avifaunistischen Bereich mit landesweiter Bedeutung. Es liegt damit in einem aus avifaunistischer Sicht besonders kritischen Bereich, insbesondere für die Arten Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzstorch.

Der Umweltbericht betrachtet für das Gebiet PF 11 lediglich die Arten Kranich, Rotmilan und Schwarzstorch. Die der Prüfung zugrunde liegenden Daten sind veraltet und unvollständig. Aktuell stellt sich die Situation bei vier der o.g. Arten wie folgt dar:

Kiebitz: Im Gebiet selbst brüteten 2016 drei Paare, ein weiteres knapp 300 m nördlich und eines ca. 350 m nordwestlich. Die nächstgelegenen Brutplätze mit insgesamt drei Bruten befinden sich in ca. 2,5 km Entfernung. Die Errichtung von WEA an diesem Standort würde sich also in erheblichem Maß auf den Zustand der langjährig bestehenden lokalen Population auswirken, da drei Brutplätze direkt im Gebiet liegen und zwei weitere innerhalb des 500 m-Radius 1 (Anlage 2 zum Windenergieerlass).

Kranich: Zwei Brutplätze befinden sich in unmittelbarer Nähe des Gebietes, innerhalb des 500 m-Radius 1, so dass von einem signifikant erhöhten Kollisions-/Tötungsrisiko auszugehen ist.

Rotmilan: Die nächstgelegenen Brutplätze befinden sich in einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Gebiet. Der festgelegte Radius 1 von 1.500 m wird deutlich unterschritten, so dass auch hier ein deutlich erhöhtes Kollisions-/Tötungsrisiko zu erwarten ist. Die Niederung ist zudem Nahrungsgebiet der umliegenden Brutpaare sowie nicht brütender Vögel, die sich insbesondere während der Erntearbeiten auf entsprechenden Flächen konzentrieren. Gleiches gilt auch für andere Greifvögel, insbesondere auch Mäusebussard und Schwarzmilan.

Rohrweihe: Die Weihe brütet etwa 1.000 m südwestlich der PF 11. Im Gebiet selbst und im näheren Umfeld werden regelmäßig jagende Rohrweihen beobachtet. Der für diesen Vogel maßgebliche Radius 1 (1.000 m) wird gerade so eingehalten, allerdings befindet sie sich im Radius 2 (erweitertes Untersuchungsgebiet - 3.000 m). Auch für diese Art ist somit ein erhöhtes Kollisions-/Tötungsrisiko anzunehmen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Fläche PF 11 allein aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Errichtung von WEA geeignet ist, da von diesen Anlagen erhebliche Störwirkungen auf die lokale Kiebitzpopulation ausgingen und Kiebitze, Kraniche, Rotmilane und Rohrweihen einem signifikant erhöhten Kollisions-/Tötungsrisiko unterliegen.

wird gefolgt

Die vom Einwander angesprochene Problematik ist im Umweltbericht bereits in zentralen Punkten dokumentiert und berücksichtigt worden. Hierdurch ergab sich letztendlich auch die bereits vorgenommene deutliche Reduktion der Fläche. Es wurde auch begründet, warum im vorliegenden Fall eine Unterschreitung der empfohlenen Mindestabstände für den Rotmilan als hinnehmbar erachtet wird. Insbesondere wird aus diesem Grund darauf verwiesen, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Großvögel, insbesondere der Rotmilan besonders zu berücksichtigen sind. Durch die Hinweise des Einwenders liegen dem Plangeber allerdings aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch nur noch deutlich unter 500 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung zur reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung. War bisher von einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m respektive im Minimum sogar 1.000 m nur für den Rotmilan ausgegangen, so ergibt sich dies aktuell auch für den Kranich und den Kiebitz (jeweils 500 m, Kiebitz direkt auf der Fläche). Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich hierdurch deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergienutzung kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>222</p> <p>Vermeidung von Schlagopfern und Ausgleichsmaßnahmen Zur Vermeidung von Schlagopfern bei Vögeln sind Abschalt-Techniken zu entwickeln, die bei Annäherung zumindest von Vögeln mittlerer Größe (Kiebitz, Falken) die jeweilige Anlage stoppen. Tageszeitliche und wetterabhängige Abschaltzeiten, wie sie zum Schutze von Fledermäusen praktiziert werden, wären je nach betroffenen Vogelarten unterschiedlich auszurichten. Beim Rotmilan, der von Ende Februar bis mindestens Ende Oktober präsent ist, erscheint dies kaum praktikabel. Abschaltzeiten müssten zumindest während und bis 3 Tage nach für die Milane attraktiven landwirtschaftlichen Bearbeitungsgängen (Umbruch, Gülle- Mist- bzw. Gärsubstrat-Ausbringung, Telnern, Mahd, Ernte) im Umkreis von 500 Metern um die Anlagen verfügt werden. Vor allem durch die richtige Auswahl bzw. Minimierung der WEA-Standorte lässt sich die Zahl der Schlagopfer gering halten. Gleiches gilt für die Störung empfindlicher Arten (siehe Ortolan).</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>
<p>223</p> <p>Zum Ausgleich von Verlusten bzw. geringerer Reproduktion sind für die jeweilig betroffenen Arten geeignete Maßnahmen zu planen und unter fachkundiger Begleitung dauerhaft (solange die Anlagen bestehen) umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortolan: auf geeigneten Standorten Anlage neuer Baumreihen aus Eiche, Sicherung eines langfristigen ortolangerechten Bewirtschaftungskonzeptes (Vergleichbar den Vertragsnaturschutz-Modellen) zur Optimierung der Besiedlung und des Bruterfolges. Das Bauzeitenfenster sollte in Ortlangebieten den Zeitraum vom 1.5. bis 31.7. aussparen, um Bruten nicht zusätzlich zu stören. - Kranich: Optimierung vorhandener bzw. Schaffung neuer Brut- und Aufzuchtshabitate. - Schwarzstorch: Renaturierung von Fließgewässern, Bau von Waschbär-sicheren Kunsthorsten in ruhigen Waldgebieten. - Rohrweihe: Anlage bzw. Optimierung von Stillgewässern mit Schilfgürtel, Umwandlung nasser Acker-Standorte in Grünland bzw. Feucht-Brachen. - Wiesenweihe: Schaffung speziell bewirtschafteter Grünlandflächen als Nahrungsflächen, Sicherung aktueller Brutplätze vor landwirtschaftlicher Gefährdung. - Rotmilan: Ackerbauliche Maßnahmen, wie sie im BfN-Projekt Rotmilan – Land zum Leben http://biologischesvielfalt.bfn.de/bp_pj_rotmilan.html beschrieben sind. Eine differenzierte Beratung ist hier besonders notwendig, da Zielkonflikte mit dem Ortolan-Schutz bestehen. - Kiebitz: Schaffung von dauerhaft zu sichernden Rohbodensenken mit verschiedenen vegetationsarmen Inseln als Brut- und Nahrungslebensraum oder nassen, erst ab 1.7. zu bestellenden Ackerflächen sowie Entwicklung von angrenzendem artenreichem Nassgrünland. 	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>
<p>224</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen für weitere Arten sind spezifisch festzulegen.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>
<p>225</p> <p>Zusammenfassung Die differenzierte Problemanalyse des Umweltberichts sowie die daraus resultierende moderate Auswahl von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten im RROP wird grundsätzlich begrüßt. Für einige Gebiete werden avifaunistische Befunde aufgeführt, die eine Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Zuge weiterer Planungsschritte bedenklich oder unwahrscheinlich erscheinen</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Details siehe ID 201 - ID 212 sowie ID 219 - ID 224.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

lassen. Dies betrifft insbesondere die neuen Vorranggebiete Breselenz, Lanze und Prezelle (Pf. 8), sowie die bestehenden Windparks Leisten und Clenze.

Im Zuge der Genehmigungen neuer bzw. zu repowernder Anlagen werden Vorschläge für artspezifische Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

121 Nieders. Heimatbund e.V.

156

1. Die Tatsache, dass nahezu alle VSG im LK Lüchow-Dannenberg faktische Vogelschutzgebiete sind, bedingt eine gesonderte rechtliche Rahmenbedingung. „Faktische“ Vogelschutzgebiete sind nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH solche Gebiete, die zwar von der Europäischen Kommission gelistet sind, aber von dem jeweiligen Mitgliedstaat pflichtwidrig zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht zum VSG erklärt wurden. Das bedeutet, diese Gebiete unterliegen bis zur wirksamen nationalstaatlichen Ausweisung dem gegenüber Art. 6 Abs. 4 FFH-RL strengeren Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL (EuGH, Urt. v. 7.12.2000 - C-374/98). Die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL ist auf sie nicht anwendbar. Dafür haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Ver-schmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der betreffenden Art zu vermeiden und zu unterlassen. Nur überragende Gemeinwohlbelange, z.B. der Schutz der öffentlichen Sicherheit, sind geeignet, die Verbote des og. Art. zu überwinden. Für alle faktischen VSG im Landkreis gilt daher, dass diese innerhalb und von außerhalb des Gebietes nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Von den WEA gehen zweifelsfrei Bau- und Betriebsgeräusche aus, wirken Disko- Effekte in die Gebiete etc.. Für die in den VSG gelisteten Arten hätte auf der Grundlage des Art. 4 Abs.4 VRL eine vollständige habitatschutzrechtliche Prüfung vorgelegt werden müssen, soweit die Arten im Einwirkungsbereich der WEA vorkommen können. Eine artenschutzrechtliche Prüfung kann diese habitatschutzrechtliche Prüfung gem. Art. 4 Abs. 4 VRL nicht ersetzen.

wird nicht gefolgt

Die Rechtsauffassung des Einwenders ist nicht aktuell. Die Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten ist in Niedersachsen mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 28.7.2009 erfolgt.

Kap. 4 des Umweltberichts und Anlage 2 enthalten eine der Ebene der Regionalplanung angemessene Prüfung der FFH-Verträglichkeit und entsprechen den angesprochenen Anforderungen des Habitatschutzes der Natura2000-Gebietskulisse.

157

2. Die Landkreise in Niedersachsen sind verpflichtet alle 10 Jahre das RROP fortzuschreiben. Das jetzige RROP ist inzwischen 12 Jahre alt und eine Fortschreibung ist nicht in Sicht. Stattdessen wird versucht, mit einer 1. Änderung einen Teilaspekt des RROP an aktuelle Bauvorhaben im Landkreis anzupassen. Unterschlagen wird dabei, dass der Landkreis seit 30 Jahren keinen Landschaftsrahmenplan als naturschutzfachliche Planungsgrundlage vorgelegt hat, zu dem er gesetzlich verpflichtet ist. Dass bedeutet, es gibt u.a. keine landkreisbezogene naturschutzfachliche Bewertung des Landschaftsbildes, keine naturschutzfachliche Bewertung der Erholungsfunktion von Landschaftsteilen und keine naturschutzfachliche Bewertung von typischen Landschaftsteilen. Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags zum Erhalt und zur Entwicklung von Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft und von Freiräumen u.a. im unbesiedelten Bereich werden hier Tatsachen geschaffen zu Gunsten einer einzigen Nutzung - der Windenergie. Auch die Benennung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die zu ihrer Verwirklichung nötigen konkreten Erfordernisse und Maßnahmen fehlt. Diese Mängel sind auch nicht durch eine Begutachtung, wie sie jetzt im Rahmen der 1. Änderung des RROP vorgelegt wurde, zu beheben. (Das war wohl auch nicht Teil des Gutachterauftrags.) Die vorgelegte Bewertung von WEA-Standorten, allein auf Arten, Schutzgebiete und Wohnen bezogen, greift deshalb zu kurz und genügt nicht den Vorgaben des BNatSchG und dem Raumordnungsgesetz. Dabei wäre mit der im letzten Jahr durchgeführten kreisweiten Biotopkartierung zumindest teilweise die o.g. Bewertung (hilfsweise) möglich gewesen.

Es gibt i.Ü. im gesamten Umweltbericht keinen Hinweis darauf, dass landschaftsplanerischen Grundlagen fehlen.

wird nicht gefolgt

Ziel dieses RROP-Änderungsverfahrens ist es, den Anforderungen zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen und Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschluss der Windenergie außerhalb dieser Gebiete nach den aktuellen Vorgaben der Rechtsprechung festzulegen.

Der Landkreis räumt ein, dass das Fehlen eines Landschaftsrahmenplans bedauerlich ist. Ein Landschaftsrahmenplan stellt jedoch keine zwingende Voraussetzung für ein RROP dar.

Der Umweltbericht weist dennoch eine hohe Qualität auf, was dem Bemühen der Gutachter zu verdanken ist, die fehlenden naturschutzfachlichen Grundlagen in der angemessenen Detailtiefe in der Einzelfallprüfung beizubringen. So fand eine Begutachtung jeder Einzelfläche im Hinblick auf die angesprochenen Sachverhalte statt, soweit sie im Rahmen des Umweltberichts notwendig waren. Zudem hat die UNB des Landkreises die Biotopkartierung, die im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum Landschaftsrahmenplan erfolgt ist, zur Verfügung gestellt. Ein Mangel ist in der Unterlage daher nicht zu erkennen.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

158

3. Die von der Verwaltung vorgetragene Aussage, dass der Windenergie substanziell Raum zu gewähren ist, verblasst vor der Vorgabe des LROP. Wie in der Sitzungsvorlage 2016/311, Anlage 1, S. 2 erläutert wird, ist ein grenzübergreifender Ausgleich möglich; aber auch ein Ausgleich mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie wird zugestanden. Bei der Anzahl von Biogas- und Photovoltaikanlagen ist das im LK Lüchow-Dannenberg eine realistische Variante. Warum das nicht geprüft wurde, wird nicht erklärt

wird nicht gefolgt

Die Aussage betrifft den Grundsatz Kap. 4.2 Ziff 04 Satz 3 des LROP, der sich auf den vorangehenden Satz 2 des LROP bezieht, in dem besonders windhöfliche Landkreise aufgeführt sind. Zu denen gehört der Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht. Unabhängig davon sind die Anforderungen der Rechtsprechung an Regionalpläne mit Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung zu beachten. Um die Winderngenutzung außerhalb der Vorranggebiete ausschließen zu können, ist im jeweiligen Planungsraum substanziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen, ein Ausgleich mit anderen erneuerbaren Energiequellen ist diesbezüglich nicht möglich.

159

4. Das BImSchG verlangt zwar keinen Meterabstand, aber einen Schallabstand: Nachts dürfen an der nächsten belebten Hauswand nicht mehr als 40 dB(A) erreicht werden. Unter Pkt. 2.1.1 in Tabelle 7 des Umweltberichts werden für eine 7 WEAA Anlage 45 dB(A) im Abstand von 495 m Entfernung angegeben. 40 dB(A) werden erst in einer Entfernung von 810 m erreicht. Damit ist der jetzt gewählte Abstand zu Siedlungen irrelevant, somit auch die Bewertung der Vorrang- und Eignungsgebiete.

wird nicht gefolgt

Die Beurteilung der Schallemission im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt nach TA Lärm, nach der für bewohnte Gebiete je nach Gebieteinstufung (reines oder allgemeines Wohngebiet sowie Mischgebiet) Schallimmissionswerte zwischen 35 und 45 dB(A) einzuhalten sind. Der zugrunde gelegte Abstand zur Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 900 m kann im Genehmigungsverfahren nicht unterschritten werden, da nach Rechtskraft des RROP keine WEA außerhalb der festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebiete zulässig sind. Sollte im Genehmigungsverfahren sich herausstellen, dass der Abstand von 900 m zu Siedlungsgebieten mit Wohnnutzung nicht ausreicht, um beispielsweise die Vorgaben der TA Lärm für reine Wohngebiete (35 dB(A) nachts) einzuhalten, wird die Genehmigung versagt oder mit entsprechenden Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb) versehen.

160

5. Lt. Urteil des OVG Lüneburg, 12 Senat, vom 17.10.2013, (12KN277/11) genügt eine Verträglichkeitsprüfung der Umweltbelange nicht allein. Dazu heißt es in der Begründung: „Gemäß § 7 Abs. 8 ROG ... hat die für die Aufstellung des Raumordnungsprogramms zuständige Stelle zu prüfen, ob durch die geplanten Festlegungen des Raumordnungsplans ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass diese Möglichkeit besteht, so sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 8 und § 17 Abs. 2 und 3 - und auch bei der Änderung und Ergänzung (§ 7 Abs. 7 ROG) – die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“
Wie im Umweltbericht mehrfach angeführt, werden die z.B. vom Landkreistag oder den Vogelschutzwarten empfohlene Mindestabstände für einzelne Vogelarten z.T. deutlich unterschritten (s. Pkt. 6). Trotzdem besagen die Analysen standardisiert, dass unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Vogelarten direkt im VSG ausgeschlossen werden können. Mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen sind also nicht ausgeschlossen und erhebliche Beeinträchtigungen der wertgebenden Vogelarten außerhalb des VSG ebenfalls nicht. Es handelt sich hier m. E. um eine recht fragwürdige Formulierung, um die tatsächlichen Beeinträchtigungen nicht benennen zu müssen. Aufgrund welcher naturschutzfachlichen Bewertungen diese Aussage getroffen wird, erschließt sich nicht. Die unterschrittenen Mindestabstände können es nicht sein. Eine mögliche Verschlechterung der Populationen wurde gar nicht abgeprüft. Von daher ist die Zulässigkeitsprüfung und die Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission zwingend.

wird nicht gefolgt

Dem Einwand wird widersprochen. Für alle Vogelschutzgebiete, die in einer Entfernung von weniger als 1.200m zu einer Potenzialfläche liegen, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Basis der Rahmenbedingungen des Kap. 2.2 sind im separaten und gebietspezifischen „Teil FFH-VP“ des Umweltberichtes dargelegt (siehe Anlage 2). Eine unmittelbare Beeinträchtigung kann demnach für alle Gebiete bereits sicher ausgeschlossen werden, da eine direkte Inanspruchnahme aufgrund des angewendeten Planungskonzeptes ausgeschlossen wurde. Laut gebiets- und vorhabenbezogener Prüfung wurden mittelbare mögliche Auswirkungen dezidiert geprüft.
Eine entsprechende Beeinträchtigung wertgebender Vogelarten außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete müsste allerdings so gravierend ausfallen, dass sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung z.B. von FFH-Lebensraumtypen oder Artvorkommen, d. h. deren gebietsbezogenem Erhaltungszustand im Natura 2000-Gebiet führen würde. Auch dies wurde überprüft (z.B. FFH-Anhang Kap. 4.6 VSG Landgraben-Dummeniederung) und führte zu dem angesprochenen Ergebnis.

161

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

6. Die angenommenen Mindestabstände entsprechen nicht den Hinweisen des Niedersächsischen Landkreistags. Danach ist u.a. zu Brutlebensräumen nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten. Bei einzelnen Arten sogar 3.000 m. Auch die Abstands-empfehlungen der Vogelschutzwarten werden z.T. deutlich unterschritten.

Begründung des Abwägungsvorschlags

Der Landkreis kann seinen politisch gewollten Gestaltungsspielraum innerhalb der gewählten Szenarien nur soweit nutzen, wie im Ergebnis ausreichend und substanzvoll Raum für Windkraft gelassen wird. Dies war nach dem vorsichtigen Szenario des 1. Kreistagsbeschlusses zu den Planungskriterien nicht der Fall. Insofern war eine angemessene Veränderung der Kriterien notwendig. Wäre man den Empfehlungen des NLT vollständig gefolgt, bestände im LK Lüchow-Dannenberg keine Möglichkeit, der Windkraft substanzvoll Raum zu verschaffen. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW, wie sie dem NLT-Papier zu Grunde liegen, sind zudem rechtlich nicht bindend. Eine pauschale Verwendung dieser Abstände als Tabuzone ist daher rechtlich nicht begründet. Zudem sind Bestandsanlagen innerhalb der genannten bedeutsamen Bereiche vorhanden, die eine differenzierte Beurteilung erforderlich machen. Die genannten Abstandsempfehlungen sind daher auch jeweils vor dem Hintergrund der Bestandssituation im Einzelfall zu überprüfen.

162

7. Das Eignungsgebiet Breselenz macht das unter Pkt. 2 beschriebene Dilemma deutlich. Von Krummasel kommend führt die Straße nach Breselenz durch eine kleinteilig strukturierte Niederung. Bis zur Einmündung auf die K 18 bewegt man sich in einem Landschaftsteil ohne irgendwelche Siedlungsteile zu sehen und ohne Verkehrslärm als Grundgeräusch. Auch im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind solche Landschaftsteile außerhalb von Waldgebieten die Ausnahme. Eine Berücksichtigung dieser Besonderheit kann aber mit dem vorgegebenen Auswahlmuster nicht erfolgen. Es ist dafür zu starr. Abweichungen etwa mit Auf- und Abschlägen für das Landschaftsbild etc. sieht dieses Auswahlverfahren nicht vor. Mit der Errichtung von WEA würde dieser ruhige Landschaftsteil völlig zerstört.

wird gefolgt

Die Besonderheit landschaftlicher Ausprägungen ist in die Einzelfallprüfung eingeflossen. Mit der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich sind „Form und Dimensionen der Windenergieanlagen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich legitimiert worden“ (vgl. Urteil des VG Darmstadt vom 5. November 2009 – 6 L 1382/09.DA, RN 31). Eine Eingriffs- und Ausgleichbilanz unter Berücksichtigung der angesprochenen Sachverhalte wird im Rahmen der Genehmigungsplanung erstellt. Im Regelfall wird dann eine Ersatzzahlung festgesetzt. In Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Ersatzzahlungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dann zu erheben, wenn erhebliche Beeinträchtigungen, die durch einen Eingriff in Natur und Landschaft entstehen, mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu kompensieren sind. Dies ist bei den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen an Land der Fall (vgl. NLT).

Überdies muss berücksichtigt werden, dass durch die 1. Änderung des RROP mit der vorgesehene Ausschlusswirkung eine Steuerung der Windenergienutzung vorgenommen wird. Ohne ein solches RROP mit Steuerungswirkung wäre ein „Wildwuchs“ von WEA im Außenbereich möglich. Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur und somit auch das Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, einen solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen.

Allerdings ist die hier angesprochenen Fläche bei Breselenz tatsächlich wie schon im Umweltbericht dargelegt nicht unproblematisch, auf Basis der bisherigen Erkenntnisse wurde sich hier in der Abwägung aber zu Gunsten eines reduzierten Eignungsgebietes Windenergie ausgesprochen. Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus allerdings aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch deutlich unter 500 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung zur reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Stellungnahmen anderer Einwender (s. ID 74 und ID 221, welche die avifaunistische Bedeutung und die daraus resultierenden Konflikte auch anhand aktueller Vorkommen darlegen/bestätigen). Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung. War bisher von einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m respektive im Minimum sogar 1.000 m nur für den Rotmilan ausgegangen, so ergibt sich dies aktuell auch für den Kranich und den Kiebitz (jeweils 500 m, Kiebitz direkt auf der Fläche). Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

163

8. Das Eignungsgebiet Breselenz kann als Beispiel herangezogen werden, wie widersprüchlich die im Verfahren gewählten Abstände zu rechtlichen Vorgaben stehen. Für den Rotmilan wird hier (PF 11) ein Abstand von 800 m angegeben. Lt. Leitfaden des Nds. Umweltministeriums gilt aber ein Radius von 4000 m bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore als Untersuchungsgebiet, und würde so bis ins FFH-Gebiet hineinreichen. Das benannte Jagdgebiet des Schwarzstorchs würde einen Untersuchungsradius von 10 km auslösen, mit Auswirkungen bis ins VSG. Bei einer Bewertung des Gebietes wäre u.U. der Kriterienrahmen für ein europäisches Vogelschutzgebiet gegeben. Hinweise hierzu gibt es genügend.

wird nicht gefolgt

Als rechtliche Vorgabe ist der Nds. Windenergieerlass 2016 maßgeblich. Hier sind für den Rotmilan 1500 bis 4000m Untersuchungsradius angegeben. Dieser Untersuchungsradius ist nicht zu verwechseln mit dem empfohlenen Abstand von Windenergieanlagen zu bekannten Horstvorkommen. Hierzu gibt es die Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages/ NLT (Oktober 2014): Naturschutz und Windenergie. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW, wie sie dem NLT-Papier zu Grunde liegen, sind jedoch rechtlich nicht bindend. Eine generelle und pauschale Einstufung als Tabuzone ist daher rechtlich nicht begründet sondern im Einzelfall zu prüfen. Insofern konnten die genannten Radien um bekannte Vorkommen auch nicht pauschal ausgenommen werden. Würde man dies tun, läge nach vorliegenden Gerichtsurteilen ein Abwägungsfehler vor. Insofern haben die genannten Vorsorge- oder Schutzabstände einen konfliktvermeidenden Charakter, der in die Einzelfallprüfung eingeflossen ist. Aufgrund dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus vorliegender, aktuellerer und weitergehender Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ergibt sich gegenüber der bisherigen Beurteilung für das Eignungsgebiet Windenergie Breselenz eine veränderte Lageeinschätzung. Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergie kann auch unter Berücksichtigung einer vorgesehenen Höhenbegrenzung nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen. Zu Vogelschutzgebieten siehe ID 160.

164

9. Die aktuellen Untersuchungen über die Auswirkungen von WEA auf die Mäusebussardpopulationen werden nicht berücksichtigt. In der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Untersuchung „Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)“ (2016) werden dazu dramatische Zahlen benannt. Da bislang weitestgehend Schwarzstorch, Kranich und Rotmilan berücksichtigt wurden, wären die Populationen auch zu bewerten.

wird nicht gefolgt

Es ist richtig, dass auch dem Mäusebussard eine artenschutzrechtliche Relevanz zukommt und dass aufgrund aktueller Erkenntnisse eine populationswirksame Einflussnahme durch WEA durchaus gegeben ist. Dennoch wurde sich auf Ebene der Regionalplanung hier primär auf schlagsensible oder stöempfindliche und gefährdete Großvogelarten konzentriert, bzw. Arten für die Niedersachsen eine hohe Verantwortung für den Bestand in Deutschland hat. Die ist der Planungsebene auch angemessen und kristallisiert die insgesamt konfliktträchtigsten Bereiche heraus. Es wurden bekannte Vorkommen z.B. im Bereich Schweskau berücksichtigt. Die konkrete Beurteilung /Auswirkungsprognose für den Mäusebussard muss im nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen.

122 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Hannover

96

Gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bestehen aus Sicht der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald keine Bedenken.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

130 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

20

Mit Schreiben vom 12.05.2016 haben Sie mich über das eingeleitete Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Regionales Raumordnungsprogramms 2004 informiert und mir die Möglichkeit gegeben, zu den mir zugeleiteten Entwurfsunterlagen, auch im Rahmen meiner beratenden Funktion als genehmigende Behörde, Stellung zu nehmen.

Den Entwurf Ihres RROP habe ich mit Interesse gelesen. Er ist erkennbar getragen von dem Anspruch, die unterschiedliche Raumanprüche im Landkreis Lüchow-Dannenberg in Einklang zu bringen und dabei einerseits dem Ziel der Energiewende und den Interessen der Windenergienutzung, andererseits den Schutzansprüchen von Mensch, Natur und Umwelt Rechnung zu tragen. Das differenzierte Konzept (u.a. Vorrang- und Eignungsgebiete, gebietsteilbezogene Höhenbegrenzungen, Vorgaben zum Denkmalschutz) bringt diesen Anspruch zum Ausdruck. Hervorzuheben ist dabei die detaillierte Dokumentation der Abwägung in den Gebietsblättern, in denen für jede Potenzialfläche maßgebliche Belange wiedergegeben werden. Die gebietsbezogene Darstellung erlaubt es, die jeweilige Abwägungsentscheidung transparent nachzuvollziehen.

Für die Bearbeitung des Entwurfs Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf

1. die von den obersten Landesbehörden zu vertretenden Belange,
2. von der oberen Landesplanungsbehörde zu vertretende, genehmigungsrelevante Belange,
3. sonstige Hinweise und Anregungen.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

21

1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat von dem Beteiligungsverfahren Kenntnis genommen und weist darauf hin, dass hinsichtlich der Anforderungen des Digitalfunks der Sicherheitsbehörden eine Abstimmung mit der Polizei (asdn-nm@zpd.polizei.niedersachsen.de) erforderlich ist. Vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem Niedersächsischen Kultusministerium wurden keine Anregungen und Hinweise zum Änderungsverfahren abgegeben.

wird zur Kenntnis genommen

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen der zentralen Polizeidirektion Niedersachsen wurde am Verfahren beteiligt.

22

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nimmt als oberste Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Die Oberste Landesplanung weist darauf hin, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) im Verfahren befindet. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens und Überarbeitung des LROP-Entwurfs wurde nach Zustimmung des Kabinetts vom 26.04.2016 der geänderte Entwurf dem Landtag zur Stellungnahme zugeleitet. Der LROP-Änderungsentwurf 2016 ist öffentlich zugänglich und unter der Internetadresse www.lrop-online.de abrufbar. Die insoweit in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

23

wird gefolgt

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.04.2015, BVerwG 4 CN 6.14 entschieden, dass Grundstückseigentümer ein Klagerecht gegen Ziele der Raumordnung haben. Zur Erreichung einer möglichst rechtssicheren Planung ist als Konsequenz aus diesem Urteil verstärkt darauf zu achten, dass die Begründung zu jedem Ziel der Raumordnung einschließlich allen Vorranggebieten so gefasst ist, dass sie die Abwägung auch mit privaten Eigentümerinteressen erkennen lässt. Dabei ist vom Planungsträger auch zu berücksichtigen, dass im Falle einer gerichtlichen Überprüfung bereits das bloße Flächeneigentum für die Zulässigkeit des Normenkontrollantrags ausreicht und es nicht auf die Geltendmachung einer darüber hinausgehenden eigentumsrechtlich verfestigten Rechtsposition oder einer konkreten Nutzungsabsicht ankommt.

Die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie noch nicht bei der Bestimmung der Taubzonen Berücksichtigung gefunden haben, sind gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen letztlich nur die privaten Belange abzuwägen, die bereits auf der Planungsebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung sind. Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Abwägung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, beispielsweise wie dies hier durch die Berücksichtigung eines Abstandes von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung erfolgt ist. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind erst auf nachgeordneter Planungsebene, insbesondere auf der Ebene des Bebauungsplans beziehungsweise der Genehmigung einer konkreten WEA relevant (BVerwG 24.03.2016, 4 BN 41.15). Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

24

2. Von der oberen Landesplanungsbehörde zu vertretende, genehmigungsrelevante Belange
Allgemeine Hinweise

Das RROP legt insgesamt 10 Standorte mit einer Gesamtfläche von 704 ha für die Windenergienutzung fest. Sechs der zehn Gebiete sind als Eignungsgebiet festgelegt, dies entspricht rund 466,6 ha und 66,2 % aller vorgesehenen Gebietsflächen. In diesen sechs Gebieten wird der Windenergie kein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt, so dass anzunehmen ist, dass sich die Windenergienutzung hier nicht in jedem Fall gegen innergebietlich konkurrierende Nutzungen durchzusetzen vermag. Sie können daher nur bedingt für die Bewertung der Frage, ob „substanziell Raum“ geschaffen wurde, herangezogen werden (vgl. u.a. 1 KN 6/13, OVG Schleswig-Holstein). Einziger Grund für den Verzicht auf die Festlegung eines Vorrangs für die Windenergienutzung in den besagten Eignungsgebieten ist deren räumliche Nähe zum potenziellen Weltkulturerbe-Gebiet „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“.

wird gefolgt

Der Hinweis des Amtes für regionale Landesentwicklung wird aufgegriffen, insbesondere der Verweis auf das Urteil 1 KN 6/13 des OVG Schleswig-Holstein und die Umwandlung der bisher geplanten Eignungsgebiete in Vorranggebiete vorgenommen. Denn es wären gemäß Begründung des OVG-Urteils in den Eignungsgebieten neben der Windenergienutzung auch andere raumbedeutsame Nutzungen zulässig. Damit ist nicht sichergestellt, dass die ausgewiesenen Flächen nur für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen und damit für den Nachweis, dass der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird. Bisher wurde davon ausgegangen, dass dies durch die künftige bauleitplanerische Ausgestaltung der Eignungsgebiete zur Absicherung des potenziellen Weltkulturerbegebiets gewährleistet wird. Denn diese Konzentrationsflächen verhindern den „Wildwuchs“ von WEA in den übrigen Bereichen des Planungsraums und ermöglichen zusammen mit bauleitplanerischen Festsetzungen eine Minimierung der Beeinträchtigung des potenziellen Weltkulturerbegebietes. Da es aber rechtlich möglich ist, dass die Gemeinden in den festgelegten Eignungsgebieten im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit durch Bauleitplanung neben der Windenergienutzung andere raumbedeutsame Nutzungen zulassen, kann der oben dargestellte Fall eintreten. Um das Erreichen des Ziels der 1. Änderung des RROP 2004 nicht zu gefährden, durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung den Anforderungen zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen und damit der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, ist es aus Sicht der Regionalplanung rechtssicherer, die bisherigen Eignungsgebiete als Vorranggebiete auszuweisen. Auch in Vorranggebieten ist Bauleitplanung möglich, jedoch nur zur Feinsteuerung, z.B. zur Festlegung der Anlagenstandorte und ihrer Erschließung oder ggf. von konkreten Höhenbegrenzungen.

25

Es wird angeregt, abweichend von der für die Regionale Raumordnung üblichen Betrachtungstiefe bereits im Zuge der RROP-Erstellung Analysen zu den Sichtbeziehungen zwischen den maßgeblichen Blickpunkten innerhalb des Weltkulturerbe-Gebiets einerseits, den bisher als Eignungsgebieten dargestellten potenziellen Windenergiestandorten andererseits vorzunehmen. Auf der Basis entsprechender Sichtachsenanalysen könnte dann eine differenzierte Festlegung der Gebietskulisse erfolgen: Eignungsgebiete oder –gebietsteile, die sich außerhalb der Sichtachsen befinden, können als Vorranggebiete festgelegt werden; für die Teilbereiche, in denen eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zu erwarten ist, können konkrete Höhenbegrenzung verbindlich vorgegeben werden, und zugleich ein Vorrang für die Windenergienutzung festgelegt werden. Auf diese Weise könnten anstelle von Eignungsgebieten Vorranggebiete – mit differenzierter

wird teilweise gefolgt

Aufgrund der Anregung der ARL wurde im Rahmen der RROP-Änderung eine Luftbildauswertung vorgenommen, um überschlägig mögliche Sichtbeziehungen zwischen Windpark und Antragsgebiet zu ermitteln. Eine detaillierte Sichtachsenanalyse und darauf basierend eine Identifizierung von maßgeblichen Blickpunkten innerhalb des potentiellen Welterbegebiets erfolgen durch die Samtgemeinde Lüchow mit Unterstützung einer Landesförderung im Rahmen ihrer Welterbe-Antragsvorbereitungen. Nach der Luftbildauswertung zeigte sich, dass die angeregte differenzierte Festlegung der Gebietskulisse, die voraussichtlich ohne Einfluss auf das Antragsgebiet sind, nicht abschließend möglich ist. Dafür ist die o.g. detaillierte Sichtachsenanalyse erforderlich. Die Ergebnisse müssen im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Höhenbegrenzung – festgelegt werden. Mit einer entsprechend konkretisierten Planung dürfte beiden Belangen – der Windenergienutzung und dem Denkmalschutz – gedient sein, da auf diese Weise eine größere Planungs- und Investitionssicherheit erreicht würde. Es wird daher empfohlen, die frühzeitige Durchführung der möglichen Sichtbeziehungen und eine hierauf aufbauende Weiterentwicklung des Windenergiekonzepts zu prüfen. Im Falle einer Umsetzung dieser Empfehlung sind zeichnerische Darstellung und Begründung entsprechend zu überarbeiten.

Hinsichtlich der Stellungnahme zu den Eignungsgebieten wurde entschieden, diese in Vorranggebiete umzuwandeln, um sicherzustellen dass der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird (s. ID24).

Unabhängig davon wird auf Basis der Luftbilddauswertung eingeschätzt, dass durch bauleitplanerische Ausgestaltung der Vorranggebiete den Belangen des Antragsgebiets Rundlinge Rechnung getragen werden kann.

26

wird zur Kenntnis genommen

Darüber hinaus gebe ich den allgemeinen Hinweis, dass nach § 14, Abs. 2 ROG die Möglichkeit besteht, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen befristet zu untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Mit der bereits bekannt gemachten 1. Änderung ihres RROP streben Sie erneut eine Steuerung der Windenergienutzung über Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in Ihrem Kreisgebiet an.

Kenntnisnahme.

27

wird gefolgt

Beschreibende Darstellung

Zu Ziffer 05, Satz 2: Satz 2 bezweckt, die Authentizität des Antragsgebiets bzw. des Welterbegebietes „Rundlinge“ vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Normierung eines entsprechenden Grundsatzes ist möglich. Nicht klar ist jedoch, ab wann durch „...Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der WEA...“ die Authentizität beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zu unbestimmt. Die Kriterien müssten mindestens in der Begründung beschrieben werden. Die Frage, wann eine Beeinträchtigung vorliegt, kann letztlich nur auf Ebene der Zulassung des Einzelvorhabens abschließend beantwortet werden. Wenn die in der Begründung aufgeführten Kriterien für die Zulassungsebene Maßstab sein sollen, müssen diese hinreichend konkret sein.

Für eine Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung sind die nach den UNESCO-Richtlinien maßgeblichen Eigenschaften der Authentizität und Integrität des Antragsgebiets zu betrachten. Diese werden im Rahmen der Antragsvorbereitung durch die Samtgemeinde näher definiert und in einer Studie für jedes Rundlingsdorf ermittelt.

Daher wurden die bisherigen Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Vorstudien (u.a. im Rahmen der CIAV-Konferenz 2016) herangezogen. Danach werden Authentizität und Integrität des Antragsgebiets „Rundlinge“ nicht beeinträchtigt, wenn die in den Rundlingen des Welterbegebietes bestehende Ansicht der vollständig und nahezu ausschließlich zum Dorfplatz hin ausgerichteten Giebelseiten der niedersächsischen Hallenhäuser ohne wesentlichen Einfluss von Bauwerken/technischen Einrichtungen aus anderen Zeitaltern erhalten bleibt. Maßgeblicher Blickpunkt ist demnach der Blick aus der Mitte des Rundlings auf die radial angeordneten giebelseitigen Hallenhäusern. Dieser Blick darf nicht durch technische Bauwerke, wie z.B. WEA, dominiert werden.

Die dafür notwendige detaillierte Sichtachsenanalyse kann in der erforderlichen Tiefenschärfe nicht im Zuge der RROP-Änderung durchgeführt werden. Dies kann nur nachgeordnet, z.B. im Rahmen der Bauleitplanung, erfolgen.

Damit für die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ein deutlicher Hinweis auf die zu bewältigenden Anforderungen gegeben wird, bleibt der Grundsatz Satz 2 bestehen. Außerdem sind nach RROP 2004 Kap. 1.5 Ziff. 05 charakteristische Ortsbilder und Siedlungsstrukturen zu erhalten; die Bauleitplanung sowie die Dorferneuerungsplanung und -förderung haben unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange besonders die Rundlinge, Straßen-, Anger- und Wurtendörfer in ihrem typischen Ortsbild und ihrer jeweiligen kulturhistorischen Siedlungsstruktur zu berücksichtigen und ggf. zu verbessern.

Der Grundsatz Satz 3 wird jedoch gestrichen, da eine Höhenbegrenzung nur auf Basis der Ergebnisse der detaillierten Sichtachsenanalyse festgelegt werden kann.

28

wird nicht gefolgt

Zu Ziffer 05, Satz 4:

Ob der aktuellste bzw. beste verfügbare Stand der Technik oder nur der etablierte „Stand der Technik“ Maßstab für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sein sollte, wäre als Aspekt des konkreten Zulassungsverfahrens im Fachrecht zu regeln, das dazu teilweise schon Regelungen enthält

Im RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg und damit auch in dieser 1. Änderung des RROP zur Windenergienutzung werden eigene Ziele zur Entwicklung des Raumes zusammengestellt und dabei auch Anforderungen aus Fachplanungen integriert. In der 1. Änderung werden die Flächen für die Nutzung von raumbedeutsamen WEA festgelegt. I.d.R. ist ab einer Höhe von 100 m von einer

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

(s. z. B. Definitionen in § 3 Abs. 6 ff, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG u. a., zu Satz 3 siehe Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen u. hierzu auch Windenergieerlass v. 24.02.2016, Anlage 1 Nr. 6.8). Ich bitte zu prüfen, ob eine weitergehende Regelung zur zu verwendenden Technik über das RROP an dieser Stelle angezeigt ist.

Raumbedeutsamkeit der WEA auszugehen, dies ist ebenso die Höhe, ab der WEA als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen sind. Daher wird diese Kennzeichnung, insbesondere die Nachtbefeuerung, als elementarer Bestandteil der raumbedeutsamen Nutzung durch WEA angesehen und soll deshalb im Rahmen dieses RROP in Grundsätzen näher ausgestaltet werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist Vorsorge "insbesondere" durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Sie kann daher auch über den Stand der Technik hinausgehen. Die in § 3 Abs. 6 ff. genannte „beste verfügbare Technik“ bezieht sich nur auf Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie, zu denen WEA nicht gehören. Während für andere Emissionen der Stand der Technik in den Technischen Anleitungen näher definiert ist (z.B. TA Lärm), gibt es für die Befeuerung (noch) keinen in dieser Form allgemein anerkannten Stand der Technik. Eine weitere Regelung für eine raumbedeutsame Nutzung im Rahmen des RROP erscheint daher angebracht. Die genannte VV schreibt zwar inzwischen in jedem Fall eine Synchronisierung der Befeuerung vor. In Bezug auf die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung werden jedoch lediglich die technischen Anforderungen daran definiert, der tatsächliche Einsatz wird nicht verpflichtend vorgeschrieben oder wenigstens an bestimmte Bedingungen geknüpft (vergleichbar der Staffelung der Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit von der Gebietsart in der TA Lärm). Daher soll eine Regelung dieses Belangs bereits im RROP stattfinden. Ziel dieser Regelung ist dabei, einen bisher von Lichtemissionen sehr gering belasteten Raum zu sichern (es ist bekannt, dass etliche Besucher den Landkreis vor allem aufgrund der guten Bedingungen zur Beobachtung des Nachthimmels aufsuchen) und insbesondere die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern. Denn die Nachtbefeuerung wird vielfach als sehr störend wahrgenommen und stellt einen wesentlichen Unterschied zur bisherigen Windenergienutzung im Landkreis dar, die bis auf drei WEA ohne Hinderniskennzeichnung auskommt (s. folgende IDs, die z.T. mehrfach vorgebracht wurden: 95, 356, 429, 264, 333, 338, 547, 554). Dagegen sehen sich Windparkplaner durch diesen Grundsatz nicht beeinträchtigt (es wurde keine Einwendung dagegen vorgebracht), sondern im Gegenteil, sie schlagen selbst eine bedarfsgerechte Befeuerung zur Verringerung der Lichtemissionen vor (s. ID 497, 690, 775). Mit der Beibehaltung dieser Regelung soll deshalb erreicht werden, dass dieser im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachte Vorschlag im Genehmigungsverfahren auch umgesetzt wird.

29

wird gefolgt

Begründung

In den Gebietsbetrachtungen sind festgestellte Abstandsunterschreitungen / Verletzungen von weichen Tabuzonen zu konkretisieren, um sie angemessen in die Abwägung einstellen zu können (Bsp. S. 35: „wird die weiche Tabuzone .. im Außenbereich um rund / bis zu xxx Meter unterschritten“).

Die vorgeschlagene Konkretisierung trägt zur Präzisierung der Abwägung bei und wurde durchgeführt. Die gewünschten Abstandsangaben wurden im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 ergänzt.

30

wird teilweise gefolgt

Bei der Weiterführung einzelner „alter“ Vorranggebiete wird in Teilen argumentiert, dass ein „Wegplanen“ aufgrund der Anlagenlaufzeit keine Änderungen für die benachbarte Bevölkerung mit sich brächte. Diese Aussage ist jeweils zu überprüfen, da im Einzelfall auch ein Repowering auch nach vergleichsweise kurzer Laufzeit einer Windenergieanlage erfolgen kann; zudem kann das Argument, die Anlagen blieben ohnehin über den Zeitraum der RROP-Wirksamkeit bestehen, auch dafür sprechen, keine gesonderte raumordnerische Sicherung vorzunehmen, sofern die Flächen nicht konzeptkonform sind.

Der Zeitpunkt eines möglichen Repowerings ist innerhalb der üblichen Betriebszeit einer WEA nicht vorhersehbar, da es von vielen Faktoren abhängt, insbesondere von den Erwägungen der Eigentümer bzw. Betreiber der Anlagen. Ein frühzeitiges Repowering ist zwar möglich, aber keinesfalls zwingend. Planerischer Wille ist zudem, Bestandsgebiete bzw. -anlagen bei der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung weitgehend zu berücksichtigen (Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014) und ihnen einen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass sie aufgrund ihres Repowering-Potenzials nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. Außerdem sind vorhandene Windenergieanlagen nach der Rechtsprechung als Tatsachenmaterial bei der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. BVerwG Beschluss vom 29.03.2010 4 BN 65.09). Vor diesem Hintergrund sind Abweichungen vom Planungskonzept möglich.

Diese Abweichungen vom Planungskonzept werden vom Plangeber als vertretbar angesehen, da einerseits den Betreibern ein Repowering ihrer Anlagen ermöglicht und andererseits die Belastung für die Bevölkerung nur moderat erhöht wird. Die Anlagen halten weiterhin einen Vorsorgeabstand ein,

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
31	<p>der größer als der Abstand ist, der gemäß einer BImSchG-Genehmigung zulässig wäre. Die in der Stellungnahme angesprochene Argumentation wurde in der Begründung geändert.</p> <p><i>wird gefolgt</i></p> <p>Die Formulierung in den Gebietsbetrachtungen (Kap. 5.4) wurde angepasst, so dass die Festlegung des Vorranggebiets nicht mehr an den Hinweis auf die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gekoppelt ist.</p>
32	<p><i>wird gefolgt</i></p> <p>Trotz der Überprüfung und Anpassung, die bereits im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgt ist, ist auch nach einer erneuten Überprüfung mit Ausnahme des Eignungsgebietes Breselenz kein Bedarf für eine veränderte Abgrenzung der Vorranggebiete zu erkennen.</p>
33	<p><i>wird gefolgt</i></p> <p>Es hat eine Überprüfung stattgefunden, ob Wohnnutzungen vorliegen oder nicht. Der Begründungstext wurde entsprechend ergänzt.</p>
34	<p><i>wird gefolgt</i></p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung präzisiert den Sachverhalt und wurde übernommen.</p>
35	<p><i>wird teilweise gefolgt</i></p> <p>In den Tabukriterien ist eine Mindestflächengröße von 15 ha festgelegt, da unterhalb dieser Größe keine drei Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes errichtet werden können. Ziel ist es, mit dieser vergleichsweise niedrigen Mindestgröße möglichst viele Potenzialflächen ausweisen zu können. Der Begründungstext wurde dementsprechend angepasst.</p>
36	<p><i>wird gefolgt</i></p> <p>Die Aussagen wurden überprüft und die Begründung wurde ergänzt. Nach der Windpotenzialstudie sind Flächen ab Leistungsdichten von 200 W/m² im Binnenland für die Windenergienutzung geeignet. Die Windpotenzialstudie hält weiterhin fest, dass unabhängig davon auch Flächen mit einem geringeren Windpotential den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen und Bereiche mit einer Leistungsdichte unterhalb 150 W/m² bei der Auswahl von Vorranggebieten nachrangig betrachtet werden sollen. Da keine der Potenzialflächen in einem dieser laut Windpotenzialstudie nachrangig zu betrachtenden Bereichen mit Leistungsdichten unterhalb von 150 W/m² liegt, ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Leistungsdichte grundsätzlich in allen</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

	<p>Potenzialflächen eine Windenergienutzung möglich ist. Die Leistungsdichte entsprechend der Windpotenzialstudie wurde in den Gebietsblättern im Umweltbericht jeweils mit aufgeführt. Da der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks jedoch von vielen Faktoren abhängt, die im Rahmen des Regionalplans nicht beurteilt werden können, werden keine Potenzialflächen aufgrund der Leistungsdichte ausgeschlossen. Lediglich im Vergleich von mehreren möglicherweise geeigneten Potenzialflächen untereinander wurde die Leistungsdichte in der Bewertung mit berücksichtigt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Vorrang- und Eignungsgebiete erreichen mindestens die Leistungsstufe 5 bezogen auf 120 m Höhe (entsprechend 200 -<225 W/m²) mit Ausnahme von lediglich Breselenz und Teile um Prezelle mit Stufe 4 (175 - < 200 W/m²) .</p>
<p>37</p> <p>Zu 5.1 Seite 28: Im letzten Absatz zu diesem Aspekt ist unter der Aufzählung aller aufgrund zu geringer Flächengröße (kleiner als 15 ha) ausgeschlossener Potenzialflächen zu lesen, dass von den verbliebenen 36 Potenzialflächen, die einer weiteren Einzelfallprüfung unterzogen wurden, wiederum 13 Flächen kleiner als 15 ha waren. Diese Aussage bedarf einer Erläuterung oder Korrektur.</p>	<p><i>wird teilweise gefolgt</i></p> <p>Falls Potenzialflächen, die kleiner als 15 ha sind, mit einer oder mehreren anderen Potenzialflächen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und zusammen als ein Gebiet betrachtet werden können, wurden diese Flächen beibehalten. Voraussetzung war dabei, dass die betrachtete Fläche mindestens einer Windenergieanlage inklusive Rotoren Platz gibt. Dabei wurden auch die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 mit berücksichtigt.</p> <p>Zusätzlich wurden Potenzialflächen, die innerhalb eines bisherigen Vorranggebiets liegen, auch dann beibehalten, wenn sie selbst für die Errichtung einer WEA zu klein wären, da sie einen Hinweis darauf geben, dass zumindest für diesen Bereich die harten und weichen Tabuzonen eingehalten werden. Die hierauf bezogenen Formulierungen in Kapitel 5.1. wurden ergänzt, um diesen Sachverhalt besser darzustellen.</p>
<p>38</p> <p>3: Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung zu 4.2.3.1, Seite 17: Die Zuordnung des Themas „Waldflächen“ zur Kategorie „Landesraumordnungsprogramm“ könnte überdacht werden, da der Schutzbelang auch fachrechtlich normiert ist und inhaltlich eher dem Themenkomplex „Natur und Landschaft“ zuzurechnen ist.</p>	<p><i>wird gefolgt</i></p> <p>Die im Entwurf gewählte Zuordnung der Themen zu den Kategorien entspricht derjenigen, die in der Vorlage für die Kreistagssitzungen 2014 und 2015 verwendet wurde, in denen das jeweilige Planungskonzept zur Abstimmung vorlag. Aus fachlicher Sicht ist eine Zuordnung des Themas "Waldflächen" zum Themenkomplex "Natur und Landschaft" sinnvoll, die Zuordnung wurde dementsprechend geändert.</p>
<p>39</p> <p>Zu 6.2, Seite 68: Der zitierte Windenergieerlass geht davon aus, dass die Rotorkreisflächen auch außerhalb von Vorranggebieten liegen können. Daher ist davon auszugehen, dass mit der in Ziffer 04, Satz 5 getroffenen Regelung mehr Fläche benötigt wird, um das Erlassziel zu erreichen. Darauf sollte in der Begründung ergänzend eingegangen werden.</p>	<p><i>wird gefolgt</i></p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des RROP hat sich die Nummerierung der Plansätze geändert, der bisherige Plansatz Nr. 5 trägt nun die Nummer 4.</p> <p>Aus Sicht des Landkreises lässt sich aus den dem Windenergieerlass zugrunde liegenden Informationen des DEWI (u.a. der Studie "Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage?") nicht pauschal ein entsprechend erhöhtes Flächenziel für den Landkreis ableiten. Denn in der Studie von 2015 stellt DEWI ebenso fest, dass zu beobachten ist, dass der Flächenbedarfswert bei kleinen Konzentrationszonen tendenziell geringer ist, da der unbebaute Teil bei großen Gebieten größer ausfällt als bei kleinen Flächen. Grundlage für den von DEWI ermittelten Flächenbedarf von 3,6 bzw. 3,7 ha pro MW („Rotor außerhalb“) bzw. 4,3 ha pro MW („Rotor innerhalb“) ist eine durchschnittliche Konzentrationsflächengröße von 126 ha. Hingegen liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg die durchschnittliche Größe der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete (Gebietsbestandteile) mit etwa 45 ha deutlich darunter. Es ist daher davon auszugehen, dass eine mögliche Erhöhung des Flächenbedarfswerts durch die Regelung „Rotor innerhalb“ aufgrund der möglichen günstigeren Flächenausnutzung bei kleinen Konzentrationsflächen ausgeglichen wird.</p> <p>Die Begründung in Kapitel 6.2 wurde im Sinne der obenstehenden Antwort ergänzt.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

40

Eine umfassende Prüfung des RROP muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

131 Nieders. Landesbehörde f. Straßenbau und Verkehr - Lüneburg

67

Nach Durchsicht der Unterlagen sind unter Berücksichtigung von Pkt. 5,4 (Gebietsbetrachtung) und der Detailkarten 2,4,6,7,8 und 9 für die Bereiche Clenze, Reetze, Bösel, Woltersdorf, Tobringen und Schweskau durch Windenergienutzung (Vorrang- und Eignungsgebiete) einige Bundes- bzw. Landesstraßen betroffen.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Berücksichtigung der Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", wonach ein Mindestabstand vom durchgehenden Fahrbahnrand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) einzuhalten ist.

Des Weiteren hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende "Empfehlungen" für den Bereich der "weichen Tabuzonen" veröffentlicht. Die hierzu angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplaner. Als Abstand zwischen WEA und u.a. Bundes- und Landesstraßen werden in diesen "Empfehlungen" für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzonen insgesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern.

Abstände von 40 m zu Bundes- und Landstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten (40 m) und Baubeschränkungen (20 m) für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese, sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden.

wird nicht gefolgt

Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen legt in Kap. 3.4.4.3 fest, dass diese Abstände unterschritten werden können, wenn Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Hierdurch kann der als Tabukriterium festzulegende Abstand von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Straßen auf die harte Tabuzone des Bauverbotsabstands nach § 9 FStrG beschränkt bleiben. Der Nachweis, ob eine Windenergieanlage solch eine Schutzanlage besitzt und demzufolge näher zur betreffenden Straße errichtet werden kann, erfolgt im Genehmigungsverfahren.

68

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten- und längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.

Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.

wird zur Kenntnis genommen

Die detaillierte Planung der einzelnen Windparks erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens. Die Anlage und Nutzung von Zufahrten kann zudem durch die kommunale Bauleitplanung geregelt werden.

134 NLWKN Hannover

179

Von Seiten des NLWKN möchte ich aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise geben:

Die im Entwurf der 1. Änderung des RROP, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung dargestellten Vorranggebiete und Eignungsgebiete liegen in Bereichen von aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräumen.

Landesweit bedeutsame Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Bemühungen der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen. Das geltende LROP enthält hierzu in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 05, Satz 2 eine Regelung, die u. a. die Berücksichtigung der Schutzanfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die unter Ziffer 05 genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern. In den Erläuterungen zum LROP 2008 sowie in der Begründung wird der Auftrag an die Träger der Regionalplanung konkretisiert: Zur Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten gehören auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. Planungen zur Gewinnung von Windenergie in Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten stehen naturschutzfachlichen Zielsetzungen demnach entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Wichtigkeit nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der räumlich engere Betrachtungsraum eines RROP dafür nicht geeignet ist.

wird nicht gefolgt

Die Sicherung der in der gültigen Fassung des LROP 2017 unter Kap. 3.1.2 Ziff. 08 genannten Gebiete (u.a. auch avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel nationaler oder landesweiter Bedeutung) erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung.

Im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 wurden diese Gebiete dahingehend berücksichtigt, dass sie als weiche Tabuzone für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden (s. auch Begründung Kap. 4.2.5.5).

Lediglich im Bereich der bestehenden Windparks kommt es in manchen Bereichen zu Überlagerungen mit avifaunistisch wertvollen Bereichen landesweiter Bedeutung (Leisten, geringe Teile von Clenze und Tobringen, Teile von Tarmitz). Diese Fälle wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt und die betreffenden Vorranggebiete z.T. angepasst (siehe auch IDs 186 und 211). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts und nach Abwägung auch aller anderen Belange hat sich der Landkreis dazu entschieden, die Altgebiete auch in diesen sich überschneidenden Bereichen weiterhin für die Windenergie zu nutzen, um die Anforderungen der Rechtsprechung an ein RROP mit Steuerungswirkung zu erfüllen.

Ohne ein solches RROP mit Steuerungswirkung wäre ein „Wildwuchs“ von WEA im Außenbereich möglich. Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, ein solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen. Der in der Stellungnahme geforderte komplette Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Bereich avifaunistisch wertvoller Bereiche würde dem vom Kreistag verabschiedeten Planungskonzept widersprechen.

Eingeflossen ist hierbei insbesondere der Aspekt des Bestandsschutzes der bestehenden WEA. Denn auch ohne die Ausweisung neuer Vorranggebiete würden aufgrund des gegebenen Bestandsschutzes die hier vorhandenen WEA weiterbetrieben werden, sich am Status Quo der Überlagerung von Windkraftnutzung und avifaunistisch wertvollen Bereichen nichts ändern. Die naturschutzfachliche Zielsetzung steht hier somit bereits der tatsächlichen Nutzung entgegen. Sie steht letztendlich gerade für den Landkreis Lüchow-Dannenberg auch in einem landesinternen Zielkonflikt, indem einerseits Orientierungswerte für den Anteil der Windkraftnutzung im Windkrafterlass benannt werden, andererseits aber auf die Relevanz großflächiger avifaunistisch wertvoller Bereiche verwiesen wird.

180

Grundvoraussetzung für eine abschließende Abwägung auf Ebene des RROP ist, dass Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, da eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Belange sonst kaum möglich ist. Die fachliche Grundlage ist ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan (s. Erläuterungen zum LROP zu 3.1.2, Ziffer 05). Dieser liegt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht vor. Im Interesse der Planungs- und Investitionssicherheit sollten Vorranggebiete Windenergienutzung nur dargestellt werden, wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz von Avifauna, Fledermäusen und für das Landschaftsbild ausgeschlossen werden kann. Ist die Bedeutung zweifelhaft, sollte sie zuvor eigens untersucht werden. Anderenfalls kann sich in nachgelagerten Zulassungsverfahren das Vorhaben als unzulässig erweisen, wenn auf dieser Ebene entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere artenschutzrechtliche, festgestellt werden. Damit besteht die Gefahr, dass Festsetzungen aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

wird zur Kenntnis genommen

Der Landkreis räumt ein, dass das Fehlen eines Landschaftsrahmenplans bedauerlich ist. Ein Landschaftsrahmenplan stellt jedoch keine zwingende Voraussetzung für ein RROP dar. Der Umweltbericht weist dennoch eine hohe Qualität auf, was der Arbeit der Gutachter zu verdanken ist, die fehlenden naturschutzfachlichen Grundlagen in der angemessenen Detailtiefe in der Einzelfallprüfung beizubringen. So fand eine Begutachtung jeder Einzelfläche im Hinblick auf den Schutz von Avifauna, Fledermäusen und das Landschaftsbild statt. Alle verfügbare Daten von Ehrenamtlichen (AAG), NLWKN sowie eigene Erhebungen wurden berücksichtigt. Zudem hat die UNB des Landkreises die Biotopkartierung, die im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum Landschaftsrahmenplan erfolgt ist, zur Verfügung gestellt.

Der Beurteilung liegt demnach eine umfassende Datenbasis zugrunde, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Bedeutung der festgelegten Flächen v. a. für Großvögel der Windenergie im Rahmen des Zulassungsverfahrens (artenschutzrechtlich) unüberwindbar entgegenstehen würde.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

181

Auch wenn eine abschließende Betrachtung dieser Problematik auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich ist, sollten die Artenschutzbelange zumindest „im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung“ berücksichtigt werden (s. MU-Leitfaden Ziffer 4.1), um mögliche Konflikte so zu minimieren. Im Umweltbericht (s. Umweltbericht S. 76 f.) werden erforderliche Vermeidungs-, CEF-, und Kompensationsmaßnahmen für die Genehmigungsebene bereits angesprochen. Angesichts einer flächenscharfen Prüfung der Umweltauswirkungen des RROP (s. Umweltbericht S. 3) empfehle ich, den zu erwartenden Kompensationsbedarf gebietsbezogen abzuschätzen und zu benennen.

wird nicht gefolgt

Im Umweltbericht erfolgt in Kap. 3.4.2, 3.4.3 und in den Gebietsblättern (Anhang 1) eine grundsätzliche Benennung der erforderlichen Vermeidungs-, CEF-, und Kompensationsmaßnahmen sowie eine überschlägige Ermittlung der zu erwartenden Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung. Je nach Wahl des Standorts für die jeweilige WEA ist der Kompensationsfaktor bzw. -bedarf jedoch sehr unterschiedlich anzusetzen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt selbst eine überschlägige Berechnung einen hohen Unsicherheitsfaktor aufweist. Hinzu kommt, dass bei der Festlegung der notwendigen Kompensation von WEA i. d. R. auf die Zahlung von Ersatzgeld zurückgegriffen wird (vgl. NLT). In Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Ersatzzahlungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dann zu erheben, wenn erhebliche Beeinträchtigungen, die durch einen Eingriff in Natur und Landschaft entstehen, mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu kompensieren sind. Die Festsetzung der Ersatzzahlung obliegt der für die Windenergieanlage zuständigen Zulassungsbehörde im Benehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

182

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) gibt, bezogen auf das grundsätzliche Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Arten. Zu europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) empfiehlt die LAG-VSW die 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m als Mindestabstand. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind zwar rechtlich nicht bindend, die Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Die Abstandsempfehlungen in der „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages beruhen auf den Angaben der LAG-VSW. Auch der niedersächsische Leitfaden vom 24.02.2016 „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als „Radius 1“ und „Radius 2“ Bezug.

wird zur Kenntnis genommen

Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW, wie sie dem NLT-Papier zu Grunde liegen, sind, wie ausgeführt wurde, rechtlich nicht bindend. Eine generelle und pauschale Einstufung von Abstandsradien um Brutplätze als Tabuzone ist daher rechtlich nicht begründet, sondern diese sind im Einzelfall zu prüfen. Dies ist hier erfolgt. Die Abstandsempfehlungen des NLT (und damit der LAG-VSW) zu Vogelschutzgebieten und avifaunistisch wertvollen Bereichen lagen dem ursprünglichen (ersten) Planungskonzept zugrunde. Dabei wurden im 1. Kreistagsbeschluss (2014) zu den Abstandskriterien ein Abstand von 1200 m zu Vogelschutzgebieten sowie zu avifaunistisch wertvollen Bereichen aus Gründen des Vogelschutzes als weiche Tabuzone festgelegt. Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung (2015) wurde der pauschal angesetzte Abstand zu Vogelschutzgebieten deutlich auf 500 m reduziert, um im Sinne des Klimaschutzes die Windenergienutzung zu fördern. Dieser Abstand berücksichtigt die vom NLT empfohlenen Mindestabstände zu den im Kreisgebiet häufig auftretenden Kranichen, Ziegenmelkern und bedrohter störungsempfindlicher Wiesenvogelarten. Aus diesem Grund wurde auf den Abstand zu avifaunistisch wertvollen Bereichen nationaler und landesweiter Bedeutung ganz verzichtet. In wieweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten größere Abstände erforderlich sind, wurde in der Einzelfallprüfung untersucht. Zudem wurde für alle Vogelschutzgebiete, die in einer Entfernung von weniger als 1.200m zu einer Potenzialfläche liegen, eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und im Umweltbericht dargestellt (Anlage 2 sowie Zusammenfassung im jeweiligen Gebietsblatt in Anlage 1). Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

183

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Folgende Eignungs- und Vorranggebiete überlagern avifaunistisch bedeutsame Gebiete bzw. halten empfohlene Abstände zu diesen Gebieten nicht ein. Ich empfehle daher, die betreffenden Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht weiterzuverfolgen oder entsprechend anzupassen: Eignungsgebiete Windenergienutzung

1) Eignungsgebiet Windenergienutzung „Leisten“ als 1.500 m Mindestabstand zu nördlichem landesweit bedeutsamen Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3031.3/26, Rotmilan) und westlichem landesweit bedeutsamen Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3131.1/4, Rotmilan), östlich < 1.500m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn- Nr. Teilgebiet 3031.4/23, Rotmilan) Südlich < 1.200 m Mindestabstand zu EU VSG

Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandsituation als geeignet eingestuft (unter Anpassung an 600m Siedlungsabstand). Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandssituation nichts ändern.

184

wird nicht gefolgt

2) Eignungsgebiet Windenergienutzung „Clenze“
Überlagerung landesweit bedeutsamer Brutvogelbereiche (Kenn-Nr. Teilgebiet 3031.4/12, 3031.4/26, Ortolan)

Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandsituation als teilweise geeignet eingestuft, (Anpassung an 600m Siedlungsabstand), auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandsituation nichts ändern. Die potenzielle Ergänzungsfläche PF 19 wurde im Ergebnis der Einzelfallprüfung aufgrund ihrer Lage in/ an Brutvogellebensräumen mit regionaler und landesweiter Bedeutung (Ortolanvorkommen, außerdem Wiesenweihenvorkommen) als nicht geeignet eingestuft.

185

wird gefolgt

3) Eignungsgebiet Windenergienutzung „Breselenz“
Nördlich bzw. östlich unmittelbar angrenzend an landesweit bedeutsame Brutvogelbereiche (Kenn-Nr. Teilgebiet 2932.1/7, Kenn-Nr. Teilgebiet 2932 3/1 Rotmilan, Kenn-Nr. Teilgebiet 2932.3/16 Rotmilan),

Die genannten Abstandsempfehlungen sind nicht pauschal als Ausschlusskriterium zulässig und im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt. Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und unter besonderer Berücksichtigung von Großvögeln (v. a. Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe, Schwarzstorch) wurde auf die südliche Teilfläche Potenzialfläche PF 27 verzichtet, diese liegt innerhalb eines sehr strukturreichen Raumes und ist mit ca. 10 ha auch sehr klein. PF 11 wurde auf Basis des bisherigen Kenntnisstandes sehr moderat reduziert, wobei erkennbar war, dass auch die nördliche Teilfläche PF 11 keineswegs unkritisch ist. Die Teilfläche PF 11 hielt hierbei zumindest Abstände zu Kranichbrutnachweisen in der Größenordnung des empfohlenen Minimalabstandes von 500 m ein (vgl. NLT 2014b und Windenergieerlass 2016). Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch deutlich unter 500 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung zur reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung. War bisher von einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m respektive im Minimum sogar 1.000 m nur für den Rotmilan ausgegangen, so ergibt sich dies aktuell auch für den Kranich und den Kiebitz (jeweils 500 m, Kiebitz auch direkt auf der Fläche). Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich hierdurch deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergienutzung kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.

186

wird nicht gefolgt

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>4)Eignungsgebiet Windenergienutzung „Tarmitz“ Überlagerung eines landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichs (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.1/13, Lebensraum Rotmilan), südlich Überlagerung landesweit bedeutsamer Brutvogelbereiche (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.1/3, 2010 Status offen, 2006 landesweit, Weißstorch) südwestlich < 1.500 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichen (Kenn-Nr. Teilgebiet, Lebensraum Rotmilan sowie Kenn-Nr. Teilgebiet 3032.2/7, nördlich < 1.500 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichen (Kenn-Nr. Teilgebiet 2933.3/19 Rotmilan)</p>	<p>Die genannten Abstandsempfehlungen sind vor dem Hintergrund der Bestandssituation im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt. Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Der genannte Lebensraum Rotmilan Teilgebiet Nr. 3032.2/7 liegt mehr als 2.400 m entfernt. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde der Bereich der Bestandsfläche RROP 2004 aufgrund der Vorbelastung als für ein Vorranggebiet geeignet eingestuft, die Potenzialfläche PF 24 liegt innerhalb des vorhandenen Vorranggebiets und ist daher ebenfalls geeignet. Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandssituation nichts ändern. Die potenzielle Ergänzungsfläche PF 30 wurde durch Reduzierung im Süden auf Flächen innerhalb des vorhandenen Vorranggebiets (erhöhter Abstand zum Waldrand und zu Schwarzstorchnachweisen, Vermeidung Querriegel) beschränkt.</p>
<p>187 5)Eignungsgebiet Windenergienutzung „Bösel“ Östlich < 1.500 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn- Nr. Teilgebiet 3033.3/3 Rotmilan), östliches Teilgebiet überlagert bedeutsamen Brutvogelbereich (Status offen) südwestlich < 1.000 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3032.4/7, Weißstorch) östlich <1.500 m Mindestabstand (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.3/14, Rotmilan), südlich <1.500 m Mindestabstand (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.3/8, Rotmilan)</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Die genannten Abstandsempfehlungen sind vor dem Hintergrund der Bestandssituation im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt. Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandssituation im Einzelfall als teilweise geeignet eingestuft, jedoch angepasst an 600 m Siedlungsabstand. Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandssituation nichts ändern. Die potenzielle Ergänzungsfläche PF 4 wurde als geeignet eingestuft, jedoch mit Reduzierung im Süden in der Einzelfallprüfung (erhöhter Abstand zum Rotmilanvorkommen und zum Waldrand)</p>
<p>188 6) Eignungsgebiet Windenergienutzung „Woltersdorf“ Östlich < 1.500 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn- Nr. Teilgebiet 3033.4/13, Rotmilan), Südlich < 1 500 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn- Nr. Teilgebiet 3033.3/14)</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Die genannten Abstandsempfehlungen sind vor dem Hintergrund der Bestandssituation im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt. Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandssituation im Einzelfall als teilweise geeignet eingestuft, jedoch angepasst an 600 m Siedlungsabstand. Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandssituation nichts ändern. Die potenzielle Ergänzungsfläche PF 33 innerhalb und am Rand des vorhandenen VR wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung aufgrund der Bestandssituation unter Anpassung des Flächenzuschnitts im Norden ebenfalls als geeignet eingestuft. Die Potenzialfläche PF5 (Woltersdorf) wurde ebenfalls unter geringfügigen Flächenreduzierungen zur Sicherung des Abstands zur Kirche und zum Wald als geeignet eingestuft. Das Teilgebiet 3033.3/14 liegt hierbei über 900 m entfernt südlich, abgeschirmt durch eine Waldfläche. Der dazu gehörende Brutnachweis des Rotmilan liegt in ca. 1.400 m Entfernung. Dies wird im konkreten Fall als ausreichend erachtet, um PF 5 beizubehalten, da hieraus keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Planungshindernisse erkennbar waren.</p>
<p>189 Vorranggebiete Windenergienutzung 7) Vorranggebiet Windenergienutzung „Tobringen“ Überlagerung eines landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichs (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.2/26, Rotmilan), nördlich, westlich, östlich und südlich < 1.200 m Mindestabstand zu EU-VSG</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Die genannten Abstandsempfehlungen sind vor dem Hintergrund der Bestandssituation im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt. Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Zu den Vogelschutzgebieten wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt. Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen im Rahmen eines Repowering und kleinräumiger Erweiterungen derzeit nicht erkennbar. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandssituation im Einzelfall als teilweise geeignet eingestuft, jedoch angepasst an 600 m Siedlungsabstand. Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandssituation nichts ändern.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

190

8) Vorranggebiet Windenergienutzung „Schweskau“ nordwestlich < 1.500 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.4/5, Rotmilan), Südöstlich < 1.500 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3134.1/1, Rotmilan), Südwestlich < 1.500 m Abstand zu national bedeutsamen Brutvogelbereichen (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.4/10 und Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.3/10, Stetig besetzte Brut- und Nah-rungshabitate Wiesenweihe)

wird nicht gefolgt

Die genannten Abstandsempfehlungen sind vor dem Hintergrund der Bestandsituation im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt.
Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt.
Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandsituation als teilweise geeignet eingestuft (Anpassung an 600m Siedlungsabstand), Die potenziellen Ergänzungsfläche PF 14 wurde aufgrund der Bestandsituation ebenfalls im Einzelfall als teilweise geeignet eingestuft, jedoch Reduzierung im Norden (Waldrandabstand, Vermeidung Querriegel für Schweskau/ Simander). Hierdurch wird auch zum Teilgebiet 3033.4/5 von fast 1.000 m eingehalten (der bekannte Brutnachweis liegt ca. 2 km entfernt), was etwas mehr als dem derzeitigen Abstand zu vorhandenen Bestandsanlagen entspricht. Vergleichbares gilt auch für Teilgebiet 3134.1/1 (hier liegt der letzte bekannte Brutverdacht aus 2014 ca. 1,2 km entfernt, der Brutnachweis aus 2011 ca. 1 km entfernt). Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich aber auch hier an der tatsächlichen Bestandsituation nichts ändern.

191

9) Vorranggebiet Windenergienutzung „Lanze-Lomitz“ nordwestlich ca. 2.000 m Abstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn- Nr. Teilgebiet 3033.2/26, Rotmilan) Südöstlich < 1.500 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3034.3/10, Rotmilan), Nördlich und westlich <1.200 m Abstand zu EU VSG

wird nicht gefolgt

Die genannten Abstandsempfehlungen sind im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt.
Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Die Potenzialflächen 2 und 23 wurden aufgrund eines Alternativenvergleichs aus genannten Gründen verworfen.
Zur Vermeidung von Konflikten war es erforderlich, die Potenzialfläche PF 1 und damit das pot. Vorranggebiet deutlich zu beschränken. Da der gesamte Süden von verschiedenen relevanten Vogelarten z. T. sehr intensiv genutzt wird, ist dieser Teil der Potenzialfläche nicht weiter als pot. Vorranggebiet vorgesehen. Dadurch kann auch ein ausreichender Abstand zu einem parallel zum Luciekanal verlaufenden Waldriegel (Leitstruktur) eingehalten werden. Ferner ist dann auch ein ausreichender Abstand zum Zentrum des Brut-/ Jagdhabitats des Schwarzstorches (ca. 3.000 m) und zu den Nestbereichen des Rotmilans (mind. 1.500 m) gegeben. Zudem liegen im Süden, Osten und Nordosten mehrere Nachweise des Kranichs vor, außerdem besteht im Norden eine grenzlinienreiche, gegliederte Halboffenlandschaft im Übergang zum Wald. Insofern wird auch auf den nordöstlichen Teil der Potenzialfläche PF 1 verzichtet.
Als verbleibendes pot. Vorranggebiet bleibt daher ein kleinerer relativ konfliktarmer Bereich nur im äußersten Nordwesten an der K 4, westlich der Waldinseln und nördlich des Verbindungsweges zwischen Lanze und Lomitz (ca. 25 ha).
Für diese Fläche wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt. Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen derzeit nicht erkennbar. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

192

10) Vorranggebiet Windenergienutzung „Prezelle“ Südlich < 1.500 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn- Nr. Teilgebiet 3034.3/10 Rotmilan)

wird nicht gefolgt

Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Da die Potenzialfläche aus mehreren Teilflächen bestand, wurde insbesondere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Großvögeln die vergleichsweise günstigste (Teil-) Fläche im Rahmen eines Alternativenvergleichs ermittelt. Als Ergebnis der Einzelfallprüfung sind die Potenzialflächen PF 7 und 8 mit örtlichen, geringfügigen Flächenanpassungen (geschützte Biotope, Waldrand, schmale Flächenanteile) als geeignet anzusehen, nicht geeignet sind die Potenzialflächen PF 6, und PF 28, PF 20 und PF 48

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>193</p> <p>Für Brutvogellebensräume, bei denen die Bewertung „Status offen“ aufweist, liegen keine aktuellen Daten vor. Solange die aktuelle Bedeutung nicht geklärt werden kann, wird aus Vorsorgegründen empfohlen, die vorangegangene Bewertung (2006) zu Grunde zu legen.</p>	<p>aufgrund avifaunistisch entgegenstehende Belange.</p> <p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Konkret wurden dem Planungskonzept und der Einzelfallbeurteilung die aktuell bewerteten Brut- und Gastvogellebensräume (2010, erg. 2013, zudem Bewertung 2015) sowie großflächig vorliegende Informationen der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft (AAG) und eigene Erfassungen in ausgewählten Bereichen zu Grunde gelegt. Hierdurch ist eine ausreichende Datenbasis auf Ebene der Regionalplanung gegeben. Die zusätzlich vorsorgliche Einbeziehung von Gebieten mit derzeit offenem Status hätte zu fachlich nicht stichhaltig begründbaren großflächigen Beschränkungen geführt und die Rechtsicherheit des RROP in Frage gestellt.</p>
<p>194</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg zum Verbreitungsgebiet des Rotmilans gerechnet wird. Der Erhaltungszustand des Rotmilans in Niedersachsen ist als ungünstig bewertet und es besteht höchste Schutzpriorität. Gleichzeitig handelt es sich um eine höchst kollisionsgefährdete Art.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Der Sachverhalt ist bekannt und in der Umweltprüfung in geeigneter Weise berücksichtigt worden, insbesondere durch Einarbeitung der Hinweise auf Brutvorkommen im Kreisgebiet, eigene Erhebungen im Umfeld der Potenzialflächen und Auswertung vorhandener Daten.</p>
135 Landesamt f. Geoinformation u. Landentwicklung Nds. (LGLN)	
<p>1</p> <p>Es gibt aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht keine Anregungen, Hinweise und Bedenken.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
136 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
<p>17</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg - sachlicher Teil Windenergienutzung - bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
139 Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg	
<p>4</p> <p>Die 1. Änderung des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg habe ich auf die Belange der Bundeswasserstraßenverwaltung (WSV) geprüft. In den betroffenen Gebieten gibt es keine Grundstücke sowie Anlagen der WSV. Zum Verfahren der 1. Änderung des RROP 2004-Teilabschnitt Windenergienutzung habe ich daher keine Einwände. Sollten sich die Gebietsgrenzen nicht ändern, ist eine weitere Beteiligung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Magdeburg am Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

142 Polizeiinspektion Lüneburg / Lüchow-Dannenberg / Uelzen

84

wird zur Kenntnis genommen

aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen

Kenntnisnahme.

143 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

89

wird zur Kenntnis genommen

Zu dem o.a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung.

Kenntnisnahme.

Sie hatten die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt "Windenergienutzung" (Entwurf) mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob rechtsverbindliche Zielfestlegungen darin, konkrete Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern können.

Hierzu teile ich mit:

In der vorliegenden 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt "Windenergienutzung" (Entwurf) sind grundsätzlich Belange der Bundeswehr berührt.

Es befinden sich Plangebiete sowohl im Zuständigkeitsbereich (Flugbetrieb der militärischen Flugplätze Faßberg/Celle/Wunstorf als auch im Hubschraubertiefflugkorridor. Inwieweit eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr vorhanden ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.

Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Lüchow-Dannenberg in dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme vom 27. Juni 2016 (Bezug 2) füge ich bei.

144 Nds. Landesamt für Denkmalpflege

55

wird zur Kenntnis genommen

Die Planungen im Bereich der folgenden Detailkarten liegen im Bereich bekannter archäologischen Fundstellen:

Detailkarte 3 Breselenz - Fundstelle Breustian FStNr. 1

Detailkarte 4 Reetze - Fundstelle Teplingen FStNr. 1

Detailkarte 6 Bösel - Fundstellen Teplingen FStNr. 1 und Bösel FStNr. 9

Detailkarte 8 Tobringen - Fundstelle Groß Breese FStNr. 9, zudem im näheren Umfeld die Fundstelle Groß Breese FStNr. 1 und 8 sowie Tobringen FStNr. 8

Detailkarte 11 Prezelle - Fundstellen 2,23 und 24

Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten (einschließlich Zuwegung und Kabelkanälen) Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Ein Verweis auf mögliche Bodendenkmale wird im jeweiligen Gebietsblatt des Umweltberichts aufgenommen. Das Gebiet Reetze ist aus der Gebietskulisse entfallen. Das Gebiet Breselenz wird auf Grund im Beteteiligungsverfahren eingebrachter Bedenken gestrichen.

56

wird zur Kenntnis genommen

Die Planungen im Bereich der folgenden Detailkarten liegen in unmittelbarer Nähe bekannter archäologischer Fundstellen:

Detailkarte 2 Clenze - Fundstellen Beesem FStNr. 3 und 4, Gistenbeck FStNr. 7 und 9, Zeetze FStNr.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Ein Verweis auf mögliche Bodendenkmale wird im jeweiligen Gebietsblatt des Umweltberichts aufgenommen.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

1 und 2

Detailkarte 5 Tarmitz - Fundstelle Tarmitz FStNr. 2

Detailkarte 10 - Lanze-Lomitz - Fundstelle Lanze FStNr. 32

In diesen Bereichen ist ebenfalls mit dem Auftreten von archäologischen Strukturen zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es erforderlich, die betroffenen Areale vor Beginn der Erdarbeiten archäologisch prospektieren zu lassen. Hierfür sollten auf der betroffenen Fläche mit Hilfe eines Hydrauligbaggers mit flacher Grabenschaufel in Abstand von 10 m parallel verlaufende Prospektabschnitte von 2 bis 3 m Breite angelegt werden, die bei Bedarf seitlich zu erweitern sind. Die genaue Lokalisierung der Prospektionsabschnitte sind mit den zuständigen Denkmalbehörden abzustimmen. Anhand Sonderabschnitte entscheiden die Denkmalbehörden über die Notwendigkeit weiterer archäologischer Maßnahmen.

57

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen finden sich unter folgender Adresse: <https://www.uni-bamberg.de/?id=8806>

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 10 Abs. 1 beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt. Eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung umfasst die Genehmigung (§ 10 Abs. 4 NDSchG).

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung. (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

wird zur Kenntnis genommen

Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

58

Keine Bedenken bestehen hingegen für die Teilabschnitte in den Detailkarten 1 Leisten, 7 Woltersdorf und 9 Schweskau. In diesen Bereichen sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern (§ 14 NDSchG) bleibt dennoch unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

145 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

175

aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
 Im Untergrund der in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Windenergienutzung ausgewiesenen Planungsflächen sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefährdung (Gefährungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei der Planung von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Bereichen verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

wird zur Kenntnis genommen

Die geotechnische Erkundung des Baugrundes wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

176

Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
 Gashochdruckleitungen
 Im Bereich der Planungsgebiete für Windenergieanlagen befinden sich mehrere Gashochdruckleitungen. Um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Der Sicherheitsabstand ist aus den beigefügten Tabellen zu entnehmen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.
 Bei Unterschreitung des vorgegebenen Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Gasleitungen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen.
 (siehe schriftl. Stellungnahme)
 Von folgende Leistungsbetreibern befinden sich Leitungen in diesen Plangebiet: Plangebiet Clenze:
 Zwei Leitungen der Avacon und eine Leitung der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, Planfläche Reetze.
 Eine Leitung der EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH,
 Planfläche Tarmitz:
 Eine Leitung der Avacon.
 Bitte kontaktieren Sie die o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

wird zur Kenntnis genommen

Abstände von Windenergieanlagen zu Galsleitungen werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Die genannten Leitungsbetreiber wurden im Verfahren beteiligt und werden auch in die weiteren Planungsschritte mit einbezogen.

177

Verdachtsfläche für Schlammgruben
 Planfläche Reetze:
 Im Bereich der Koordinaten 5867089,941 Nord und 32645919,18 Ost befindet sich eine potentielle Verdachtsfläche für Schlammgruben. Da genauere Informationen zur Tragfestigkeit der Böden in den

wird zur Kenntnis genommen

Für die Fläche Reetze erfolgt keine Neuausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Bereichen nicht vorliegen, wird empfohlen Befahrungen mit schweren Geräten, Anpflanzen tiefwurzelnder Pflanzen, Auf- und Abgrabungen, Umbruch, Meliorationen, Bebauungen und Zustandsänderungen zu unterlassen.

178

wird zur Kenntnis genommen

Bohrungen

Planfläche Reetze:

Im Bereich der Planfläche Reetze befindet sich die Bohrung „Wustrow Z3“. Es handelt sich hierbei um eine Kohlenwasserstoffbohrung aus dem Jahr 1971. Da auch bei Verfüllung der Bohrung nicht auszuschließen ist, dass im Bereich der Bohrsäule kohlenwasserstoffhaltige Gase aufsteigen, sollte weiterhin ein Bereich von 5 m um den Bohransatzpunkt herum von Bebauung freigehalten werden. Die Koordinaten der Bohrung sind 5866875.99 Nord und 32645275.18 Ost.

Für die Fläche Reetze erfolgt keine Neuausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung.

146 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg

65

wird zur Kenntnis genommen

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) koordiniert als oberste Raumordnungsbehörde die Abstimmung von Landes- und Regionalplänen der benachbarten Bundesländer und Planungsregionen mit den Fachressorts im Land Brandenburg (einschließlich der Fachabteilungen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung). Im Rahmen der Beteiligungsverfahren bündelt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken für das Land Brandenburg. Aus Sicht des Landes Brandenburg ergeben sich keine Anregungen und Bedenken.

Kenntnisnahme.

147 Landesamt für Umwelt Brandenburg

330

wird zur Kenntnis genommen

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.

Anlagen:

-LfU-Abteilung Wasserwirtschaft 1, Belang: Wasserwirtschaft, Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

-LfU-Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Belang: Immissionsschutz, Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

149 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

166

wird zur Kenntnis genommen

Sie haben die oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt im Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Hierzu teile ich mit, dass gemäß dem Ziel 108 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) die Errichtung von Windkraftanlagen im Land Sachsen-Anhalt wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern ist. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erfordert die Steuerung ihrer Errichtung ein räumliches Gesamtkonzept, welches durch die Regionalplanung für die jeweilige Planregion zu erarbeiten ist (LEP-LSA 2010, Ziel 109). An den Landkreis Lüchow-Dannenberg grenzt südlich im Land Sachsen-Anhalt die Planregion Altmark an. Hier ist die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Altmark Träger der Regionalplanung und für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung des Regionales Entwicklungsplanes (REP) Altmark zuständig. Die RPG Altmark hat zur Steuerung der Windenergie für den Planungsraum Altmark in Ergänzung des REP Altmark 2005 einen eigenständigen sachlichen Teilplan "Wind" nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ROG aufgestellt. Da die Ziele der Raumordnung keine unmittelbare länderübergreifende Wirkung entfalten, verweise ich auf § 7 Absatz 3 ROG und damit auf die Abstimmung von Raumordnungsplänen benachbarter Planungsräume. Im Verfahren zur geplanten 1. Änderung des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist daher in Bezug auf die raumordnerischen Belange die RPG Altmark zu beteiligen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wurde im Verfahren beteiligt.

150 Eisenbahn-Bundesamt

10

wird zur Kenntnis genommen

Ihr Schreiben ist am 17.05.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Kenntnisnahme.

11

wird zur Kenntnis genommen

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung der 1. Änderung des RROP nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

12

wird zur Kenntnis genommen

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus der Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG und DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen, zu der auch die DB Netz AG und die DB Energie GmbH gehören, sind in der Stellungnahme der DB Immobilien berücksichtigt (siehe ID 19).

151 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

49

wird zur Kenntnis genommen

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Im Zuständigkeitsbereich (Flugbetrieb) der militärischen Flugplätze Faßberg/Celle/Wunstorf befinden sich folgende Plangebiete:

- W/V Töbingen
- W/V Schweskau
- W/V Lanze-Lomitz
- W/E Leisten
- W/E Clenze
- W/E Bösel
- W/E Tarmitz
- W/E Woltersdorf

Im Hubschraubertiefflugkorridor befinden sich folgende Plangebiete:

- W/E Leisten
- W/E Woltersdorf (zwei Teilflächen)
- W/V Töbingen (südlichste Teilfläche)
- W/V Lanze-Lomitz

In diesen Bereichen, insbesondere im Hubschraubertiefflugkorridor, ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es kann hier zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbegrenzungen kommen.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließender Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Gegen die Plangebiete Prezelle und Breselenz gibt es keine Bedenken.

Kennisnahme.

152 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahn

2

wird zur Kenntnis genommen

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt (Windenergiegebiete im Süden des Landkreises). Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Die in der Anlage zur Stellungnahme genannten Betreiber von Richtfunkstrecken wurden im Verfahren beteiligt.

70

wird zur Kenntnis genommen

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12.05.2016, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitätsübertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannewitz, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und / oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter@bnetz.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Kenntnisnahme.

153 Deutsche Telekom Technik GmbH

90

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechten und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wie folgt Stellung:
Von der o.a. Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom betroffen. Ihre Lage ist aus den beigefügten Plänen ersichtlich.
Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein.
Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen.
Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

wird zur Kenntnis genommen

In Kapitel 4.2.7.7 der allgemeinen Begründung wird auf den Belang der Richtfunkstrecken verwiesen. In Kap. 5.4.8.3 sowie 5.4.9.3 der allgemeinen Begründung sind bereits Hinweise auf bestehende Richtfunkstrecken für die in der Anlage dargestellten Gebiete (Tarmitz, Woltersdorf/Thurauer Berg) aufgeführt. Die konkreten Trassenverläufe werden auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms (Maßstab 1: 50.000) nicht dargestellt. Die Hinweise und die Lage der Trassen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens, wenn WEA-Typ und Standortkoordinaten bekannt sind, zu beachten.

155 Deutsche Regionaleisenbahn GmbH

6

Seitens der DRE bestehen keine Bedenken.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

157 Bundespolizeidirektion Hannover

85

die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt.
Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

158 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

87

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete PF 01, PF 06, PF 07, PF 08, PF 20, PF 28 und PF 48 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlagen Brünkendorf DVOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Brünkendorfer DVOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. (Geogr. Koordinaten ETRS 89 (WGS84): 53°02'04,29"N/11°32'46,38"E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtungen.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Juli 2016.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Weitere Informationen:

Um den gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18 a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

wird zur Kenntnis genommen

Die endgültige Prüfung, ob durch luftverkehrsrechtliche Belange Einschränkungen bei der Windenergienutzung an den genannten Standorten erfolgen müssen, kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Prezelle innerhalb des Anlagenschutzbereiches bleibt deshalb bestehen. Außerdem ist im Planungsprozess auf Grundlage einer Musterplanung innerhalb der Potenzialflächen bei Prezelle über die zuständige niedersächsische Luftfahrtbehörde eine Prüfung durch Ihre Behörde erfolgt. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass durch die vorgelegte Planung zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden. Siehe hierzu auch Ziff. 4.2.7.4 der allgemeinen Begründung.

159 Bundesamt für Strahlenschutz

88

Aufgrund Ihres Schreibens vom 12.05.2016 nehme ich wie folgt Stellung:

In der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 sind die Vorranggebiete für Windenergienutzung dargestellt, in deren Umfeld ich zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) umsetze.

Die von Ihnen ausgewiesenen potentiellen Standorte für Windenergieanlagen betreffen zwar keine meiner Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen unmittelbar.

Allerdings gehe ich von einer mittelbaren Betroffenheit aus, denn mit den geplanten Windenergiestandorten Prezelle-Tobringen, Prezelle-Lanze, Prezelle und Prezelle-Lomitz sind negative Auswirkungen bzw. mögliche Beeinträchtigungen für meine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen verbunden.

Von der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in der Nähe der Maßnahmenflächen mit einem Abstand von wenigen Kilometern (maximal 4-5 Kilometer) sind sowohl Maßnahmenflächen betroffen, die der Verbesserung der Lebensbedingungen (Schaffung/Verbesserung Brut- und Nahrungsbiotopen) der Großvogelart Kranich (B-Maßnahmen) dienen, als auch Maßnahmenflächen, die der Verbesserung der Lebensbedingungen (Schaffung/Verbesserung Brut- und Nahrungsbiotopen) für Großvögel (C-Maßnahmen) dienen.

Die hier lebenden Großvogelarten benötigen nicht nur große, zusammenhängende und wenig oder gar nicht gestörte Biotopflächen zum Brüten, zur Aufzucht der Jungen und zur Nahrungssuche sondern auch biotopübergreifende großflächige von Industrieanlagen bzw. Windenergieanlagen unbelastete Landschaftsräume.

Im Einzelnen sind von den geplanten Windenergiestandorten meine folgenden Maßnahmenflächen betroffen:

1. Prezelle Tobringen: B4 "Lanzer Moor" (ca. 37 ha)
2. Prezelle Lanze: B4 "Lanzer Moor", Prezeller Moorwiesen" u. C 17 "Steckwiesen" (zusammen ca. 72 ha)
3. Prezelle: B4 "Lanzer Moor", "Prezeller Moorwiesen" u. C 17 "Steckwiesen" (zusammen ca. 72 ha)
4. Prezelle Lomitz: B 4 "Schletauer Wiesen" zwischen Schletau und Lomitz (ca. 44 ha.)

wird nicht gefolgt

Nach Auswertung von auf Nachfrage zur Verfügung gestellter weiterer Angaben zur genauen Lage der Ausgleichs- und Maßnahmenflächen sowie zu Brutnachweisen wird deutlich, dass keine direkte Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Die genannten Brutnachweise des Kranichs sind entweder bekannt und in der Einzelfallprüfung berücksichtigt worden (u.a. führte dies auch zu einer Verkleinerung der Potenzialfläche PF 1) oder sie liegen in einem Abstand von mehr als 1000 m zu den Vorranggebieten, so dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten sind. Daher ergeben sich auch keine mittelbaren Betroffenheiten.

162 Private und juristische Person

331

Hiermit lege ich gegen den von der Verwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorgeschlagenen Entwurf zur Änderung des RROP 2004 des Landkreises Einspruch ein. Begründung: 1. Ich bin gegen die in dem Entwurf des Landkreises vorgeschlagene Festlegung neuer Vorranggebiete für Windenergienutzung, weil es im Landkreis bereits zahlreiche solcher Vorranggebiete gibt, mit denen bereits wesentlich mehr Energie erzeugt wird, als dessen Bewohner verbrauchen.

wird nicht gefolgt

Der "Einspruch" wird als ablehnende Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens behandelt. Ziel dieser RROP-Änderung ist es, die Energiewende durch einen weiteren Ausbau der Windenergie umzusetzen. Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung, eine Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen. Ohne ein solches RROP mit Steuerungswirkung wäre ein „Wildwuchs“ von WEA im Außenbereich möglich. Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, einen solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen. Nach intensiver Prüfung sind die jetzt vorgeschlagenen Flächen relativ gesehen als am besten geeignet anzusehen. Zudem deckt nach aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" der im Landkreis Lüchow-Dannenberg produzierte Strom aus erneuerbaren Quellen derzeit ca. 87% des gesamten Strombedarfs im Landkreis (s. Masterplanbericht, S. 17). Ein Bedarf für den Ausbau der Windenergienutzung ist daher weiterhin gegeben. Außerdem ist es erforderlich, dass die ländlichen Regionen auch für die Regionen erneuerbaren Strom erzeugen, in denen das nicht im ausreichenden Maß möglich ist, z.B. in Ballungszentren.

332

2. Ich bin gegen die im Entwurf vorgeschlagene Reduzierung der Abstände zwischen neuen Windenergieanlagen und Wohngebieten, weil dadurch die Beschädigung der Gesundheit vieler Menschen im Landkreis durch die Existenz von Windenergieanlagen (als Bedrohung wahrgenommen), durch die von den Anlagen ausgehenden Geräusche und durch den von den Anlagen erzeugten Schlagschatten wesentlich zunehmen würde.

wird nicht gefolgt

Der Begriff „Reduzierung der Abstände“ kann auf zwei Tatbestände des aktuellen Entwurfs zur 1. Änderung des RROP 2004 bezogen werden. Der erste Tatbestand ist die Reduzierung des Abstandes bei bestehenden Vorranggebieten aus dem RROP 2004 auf 600 Meter zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung. Diese Reduzierung findet nur bei Vorranggebieten Anwendung, in denen bereits ein Windpark besteht, um den Betreibern der Parks den Ersatz der dort bereits bestehenden Windenergieanlagen zu ermöglichen und damit die Energiewende zu fördern. Für diese Anlagen, die sich im Abstand von 600 bis 900 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung befinden, ist jedoch eine Höhenbegrenzung von 150 Metern festgelegt, um deren Beeinträchtigung auf die Wohnbevölkerung zu mindern. Hier findet somit ein Ausgleich zwischen den Interessen der Wohnbevölkerung und denen der Windparkbetreiber statt. Zweiter Tatbestand ist die Reduzierung des Mindestabstandes von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 1000 auf 900 Meter gegenüber dem ursprünglichen, 2014 beschlossenen Planungskonzept, wie sie vom Kreistag am 16.03.2015 beschlossen wurde. Diese Reduzierung erfolgte, um die Potenzialflächenkulisse zu vergrößern und die Umsetzung der Energiewende zu fördern.

333

3. Ich bin gegen die im Entwurf vorgesehene Anhebung der zulässigen Anlagenhöhe, weil durch Anlagen von 150 m Höhe (mit Befeuern) die durch sie verursachten
-Gesundheitsschäden an Menschen,
-Tötung von Tieren,
-nachhaltige Zerstörung der Kulturlandschaft des Wendlandes (als Ganzes) wesentlich zunehmen würde.

wird nicht gefolgt

Eine Höhenbegrenzung von 150 m Gesamthöhe wird nur für die Bereiche der Altgebiete im Abstand von 600 bis 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Für die übrigen Bereiche wird keine Beschränkung der Anlagenhöhe vorgenommen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit wurde im Planungskonzept des Landkreises berücksichtigt. Mit den festgelegten Abständen (900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) geht der Planungsträger aus Vorsorgegründen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, wie es sich aus der Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren ergeben würde. Nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind bei diesen Abständen keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten (s. u.a UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

334

Es ist Aufgabe der Verwaltung des Landkreises, gesundheitliche Schäden seiner Bevölkerung wenn irgend möglich zu verhindern. Es ist nicht Aufgabe der Landkreisverwaltung, von den Anlagenbetreibern bewußt in Kauf genommene Beschädigungen der Gesundheit vieler Bewohner des Landkreises zu unterstützen.

Die Verwaltung des Landkreises hat vielmehr die Aufgabe,

- die Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Bewohner zu schützen
- die Schönheit der Kulturlandschaft Wendland - des einzigen Trumpfes, den sie im Wettbewerb mit anderen Landkreisen besitzt - zu erhalten und auszubauen
- sich nicht zum Handlanger einiger weniger Finanzinstitute und Industrieunternehmen zu machen, die Windenergieanlagen finanzieren bzw. produzieren, und dadurch zum Nachteil vieler Menschen im Wendland Geld machen.

wird nicht gefolgt

Die im Planungskonzept des Landkreises festgelegten Abstände zur Wohnbebauung sind so gewählt, dass die dort wohnende Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bzw. den nach Gesetz anzuwendenden Regelungen ausreichend geschützt ist. Auch das Landschaftsbild wird durch die Festlegung bestimmter Kriterien im Planungskonzept (LSG, Vorranggebiete Erholung, Antragsgebiet Weltkulturerbe) sowie durch ortsbezogene Untersuchungen im Rahmen der Einzelfallprüfung ausreichend berücksichtigt. Die verschiedenen Belange wurden sachgerecht abgewogen, das Ziel der Planung ist die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und nicht die einseitige Unterstützung der Interessen einer bestimmten Gruppe.

335

Es wäre gut, wenn die Verwaltung des Landkreises nicht die Fehler wiederholen würde, die sie in den 1970er und 1980er Jahren bei der Förderung der Atomenergienutzung gemacht hat. Die Parallelen sind unübersehbar:

Produktion von Energie zum finanziellen Vorteil Weniger und zum anhaltenden Nachteil Vieler. Die auch von mir befürwortete und unterstützte Energiewende wird nicht dadurch realisiert, daß gefährliche Atomenergienutzung durch gesundheits-schädigende Windenergienutzung ersetzt wird. Sondern nur dadurch, daß jeder einzelne weniger Energie verbraucht.

Also z. B.:

- nicht zwei Autos für einen Zweipersonenhaushalt
- nicht die Kinder mit dem Auto jeden Morgen in die Schule fahren. Sie können auch den Schulbus oder ihr Fahrrad benutzen.
- nicht in den Ferien mit dem Flugzeug in die Türkei fliegen, sondern mit dem Fahrrad die Elblandschafft genießen oder zu Fuß den Thüringer Wald!

wird zur Kenntnis genommen

Gemäß § 5 (1) NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) ist der Landkreis verpflichtet, ein RROP aufzustellen. Dieses muss die Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms berücksichtigen. Dazu gehört die als Ziel der Raumordnung bindende Verpflichtung, für die Nutzung von Windenergie raumbedeutsame Standorte zu sichern und sie als Vorrang- oder Eignungsgebiete festzulegen. Die Regionalplanung ist eine Aufgabe auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Das RROP steuert auf der Ebene des Landkreises die Raumnutzung durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen.

Themen wie Suffizienz, Reduzierung des Energieverbrauches und klimafreundliche Mobilität werden im Masterplan "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" bearbeitet, der am 28.09.2017 vom Kreistag verabschiedet wurde. Ziel des Masterplans ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauches bis 2050.

163 Private und juristische Person

336

Hiermit lege ich gegen den von der Verwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorgeschlagenen Entwurf zur Änderung des RROP 2004 des Landkreises Einspruch ein. Begründung:

1. Ich bin gegen die in dem Entwurf des Landkreises vorgeschlagene Festlegung neuer Vorranggebiete für Windenergienutzung, weil es im Landkreis bereits zahlreiche solcher Vorranggebiete gibt, mit denen bereits wesentlich mehr Energie erzeugt wird, als dessen Bewohner verbrauchen.

wird nicht gefolgt

Siehe ID 331.

337

2. Ich bin gegen die im Entwurf vorgeschlagene Reduzierung der Abstände zwischen neuen Windenergieanlagen und Wohngebieten, weil dadurch die Beschädigung der Gesundheit vieler Menschen im Landkreis durch die Existenz von Windenergieanlagen (als Bedrohung

wird nicht gefolgt

Siehe ID 332.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
wahrgenommen), durch die von den Anlagen ausgehenden Geräusche und durch den von den Anlagen erzeugten Schlagschatten wesentlich zunehmen würde.	
338 3.Ich bin gegen die im Entwurf vorgesehene Anhebung der zulässige Anlagenhöhe, weil durch Anlagen von 150 m Höhe (mit Befeuern) die durch sie verursachten -Gesundheitsschäden an Menschen, -Tötung von Tieren, -nachhaltige Zerstörung der Kulturlandschaft des Wendlandes (als Ganzes) wesentlich zunehmen würde.	<i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 333.
339 Es ist Aufgabe der Verwaltung des Landkreises, gesundheitliche Schäden seiner Bevölkerung wenn irgend möglich zu verhindern. Es ist nicht Aufgabe der Landkreisverwaltung, von den Anlagenbetreibern bewußt in Kauf genommene Beschädigungen der Gesundheit vieler Bewohner des Landkreises zu unterstützen. Die Verwaltung des Landkreises hat vielmehr die Aufgabe, -die Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Bewohner zu schützen -die Schönheit der Kulturlandschaft Wendland - des einzigen Trumpfes, den sie im Wettbewerb mit anderen Landkreisen besitzt - zu erhalten und auszubauen -sich nicht zum Handlanger einiger weniger Finanzinstitute un Industrieunternehmen zu machen, die Windenergieanlagen finanzieren bzw. produzieren, und dadurch zum Nachteil vieler Menschen im Wendland Geld machen.	<i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 334.
340 Es wäre gut, wenn die Verwaltung des Landkreises nicht die Fehler wiederholen würde, die sie in den 1970er und 1980er Jahren bei der Förderung der Atomenergienutzung gemacht hat. Die Parallelen sind unübersehbar: Produktion von Energie zum finanziellen Vorteil Weniger und zum anhaltenden Nachteil Vieler. Die auch von mir befürwortete und unterstützte Energiewende wird nicht dadurch realisiert, daß gefährliche Atomenergienutzung durch gesundheits-schädigende Windenergienutzung ersetzt wird. Sondern nur dadurch, daß jeder einzelne weniger Energie verbraucht. Also z. B.: -nicht zwei Autos für einen Zweipersonenhaushalt -nicht die Kinder mit dem Auto jeden Morgen in die Schule fahren. Sie können auch den Schulbus oder ihr Fahrrad benutzen. -nicht in den Ferien mit dem Flugzeug in die Türkei fliegen, sondern mit dem Fahrrad die Elblandschaft genießen oder zu Fuß den Thüringer Wald!	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 335.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

164 Private und juristische Person

341

hiermit nehmen wir zur Fläche PF 8 Stellung:

Meine Frau und ich sind Flächeneigentümer im Bereich der Gemarkung Lomitz. In den ersten Plänen war unsere Fläche am südöstlichen Rand der Fläche noch im Gebiet. Deshalb haben wir mit der Firma [Name] einen Vertrag für eine Windkraftanlage abgeschlossen. Nun hat [Name] uns erzählt, dass unser Grundstück nicht im Entwurf zum Regionalplan ist und uns erzählt, dass wir an Sie schreiben können. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen unser Grundstück als Standort für eine Windkraftanlage. Es ist Ackerland und für die Windkraftanlage wird nur wenig Land benötigt. Der umliegende Wald wird auch nicht beeinträchtigt, da die Windkraftanlage großen Abstand zum Wald einhält.

wird zur Kenntnis genommen

Nach bisherigem Stand werden die Potenzialflächen PF 7 und 8 mit örtlichen, geringfügigen Flächenanpassungen (geschützte Biotope, Waldrand, schmale Flächenanteile) als geeignet eingestuft.

Diese Flächenanpassungen/-reduzierungen betreffen auch das genannte Grundstück und sind Ergebnis des gesamten bisherigen Planungsprozesses. Im konkreten Fall erfolgt die Anpassung, um kleinstrukturierte, grenzlinienreiche Waldlichtungen zu schützen (siehe Anlage 1 zum Umweltbericht: S. 77 sowie ID 725).

342

Als ehemalige Landwirte können wir die zugesagten Zahlungen gut gebrauchen. Durch das Weglassen unserer Fläche entziehen Sie uns Geldeinnahmen, die ich und meine Frau für unseren Lebensabend gut verwenden können. Wir möchte Sie bitten unsere Fläche im Südosten der Fläche PF8 wieder als Windparkgebiet aufzunehmen, damit meine Frau und ich einen sorgenlosen Lebensabend haben können.

wird nicht gefolgt

Das Interesse des Eigentümers an der finanziellen Nutzung seiner Fläche wird zur Kenntnis genommen. Ausschlaggebend für den Ausschluss des betroffenen Flächenteils der PF8 sind naturschutzfachliche Gründe (siehe ID 341), die hier als öffentliche Belange das private Interesse an wirtschaftlichen Einnahmen überwiegen.

165 Private und juristische Person

343

Wir wohnen in Prezelle und sind somit direkt betroffen: es gibt zwei Vorranggebiete, eins östlich, eins südöstlich der Siedlung. Wir legen gegen den von der Verwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorgeschlagenen Entwurf zur Änderung des RROP 2004 des Landkreises Einspruch ein.

wird nicht gefolgt

Der Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2004 wird in Bezug auf die vom Einwender vorgetragene Punkte nicht verändert. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 11 "Prezelle". Siehe hierzu im Detail die folgenden IDs 344 - 348.

344

Unsere Beschwerden:

Durch die erwartete Zahl und die Nähe der Windmühlen wird der Wert unserer Immobilie stark negativ beeinflusst. Ein Großteil der Anlagen wird sichtbar sein vom hauseigenen Grundstück. Auch ein Verkauf wird erschwert. Welche Instanz stellt sich für die Entwertung verantwortlich. Wer kommt für Schäden auf?

wird zur Kenntnis genommen

Von der Annahme eines dauerhaften Wertverlustes von Immobilien kann nicht ausgegangen werden. Untersuchungen zeigen, dass langfristig keine Wertminderung eintritt (u.a. Vornholz 2014, Stadt Aachen 2011). Der Bundesgesetzgeber hat 1996 die Windenergienutzung in 35 (1) Ziff. 5 bewusst im Außenbereich privilegiert. Damit sind diese Nutzungen in der freien Landschaft hinzunehmen. Das Schutzinteresse der Eigentümer wird jedoch durch die Vorsorgeabstände z.B. zur Wohnbebauung gemäß des einheitlichen Planungskonzeptes berücksichtigt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Grundsätzlich ist ein möglicher Wertverlust von Grundstücken und Immobilien kein in der Abwägung eigenständig zu berücksichtigender Belang, da durch das Vorranggebiet Mindestabstände eingehalten werden. Davon ist bei den im Planungskonzept festgelegten Vorsorgeabständen auszugehen (s. auch OVG Lüneburg Urteil vom 06.04.2017, 12 KN 6/16).

345

Die mit der Errichtung der Anlagen verbundenen Arbeiten können zu Rissen und anderen Schäden führen. Unsere Häuser liegen an einer der Wegen die zu den beiden Flächen in Prezelle führt. Diese Zuwegung ist für Schwertransporte ungeeignet: schmal, kurvig, mit altem Baumbestand umsäumt. Welche Instanz stellt sich auch hier für Schäden verantwortlich und kommt dafür auf?

wird zur Kenntnis genommen

Die Errichtung und damit auch die Festlegungen zur Zuwegung werden im Rahmen der Anlageneignung verbindlich geregelt. Es ist auch möglich, dass im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung Regelungen zur Erschließung getroffen werden. Etwaige durch die Baumaßnahme entstehende Schäden an Gebäuden sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

165 Private und juristische Person

Abwägungsvorschlag

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

346

wird zur Kenntnis genommen

Der Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft wird durch unüberbrückbare Interessen für immer geschädigt sein. Wenigen profitieren, die meisten müssen sich mit den Anlagen und den Emissionen arrangieren. Schon jetzt ist das Verhältnis gestört, obwohl noch kein Windrad steht.

Kenntnisnahme.

347

wird nicht gefolgt

Der relative Rückstand des Wendlandes, wirtschaftlich und infrastrukturell, ist und wäre auch zukünftig das entscheidende Vorteilsmerkmal der Region für Tourismus und Erholung. Indem immer mehr Flächen für Windenergie eingerichtet werden, geht das auf Kosten der Kulturlandschaft und seinen Vorzüge. Die Natur und die Tierwelt kommen weiter unter Druck. Es wird immer weniger windanlagenfreie Panoramen im Kreis geben. Wie beim Tagebau in Braunkohlgebiete nicht nur die Landschaft sondern auch die Geschichte einer Region und seiner Bewohner dauerhaft vernichtet wird, werden die Windanlagen ebenfalls in gleichermaßen zerstörerisch sein. Diese Zerstörung hat schon angefangen. Warum weiter auf diesem Wege?

Mit der Umsetzung der 1. Änderung des RROP 2004 wird kein unkontrollierter Ausbau der Windenergie angestrebt. Vielmehr dienen die Festlegungen des RROP der Steuerung, um empfindliche Flächen von der Nutzung für Windenergie von vorneherein auszuschließen. Bei den verbleibenden Flächen (Potenzialflächen) erfolgt eine Abwägung zwischen Schutzinteressen sowie dem Bestreben, im Sinne der Energiewende den Bau von weiteren Anlagen zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen zu ermöglichen.

348

wird nicht gefolgt

Ganz abgesehen von allen zu erwartenden Unannehmlichkeiten, sind da auch die für den Mensch gesundheitlichen Schäden die durch die Emissionen nachweislich auftreten können: u.a. Herzrhythmus-, Schlafstörungen. In anderen Ländern haben die Behörden zu dieser Problematik bereits reagiert und die Abstände zu Wohnsiedlungen vergrößert.

Die im Planungskonzept des Landkreises festgelegten Abstände zur Wohnbebauung sind so gewählt, dass die dort wohnende Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bzw. den nach Gesetz anzuwendenden Regelungen ausreichend geschützt ist. Ein Übertragen von Regelungen aus anderen Ländern auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg ist aufgrund der anderen Rechtslage und der spezifischen örtlichen Situation nicht möglich.

166 Private und juristische Person

349

wird zur Kenntnis genommen

1. Allgemeine Bedenken
In Anbetracht der Tatsache, dass es in Deutschland, insbesondere im Landkreis Lüchow-Dannenberg, eine Überproduktion an Strom gibt, ist ein weiterer Ausbau von Windenergie äußerst fragwürdig.

Ziel dieser RROP-Änderung ist es, die Energiewende durch einen weiteren Ausbau der Windenergie umzusetzen. Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung, eine Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen. Zudem deckt nach aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" der im Landkreis Lüchow-Dannenberg produzierte Strom aus erneuerbaren Quellen derzeit ca. 87% des gesamten Strombedarfs im Landkreis (s. Masterplanbericht, S. 17). Ein Bedarf für den Ausbau der Windenergienutzung ist daher weiterhin gegeben. Außerdem ist es erforderlich, dass die ländlichen Regionen auch für die Regionen erneuerbaren Strom erzeugen, in denen das nicht im ausreichenden Maß möglich ist, z.B. in Ballungszentren.

350

wird zur Kenntnis genommen

Ich vermisse bei den Ausführungen zu den möglichen Windkraftstandorten im geplanten neuen Raumordnungsplan jegliche Erwähnung des hohen Energie- und Ressourcenverbrauchs bei der Herstellung von Windrädern. Es ist ökologisch nicht vertretbar, für ein Produkt Energien zu verschwenden, das nicht gebraucht wird.

Ziel dieser RROP-Änderung ist es, die Energiewende durch einen weiteren Ausbau der Windenergie umzusetzen. Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung, eine Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen. Der Ausbau der Windenergieerzeugung ist bundes- und landespolitische Zielsetzung. Auch der Landkreis hat sich dazu bekannt. Zudem produziert eine Windenergieanlage deutlich mehr Energie in ihrem Lebenszyklus als sie verbraucht.

351

wird zur Kenntnis genommen

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Die Zuwegungen für die geplanten Windparks im hiesigen Landkreis bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Landschaft und Trinkwasserversorgung durch Zubetonieren.

Die Zuwegung sowie die ggf. dadurch erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt. Es ist auch möglich, dass im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung Regelungen zur Erschließung getroffen werden.

352

Ebenso gibt es nicht die notwendigen Trassen, um den Strom in andere Gebiete zu leiten, zum Beispiel nach Süddeutschland oder ins Ausland. Der Energieverlust ist bei langen Strecken sehr hoch, und deswegen wäre es sinnvoll, die Windräder dort hinzustellen, wo sie gebraucht werden, zum Beispiel in die Nähe von Industriegebieten. Durch das Verlegen der Stromkabel in unterirdischen Trassen wird Land und viel Geld verbraucht. Da sich die Erde über den Stromleitungen erwärmt, ist die Oberfläche darüber landwirtschaftlich nicht nutzbar und muss für anfallende Reparaturarbeiten freigehalten werden.

wird zur Kenntnis genommen

Die überregionale Trassenplanung ist nicht Bestandteil des RROP, sondern erfolgt auf den übergeordneten politischen Ebenen des Bundes und der Länder. Basis sind der Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber und darauf aufbauend der Bundesbedarfsplan. Dabei werden die Standorte der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs berücksichtigt. Auf Grundlage des Bundesbedarfsplans erfolgt die Bundesfachplanung, die Trassenkorridore hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit prüft. Abschließend werden die Trassen überörtlich planfestgestellt. Das RROP trifft ausschließlich Festlegungen für die räumliche Entwicklung auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Dazu hat der Kreistag beschlossen, dass mit der 1. Änderung des RROP 2004 ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg ermöglicht werden soll. Denn die ländlichen Regionen müssen für die Umsetzung der Energiewende über ihren Eigenbedarf hinaus einen Beitrag zur Versorgung der Ballungsräume leisten. Außerdem ist der Landkreis an die Ziele des LROP gebunden, wonach z.B. für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen sind.

353

2. Risiken für die Bewohner des Landkreises

Unsere Sorge gilt vor allem den Bewohnern des hiesigen Landkreises. Wir befürchten Beeinträchtigungen durch Infraschall für die Menschen, die in der Nähe von Windrädern wohnen. Es können Herzrhythmusstörungen und Angstzustände auftreten, ebenso wie Seh- und Schlafstörungen. Auch Schlagschatten birgt gesundheitliche Risiken. Deshalb müssen die Abstände zu Wohngebieten vergrößert werden.

wird nicht gefolgt

Der Schutz der menschlichen Gesundheit wurde im Planungskonzept des Landkreises zur Festlegung von Ausschlussflächen und Schutzabständen mit berücksichtigt (siehe Allgemeine Begründung, Kap. 4.2.1). Mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern geht der Planungsträger aus Vorsorgegründen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, wie es sich aus der Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren ergeben würde. Nach den bisherigen Erkenntnissen sind bei diesen Abständen durch Infraschall verursachte negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten (s. auch ID 432). Das Thema Schattenwurf wird im Rahmen der Anlagengenehmigung geregelt. Es ist eine Beschattung von maximal 30 min am Tag und maximal acht Stunden im Jahr zulässig. Der Anlagenbetreiber muss in seinen Antragsunterlagen die Einhaltung dieser Vorgaben gutachterlich nachweisen. Im Fall einer prognostizierten Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist durch Abschaltung sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

354

Zudem ist es unverantwortlich, Einwohner, die zufällig im sogenannten Außenbereich eines Ortes leben, bei den vorgegebenen Abständen nicht zu berücksichtigen. Hier liegt eindeutig eine Ungleichbehandlung vor.

wird nicht gefolgt

Siehe ID 424.

355

3. Avifauna

Die Avifauna, die im Landkreis eine Besonderheit darstellt, wird erheblich beeinträchtigt. Zu den geschützten Vogelarten, die bei Lanze, Prezelle und Lomitz vorkommen, gehören die Kraniche, der Rote Milan und der Schwarzstorch. Insbesondere der geplante Standort bei Lanze liegt nur etwa 600 Meter entfernt von einem Kranichschutzgebiet. Erwiesenermaßen werden auch Fledermäuse durch

wird zur Kenntnis genommen

Der Landkreis konnte bei der Beurteilung der Potentialflächen sowohl auf eigene Untersuchungen als auch auf umfangreiche dankenswerterweise ehrenamtlich erhobene Daten zu relevanten Vogelarten zurückgreifen. Auch wurden die Naturschutzfachdaten des Landes Niedersachsen ausgewertet. Die genannten Vogelvorkommen sind bekannt und in die Bewertung eingeflossen. So haben u. a. die Nachweise von Kranich, Rotmilan, Seeadler und Schwarzstorch mit dazu geführt,

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Windräder stark dezimiert (Erfahrungen vom Windpark Simander-Schweskau). Seit zwei Jahren beobachten wir in Lomitz ein oder zwei Paare Wiedehopf, die bekanntlich einen ausgedehnten Revierradius haben, ebenso wie die Turmfalken, die ihre Brutstätte in Lomitz in der Schützenstraße haben.

dass im Raum Prezelle nur zwei reduzierte Flächen als Vorranggebiete verbleiben sind und im Raum Lanze die PF 1 umfangreich reduziert wurde. Auch Fledermäuse wurden in den Gebietsblättern der Einzelfallprüfung im Umweltbericht berücksichtigt. Diese Artengruppe profitiert ebenfalls von den vorgenommenen Flächenreduktionen, insbesondere in strukturreicheren Teilflächen. Sowohl das aufgestellte Planungskonzept als auch die Berücksichtigung der genannten Daten in der Einzelfallprüfung belegen die vorsorgeorientierte Haltung des Landkreises als Plangeber. Trotz dieser Einschränkungen ist es Ziel des Landkreises, die Energiewende durch einen weiteren Ausbau der Windenergie umzusetzen. Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung, eine Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen. Ohne ein solches RROP mit Steuerungswirkung wäre ein „Wildwuchs“ von WEA im Außenbereich möglich. Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, einen solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen. Nach intensiver Prüfung sind die jetzt vorgeschlagenen Flächen relativ gesehen als am besten geeignet anzusehen.

356

4. Landschaft

Windräder bedeuten einen erheblichen Eingriff in unser Landschaftsbild, zumal sie in unserer flachen Gegend alles überragen und nachts durch Befeuern von überall wahrgenommen werden.

wird zur Kenntnis genommen

Das Landschaftsbild ist in die Einzelfallprüfung eingeflossen. Mit der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich sind „Form und Dimensionen der Windenergieanlagen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich legitimiert worden“ (vgl. Beschluss des VG Darmstadt vom 5. November 2009 – 6 L 1382/09.DA, RN 31). Der Sachverhalt ist jedoch in der Genehmigungsplanung abschließend zu überprüfen. Im Regelfall wird eine Ersatzzahlung festgesetzt. In Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Ersatzzahlungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dann zu erheben, wenn erhebliche Beeinträchtigungen, die durch einen Eingriff in Natur und Landschaft entstehen, mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu kompensieren sind. Dies ist bei den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen an Land der Fall (vgl. NLT). Der Standort Prezelle stellt sich im Vergleich zu anderen Flächen im Landkreis als vergleichsweise günstig und konfliktarm dar. Belange des Landschaftsbildes stehen einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. In Bezug auf die Befeuerung wurde ein entsprechender Grundsatz aufgenommen, nach dem die Auswirkungen der für Windenergieanlagen mit über 100 m Gesamthöhe notwendigen Kennzeichnung bzw. Befeuerung durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten (z.B. bedarfsgerechte Befeuerung) minimiert werden sollen

357

5. Persönliche Betroffenheit

Wir vermieten gelegentlich eine kleine Ferienwohnung. Gäste haben uns bereits signalisiert, dass sie nicht mehr in unsere Gegend kommen wollen, wenn sich der Landkreis weiter durch Windkraft, Biogasanlagen und Vermaisung zum Nachteil verändert. Durch die „Verspargelung“ der Landschaft wird der Tourismus empfindliche Einbußen erleiden, was aber offensichtlich kaum eine Rolle spielt, wenn nur einige wenige am Energiewendeboom richtig Geld verdienen. Die Verarmung des Landkreises durch weniger Vermietungen, folglich Schließungen von Lebensmittelläden, Bäckereien, Schlachtereien und das Zurückgehen von gastronomischen Betrieben wird billigend in Kauf genommen.

wird nicht gefolgt

Studien zeigen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen und anderer Bauwerke zur Erzeugung erneuerbarer Energien nur einen geringen Einfluss auf die touristische Entwicklung haben, der Rückgang der Besucherzahlen liegt bei ca 1% (Universität Hannover 2015, Ostfalia Hochschule 2015, NIT Kiel 2014). Eine "Verarmung des Landkreises" aufgrund der Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Kreisgebiet wird vom Plangeber daher nicht angenommen. Zudem findet auf Grundlage der 1. Änderung des RROP 2004 kein unkontrollierter Ausbau der Windenergie statt. Vielmehr dienen die Festlegungen des RROP der Steuerung der Windenergienutzung, um empfindliche Flächen für diese Nutzung von vorneherein auszuschließen.

358

wird zur Kenntnis genommen

166 Private und juristische Person

Abwägungsvorschlag

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
Ein wichtiger Punkt ist der Preisverfall von Immobilien, für den es keinerlei Entschädigung gibt. Wir in Lomitz sind davon betroffen, sofern die im neuen Raumordnungsplan vorgesehenen Standorte realisiert werden sollten.	Siehe ID 344.
359	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Des weiteren mache ich mir die Ausführungen und Einwendungen der LBU, Regionalbüro Trebel zu eigen und bitte, sie als Bestandteil meiner Einwendungen zu bewerten.	Kenntnisnahme.

167 Private und juristische Person

360	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben Begründung 1. Allgemeine Bedenken Da wir ja bereits in Deutschland und vor allem in Niedersachsen und im Besonderen im Landkreis Lüchow-Dannenberg bereits eine Überproduktion an Strom haben ist ein weiterer Ausbau von Windenergie äußerst fragwürdig.	Siehe ID 349.
361	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Des weiteren vermisse ich in den Ausführungen zu den möglichen Windkraftstandorten im geplanten neuen Raumordnungsplan jegliche Erwähnung über den Energie- und Ressourcenverbrauch bei der Herstellung von Windkraftträdern. Es ist ökologisch nicht vertretbar für ein Produkt Energien zu verschwenden, das nicht gebraucht wird.	Siehe ID 350.
362	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Die Zuwegungen für die geplanten Windparks im Landkreis Lüchow-Dannenberg müssen noch gebaut werden und bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Landschaft durch Zubetonieren.	Siehe ID 351.
363	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Ebenso gibt es nicht die notwendigen Trassen, um den Strom in andere Gebiete zu leiten, z.B. nach Süddeutschland. Der Energieverlust ist bei langen Strecken sehr hoch und es wäre sinnvoll, die Windräder dort hinzustellen, wo sie gebraucht werden, zum Beispiel in die Nähe von Industriegebieten. Durch das Verlegen der Stromkabel in unterirdischen Trassen wird Land und viel Geld gebraucht. Da sich die Erde über den Stromleitungen erwärmt, ist die Oberfläche darüber nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar und muss freigehalten werden für eventuelle Reparaturarbeiten.	Siehe ID 352.
364	<i>wird nicht gefolgt</i>
Risiken für die Bewohner des Landkreises Unsere Sorge gilt vor allem den Bewohnern des hiesigen Landkreises. Durch den geringen Abstand zu den bebauten Gebieten befürchten wir Beeinträchtigungen durch Infraschall und Schlagschatten für die Menschen, die in der Nähe von Windrädern wohnen. Die gesundheitlichen Risiken werden heruntergespielt, da wissenschaftlich nicht erwiesen“ aber offenbar vorhanden.	Siehe ID 353.

167 Private und juristische Person

Abwägungsvorschlag

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
365	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
3. Avifauna Die Avifauna, die im Landkreis eine Besonderheit darstellt, wird erheblich beeinträchtigt. Zu den geschützten Vogelarten, die bei Lanze und Prezelle häufig durch Windräder dezimiert Vorkommen, gehören die Kraniche, der Rote Milan und der Schwarzstorch. Insbesondere der geplante Standort bei Lanze liegt nur in etwa 600 Meter Entfernung von einem Kranichbrutgebiet. Erwiesenermaßen werden auch Fledermäuse durch Windräder stark dezimiert. (Erfahrungen vom (Windpark Simander-Schweskau) Seit einigen Jahren beobachten wir rund um Lomitz mehrere Paare Wiedehopfe, die bekanntlich einen großen Revierradius haben. Sie könnten also mit den Windrädern bei Prezelle in tödlichen Konflikt geraten. Des Weiteren brütet dieses Jahr ein Turmfalken Paar in Lomitz. Dieses hat sein Nest im Schützenweg und könnte somit auch mit den Windrädern kollidieren.	Siehe ID 355.
366	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
4. Landschaft Windräder bedeuten einen erheblichen Eingriff in unser Landschaftsbild, zumal wenn sie durch ihre gewaltige Höhe alles überragen und auch nachts durch Befeuern von überall wahrgenommen werden.	Siehe ID 356.
367	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
5. Persönliche Betroffenheit Ich befürchte Beeinträchtigung durch Infraschall für meine Gesundheit und Lebensqualität.	Siehe ID 432.
368	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Ein wichtiger Punkt ist der Preisverfall von Immobilien, für den es keinerlei Entschädigung gibt. Ich bitte darum, dass mein Name und die Adresse vor der Bekanntgabe an evtl. Antragsteller und die weiteren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, soweit diese Daten nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens notwendig sind (§12 (2) 9. BImSchV).	Siehe ID 344.
369	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Des Weiteren mache ich mir die Ausführungen und Einwendungen folgender Personen zu eigen und sie als Bestandteil meiner Einwendungen zu bewerten: - Ausführungen LBU Regionalbüro Trebel	Kenntnisnahme.
168 Private und juristische Person	
370	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben Begründung 1. Allgemeine Bedenken Da wir ja bereits in Deutschland und vor allem in Niedersachsen und im Besonderen im Landkreis Lüchow-Dannenberg bereits eine Überproduktion an Strom haben ist ein weiterer Ausbau von Windenergie äußerst fragwürdig.	Siehe ID 349.
371	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Des weiteren vermisse ich in den Ausführungen zu den möglichen Windkraftstandorten im geplanten neuen Raumordnungsplan jegliche Erwähnung über den Energie- und Ressourcenverbrauch bei der Herstellung von Windkraftträdern. Es ist ökologisch nicht vertretbar für ein Produkt Energien zu verschwenden, das nicht gebraucht wird.</p>	Siehe ID 350.
<p>372 Die Zuwegungen für die geplanten Windparks im Landkreis Lüchow-Dannenberg müssen noch gebaut werden und bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Landschaft durch Zubetonieren.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 351.</p>
<p>373 Ebenso gibt es nicht die notwendigen Trassen, um den Strom in andere Gebiete zu leiten, z.B. nach Süddeutschland. Der Energieverlust ist bei langen Strecken sehr hoch und es wäre sinnvoll, die Windräder dort hinzustellen, wo sie gebraucht werden, zum Beispiel in die Nähe von Industriegebieten. Durch das Verlegen der Stromkabel in unterirdischen Trassen wird Land und viel Geld gebraucht. Da sich die Erde über den Stromleitungen erwärmt, ist die Oberfläche darüber nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar und muss freigehalten werden für eventuelle Reparaturarbeiten.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 352.</p>
<p>374 2. Risiken für die Bewohner des Landkreises Unsere Sorge gilt vor allem den Bewohnern des hiesigen Landkreises. Durch den geringen Abstand zu den bebauten Gebieten befürchten wir Beeinträchtigungen durch Infraschall und Schlagschatten für die Menschen, die in der Nähe von Windrädern wohnen. Die gesundheitlichen Risiken werden heruntergespielt, „da wissenschaftlich nicht erwiesen“ aber offenbar vorhanden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 353.</p>
<p>375 3. Avifauna Die Avifauna, die Landkreis eine Besonderheit darstellt, wird erheblich beeinträchtigt. Zu den geschützten Vogelarten, die bei Lanze und Prezelle häufig durch Windräder dezimiert vorkommen, gehören die Kraniche, der Rote Milan und der Schwarzstorch. Insbesondere der geplante Standort bei Lanze liegt nur in etwa 600 Meter Entfernung von einem Kranichbrutgebiet. Erwiesenermaßen werden auch Fledermäuse durch Windräder stark dezimiert. (Erfahrungen vom Windpark Simander-Schweskau) Seit einigen Jahren beobachten wir rund um Lomitz mehrere Paare Wiedehopfe, die bekanntlich einen großen Revierradius haben. Sie könnten also mit den Windrädern bei Prezelle in tödlichen Konflikt geraten. Des Weiteren brütet dieses Jahr ein Turmfalken Paar in Lomitz. Dieses hat sein Nest im Schützenweg und könnte somit auch mit den Windrädern kollidieren.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 355.</p>
<p>376 4. Landschaft Windräder bedeuten einen erheblichen Eingriff in unser Landschaftsbild, zumal wenn sie durch ihre gewaltige Höhe alles überragen und auch nachts durch Befeuern von überall wahrgenommen werden.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 356.</p>
377	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>

168 Private und juristische Person

Abwägungsvorschlag

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
5.Persönliche Betroffenheit Ich befürchte Beeinträchtigung durch Infraschall für meine Gesundheit und Lebensqualität.	Siehe ID 432.
378 Ein wichtiger Punkt ist der Preisverfall von Immobilien, für den es keinerlei Entschädigung gibt. Ich bitte darum, dass mein Name und die Adresse vor der Bekanntgabe an evtl. Antragsteller und die weiteren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, soweit diese Daten nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens notwendig sind (§12 (2) 9. BImSchV).	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 344.
379 Des weiteren mache ich mir die Ausführungen und Einwendungen folgender Personen zu eigen und sie als Bestandteil meiner Einwendungen zu bewerten: - Ausführungen LBU Regionalbüro Trebel	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Kenntnisnahme.

169 Private und juristische Person

380 Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben Begründung 1. Allgemeine Bedenken Da wir ja bereits in Deutschland und vor allem in Niedersachsen und im Besonderen im Landkreis Lüchow-Dannenberg bereits eine Überproduktion an Strom haben ist ein weiterer Ausbau von Windenergie äußerst fragwürdig	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 349.
381 Des weiteren vermisste ich in den Ausführungen zu den möglichen Windkraftstandorten im geplanten neuen Raumordnungsplan jegliche Erwähnung über den Energie- und Ressourcenverbrauch bei der Herstellung von Windkraftträdern. Es ist ökologisch nicht vertretbar für ein Produkt Energien zu verschwenden, das nicht gebraucht wird.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 350.
382 Die Zuwegungen für die geplanten Windparks im Landkreis Lüchow-Dannenberg müssen noch gebaut werden und bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Landschaft durch Zubetonieren.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 351.
383 Ebenso gibt es nicht die notwendigen Trassen, um den Strom in andere Gebiete zu leiten, z.B. nach Süddeutschland. Der Energieverlust ist bei langen Strecken sehr hoch und es wäre sinnvoll, die Windräder dort hinzustellen, wo sie gebraucht werden, zum Beispiel in die Nähe von Industriegebieten. Durch das Verlegen der Stromkabel in unterirdischen Trassen wird Land und viel Geld gebraucht. Da sich die Erde über den Stromleitungen erwärmt, ist die Oberfläche darüber nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar und muss freigehalten werden für eventuelle Reparaturarbeiten.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 352.
384	<i>wird nicht gefolgt</i>

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>2.Risiken für die Bewohner des Landkreises Unsere Sorge gilt vor allem den Bewohnern des hiesigen Landkreises. Durch den geringen Abstand zu den bebauten Gebieten befürchten wir Beeinträchtigungen durch Infraschall und Schlagschatten für die Menschen, die in der Nähe von Windrädern wohnen. Die gesundheitlichen Risiken werden heruntergespielt, „da wissenschaftlich nicht erwiesen“ aber offenbar vorhanden.</p>	Siehe ID 353.
<p>385 3. Avifauna Die Avifauna, die im Landkreis eine Besonderheit darstellt, wird erheblich beeinträchtigt. Zu den geschützten Vogelarten, die bei Lanze und Prezelle häufig durch Windräder dezimiert vorkommen, gehören die Kraniche, der Rote Milan und der Schwarzstorch. Insbesondere der geplante Standort bei Lanze liegt nur in etwa 600 Meter Entfernung von einem Kranichbrutgebiet. Erwiesenermaßen werden auch Fledermäuse durch Windräder stark dezimiert (Erfahrungen vom Windpark Simander-Schweskau). Seit einigen Jahren beobachten wir rund um Lomitz mehrere Paare Wiedehopfe, die bekanntlich einen großen Revierradius haben. Sie könnten also mit den Windrädern bei Prezelle in tödlichen Konflikt geraten. Des Weiteren brütet dieses Jahr ein Turmfalkenpaar in Lomitz. Dieses hat sein Nest im Schützenweg und könnte somit auch mit den Windrädern kollidieren.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 355.</p>
<p>386 4. Landschaft Windräder bedeuten einen erheblichen Eingriff in unser Landschaftsbild, zumal wenn sie durch ihre gewaltige Höhe alles überragen und auch nachts durch Befeuerung von überall wahrgenommen werden.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 356.</p>
<p>387 5. Persönliche Betroffenheit Ich befürchte Beeinträchtigung durch Infraschall für meine Gesundheit und Lebensqualität.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 432.</p>
<p>388 Ein wichtiger Punkt ist der Preisverfall von Immobilien, für den es keinerlei Entschädigung gibt. Ich bitte darum, dass mein Name und die Adresse vor der Bekanntgabe an evtl. Antragsteller und die weiteren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, soweit diese Daten nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens notwendig sind (§12 (2) 9. BImSchV)</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 344.</p>
<p>389 Des Weiteren mache ich mir die Ausführungen und Einwendungen folgender Personen zu eigen und sie als Bestandteil meiner Einwendungen zu bewerten: - Ausführungen LBU Regionalbüro Trebel</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Kenntnisnahme.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

170 Private und juristische Person

<p>390</p> <p>Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben Begründung.</p> <p>1. Allgemeine Bedenken Da wir ja bereits in Deutschland und vor allem in Niedersachsen und im Besonderen im Landkreis Lüchow-Dannenberg bereits eine Überproduktion an Strom haben ist ein weiterer Ausbau von Windenergie äußerst fragwürdig.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Siehe ID 349.</p>
<p>391</p> <p>Des weiteren vermisste ich in den Ausführungen zu den möglichen Windkraftstandorten im geplanten neuen Raumordnungsplan jegliche Erwähnung über den Energie- und Ressourcenverbrauch bei der Herstellung von Windkraftträdern. Es ist ökologisch nicht vertretbar für ein Produkt Energien zu verschwenden, das nicht gebraucht wird.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Siehe ID 350.</p>
<p>392</p> <p>Die Zuwegungen für die geplanten Windparks im Landkreis Lüchow-Dannenberg müssen noch gebaut werden und bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Landschaft durch Zubetonieren.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Siehe ID 351.</p>
<p>393</p> <p>Ebenso gibt es nicht die notwendigen Trassen, um den Strom in andere Gebiete zu leiten, z.B. nach Süddeutschland. Der Energieverlust ist bei langen Strecken sehr hoch und es wäre sinnvoll, die Windräder dort hinzustellen, wo sie gebraucht werden, zum Beispiel in die Nähe von Industriegebieten. Durch das Verlegen der Stromkabel in unterirdischen Trassen wird Land und viel Geld gebraucht. Da sich die Erde über den Stromleitungen erwärmt, ist die Oberfläche darüber nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar und muss freigehalten werden für eventuelle Reparaturarbeiten.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Siehe ID 352.</p>
<p>394</p> <p>2. Risiken für die Bewohner des Landkreises Unsere Sorge gilt vor allem den Bewohnern des hiesigen Landkreises. Durch den geringen Abstand zu den bebauten Gebieten befürchten wir Beeinträchtigungen durch Infraschall und Schlagschatten für die Menschen, die in der Nähe von Windrädern wohnen. Die gesundheitlichen Risiken werden heruntergespielt, „da wissenschaftlich nicht erwiesen“ aber offenbar vorhanden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 353.</p>
<p>395</p> <p>3. Avifauna Die Avifauna, die im Landkreis eine Besonderheit darstellt, wird erheblich beeinträchtigt. Zu den geschützten Vogelarten, die bei Lanze und Prezelle häufig durch Windräder dezimiert vorkommen, gehören die Kraniche, der Rote Milan und der Schwarzstorch. Insbesondere der geplante Standort bei Lanze liegt nur in etwa 600 Meter Entfernung von einem Kranichbrutgebiet. Erwiesenermaßen werden auch Fledermäuse durch Windräder stark dezimiert. (Erfahrungen vom Windpark Simander-Schweskau) Seit einigen Jahren beobachten wir rund um Lomitz mehrere Paare Wiedehopfe., die bekanntlich einen großen Revierradius haben. Sie könnten also mit den Windrädern bei Prezelle in tödlichen</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Siehe ID 355.</p>

170 Private und juristische Person

Abwägungsvorschlag

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
Konflikt geraten. Des weiteren brütet dieses Jahr ein Turmfalken Paar in Lomitz. Dieses hat sein Nest im Schützenweg und könnte somit auch mit den Windrädern kollidieren.	
396	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
4. Landschaft Windräder bedeuten einen erheblichen Eingriff in unser Landschaftsbild, zumal wenn sie durch ihre gewaltige Höhe alles überragen und auch nachts durch Befeuern von überall wahrgenommen werden.	Siehe ID 356.
397	<i>wird nicht gefolgt</i>
5. Persönliche Betroffenheit Ich befürchte Beeinträchtigung durch Infraschall für meine Gesundheit und Lebensqualität.	Siehe ID 432.
398	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Ein wichtiger Punkt ist der Preisverfall von Immobilien, für den es keinerlei Entschädigung gibt. Ich bitte darum, dass mein Name und die Adresse vor der Bekanntgabe an evtl. Antragsteller und die weiteren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, soweit diese Daten nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens notwendig sind (§12 (2) 9 BImSchV).	Siehe ID 344.
399	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Des weiteren mache ich mir die Ausführungen und Einwendungen folgender Personen zu eigen und sie als Bestandteil meiner Einwendungen zu bewerten: - Ausführungen LBU Regionalbüro Trebel	Kenntnisnahme.

171 Private und juristische Person

400	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Als Eigentümer des Hauses/Grundstücks, [Adresse liegt vor], erhebe ich Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben. Meine Einwendungen und Bedenken decken sich grundsätzlich mit der Einwendungsbegründung von [Name; Einwender Nr. 172], insbesondere mit den von ihr genannten Punkten 1.,4.,5.,6. und 7..Diese Einwendungen lege ich meinem Schreiben bei (vgl. Anhang).	Kenntnisnahme.
401	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
als Eigentümerin der Häuser/Grundstücke, [Adresse liegt vor], erhebe ich folgende Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben. Meine Einwände richten sich grundsätzlich gegen das Vorhaben und gegen einzelne Vorranggebiete im besonderen und aus persönlicher Betroffenheit.	Kenntnisnahme.
402	<i>wird nicht gefolgt</i>
1.Notwendigkeit/allgemeine Bedenken Ich beginne mit einem Zitat von [Name] „Windstärke 14“: „Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich die erneuerbare Energie bereits längst mit 115% in einer Überproduktionssituation. Niedersachsen steuert zu dieser speziellen Form der Energiegewinnung per Wind den Löwenanteil von 23% bei und ist damit Spitzenreiter in Deutschland.	Siehe ID 420.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Ein Immer-Mehr ist absolut nicht plausibel und auch nicht zustimmungsfähig, denn letztlich heißt es In dem entsprechenden Paragraphen lediglich, dass der Windenergie durch die ausreichende Darstellung von Positivflächen "in substanzieller Weise Raum geschaffen " werden soll. Nicht heißt es: dass der Windenergie noch mehr Raum geschaffen werden soll, nachdem er bereits einmal zufriedenstellend geschaffen wurde." (http://www.keine-weiteren-windparks-in-der-natur.de). Es gibt also im Landkreis schon genug WEA. Die Überproduktion würde nur noch größer.</p>	
<p>403 Die Zuwegungen für die geplanten Windparks müssten noch gebaut werden und bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Landschaft durch Zubetonieren.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 421.</p>
<p>404 Außerdem müssen die notwendigen Stromtrassen noch gebaut werden. Ich halte es für sinnvoller WEA dort zu bauen; wo sie gebraucht werden, um die Energieverluste für lange Strecken zu vermeiden, z.B. in die Nähe von Industriegebieten oder Autobahnen.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 422.</p>
<p>405 2. "Einzellage/Splittersiedlung"[Adresse liegt vor] Ich wohne und lebe seit 1986 im Ort [Adresse liegt vor], [Adresse liegt vor] gehört zu meinem Besitz und ist vermietet. 600 m entfernt von unserem Wohnhaus sind die Potentialflächen/Vorranggebiete PF 7 und PF 8 in Prezelle (Detailkarte 11 Entwurf 2016) geplant. Der Planung entnehme ich, dass unsere Gebäude als Einzelgebäude/Splittersiedlung außerhalb des Dorfes betrachtet werden sollen. Dagegen wende ich ein, dass ich diese Entscheidung moralisch und rechtlich für fragwürdig halte: a)Ich verstehe nicht und mir konnte auf Nachfragen nicht plausibel klargemacht werden, dass und seit wann wir außerhalb der Dorfgrenze wohnen sollen, obwohl auf unserem Grundstück das Dorfeingangsschild steht. Dafür fordere ich von der Verwaltung eine rechtssichere schriftliche Begründung und eine konkrete Ausweisung des Grenzsteins, der den Dorfbeginn kennzeichnen soll, damit ich mich juristisch beraten kann.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 423. Das in Eigentum des Einwenders Nr. 171 befindliche Haus/Grundstück liegt innerhalb der Ortslage Prezelle, in diesem Fall kommt somit das Kriterium "900 Meter Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung" zur Anwendung.</p>
<p>406 b) Ich kann sachlich nicht nachvollziehen, dass Menschen im Außenbereich geringere Abstände zu den WEA hinnehmen sollen als andere wohnende Menschen in Prezelle etc. Sind wir Menschen zweiter Klasse? In den Gesprächen mit der Verwaltung (z.B. [Name]) wurde mir bis zum Erscheinen der Planung versichert, dass die für Prezelle etc. gefundene Abstandsregelung von 900 m für alle bewohnten Gebäude gelten sollte. Ich empfinde den jetzigen Planungsvorschlag als einen willkürlichen Verstoß gegen mein Recht auf Gleichbehandlung. Durch diese Nähe sind die gesundheitlichen und anderen Risiken(s.u.) für uns und unsere Mieter noch gravierender. Ich bitte Sie, den Entscheidungsspielraum, den die Landesregierung ihren Kommunen gegeben hat, zu unserem Wohl zu nutzen. Schließlich geht es in der Planung um eine Abwägung öffentlicher und privater Interessen, hier genau um einen vorsorglichen Gesundheitsschutz.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 424. Das in Eigentum des Einwenders Nr. 171 befindliche Haus/Grundstück liegt innerhalb der Ortslage Prezelle, in diesem Fall kommt somit das Kriterium "900 Meter Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung" zur Anwendung.</p>
<p>407 3 . Zuwegung/Industrielandschaft Konkret wird die Zuwegung zur Potentialfläche PF 8 wohl an unserem Grundstück , [Adresse liegt vor] entlang führen. Diese Zuwegung ist für Schwertransporte total ungeeignet, weil sie viel zu schmal ist.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Eine Zufahrt entlang des angegebenen Wohnsitzes des Einwenders 171 ist als unwahrscheinlich anzusehen. Im Übrigen siehe ID 425.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Es müssten also weiträumige Versiegelungen stattfinden, die den Landschaftscharakter total verändern würden. Ich möchte hier aus einem Leserbrief von [Name] zitieren:
 "Wer einmal in einem Wald die Kahlschneisen für die riesigen Lkw gesehen hat, die Tausende Tonnen Beton für Windkraftfundamente und Stahlseile zur Windturbinenmontage transportieren, wer statt Sternenhimmel nur pausenlos blinkende Türme wie auf einem Flughafen sieht, für den bekommt das Wort Ökostrom eine ganz andere Bedeutung." (EJZ vom 18.06.2014) und Peter Wohlleben (2013)"Der Wald-Ein Nachruf" schreibt dazu:
 „Lediglich rund 5000 Quadratmeter Fläche gingen dauerhaft verloren, das sei doch wirklich nicht viel. Sie verschwiegen, dass zum Aufbau der 200-Meter- Ungetüme die doppelte bis dreifache Fläche abgeholzt werden muss, damit große Kräne die Türme aufstellen können. Und das ist noch nicht alles. Normale, etwa fünf Meter breite Waldstraßen reichen nicht aus, damit die Transportfahrzeuge die Anlage zum Standort bringen können. Ein einziges Rotorblatt ist länger als 50 Meter, hinzu kommen Fahrerkabine und Aufbauten. Dieser Lindwurm will um die engen Windungen schmaler Wege gebracht werden, deren Radius viel zu klein ist. Soll es richtig vorwärtsgehen, so müssen Planiermaschinen die Trasse auf zehn Meter verbreitern und die Kurven entsprechend ausbauen. Da kommen schnell noch einige Hektar an Fläche zusammen, auf denen Bäume für immer weichen müssen. [...] Mit dem Antransport der Windräder steigt die Belastung um das Zweieinhalbfache. Die Turmbauteile sind wahre Schwergewichte und lassen das Gewicht der Transportfahrzeuge auf über 100 Tonnen ansteigen, wie ich im Verlauf einer Dienstbesprechung erfuhr. Da müssen dann regelrechte Waldautobahnen gebaut werden, um alles termingerecht an Ort und Stelle zu bekommen. [...]"(Zitat: Peter Wohlleben (2013)"Der Wald-Ein Nachruf" München (Ludwig- Verlag),5.222-230)
 Wer ist hier für allgemeine Schäden, so wie für Schäden, die an unserem Haus/Grundstück entstehen, verantwortlich und kommt dafür auf ?

408

4. Wertminderung der eigenen und der vermieteten Immobilie [Adresse liegt vor]
 Die geplante Errichtung der WKA führt zusätzlich zu o.g. Gründen unweigerlich zur Wertminderung unserer Immobilien in der unmittelbaren Nähe (in unserem Fall 600m) von 200 m hohen, ständig befeuerten WEAs. Wir hatten uns 1986 entschieden, das Gebäude [Adresse liegt vor] Prezelle zu erwerben und haben es in einem riesigen finanziellen und Eigenleistungsaufwand restauriert und ausgebaut, um die von mir dringend-krankheitsbedingt- benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten, die wir in Berlin nicht hatten. Darüber hinaus sollten die beiden Immobilien auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge sein, die uns durch die Errichtung einer geplanten WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden.
 M.E. stehen keine zwingenden öffentlichen Gründe dafür, dass wir eine Wertminderung unserer Grundstücke [Adresse liegt vor] in Kauf nehmen sollen und so persönlichen und finanziellen Schaden erleiden sollen. Hier geht es lediglich um die Partikularinteressen einer kleinen Minderheit von 20 Prezeller Bürgern, die -mit Unterstützung des [Name]- eine sog. „Projektidee Bürgerwindpark“ durchsetzen wollen und die seit 2012 zielstrebig lobbyistisch und unter Geheimhaltung an der Umsetzung dieses „Projektes“ arbeiten. Dieser Prozeß der intransparenten und verschleierte Planung hat das Dorf Prezelle total gespalten in „Winner“(vom [Name]unterstützte ca.20 Personen) und „Looser“(ca. 200 Personen) und hat das soziale Klima in dem Dorf total vergiftet. Dieser Prozeß soll als sog. "Bürgerwindpark" weitergeführt werden durch die Zusammenlegung der Teilflächen PF7 und PF8. Hier scheut sich auch [Name] (und seine aktiven Mitglieder) nicht, bestimmte Menschen, deren Grundstücke für die Durchführung des Projekts wichtig sind, die demgegenüber aber kritisch eingestellt sind, unter Druck zu setzen, damit sie jetzt Verträge unterzeichnen. Im Spiegel Nr27/2016 ,S.31 ist dazu zu lesen: "Gerade die Bürgerwindparks sind anfällig für Vetternwirtschaft, Korruption und Amtsmissbrauch. Provinzpolitiker und lokale Verwaltungsgrößen können ihren Einfluß nutzen, um sich finanziellen Vorteil zu verschaffen" und ich ergänze:.... wie [Name], und andere Gemeinderatsmitglieder in Prezelle. Nur so ist es zu erklären, daß Wünsche nach einer Stellungnahme des Gemeinderats (von 10 Bürgerinnen im Juni 2015 schriftlich eingereicht), nicht zu

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 426.
 Die vom Einwender Nr. 171 angegebene Adresse liegt innerhalb der Ortslage Prezelle und somit mindestens 900 Meter vom Vorranggebiet Prezelle entfernt.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Kennntnis genommen wurden, bzw. nicht einmal beantwortet wurden. Auch aus diesen Gründen widerspreche ich der geplanten Zusammenlegung) der im RROP vorgesehenen Teilflächen PF 7 und PF8, wobei bei der Teilfläche PF8 auch Vogelschutzgründe gegen die Eignung sprechen.(s. dort) Im Fall der Errichtung der WKAs auf Grund des Nicht-Eingehens auf unsere Argumente werden wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen erheben. Dies beträfe auch Verlust von Mieteinkommen einer Wohnung.</p>	
<p>409 4.Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks Welche Instanz sorgt für unsere psychosoziale Gesundheit, wenn wir uns - ohne Not-plötzlich mitten in einem Industriegebiet befinden?</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 427.</p>
<p>410 Durch die mögliche Errichtung von geplanten 6-10 WKA a mit 200m Höhe wird das bestehende Landschaftsbild zerstört werden. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungswald eingestuften Fläche. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt (Rehe, Füchse, Dachse , Fledermäuse etc.) und für die Menschen werden stark eingeschränkt und zerstört.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 428.</p>
<p>411 Die riesigen Anlagen werden uns bedrängen durch die stete Bewegung der Rotoren. Wir können uns diesen permanenten optischen und akustischen Eindrücken nicht entziehen, eine dauerhafte Belästigung-Tag und Nacht -wird eintreten. Irritationen sind möglich und die Konzentration auf etwas anderes ist nur sehr schwer möglich. Das Geräusch der Rotoren, Infraschall, Schlagschatten je nach Sonnenstand ,Befeuern bei Tag und Nacht in weiß und rot werden Ruhezone des ländlichen Gebiets gefährden und Naherholungsgebiete vernichten. Wer entschädigt uns für den riesigen Verlust der Lebensqualität, die wir jetzt durch eine relativ intakte Natur und Landschaft haben?</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 429.</p>
<p>412 Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist die Bereitstellung der Flächen PF 7,PF 8 und Lanze (PF 1/Kranichbrut) für das RROP abzulehnen (vgl.unten" Avifauna"). 5 Avifauna „Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz hat neue Mindestabstände zwischen Windparks und Lebensräumen sensibler Vogelarten beschlossen. Das "Neue Helgoländer Papier", das die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten schon vor zwei Jahren erarbeitet hatte, ist jetzt von den Vertretern des Bundes und der Oberen Naturschutzbehörden der Länder offiziell bestätigt worden, teilt der Naturschutzbund Deutschland (NABU) mit. Laut NABU ist das Papier eine gerichtsfeste Grundlage für Windkraftplaner und Naturschützer"(zit.nach: http://www.topagrar.com/news/Energie-EnergieneWS-Laenderarbeitsgruppe-Naturschutz-einigt-sich-auf-neue-Vogelschutz-Abstaende-zu-Windraedern-1732729.html) In diesem Papier werden Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten angegeben. Dahinter in Klammern der Prüfbereich. Dieser Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind. In Ihrem Entwurf von 2016 beschreiben Sie, dass die Teilfläche PF 8 südöstlich von Prezelle "eine geringe avifaunistische</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 430.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Betroffenheit "hätte. Diese Aussage entspricht nicht der Realität. An dem Verbindungsweg von unserem Haus zum Weg zwischen Lomitz und Prezelle, der an dem PF 8 vorbei führen würde, fliegen Kraniche, Rotmilane 1500m(4000m), Seeadler 3000m(6000m) In Lomitz brüten seit 2 Jahren 2 Wiedehopfpaaare. Die UNB und ([Name] ist darüber informiert) 1000m(1500m) sowie ein Turmfalkenpaar:500m (3000m). Im Frühjahr und im Herbst sind regelmäßig riesige Ansammlungen und Gruppen von Gänsen (80 bis 100 und mehr über den Tag verteilt) beim Überflug von Prezelle zum Arendsee und umgekehrt zu beobachten, die gegenüber der Teilfläche PF 8 rasten. Entsprechende Fotos hatte ich bereits 2014 bei der Naturschutzbehörde abgegeben(eine CD über Fotos von 2014 füge ich den Einwendungen bei, weitere Fotos liegen bei [Name]) Auf der PF 1 vor Lanze sind jedes Jahr mehrere brütende Kranichpaare gesichtet worden. Die Abstandsempfehlung lautet hier mindestens 1200m bis zur 10- fachen Anlagenhöhe.

413

wird zur Kenntnis genommen

6.Brandsicherung /Brandschutz

In der Umgebung Prezelle, Lomitz, Lanze besteht bei Sommergewittern eine erhöhte Blitzschlaggefahr sowie über längere Trockenzeiträume Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände (vgl. 2014 Seehausen-2x) Brände entstehen bei WKAs entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sind. Wie im Fall Seehausen ist eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich, und es besteht die Gefahr, dass Gebäude und Siedlungen im Umkreis von bis zu 600 m erfasst werden. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist schließlich Verfassungsinhalt!

Siehe ID 431.

414

wird nicht gefolgt

7.Gesundheitsgefährdung durch zu nahe Windkraftanlagen /Abstand

Die Frage ob und wie das Umfeld gesundheitlich geschädigt wird oder nicht, hängt unmittelbar zusammen mit der Abstandsfrage zu den WEA zusammen. Ist der Abstand der WEA an den Wohngebäuden zu nahe, verstößt der Gesetzgeber vorsätzlich gegen den Art. 2 (GG) in Abs. 2 Satz 1:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Windkraftträder produzieren akustische Immissionen, d.h. hörbaren Schall und Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend seriöse internationale Forschungsergebnisse,(die man zahlreich im Internet aufrufen kann, gleichzeitig berichten hier Betroffene über empörende Erkrankungen und Verharmlosungen durch die Politiker z.B.in dem NDR-Beitrag „Windiges Geld“) in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Man weiß dies, weil Personen Symptome aufweisen, wenn sie sich für längere Zeit in der Nähe von Windturbinen aufhalten, diese Symptome aber verschwinden, wenn sich die Personen nicht mehr dort aufhalten. Die Symptome sind Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrengeräusche), Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel, Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit einem Gefühl der Bewegung oder Zittern im Körper, die im Wach- und im Schlafzustand aufkommen.Diese Erkenntnis wird durch einen breiten Konsens in der BRD- Ärzteschaft getragen und führte auf dem Ärztetag Mai 2015 zu einem Antrag (s. Anhang), in dem ein Moratorium des Baus der WEA in der BRD gefordert wird; bis entsprechende wissenschaftlich fundierte Untersuchungen die Infraschallfrage mit adäquaten Meßinstrumenten geklärt hat. In der Begründung zum Entwurf RROP(2016) heißt es in Punkt 4.2.1.1: „Nach Angaben der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW2014, LUBW2015) liegt der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es

Siehe ID 432.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

gibt bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien, die zeigen, dass Infraschall unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle negative gesundheitliche Wirkungen haben kann (HA 2015)." Das LUBW 2014/2015 behauptet dieses m. E. einfach und begründet seine Position jedoch nicht durch wissenschaftliche Messungen und Untersuchungen. Demgegenüber ist in einem Papier des Ärzteforums Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb ([http://www.vernuftkraft.de/de/wpcontent/uploads/2009/04/2013083Q%C3%84rzteforum Windkraft-und-die-Auswirkungen-auf-die-Gesundheit-I.pdf](http://www.vernuftkraft.de/de/wpcontent/uploads/2009/04/2013083Q%C3%84rzteforum%20Windkraft-und-die-Auswirkungen-auf-die-Gesundheit-I.pdf) s. ANHANG) ZU lesen:

„Daher ist die vielfache Meinung „tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist radioaktive Strahlung für den Menschen nichtschädlich." Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 2011 veranlasst, eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)" anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik" (RKi, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von Infraschall zu designen. Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen, die in verschleiern und beruhigenden „Informationsschriften" unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren."

Ich möchte hier ergänzen:

Die "penetrante Ignoranz" einer sich professionell gebenden "Planungsgruppe Umwelt" unter [Name], sowie der Verwaltung (z.B. [Name], der den Infraschall eines Handys mit dem von WKAs vergleicht), sowie vieler Kreistagsabgeordneter, insbesondere der „Grünen“, von denen man eigentlich eine differenziertere Sichtweise erwarten könnte, ist nicht hinnehmbar. Schließlich geht es um vorsorglichen Gesundheitsschutz von Menschen) Konsequenterweise kommt die Planungsgruppe Umwelt zu folgendem Schluß: (vgl. Begründung zum RROP heißt es in Punkt 6.2 "Überprüfung des Ergebnisses") „Die damit gewählten Schutzabstände liegen ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren. Denn es wurde zugunsten der Erhöhung des Flächenanteils für die Windenergienutzung das ursprüngliche Planungskonzept modifiziert und die Schutzabstände gegenüber der ursprünglich angesetzten Kriterien deutlich reduziert (s. Kap 4.2). Gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept hat sich damit der Anteil der Eignungs- bzw. Vorranggebiete an der Landkreisfläche deutlich erhöht." Gleichzeitig wird mit dieser Formulierung deutlich, worum es im Entwurf eigentlich geht: nicht geht um den vorsorglichen gesundheitlichen Schutz, sondern geht um den Auftrag der Windkraftlobby, möglichst viel Fläche zur Verfügung zu stellen.

415

wird nicht gefolgt

Das "Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb" kommt in Bezug auf verantwortungsvolle Abstände zu ganz anderen Folgerungen: Zu den Abstandsregelungen heißt es:

„Angesichts der international vorliegenden Erkenntnisse halten wir das Festhalten an möglichst kleinen Abständen von <= 1000m aus gesundheits- und gesellschaftspolitischer Sicht nicht für verantwortbar. Derzeit findet in Berlin (seit 2011!) das Novellierungsverfahren der DIN 45680 für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschmissionen statt. Diese als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachte Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Siehe ID 433.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Immissionsfolgen geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen daher im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Kärnten nächtliches Betriebsverbot, Polen 3 km) oder Baustops verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Canada)

Die „European Human Rights -Study“ empfiehlt im Jahr 2012 2000m als Mindestabstände einzuhalten“.

http://www.vernunftkraft.de/de/wpcontent/uploads/2014/12/141216_%C3%84rzteforum_Abstand1.pdf (s. ANHANG)

Ich erinnere an dieser Stelle an einen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand in Bayern von 10 x Höhe der WKA, an einen gesetzlich vorgeschrieben Abstand in Hessen von 1000 m, an das Moratorium in Dänemark etc.

Ergo: die im RROP zugrunde gelegten Abstände sind zu niedrig und ich fordere einen gleichmäßigen Abstand zu Wohnbebauungen von mindestens 1600- 2000m und lehne daher den vorgelegten Entwurf / Prezelle PF7 und PF8 und Lanze PF1 ab.

Gleichzeitig stelle ich fest, dass die im RROP zugrunde gelegten Abstandsempfehlungen des LUBW wissenschaftlich nicht gesichert und unseriös sind, also nicht als Grundlage für ein akzeptables RROP gelten können.

416

wird nicht gefolgt

Die Abstände zu Denkmälern und Orten des Weltkulturerbes werden von den Entwurfs- Verfassern wichtiger eingestuft als die realen Gesundheitsbelange von lebenden Menschen. Das ist zynisch und zeigt wie der gesamte Entwurf-einen grundlegenden Mangel an Empathie gegenüber Mensch und Natur .So werden denn auch die Touristen-trotz der Sehenswürdigkeiten des Weltkulturerbes-dem Landkreis langfristig fernbleiben.

Siehe ID 434.

417

wird nicht gefolgt

Fazit:

Ich fühle mich allgemein durch Entwurf getäuscht. Das „Schutzgut Mensch und Natur“ wird scheinheilig benannt und schlägt sich in der Umsetzung kaum nieder. In Bezug auf die im Teilentwurf vorgeschlagenen Potentialflächen Prezelle, Lanze, Lomitz fühle ich mich persönlich zutiefst betroffen und in meinen Grundrechten eingeschränkt, so dass ich die Planung aus den oben dargestellten Gründen nicht akzeptieren kann .

In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Die privaten Belange werden im Entwurf weitestgehend ignoriert.

Siehe ID 435.

418

wird zur Kenntnis genommen

Noch einmal zur Erinnerung:

Im Jahre 2013 haben mehr als 200 Menschen In Prezelle, Lanze ,Lomitz in einer Unterschriftsammlung(s. Anlage) ihre -wie sich jetzt zeigt-realistischen Ängste vor Beeinträchtigungen der Natur, der einzigartigen Landschaft, der Gesundheit und der sozialen Strukturen kundgetan(Landkreisweit waren es sogar 520 Menschen).

Im Jahre 2016 legt die Verwaltung nach langwieriger, politischer Diskussion und Prüfung eine Planung vor, die m.E. die generelle Sinnhaftigkeit der Erweiterung der Windkraftplanung im Landkreis nicht überzeugend vermitteln kann, und die auf die die gesundheitlichen (Abstandsregelung) und sozialen Befürchtungen(Spaltung der Dorfgemeinschaften),sowie die negativen Auswirkungen auf die

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Natur nicht ausräumt sondern z.T. verstärkt.
 Meine Meinung entspricht im Übrigen den ca.200 Menschen, die in Prezelle, Lanze, Lomitz 2013 eine Unterschrift geleistet haben...(Text: s .ANLAGE)
 „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: DIE NATUR.“
 Reinhold Messner

172 Private und juristische Person

419

wird zur Kenntnis genommen

als Eigentümerin der Häuser/Grundstücke, [Adresse liegt vor], erhebe ich folgende Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben. Meine Einwände richten sich grundsätzlich gegen das Vorhaben und gegen einzelne Vorranggebiete im besonderen und aus persönlicher Betroffenheit.

Kenntnisnahme.

420

wird nicht gefolgt

1. Notwendigkeit/allgemeine Bedenken
 Ich beginne mit einem Zitat von [Name] „Windstärke 14“:
 „Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich die erneuerbare Energie bereits längst mit 115% in einer Überproduktionssituation. Niedersachsen steuert zu dieser speziellen Form der Energiegewinnung per Wind den Löwenanteil von 23% bei und ist damit Spitzenreiter in Deutschland. Ein Immer-Mehr ist absolut nicht plausibel und auch nicht zustimmungsfähig, denn letztlich heißt es In dem entsprechenden Paragraphen lediglich, dass der Windenergie durch die ausreichende Darstellung von Positivflächen "in substantieller Weise Raum geschaffen " werden soll. Nicht heißt es: dass der Windenergie noch mehr Raum geschaffen werden soll, nachdem er bereits einmal zufriedenstellend geschaffen wurde.“
 (<http://www.keine-weiteren-windparks-in-der-natur.de>)
 Es gibt also im Landkreis schon genug WEA. Die Überproduktion würde nur noch größer.

Ziel dieser RROP-Änderung ist es, die Energiewende durch einen weiteren Ausbau der Windenergie umzusetzen. Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung, eine rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen. Dazu gibt es Beschlüsse des Kreistages.
 Zudem deckt nach aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" der im Landkreis Lüchow-Dannenberg produzierte Strom aus erneuerbaren Quellen derzeit ca. 87% des gesamten Strombedarfs im Landkreis (s. Masterplanbericht, S. 17). Ein Bedarf für den Ausbau der Windenergienutzung ist daher weiterhin gegeben. Außerdem ist es erforderlich, dass die ländlichen Regionen auch für die Regionen erneuerbaren Strom erzeugen, in denen das nicht im ausreichenden Maß möglich ist, z.B. in Ballungszentren.
 Zum Begriff "substantiell Raum" siehe ID 794.

421

wird zur Kenntnis genommen

Die Zuwegungen für die geplanten Windparks müssten noch, gebaut werden und bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Landschaft durch Zubetonieren.

Die Zuwegung sowie die ggf. dadurch erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt. Es ist auch möglich, dass im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung Regelungen zur Erschließung getroffen werden.

422

wird nicht gefolgt

Außerdem müssen die notwendigen Stromtrassen noch gebaut werden. Ich halte es für sinnvoller WEA dort zu bauen, wo sie gebraucht werden, um die Energieverluste für lange Strecken zu vermeiden, z.B. in die Nähe von Industriegebieten oder Autobahnen.

Die überregionale Trassenplanung ist nicht Bestandteil des RROP, sondern erfolgt auf den übergeordneten politischen Ebenen des Bundes und der Länder. Basis sind der Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber und darauf aufbauend der Bundesbedarfsplan. Dabei werden die Standorte der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs berücksichtigt. Auf Grundlage des Bundesbedarfsplans erfolgt die Bundesfachplanung, die Trassenkorridore hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit prüft. Abschließend werden die Trassen überörtlich planfestgestellt. Das RROP trifft ausschließlich Festlegungen für die räumliche Entwicklung auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg und muss innerhalb des Kreisgebietes ausreichend Fläche für die Windenergienutzung ausweisen. Deshalb können andernorts liegende Flächen, z. B. an Autobahnen, bei der Aufstellung des Plans nicht berücksichtigt werden.
 Dazu hat der Kreistag beschlossen, dass mit der 1. Änderung des RROP 2004 ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg ermöglicht werden soll. Denn die ländlichen Regionen müssen für die Umsetzung der Energiewende über ihren Eigenbedarf hinaus einen Beitrag zur Versorgung der Ballungsräume leisten. Außerdem ist der Landkreis an die Ziele des

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

423

2. "Einzellage/Splittersiedlung" [Adresse liegt vor]
 Ich wohne und lebe seit 1986 im Ort [Adresse liegt vor], [Adresse liegt vor] gehört zu meinem Besitz und ist vermietet. 600 m entfernt von unserem Wohnhaus sind die Potentialflächen/Vorranggebiete PF 7 und PF 8 in Prezelle (Detailkarte 11 Entwurf 2016) geplant. Der Planung entnehme ich, dass unsere Gebäude als Einzelgebäude/Splittersiedlung außerhalb des Dorfes betrachtet werden sollen.
 Dagegen wende ich ein, dass ich diese Entscheidung moralisch und rechtlich für fragwürdig halte:
 a) Ich verstehe nicht und mir konnte auf Nachfragen nicht plausibel klargestellt werden, dass und seit wann wir außerhalb der Dorfgrenze wohnen sollen, obwohl auf unserem Grundstück das Dorfeingangsschild steht. Dafür fordere ich von der Verwaltung eine rechtssichere schriftliche Begründung und eine konkrete Ausweisung des Grenzsteins, der den Dorfbeginn kennzeichnen soll, damit ich mich juristisch beraten kann.

wird zur Kenntnis genommen

Die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich ist nach Baurecht geregelt und orientiert sich an der zusammenhängenden Bebauung. Ortsschilder haben straßenverkehrsrechtliche Bedeutung und zeigen lediglich den Bereich der geschlossenen Ortschaft mit dem Geltungsbereich der entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (wie z.B. der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h) an. Ortsschilder haben keinerlei Bedeutung hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Einstufung einer Fläche.
 Die Ortslage Prezelle ist als im Zusammenhang bebauter Ortsteil und somit bauplanungsrechtlich als Innenbereich anzusehen (nach § 34 BauGB). Für diesen Bereich wird der Abstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung angewendet. Das in der Stellungnahme genannte Wohnhaus besitzt einen erkennbaren Abstand zum im Zusammenhang bebauten Bereich von Prezelle und ist deshalb dem Außenbereich zuzuordnen. Hier wird daher der Abstand von 600 m zu Splittersiedlungen und Wohnhäusern im Außenbereich angewendet. Tatsächlich beträgt der Abstand zwischen dem genannten Wohnhaus und dem Vorranggebiet Prezelle mehr als 700 m, da hier der Siedlungsabstand von 900 m zur Ortslage Prezelle ausschlaggebend ist.

424

b) Ich kann sachlich nicht nachvollziehen, dass Menschen im Außenbereich geringere Abstände zu den WEA hinnehmen sollen als andere wohnende Menschen in Prezelle etc. Sind wir Menschen zweiter Klasse?
 In den Gesprächen mit der Verwaltung (z.B. [Name]) wurde mir bis zum Erscheinen der Planung versichert, dass die für Prezelle etc. gefundene Abstandsregelung von 900 m für alle bewohnten Gebäude gelten solle. Ich empfinde den jetzigen Planungsvorschlag als einen willkürlichen Verstoß gegen mein Recht auf Gleichbehandlung. Durch diese Nähe sind die gesundheitlichen und anderen Risiken (s.u.) für uns und unsere Mieter noch gravierender. Ich bitte Sie, den Entscheidungsspielraum, den die Landesregierung ihren Kommunen gegeben hat, zu unserem Wohl zu nutzen. Schließlich geht es in der Planung um eine Abwägung öffentlicher und privater Interessen, hier genau um einen vorsorglichen Gesundheitsschutz.

wird nicht gefolgt

Es ist üblich und gerichtlich anerkannt, bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich geringere Abstände als bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zugrunde zu legen. Im Außenbereich besitzt das Wohnen einen nicht so hohen Schutzanspruch. Denn der Gesetzgeber hat den Außenbereich grundsätzlich geschützt und die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben in § 35 BauGB geregelt. Dem Wohnen im Außenbereich werden hier enge Grenzen gesetzt, während bestimmte andere Vorhaben, wie z.B. die Windenergie, privilegiert sind (nach § 35 Abs. 1 BauGB). Insofern ist hier im Vergleich zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein geringerer Abstand von 600 m von Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich zu Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergie gerechtfertigt.
 Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Lärmschutz und Schutz vor Schattenwurf werden bei diesem Abstand in der Regel eingehalten. Das Eintreten einer erdrückenden Wirkung wird durch diesen Abstand ebenfalls vermieden, da nach der Rechtsprechung ab einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe davon auszugehen ist, dass keine erdrückende Wirkung eintritt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden die Emissionen u.a. bzgl. Lärm und Schattenwurf geprüft und die Anlagen nur bei Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte ggf. unter Auflagen genehmigt. Dabei wird Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich i.d.R. der Schutzanspruch eines Mischgebietes zugeordnet. Würde man den Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich erhöhen, würde auf Grund der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhandenen Struktur größere Flächenbereiche für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Dies würde dem Ziel der Raumordnung aus dem LROP widersprechen, dass für die Nutzung der Windenergie in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrang- oder Eignungsgebiete festzulegen sind. Außerdem stünde ein derartiger Ausschluss der Windenergienutzung dem Ziel des Landkreises entgegen, die Windenergienutzung planerisch zu steuern. Denn ein derartiger Ausschluss wäre mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergienutzung nicht vereinbar.

425

wird zur Kenntnis genommen

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

3 . Zuwegung/Industrielandschaft

Konkret wird die Zuwegung zur Potentialfläche PF 8 wohl an unserem Grundstück , [Adresse liegt vor]entlang führen. Diese Zuwegung ist für Schwertransporte total ungeeignet, weil sie viel zu schmal ist. Es müssten also weiträumige Versiegelungen stattfinden, die den Landschaftscharakter total verändern würden . Ich möchte hier aus einem Leserbrief von [Name] zitieren:

"Wer einmal in einem Wald die Kahlschneisen für die riesigen Lkw gesehen hat, die Tausende Tonnen Beton für Windkraftfundamente und Stahlseile zur Windturbinenmontage transportieren, wer statt Sternenhimmel nur pausenlos blinkende Türme wie auf einem Flughafen sieht, für den bekommt das Wort Ökostrom eine ganz andere Bedeutung." (EJZ vom 18.06.2014) und Peter Wohlleben (2013)"Der Wald-Ein Nachruf" schreibt dazu:

„Lediglich rund 5000 Quadratmeter Fläche gingen dauerhaft verloren, das sei doch wirklich nicht viel. Sie verschwiegen, dass zum Aufbau der 200-Meter- Ungetüme die doppelte bis dreifache Fläche abgeholzt werden muss, damit grosse Kräne die Türme aufstellen können. Und das ist noch nicht alles. Normale, etwa fünf Meter breite Waldstraßen reichen nicht aus, damit die Transportfahrzeuge die Anlage zum Standort bringen können. Ein einziges Rotorblatt ist länger als 50 Meter, hinzu kommen Fahrerkabine und Aufbauten. Dieser Lindwurm will um die engen Windungen schmaler Wege gebracht werden, deren Radius viel zu klein ist. Soll es richtig vorwärtsgehen, so müssen Planiererraupen die Trasse auf zehn Meter verbreitern und die Kurven entsprechend ausbauen. Da kommen schnell noch einige Hektar an Fläche zusammen, auf denen Bäume für immer weichen müssen. [...] Mit dem Antransport der Windräder steigt die Belastung um das Zweieinhalbfache. Die Turmbauteile sind wahre Schwergewichte und lassen das Gewicht der Transportfahrzeuge auf über 100 Tonnen ansteigen, wie ich im Verlauf einer Dienstbesprechung erfuhr. Da müssen dann regelrechte Waldautobahnen gebaut werden, um alles termingerecht an Ort und Stelle zu bekommen. [...]“(Zitat: Peter Wohlleben (2013)"Der Wald-Ein Nachruf" München (Ludwig- Verlag),5,222-230) Wer ist hier für allgemeine Schäden, so wie für Schäden, die an unserem Haus/Grundstück entstehen, verantwortlich und kommt dafür auf?

Die Problematik der Erschließung gerade im Wald ist bekannt. Es sind aber keine Standorte innerhalb von Waldbeständen vorgesehen. Ferner wurde im Zuge der Einzelfallbewertung auch die Erschließungsmöglichkeit betrachtet. Der Standort PF 8 bietet hier vergleichsweise gute, waldschonende Möglichkeiten im Vergleich zu anderen Flächen.

Die Zuwegung sowie die ggf. dadurch erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt. Es ist auch möglich, dass im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung Regelungen zur Zuwegung getroffen werden. Etwaige durch die Baumaßnahme entstandene Schäden sind vom Vorhabenträger zu tragen.

426

wird zur Kenntnis genommen

4. Wertminderung der eigenen und der vermieteten Immobilie [Adresse liegt vor]

Die geplante Errichtung der WKA führt zusätzlich zu o.g. Gründen unweigerlich zur Wertminderung unserer Immobilien in der unmittelbaren Nähe (in unserem Fall 600m) von 200 m hohen, ständig befeuerten WEAs. Wir hatten uns 1986 entschieden, das Gebäude [Adresse liegt vor] in Prezelle zu erwerben und haben es in einem riesigen finanziellen und Eigenleistungsaufwand restauriert und ausgebaut, um die von mir dringend-krankheitsbedingt- benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten, die wir in Berlin nicht hatten. Darüber hinaus sollten die beiden Immobilien auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge sein, die uns durch die Errichtung einer geplanten WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. M.E. stehen keine zwingenden öffentlichen Gründe dafür, dass wir eine Wertminderung unserer Grundstücke [Adresse liegt vor] in Kauf nehmen sollen und so persönlichen und finanziellen Schaden erleiden sollen. Hier geht es lediglich um die Partikularinteressen einer kleinen Minderheit von 20 Prezeller Bürgern, die -mit Unterstützung des [Name]- eine sog. „Projektidee Bürgerwindpark" durchsetzen wollen und die seit 2012 zielstrebig lobbyistisch und unter Geheimhaltung an der Umsetzung dieses „Projektes" arbeiten. Dieser Prozeß der intransparenten und verschleierte Planung hat das Dorf Prezelle total gespalten in „Winner"(vom [Name] unterstützte ca.20 Personen) und „Looser" (ca 200Personen) und hat das soziale Klima in dem Dorf total vergiftet. Dieser Prozeß soll als sog. "Bürgerwindpark" weitergeführt werden durch die Zusammenlegung der Teilflächen PF7 und PF8. Hier scheut sich auch[Name] (und seine aktiven Mitglieder) nicht, bestimmte Menschen, deren Grundstücke für die Durchführung des Projekts wichtig sind, die demgegenüber aber kritisch eingestellt sind, unter Druck zu setzen, damit sie jetzt Verträge unterzeichnen. Im Spiegel Nr27/2016 ,S.31 ist dazu zu lesen: "Gerade die Bürgerwindparks sind anfällig für Vetternwirtschaft, Korruption und Amtsmissbrauch. Provinzpolitiker und lokale Verwaltungsgrößen können ihren Einfluss nutzen, um sich finanziellen Vorteil zu

Von der Annahme eines dauerhaften Wertverlustes von Immobilien kann nicht ausgegangen werden. Untersuchungen zeigen, dass langfristig keine Wertminderung eintritt (u.a. Vornholz 2014, Stadt Aachen 2011). Der Bundesgesetzgeber hat 1996 die Windenergienutzung in 35 (1) Ziff. 5 bewusst im Außenbereich privilegiert. Damit sind diese Nutzungen in der freien Landschaft hinzunehmen.

Das Schutzinteresse der Eigentümer wird jedoch durch die Vorsorgeabstände z.B. zur Wohnbebauung gemäß des einheitlichen Planungskonzeptes berücksichtigt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Grundsätzlich ist ein möglicher Wertverlust von Grundstücken und Immobilien kein in der Abwägung eigenständig zu berücksichtigender Belang, da durch das Vorranggebiet Mindestabstände eingehalten werden. Davon ist bei den im Planungskonzept festgelegten Vorsorgeabständen auszugehen (s. auch OVG Lüneburg Urteil vom 06.04.2017, 12 KN 6/16).

Die Eignung der Potenzialflächen 7 und 8 für die Windenergienutzung ergibt sich aus dem vom Kreistag 2015 beschlossenen Planungskonzept. Grundsätzlich wurden Potenzialflächen zusammen betrachtet, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Als Orientierung für diese planerische Zusammenfassung von Potenzialflächen wurde der übliche Abstand zwischen WEA innerhalb eines Windparks vom Drei- bis Fünffachen des Rotordurchmessers (360 bis 600 m) zugrunde gelegt. Auch die Potenzialflächen bei Prezelle (u.a. PF 7 und PF 8) liegen ca. 500 m voneinander entfernt und werden deshalb als ein Gebiet betrachtet. Die Ausweisung der genannten Flächen gemäß Entwurf 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 11 "Prezelle" wird daher beibehalten. Zur avifaunistischen Beurteilung der PF 8 siehe ID 430.

In welcher Weise die konkrete Vorbereitung und Durchführung eines Windparkprojektes in einer Gemeinde abläuft, liegt außerhalb der Regelungsmöglichkeiten dieser RROP-Änderung.

Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

verschaffen" und ich ergänze:.... wie der [Name], und andere Gemeinderatsmitglieder in Prezelle. Nur so ist es zu erklären, dass Wünsche nach einer Stellungnahme des Gemeinderats von 10 Bürgerinnen im Juni 2015 schriftlich eingereicht), nicht zu Kenntnis genommen wurden, bzw. nicht einmal beantwortet wurden. Auch aus diesen Gründen widerspreche ich der geplanten Zusammenlegung der im RROP vorgesehenen Teilflächen PF 7 und PF8, wobei bei der Teilfläche PF8 auch Vogelschutzgründe gegen die Eignung sprechen.(s. dort)
Im Fall der Errichtung der WKAs auf Grund des Nicht-Eingehens auf unsere Argumente werden wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen erheben. Dies beträfe auch Verlust von Mieteinkommen einer Wohnung.

427

wird nicht gefolgt

4.Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks
Welche Instanz sorgt für unsere psychosoziale Gesundheit, wenn wir uns - ohne Not-plötzlich mitten in einem Industriegebiet befinden?

Die im Planungskonzept des Landkreises festgelegten Abstände zur Wohnbebauung sind so gewählt, dass die dort wohnende Bevölkerung vor den gesundheitsschädigenden Wirkungen der Windenergieanlagen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bzw. den nach Gesetz anzuwendenden Regelungen ausreichend geschützt ist. Siehe auch ID 429.

428

wird nicht gefolgt

Durch die mögliche Errichtung von geplanten 6-10 WKA a mit 200m Höhe wird das bestehende Landschaftsbild zerstört werden. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungswald eingestuften Fläche. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt (Rehe, Füchse, Dachse, Fledermäuse etc.) und für die Menschen werden stark eingeschränkt und zerstört.

Maststandorte im Wald sowie eine unmittelbare Inanspruchnahme des Waldes sind nicht vorgesehen. Der Standort Prezelle stellt sich im Vergleich zu anderen Flächen im Landkreis als vergleichsweise günstig und konfliktarm dar. Belange des Landschaftsbildes und der Erholung wurden in dieser Bewertung ebenso berücksichtigt wie die Tatsache, dass die Fläche von Wald umschlossen ist. Eine Eingriffs- und Ausgleichbilanz bzw. die Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der angesprochenen Sachverhalte, insbesondere der Waldrandlage, muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

429

wird nicht gefolgt

Die riesigen Anlagen werden uns bedrängen durch die stete Bewegung der Rotoren. Wir können uns diesen permanenten optischen und akustischen Eindrücken nicht entziehen, eine dauerhafte Belästigung-Tag und Nacht -wird eintreten. Irritationen sind möglich und die Konzentration auf etwas anderes ist nur sehr schwer möglich.
Das Geräusch der Rotoren, Infraschall, Schlagschatten je nach Sonnenstand, Befeuern bei Tag und Nacht in weiß und rot werden Ruhezeiten des ländlichen Gebiets gefährden und Naherholungsgebiete vernichten.
Wer entschädigt uns für den riesigen Verlust der Lebensqualität, die wir jetzt durch eine relativ intakte Natur und Landschaft haben?

Der Abstand von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 900 Metern bzw. zu Einzelhäusern im Außenbereich von 600 Metern liegt im Rahmen der fachlichen Empfehlungen, u. a. des Niedersächsischen Landkreistages und orientiert sich an den in der TA Lärm festgelegten Werten zum Schallschutz. Hierdurch kann in der Regel eine Beeinträchtigung vermeiden werden.
Die Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf am konkreten Standort werden zudem im Genehmigungsverfahren für die WEA untersucht. Sollten die Grenzwerte der TA Lärm bzw. die im BImSchG festgelegten Höchstdauern für Schattenwurf überschritten werden, können in der Genehmigung für einzelne WEA Einschränkungen festgelegt werden, z. B. Abschaltzeiten oder ein schallreduzierter Betrieb. Rechtlich zulässige Nutzungen müssen hingenommen werden. Entschädigungsmöglichkeiten dafür gibt es nicht.

430

wird nicht gefolgt

Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist die Bereitstellung der Flächen PF 7, PF 8 und Lanze (PF 1/Kranichbrut) für das RROP abzulehnen (vgl.unten" Avifauna").

5 Avifauna

„Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz hat neue Mindestabstände zwischen Windparks und Lebensräumen sensibler Vogelarten beschlossen. Das "Neue Helgoländer Papier", das die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten schon vor zwei Jahren erarbeitet hatte, ist jetzt von den Vertretern des Bundes und der Oberen Naturschutzbehörden der Länder offiziell

Große Teile der Potenzialfläche Lanze (PF 1) wurden aufgrund windkraftsensibler Arten bereits begründet ausgeschlossen. Im Zuge des Umweltberichtes wurde sich hierbei intensiv mit der gesamten Fläche befasst. Für das verbliebene Vorranggebiet konnten hierbei im Vergleich zur übrigen Potenzialfläche keine durchschlagenden Argumente gegen eine Einbeziehung erkannt werden. Vor dem Hintergrund des zudem ohnehin relativ geringen Flächenpotenzials im Landkreis wird die Fläche daher beibehalten.
Die genannte Unterlage ist bekannt und wurde in der Einzelfallprüfung für die vorkommenden Vogelarten angewendet bzw. abgeprüft. Diese Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind jedoch

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

bestätigt worden, teilt der Naturschutzbund Deutschland (NABU) mit. Laut NABU ist das Papier eine gerichtsfeste Grundlage für Windkraftplaner und Naturschützer" (zit.nach: <http://www.topagrar.com/news/Energie-EnergieneWS-Laenderarbeitsgruppe-Naturschutz-einigt-sich-auf-neue-Vogelschutz-Abstaende-zu-Windraedern-1732729.html>) In diesem Papier werden Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten angegeben. Dahinter in Klammern der Prüfbereich. Dieser Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind. In Ihrem Entwurf von 2016 beschreiben Sie, dass die Teilfläche PF 8 südöstlich von Prezelle "eine geringe avifaunistische Betroffenheit" hätte. Diese Aussage entspricht nicht der Realität. An dem Verbindungsweg von unserem Haus zum Weg zwischen Lomitz und Prezelle, der an der PF 8 vorbei führen würde, fliegen Kraniche, Rotmilane 1500m(4000m), Seeadler 3000m(6000m) In Lomitz brüten seit 2 Jahren 2 Wiedehopfpaaere. Die UNB und ([Name] ist darüber informiert) 1000m(1500m) sowie ein Turmfalkenpaar:500m(3000m). Im Frühjahr und im Herbst sind regelmäßig riesige Ansammlungen und Gruppen von Gänsen (80 bis 100 und mehr über den Tag verteilt) beim Überflug von Prezelle zum Arendsee und umgekehrt zu beobachten, die gegenüber der Teilfläche PF 8 rasten. Entsprechende Fotos hatte ich bereits 2014 bei der Naturschutzbehörde abgegeben(eine CD über Fotos von 2014 füge ich den Einwendungen bei, weitere Fotos liegen bei [Name]) Auf der PF 1 vor Lanze sind jedes Jahr mehrere brütende Kranichpaare gesichtet worden. Die Abstandsempfehlung lautet hier mindestens 1200m bis zur 10-fachen Anlagenhöhe.

rechtlich nicht bindend. Eine generelle und pauschale Einstufung als Tabuzone ist daher rechtlich nicht begründet, sondern im Einzelfall zu prüfen. Insofern konnten die genannten Radien um bekannte Vorkommen nicht pauschal ausgenommen werden. Zudem sind allein Beobachtungen fliegender Vogelarten artenschutzrechtlich nicht maßgeblich, sondern v. a. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ein zu erwartendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Aufgrund der Artnachweise und Artenvielfalt im Landkreis ist faktisch nahezu jede Fläche artenschutzrechtlich nicht konfliktfrei. Insofern können und müssen die vergleichsweise weniger kritischen Flächen herausgefiltert werden. Neben der verbleibenden (stark reduzierten) Fläche PF 1 stellen sich auch die Flächen PF 7 und PF 8 wiederum im Vergleich zu anderen Flächen im Landkreis als vergleichsweise günstig und konfliktarm dar. Insbesondere PF 8 wurde hierbei zum Waldrand hin zur Vermeidung von Konflikten reduziert. Die Betroffenheit von Vogelarten (auch der vom Einwender genannten) ist im Bereich der jetzt ausgewählten Eignungsflächen um Prezelle relativ gesehen weniger kritisch als in anderen Bereichen. Auch hier wurden die ermittelten Potenzialflächen im Einzelfall jeweils kritisch geprüft.

431

wird zur Kenntnis genommen

6.Brandsicherung / Brandschutz

In der Umgebung Prezelle, Lomitz, Lanze besteht bei Sommergewittern eine erhöhte Blitzschlaggefahr sowie über längere Trockenzeiträume Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände (vgl. 2014 Seehausen-2x) Brände entstehen bei WKAs entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sind. Wie im Fall Seehausen ist eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich, und es besteht die Gefahr, dass Gebäude und Siedlungen im Umkreis von bis zu 600 m erfasst werden. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist schließlich Verfassungsinhalt!

Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz muss in den Genehmigungsunterlagen nachgewiesen und von der Genehmigungsbehörde geprüft werden. Je nach Situation werden entsprechende Auflagen wie die Einrichtung automatischer Löschanlagen oder andere Maßnahmen erteilt. Aufgrund des Planungskonzepts wird ein Abstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden von mindestens 600 Metern eingehalten.

432

wird nicht gefolgt

7.Gesundheitsgefährdung durch zu nahe Windkraftanlagen /Abstand

Die Frage ob und wie das Umfeld gesundheitlich geschädigt wird oder nicht, hängt unmittelbar zusammen mit der Abstandsfrage zu den WEA zusammen. Ist der Abstand der WEA an den Wohngebäuden zu nahe, verstößt der Gesetzgeber vorsätzlich gegen den Art. 2 (GG) in Abs. 2 Satz 1:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Windkraftträder produzieren akustische Immissionen, d.h. hörbaren Schall und Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend seriöse internationale Forschungsergebnisse, (die man zahlreich im Internet aufrufen kann, gleichzeitig berichten hier Betroffene über empörende Erkrankungen und Verharmlosungen durch die Politiker z.B.in dem NDR-Beitrag „Windiges Geld“) in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Man weiß dies, weil Personen Symptome aufweisen, wenn sie sich für längere Zeit in der Nähe von Windturbinen aufhalten, diese Symptome aber verschwinden, wenn sich die Personen nicht mehr dort aufhalten. Die Symptome sind Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrengeräusche), Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel, Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen,

Eine Vielzahl internationaler Berichte zum Infraschall sind aufgrund unterschiedlicher Methodik und Herangehensweisen, zum Teil unzureichender Dokumentation des Forschungsdesigns oder lokaler Besonderheiten nicht untereinander vergleichbar oder nicht auf die Situation in Deutschland übertragbar (vgl. Hessen Agentur 2015: Faktenpapier Windenergie und Infraschall: S. 19). Die Untersuchungen des LUBW (Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, 2016) zeigen, dass sich mit zunehmender Entfernung die gemessenen Schallpegel bei angeschalteter bzw. ausgeschalteter Windenergieanlage annähern und die durch die Drehung der Rotorblätter entstehenden Frequenzspitzen nivelliert werden. Zudem liegen die gemessenen Infraschallpegel bereits bei einer Entfernung von 300 Meter zu Windenergieanlage deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle. In der erwähnten Studie des UBA (Umweltbundesamt (Hrsg.) 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) wird dargelegt, dass bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle gefunden werden konnten, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren (UBA 2014 S. 63f.). Auch in seiner neuesten Publikation stellt das UBA fest, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von

Einwand-ID

Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit einem Gefühl der Bewegung oder Zittern im Körper, die im Wach- und im Schlafzustand aufkommen. Diese Erkenntnis wird durch einen breiten Konsens in der BRD- Ärzteschaft getragen und führte auf dem Ärztetag Mai 2015 zu einem Antrag(s. Anhang), in dem ein Moratorium des Baus der WEA in der BRD gefordert wird; bis entsprechende wissenschaftlich fundierte Untersuchungen die Infraschallfrage mit adäquaten Meßinstrumenten geklärt hat. In der Begründung zum Entwurf RROP(2016) heißt es in Punkt 4.2.1.1:

„Nach Angaben der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW2014, LUBW2015) liegt der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien, die zeigen, dass Infraschall unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle negative gesundheitliche Wirkungen haben kann (HA 2015).“

Das LUBW 2014/2015 behauptet dieses m. E. einfach und begründet seine Position jedoch nicht durch wissenschaftliche Messungen und Untersuchungen.

Demgegenüber ist in einem Papier des Ärztforums Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

([http://www.vernuftkraft.de/de/wpcontent/uploads/2009/04/2013083Q%C3%84rztforum Windkraft-und-die-Auswirkungen-auf-die-Gesundheit-I.pdf](http://www.vernuftkraft.de/de/wpcontent/uploads/2009/04/2013083Q%C3%84rztforum%20Windkraft-und-die-Auswirkungen-auf-die-Gesundheit-I.pdf) s. ANHANG) ZU lesen:

„Daher ist die vielfache Meinung „tieffrequenter Schall der unterhalb der Hörgrenze liegt ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist radioaktive Strahlung für den Menschen nichtschädlich.“

Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 2011 veranlasst, eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)“ anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik“ (RKi, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von Infraschall zu designen. Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen, die in verschleiern und beruhigenden „Informationsschriften“ unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren.“

Ich möchte hier ergänzen:

Die "penetrante Ignoranz" einer sich professionell gebenden "Planungsgruppe Umwelt" unter [Name], sowie der Verwaltung(z.B. [Name]), der den Infraschall eines Handys mit dem von WKAs vergleicht), sowie vieler Kreistagsabgeordneter, insbesondere der „Grünen“, von denen man eigentlich eine differenziertere Sichtweise erwarten könnte, ist nicht hinnehmbar. Schließlich geht es um vorsorglichen Gesundheitsschutz von Menschen)

Konsequenterweise kommt die Planungsgruppe Umwelt zu folgendem Schluß: (vgl. Begründung zum RROP heißt es in Punkt 6.2" Überprüfung des Ergebnisses")

„Die damit gewählten Schutzabstände liegen ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren. Denn es wurde zugunsten der Erhöhung des Flächenanteils für die Windenergieerzeugung das ursprüngliche Planungskonzept modifiziert und die Schutzabstände gegenüber der ursprünglich angesetzten Kriterien deutlich reduziert (s. Kap 4.2). Gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept hat sich damit der Anteil der Eignungs- bzw. Vorranggebiete an der Landkreisfläche deutlich erhöht.“ Gleichzeitig wird mit dieser Formulierung deutlich, worum es im Entwurf eigentlich geht: nicht geht um den vorsorglichen gesundheitlichen Schutz, sondern geht um den Auftrag der Windkraftlobby, möglichst viel Fläche zur Verfügung zu stellen.

Begründung des Abwägungsvorschlags

Windenergieanlagen: S. 4). Auf Basis dieser Untersuchungen sind deshalb mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern durch Infraschall verursachte negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten. Damit wird auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht beeinträchtigt. Um die o.a. Vorsorgeabstände, die über die nach BImSchG erforderlichen Abstände zwischen Wohnnutzung und WEA hinausgehen, überhaupt planerisch realisieren zu können, sind die durch die Rechtsprechung entwickelten Vorgaben zur Steuerung der Windenergieerzeugung zu beachten.

Deshalb geht es in Kapitel 6.2 der Begründung (die von der Verwaltung verfasst wurde) darum, nachzuweisen, dass die vorliegende Planung mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergieerzeugung vereinbar ist. Um die Windenergieerzeugung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete auszuschließen, ist nach diesen Anforderungen für die Windenergieerzeugung „substanziell Raum“ zu schaffen. Ein höherer Siedlungsabstand würde auf Grund der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorherrschenden kleinteiligen, verstreuten Siedlungsstruktur nahezu einen vollständigen Ausschluss der Windkraftnutzung bewirken und damit diese Anforderung nicht erfüllen. Die Folge wäre, dass aufgrund der Fehlenden Steuerungswirkung WEA überall im Landkreis mit einem deutlich geringeren Abstand zur Wohnnutzung beantragt und genehmigt werden könnten. Dies ist insbesondere im Interesse der Anwohner nicht Ziel der Planung. Die genannte Forderung des Ärztetags nach einem Moratorium (2015) gibt es in dieser Form nicht. Der auf dem Ärztetag 2015 gestellte Antrag zur Intensivierung der Forschung zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen bei Betrieb und Ausbau von Windenergieanlagen wurde an den Vorstand der Bundesärztekammer verwiesen. Als Ergebnis seiner Beratung verwies dieser auf das „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Landesentwicklung vom Mai 2015.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Das "Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb" kommt in Bezug auf verantwortungsvolle Abstände zu ganz anderen Folgerungen:

Zu den Abstandsregelungen heißt es:

„Angesichts der international vorliegenden Erkenntnisse halten wir das Festhalten an möglichst kleinen Abständen von $\leq 1000\text{m}$ aus gesundheits- und gesellschaftspolitischer Sicht nicht für verantwortlich. Derzeit findet in Berlin (seit 2011!) das Novellierungsverfahren der DIN 45680 für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen statt. Diese als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachte Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Immissionsfolgen geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen daher im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Kärnten nächtliches Betriebsverbot, Polen 3km) oder Baustops verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Canada). Die „European Human Rights -Study“ empfiehlt im Jahr 2012 2000m als Mindestabstände einzuhalten“.

http://www.vernunftkraft.de/de/wpcontent/uploads/2014/12/141216_%C3%84rzteforum_Abstand_1.pdf (s. ANHANG)

Ich erinnere an dieser Stelle an einen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand in Bayern von 10x Höhe der WKA, an einen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand in Hessen von 1000m, an das Moratorium in Dänemark etc.

Ergo: die im RROP zugrunde gelegten Abstände sind zu niedrig und ich fordere einen gleichmäßigen Abstand zu Wohnbebauungen von mindestens 1600- 2000m und lehne daher den vorgelegten Entwurf/Prezelle PF7 und PF8 und Lanze PF1 ab.

Gleichzeitig stelle ich fest, dass die im RROP zugrunde gelegten Abstandsempfehlungen des LUBW wissenschaftlich nicht gesichert und unseriös sind, also nicht als Grundlage für ein akzeptables RROP gelten können.

Die Hinweise zur DIN 45680 werden zur Kenntnis genommen. Die Norm befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Die Norm ist jedoch für die Erstellung des RROP von untergeordneter Bedeutung, da die konkrete Anwendung der DIN im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt.

Das LUBW empfiehlt keine Abstandskriterien, diese lassen sich nur mittelbar aus den Messergebnissen ableiten und müssen an die konkreten Standortbedingungen angepasst werden. Mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern geht der Planungsträger aus Vorsorgegründen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, wie es sich aus der Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren ergeben würde. Außerdem sind nach den bisherigen Erkenntnissen bei diesen Abständen durch Infraschall verursachte negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten (s ID 432).

Zu den genannten internationalen Beispielen:

Die 2016 verabschiedete Verordnung für Windkraftstandorträume in Kärnten enthält kein nächtliches Betriebsverbot (siehe Landesgesetzblatt für Kärnten vom 13.06.2016). In Dänemark wurde kein Moratorium zum Ausbau der Windenergie erlassen. Zurzeit wird eine Studie von möglichen Auswirkungen der Geräusche von Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit durchgeführt. Einige Kommunen warten die Ergebnisse dieser Studie ab, andere setzen ihre Planungen im Bereich Windenergie fort (vgl. LUBW 2015 - Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall: S. 26f.).

Der in der „European Human Rights Study“ empfohlene Mindestabstand von 1500 – 2000 Metern zu Wohnbebauung basiert nicht auf eigenen Messungen der Autorin der Studie, sondern aus der Auswertung von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu dem Thema, die, wie die Autorin der Studie darlegt, mit wissenschaftlichen Mängeln behaftet sind (vgl. Pijl 2012:12-13).

2016 hat Polen ein Gesetz verabschiedet, nach dem zu Siedlungen ein 10H-Abstand einzuhalten ist (<http://www.schoenherr.eu/publications/publications-detail/poland-act-on-windfarms-and-amendments-to-the-act-on-renewable-energy-sources/>).

Diese internationalen Beispiele sowie die in Bayern geltende 10H-Regelung sind jedoch aufgrund der anderen Rechtslage und der örtlichen Situation nicht auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übertragbar.

Ein Abstand von 1600 m zu Siedlungsbereichen würde auf Grund der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorherrschenden kleinteiligen verstreuten Siedlungsstruktur einen nahezu vollständigen Ausschluss der Windenergienutzung bewirken. Bei einem Abstand von 2000 m würde die Windenergienutzung vollständig ausgeschlossen werden. Ein derartiger Ausschluss der Windenergienutzung ist mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergienutzung nicht vereinbar. Ohne ein solches RROP mit Steuerungswirkung wäre ein „Wildwuchs“ von WEA im Außenbereich möglich. Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, ein solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen. Die in der Stellungnahme geforderten "größeren" Siedlungsabstände würden dem vom

434

wird nicht gefolgt

Die Abstände zu Denkmälern und Orten des Weltkulturerbes werden von den Entwurfs- Verfassern wichtiger eingestuft als die realen Gesundheitsbelange von lebenden Menschen. Das ist zynisch und zeigt - wie der gesamte Entwurf-einen grundlegenden Mangel an Empathie gegenüber Mensch und Natur .So werden denn auch die Touristen-trotz der Sehenswürdigkeiten des Weltkulturerbes-dem Landkreis langfristig fernbleiben.

Aus Sicht des Plangebers wurde der Belang der Gesundheit mit den festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern angemessen berücksichtigt, da diese Abstände über das nach TA Lärm geforderte Maß hinausgehen und nach den bisherigen Erkenntnissen bei diesen Abständen keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind.

Der Belang des Welterbes wurde in der Planung berücksichtigt, da der politische Wille besteht, dass der Landkreis das Vorhaben der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) der Anerkennung eines Teils der Rundlingsdörfer als Unesco-Weltkulturerbe unterstützt (u.a. Kreistagsbeschluss vom 24.06.2013 sowie die nachfolgend 2014 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

	<p>(Wendland)). Daher wurde die Kern- und Pufferzone des Welterbegebiets als weiche Tabuzone festgelegt.</p> <p>Der Einwand zielt vermutlich auf die zum Schutz des Welterbegebietes festgelegten Grundsätze ab, die in dem nun vorgelegten Entwurf überarbeitet sind (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2). Danach sollen bei den Vorranggebieten Windenergienutzung im 7,5 km Umkreis um das Welterbegebiet durch Wahl von Standort, Dimension und Gestaltung so gewählt werden, dass das Antragsgebiet nicht beeinträchtigt wird. Mit dieser Regelung soll der Belang des Weltkulturerbes auf den nachfolgenden Ebenen angemessen berücksichtigt werden und dadurch eine mögliche Anerkennung der Rundlinge als Welterbe nicht gefährdet werden. Diese Regelung ermöglicht lediglich eine Feinsteuerung durch Wahl der Standorte und der Dimension bzw. Gestaltung der WEA innerhalb der betroffenen Vorranggebiete. Ein Ausschluss von WEA erfolgt dadurch nicht.</p> <p>Ein negativer Einfluss auf den Tourismus durch den Ausbau der Windenergienutzung ist nach den bisherigen Erkenntnissen nicht zu erwarten (Universität Hannover 2015, Ostfalia Hochschule 2015, NIT Kiel 2014).</p>
<p>435</p> <p>Fazit: Ich fühle mich allgemein durch Entwurf getäuscht. Das „Schutzgut Mensch und Natur“ wird scheinheilig benannt und schlägt sich in der Umsetzung kaum nieder. In Bezug auf die im Teilentwurf vorgeschlagenen Potentialflächen Prezelle, Lanze, Lomitz fühle ich mich persönlich zutiefst betroffen und in meinen Grundrechten eingeschränkt, so dass ich die Planung aus den oben dargestellten Gründen nicht akzeptieren kann . In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Die privaten Belange werden im Entwurf weitestgehend ignoriert.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Im Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg sind die Belange des Naturschutzes sowie der menschlichen Gesundheit ausreichend berücksichtigt worden. Es wurden entsprechende Ausschlusskriterien und Schutzabstände festgelegt, um negative Einwirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden, auch der Schutz privater Belange (z.B. des Wohnumfeldes) wurde hierbei berücksichtigt. Die Vorranggebiete Windenergienutzung Prezelle und Lanze-Lomitz sind als Ergebnis aus der Anwendung des Planungskonzeptes sowie der Einzelfallprüfung hervorgegangen. Somit werden hier Schutzkriterien angewandt, die rechtlich festgelegte Schutzvorgaben einhalten bzw. darüber hinausgehen. Eine Einschränkung von Grundrechten erfolgt nicht.</p>
<p>436</p> <p>Noch einmal zur Erinnerung: Im Jahre 2013 haben mehr als 200 Menschen In Prezelle, Lanze ,Lomitz in einer Unterschriftsammlung (s. Anlage) ihre -wie sich jetzt zeigt-realistischen Ängste vor Beeinträchtigungen der Natur, der einzigartigen Landschaft, der Gesundheit und der sozialen Strukturen kundgetan(Landkreisweit waren es sogar 520 Menschen). Im Jahre 2016 legt die Verwaltung nach langwieriger, politischer Diskussion und Prüfung eine Planung vor, die m.E. die generelle Sinnhaftigkeit der Erweiterung der Windkraftplanung im Landkreis nicht überzeugend vermitteln kann, und die auf die die gesundheitlichen (Abstandsregelung) und sozialen Befürchtungen(Spaltung der Dorfgemeinschaften),sowie die negativen Auswirkungen auf die Natur nicht ausräumt sondern z.T. verstärkt. Meine Meinung entspricht im Übrigen den ca.200 Menschen, die in Prezelle, Lanze , Lomitz 2013 eine Unterschrift geleistet haben...(Text: s .ANLAGE) „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: DIE NATUR.“ Reinhold Messner</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

173 Private und juristische Person

437

wird zur Kenntnis genommen

Als Eigentümer des Hauses/Grundstücks, in Lomitz erhebe ich Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben.
Meine Einwendungen und Bedenken decken sich grundsätzlich mit der Einwendungsbegründung von [Name; Einwender Nr. 172], insbesondere mit den von ihr genannten Punkten 1.,4.,5.,6. und 7..Diese Einwendungen lege ich meinem Schreiben bei (vgl. Anhang).

Kenntnisnahme.

438

wird zur Kenntnis genommen

Als Eigentümerin der Häuser/Grundstücke, [Adresse liegt vor], erhebe ich folgende Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben. Meine Einwände richten sich grundsätzlich gegen das Vorhaben und gegen einzelne Vorranggebiete im besonderen und aus persönlicher Betroffenheit

Kenntnisnahme.

439

wird nicht gefolgt

1.Notwendigkeit/allgemeine Bedenken
Ich beginne mit einem Zitat von [Name] „Windstärke 14“:
„Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich die erneuerbare Energie bereits längst mit 115% in einer Überproduktionssituation. Niedersachsen steuert zu dieser speziellen Form der Energiegewinnung per Wind den Löwenanteil von 23% bei und ist damit Spitzenreiter in Deutschland. Ein Immer-Mehr ist absolut nicht plausibel und auch nicht zustimmungsfähig, denn letztlich heißt es In dem entsprechenden Paragraphen lediglich, dass der Windenergie durch die ausreichende Darstellung von Positivflächen "in substantieller Weise Raum geschaffen " werden soll. Nicht heißt es: dass der Windenergie noch mehr Raum geschaffen werden soll, nachdem er bereits einmal zufriedenstellend geschaffen wurde." (<http://www.keine-weiteren-windparks-in-der-natur.de>)
Es gibt also im Landkreis schon genug WEA. Die Überproduktion würde nur noch größer.
Die Zuwegungen für die geplanten Windparks müssten noch, gebaut werden und bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Landschaft durch Zubetonieren. Außerdem müssen die notwendigen Stromtrassen noch gebaut werden. Ich halte es für sinnvoller WEA dort zu bauen; wo sie gebraucht werden, um die Energieverluste für lange Strecken zu vermeiden, z.B. in die Nähe von Industriegebieten oder Autobahnen.

Siehe ID 420 - ID 422.

440

wird zur Kenntnis genommen

2. "Einzellage/Splittersiedlung" [Adresse liegt vor]
Ich wohne und lebe seit 1986 im Ort [Adresse liegt vor], [Adresse liegt vor] gehört zu meinem Besitz und ist vermietet. 600 m entfernt von unserem Wohnhaus sind die Potentialflächen/Vorranggebiete PF 7 und PF 8 in Prezelle (Detailkarte 11 Entwurf 2016) geplant. Der Planung entnehme ich, dass unsere Gebäude als Einzelgebäude/Splittersiedlung außerhalb des Dorfes betrachtet werden sollen. Dagegen wende ich ein, dass ich diese Entscheidung moralisch und rechtlich für fragwürdig halte:
a)Ich verstehe nicht und mir konnte auf Nachfragen nicht plausibel klargemacht werden, dass und seit wann wir außerhalb der Dorfgrenze wohnen sollen, obwohl auf unserem Grundstück das Dorfeingangsschild steht. Dafür fordere ich von der Verwaltung eine rechtssichere schriftliche Begründung und eine konkrete Ausweisung des Grenzsteins, der den Dorfbeginn kennzeichnen soll, damit ich mich juristisch beraten kann.

Siehe ID 423. Das in Eigentum des Einwenders Nr. 173 befindliche Haus/Grundstück liegt innerhalb der Ortslage Lomitz, in diesem Fall kommt somit das Kriterium "900 Meter Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung" zur Anwendung.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>441</p> <p>b) Ich kann sachlich nicht nachvollziehen, dass Menschen im Außenbereich geringere Abstände zu den WEA hinnehmen sollen als andere wohnende Menschen in Prezelle etc. Sind wir Menschen zweiter Klasse?</p> <p>In den Gesprächen mit der Verwaltung z.B. [Name] wurde mir bis zum Erscheinen der Planung versichert, dass die für Prezelle etc. gefundene Abstandsregelung von 900 m für alle bewohnten Gebäude gelten solle. Ich empfinde den jetzigen Planungsvorschlag als einen willkürlichen Verstoß gegen mein Recht auf Gleichbehandlung. Durch diese Nähe sind die gesundheitlichen und anderen Risiken(s.u.) für uns und unsere Mieter noch gravierender. Ich bitte Sie, den Entscheidungsspielraum, den die Landesregierung ihren Kommunen gegeben hat, zu unserem Wohl zu nutzen. Schließlich geht es in der Planung um eine Abwägung öffentlicher und privater Interessen, hier genau um einen vorsorglichen Gesundheitsschutz.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 424. Das in Eigentum des Einwenders Nr. 173 befindliche Haus/Grundstück liegt innerhalb der Ortslage Lomitz, in diesem Fall kommt somit das Kriterium "900 Meter Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung" zur Anwendung.</p>
<p>442</p> <p>3. Zuwegung/Industrielandschaft</p> <p>Konkret wird die Zuwegung zur Potentialfläche PF 8 wohl an unserem Grundstück, [Adresse liegt vor] entlang führen. Diese Zuwegung ist für Schwertransporte total ungeeignet, weil sie viel zu schmal ist. Es müßten also weiträumige Versiegelungen stattfinden, die den Landschaftscharakter total verändern würden. Ich möchte hier aus einem Leserbrief von [Name] zitieren: "Wer einmal in einem Wald die Kahlschneisen für die riesigen Lkw gesehen hat, die Tausende Tonnen Beton für Windkraftfundamente und Stahlseile zur Windturbinenmontage transportieren, wer statt Sternenhimmel nur pausenlos blinkende Türme wie auf einem Flughafen sieht, für den bekommt das Wort Ökostrom eine ganz andere Bedeutung." (EJZ vom 18.06.2014) und Peter Wohlleben (2013)"Der Wald-Ein Nachruf" schreibt dazu:</p> <p>„Lediglich rund 5000 Quadratmeter Fläche gingen dauerhaft verloren, das sei doch wirklich nicht viel. Sie verschwiegen, dass zum Aufbau der 200-Meter- Ungetüme die doppelte bis dreifache Fläche abgeholzt werden muss, damit grosse Kräne die Türme aufstellen können. Und das ist noch nicht alles. Normale, etwa fünf Meter breite Waldstraßen reichen nicht aus, damit die Transportfahrzeuge die Anlage zum Standort bringen können. Ein einziges Rotorblatt ist länger als 50 Meter, hinzukommen Fahrerkabine und Aufbauten. Dieser Lindwurm will um die engen Windungen schmaler Wege gebracht werden, deren Radius viel zu klein ist. Soll es richtig vorwärtsgehen, so müssen Planiermaschinen die Trasse auf zehn Meter verbreitern und die Kurven entsprechend ausbauen. Da kommen schnell noch einige Hektar an Fläche zusammen, auf denen Bäume für immer weichen müssen. [...] Mit dem Antransport der Windräder steigt die Belastung um das Zweieinhalbfache. Die Turmbauteile sind wahre Schwergewichte und lassen das Gewicht der Transportfahrzeuge auf über 100 Tonnen ansteigen, wie ich im Verlauf einer Dienstbesprechung erfuhr. Da müssen dann regelrechte Waldautobahnen gebaut werden, um alles termingerecht an Ort und Stelle zu bekommen. [...]"(Zitat: Peter Wohlleben (2013)"Der Wald-Ein Nachruf" München (Ludwig- Verlag),5,222-230) Wer ist hier für allgemeine Schäden, so wie für Schäden, die an unserem Haus/Grundstück entstehen, verantwortlich und kommt dafür auf?</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Siehe ID 425.</p>
<p>443</p> <p>4. Wertminderung der eigenen und der vermieteten Immobilie [Adresse liegt vor].</p> <p>Die geplante Errichtung der WKA führt zusätzlich zu o.g. Gründen unweigerlich zur Wertminderung unserer Immobilien in der unmittelbaren Nähe (in unserem Fall 600m) von 200 m hohen, ständig befeuerten WEAs. Wir hatten uns 1986 entschieden, das Gebäude [Adresse liegt vor] in Prezelle zu erwerben und haben es in einem riesigen finanziellen und Eigenleistungsaufwand restauriert und ausgebaut, um die von mir dringend-krankheitsbedingt- benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten, die wir in Berlin nicht hatten. Darüber hinaus sollten die beiden Immobilien auch eine Wertanlage zu</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Siehe ID 426.</p> <p>Die vom Einwender Nr. 173 angegebene Adresse liegt innerhalb der Ortslage Lomitz und somit mindestens 900 Meter vom Vorranggebiet Prezelle entfernt.</p>

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>unserer Altersvorsorge sein, die uns durch die Errichtung einer geplanten WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden.</p> <p>M.E. stehen keine zwingenden öffentlichen Gründe dafür, dass wir eine Wertminderung unserer Grundstücke [Adresse liegt vor] in Kauf nehmen sollen und so persönlichen und finanziellen Schaden erleiden sollen. Hier geht es lediglich um die Partikularinteressen einer kleinen Minderheit von 20 Prezeller Bürgern, die -mit Unterstützung des [Name]- eine sog. „Projektidee Bürgerwindpark“ durchsetzen wollen und die seit 2012 zielstrebig lobbyistisch und unter Geheimhaltung an der Umsetzung dieses „Projektes“ arbeiten. Dieser Prozeß der intransparenten und verschleierte Planung hat das Dorf Prezelle total gespalten in „Winner“ (vom [Name] unterstützte ca.20 Personen) und „Looser“ (ca 200Personen) und hat das soziale Klima in dem Dorf total vergiftet. Dieser Prozeß soll als sog. "Bürgerwindpark" weitergeführt werden durch die Zusammenlegung der Teilflächen PF7 und PF8. Hier scheut sich auch [Name] (und seine aktiven Mitglieder) nicht, bestimmte Menschen, deren Grundstücke für die Durchführung des Projekts wichtig sind, die demgegenüber aber kritisch eingestellt sind, unter Druck zu setzen, damit sie jetzt Verträge unterzeichnen. Im Spiegel Nr27/2016 , S.31 ist dazu zu lesen: "Gerade die Bürgerwindparks sind anfällig für Vetternwirtschaft, Korruption und Amtsmissbrauch. Provinzpolitiker und lokale Verwaltungsgrößen können ihren Einfluss nutzen, um sich finanziellen Vorteil zu verschaffen" und ich ergänze:.... wie der [Name], und andere Gemeinderatsmitglieder in Prezelle. Nur so ist es zu erklären, dass Wünsche nach einer Stellungnahme des Gemeinderats von 10 Bürgerinnen im Juni 2015 schriftlich eingereicht), nicht zu Kenntnis genommen wurden, bzw. nicht einmal beantwortet wurden. Auch aus diesen Gründen widerspreche ich der geplanten Zusammenlegung) der im RROP vorgesehenen Teilflächen PF 7 und PF8, wobei bei der Teilfläche PF8 auch Vogelschutzgründe gegen die Eignung sprechen.(s. dort)</p> <p>Im Fall der Errichtung der WKAs auf Grund des Nicht-Eingehens auf unsere Argumente werden wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen erheben. Dies beträfe auch Verlust von Mieteinkommen einer Wohnung.</p>	
<p>444</p> <p>4.Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks Welche Instanz sorgt für unsere psychosoziale Gesundheit, wenn wir uns - ohne Not-plötzlich mitten in einem Industriegebiet befinden?</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 427.</p>
<p>445</p> <p>Durch die mögliche Errichtung von geplanten 6-10 WKA a mit 200m Höhe wird das bestehende Landschaftsbild zerstört werden. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungswald eingestuft Fläche. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt (Rehe, Füchse, Dachse , Fledermäuse etc.) und für die Menschen werden stark eingeschränkt und zerstört.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 428.</p>
<p>446</p> <p>Die riesigen Anlagen werden uns bedrängen durch die stete Bewegung der Rotoren. Wir können uns diesen permanenten optischen und akustischen Eindrücken nicht entziehen, eine dauerhafte Belästigung-Tag und Nacht -wird eintreten. Irritationen sind möglich und die Konzentration auf etwas anderes ist nur sehr schwer möglich.</p> <p>Das Geräusch der Rotoren, Infraschall, Schlagschatten je nach Sonnenstand ,Befuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot werden Ruhezone des ländlichen Gebiets gefährden und Naherholungsgebiete vernichten. Wer entschädigt uns für den riesigen Verlust der Lebensqualität, die wir jetzt durch eine relativ intakte Natur und Landschaft haben?</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 429.</p>

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
447	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist die Bereitstellung der Flächen PF 7, PF 8 und Lanze (PF 1/Kranichbrut) für das RROP abzulehnen (vgl. unten "Avifauna").</p> <p>5 Avifauna</p> <p>„Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz hat neue Mindestabstände zwischen Windparks und Lebensräumen sensibler Vogelarten beschlossen. Das "Neue Helgoländer Papier", das die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten schon vor zwei Jahren erarbeitet hatte, ist jetzt von den Vertretern des Bundes und der Oberen Naturschutzbehörden der Länder offiziell bestätigt worden, teilt der Naturschutzbund Deutschland (NABU) mit. Laut NABU ist das Papier eine gerichtsfeste Grundlage für Windkraftplaner und Naturschützer"(zit. nach: http://www.topagrar.com/news/Energie-EnergieneWS-Laenderarbeitsgruppe-Naturschutz-einigt-sich-auf-neue-Vogelschutz-Abstaende-zu-Windraedern-1732729.html) In diesem Papier werden Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten angegeben. Dahinter in Klammern der Prüfbereich. Dieser Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitats, Schlafplätze oder andere wichtige Habitats der betreffenden Art vorhanden sind. In Ihrem Entwurf von 2016 beschreiben Sie, dass die Teilfläche PF 8 südöstlich von Prezelle "eine geringe avifaunistische Betroffenheit" hätte. Diese Aussage entspricht nicht der Realität. An dem Verbindungsweg von unserem Haus zum Weg zwischen Lomitz und Prezelle, der an dem PF 8 vorbei führen würde, fliegen Kraniche, Rotmilane 1500m(4000m), Seeadler 3000m(6000m) In Lomitz brüten seit 2 Jahren 2 Wiedehopfpaaare. Die UNB und ([Name] ist darüber informiert) 1000m(1500m) sowie ein Turmfalkenpaar:500m(3000m). Im Frühjahr und im Herbst sind regelmäßig riesige Ansammlungen und Gruppen von Gänsen (80 bis 100 und mehr über den Tag verteilt) beim Überflug von Prezelle zum Arendsee und umgekehrt zu beobachten, die gegenüber der Teilfläche PF 8 rasten. Entsprechende Fotos hatte ich bereits 2014 bei der Naturschutzbehörd abgegeben(eine CD über Fotos von 2014 füge ich den Einwendungen bei, weitere Fotos liegen bei [Name]) Auf der PF 1 vor Lanze sind jedes Jahr mehrere brütende Kranichpaare gesichtet worden. Die Abstandsempfehlung lautet hier mindestens 1200m bis zur 10-fachen Anlagenhöhe.</p>	Siehe ID 430.
448	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<p>6.Brandsicherung /Brandschutz</p> <p>In der Umgebung Prezelle, Lomitz, Lanze besteht bei Sommergewittern eine erhöhte Blitzschlaggefahr sowie über längere Trockenzeiträume Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände (vgl. 2014 Seehausen-2x) Brände entstehen bei WKAs entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sind. Wie im Fall Seehausen ist eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich und es besteht die Gefahr, dass Gebäude und Siedlungen im Umkreis von bis zu 600 m erfasst werden. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist schließlich Verfassungsinhalt!</p>	Siehe ID 431.
449	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>7.Gesundheitsgefährdung durch zu nahe Windkraftanlagen /Abstand</p> <p>Die Frage ob und wie das Umfeld gesundheitlich geschädigt wird oder nicht, hängt unmittelbar zusammen mit der Abstandsfrage zu den WEA zusammen. Ist der Abstand der WEA an den Wohngebäuden zu nahe, verstößt der Gesetzgeber vorsätzlich gegen den Art. 2 (GG) in Abs. 2 Satz 1:</p> <p>„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“</p>	Siehe ID 432.

Windkraftträder produzieren akustische Immissionen, d.h. hörbaren Schall und Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend seriöse internationale Forschungsergebnisse, (die man zahlreich im Internet aufrufen kann, gleichzeitig berichten hier Betroffene über empörende Erkrankungen und Verharmlosungen durch die Politiker z.B. in dem NDR-Beitrag „Windiges Geld“) in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Man weiß dies, weil Personen Symptome aufweisen, wenn sie sich für längere Zeit in der Nähe von Windturbinen aufhalten, diese Symptome aber verschwinden, wenn sich die Personen nicht mehr dort aufhalten. Die Symptome sind Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrengeräusche), Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel, Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit einem Gefühl der Bewegung oder Zittern im Körper, die im Wach- und im Schlafzustand aufkommen. Diese Erkenntnis wird durch einen breiten Konsens in der BRD- Ärzteschaft getragen und führte auf dem Ärztetag Mai 2015 zu einem Antrag

(s. Anhang), in dem ein Moratorium des Baus der WEA in der BRD gefordert wird; bis entsprechende wissenschaftlich fundierte Untersuchungen die Infraschallfrage mit adäquaten Meßinstrumenten geklärt hat. In der Begründung zum Entwurf RROP(2016) heißt es in Punkt 4.2.1.1:

„Nach Angaben der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW2014, LUBW2015) liegt der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien, die zeigen, dass Infraschall unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle negative gesundheitliche Wirkungen haben kann (HA 2015).“ Das LUBW 2014/2015 behauptet dieses m. E. einfach und begründet seine Position jedoch nicht durch wissenschaftliche Messungen und Untersuchungen. Demgegenüber ist in einem Papier des Ärzteforums Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

(http://www.vernunftkraft.de/de/wpcontent/uploads/2009/04/2013083Q_%C3%84rzteforum_Windkraft-und-die-Auswirkungen-auf-die-Gesundheit-I.pdf s. ANHANG) ZU lesen:

„Daher ist die vielfache Meinung „tieffrequenter Schall der unterhalb der Hörgrenze liegt ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist radioaktive Strahlung für den Menschen nichtschädlich." Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 2011 veranlasst, eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschendurch unterschiedliche Quellen)“ anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik“ (RKI, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von Infraschall zu designen. Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen, die in verschleiern und beruhigenden „Informationsschriften“ unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren.“

Ich möchte hier ergänzen:

Die "penetrante Ignoranz" einer sich professionell gebenden "Planungsgruppe Umwelt" unter [Name], sowie der Verwaltung (z.B. [Name], der den Infraschall eines Handys mit dem von WKAs vergleicht), sowie vieler Kreistagsabgeordneter, insbesondere der „Grünen“, von denen man eigentlich eine differenziertere Sichtweise erwarten könnte, ist nicht hinnehmbar. Schließlich geht es um vorsorglichen Gesundheitsschutz von Menschen) Konsequenterweise kommt die Planungsgruppe Umwelt zu folgendem Schluß: (vgl. Begründung zum RROP heißt es in Punkt 6.2" Überprüfung des Ergebnisses") „Die damit gewählten Schutzabstände liegen ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren. Denn es wurde zugunsten der Erhöhung des Flächenanteils für die

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Windenergienutzung das ursprüngliche Planungskonzept modifiziert und die Schutzabstände gegenüber der ursprünglich angesetzten Kriterien deutlich reduziert (s. Kap 4.2). Gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept hat sich damit der Anteil der Eignungs- bzw. Vorranggebiete an der Landkreisfläche deutlich erhöht." Gleichzeitig wird mit dieser Formulierung deutlich, worum es im Entwurf eigentlich geht: nicht geht um den vorsorglichen gesundheitlichen Schutz, sondern geht um den Auftrag der Windkraftlobby, möglichst viel Fläche zur Verfügung zu stellen.

450

wird nicht gefolgt

Das "Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb" kommt in Bezug auf verantwortungsvolle Abstände zu ganz anderen Folgerungen:

Zu den Abstandsregelungen heißt es:

„Angesichts der international vorliegenden Erkenntnisse halten wir das Festhalten an möglichst kleinen Abständen von $\leq 1000\text{m}$ aus gesundheits- und gesellschaftspolitischer Sicht nicht für verantwortbar. Derzeit findet in Berlin (seit 2011!) das Novellierungsverfahren der DIN 45680 für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen statt. Diese als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachte Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist derzeit nicht der Fall. Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Immissionsfolgen geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen daher im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Kärnten nächtliches Betriebsverbot, Polen 3km) oder Baustos verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Canada) Die „European Human Rights -Study“ empfiehlt im Jahr 2012 2000m als Mindestabstände einzuhalten“.

http://www.vernunftkraft.de/de/wpcontent/uploads/2014/12/141216_%C3%84rzteforum_Abstand_1.pdf(s.ANHANG)

Ich erinnere an dieser Stelle an einen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand in Bayern von 10x Höhe der WKA, an einen gesetzlich vorgeschrieben Abstand in Hessen von 1000m, an das Moratorium in Dänemark etc.

Ergo: die im RROP zugrunde gelegten Abstände sind zu niedrig und ich fordere einen gleichmäßigen Abstand zu Wohnbebauungen von mindestens 1600- 2000m und lehne daher den vorgelegten Entwurf / Prezelle PF7 und PF8 und Lanze PF1 ab.

Gleichzeitig stelle ich fest, dass die im RROP zugrunde gelegten Abstandsempfehlungen des LUBW wissenschaftlich nicht gesichert und unseriös sind, also nicht als Grundlage für ein akzeptables RROP gelten können.

Siehe ID 433.

451

wird nicht gefolgt

Die Abstände zu Denkmälern und Orten des Weltkulturerbes werden von den Entwurfs- Verfassern wichtiger eingestuft als die realen Gesundheitsbelange von lebenden Menschen. Das ist zynisch und zeigt - wie der gesamte Entwurf-einen grundlegenden Mangel an Empathie gegenüber Mensch und Natur .So werden denn auch die Touristen-trotz der Sehenswürdigkeiten des Weltkulturerbes-dem Landkreis langfristig fernbleiben.

Siehe ID 434.

452

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Fazit:

Ich fühle mich allgemein durch Entwurf getäuscht. Das „Schutzgut Mensch und Natur“ wird scheinheilig benannt und schlägt sich in der Umsetzung kaum nieder. In Bezug auf die im Teilentwurf vorgeschlagenen Potentialflächen Prezelle, Lanze, Lomitz fühle ich mich persönlich zutiefst betroffen und in meinen Grundrechten eingeschränkt, so dass ich die Planung aus den oben dargestellten Gründen nicht akzeptieren kann.

In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Die privaten Belange werden im Entwurf weitestgehend ignoriert.

Noch einmal zur Erinnerung:

Im Jahre 2013 haben mehr als 200 Menschen in Prezelle, Lanze, Lomitz in einer Unterschriftsammlung (s. Anlage) ihre -wie sich jetzt zeigt- realistischen Ängste vor Beeinträchtigungen der Natur, der einzigartigen Landschaft, der Gesundheit und der sozialen Strukturen kundgetan (Landkreisweit waren es sogar 520 Menschen).

Im Jahre 2016 legt die Verwaltung nach langwieriger, politischer Diskussion und Prüfung eine Planung vor, die m.E. die generelle Sinnhaftigkeit der Erweiterung der Windkraftplanung im Landkreis nicht überzeugend vermitteln kann, und die auf die die gesundheitlichen (Abstandsregelung) und sozialen Befürchtungen (Spaltung der Dorfgemeinschaften), sowie die negativen Auswirkungen auf die Natur nicht ausräumt sondern z.T. verstärkt.

Meine Meinung entspricht im Übrigen den ca. 200 Menschen, die in Prezelle, Lanze, Lomitz 2013 eine Unterschrift geleistet haben... (Text: s. ANLAGE)

„Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: DIE NATUR.“

Reinhold Messner

Siehe ID 435. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

174 Private und juristische Person

453

Seit 1986 lebe und arbeite ich in [Straße liegt vor, Prezelle]. Ich erhebe ich folgende Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben.

Meine Einwände richten sich grundsätzlich gegen das Vorhaben und gegen einzelne Vorranggebiete im besonderen und aus persönlicher Betroffenheit.

A. Landschaftsbild/ Ästhetisches Empfinden

Für mich als bildender Künstler wäre die optische Zerstörung der Prezeller Landschaft und Umwelt der wichtigste Einwand gegen die geplanten Flächen PF 7 und PF 8. 600 m von meinem Haus entfernt, d.h. in unmittelbarer Nähe könnten plötzlich 6-10 Türme stehen. Es ist für mich unerträglich, plötzlich in einer Industrielandschaft mit 200m hohen Türmen in unmittelbarer Nähe leben zu müssen, wobei der Kölner Dom doch nur 150m hoch ist. Unerträglich ist für mich die Unverhältnismäßigkeit der Proportionen, die das Landschaftsbild total zerstören: der Prezeller Kirchturm ist ca 35 m, unser Haus ca 12m hoch und geplant kommen ca 8-10 Türme dazu. Neben den Einschränkungen durch Schallemissionen, Infraschall, Zerstörung der Flora und Fauna und der Versiegelung der Landschaft (s. unten) ist für mich als Augenmensch die optische Zerstörung ein wichtiger Einwand gegen die RROP Planung in Prezelle.

Im übrigen schließe ich mich sämtlichen Einwendungsargumenten im Schreiben von [Name; Einwender ID 172] vom 21.07.2016 an, die ich hier in Ausschnitten zitiere:

wird nicht gefolgt

Der Landkreis nimmt die persönliche Betroffenheit des Einwenders zur Kenntnis.

Das Landschaftsbild ist in die Einzelfallprüfung eingeflossen. Mit der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich sind „Form und Dimensionen der Windenergieanlagen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich legitimiert worden“ (vgl. Beschluss des VG Darmstadt vom 5.

November 2009 – 6 L 1382/09.DA, RN 31). Eine Eingriffs- und Ausgleichbilanz unter Berücksichtigung der angesprochenen Sachverhalte wird im Rahmen der Genehmigungsplanung erstellt. Im Regelfall wird dann eine Ersatzzahlung festgesetzt. In Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Ersatzzahlungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dann zu erheben, wenn erhebliche Beeinträchtigungen, die durch einen Eingriff in Natur und Landschaft entstehen, mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu kompensieren sind. Dies ist bei den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen an Land der Fall (vgl. NLT).

Überdies muss berücksichtigt werden, dass durch die 1. Änderung des RROP mit der vorgesehene Ausschlusswirkung eine Steuerung der Windenergienutzung vorgenommen wird. Ohne ein solches RROP mit Steuerungswirkung wäre ein „Wildwuchs“ von WEA im Außenbereich möglich. Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur und somit auch das Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, einen solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen.

Der Standort Prezelle stellt sich im Vergleich zu anderen Flächen im Landkreis als vergleichsweise günstig und konfliktarm dar.

454

wird zur Kenntnis genommen

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>"1. Notwendigkeit/allgemeine Bedenken Ich beginne mit einem Zitat von [Name] „Windstärke 14“: „Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich die erneuerbare Energie bereits längst mit 115% in einer Überproduktionssituation. Niedersachsen steuert zu dieser speziellen Form der Energiegewinnung per Wind den Löwenanteil von 23% bei und ist damit Spitzenreiter in Deutschland. Ein Immer-Mehr ist absolut nicht plausibel und auch nicht zustimmungsfähig, denn letztlich heißt es In dem entsprechenden Paragraphen lediglich, dass der Windenergie durch die ausreichende Darstellung von Positivflächen "in substanzieller Weise Raum geschaffen " werden soll. Nicht heißt es: dass der Windenergie noch mehr Raum geschaffen werden soll, nachdem er bereits einmal zufriedenstellend geschaffen wurde." (http://www.keine-weiteren-windparks-in-der-natur.de) Es gibt also im Landkreis schon genug WEA. Die Überproduktion würde nur noch größer.</p>	<p>Siehe ID 420.</p>
<p>455 Die Zuwegungen für die geplanten Windparks müssten noch, gebaut werden und bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Landschaft durch Zubetonieren .</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 421.</p>
<p>456 Außerdem müssen die notwendigen Stromtrassen noch gebaut werden. Ich halte es für sinnvoller WEA dort zu bauen; wo sie gebraucht werden, um die Energieverluste für lange Strecken zu vermeiden, z.B. in die Nähe von Industriegebieten oder Autobahnen.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 422.</p>
<p>457 2. "Einzellage/Splittersiedlung" [Adresse liegt vor] Ich wohne und lebe seit 1986 im Ort [Adresse liegt vor], [Adresse liegt vor] gehört zu meinem Besitz und ist vermietet. 600 m entfernt von unserem Wohnhaus sind die Potentiaflächen/Vorranggebiete PF 7 und PF 8 in Prezelle (Detailkarte 11 Entwurf 2016) geplant. Der Planung entnehme ich, dass unsere Gebäude als Einzelgebäude/Splittersiedlung außerhalb des Dorfes betrachtet werden sollen. Dagegen wende ich ein, dass ich diese Entscheidung moralisch und rechtlich für fragwürdig halte: a) Ich verstehe nicht und mir konnte auf Nachfragen nicht plausibel klargemacht werden, dass und seit wann wir außerhalb der Dorfgrenze wohnen sollen, obwohl auf unserem Grundstück das Dorfeingangsschild steht. Dafür fordere ich von der Verwaltung eine rechtssichere schriftliche Begründung und eine konkrete Ausweisung des Grenzsteins, der den Dorfbeginn kennzeichnen soll, damit ich mich juristisch beraten kann.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 423.</p>
<p>458 b)Ich kann sachlich nicht nachvollziehen, dass Menschen im Außenbereich geringere Abstände zu den WEA hinnehmen sollen als andere wohnende Menschen in Prezelle etc. Sind wir Menschen zweiter Klasse? In den Gesprächen mit der Verwaltung (z.B. [Name]) wurde mir bis zum Erscheinen der Planung versichert, dass die für Prezelle etc. gefundene Abstandsregelung von 900 m für alle bewohnten Gebäude gelten solle. Ich empfinde den jetzigen Planungsvorschlag als einen willkürlichen Verstoß gegen mein Recht auf Gleichbehandlung. Durch diese Nähe sind die gesundheitlichen und anderen</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 424.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Risiken(s.u.) für uns und unsere Mieter noch gravierender. Ich bitte Sie, den Entscheidungsspielraum, den die Landesregierung ihren Kommunen gegeben hat, zu unserem Wohl zu nutzen. Schließlich geht es in der Planung um eine Abwägung öffentlicher und privater Interessen, hier genau um einen vorsorglichen Gesundheitsschutz.

459

wird zur Kenntnis genommen

3 .Zuwegung/Industrielandschaft

Konkret wird die Zuwegung zur Potentialfläche PF 8 wohl an unserem Grundstück, Prezelle [Adresse liegt vor] entlang führen. Diese Zuwegung ist für Schwertransporte total ungeeignet, weil sie viel zu schmal ist. Es müssten also weiträumige Versiegelungen stattfinden, die den Landschaftscharakter total verändern würden. Ich möchte hier aus einem Leserbrief von [Name] zitieren:

"Wer einmal in einem Wald die Kahlschneisen für die riesigen Lkw gesehen hat, die Tausende Tonnen Beton für Windkraftfundamente und Stahlseile zur Windturbinenmontage transportieren, wer statt Sternenhimmel nur pausenlos blinkende Türme wie auf einem Flughafen sieht, für den bekommt das Wort Ökostrom eine ganz andere Bedeutung." (EJZ vom 18.06.2014) und Peter Wohlleben (2013)"Der Wald-Ein Nachruf" schreibt dazu:

„Lediglich rund 5000 Quadratmeter Fläche gingen dauerhaft verloren, das sei doch wirklich nicht viel. Sie verschwiegen, dass zum Aufbau der 200-Meter- Ungetüme die doppelte bis dreifache Fläche abgeholzt werden muss, damit grosse Kräne die Türme aufstellen können. Und das ist noch nicht alles. Normale, etwa fünf Meter breite Waldstraßen reichen nicht aus, damit die Transportfahrzeuge die Anlage zum Standort bringen können. Ein einziges Rotorblatt ist länger als 50 Meter, hinzu kommen Fahrerkabine und Aufbauten. Dieser Lindwurm will um die engen Windungen schmaler Wege gebracht werden, deren Radius viel zu klein ist. Soll es richtig vorwärtsgehen, so müssen Planierdrauen die Trasse auf zehn Meter verbreitern und die Kurven entsprechend ausbauen. Da kommen schnell noch einige Hektar an Fläche zusammen, auf denen Bäume für immer weichen müssen. [...] Mit dem Antransport der Windräder steigt die Belastung um das Zweieinhalbfache. Die Turmbauteile sind wahre Schwergewichte und lassen das Gewicht der Transportfahrzeuge auf über 100 Tonnen ansteigen, wie ich im Verlauf einer Dienstbesprechung erfuhr. Da müssen dann regelrechte Waldautobahnen gebaut werden, um alles termingerecht an Ort und Stelle zu bekommen. [...]”(Zitat: Peter Wohlleben (2013)"Der Wald-Ein Nachruf" München (Ludwig- Verlag),5.222-230)
Wer ist hier für allgemeine Schäden ,so wie für Schäden, die an unserem Haus/Grundstück entstehen, verantwortlich und kommt dafür auf ?

Siehe ID 425.

460

wird zur Kenntnis genommen

4.Wertminderung der eigenen und der vermieteten Immobilie [Adresse liegt vor].

Die geplante Errichtung der WKA führt zusätzlich zu o.g. Gründen unweigerlich zur Wertminderung unserer Immobilien in der unmittelbaren Nähe (in unserem Fall 600m) von 200 m hohen, ständig befeuerten WEAs.

Wir hatten uns 1986 entschieden, das Gebäude [Adresse liegt vor] in Prezelle zu erwerben und haben es in einem riesigen finanziellen und Eigenleistungsaufwand restauriert und ausgebaut, um die von mir dringend-krankheitsbedingt- benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten, die wir in Berlin nicht hatten. Darüber hinaus sollten die beiden Immobilien auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge sein, die uns durch die Errichtung einer geplanten WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. M.E. stehen keine zwingenden öffentlichen Gründe dafür, dass wir eine Wertminderung unserer Grundstücke [Adresse liegt vor] in Kauf nehmen sollen und so persönlichen und finanziellen Schaden erleiden sollen. Hier geht es lediglich um die Partikularinteressen einer kleinen Minderheit von 20 Prezeller Bürgern, die -mit Unterstützung des [Name]- eine sog. „Projektidee Bürgerwindpark" durchsetzen wollen und die seit 2012 zielstrebig lobbyistisch und unter Geheimhaltung an der Umsetzung dieses „Projektes" arbeiten. Dieser Prozeß der intransparenten und verschleierte Planung hat das Dorf Prezelle total gespalten in „Winner"(vom

Siehe ID 426.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>[Name] unterstützte ca.20 Personen) und „Looser“(ca 200Personen) und hat das soziale Klima in dem Dorf total vergiftet. Dieser Prozess soll als sog. "Bürgerwindpark" weitergeführt werden durch die Zusammenlegung der Teilflächen PF7 und PF8. Hier scheut sich auch [Name] (und seine aktiven Mitglieder) nicht, bestimmte Menschen, deren Grundstücke für die Durchführung des Projekts wichtig sind, die demgegenüber aber kritisch eingestellt sind, unter Druck zu setzen, damit sie jetzt Verträge unterzeichnen. Im Spiegel Nr27/2016 ,S.31 ist dazu zu lesen: "Gerade die Bürgerwindparks sind anfällig für Vetternwirtschaft, Korruption und Amtsmißbrauch. Provinzpolitiker und lokale Verwaltungsgrößen können ihren Einfluß nutzen, um sich finanziellen Vorteil zu verschaffen" und ich ergänze:.... wie der [Name], und andere Gemeinderatsmitglieder in Prezelle. Nur so ist es zu erklären, daß Wünsche nach einer Stellungnahme des Gemeinderats von 10 Bürgerinnen im Juni 2015 schriftlich eingereicht), nicht zu Kenntnis genommen wurden, bzw. nicht einmal beantwortet wurden. Auch aus diesen Gründen widerspreche ich der geplanten Zusammenlegung der im RROP vorgesehenen Teilflächen PF 7 und PF8, wobei bei der Teilfläche PF8 auch Vogelschutzgründe gegen die Eignung sprechen.(s. dort) Im Fall der Errichtung der WKAs auf Grund des Nicht-Eingehens auf unsere Argumente werden wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen erheben. Dies beträfe auch Verlust von Mieteinkommen einer Wohnung.</p>	
<p>461 5.Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks Welche Instanz sorgt für unsere psychosoziale Gesundheit, wenn wir uns - ohne Not-plötzlich mitten in einem Industriegebiet befinden?</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 427.</p>
<p>462 Durch die mögliche Errichtung von geplanten 6-10 WKA a mit 200m Höhe wird das bestehende Landschaftsbild zerstört werden. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungswald eingestuften Fläche. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt (Rehe, Füchse, Dachse , Fledermäuse etc.) und für die Menschen werden stark eingeschränkt und zerstört.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 428.</p>
<p>463 Die riesigen Anlagen werden uns bedrängen durch die stete Bewegung der Rotoren. Wir können uns diesen permanenten optischen und akustischen Eindrücken nicht entziehen, eine dauerhafte Belästigung-Tag und Nacht -wird eintreten. Irritationen sind möglich und die Konzentration auf etwas anderes ist nur sehr schwer möglich. Das Geräusch der Rotoren , Infraschall, Schlagschatten je nach Sonnenstand ,Befeuierung bei Tag und Nacht in weiß und rot werden Ruhezone des ländlichen Gebiets gefährden und Naherholungsgebiete vernichten. Wer entschädigt uns für den riesigen Verlust der Lebensqualität, die wir jetzt durch eine relativ intakte Natur und Landschaft haben?</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 429.</p>
<p>464 Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist die Bereitstellung der Flächen PF 7,PF 8 und Lanze (PF 1/Kranichbrut) für das RROP abzulehnen (vgl. unten "Avifauna"). 6.Avifauna „Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz hat neue Mindestabstände zwischen Windparks</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 430.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

und Lebensräumen sensibler Vogelarten beschlossen. Das "Neue Helgoländer Papier", das die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten schon vor zwei Jahren erarbeitet hatte, ist jetzt von den Vertretern des Bundes und der Oberen Naturschutzbehörden der Länder offiziell bestätigt worden, teilt der Naturschutzbund Deutschland (NABU) mit. Laut NABU ist das Papier eine gerichtsfeste Grundlage für Windkraftplaner und Naturschützer"(zit. nach: <http://www.topagrar.com/news/Energie-EnergieneWS-Laenderarbeitsgruppe-Naturschutz-einigt-sich-auf-neue-Vogelschutz-Abstaende-zu-Windraedern-1732729.html>) In diesem Papier werden Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten angegeben. Dahinter in Klammern der Prüfbereich. Dieser Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind. In Ihrem Entwurf von 2016 beschreiben Sie, dass die Teilfläche PF 8 südöstlich von Prezelle "eine geringe avifaunistische Betroffenheit" hätte. Diese Aussage entspricht nicht der Realität. An dem Verbindungsweg von unserem Haus zum Weg zwischen Lomitz und Prezelle, der an dem PF 8 vorbei führen würde, fliegen Kraniche, Rotmilane 1500m(4000m), Seeadler 3000m(6000m) In Lomitz brüten seit 2 Jahren 2 Wiedehopfpaaare. Die UNB und ([Name] ist darüber informiert) 1000m(1500m) sowie ein Turmfalkenpaar:500m(3000m). Im Frühjahr und im Herbst sind regelmäßig riesige Ansammlungen und Gruppen von Gänsen (80 bis 100 und mehr über den Tag verteilt) beim Überflug von Prezelle zum Arendsee und umgekehrt zu beobachten, die gegenüber der Teilfläche PF 8 rasten. Entsprechende Fotos hatte ich bereits 2014 bei der Naturschutzbehörde abgegeben(eine CD über Fotos von 2014 füge ich den Einwendungen bei, weitere Fotos liegen bei [Name]) Auf der PF 1 vor Lanze sind jedes Jahr mehrere brütende Kranichpaare gesichtet worden. Die Abstandsempfehlung lautet hier mindestens 1200m bis zur 10-fachen Anlagenhöhe.

465

wird zur Kenntnis genommen

7.Brandsicherung /Brandschutz

In der Umgebung Prezelle, Lomitz, Lanze besteht bei Sommergewittern eine erhöhte Blitzschlaggefahr sowie über längere Trockenzeiträume Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände.(vgl. 2014 Seehausen-2x) Brände entstehen bei WKAs entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sind. Wie im Fall Seehausen ist eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich, und es besteht die Gefahr, dass Gebäude und Siedlungen im Umkreis von bis zu 600 m erfasst werden. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist schließlich Verfassungsinhalt!

Siehe ID 431.

466

wird nicht gefolgt

8.Gesundheitsgefährdung durch zu nahe Windkraftanlagen /Abstand

Die Frage ob und wie das Umfeld gesundheitlich geschädigt wird oder nicht, hängt unmittelbar zusammen mit der Abstandsfrage zu den WEA zusammen. Ist der Abstand der WEA an den Wohngebäuden zu nahe, verstößt der Gesetzgeber vorsätzlich gegen den Art. 2 (GG) in Abs. 2 Satz 1:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Windkraftträder produzieren akustische Immissionen, d.h. hörbaren Schall und Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend seriöse internationale Forschungsergebnisse,(die man zahlreich im Internet aufrufen kann, gleichzeitig berichten hier Betroffene über empörende Erkrankungen und Verharmlosungen durch die Politiker z.B.in dem NDR-Beitrag „Windiges Geld“) in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Man weiß dies, weil Personen Symptome aufweisen, wenn sie sich für längere Zeit in der Nähe von Windturbinen aufhalten, diese Symptome

Siehe ID 432.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

aber verschwinden, wenn sich die Personen nicht mehr dort aufhalten. Die Symptome sind Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrengeräusche), Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel, Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit einem Gefühl der Bewegung oder Zittern im Körper, die im Wach- und im Schlafzustand aufkommen. Diese Erkenntnis wird durch einen breiten Konsens in der BRD- Ärzteschaft getragen und führte auf dem Ärztetag Mai 2015 zu einem Antrag (s. Anhang), in dem ein Moratorium des Baus der WEA in der BRD gefordert wird; bis entsprechende wissenschaftlich fundierte Untersuchungen die Infraschallfrage mit adäquaten Meßinstrumenten geklärt hat. In der Begründung zum Entwurf RROP(2016) heißt es in Punkt 4.2.1.1:

„Nach Angaben der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW2014, LUBW2015) liegt der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien, die zeigen, dass Infraschall unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle negative gesundheitliche Wirkungen haben kann (HA 2015).“ Das LUBW 2014/2015 behauptet dieses m. E. einfach und begründet seine Position jedoch nicht durch wissenschaftliche Messungen und Untersuchungen. Demgegenüber ist in einem Papier des Ärzteforums Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb (http://www.vernunftkraft.de/de/wpcontent/uploads/2009/04/2013083Q_%C3%84rzteforum_Windkraft-und-die-Auswirkungen-auf-die-Gesundheit-I.pdf s. ANHANG) ZU lesen:

„Daher ist die vielfache Meinung „tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist radioaktive Strahlung für den Menschen nichtschädlich." Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 2011 veranlasst, eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschendurch unterschiedliche Quellen)“ anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik“ (RKi, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von Infraschall zu designen. Umso erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen, die in verschleiern und beruhigenden „Informationsschriften“ unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren.“ Ich möchte hier ergänzen:

Die „penetrante Ignoranz“ einer sich professionell gebenden „Planungsgruppe Umwelt“ unter [Name], sowie der Verwaltung (z.B. [Name], der den Infraschall eines Handys mit dem von WKAs vergleicht), sowie vieler Kreistagsabgeordneter, insbesondere der „Grünen“, von denen man eigentlich eine differenziertere Sichtweise erwarten könnte, ist nicht hinnehmbar. Schließlich geht es um vorsorglichen Gesundheitsschutz von Menschen) Konsequenterweise kommt die Planungsgruppe Umwelt zu folgendem Schluß: (vgl. Begründung zum RROP heißt es in Punkt 6.2) Überprüfung des Ergebnisses“) „Die damit gewählten Schutzabstände liegen ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren. Denn es wurde zugunsten der Erhöhung des Flächenanteils für die Windenergienutzung das ursprüngliche Planungskonzept modifiziert und die Schutzabstände gegenüber der ursprünglich angesetzten Kriterien deutlich reduziert (s. Kap 4.2). Gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept hat sich damit der Anteil der Eignungs- bzw. Vorranggebiete an der Landkreisfläche deutlich erhöht.“ Gleichzeitig wird mit dieser Formulierung deutlich, worum es im Entwurf eigentlich geht: nicht geht um den vorsorglichen gesundheitlichen Schutz, sondern geht um den Auftrag der Windkraftlobby, möglichst viel Fläche zur Verfügung zu stellen.

467

wird nicht gefolgt

05.02.2018

Stellungnahmen

SEITE 158 VON 289

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Das "Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb" kommt in Bezug auf verantwortungsvolle Abstände zu ganz anderen Folgerungen: Zu den Abstandsregelungen heißt es: „Angesichts der international vorliegenden Erkenntnisse halten wir das Festhalten an möglichst kleinen Abständen von <= 1000m aus gesundheits- und gesellschaftspolitischer Sicht nicht für verantwortbar. Derzeit findet in Berlin (seit 2011!) das Novellierungsverfahren der DIN 45680 für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen statt.</p> <p>Diese als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachte Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist derzeit nicht der Fall. Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Immissionsfolgen geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen daher im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Kärnten nächtliches Betriebsverbot, Polen 3km) oder Baustops verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Canada)</p> <p>Die „European Human Rights -Study“ empfiehlt im Jahr 2012 2000m als Mindestabstände einzuhalten". http://www.vernunftkraft.de/de/wpcontent/uploads/2014/12/141216%C3%84rzteforum Abstand 1 pdf(s.ANHANG)</p> <p>Ich erinnere an dieser Stelle an einen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand in Bayern von 10x Höhe der WKA, an einen gesetzlich vorgeschrieben Abstand in Hessen von 1000m, an das Moratorium in Dänemark etc. Ergo: die im RROP zugrunde gelegten Abstände sind zu niedrig und ich fordere einen gleichmäßigen Abstand zu Wohnbebauungen von mindestens 1600- 2000m und lehne daher den vorgelegten Entwurf / Prezelle PF7 und PF8 und Lanze PF1 ab. Gleichzeitig stelle ich fest, dass die im RROP zugrunde gelegten Abstandsempfehlungen des LUBW wissenschaftlich nicht gesichert und unseriös sind, also nicht als Grundlage für ein akzeptables RROP gelten können.</p>	Siehe ID 433.
<p>468</p> <p>Die Abstände zu Denkmälern und Orten des Weltkulturerbes werden von den Entwurfs-Verfassern wichtiger eingestuft als die realen Gesundheitsbelange von lebenden Menschen. Das ist zynisch und zeigt- wie der gesamte Entwurf einen grundlegenden Mangel an Empathie gegenüber Mensch und Natur .So werden denn auch die Touristen-trotz der Sehenswürdigkeiten des Weltkulturerbes-dem Landkreis langfristig fernbleiben.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 434.</p>
<p>469</p> <p>Fazit: Ich fühle mich allgemein durch Entwurf getäuscht. Das „Schutzgut Mensch und Natur“ wird scheinheilig benannt und schlägt sich in der Umsetzung kaum nieder. In Bezug auf die im Teilentwurf vorgeschlagenen Potentialflächen Prezelle, Lanze, Lomitz fühle ich mich persönlich zutiefst betroffen und in meinen Grundrechten eingeschränkt, so dass ich die Planung aus den oben dargestellten Gründen nicht akzeptieren kann . In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Die privaten Belange werden im Entwurf weitestgehend ignoriert.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 435.</p>

175 Private und juristische Person

470

Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben.

Begründung:

1. Notwendigkeit

In der Statistik des BWE (Bundesverband Windenergie) steht Niedersachsen bei der Erzeugung von Windenergie auf Platz 1 der Bundesländer mit einer Leistung von 8602 MegaWatt.

Quelle: <https://www.windenergie.de/infocenter/statistiken/bundeslaender/bundeslaender-im-leistungsvergleich-mw>

Alle Zahlen, die diesen Grafiken zu Grunde liegen, beruhen auf Erhebungen der Deutschen WindGuard GmbH und beziehen sich auf die Onshore-Windenergie

Zitat der BI Windstärke 14 <http://www.keine-weiteren-windparks-in-der-natur.de/>

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich die erneuerbare Energie bereits längst mit 115% in einer Überproduktionssituation. Niedersachsen steuert zu dieser speziellen Form der Energiegewinnung per Wind den Löwenanteil von 23% bei und ist damit Spitzenreiter in Deutschland.

Ein Immer-Mehr ist absolut nicht plausibel und auch nicht zustimmungsfähig, denn letztlich heißt es in dem entsprechenden Paragraphen lediglich, dass der Windenergie durch die ausreichende Darstellung von Positivflächen "in substanzieller Weise Raum geschaffen " werden soll. Nicht heißt es: dass der Windenergie noch mehr Raum geschaffen werden soll, nachdem er bereits einmal zufriedenstellend geschaffen wurde.

Zitat Ende

Eon-Chef Johannes Teysen in einem Interview der WAZ (Westdeutsche Allgemeine Zeitung) vom 10.07.2016 auf die Frage:

Zitat

In der Erzeugung ist Windenergie weit vorn, aber vielen geht die Verspargelung heute schon zu weit. .

Teyssen:...mir teilweise auch, in manchen Teilen Ostdeutschlands, etwa im wunderschönen Brandenburg, hat man schon keinen freien Blick mehr. Man muss schon Rücksicht auf die Kulturlandschaft nehmen, deswegen halte ich Offshore-Windparks für eine gute Lösung. Außerdem arbeiten wir an intelligenteren Lösungen für große Photovoltaik-Anlagen, die besser in die Landschaft integriert werden.

Zitat Ende

Quelle:

<http://www.derwesten.de/wirtschaft/unsere-cashcow-sind-die-netze-da-spielt-die-musik-page3-idl1991061.html>

Alternativ ist auch Strom sparen angesagt.

Zitat der BI Windstärke 14 ...würde man beispielsweise heute schon 100 Terawatt jedes Jahr einsparen können, wenn man landesweit LED-Leuchtdioden zur Erhellung unseres dunklen Daseins benutzen würde. Das entspräche der unglaublichen Menge an Strom, die derzeit von allen verbliebenen Atomkraftwerken zusammen produziert werden.

Zitat Ende

wird zur Kenntnis genommen

Ziel dieser RROP-Änderung ist es, die Energiewende durch einen weiteren Ausbau der Windenergie umzusetzen. Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung, eine rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen. Dazu gibt es Beschlüsse des Kreistages.

Themen wie Suffizienz, Reduzierung des Energieverbrauches und klimafreundliche Mobilität werden im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" bearbeitet, der am 28.09.2017 vom Kreistag verabschiedet wurde. Ziel des Masterplans ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050. Zudem deckt nach aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Masterplans der im Landkreis Lüchow-Dannenberg produzierte Strom aus erneuerbaren Quellen derzeit ca. 87% des gesamten Strombedarfs im Landkreis (s. Masterplanbericht, S. 17). Ein Bedarf für den Ausbau der Windenergienutzung ist daher gegeben. Außerdem ist es erforderlich, dass die ländlichen Regionen auch für die Regionen erneuerbaren Strom erzeugen, in denen das nicht im ausreichenden Maß möglich ist, z.B. in Ballungszentren.

Zum Begriff "substanziell Raum" siehe ID 794.

wird zur Kenntnis genommen

Die Untersuchungen des LUBW (Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, 2016) zeigen, dass sich mit zunehmender Entfernung die gemessenen Schallpegel bei angeschalteter bzw. ausgeschalteter Windenergieanlage annähern und die durch die Drehung der Rotorblätter entstehenden Frequenzspitzen nivelliert werden. Zudem liegen die gemessenen Infraschallpegel bereits bei einer Entfernung von 300 Meter zu Windenergieanlage deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle. In der erwähnten Studie des UBA (Umweltbundesamt

471

2. Abstand

In der Begründung zum RROP heißt es in Punkt 4.2.1.1

Zitat: Nach Angaben der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW 2014, LUBW 2015) liegt der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien, die zeigen, dass Infraschall unterhalb der Hör- oder

Einwand-ID

Wahrnehmungsschwelle negative gesundheitliche Wirkungen haben kann (HA 2015).

Zitat Ende

Das Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

http://www.vernunftkraft.de/de/wp-content/uploads/2009/04/2013-08-30_%C3%84rzteforum_Windkraft-und-die-Auswirkungen-auf-die-Gesundheit-l.pdf

schreibt dazu

Zitat:

Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ falsch und medizinisch absolut überholt.

Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich." Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 2011 veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)“ anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a.

die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik“ (RKI, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von Infraschall zu designen. Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen, die in verschleiern und beruhigenden „Informationsschriften“ unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren.

Zitat Ende

Begründung des Abwägungsvorschlags

(Hrsg.) 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) wird dargelegt, dass bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle gefunden werden konnten, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren (UBA 2014 S. 63f.). Auch in seiner neuesten Publikation stellt das UBA fest, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen: S. 4). Auf Basis dieser Untersuchungen sind deshalb mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern durch Infraschall verursachte negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten.

472

In einem weiteren Papier des Ärzteforum Emissionsschutz

http://www.vernunftkraft.de/de/wp-content/uploads/2014/12/141216_%C3%84rzteforum_Abstandl.pdf zu den Abstandsregelungen heißt es:

Zitat

Angesichts der international vorliegenden Erkenntnisse halten wir das Festhalten an möglichst kleinen Abständen von < 1000m aus gesundheits- und gesellschaftspolitischer Sicht nicht für verantwortbar. Derzeit findet in Berlin (seit 2011!) das Novellierungsverfahren der DIN 45680 für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen statt Diese als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachte Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist derzeit nicht der Fall. Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Immissionsfolgen geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen daher im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Kärnten nächtliches Betriebsverbot, Polen 3 km) oder Baustops verfügt um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Canada). Die „European Human Rights-Study“ empfiehlt im Jahr 2012 2000m als Mindestabstand einzuhalten.

Zitat Ende

In der Begründung zum RROP heißt es in Punkt 6.2 Überprüfung des Ergebnisses :

Zitat:

Die damit gewählten Schutzabstände liegen ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren. Denn es wurde zugunsten der Erhöhung des Flächenanteils für die Windenergienutzung das ursprüngliche Planungskonzept modifiziert und die Schutzabstände gegenüber der ursprünglich

wird nicht gefolgt

Die Hinweise zur DIN 45680 werden zur Kenntnis genommen. Die Norm befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Die Norm ist jedoch für die Erstellung des RROP von untergeordneter Bedeutung, da die konkrete Anwendung der DIN im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt. Das LUBW empfiehlt keine Abstandskriterien, diese lassen sich nur mittelbar aus den Messergebnissen ableiten und müssen an die konkreten Standortbedingungen angepasst werden. Mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern geht der Planungsträger aus Vorsorgegründen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, wie es sich aus der Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren ergeben würde. Außerdem sind nach den bisherigen Erkenntnissen bei diesen Abständen durch Infraschall verursachte negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten (s ID 432).

Zu den genannten internationalen Beispielen:

Die 2016 verabschiedete Verordnung für Windkraftstandorträume in Kärnten enthält kein nächtliches Betriebsverbot (siehe Landesgesetzblatt für Kärnten vom 13.06.2016). In Dänemark wurde kein Moratorium zum Ausbau der Windenergie erlassen. Zurzeit wird eine Studie von möglichen Auswirkungen der Geräusche von Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit durchgeführt. Einige Kommunen warten die Ergebnisse dieser Studie ab, andere setzen ihre Planungen im Bereich Windenergie fort (vgl. LUBW 2015 - Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall: S. 26f.). Der in der „European Human Rights Study“ empfohlene Mindestabstand von 1500 – 2000 Metern zu Wohnbebauung basiert nicht auf eigenen Messungen der Autorin der Studie, sondern aus der Auswertung von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu dem Thema, die, wie die Autorin der Studie darlegt, mit wissenschaftlichen Mängeln behaftet sind (vgl. Pijl 2012:12-13).

2016 hat Polen ein Gesetz verabschiedet, nach dem zu Siedlungen ein 10H-Abstand einzuhalten ist (<http://www.schoenherr.eu/publications/publications-detail/poland-act-on-windfarms-and-amendments->

Einwand-ID

angesetzten Kriterien deutlich reduziert (s. Kap 4.2). Gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept hat sich damit der Anteil der Eignungs- bzw. Vorranggebiete an der Landkreisfläche deutlich erhöht.

Zitat Ende.

Hier werden Angaben der LUBW als Entscheidungskriterien übernommen, ohne sie zu hinterfragen.

Nach den Ausführungen des oben zitierten Ärzteforums sind die gewählten Schutzabstände nicht Vertretbar.

Durch den politischen Druck, aufgebaut durch die Windenergielobby, werden die zumutbaren Abstände der Bevölkerung zu WEA einfach mal so, auf Kosten der Anwohner, reduziert. Was nicht paßt, wird passend gemacht.

Begründung des Abwägungsvorschlags

to-the-act-on-renewable-energy-sources/).

Diese internationalen Beispiele sowie die in Bayern geltende 10H-Regelung sind jedoch aufgrund der anderen Rechtslage und der örtlichen Situation nicht auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übertragbar.

Ein Abstand von 1600 m zu Siedlungsbereichen würde auf Grund der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorherrschenden kleinteiligen verstreuten Siedlungsstruktur einen nahezu vollständigen Ausschluss der Windenergienutzung bewirken. Bei einem Abstand von 2000 m würde die Windenergienutzung vollständig ausgeschlossen werden. Ein derartiger Ausschluss der Windenergienutzung ist mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergienutzung nicht vereinbar. Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, ein solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen. Die in der Stellungnahme geforderten "größeren" Siedlungsabstände würden dem vom Kreistag verabschiedeten Planungskonzept widersprechen.

Deshalb geht es in Kapitel 6.2 der Begründung (die von der Verwaltung verfasst wurde) darum, nachzuweisen, dass die vorliegende Planung mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergienutzung vereinbar ist. Um die Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete auszuschließen, ist nach diesen Anforderungen für die Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu schaffen. Ein höherer Siedlungsabstand würde auf Grund der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorherrschenden kleinteiligen, verstreuten Siedlungsstruktur nahezu einen vollständigen Ausschluss der Windenergienutzung bewirken und damit diese Anforderung nicht erfüllen (s.o.).

473

Sehr zu beachten ist auch das Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energie des Arbeitskreises Ärzte für Immissionsschutz.

<http://www.vernunftkraft.de/de/wp-content/uploads/2014/11/Positionspapier-AEFIS.pdf>

Zitat:

Wie kann durch ministerielle Broschüren und durch Äußerungen von politischen Mandatsträgern ständig der Anschein vermittelt werden, dass von niederfrequenten Emissionen keine Gefahren ausgehen können?

Man begründet dies damit, der Infraschall der Windkraftanlagen liege deutlich unter der „Wahrnehmungsschwelle“ des Menschen. Die Orientierung an einer „Wahrnehmungsschwelle“ ignoriert bekannte Krankheitsentstehungswege. Die krankmachenden Wirkungen niederfrequenter Schallwellen beruhen auf messbaren physiologischen Mechanismen und müssen von der immer wieder angeführten Wahrnehmungsschwelle deutlich getrennt werden. Dies beruht auf der Tatsache, dass die Schallaufnahme bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt ist (Gehirn, Haut, Gleichgewichtsorgan etc.).

Medizinisch erfassbare Wirkungen entstehen bei Langzeitbelastung mit Infraschall durch Bahnungseffekte auch bei Pegeln deutlich unter der „Wahrnehmungsschwelle“.

Die "Wahrnehmungsschwelle" als untere Grenze des Gesundheitsschutzes ist heute nicht mehr akzeptabel. Eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende „Wirkungsschwelle“ muss zukünftig den Rahmen der gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung festlegen. Es gibt keine belastbaren Studien, die die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalles unterhalb der Hörschwelle beweisen! Schon 2007 hatte das Robert-Koch-Institut einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall festgestellt und großen Handlungsbedarf gesehen.

In der „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“, die im Juni 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden ist, wird festgestellt:

wird zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme lässt außer Acht, dass das UBA ebenfalls darlegt, dass bei den negativen Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz der Effekt der Schallanteile oberhalb von 20 Hz nicht ausgeschlossen werden kann. Nach der Studie des UBA (2014) gibt es bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren. Auch in seiner neuesten Publikation stellt das UBA fest, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen: S. 4). Die Hinweise zur DIN 45680 werden zur Kenntnis genommen. Die Norm befindet sich aufgrund der bekannten Mängel in der Überarbeitung. Die Norm ist jedoch für die Erstellung des RROP von untergeordneter Bedeutung, da die konkrete Anwendung der DIN im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt.

Der Hinweis auf die Schallausbreitungsberechnung wird zur Kenntnis genommen. Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz empfiehlt dafür das so genannte „Alternative Verfahren“ der DIN ISO 9613-2, das sich z.Z. in der Überarbeitung befindet. Über die Verwendung eines geeigneten Berechnungsmodells ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006)
Zitat Ende.

474

Das
GuSZ -Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH
<http://umweltmessung.com/wp-content/uploads/2015/06/Kommentierung-Studien-Infraschall.pdf>
kommt auch zu beachtenswerten Ergebnissen.
Zitat
Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall
Univ. Prof. i. R. Dr. Henning Müller zum Hagen, Dipl.-Physiker Dipl.-Ing. Gerhard Artinger, VDI
technisch und faktisch überprüft vom:
GuSZ -Gutachter u. Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH
WWW.UMWELTMESSUNG.COM
E-Mail: info@umweltmessung.com
Informelle Aufarbeitung eines komplexen Themas "für den Akustik-Laien"
Bei der Diskussion über den Infraschall von Windrädern und deren Auswirkungen werden vielfach Studien und Berichte aus dem Ausland zitiert. Wesentliche Inhalte der letzten Studien aus Canada, USA und Australien werden in diesem Beitrag zusammengefasst.
Ziel dieser Ausarbeitung ist ebenfalls, die Zusammenhänge möglichst anschaulich darzustellen, damit die Nicht-Schall-Experten sich ebenfalls eine Meinung bilden können.
Zusammenfassung
Von Windkraftanlagen wird zweifelsfrei Infraschall und tieffrequenter Schall emittiert, der sich von dem sonstigen Infraschall und tieffrequentem Schall (z.B. Wind) erheblich unterscheidet (siehe Kap 4 u. 5). Dies gilt insbesondere für die neuen Anlagen der 2 bis 3 Megawatt Klasse (150 bis 200 Meter hoch).
Tieffrequenter Lärm führt bei einem nicht geringen Prozentsatz der Bevölkerung zu einer Belastung (geschätzt 10 bis 30%, bei einem Abstand von bis zu 2.000 Metern). Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Windkraftanlagen durch ihre Schallemissionen zu gesundheitlichen Störungen geführt haben. Die Wirkung kann schon eintreten, wenn die Anhaltswerte nach der DIN 45680 noch unterschritten sind.
Die tieffrequenten Anteile werden durch die bisher angewendeten Mess- und Auswertemethoden unterdrückt oder gar nicht erfasst. Die benutzte Terz- bzw. Oktav- Analyse mittelt einzelne Frequenzspitzen weg. Der zur Bewertung herangezogene Außen- Schallpegel ignoriert die Hauptbelastung bei Betroffenen. Der tieffrequente Schall dringt in die Innenräume. Er kann durch Schallreflexionen und Überlagerungen sogar örtlich zu überhöhten Schalldruckwerten führen. Die

wird nicht gefolgt

Eine Vielzahl internationaler Berichte zum Infraschall sind aufgrund unterschiedlicher Methodik und Herangehensweisen, zum Teil unzureichender Dokumentation des Forschungsdesigns oder lokaler Besonderheiten nicht untereinander vergleichbar oder auf die Situation in Deutschland übertragbar (vgl. Hessen Agentur 2015: Faktenpapier Windenergie und Infraschall: S. 19).
Die Untersuchungen des LUBW (Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, 2016) zeigen, dass sich mit zunehmender Entfernung die gemessenen Schallpegel bei angeschalteter bzw. ausgeschalteter Windenergieanlage annähern und die durch die Drehung der Rotorblätter entstehenden Frequenzspitzen nivelliert werden. Zudem liegen die gemessenen Infraschallpegel bereits bei einer Entfernung von 300 Meter zu Windenergieanlage deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle. In der Studie des UBA (Umweltbundesamt (Hrg.) 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) wird dargelegt, dass bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle gefunden werden konnten, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren (UBA 2014 S. 63f.). Auch in seiner neuesten Publikation stellt das UBA fest, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen: S. 4). Auf Basis dieser Untersuchungen sind deshalb mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern durch Infraschall verursachte negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten. Damit wird auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht beeinträchtigt.
Ein Abstand von 10H (ca. 2000 m) zu Siedlungsbereichen würde auf Grund der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorherrschenden kleinteiligen verstreuten Siedlungsstruktur die Windenergienutzung vollständig ausgeschlossen werden. Ein derartiger Ausschluss der Windenergienutzung ist mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergienutzung nicht vereinbar. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung wäre ein „Wildwuchs“ von WEA im Außenbereich möglich. Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, einen solchen Regionalplan mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen. Die in der Stellungnahme geforderten "größeren" Siedlungsabstände würden dem vom Kreistag

Einwand-ID

andauernde Einwirkung auf den Menschen stört insbesondere den Schlaf. Spitzen der Einzelfrequenzen heben sich deutlich um mehr als 10 dB vom Grundgeräusch ab. Tonale Anteile (Frequenzspitzen) im Schallspektrum wirken dabei störender und schädlicher als breitbandiges Rauschen.

Es ist davon auszugehen, dass ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Schallemissionen der Windkraftanlagen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern besteht. Die Beschwerden nehmen in der Regel mit der Entfernung ab.

Das für die Schallausbreitung benutzte Berechnungsmodell nach DIN 9613-2, das nur für Anlagen bis zu einer Höhe von 30 Meter zu zuverlässigen Aussagen führt, ist für die Windkraftanlagen nicht geeignet. Die Schallausbreitung wird dadurch fehlerhaft berechnet, die tatsächlichen Schallimmissionswerte sind höher als die berechneten. Berücksichtigt man die tatsächlichen Randbedingungen (Höhe, atmosphärische Stabilität Luftschalldämpfungswerte), müssten für heutige Anlagen folgende Abstände festgelegt werden:

Reines Wohngebiet 35dbA 4,5 km
 Allgemeines Wohngebiet 40dbA 2,3 km
 Mischgebiet 45dbA 1,1 km

Die z.B. in den Erlassen "in Schleswig-Holstein" festgelegten Abstände zu Einzelhäusern von 400 Metern und zur Wohnbebauung von 800 Metern sind bei weitem zu gering. Ferner stellt sich die Frage, ob es rechtlich und moralisch haltbar ist, dass ein Unterschied zwischen Wohnbebauung und Einzelhäusern gemacht wird.

Windkraftanlagen dürfen nur in angemessener Entfernung zu Wohnhäusern aufgestellt werden. Die 10 H Regel ist ein Anhalt.

Mindestabstände für Windkraftanlagen zu Wohngebäuden ist gleich Gesamthöhe der Windkraftanlage mal 10.

Zitat Ende

Das Recht auf Körperliche Unversehrtheit ist jedem Einzelnen Bürger im Grundgesetz zugesichert.

Begründung des Abwägungsvorschlags

verabschiedeten Planungskonzept widersprechen.

Die Hinweise zur DIN 45680 werden zur Kenntnis genommen. Die Norm befindet sich aufgrund der bekannten Mängel in der Überarbeitung. Die Norm ist jedoch für die Erstellung des RROP von untergeordneter Bedeutung, da die konkrete Anwendung der DIN im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat am 20.11.2017 eine Aktualisierung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ veröffentlicht. Danach ist die Immissionsprognose im Genehmigungsverfahren nach dem sog. Interimsverfahren durchzuführen, welches auf hochliegende Schallquellen angepasst ist. Für das laufende Verfahren der 1. Änderung des RROP 2004 ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.

Zur Abstandsregelung für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich siehe ID 424.

475

3. Avifauna

Zitat:

<http://www.topagrar.com/news/Energie-Energienews-Laenderarbeitsgruppe-Naturschutz-einigt-sich-auf-neue-Vogelschutz-Abstaende-zu-Windraedern-1732729.html>

Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz hat neue Mindestabstände zwischen Windparks und Lebensräumen sensibler Vogelarten beschlossen. Das "Neue Helgoländer Papier", das die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten schon vor zwei Jahren erarbeitet hatte, ist jetzt von den Vertretern des Bundes und der Oberen Naturschutzbehörden der Länder offiziell bestätigt worden, teilt der Naturschutzbund Deutschland (Nabu) mit. Laut Nabu ist das Papier eine gerichtsbeste Grundlage für Windkraftplaner und Naturschützer.

Zitat Ende

In diesem Papier werden Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten angegeben. Dahinter in Klammern der Prüfbereich.

Dieser Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind. Im besonderen zu den Flächen PF 7 und PF 8 in Prezelle: Auf unserem Grundstück in [Straße liegt vor, Lomitz] brütet seit 2 Jahren ein Wiedehopf. 1000 m (1500 m)

Auf dem Nachbargrundstück [Adresse liegt vor] befindet sich ein Falkennest .500 m (3000 m)

Über den o.g. Flächen und zwei angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen links und rechts des kleinen Verbindungsweges zwischen Lomitz und Prezelle, der im weiteren Verlauf direkt an der PF 8 vorbei geht, fliegen Seeadler: 3000 m (6000 m) und Rotmilan 1500m (4000 m). Im Herbst sind regelmäßig auch größere Gruppen von Kranichen und Gänsen beim Überflug der Fläche Prezelle, PF

wird zur Kenntnis genommen

Die genannte Unterlage ist bekannt und wurde in der Einzelfallprüfung für die vorkommenden Vogelarten angewendet bzw. abgeprüft.

Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW, wie sie dem NLT-Papier zu Grunde liegen, sind jedoch rechtlich nicht bindend. Eine generelle und pauschale Einstufung als Tabuzone ist daher rechtlich nicht begründet sondern im Einzelfall zu prüfen. Insofern konnten die genannten Radien um bekannte Vorkommen nicht pauschal ausgenommen werden. Zudem sind allein Beobachtungen fliegender Vogelarten artenschutzrechtlich nicht maßgeblich, sondern v. a. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ein zu erwartendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Aufgrund der Artnachweise und Artenvielfalt im Landkreis ist faktisch nahezu jede Fläche artenschutzrechtlich nicht konfliktfrei. Insofern können und müssen die vergleichsweise weniger kritischen Flächen herausgefiltert werden. Die Betroffenheit dieser Arten ist im Bereich Prezelle relativ gesehen weniger kritisch als in anderen Bereichen.

Die Potenzialfläche 1 wurde zudem stark verkleinert vorgeschlagen, um den angesprochenen Belangen und artenschutzrechtlichen Konflikten Rechnung zu tragen.

Neben der verbleibenden (stark reduzierten) Fläche PF 1 stellen sich auch die Flächen PF 7 und PF 8 wiederum im Vergleich zu anderen Flächen im Landkreis als vergleichsweise günstig und konfliktarm dar. Insbesondere PF 8 wurde hierbei zum Waldrand hin zur Vermeidung von Konflikten reduziert.

Die Betroffenheit von Vogelarten (auch der vom Einwender genannten) ist im Bereich der jetzt ausgewählten Eignungsflächen um Prezelle relativ gesehen weniger kritisch als in anderen Bereichen. Auch hier wurden die ermittelten Potenzialflächen im Einzelfall jeweils kritisch geprüft.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

7, PF8 und Lomitz zu beobachten. Die Abstandsempfehlung für diese Flugkorridore lautet: Freihalten. Auf der als Viehfutter genutzten Grasfläche, etwas versetzt auf der gegenüberliegenden Wegseite zur angrenzenden PF 8, habe ich über 100 rastende Gänse beobachtet. Die Abstandsempfehlung: 10 fache Anlagenhöhe, mind. 1200 m.

476

4. Fazit

Das Ziel dieser RROP-Änderung eine Steuerung der Windenergiestandorte vorzunehmen halte ich prinzipiell für sinnvoll, um einen "Wildwuchs" von WEA zu verhindern. Aber:

Die Notwendigkeit weiterer WEA im LK LD kann ich nicht nachvollziehen. Warum soll noch mehr dieser wunderbaren Kulturlandschaft zerstört werden?

Die Abstandsempfehlungen der LUBW sind wissenschaftlich nicht gesichert. Es gibt zu wenige Studien über Infraschall und seine Wirkung auf den Menschen.

Die Potentialflächen PF 7 und PF 8 dürfen aus Vogelschutzgründen nicht genehmigt werden. Zu den anderen Potentialflächen fehlen mir leider die avifaunistischen Fakten. Jedoch kann man dem Umweltbericht zum RROP entnehmen, daß auch alle anderen Potentialflächen Vogelschutzfragen aufwerfen.

wird nicht gefolgt

Ein Verzicht auf die Ausweisung neuer Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung widerspricht dem als Ziel der Raumordnung festgelegten Satz 1 aus Kapitel 4.2, Ziffer 04 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP 2017), wonach für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in den RROPs als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Somit ist der Landkreis als Plangeber des RROP verpflichtet, solche Gebiete in seinem RROP auszuweisen. Die im RROP 2004 festgelegten Vorranggebiete entsprechen nicht den in der Zwischenzeit entwickelten Anforderungen der Rechtsprechung an Vorranggebiete Windenergienutzung, wenn die Windenergienutzung gleichzeitig im übrigen Planungsraum ausgeschlossen werden soll. Deshalb ist eine unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben an die Abwägung stattfindende Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung durch den Plangeber notwendig.

Das LUBW gibt in seiner Studie „Tiefrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ keine Abstandsempfehlung. Allerdings basieren dies Messungen auf wissenschaftlich anerkannten Standards (DIN EN 61400-11 bzw. Technische Richtlinie für Windenergieanlagen), so dass die Messergebnisse als Grundlagen für die Festlegung von Tabukriterien dienen können. Es zeigt sich, dass bei den vom Plangeber gewählten Abständen zur Wohnbebauung keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall zu erwarten sind. Auch das Umweltbundesamt geht in einer Veröffentlichung vom November 2016 davon aus, dass „die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen[stehen]“ (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen: S. 4). Ein Vergleich der Potenzialflächen (PF) um Prezelle im Rahmen der Umweltprüfung hat ergeben, dass die PF 7 und 8 aus avifaunistischer Sicht am unkritischsten zu beurteilen sind. Deshalb wurden diese Flächen beibehalten bzw. leicht verkleinert (PF 8), wohingegen u.a. die PF 6 und der überwiegende Teil der PF 1 aus avifaunistischen Gründen gestrichen wurden. Eine detailliertere artenschutzrechtliche Prüfung der PF 7 und der PF 8 erfolgt im Genehmigungsverfahren, als Ergebnis dieser Prüfung können Einschränkungen beim Bau und Betrieb der Windenergieanlagen festgelegt

176 Private und juristische Person

477

Hier: Einwendungen gegen die Ausweisung des Gebietes Prezelle-Ost als Windvorranggebiet und unter Einbeziehung meiner Waldfläche mit der Bezeichnung: [Flurstücks-Nr. liegt vor]

(in den schon konzipierten Windenergiepark des [Name])

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabsch Windenergienutzung mache ich als persönlich Betroffene folgende Einwendungen geltend und widerspreche der Ausweisung des Gebietes „Prezelle Ost“ als Windvorranggebiet sowie der Errichtung des „Windparks Prezelle Ost“.

Hilfsweise stelle ich einen Überprüfungsantrag.

wird nicht gefolgt

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle wird beibehalten. Siehe hierzu die folgenden IDs 478 - 488.

478

wird nicht gefolgt

05.02.2018

Stellungnahmen

SEITE 165 VON 289

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Zur Begründung führe ich aus:

1 .Beeinträchtigung des Eigentums Artikel 14 GG und Enteignung

Durch die Randalage zu einer Windkraftanlage kommt es zu einer nicht hinnehmbaren Verletzung des grundgesetzlich geschützten Eigentums. In den wohl mit der Politik des Landkreises bereits abgestimmtem Plan für die Errichtung von 8-10 Windenergieanlagen von jeweils 200 m Höhe, in die man mein oben genanntes Waldstück laut [Name] bereits einbezogen hat (Originalton [Name]: „Sie sind Teil des geplanten Windenergieparks.“), sehe ich eine Enteignung meines Waldgrundstück. Umso mehr, als mir eine „Interessenvertreterin des [Name]“ (Nutznießerin, Investorin, Mitbetreiberin) einen „Grundstücksnutzungsvertrag des [Name]“, dem sie angehört, vorgelegt hat, der dem Nutzer alle möglichen Rechte einräumt, die nur denkbar oder auch nicht denkbar sind, und eine Nutzungsdauer von insgesamt 30 Jahren (mögliche Verlängerungen eingerechnet) einräumt. Wenn man noch berücksichtigt, dass dieser Vertrag noch eine Zeitspanne von 6 Jahren für den Beginn der Errichtung der Anlagen möglich macht und dann die Errichtung/Fertigstellung auch noch mal mindestens 3 Jahre oder mehr benötigt (in der auch keine Zahlungen erfolgen) und der spätere Abbau noch hinzugerechnet, dann ist das Ganze eine Vertragslaufzeit von über 40 Jahren.

Das genannte Flurstück liegt im Wald in unmittelbarer Nähe, jedoch außerhalb des Vorranggebiets Prezelle (Potenzialfläche 7) und steht damit für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die Windenergienutzung ist gemäß § 35 (1) Ziff. 5 im Außenbereich privilegiert. Deshalb sind derartige Anlagen im Außenbereich hinzunehmen. Der Landkreis hat sich aber mit der 1. Änderung des RROP 2004 entschlossen, die Windenergienutzung weiterhin planerisch zu steuern und diese in Vorranggebieten zu konzentrieren.

Die Festlegung des Vorranggebiets Prezelle ist das Ergebnis eines Verfahrens, bei dem die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen worden sind (§ 7 Abs. 2 ROG). Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind erst auf nachgeordneter Planungsebene, insbesondere auf der Ebene des Bebauungsplans beziehungsweise der Genehmigung einer konkreten WEA relevant. Eine unrechtmäßige Beeinträchtigung des Eigentums ist daher nicht zu erkennen. Insgesamt ist ein möglicher Wertverlust von Grundstücken und Immobilien kein in der Abwägung eigenständig zu berücksichtigender Belang, da durch das Vorranggebiet Mindestabstände eingehalten werden. Davon ist bei den im Planungskonzept festgelegten Vorsorgeabständen auszugehen. (s. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 06.04.2017, 12 KN 6/16).

Es steht dem Flächeneigentümer frei, angebotene Verträge zu unterzeichnen.

Zu der Aussage des „abgestimmten Plans“: Im Rahmen dieser RROP-Änderung werden Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, nicht jedoch konkrete Windparks geplant, dies erfolgt durch Windparkplaner. Das Vorranggebiet Windenergienutzung in Prezelle ist Teil des aktuellen Entwurfs der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung und ist damit noch nicht rechtskräftig. Rechtskraft erlangt dieser Entwurf erst nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens, der Abwägung aller Stellungnahmen, dem Satzungsbeschluss durch den Kreistag und der Genehmigung durch das Amt für regionale Landesentwicklung. Vor Errichtung des Windparks muss außerdem eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen, die vom Windparkplaner bei der Immissionschutzbehörde des Landkreises zu beantragen ist.

479

Vor kurzem ist mir bei einem Besuch in Prezelle eine Katasteramtskarte von meinem Waldgrundstück vorgelegt worden, in der mein Waldgrundstück besonders gekennzeichnet ist was früher nicht der Fall war. Meine Parzelle ist dadurch besonders ausgewiesen. in dem man sie unterschiedlich schraffiert dargestellt hat, je nach Alter des Baumbestandes. Das trifft jedoch nicht für die benachbarten Parzellen rechts und links, von [Name] sowie des anderen Nachbarn. [Name], zu. Offenbar hat der Landkreis, ohne dass ich je davon wusste, mein Waldgrundstück in die Vorplanung einbezogen und das Grundstück des [Name], der ebenfalls Anlieger zu dem Windvorranggebiet ist, nicht.

wird nicht gefolgt

Die genannte Karte ist dem Landkreis nicht bekannt. Im Rahmen dieser RROP-Änderung werden Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Das betroffene Waldgrundstück liegt außerhalb dieser Vorranggebiete. Die Planung der Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete erfolgt auf Veranlassung privater Investoren.

480

Außerdem musste ich feststellen, dass das Unterholz in meinem Wald entfernt worden ist und auch herumliegendes Holz. Ich gehe davon aus, dies geschah, um zu verhindern, dass geschützte Tiere dort Unterschlupf finden konnten/könnten. Dann fallen nämlich ökologische Einwände hinsichtlich geschützter Tierarten weg.

wird nicht gefolgt

Im Rahmen dieser RROP-Änderung werden Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, jedoch keine Maßnahmen vor Ort durchgeführt. Sofern der Einwander der Auffassung ist, dass Holz/Unterholz von Unbekannten unrechtmäßig von seinem Grundstück entfernt worden ist, wird empfohlen, sich an die Ordnungsbehörden bzw. die Polizei zu wenden.

481

Durch diesen Nutzungsvertrag des [Name], den viele (wohl aus Unwissenheit) so unterschrieben haben, würde mein Wald völlig zerstört. Das kann ich nicht hinnehmen. Ackerbauern stehen hingegen ungleich gut da, um nicht zu sagen „hervorragend“.. Ich denke, dass Waldbesitzer unterschrieben haben, ohne die Folgen genauer zu kennen, oder sie haben zugleich Ackerflächen. Eine genannte

wird nicht gefolgt

Im Rahmen dieser RROP-Änderung werden Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Etwaige Nutzungsverträge sind nicht Bestandteil dieser RROP-Änderung und es steht den Flächeneigentümern frei, solche Verträge einzugehen oder nicht. Die Errichtung von WEA kann erst erfolgen, wenn der Projektträger eine Genehmigung nach Bundes-

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Schneise von 5 m für die Zuwegung ist einfach Utopie. Realistisch ist eine betonierte Schneise von 15 m Breite. Es wird auch seitens des [Name] nicht erwähnt, was auf den jeweiligen Grundstücken passieren soll (man gibt sich alle Optionen). Speziell Waldeigentümer ohne Ackerfläche werden somit für 40 Jahre oder mehr entrechtet und erhalten im Gegenzug nur einen geringen finanziellen Ausgleich. Meines Erachtens verstößt der Nutzungsvertrag in dieser Form gegen die guten Sitten, er ist unverhältnismäßig. [Name] sagte telefonisch, der Bau beginne, sobald alle den Nutzungsvertrag unterschrieben haben. Also steht die Ausführung fest und z.B. ich als Waldeigentümerin wurde/werde gar nicht informiert.</p>	<p>Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt und die Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises erteilt wurde. Im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG werden auch Festlegungen für die Zuwegung getroffen. Aufgrund der Lage des Grundstücks ist eine Betroffenheit im Rahmen der Zuwegung unwahrscheinlich.</p>
<p>482</p> <p>2. Schaden durch Nutzungsausschluss, Eintragung Bodenrechte und Wertminderung Auch durch die Eintragung von Bodenrechten und Nutzungsuntersagung wird quasi das Recht zur eigenverantwortlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Wald entzogen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung meines Waldes ist quasi ausgeschlossen. Das ist mit Art. 14 GG nicht vereinbar.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Die Festlegung des Vorranggebiets Prezelle ist das Ergebnis eines Verfahrens, bei dem die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (dies schließt auch die privaten Belange der Eigentümer von benachbarten Grundstücken mit ein), gegeneinander und untereinander abgewogen worden sind (§ 7 Abs. 2 ROG). Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und damit ein Wertverlust des genannten Waldgrundstücks durch das benachbarte Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle ist nicht zu erkennen. Insgesamt ist ein möglicher Wertverlust von Grundstücken und Immobilien kein in der Abwägung eigenständig zu berücksichtigender Belang, da durch das Vorranggebiet Mindestabstände eingehalten werden. Davon ist bei den im Planungskonzept festgelegten Vorsorgeabständen auszugehen. (s. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 06.04.2017, 12 KN 6/16).</p>
<p>483</p> <p>In anderen Gebieten, in denen Windkraftanlagen installiert worden sind, hat sich gezeigt, dass das Wild dort gänzlich verschwunden ist (z.B. in der Eifel) durch das ständige Blopp-Geräusch und den Schattenschwurf, den Hell-/Dunkeleffekt, den die Rotorblätter erzeugen. Das hätte somit Folgen für die Ökologie des Waldes und ein Bejagen wäre nicht mehr möglich. Auch dadurch entsteht ein finanzieller Schaden und ein erhöhter Pflegeaufwand für den Waldeigentümer.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Es liegen keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative Auswirkungen des Betriebs von WEA auf das Wildvorkommen vor. Eine Studie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (Stand 2010, Untersuchungszeitraum 1998 - 2001) zeigt keine eindeutigen Unterschiede zwischen WEA und Kontrollgebieten, insbesondere keine grundsätzliche Meidung. Gemäß einer Schweizer Publikation (Boldt 2014, Hrsg. Wildtier Schweiz) wird angenommen, dass sich Huftiere und andere größere Arten relativ gut an regelmäßige, nicht allzu laute Geräusche sowie an statische oder sich regelmäßig bewegende Schatten gewöhnen können. Andererseits wird darauf verwiesen, dass große Wissenslücken bestehen.</p>
<p>484</p> <p>Es besteht auch die Gefahr, dass durch abgerissene Rotorblätter (wie im Emsland geschehen), durch Windhosen oder Sturm/Windbruch bei einem durchgeschneisten Wald oder andere Ursachen, wie Feuer, mein Wald durch dieses ganze Geschehen geschädigt wird.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Anforderungen an die Standsicherheit sowie an den Brandschutz sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Gegebenenfalls werden diesbezüglich zusätzliche Auflagen erteilt, so dass entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind. Sollten dennoch durch Unwetter oder andere Ereignisse Schäden entstehen, sind diese durch den Projektträger zu übernehmen.</p>
<p>485</p> <p>Eine weitere Gefahr ist das Absinken des Grundwassers durch die Bebauung und im weiteren Umkreis (Betonierung der Zuwegung, riesige, tiefe Fundamente für die Anlagen), da sich das Wasser immer an den tiefsten Stellen sammelt. Da meine Nadelbäume keine Tiefwurzler, sondern Flachwurzler sind, würde den Kiefern das Wasser entzogen und es besteht die Gefahr, dass sie kümmern oder gar absterben. Auch dadurch ist ein finanzieller Schaden zu erwarten.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Es ist nicht vorgesehen, Wald zu roden. Ein Absinken des Grundwassers ist im Zuge des Baus von WEA nach bisheriger Kenntnis nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird dies im nachgelagerten Zulassungsverfahren u.a. durch die zuständige Wasserbehörde geprüft.</p>
<p>486</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p>

Einwand-ID

Wie ich erfahren habe, sind die Mindestabstände der Windenergieanlagen von 35 m zu Waldflächen aufgehoben worden. Auch diese Maßnahme empfinde ich als Enteignung, da davon großer Schaden zu erwarten ist, wie schon vorher erwähnt, durch Windbruch, Wasserentzug, Brandgefahr, Lärm, Wegbleiben von Wild, und dadurch Wertminderung meines Waldes überhaupt und bei Weiterverkauf entsteht bzw. ein Weiterverkauf unmöglich oder nur für geringes Entgelt möglich wird. Außerdem sind Ruhe und Erholung dahin. Das ist ein nicht hinnehmbarer Schaden. So einen Wald will niemand mehr haben.

Begründung des Abwägungsvorschlags

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zu Waldflächen von 35 Metern wurde nicht aufgehoben und bleibt bestehen. Im Genehmigungsverfahren sind ortsspezifische Waldrandabstände festzulegen.

487

Durch die Randlage zu einer oder mehreren Windkraftanlagen kommt es zur nicht hinnehmbaren Verletzung des grundgesetzlich geschützten Eigentums nach Art. 14 GG. Durch die neue oder verbreiterte Zuwegung auf 15 m oder mehr wird Wald zerstört und damit mein Eigentum verletzt. Eine solche Beeinträchtigung ist nicht mit Art. 14 GG vereinbar.

Hierzu möchte ich aus dem Leserbrief von [Name] zitieren:

„Wer einmal die Kahlschneisen für die riesigen LKW gesehen hat, die Tausende Tonnen Beton für Windkraftfundamente und Stahlseile zur Windturbinen-Montage transportieren, wer statt Sternenhimmel nur pausenlos blinkende Türme wie auf einem Flughafen sieht, für den bekommt das Wort Ökostrom eine ganz andere Bedeutung.“ (EJZ vom 18.06.2014) Peter Wohlleben „Der Wald ein Nachruf“ (2013) schreibt hierzu: „Lediglich rund 5000 Quadratmeter Fläche gingen dauerhaft verloren, das sei doch wirklich nicht viel. Sie verschwiegen, dass zum Aufbau der 200-Meter- Türme die doppelte bis dreifache Fläche abgeholzt werden muss, damit große Kräne die Türme aufstellen können. Und das ist noch nicht alles. Normale, etwa 5 Meter breite Waldstraßen reichen nicht aus, damit die Transportfahrzeuge die Anlage zum Standort bringen können. Ein einziges Rotorblatt ist länger als 50 m, hinzukommen Fahrerkabine und Aufbauten. Dieser Lindwurm will um die engen Windungen schmaler Wege gebracht werden, deren Radius viel zu klein ist. Soll es richtig vorwärtsgehen, so müssen Planiermaschinen die Trasse auf 15 m verbreitern und die Kurven entsprechend ausbauen. Da kommen schnell noch viele Hektar zusammen, auf denen Bäume für immer weichen müssen. (...) Mit dem Abtransport der Windräder steigt die Belastung um das Zweieinhalbfache. Die Turmbauteile sind wahre Schwergewichte und lassen das Gewicht der Transportfahrzeuge auf über 100 Tonnen ansteigen, wie ich im Verlauf einer Dienstbesprechung erfuhr. Da müssen dann regelrechte Waldautobahnen gebaut werden, um alles termingerecht an Ort und Stelle zu bekommen. (...)“ (Zitat: Peter Wohlleben (2013) „Der Wald - Ein Nachruf“ München (Ludwig-Verlag), S. 222-230.

wird nicht gefolgt

Festlegungen für die Zuwegung werden im Rahmen der Anlagengenehmigung getroffen. Aufgrund der Lage des Grundstücks ist eine Betroffenheit im Rahmen der Zuwegung unwahrscheinlich. Außerdem ist ein Grundsatz (Kap. 3.5 Ziff 05 Satz 3) festgelegt, um die Auswirkungen notwendiger Kennzeichnung bzw. Befuerung, insbesondere die Wahrnehmbarkeit am Boden zu minimieren. Dies kann z.B. durch die Anwendung neuester technischer Möglichkeiten wie bedarfsgesteuerter Befuerung erfolgen.

488

3. Zerstörung des Erholungswaldes-Verzicht auf den Standort

Ich fordere Sie auf, zumindest auf die im RROP vorgesehene Teilfläche PF 7 aus den oben genannten Gründen zu verzichten, nicht zuletzt auch wegen der Zerstörung der als Erholungswald eingestufteten Fläche durch Fragmentierung. Außerdem wird das Landschaftsbild durch die hohen WEA zerstört.

Résumé: Für mich als Nur-Waldeigentümer ist diese Maßnahme ein reines Desaster, ein großer Verlust, während es für die Ackerbauern ein riesiges Geschäft wird. Das kann ich nicht hinnehmen.

wird nicht gefolgt

Der Standort Prezelle stellt sich im Vergleich zu anderen Flächen im Landkreis als vergleichsweise günstig und konfliktarm dar. Belange des Landschaftsbildes und der Erholung wurden in dieser Bewertung berücksichtigt (siehe auch Gebietsblätter zu Prezelle in Anhang 1 des Umweltberichts). Die Potenzialfläche 7 wird deshalb als Bestandteil des Vorranggebietes Windenergienutzung "Prezelle" beibehalten. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und damit ein Wertverlust des genannten Waldgrundstücks durch das benachbarte Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle ist nicht zu erkennen (siehe auch ID 482).

177 Private und juristische Person

489

Als Projektentwickler haben wir mit privaten Grundstückseigentümern und Gemeinden Verträge über die Nutzung von Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Damit sind wir von der Planung betroffen, geben die nachfolgende Stellungnahme ab, und bitten um deren Berücksichtigung im weiteren Abwägungsprozess.

2 ANTRÄGE

Die [Name] beantragt, folgende Belange im weiteren Verfahren zum RROP Lüchow-Dannenberg zu prüfen:

1. Keine Festsetzung von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen
2. Landschaftsschutzgebiete als weiches Tabukriterium mit Einzelfallprüfung
3. Streichung sämtlicher im Zusammenhang mit den Rundlingsdörfern stehenden planerischen Überlegungen
4. Aufhebung zusätzlicher Schutzabstände um europarechtliche geschützte Gebiete
5. Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergie
6. Ausweisung folgender Gebiete als Vorranggebiete:
 - o Potenzialfläche 18 Trabuhn
 - o Vorschlagsfläche Sellien
 - o Vorschlagsfläche Glieneitz
 - o Vorschlagsfläche Karwitz
 - o Vorschlagsfläche Küsten.

Die Begründung zu den einzelnen Punkten sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

wird teilweise gefolgt

Die vom Einwender gestellten Anträge wurden geprüft, mit ihnen wird wie folgt umgegangen:

1. Die Höhenbegrenzung in Bezug auf die bestehenden Windparks des RROP 2004 wird beibehalten, die Höhenbegrenzung in Bezug auf das Antragsgebiet "Rundlinge" zum UNESCO-Weltkulturerbe wird gestrichen (siehe ID 496 und ID 497)
2. Der Ausschluss aller Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung wird beibehalten (siehe ID 500 bis ID 503).
3. Die Regelungen zum Antragsgebiet "Rundlinge" zum UNESCO-Weltkulturerbe werden bis auf die Höhenbegrenzung beibehalten (siehe ID 494, ID 504 und ID 505).
4. Die Schutzabstände um FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete werden beibehalten (siehe ID 507).
5. Mit der vorliegenden Planung wird der Windenergie bereits substanziell Raum geschaffen (siehe ID 509).
6. Die vorgeschlagenen Gebiete werden nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen, da sie dem Planungskonzept des Landkreises widersprechen bzw. in der Einzelfallprüfung als ungeeignet identifiziert wurden (siehe ID 510 - ID 533).

490

3. STELLUNGNAHME

3.1. Allgemeines Planungskonzept

Das Planungskonzept ist in Teilen, aber nicht vollständig stringent angewendet und führt im Gesamtergebnis nicht dazu, der Windenergie im Landkreis substanziell Raum zu geben (zur Substantialität s. Kap. 4).

Die Begriffe "Vorranggebiet und Eignungsgebiet" werden im vorliegenden Entwurf des RROP nicht hinreichend definiert. Dabei ist nicht die Definition in § 8 Abs. 7 ROG und deren Folgen gemeint, sondern die konkrete Unterscheidung im vorliegenden Fall. Oft werden beide Begriffe synonym verwendet, z.B. Vorrang- oder Eignungsgebiete in Begründung S. 2 zu Ziffer 04 Satz 05 im Zusammenhang mit der vollständigen Lage der Rotoren innerhalb der Gebiete, Vorrang-bzw. Eignungsgebiet in Begründung S. 2 zu Ziffer 05 Satz 01 im Zusammenhang mit der 150 m-Höhenbegrenzung im Abstand von bis zu 900m zur Wohnbebauung oder Vorrang- und Eignungsgebiete in Begründung S. 3 zu Ziffer 05 Satz 05 und 06 im Zusammenhang mit der gleichen Bauart von Windenergieanlagen in den Gebieten.

Der einzige eindeutige Unterschied zwischen Vorrang- und Eignungsgebieten, der für uns erkennbar ist, scheint der zu sein, dass in Eignungsgebieten generell eine Höhenbegrenzung von 150m als Ziel der Raumordnung gelten soll, während dies bei Vorranggebieten nur im Bereich von ehemaligen Vorrangflächen des RROP 2004 im Abstand von bis zu 900m der Fall sein soll. Wir bitten um eine klare Definition der Begrifflichkeiten und deren einheitliche Verwendung.

wird nicht gefolgt

Bei den verschiedenen Kombinationen der Begriffe "Vorranggebiet" und "Eignungsgebiet" handelt es sich um sprachliche Konstruktionen, die die Geltung der Begründung für beide Gebietstypen anzeigen. Je nach Inhalt der Begründung erfolgt die Verknüpfung der Substantive Vorranggebiet und Eignungsgebiet durch eine andere Konjunktion. Die unterschiedlichen Kombinationen haben keine Auswirkung auf die in § 7, Abs. 3 ROG festgelegte Definition der Begriffe (der vom Einwender vorgenommene Verweis auf § 8 ROG ist nicht mehr aktuell).

Die festgelegte Höhenbegrenzung von 150 m steht nicht in kausalem Zusammenhang mit der Festlegung der Fläche als Eignungsgebiet, sondern ergibt sich aus dem in der 1. Änderung des RROP 2004 getroffenen Festlegungen in den Plansätzen - Ziel der Höhenbegrenzung bei bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung bei einem Siedlungsabstand zwischen 600 und 900 Metern sowie Grundsatz der Höhenbegrenzung im Bereich der Wirkungszone des Antragsgebietes für das UNESCO-Weltkulturerbe. Letztere Regelung wird im Zuge der Überarbeitung des RROP-Entwurfs gestrichen (siehe ID 504 und ID 505). Zudem wurden die bisher als Eignungsgebiete festgelegten Gebiete im Zuge der Überarbeitung in Vorranggebiete Windenergienutzung umgewandelt.

Die Definition der Begrifflichkeiten ist durch § 7 Abs. 3 ROG abschließend geklärt und bedarf keiner weiteren Präzisierung. Die Begriffe werden in der vorliegenden 1. Änderung des RROP korrekt und eindeutig verwendet.

Bei der flächenbezogenen Abwägung werden die Kriterien des Planungskonzeptes, die der Potenzialflächenermittlung zugrunde liegen, nicht geändert. Vielmehr werden die verschiedenen flächenbezogenen Belange eingestellt. Ein Belang ist z.B. der Belang der in den Vorranggebieten des RROP 2004 bestehenden Windenergieanlagen, der gemäß der Rechtsprechung mit besonderer Gewichtung einfließt.

Zur Beurteilung, ob mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird, siehe ID 509.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

491

Der vorliegende Entwurf des RROP enthält keine oder allenfalls eine unzureichende Begründung, weshalb in den mit weichen Tabukriterien belegten Flächen keine Eignung zur Windenergienutzung gegeben sein sollte. Dies gilt insbesondere für die Landschaftsschutzgebiete, die als großräumige Tabuflächen mehr als ein Drittel der Landkreisfläche ausmachen und - wenn auch als weiche Tabuzonen bezeichnet - pauschal ausgeschlossen werden.

wird nicht gefolgt

Der Planungsträger kann Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen). Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar unter Umständen möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus. Eine Begründung zur Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen ist erforderlich. Die weichen Tabuzonen werden wie die harten Tabuzonen im weiteren Planungsverfahren nicht weiter einbezogen (siehe NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie: S. 5). Zur Festlegung von Landschaftsschutzgebieten als weiche Tabuzone siehe ID 503 sowie Kap. 4.2.5.2 der Begründung der 1. Änderung des RROP 2004.

492

Die Frage, ob auf den auszuweisenden Flächen - seien es Vorrang- oder Eignungsgebiete - überhaupt ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglich ist, wird in vorliegenden Entwurf vollkommen ausgeklammert. Es wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen (Begründung S. 27), dass dies im Rahmen des Regionalplans nicht beurteilt werden könne. Dies stellt einen eklatanten Mangel dar, da Gebiete, die vorrangig zur Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, auch einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen müssen (Näheres hierzu s. Kap. 3.3). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich anerkanntermaßen um eine Alibi- oder Verhinderungsplanung. In der Schlussfolgerung wird die Begrenzung der Gesamthöhe der WEA auf 150m im vorliegenden Entwurf nur so verständlich, dass seitens des Plangebers keine Betrachtungen, geschweige denn - wie erforderlich - Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit angestellt wurden. Anderenfalls hätte man feststellen müssen, dass in einem typischen Schwachwindgebiet, wie es der Landkreis Lüchow-Dannenberg unstrittig darstellt, und angesichts der unmittelbar bevorstehenden Gesetzesänderungen (Ausschreibungsprozedere gern EEG und Konkurrenz mit Anlagen in Starkwindgebieten und ohne Höhenbegrenzung) mit WEA dieser Gesamthöhe im Landkreis Lüchow-Dannenberg nachweislich kein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist (Näheres hierzu s. Kap. 3.2).

wird nicht gefolgt

Es besteht keine Verpflichtung des Plangebers, die wirtschaftlich optimale Fläche zu suchen und auch nicht, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen (siehe u.a. Urteil des OVG Lüneburg vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) oder Gatz 2013: Rn. 71). Denn der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks hängt nicht nur von den Windverhältnissen ab, sondern ganz wesentlich auch von anderen, außerhalb des RROP liegenden Faktoren wie bspw. der Kalkulation des Betreibers. Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung müssen grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sein. Diese Anforderung sieht der Planungsträger auch für die Flächen mit Höhenbegrenzung als erfüllt an. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Als Maßstab wird dafür die Leistungsdichte zugrundegelegt, da diese aussagekräftiger ist als eine Betrachtung lediglich der Windgeschwindigkeit (s. Anemos 2013, S. 34). Nach der Windpotenzialstudie sind Flächen ab Leistungsdichten von 200 W/m² im Binnenland für die Windenergienutzung geeignet. Die Windpotenzialstudie hält weiterhin fest, dass unabhängig davon auch Flächen mit einem geringeren Windpotential den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen und Bereiche mit einer Leistungsdichte unterhalb 150 W/m² bei der Auswahl von Vorranggebieten nachrangig betrachtet werden sollen. Da keine der Potenzialflächen in einem dieser laut Windpotenzialstudie nachrangig zu betrachtenden Bereichen mit Leistungsdichten unterhalb von 150 W/m² liegt, ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Leistungsdichte grundsätzlich in allen Potenzialflächen eine Windenergienutzung möglich ist. Bei den im aktuellen Entwurf vorhandenen Vorranggebieten mit Höhenbegrenzung trifft dies ebenfalls für eine Nabenhöhe von 100 m über Grund zu.

493

Im Entwurf des RROP werden großräumige Gebiete wie Landschaftsschutzgebiete (LSG) und ein Gebiet um die Rundlingsdörfer im Süden des Landkreises pauschal vom Suchraum ausgeschlossen. Dies ist umso unverständlicher, da die LSG im Landkreis mehr als ein Drittel der Gesamtfläche ausmachen und mit ihrem Ausschluss die potentiellen Flächenkulisse zur Windenergienutzung unverhältnismäßig stark eingeschränkt wird (Näheres hierzu s. Kap. 3.4).

wird nicht gefolgt

Siehe ID 491.

494

Ähnliches gilt für die weitere Umgebung der Rundlingsdörfer. Dort wird in einem Abstand von 7,5km, im Planentwurf als "Wirkungszone" bezeichnet, über eine Höhenbegrenzung und die damit nicht mehr gegebene Wirtschaftlichkeit faktisch eine Fläche von etwa einem Viertel des Kreisgebietes ausgeschlossen. Man beruft sich dabei auf einen Antrag, der bei der Unesco zur Anerkennung als Weltkulturerbe gestellt werden soll. Da aber selbst die Antragsstellung, geschweige denn die

wird nicht gefolgt

Der Belang des Welterbes wurde in der Planung besonders berücksichtigt, da der politische Wille besteht, dass der Landkreis das Vorhaben der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) der Anerkennung eines Teils der Rundlingsdörfer als UNESCO-Weltkulturerbe unterstützt (u.a. Kreistagsbeschluss vom 24.06.2013 sowie die nachfolgend 2014 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)).

Einwand-ID

Anerkennung nicht als gesichert angenommen werden können, erscheint der Flächenausschluss vollkommen willkürlich (Näheres hierzu s. Kap. 3.5).

Begründung des Abwägungsvorschlags

Die zum Schutz des Welterbegebietes festgelegten Grundsätze sind in dem nun vorgelegten Entwurf überarbeitet und der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung). Mit dieser Regelung soll der Belang des Weltkulturerbes auf den nachfolgenden Ebenen angemessen berücksichtigt werden und dadurch eine mögliche Anerkennung der Rundlinge als Welterbe nicht gefährdet werden. Diese Regelung ermöglicht lediglich eine Feinsteuerung durch Wahl der Standorte und der Dimension bzw. Gestaltung der WEA innerhalb der betroffenen Vorranggebiete. Ein Ausschluss von WEA erfolgt dadurch nicht (siehe auch ID 505).

495

Ferner ist auch der Siedlungsabstand mit 900m zu groß bemessen und wird nicht einheitlich angewendet. Ein Siedlungsabstand von 900m führt - wie auch bei anderen großflächigen Ausschlüssen - zu einer unverhältnismäßigen Verkleinerung der verbleibenden geeigneten Flächen (Näheres hierzu s. Kap. 3.6). Insgesamt weisen das Planungskonzept und seine Anwendung also erhebliche Mängel auf.

wird nicht gefolgt

Siehe ID 506.

496

3.2 Höhenbegrenzung

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt mit Windgeschwindigkeiten von ca. 5,5- 6,5m/s in 140müGr. ein typisches Schwachwindgebiet dar. Daher ist mit den derzeit im Landkreis überwiegend vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) mit Nabenhöhen um ca. 65m und Rotordurchmessern von ca. 70m und damit einer Gesamthöhe von 100m bis zur Flügelspitze ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich. Mit modernen Schwachwindanlagen können auch Gebiete mit mäßigen Windgeschwindigkeiten erschlossen und ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb gewährleistet werden. Derartige WEA besitzen Nabenhöhen von ca. 140m oder hoher und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 136m. Zukünftig ist mit einer moderaten Weiterentwicklung hin zu größeren Höhen und Rotordurchmessern zu rechnen. Die Generatorleistung beträgt ca. 3-4MW, ist aber für Schwachwindanlagen kein ausschlaggebender Faktor. Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf des RROP ist im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP, 2012) keine Höhenbegrenzung für WEA vorgesehen. Vielmehr wird ausgeführt, dass der sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden sollte. Auch entsprechend dem Energiekonzept des Landes sind zur optimalen Ausnutzung der begrenzten Räume möglichst große Windenergieanlagen zu errichten.

Dies deckt sich mit den meisten neueren Regionalen Raumordnungsplänen und Flächennutzungsplänen im Bundesgebiet. Auch dort werden vormalige Höhenbegrenzungen zunehmend aufgehoben.

Obwohl das LROP keine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen vorsieht, kann die Einführung einer Höhenbegrenzung über den Kunstgriff, diese als Ziel der Raumordnung zu definieren und abschließend abzuwägen, vorgenommen werden, was auch durch die Rechtsprechung in Einzelfällen gedeckt wird. Hiervon wird vom Plangeber Gebrauch gemacht.

Allerdings ist zu bedenken, dass die im vorliegenden Fall vorgenommene Höhenbegrenzung auf 150m Gesamthöhe die Möglichkeit der Nutzung der ausgewiesenen Flächen sehr erheblich einschränkt oder gar unmöglich macht. Dieser Sachverhalt ist bei der Prüfung, ob der Windkraft substantiell Raum gegeben wird, zu berücksichtigen, was ebenfalls mehrfach gerichtlich bestätigt wurde.

Für den Entwurf des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg wurde der genannte thematische Zusammenhang, d.h. die fehlende Umsetzungsperspektive als direkte Folge der Gesamthöhenbegrenzung, nicht hergestellt und schon gar nicht der Abwägung zugeführt. Somit liegt hier ein erheblicher Abwägungsmangel vor.

wird nicht gefolgt

Im Landesraumordnungsprogramm LROP 2017 (ebenso im LROP 2012) ist in Kapitel 4.2 Ziff. 04 Satz 5 der Grundsatz enthalten, keine Höhenbegrenzung festzulegen. In begründeten Einzelfällen kann dieser Grundsatz überwunden werden. Von dieser Möglichkeit macht der Landkreis Gebrauch. Das 2012 von der niedersächsischen Landesregierung verabschiedete "Energiekonzept des Landes Niedersachsen" ist nicht unmittelbar bindend für die Träger der Regionalplanung, gleichwohl hat der Landkreis zum Ziel, mit dieser RROP-Änderung die Energiewende zu fördern und die Windenergienutzung weiter auszubauen.

Für Vorranggebiete Windenergienutzung, die aus dem Planungskonzept hervorgegangen sind, sind daher keine Höhenbegrenzungen vorgesehen. Zudem besteht keine rechtliche Verpflichtung für den Landkreis im Rahmen der RROP-Änderung die maximal mögliche Flächenausnutzung für die Windenergienutzung zu bewirken, sofern gewichtige Gründe dagegen sprechen.

Im Fall der Altstandorte sieht der Plangeber den Schutz der Wohnbevölkerung als höherwertiger an als die strikte Einhaltung des o.a. Grundsatzes des LROP, denn die bisherigen Vorranggebiete halten den Vorsorgeabstand des Planungskonzeptes von 900 m zu den Siedlungen als weiches Tabukriterium nicht ein. Deshalb ist die Höhenbegrenzung in Verbindung mit einer moderaten Verkleinerung der Gebiete die Voraussetzung, die Bestandsgebiete in einer für die Bevölkerung akzeptablen Weise für die künftige Windenergienutzung zu erhalten und für das Repowering zu öffnen. Damit wird der Zielstellung des Grundsatzes im LROP entsprochen, durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung, insbesondere durch das Repowering die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Zudem besteht keine rechtliche Verpflichtung für den Landkreis im Rahmen der RROP-Änderung die maximal mögliche Flächenausnutzung für die Windenergienutzung zu bewirken, sofern gewichtige Gründe dagegen sprechen.

WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m werden nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten, auch wenn gleichzeitig WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m wurden noch in der jüngsten Vergangenheit in benachbarten Planungsregionen errichtet. Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Da somit trotz der Höhenbeschränkung marktübliche moderne WEA errichtet werden können, ist die Höhenbegrenzung für die Frage, ob mit dieser RROP-Änderung der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, nicht von Belang.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Neben obigen fachtechnischen und planungsrechtlichen Gründen zur Aufhebung der Höhenbegrenzung sprechen auch weitere rechtliche Sachverhalte dafür. Die Einführung einer 150m-Höhenbegrenzung in den vorgesehenen Eignungsgebieten und Teilen der Vorranggebieten kommt einer Alibi- oder Verhinderungsplanung gleich. Eine solche Planung dürfte rechtlich kaum Bestand haben, da sie der Windenergie nicht den geforderten substanzialen Raum beimisst.

497

Oft wird die ab 100m Gesamthöhe derzeit noch gesetzlich zwingend erforderliche Nachtbefeuerung als störend empfunden und kritisiert. Eine Lösung bieten hierfür Radar- und Transpondersysteme, die die Befeuerung der WEA nur bei Bedarf, d.h. bei sich nähernden Flugzeugen einschalten. Ansatzweise wird die 150m-Höhenbegrenzung (im Zusammenhang mit den Rundlingsdörfern) durch den Plangeber mit erhöhten Anforderungen an die nächtliche Befeuerung der WEA-Masten begründet. Dem widerspricht jedoch der Grundsatz (in Ziffer 05 Satz 04 der Anl. 1 Beschreibende Darstellung), dass die Auswirkungen der Kennzeichnung und Befeuerung von WEA über 100m Gesamthöhe durch neueste technische Möglichkeiten, z.B. bedarfsgerechte Befeuerung minimiert werden soll. Bei Anwendung letzterer Technik wird die Befeuerung in mehr als 99,9% der Zeit ausgeschaltet bleiben. Damit ist dies in der Praxis auch keine Rechtfertigung mehr für eine Höhenbegrenzung. Im Ergebnis beantragen wir hiermit die Aufhebung der Höhenbegrenzung im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

wird teilweise gefolgt

Die zum Schutz des Welterbegebietes festgelegten Grundsätze sind in dem 2. Entwurf überarbeitet worden. Der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist dabei entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 der 1. Änderung des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung). Die Höhenbegrenzung als Ziel der Raumordnung in Zusammenhang mit den bereits bestehenden Windparks aus dem RROP 2004 bleibt bestehen (zur Begründung siehe ID 496).

498

Am Rande sei angemerkt, dass die Vorgabe, Vorrang- und Eignungsgebiete mit Windenergieanlagen der gleichen Bauart zu bestücken (Anl. 3 Begründung Ziffer 05 Satz 05 und 06) nicht haltbar sein dürfte. Mit Ausnahme kleiner Gebiete können die Grundstücke privatrechtlich von verschiedenen Projektentwicklern gesichert sein, die unterschiedliche Präferenzen hinsichtlich des zu verwendenden WEA-Typs haben könnten. Den gleichen WEA-Typ vorzuschreiben, kommt einem Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Berufsausübung gleich und ist damit unzulässig.

wird nicht gefolgt

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des RROP hat sich die Nummerierung der Plansätze geändert, die bisherigen Plansätze Nr. 5 und 6 tragen nun die Nummern 4 und 5. Der genannte Plansatz Nr. 4 (bisher Nr. 5) ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Somit handelt es sich dieser Regelung nicht um eine strikt einzuhaltende Vorgabe wie bei einem Ziel der Raumordnung. Einem Grundsatz der Raumordnung ist in nachfolgenden Planungsschritten besonderes Gewicht beizumessen und entsprechend in die Abwägung einzustellen.

499

3.3. Wirtschaftlichkeit

In der Praxis geht man für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA von einer mittleren Windgeschwindigkeit von größer 6m/s in Nabenhöhe aus. Vereinfachend kann man annehmen, dass eine Windenergieanlage von 150m Gesamthöhe eine Nabenhöhe von 90-100m (bei einem Rotordurchmesser von 100-120m) aufweist. Der Vergleich mit der vom Plangeber beigefügten Windpotenzialstudie (Abb. 12 in Anl. 3 Begründung zum Entwurf) zeigt, dass mittlere Windgeschwindigkeiten größer 6m/s in der Höhe von 100m über Grund im Kreisgebiet mit einer kleinräumigen Ausnahme nicht vorliegen.

Diese Einschätzung, dass Anlagen von einer Gesamthöhe kleiner 150m im Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht wirtschaftlich betrieben werden können, belegen auch die Erfahrungen mit den im südlichen Kreisgebiet bereits existierenden Windparks. Wie allgemein zugängliche Daten zeigen, ist mit den dortigen Anlagen vom Typ Enercon E70 (65m Nabenhöhe, 70m Rotordurchmesser, Leistung 2,3MW) bei Weitem kein wirtschaftlicher Betrieb möglich.

Verschärft wird die Frage des wirtschaftlichen Anlagenbetriebs durch die erfolgte Novellierung der Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die 2017 in Kraft tritt und somit bevor das fortgeschriebene RROP des Landkreises Rechtskraft erlangt. Danach werden die EEG-Vergütungen im Sinne eines marktwirtschaftlichen Instruments ausgeschrieben und an den Niedrigstbietenden vergeben. D.h., die in der Höhe und damit auch in der Wirtschaftlichkeit begrenzten Windenergieanlagen im Schwachwindgebiet Lüchow-Dannenberg müssen mit Anlagen anderenorts, die keiner

wird nicht gefolgt

Es besteht keine Verpflichtung des Plangebers, die wirtschaftlich optimale Fläche zu suchen und auch nicht, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen (siehe u.a. Urteil des OVG Lüneburg vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) oder Gatz 2013: Rn. 71). Denn der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks hängt nicht nur von den Windverhältnissen ab, sondern ganz wesentlich auch von anderen außerhalb des RROP liegenden Faktoren wie bspw. der Kalkulation des Betreibers. Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung müssen grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sein. Diese Anforderung sieht der Planungsträger auch für die Flächen mit Höhenbegrenzung als erfüllt an. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Als Maßstab wird dafür die Leistungsdichte zugrundegelegt, da diese aussagekräftiger ist als eine Betrachtung lediglich der Windgeschwindigkeit (s. Anemos 2013, S. 34). Nach der Windpotenzialstudie sind Flächen ab Leistungsdichten von 200 W/m² im Binnenland für die Windenergienutzung geeignet. Die Windpotenzialstudie hält weiterhin fest, dass unabhängig davon auch Flächen mit einem geringeren Windpotential den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen und Bereiche mit einer Leistungsdichte unterhalb 150 W/m² bei der Auswahl von Vorranggebieten nachrangig betrachtet werden sollen. Da keine der Potenzialflächen in einem dieser laut Windpotenzialstudie nachrangig zu betrachtenden Bereichen mit Leistungsdichten unterhalb von 150 W/m² liegt, ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Leistungsdichte grundsätzlich in allen Potenzialflächen eine Windenergienutzung möglich ist. Bei den im aktuellen Entwurf vorhandenen Vorranggebieten mit Höhenbegrenzung trifft dies ebenfalls für eine Nabenhöhe von 100 m über Grund zu.

Einwand-ID

Höhenbegrenzung unterliegen und sich zudem sogar in einem Starkwindgebiet befinden können, konkurrieren. Da ein Zuschlag unter diesen Bedingungen als ausgeschlossen betrachtet werden kann, werden auf den Flächen, für die im Planentwurf eine Höhenbegrenzung vorgesehen ist, keine WEA realisiert werden, so dass der vorliegende Entwurf des RROP als Verhinderungsplanung bezeichnet werden muss. Wie bereits oben erwähnt, geht der Plangeber der Frage, ob auf den auszuweisenden Flächen - seien es Vorrang- oder Eignungsgebiete - überhaupt ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglich ist, nicht nach. Es wird vielmehr sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies im Rahmen des Regionalplans nicht beurteilt werden könne (S. 27 in Anl. 3 Begründung zum Entwurf). Anhand der vorliegenden Windpotenzialstudie und der aktuell auf dem Markt verfügbaren Windenergieanlagen wären vom Plangeber zwingend Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen gewesen. In der Begründung zum Entwurf wird lediglich pauschal erklärt, dass ab einer Leistungsdichte von 200W/m² eine Windenergienutzung möglich sei und die Leistungsdichte jeweils in den Gebietsblättern des Umweltberichts aufgeführt sei. Dort befinden sich jedoch Angaben zur Leistungsdichte auf 120m Nabenhöhe, was keine realistische Nabenhöhe für WEA mit einer Gesamthöhe von 150m dargestellt. Die Nabenhöhe liegt bei derartigen Anlagen allenfalls bei 90-100m. In der Folge führt dies zu einer zu positiven Bewertung der Gebiete und damit zu einer Überschätzung der vom Plangeber als geeignet angesehenen Flächenanteile im Kreisgebiet. Insgesamt stellt dies einen eklatanten Mangel im Planentwurf dar, da Gebiete, die vorrangig zur Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, nicht nur flächenmäßig ausreichend zu bemessen sind, sondern auch einen nachweislich wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen müssen. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Begründung des Abwägungsvorschlags

In der Windpotenzialstudie wurden die Qualitätsklassen auf Basis der Werte der Leistungsdichte der Höhe von 120 m über Grund definiert. Das ist der mittlere Wert aller untersuchten Höhen (80 m, 100 m, 120 m, 140 m, 160 m). Nur auf diese Qualitätsklassen kann im jeweiligen Gebietsblatt des Umweltberichtes Bezug genommen werden. Im Übrigen lassen die so festgelegten Qualitätsklassen sowohl Einschätzungen für niedrigere Anlagen als auch für höhere Anlagen zu.

500

3.4. Landschaftsschutzgebiete

Im vorliegenden Entwurf des RROP werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) als weiche Tabuzone eingeordnet und faktisch als Ausschlusskriterien gehandhabt. Unter diesen Schutzgebieten befinden sich auch die beiden großen LSG Elbhöhen - Drawehn und Gain-Mühlenbach - obere Dummenniederung. In beiden Fällen wird in den zugrunde liegenden Verordnungen gleichlautend auf das Reichsnaturschutzgesetz aus dem Jahre 1935 Bezug genommen und als Schutzzweck aufgeführt, dass „keine Handlungen vorgenommen werden [dürfen], die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten und den Naturgenuss zu beeinträchtigen“. Die Begründungen sind äußerst kurz und pauschal gehalten. Beide Verordnungen stammen aus dem Jahr 1974 und damit aus einer Zeit, in der die Themen der Energiewende, Klimaschutz und Förderung erneuerbarer Energie praktisch unbekannt waren. In beiden Fällen wurden seit Inkrafttreten zahlreiche Neuabgrenzungen und Ausnahmen vorgenommen und zweifellos hat sich die Landschaft - wobei es sich grundsätzlich in Deutschland immer um eine Kulturlandschaft handelt - erheblich verändert. Der Hinweis des Plangebers in Kap. 4.2.5.2 der Begründung, dass sich die LSG-Verordnungen derzeit in Überarbeitung befinden, ist nicht einschlägig, da diese Überarbeitung auch zeitlich nicht in Übereinstimmung mit der Fortschreibung des RROP zu bringen sein dürfte.

wird zur Kenntnis genommen

Durch die Ausweisung als LSG wurde die generelle Schutzwürdigkeit der Landschaft in den genannten Gebieten festgestellt, diese wird durch die bisherige Erteilung von Ausnahmen oder zwischenzeitliche Veränderungen der Landschaft nicht wesentlich gemindert. Bei den Neuabgrenzungen der LSG handelt es sich zudem in der Regel um die Herausnahme bereits bestehender Ortslagen aus dem LSG, so dass sich hierdurch ebenfalls keine wesentlichen Einschränkungen bei der Schutzwürdigkeit ergeben. Außerdem ist davon auszugehen, dass durch die Gültigkeit der LSG-Verordnung Veränderungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit der Landschaft geführt hätten, verhindert werden konnten. Die lange Dauer der Gültigkeit der LSG-Verordnungen und in der Zwischenzeit neu in die gesellschaftliche Diskussion gekommene Themen führen nicht dazu, dass die Anwendung der LSG-Verordnungen eingeschränkt wäre. Der Hinweis auf die derzeitige Überarbeitung dient als Information darüber, dass neben der bereits 2016 in Kraft getretenen Verordnung des LSG Lüchower Landgraben demnächst weitere neue LSG-Verordnungen in Kraft treten werden. Die bestehenden weiteren 10 LSG-Verordnungen sind bis dahin gültig und ausreichend, um im Geltungsbereich dieser Verordnungen den Ausschluss von Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten mittels einer weichen Tabuzone zu begründen (siehe ID 503).

501

Eine Beeinträchtigung des im vorliegenden Fall pauschalen Schutzzweckes ist bei Weitem nicht erkennbar. Das gilt insbesondere für die oft geäußerten negativen Auswirkungen der Windenergie auf den Tourismus. Ein negativer Einfluss von WEA auf die touristische Entwicklung und auf Übernachtungszahlen wird durch Zahlenangaben und Auswertungen der Statistischen Landesämter und zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen von Hochschulen bundesweit widerlegt. Diese Erkenntnis steht auch im Einklang mit der persönlichen Lebenserfahrung, die man bei Besuchen und Urlauben an Nord- und Ostseeküste gewinnt.

wird nicht gefolgt

Ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf den Tourismus wird weder in den LSG-Verordnungen noch in der vorliegenden Begründung zur 1. Änderung des RROP 2004 thematisiert. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes liegt vor, da der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zweifelsfrei zu den Handlungen zählt, die dazu geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten und den Naturgenuss zu beeinträchtigen (siehe ID 503, zum Begriff „geeignet sein“ siehe ID 502).

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

502

Es überrascht daher, wenn der Plangeber in 4.2.5.2 der Begründung ausführt, dass „mit einer Befreiung oder Ausnahme von den [in den Landschaftsschutzverordnungen vorgesehenen] Verboten bei der Eigenart der im LK LD bestehenden Landschaft nicht zu rechnen“ sei. Der Plangeber lässt den Plananwender im Dunkeln darüber, worin die „Eigenart“ der Landschaft in Lüchow-Dannenberg besteht. Da mit Sicherheit jede Landschaft in der Bundesrepublik Deutschland über eine bestimmte Eigenart verfügt, wäre - sofern der Plangeber diesen Punkt aufrecht erhalten möchte - zwingend erforderlich, dass der Plangeber belegt, worin sich die Eigenart der Lüchow-Dannenger Landschaft von der Eigenart geschützter Landschaft andernorts unterscheidet. Andernfalls könnten mit einem derart pauschalen Argument überall in Deutschland WEA verhindert werden. Zuvor fuhr der Plangeber aus, dass WEA unter die in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthaltenen Verbote von Handlungen fallen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Die Formulierung "geeignet sein" impliziert eindeutig, dass die Errichtung von WEA zwar geeignet sind, die o.g. Beeinträchtigungen hervorzurufen, diese "Eignung" jedoch jeweils im Einzelfall geprüft werden muss. Allein die "Eignung", Beeinträchtigungen hervorzurufen, bedeutet nicht, dass die Beeinträchtigungen tatsächlich hervorgerufen werden.

wird nicht gefolgt

Der Plangeber kann Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen). Er schließt diese Flächen nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus. Die Eigenart der Landschaft in LSG ist ein solches selbst gesetztes, abstraktes Kriterium, mit dem der Ausschluss von LSG für die Windenergienutzung begründet werden kann. Die Begründung wurde an dieser Stelle präzisiert. Für eine ausführlichere Darstellung zum methodischen Vorgehen bei der Festlegung einer weichen Tabuzone siehe ID 503. Der Plangeber teilt nicht die Einschätzung des Einwenders, dass eine Prüfung im Einzelfall erfolgen muss, ob durch die Errichtung von WEA die § 2, Abs. 1 der jeweiligen LSG-Verordnung genannten Wirkungen hervorgerufen werden (Schädigung der Natur, Verunstaltung der Landschaft, Beeinträchtigung des Naturgenusses). Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat in einer Stellungnahme dargelegt, dass ein Vorhaben bereits dann unzulässig ist, wenn es geeignet ist, die o.g. Beeinträchtigungen hervorzurufen. Es muss die Beeinträchtigungen nicht tatsächlich hervorrufen. Allein die objektiv begründete Befürchtung, dass die Beeinträchtigungen eintreten könnten, reicht aus, um das Vorhaben zu versagen. Diese objektiv begründete Befürchtung liegt bei der Errichtung von Windenergieanlagen zweifelsfrei vor, so dass solch ein Vorhaben regelmäßig versagt werden müsste.

503

In den letzten Jahren findet zum Umgang mit Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten, wie übrigens auch in FFH-Gebieten, ein Umdenkungsprozess statt. Die Errichtung von WEA insbesondere in Landschaftsschutzgebieten (LSG) soll demnach ermöglicht werden, solange der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Obwohl sich der genannte Umdenkungsprozess auch in der Rechtsprechung widerspiegelt, schließt sich der Plangeber dieser Auffassung nicht an. Vielmehr wird mit den LSG über ein Drittel der Kreisfläche pauschal ausgeschlossen. Angesichts der verbleibenden Fläche, die als zur Windenergienutzung geeignet angesehen wird (vgl. Kap. 4), erscheint dies vollkommen unverständlich und kommt einer Verhinderungsplanung gleich. Wir fordern daher die Aufhebung des Ausschlusskriteriums Landschaftsschutzgebiet bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg bzw. zumindest die Änderung des vorliegenden weichen Tabukriteriums mit der Möglichkeit der Einzelfallprüfung.

Vorschlag zur Vorgehensweise der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Landschaftsschutzgebieten:

Derzeit sieht der Plangeber vor, in Landschaftsschutzgebieten generell die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie durch Aufnahme als weiches Tabukriterium zu verhindern. Eine Einzelfallprüfung ist im vorliegenden Entwurf des RROP nicht vorgesehen. Der Windenergieerlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen weist eindrücklich darauf hin, dass die Anwendung weicher Tabuzonen nicht dazu genutzt werden darf, die Windenergie zu verhindern. Hier könnte sich ggf. im weiteren Verfahren ein Abwägungsfehler herausstellen. Zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und der Vermeidung von widersprüchlichen Festsetzungen empfiehlt der Erlassgeber, die entsprechende Schutzgebietsverordnung vor Festlegung von Vorranggebieten Windenergie innerhalb des Schutzgebietes zu ändern. Dies kann einerseits durch eine teilweise bzw. vollständige Aufhebung für den entsprechenden Bereich erfolgen oder durch eine Zonierung des jeweiligen Schutzgebietes. Hierbei kann das Schutzgebiet entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuft in Zonen eingeteilt werden. Die Zonierung ermöglicht die Freigabe von Teilflächen für die Windnutzung, ohne diese aus dem Schutzgebiet entlassen zu müssen. Hierzu muss innerhalb der zuständigen Fachabteilungen des Landkreises eine enge Abstimmung erfolgen. Ggf. kann die derzeit laufende

wird nicht gefolgt

Der Plangeber hat zum Ziel, für das Kreisgebiet eine Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung vorzunehmen. Hierzu ist gemäß Rechtsprechung des BVerwG ein gesamträumliches Planungskonzept erforderlich. Erster Arbeitsschritt für ein solches Konzept ist die Ermittlung von Tabuzonen, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Hierbei wird in harte und weiche Tabuzonen unterschieden. Harte Tabuzonen sind solche Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, sie sind somit einer Abwägung nicht zugänglich. Die Festlegung weicher Tabuzonen liegt im Ermessen des Plangebers und stellt eine Abwägungsentscheidung dar, die begründet werden muss. Der Plangeber kann z. B. im Interesse des Gebietszusammenhangs oder des Schutzzwecks Flächen von der Windenergienutzung ausschließen, auch wenn im Wege einer Ausnahme eine Windenergienutzung zulässig wäre (siehe z. B. NLT-Arbeitshilfe Windenergie 2013: S. 9f). Der Plangeber ist zur Typisierung befugt, da auf Grund der fehlenden Konkretisierung des Vorhabens auf regionalplanerischer Ebene eine trennscharfe Abgrenzung nicht möglich ist. Ihm sind fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden (siehe Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13). Als Teil seines Planungskonzeptes hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Plangeber 10 von 11 Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Kreisgebiet als weiche Tabuzone ausgewiesen. Das LSG "Lüchower Landgraben" wurde als harte Tabuzone ausgewiesen, da die im September 2016 in Kraft getretene LSG-Verordnung ein allgemeines Bauverbot enthält. Der Ausschluss der Windenergienutzung in den als weiche Tabuzone festgesetzten Gebieten ist damit begründet, dass raumbedeutsame WEA - insbesondere in der beispielhaft herangezogenen Größenordnung - mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnungen unvereinbar und eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von § 35 Abs. 3, Satz 1, Nr. 5 BauGB vorliegt. Außerdem wird durch die Errichtung von WEA die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft negativ verändert und die Erholungsfunktion der LSG nachhaltig gestört. Eine Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat ergeben, dass in allen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnungen vereinbar ist. In der Verordnung des LSG „Lüchower Landgraben“ ist ein

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Änderung der Schutzgebietsverordnung zum LSG "Elbhöhen und Drawehn" dazu genutzt werden, das sehr großflächige Schutzgebiet zu zonieren. Gerne stehen wir zur fachlichen Beratung zur Verfügung.

allgemeines Bauverbot benannt. In den anderen 10 im Landkreis gültigen LSG-Verordnungen ist der Schutzzweck aus § 2, Abs. 1 der jeweiligen Verordnung ableitbar. In diesen heißt es gleichlautend: "In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen." Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zählt zweifelsfrei zu den Handlungen, von denen die genannten Wirkungen ausgehen können (siehe hierzu ID 502). Auch eine Zonierung von LSG im Kreisgebiet, durch die in bestimmten Teilen eines LSG Windenergienutzung ermöglicht werden würde, ist laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht sachgerecht, weil LSG als Ganzes Gebiete sind, in denen gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

504

3.5 Rundlingsdörfer

Wie der Plangeber richtig ausführt, strebt die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) an, die „Kulturlandschaft Rundlinge mit Wendland“ in die Weltkulturerbeliste der Unesco aufnehmen zu lassen. Bei den Rundlingsdörfern handelt es sich um eine Siedlungsform, die vor allem im Wendland, also im Raum Lüchow auftritt. Typisch für die Rundlingsdörfer ist, dass alle Gehöfte im Kreis um einen zentralen Platz herum angeordnet sind. Zur Unterstützung des Antrags wurde im Februar 2014 ein städte-baulicher Vertrag zwischen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), den betroffenen Gemeinden und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg geschlossen. Ein erster Antrag im Jahr 2014 wurde jedoch von der Kultusministerkonferenz nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen. Diesen Sachverhalt erwähnt der Plangeber in seiner Begründung unter 4.2.2.2 nicht. Es soll jedoch im nächsten Antragsturnus, der von 2017-19 läuft, ein erneuter Anlauf unternommen werden, die Rundlingsdörfer als Weltkulturerbe auszuweisen. In der Begründung der Plansätze beruft sich der Plangeber auf § 2 Abs. 3 NDSchG: „Damit diese Belange bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden, werden dafür ausgehend von § 2 Abs. 3 NDSchG mit dieser Planung Grundsätze festgelegt.“ Dieser Verweis geht fehl. Schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ist ersichtlich, dass diese sich nur auf von der Unesco anerkannte Kulturdenkmale und Stätten des Kulturerbes bezieht. Eine andere Auslegung würde die Vorschrift unanwendbar machen, da Mutmaßungen darüber angestellt werden müssten, welches Kulturerbe in dem hypothetischen Fall, dass es der Unesco zur Aufnahme in die Weltkulturerbeliste vorgeschlagen würde, die Anforderungen erfüllen und von der Unesco akzeptiert werden würde. Der Plangeber misst offenbar - ohne weitere Begründung - der geplanten Erlangung des Weltkulturerbestatus für das Verbreitungsgebiet der Rundlingsdörfer eine höhere Bedeutung bei als der Nutzung der Windenergie als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. So wird das voraussichtliche Antragsgebiet pauschal als weiche Tabuzone definiert, in der nach dem Willen des Plangebers keine Windenergieanlagen möglich sein sollen. Da der Antrag noch in Vorbereitung ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Änderungen der vorgesehenen Flächenkulisse kommt oder der Antrag eventuell gar nicht gestellt wird. Die Karte, die als Anlage (Karte 6) der Begründung beigefügt ist, kann somit nur als unverbindlicher Zwischenstand gewertet werden. Damit ist es nicht möglich, die weiche Tabuzone eindeutig räumlich zu bestimmen. Wenn man diese Problematik dadurch lösen wollte, dass lediglich das Antragsgebiet in dem Umfang, wie es zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs des RROP vorgesehen ist, als weiche Tabuzone festzuschreiben und spätere räumliche Änderungen des Antragsgebiets unberücksichtigt zu lassen, so wäre dies eine völlig willkürliche Festsetzung und als solche nicht durchsetzbar.

wird nicht gefolgt

Die Auswahl der 19 Rundlinge eines möglichen Welterbegebietes „Rundlinge im Wendland“ wurde im Auftrag der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom IHM durchgeführt und basiert auf einem mehrstufigen Prüfungsverfahren, in dem insgesamt über 70 Rundlingsdörfer begutachtet wurden. Die Begutachtung erfolgte anhand thematisch relevanter wissenschaftlicher Literatur, Fotos und Karten sowie durch zweimalige örtliche Begehung. Im Ergebnis wurden 19 Dörfer identifiziert, die die Attribute des außergewöhnlichen universellen Wertes repräsentieren und es wurde die Abgrenzung der Kern- und Pufferzone unter Berücksichtigung von historischen Gemarkungsgrenzen sowie der aktuellen Landnutzung festgelegt. In seiner Studie kommt das IHM zu dem Ergebnis, dass dieses Gebiet der 19 Dörfer ausschließlich aus gut erhaltenen Rundlingen besteht, eine besonders hohe Dichte von Rundlingen aufweist und die typische Landschaft des Hannoverschen Wendlands am besten repräsentiert [s. auch Schmidt, M., Duncker, K., Rudloff, B. and Heese, M. (2017): In Search of OUV: A Methodology for Attribute Mapping in the Circular Villages of Wendland. In: ICOMOS CIAV International Conference 2016 "Conservation and Rehabilitation of Vernacular Heritage: The Cultural Landscape of Wendland circular villages" Lübeln, 28th September - 2nd October 2016. (2017 – im Druck)]. Diese Gebietsabgrenzung wurde 2015 von der Samtgemeinde allen vom Nominierungsvorhaben betroffenen Personen und Institutionen präsentiert und zur Diskussion gestellt und ist seither unverändert.

Aufgrund der Bewertung der von der KMK eingesetzten Expertenkommission zur Beurteilung des Antrags wurde festgestellt, dass die Thematik einer „ländlichen, bäuerlichen Architektur“ eine Lücke auf der Welterbeliste darstellt und das Gebiet zu sichern ist. Dazu wurden verschiedene Maßnahmen eingeleitet. Beispielsweise wurde diese Flächenkulisse in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes aufgenommen. Zudem sind bereits nach dem RROP 2004 (Kap. 1.5 Ziff. 05 und Kap. 2.6 Ziff 02) die Rundlingsdörfer im Wendland, insbesondere ihre typischen Ortsbilder und Siedlungsstrukturen, zu schützen und zu erhalten.

Der Plangeber sieht diese Flächenkulisse daher als ausreichend gesichert und räumlich definiert an, um sie bei der Tabuzonenermittlung heranzuziehen .

Dass die Rundlinge bisher nicht auf die Tentativliste der KMK aufgenommen wurden, ergibt sich schon allein daraus, dass dies in der Begründung ansonsten gesondert erwähnt worden wäre.

Die Regelung des NDSchG bezieht sich vordergründig auf anerkannte Weltkulturerbestätten. Jedoch verpflichten sich die Vertragsstaaten nach dem Wortlaut des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Art. 4 und 5), sich um die Erhaltung des gesamten, nicht nur den eingetragenen Welterbes zu bemühen.

Zudem ist es politischer Wille dass der Landkreis das Vorhaben der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) der Anerkennung eines Teils der Rundlingsdörfer als UNESCO-Weltkulturerbe unterstützt. Daher wurden zum Schutz des Welterbegebietes Grundsätze festgelegt. Diese sind in dem nun vorgelegten Entwurf überarbeitet und der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung). Mit dem Grundsatz soll der Belang des Weltkulturerbes auf den nachfolgenden Ebenen angemessen berücksichtigt werden und dadurch soll eine mögliche Anerkennung der Rundlinge als Welterbe nicht durch die Windenergienutzung

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

505

Der Plangeber geht davon aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen der Erlangung und Erhaltung des Weltkulturerbestatus abträglich ist. Daher soll im Antragsgebiet (weiche Tabuzone) die Errichtung von WEA gar nicht möglich und in einer das Antragsgebiet umschließenden Pufferzone nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 150 m möglich sein. Der Plangeber stützt seine Vermutung auf eine Stellungnahme des IHM Institute for Heritage Management GmbH, die als Beraterin beauftragt wurde, die Antragstellung zu unterstützen. Die Stellungnahme wurde der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt. Schon aufgrund des Beratungsverhältnisses ist es offenkundig, dass es sich bei IHM nicht um eine neutrale, zur Objektivität verpflichtete Einrichtung handelt. Es ist dabei unerheblich, ob der Plangeber selbst, die Samtgemeinde Lüchow oder ein Dritter den Dienstleistungsvertrag mit IHM abgeschlossen hat. IHM ist ein privatwirtschaftlich organisiertes Beratungsunternehmen, nicht der Unesco zugehörig und somit auch nicht in die Entscheidung über den Antrag eingebunden. Der subjektiven Einschätzung der IHM kann zudem objektiv entgegengehalten werden, dass man nicht von einer generellen Unvereinbarkeit von Windenergienutzung und Weltkulturerbe ausgehen kann. Es gibt auch keine Vorschrift von Seiten der Unesco, die dies explizit ausschließen würde und selbstverständlich wurden WEA auch in der Nähe von Weltkulturerbestätten errichtet. Entscheidend sind die Verhältnisse des Einzelfalls, die mit der Unesco abzustimmen sind. Sofern die Unesco zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. vor Abgabe eines Antrags, hierzu noch keine Auskünfte erteilen sollte, kann der Plangeber diesen Umstand nicht zu Lasten der Windenergie verwenden. Der Plangeber wird aufgefordert, die weiche Tabuzone „Rundlingsdörfer“ ersatzlos zu streichen. Aufgrund der Unbestimmtheit in Bezug auf die räumliche Ausdehnung ist es dem Plananwender unmöglich, diese Festsetzung in der Praxis umzusetzen. Darüber hinaus lässt sich eine eindeutig negative Auswirkung von WEA in der Nähe von Weltkulturerbestätten nicht belegen.

In einer Pufferzone von 7,5 km um das vermutete Antragsgebiet sollen WEA nur mit einer Gesamthöhe von bis zu 150 m errichtet werden dürfen. Die Festlegung dieses vom Plangeber als "Wirkungszone" bezeichneten Abstandes ist unbegründet und vollkommen willkürlich. Der Abstand könnte auch 5km oder null Kilometer betragen, entzieht sich aber auf jeden Fall einer nachvollziehbaren Begründung und abschließenden Abwägung. Wie der Plangeber in 5.3.3 der Begründung selbst konzediert, verbietet das LROP Höhenbegrenzungen für WEA. Ausweislich der Begründung zum LROP sind in Einzelfällen jedoch fachlich begründete Ausnahmen möglich. Eine solche Ausnahme sieht der Plangeber hier als gegeben an, da WEA den hypothetischen Weltkulturerbestatus gefährden könnten. Das Vorliegen dieses Ausnahme-Tatbestandes wird jedoch lediglich postuliert und nicht weiter begründet. So heißt es unter 5.3.3 der Begründung: „Bei WEA mit einer Höhe von mehr als 150 m in der Wirkungszone des Antragsgebiets Rundlinge (7,5 km um die Kernzone) ist auf Grund der Topografie der Landschaft davon auszugehen, dass die Authentizität des Gebietes durch die Anlagensichtbarkeit unzulässig beeinträchtigt wird.“ Der Plangeber versäumt es an dieser Stelle, objektive Kriterien für die vermutete („ist... davon auszugehen“) Unzulässigkeit heranzuziehen und geht sich stattdessen in Mutmaßungen.

506

3.6.Siedlungsabstände

Von Plangeber werden die Tabuzonen mit 900m für Siedlungen, 600m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie 400m bei Gewerbe- und Industrienutzung angesetzt. Dabei werden alle Siedlungsgebiete unabhängig von der bauplanerischen Einstufung, d.h. reine

05.02.2018

Stellungnahmen

gefährdet werden. Die Regelung ermöglicht eine Feinsteuerung durch Wahl der Standorte und der Dimension bzw. Gestaltung der WEA innerhalb der betroffenen Vorranggebiete. Ein Ausschluss von WEA erfolgt dadurch nicht. Siehe auch ID 505.

wird nicht gefolgt

Der Belang des Welterbes wurde in der Planung besonders berücksichtigt, da der politische Wille besteht, dass der Landkreis das Vorhaben der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) einen Teil der Rundlingsdörfer als UNESCO-Weltkulturerbe anerkennen zu lassen, unterstützt (u.a. Kreistagsbeschluss vom 24.06.2013 sowie die nachfolgend 2014 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)). Daher wird die Kern- und Pufferzone des Welterbegebiets als weiche Tabuzone beibehalten. Die UNESCO wird keine Beurteilung von Planungen vornehmen, sondern lediglich bei Vorlage eines Antrags auf Aufnahme in die Liste der Weltkulturerbe oder im Rahmen der Monitoringberichte zu bestehenden Stätten beurteilen, ob eine Stätte den Status des Welterbes erhält bzw. beibehält oder ob die Stätte durch Planungen oder Entwicklungen gefährdet ist. Es ist daher notwendig, im Vorfeld eine Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen, und der Plangeber sieht es daher als gerechtfertigt an, sich auf eine Stellungnahme des die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Antragsverfahren beratenden Instituts IHM zu stützen. Die Einschätzung des IHM, dass die ausgewählten Rundlinge geeignet sind Welterbestatus zu erhalten, wird zudem durch das Votum der vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege initiierten ICOMOS Jahrestagung „Erhaltung und Rehabilitation eines vernacularen Erbes: Die Kulturlandschaft der Rundlingsdörfer im Wendland“ im Sep./Okt. 2016 in Lübeln gestützt. Danach bestätigen die die UNESCO beratenden ICOMOS Experten, dass die Rundlinge im Wendland ein global herausragendes Beispiel des vernacularen Erbes darstellen, das auf der Welterbeliste unterrepräsentiert ist. Sie empfehlen die authentische Erhaltung der Rundlinge sicherzustellen und sprechen sich für eine Aufnahme der „Rundlinge im Wendland“ in die nationale Tentativliste aus (siehe Anhang 3 der Begründung). Dass Windenergieanlagen nach Auffassung der UNESCO bzw. der beratenden ICOMOS-Kommission eine erhebliche Beeinträchtigung von Weltkulturerbestätten darstellen können, zeigt deren bisherige Bewertungspraxis. So hat bspw. ICOMOS in ihrem Bericht 2013 die Empfehlung ausgesprochen, die weiteren Arbeiten zur Untersuchung der Sichtachsen im Mittelrheintal so fortzusetzen, dass keine WEA aus dem Welterbe heraus sichtbar sind (<http://whc.unesco.org/en/documents/122564/>). Das IHM hat in seiner Beurteilung in Anlehnung an Nohl empfohlen, in einem Abstand von 7,5 km um die Kernzone weitergehende Untersuchungen zu einer möglichen Sichtbarkeit vorzunehmen, um die Authentizität des Antragsgebiets zu schützen. Dies wurde im Rahmen der RROP-Planung aufgegriffen und deshalb wurden zum Schutz des Welterbegebietes Grundsätze für die in diesem 7,5 km Bereich gelegenen Vorranggebiete festgelegt. Diese Grundsätze sind in dem nun vorgelegten Entwurf überarbeitet und der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung). Mit dieser Regelung soll der Belang des Weltkulturerbes auf den nachfolgenden Ebenen (z. B. der Bauleitplanung) angemessen berücksichtigt werden und dadurch eine mögliche Anerkennung der Rundlinge als Welterbe nicht gefährdet werden. Zudem ermöglicht diese Regelung eine Feinsteuerung durch Wahl der Standorte und der Dimension bzw. Gestaltung der WEA innerhalb der betroffenen Vorranggebiete. Ein Ausschluss von WEA erfolgt

wird nicht gefolgt

Die Regelungsinhalte der TA Lärm sind für das Genehmigungsverfahren von WEA nach BImSchG maßgebend. Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass die Regionalplanung nicht die Zulässigkeit von Einzelvorhaben vorwegnehmen kann. Deshalb wurden im Rahmen der Planungskriterien Vorsorgeabstände zu Siedlungen festgelegt. Eine Differenzierung der Siedlungen mit Wohnnutzung

SEITE 176 VON 289

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete sowie Kern-, Dorf- und Mischgebiete, pauschal mit dem gleichen 900m-Abstand versehen. Begründet wird dies vom Plangeber damit, "allen Menschen den gleichen Vorsorgeschutz zu gewähren". Dies ist vom emotionalen Standpunkt aus zwar zu begrüßen, widerspricht jedoch den Vorgaben der Technischen Anleitung (TA) Lärm im untergesetzlichen Regelwerk des Bundesimmissionschutzgesetzes, wonach beispielsweise in einem Mischgebiet (Immissionsrichtwert nachts 45 dB(A)) nicht der gleiche Schutzanspruch besteht wie in einem Allgemeinen Wohngebiet (40 dB(A)) oder gar einem reinen Wohngebiet (35 dB(A)). Ansatzweise folgt der Plangeber dieser Logik in Kap. 4.2.1.3 der Begründung, in dem er für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einen nicht so hohen Schutzanspruch für die dortige Wohnnutzung feststellt.

Die Schallpegel der aktuell zu errichtenden Windenergieanlagen betragen zwischen ca. 104 dB(A) und 108 dB(A). Damit wird sich der Immissionsrichtwert nachts für reine Wohngebiete in einem Abstand von 900m nicht einhalten lassen, während er für ein Mischgebiet deutlich unterschritten werden dürfte. Entgegen dem bisherigen Planungskonzept schlagen wir deshalb zur Fortschreibung des RROP im Landkreis Lüchow-Dannenberg eine differenzierte Betrachtung der Siedlungsschutzabstände wie folgt vor:

- Dorfgebiete und Mischgebiete (45 dB(A)): 750m
- Allgemeine Wohngebiete (40 dB(A)): 850m
- Reine Wohngebiete (35 dB(A)): 1.000m
- Einzelbebauung im Außenbereich (45 dB(A)): 500m.

Erfahrungsgemäß ist mit den o.g. Abständen die Einhaltung der betreffenden Lärmimmissionsrichtwerte nach TA Lärm möglich, was auch zahlreiche Lärmimmissionsprognosen belegen. Mit dieser differenzierten Betrachtung wird einerseits dem unterschiedlichen rechtlich legitimierten Schutzbedürfnis in den verschiedenen bauplanerisch ausgewiesenen Gebieten Rechnung getragen. Andererseits ist zu erwarten, dass bei Anwendung einer differenzierten Abstandsbetrachtung - entgegen dem vorliegenden Planentwurf- noch genügend geeignete Flächen verbleiben, um der Windenergie ausreichend Raum zu geben. Wie bereits erwähnt, wird der Siedlungsschutzabstand, unabhängig von seiner Bemessung, im vorliegenden Planungskonzept nicht einheitlich verwendet. Dies wird bei der Handhabung der bestehenden Vorrangflächen des RROP 2004 durch den Plangeber deutlich.

In der Begründung (S. 2 zu Ziffer 05 Satz 01) heißt es: „Da die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 nicht den 900 m Abstand zu den Siedlungsbereichen einhalten, der im Planungskonzept dieser RROP-Änderung aus Vorsorgegründen zugrunde gelegt wird, wird für den Bereich, der als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet verbleibt, bis zu 900 m Abstand zur Wohnbebauung eine Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung festgelegt.“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der an sich vorgesehene einheitliche Abstand zu Siedlungen (Mischgebieten) von 900m eben nicht einheitlich angewandt wird. Stattdessen wurde dieser Abstand bei Vorranggebieten aus dem RROP 2004 in einigen Fällen bis auf 600m reduziert. Nach welchen Kriterien dies geschah, bleibt offen. Insgesamt widersprechen die Art und Weise des Vorgehens sowie das Ergebnis einem einheitlichen gesamtträumlichen Planungskonzept.

wurde nicht vorgenommen, da häufig die dörflichen Wohnnutzungen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, so dass sich der Schutzanspruch dieser Gebiete je nach den örtlichen Gegebenheiten hauptsächlich als allgemeines Wohngebiet oder Dorf- bzw. Mischgebiet darstellt. Zudem vertritt der Plangeber weiterhin die Auffassung, dass allen Siedlungsbereichen, insbesondere im Hinblick auf neu hinzukommende Vorrang- bzw. Eignungsgebiete, der gleiche Vorsorgeschutz gewährt werden soll. Außerdem wurde der Siedlungsabstand bereits gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept um 100 m von 1000 m auf 900 m reduziert und soll aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung und des Vorsorgeschutzes nicht weiter verringert werden.

Die Anwendung des verringerten Abstandes von 600 m zwischen Vorrang- oder Eignungsgebieten Windenergienutzung und Siedlungsbereichen erfolgt in Kombination mit einer Höhenbegrenzung auf 150 m einheitlich für alle Gebiete, die bereits im RROP 2004 als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen waren und die mit WEA bebaut sind. Damit soll ein weitestgehender Erhalt der bestehenden Vorranggebiete und damit ein Repowering der bestehenden WEA ermöglicht werden. Da dieser reduzierte Siedlungsabstand in Kombination mit einer Höhenbegrenzung nur für bebaute Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 angewendet wird, sieht der Plangeber keinen Widerspruch zu einer einheitlichen Anwendung des Planungskonzepts.

507

wird nicht gefolgt

3.7 Schutzabstände

Im Vergleich zum ersten Vorentwurf (mit den Kriterien vom 03.06.2014), der exorbitante Pufferabstände zu Schutzgebieten vorsah, sind die Puffer im Bereich Naturschutz im nun vorliegenden Planentwurf reduziert oder aufgehoben. Dennoch sind die beabsichtigten Pufferzonen zu Schutzgebieten (500 m zu EU Vogelschutzgebieten und 200 m zu FFH-Gebieten) nicht erforderlich und sollten entfallen.

Potenzielle Gefährdungen und Störungen für Vögel durch Windenergieanlagen (WEA) ergeben sich durch die Scheuchwirkung der Anlagen und das Kollisionsrisiko. Beides betrifft nicht alle Vögel gleichermaßen, sondern man unterscheidet zwischen windkraftsensiblen und nicht sensiblen Arten.

Der Landkreis nutzt hier seinen Ermessensspielraum, bedeutsame Schutzbelange bei der Planung zu berücksichtigen und für diese Tabukriterien festzulegen.

Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung (2015) wurden bereits deutlich reduzierte Abstände als weiche Tabuzone zu EU-VSG (500 m Abstand) sowie zu FFH-Gebieten (200 m Abstand) festgelegt. Diese Abstände orientieren sich an den vom NLT empfohlenen Abständen, ohne sie jedoch auszuschöpfen, und berücksichtigen entsprechende Abstandsempfehlungen der im Kreisgebiet häufiger auftretenden Arten Kranich, Ziegenmelker und bedrohter störungsempfindlicher Wiesenvogelarten.

Die gewählten, moderaten Abstände dokumentieren den planerischen Willen des Landkreises,

Einwand-ID

Zu dem windkraftempfindlichen Arten zählen vor allem Großvögel, während Kleinvögel in der Regel wenig empfindlich gegenüber WEA sind und nicht mehr in Höhe des Rotorbereichs fliegen. Demzufolge ist ein Abstand von 500m für Kleinvögel meistens zu hoch bemessen und für Großvögel ist er oftmals zu gering. Für Großvögel reichen die Abstände zu Brutplätzen auf Empfehlung von Ministerien und Fachbehörden in großer Spannweite je nach Art von 500-3.000m um den Horst. Des Weiteren darf unterstellt werden, dass die Schutzgebiete fachlich korrekt ausgewiesen wurden und somit die Schutzgebietsflächen bereits einen entsprechenden Pufferabstand beinhalten. Im Übrigen erfolgte im Zuge der Erstellung des Planentwurfs eine nochmalige Prüfung der Potenzialflächen auf erweiterte Abstände und ggfs. eine Flächenanpassung oder -ausscheidung aus der weiteren Betrachtung. Auch angesichts der Komplexität und der biologisch bedingten Dynamik beantragen wir die Aufhebung zusätzlicher Schutzabstände um Schutzgebiete herum. Im Bereich der Avifauna sollten vorhandene Daten entsprechend den o.g. Empfehlungen berücksichtigt werden, aber dennoch eine Einzelfallprüfung zulassen. Letztere ist sinnvoller Weise im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutz Gesetz als Habitat bezogene Bewertung durchzuführen.

508

3.8 Lage der Rotoren

Unter Ziffer 04 Satz 05 postuliert der Plangeber, dass die Windenergieanlagen einschließlich der Rotoren komplett innerhalb der Konzentrationszonen liegen sollen, d.h. die Rotorspitze darf gerade bis zur Grenze des Vorrang- oder Eignungsgebietes reichen.

Die Nachprüfbarkeit der Festsetzung wird schon aus Praktikabilitätsgründen scheitern, da Regionale Raumordnungspläne oder -programme grundsätzlich nicht metergenau abgrenzbar sind, sondern eine ihnen innewohnende Unschärfe besitzen. Die Genauigkeit des RROP kann nicht höher sein als die zugrunde liegende Karte, vermutlich 1:50.000. Demzufolge entspricht 1 mm auf der Karte 50m in der Natur. Dies gilt analog auch noch für Flächennutzungsplanung. Erst auf der detailliertesten Stufe, den Bebauungsplänen, erfolgt eine maximale oder parzellenscharfe, d.h. eine Zentimeter-Genauigkeit. Nach unserer Auffassung muss sich der Mastfuß zur Ganze innerhalb des Vorrang- oder Eignungsgebietes befinden. In Bezug auf die ohnehin erfassten und bewerteten Umweltauswirkungen der Windenergieanlagen ist es dagegen unerheblich, ob Teile des Rotors über die Konzentrationsfläche hinausragen. Das Ansinnen des Plangebers mit der beabsichtigten Festlegung könnte allerhöchsten dahingehend verstanden werden, dass man damit - quasi durch die Hintertür - eine weitere Verkleinerung der zur Windenergienutzung vorgesehenen Fläche herbeiführen möchte. Bei aktuellen WEA-Typen wäre nämlich ein Bereich von 65-70m (Rotorblattlänge) von den kartographisch abgegrenzten Flächen abzuziehen, was einen nicht unerheblichen Anteil ausmachen und somit der Windenergie noch weniger Raum geben würde.

509

4 SUBSTANZIALITÄT

Entsprechend den rechtlichen Vorschriften ist der Windenergienutzung in Regionalplänen substanzial Raum zu geben. Der Plangeber ist der Auffassung, dies mit dem vorgelegten Entwurf des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg getan zu haben. Dem ist entschieden zu widersprechen.

Im Entwurf werden 6 Eignungsgebiete mit einer Fläche von zusammen 466,6 ha und 4 Vorranggebiete mit einer Fläche von zusammen 237,8 ha ausgewiesen. Die insgesamt als geeignet

05.02.2018

Stellungnahmen

Begründung des Abwägungsvorschlags

vorsorgeorientierte Schutzabstände zu empfindlichen Schutzaspekten zu definieren, ohne aber gleichzeitig Flächen für die Windenergienutzung unangemessen pauschal zu beschränken. Ihre Dimensionierung ist vor dem Hintergrund der Empfehlungen des NLT als angemessen zu betrachten. Es kann zudem nicht unterstellt werden, dass grundsätzlich ausreichende Pufferzonen für Schutzgebiete gegeben sind, die Wirkungen von WEA auf die gebietseigenen Schutzgegenstände von vornherein ausschließen (vgl. auch Nds. Windenergieerlass). An den festgelegten moderaten Abständen zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten wird deshalb festgehalten.

wird nicht gefolgt

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des RROP hat sich die Nummerierung der Plansätze geändert, der bisherige Plansatz Nr. 5 trägt nun die Nummer 4. Die Frage der Genauigkeit des Maßstabs von 1: 50.000 tritt unabhängig davon auf, ob zur Überprüfung des genauen Standortes einer Windenergieanlage die Rotorkreisfläche oder der Turm und dessen Fundament herangezogen wird. Insofern ist dieser Sachverhalt für die Festlegung, dass sich die gesamte Windenergieanlage inkl. Rotor innerhalb des Vorranggebietes befinden soll, unerheblich. Der Landkreis geht davon aus, dass durch den Einsatz moderner geografischer Informationssysteme eine genaue Abgrenzung in der Praxis möglich ist. Da sich die Grenzen der Vorranggebiete vor allem aus den Vorsorgepuffern zur Wohnnutzung, zu Wald und zu Vogelschutzgebieten bzw. aus der Abgrenzung der avifaunistisch wertvollen Gebiete ergeben, würde sich dieser Schutzabstand verringern, wenn Anlagen an den Gebietsgrenzen stehen würden und die Rotoren erheblich über das Gebiet hinausragen würden. Im Fall des Waldabstandes von 35 m würde der Rotor die Baumkronen deutlich überstreichen und insbesondere Avifauna und Fledermäuse im sensiblen Waldrandbereich beeinträchtigen. Der Vorsorgeabstand zur Wohnnutzung von 900 m ist vor dem Hintergrund der Höhen moderner WEA nicht unverhältnismäßig. Das Planungskonzept geht zur Festlegung der Abstände und als Beurteilungsgrundlage von einer Beispielanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m aus. Die Auswirkungen, die eine Zulassung von derartigen Anlagen an der Grenze des Vorranggebietes mit dem Überkragen des Rotors im angrenzenden Bereich hätte, sollen vermieden werden. Somit wird verhindert, dass die Rotorblätter Flächen überstreichen, welche innerhalb der im Planungskonzept einheitlich festgelegten Tabuzonen liegen. Denn die mit diesem RROP bezweckte Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zielt auf privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (in ihrer Gänze) ab und nicht auf Bestandteile dieser Vorhaben. Deshalb wird an dem Ziel "Rotor innerhalb" festgehalten. Der Einfluss der Festlegung "Rotor innerhalb" auf den Flächenbedarf ist als gering zu beurteilen, siehe hierzu ID 768.

wird teilweise gefolgt

Um das Ziel der 1. Änderung des RROP 2004 zu erreichen, durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung den Anforderungen zum Klimaschutz und der Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen und damit der Windenergienutzung substanzial Raum zu geben, ist es aus Sicht der Regionalplanung auch unter Berücksichtigung des Urteils 1 KN 6/13 des OVG Schleswig-Holstein rechtssicherer, die in der Wirkungszone (7,5 km Abstand zur Kernzone des Antragsgebiets) gelegenen Gebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen und nicht

SEITE 178 VON 289

Einwand-ID

angesehenen Flächen beziffern sich damit in Summe auf 704,4 ha, was bei einer Größe des Landkreises von 122.636 ha einem Flächenanteil von gerade einmal 0,57% entspricht. Gegenüber dem RROP 2004 hat sich die zur Windenergienutzung ausgewiesene Fläche nach Berechnungen des Plangebers um 98 ha (!), also nahezu gar nicht erhöht. Wie bereits oben detailliert dargestellt, wird in den Eignungsgebieten aufgrund der dortigen Begrenzung der Gesamthöhe auf 150m schon alleine aus wirtschaftlichen Gründen keine Realisierung von Windenergieanlagen stattfinden. Damit verringert sich der wirksame Flächenanteil auf ungefähr ein Drittel, nämlich 0,19%. Diese ohnehin schon sehr geringe Quote ist noch weiter zu reduzieren, da auch die im Planentwurf ausgewiesenen Vorranggebiete Bereiche mit Höhenbegrenzungen enthalten. Nimmt man diese Anteile geschätzt mit 10% der Vorranggebiete an und zieht weiterhin die durch das angestrebte "Rotorenprinzip" (vgl. Kap. 3,8) sowie die durch Überschätzung der Leistungsdichte im Zuge der Umweltprüfung (vgl. Kap. 3.3) verloren gegangenen Flächenanteile mit in Betracht, wird sich eine wirksam auszuweisende Fläche von ca. 0.16% ergeben. Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen werden dem Landkreis Lüchow- Dannenberg 1,23% der Gesamtfläche als Zielgröße zugeordnet. Der Vergleich mit der wirksam auszuweisenden Fläche von 0,16% zeigt, dass die Zielgröße des Landes um den Faktor 8 verfehlt wird. Es kann also bei Weitem nicht die Rede davon sein, dass mit dem vorgelegten Planentwurf der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substantiell Raum geschaffen wird. Der Plangeber muss dies in einem entsprechenden Planungsschritt berücksichtigen und im Ergebnis die definierten Ausschlusskriterien erneut überprüfen und deren Anwendung anpassen. Dieser Schritt ist im vorliegenden Entwurf nicht erfolgt. Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich also eindeutig um eine Alibi- oder Verhinderungsplanung. Der Plangeber hat den ihm zustehenden Planungsspielraum bei der Fortschreibung des Regionalraumordnungsprogramms nicht ausgenutzt, sondern die Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg unzulässig eingeschränkt.

Begründung des Abwägungsvorschlags

wie im 1. Entwurf vorgesehen, als Eignungsgebiete (s. auch ID 24). Zur Frage der Höhenbegrenzung siehe ID 496, zur Leistungsdichte siehe ID 499, zur Regelung „Rotor innerhalb“ -, siehe ID 508. Diese Aspekte sind für die Frage, ob substantiell Raum geschaffen wurde, demnach nicht ausschlaggebend.

Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substantiell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Bei den im Windenergieerlass in Anhang 1, Tabelle 2, dargestellten Zahlenwerten handelt es sich nicht um eine verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung, sondern diese Werte dienen als ein in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen ist (s. Fußnote 2 der Tabelle). Daneben gibt es weitere Kriterien, die bei der Beurteilung, ob substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, zu berücksichtigen sind (s. Kap. 6.2 der Begründung). Das Planungskonzept mit den gewählten Schutzabständen liegt ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren und wird daher beibehalten.

510

5 POTENZIALFLÄCHEN / VORSCHLAGSFLÄCHEN

5.1 Potenzialfläche 18 Trabuhn

Bei der Potenzialfläche (PF) 18 Trabuhn, südlich der PF 14 (gleichzeitig Bestandsfläche Schweskau) gelegen, handelt es um eine nicht bebaute Vorrangfläche des RROP 2004. PF 18 wurde im Zuge der Umweltprüfung von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Diesem Ausschluss wird hiermit widersprochen.

Begründung:

Der Plangeber führt aus, dass die PF 18 aufgrund naturschutzfachlicher Belange, des Denkmalschutzes und zur Vermeidung einer erheblichen Belastung für die Bevölkerung aus der Flächenkulisse gestrichen wurde. Die PF 18 sei unter Berücksichtigung der Bestandsfläche Schweskau nicht für die Windenergienutzung geeignet, da hier WEA noch näher an empfindliche Schutzgüter heranrücken würden (Siedlungen, Denkmal Hohe Kirche, Vogelschutzgebiet (VSG) / FFH-Gebiet) sowie aufgrund der bekannten Problematik (Schlagopfer Fledermäuse und Vogel), der nicht eingehaltenen Schutzabstände. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

wird nicht gefolgt

Der Ausschluss der Potenzialfläche 18 wird beibehalten. Siehe ID 511- ID 517.

511

Empfindliches Schutzgut Denkmal Hohe Kirche

Der Ausschluss wird in der Begründung zum Planentwurf (S. 60) u.a. damit gerechtfertigt, dass mit der PF 18 näher an empfindliche Schutzgüter, z.B. das Denkmal Hohe Kirche herangerückt werde. Bei der Beschreibung des Planungskonzeptes wird jedoch ausgeführt (S. 14), dass die Beurteilung, ob ein Baudenkmal eine Windenergieanlage beeinträchtigen, nur im Einzelfall auf Genehmigungsebene beurteilt werden kann. Insofern ist der Ausschluss schon aus formalen Gründen nicht zulässig. Hinzu kommt, dass nach einer ersten Einschätzung das Denkmal Hohe Kirche in der

Der Landkreis bleibt bei seiner Meinung, dass die abschließende Beurteilung, ob ein Baudenkmal durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird, nur auf Ebene des Genehmigungsverfahrens beurteilt werden kann. Dort sind die Belange des Denkmalschutzes in der angesprochenen Weise abschließend zu beurteilen.

Unabhängig davon ist es bereits auf Ebene der Regionalplanung planerischer Wille, bedeutsame Denkmale zu schützen. Das angewendete Planungskonzept sieht hierbei eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Denkmalschutzes in der Einzelfallprüfung in angemessener Weise vor und

Einwand-ID

Landschaft keine so prägende Stellung einnimmt, dass sie einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen kann.
Im Übrigen lässt der Planentwurf eine angemessene Auseinandersetzung mit den Belangen des Denkmalschutzes grundsätzlich vermissen. So findet beispielsweise keinerlei Differenzierung in überregional bedeutsame oder überregional nicht bedeutsame sowie in landschaftsbildprägende oder nicht landschaftsbildprägende Denkmale/Baudenkmale statt. Dies alleine stellt schon einen erheblichen planerischen Mangel dar.

Begründung des Abwägungsvorschlags

kann dort aus Gründen der Vermeidung und unter Ausnutzung des Planungsspielraums ein Abrücken von diesem Denkmal vorsehen. Im Kontext damit erfolgte auch eine differenzierte Betrachtung und Beurteilung einzelner Denkmale und deren Berücksichtigung beim Flächenzuschnitt bzw. einer Flächenreduzierung. Diese ist zudem im konkreten Fall auch aus anderen Gründen vorteilhaft. Für die Hohe Kirche kann aufgrund der exponierten Lage und regionalen Bedeutung von einer Beeinträchtigung des Denkmalcharakters ausgegangen werden.

512

Empfindliches Schutzgut Siedlungen
Der Plangeber führt aus, dass WEA, die innerhalb der PF 18 errichtet würden, näher an das empfindliche Schutzgut Siedlungen heranrücken würde. Die PF 18 hält allerdings den vom Plangeber beschlossenen Abstand zu den angrenzenden Siedlungen ein, so dass die Kriterien des Plankonzeptes eingehalten werden und dies keinen entgegenstehenden Belang darstellt.
Mehrfach wird durch den Plangeber bei gemeinsamer Realisierung von PF 14 und PF 18 auf eine "kreuzförmige, weit ausgreifende Struktur quer zur Topografie der Landschaft und quer zu avifaunistischen Funktionsbezügen" hingewiesen. Unter Berücksichtigung der Abmessungen kann wohl kaum von "weit ausgreifend" gesprochen werden, handelt es sich bei der PF 18 doch um ein Gebiet mit Abmessungen von ca. 800x600m. In der freien Landschaft ist dies als punktförmig anzusehen. Ein Querriegel ist nicht zu erkennen, vielmehr eine kompakte Windenergiefläche. Auch ist nicht nachvollziehbar, was mit dem Argument "quer zur Topographie der Landschaft" gemeint sein könnte. Dieser Begriff wäre juristisch sicher nur schwer haltbar, wenn dies als entgegenstehender Belang zu einem privilegierten Vorhaben herangezogen werden würde.
Ergänzend ist zu betonen, dass die Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergie in der regionalplanerischen Ebene u.a. gerade dazu beitragen soll, die Nutzung der Windenergie im Raum zu bündeln bzw. zu konzentrieren; deshalb spricht man auch von Konzentrationszonen für die Windenergie. Die Ausweisung der PF 18 als südliche Ergänzung der PF 14 bzw. dem geplanten Vorranggebiet östlich Schweskau würde der Konzentrationswirkung der Regionalplanung entsprechen. An dieser Stelle könnten ergänzend zu den acht bestehenden WEA weitere 3-5 WEA, je nach Größe, errichtet werden.

wird nicht gefolgt

Im Umweltbericht wird für PF 18 explizit darauf hingewiesen, dass die harten und weichen Tabukriterien für diese Fläche eingehalten werden. Es werden aber auch die im Zuge der Einzelfallprüfung erkannten Belange und Gründe dargelegt, die zu einem Verzicht geführt haben. Insbesondere wird auf die sich aus der Kombination von zwei Potenzialflächen und der Bestandsfläche ergebende Sondersituation verwiesen, durch die sich die besagte kreuzförmige Struktur als doppelter Riegel zwischen den Ortslagen ergibt. Dieser muss in Relation zu Ausdehnung und Lage der Ortslagen in seiner Gesamtheit als weit ausgreifend bezeichnet werden. Ein Querriegel und eine überproportionale Belastung sind erkennbar. Dass dieser Riegel sich quer zur Topografie befindet, ergibt sich aus der Lage in Relation zum Heidberg und zur Landgrabenniederung, dies ist aber eine ergänzende und nicht die ausschlaggebende Information.
Der Hinweis des Einwenders auf die gewünschte Bündelung und Konzentrationswirkung ist richtig. Dies entspricht dem planerischen Willen des Landkreises und ist durch die entsprechenden Vorrang- bzw. Eignungsgebiete erreicht worden. Hierzu muss jedoch nicht nur ein einzelner Standort, sondern der gesamte Raum betrachtet werden und es muss eine sachgerechte Abwägung aller Belange erfolgen. Dies hat stattgefunden.

513

Empfindliches Schutzgut Vogelschutzgebiet / FFH-Gebiet und "Querriegel" zu avifaunistischen Funktionsbezügen
Der Plangeber hat die europarechtlich geschützten Gebiete (VSG, FFH) zu Recht als hartes bzw. weiches Tabukriterium bestimmt. Weitergehende Schutzabstände sind aufgrund der Gebietsausweisung nicht erforderlich (vgl. Kap. 3.7). Es darf unterstellt werden, dass die Schutzgebiete fachlich korrekt ausgewiesen wurden und somit die Schutzgebietsflächen bereits einen entsprechenden Pufferabstand beinhalten.
Selbst unter Berücksichtigung der Schutzabstände, die der Plangeber berücksichtigt, liegt die PF 18 weit außerhalb.
Als sogenannte Anhang II-Arten und damit dem Schutzzweck entsprechende Arten im FFH-Gebiet (3031-301) "Landgraben- und Dummeniederung" sind mit Fischotter, Fledermäusen, Amphibien, Fische und Wirbellose Arten benannt, die - mit Ausnahme der Fledermäuse - allesamt keine Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung aufweisen.
Eine mögliche Beeinträchtigung der Fledermäuse kann nur in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren beurteilt und - sofern erforderlich - durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Das FFH-Gebiet kann somit nicht als entgegenstehender Belang bewertet werden. Als wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebietes (DE3032-401) gleichen Namens

wird nicht gefolgt

Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung (2015) wurden bereits deutlich reduzierte Abstände als weiche Tabuzone zu EU-VSG (500 m Abstand) sowie zu FFH-Gebieten (200 m Abstand) festgelegt. Diese Abstände orientieren sich an den vom NLT empfohlenen Abständen, ohne sie jedoch auszuschöpfen, und berücksichtigen entsprechende Abstandsempfehlungen der im Kreisgebiet häufiger auftretenden Arten Kranich, Ziegenmelker und bedrohter störungsempfindlicher Wiesenvogelarten.
Die gewählten, moderaten Abstände dokumentieren den planerischen Willen des Landkreises, vorsorgeorientierte Schutzabstände zu empfindlichen Schutzaspekten zu definieren, ohne aber gleichzeitig Flächen für die Windenergienutzung unangemessen pauschal zu beschränken. Ihre Dimensionierung ist vor dem Hintergrund der Empfehlungen des NLT als angemessen zu betrachten. Es kann zudem nicht unterstellt werden, dass grundsätzlich ausreichende Pufferzonen für Schutzgebiete gegeben sind, die Wirkungen von WEA auf die gebietseigenen Schutzgegenstände von vornherein ausschließen (vgl. auch Nds. Windenergieerlass).
Der Einwender stellt richtig fest, dass die Fläche PF 18 prinzipiell die harten und weichen Tabukriterien einhält. Die Streichung der Fläche resultiert auch aus den in der Einzelfallprüfung dargelegten Gründen, die sich v. a. auf die bekannte Schlagproblematik bei Großvögeln und Fledermäusen im bestehenden Windpark, insbesondere aber auch auf die Vermeidung von

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

werden mit Kranich, Ortolan, Rotmilan und Seeadler zwar Arten benannt, die gegenüber WEA teilweise empfindlich reagieren können. Auf dieser Datenbasis unter Berücksichtigung der Entfernung des VSG zur PF 18 von ca. 1.000 m eine unzulässige Störung der Tiere anzunehmen, ist jedoch ohne detaillierte Untersuchung und Prüfung des Einzelfalls nicht zulässig. Eine avifaunistische Bedeutung der Landgrabenniederung wollen wir gar nicht abstreiten. Ausweislich liegt der Bereich der PF 18 außerhalb der wertvollen Bereiche für Gastvögel, die sich ggf. an der Landgrabenniederung zur Rast niederlassen. Nach den Daten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Niedersächsische Umweltkarten) ist jedoch der Status des Bereichs der Landgrabenniederung als "wertvoller Bereich für Gastvögel 2006" offen. Eine unzulässige Beeinträchtigung oder Störung ist derzeit nicht anzunehmen. Ebenfalls als "offen" wurde der Bereich der PF 18 im Rahmen der Darstellung "Brut-vögel - wertvoller Bereich 2010 (ergänzt 2013) bewertet (ebenfalls Daten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Eine Bewertung des Raumes mit besonderer Bedeutung für die Avifauna ist somit nicht nachgewiesen. Hierzu gibt der RROP keine Hinweise auf Unterlagen, die diese Bedeutung nachweisen können.

Beeinträchtigungen für und zwischen Siedlungen sowie das Denkmal Hohe Kirche bezieht. Hierbei spielt auch die avifaunistische Bedeutung der Landgrabenniederung insgesamt eine Rolle (Zugvogelkorridor und Schwarzstorchjagdhabitat gem. AAG, 2014, Rotmilanlebensräume landesweiter Bedeutung gem. NLWKN 2015 in unter 1.000 m Abstand, zudem Wiesenweihenlebensraum nationaler Bedeutung im Westen, sowie Vorkommen der Art im Verbund südöstlich). In diesem Kontext ist es planerisches Ziel, eine Ausdehnung des bestehenden Windparks südlich der L 260 zwischen Großwitzeeze und Trabuhn nicht vorzusehen, sondern den Bereich freizuhalten.

514

Bekannte Problematik Schlagopfer

Als weiterer Ausschlussgrund wird eine angeblich bekannte Schlagopferproblematik für Großvögel und Fledermäuse angeführt. Diese Situation würde jedoch ebenso für die unmittelbar nördlich angrenzende PF 14 im Falle eines Repowering bestehen für welches - wie für eine erstmalige Anlagenerrichtung auf PF 18 - eine vollumfängliche BImSchG-Genehmigung erforderlich ist. Bei einem Repowering auf PF 14 geht der Plangeber davon aus, dass artenschutzrechtliche Problematiken einer Genehmigungsfähigkeit nicht unüberwindbar entgegenstehen, während sie bei einer Neuerrichtung baugleicher Windenergieanlagen auf PF 18 als entgegenstehende Belange nicht auszuschließen sind. Hier wird bei gleichem Sachverhalt in unzulässiger Weise mit zweierlei Maß gemessen.

wird nicht gefolgt

Die Schlagopferproblematik ist durch ein durchgeführtes Schlagopfermonitoring belegt. Es wird nicht mit zweierlei Maß gemessen, sondern der Plangeber berücksichtigt die durch die Bestandsanlagen gegebene Ist-Situation in der Abwägung. Zweifelsohne besteht durch die bestehenden WEA ein Schlagrisiko, dies würde aber auch bei einer Nichtwiederausweisung der Fläche als Vorranggebiet verbleiben, da die vorhandenen Anlagen Bestandsschutz besitzen. Durch eine Erweiterung nach Süden quer zum Heidberg und der Landgrabenniederung würde dieses Risiko verschärft werden. Siehe auch ID 513.

515

Im Übrigen ist die pauschale Übertragung der aus dem Betrieb von 100m hohen Windenergieanlagen gewonnenen Erfahrungen - so sie denn überhaupt zutreffen - auf größere Anlagen fachlich fraglich. Hier wären, insbesondere bei Fledermäusen, die bekanntlich stark unterschiedliche Flughöhen bevorzugen, vertiefende Untersuchungen nötig, die nur im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden können. So sind ab größeren Höhen nur die hochfliegenden Arten, wie z.B. der Große Abendsegler, durch die WEA gefährdet. Ob diese Arten an dieser Stelle vorkommen, kann, wie bereits erwähnt, nur durch detaillierte Untersuchungen festgestellt werden. Selbst wenn das Vorkommen hochfliegender Arten nachgewiesen werden sollte, können die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. So ist der Landkreis bei den bestehenden WEA bereits vorgegangen; hier wurden vermehrt tote Fledermäuse aufgefunden. Lt. einer Pressemitteilung hat der Landkreis mit dem Betreiber der bestehenden WEA eine Vereinbarung zur Abschaltung der WEA zu den Flugzeiten der Fledermäuse von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang erzielt. Ggfs. könnte sich der Plangeber bei der zuständigen Abteilung des Landkreises informieren.

wird zur Kenntnis genommen

Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, ist es die vom Einwender benannte Art Großer Abendsegler, die nachgewiesen und betroffen ist, ferner als absolute Besonderheit auch die Mopsfledermaus. Es bestehen gute Kenntnisse über die hier vorkommenden Arten und es ist nicht zu erwarten, dass das Artenspektrum sich südlich der L 260, gerade was das Vorkommen des Großen Abendseglers angeht, sehr wesentlich unterscheidet. Der Einwender liegt richtig in der Einschätzung, dass gerade bei Fledermäusen Kollisionen durch geeignete Maßnahmen vermeidbar sind. Aus diesem Grund hat das Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten nie alleine, sondern immer nur in Verbindung mit anderen betroffenen, maßgeblicheren Belangen zu einem Flächenausschluss oder einer Flächenreduktion geführt. In diesem Kontext ist es planerischer Wille des Landkreises, naturschutzfachlich sensible Bereiche wie die Landgrabenniederung zu schonen und dem Vermeidungsgrundsatz zu folgen.

516

Auch den "avifaunistischen Funktionsbezügen" kann nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Im Umweltbericht (S. 14) werden vermutete Rotmilan-Aktivitäten angeführt und es wird eingeräumt, dass die dortigen Großvogelaktivitäten im Vergleich zu anderen Flächen geringer sind. Wir möchten eine eventuell komplexe avifaunistische Situation im Bereich PF 14 und 18 nicht zur Gänze ausschließen,

wird zur Kenntnis genommen

Eine ausführliche Darstellung der entgegenstehenden Belange und deren Beurteilung findet nicht auf S. 14 des Umweltberichtes, sondern ab S. 63 sowie im zugehörigen Gebietsblatt (Anlage 1 des Umweltberichtes) statt. Hieraus wird auch ersichtlich, dass ergänzend zur Kenntnis der vorkommenden Arten durch das Schlagopfermonitoring, die Daten der AAG und des NLWKN auch weitere örtliche

Einwand-ID

aber dem Sachverhalt sollte man mit fundierten Untersuchungen zur Raumnutzung auf Ebene eines Genehmigungsverfahrens begegnen und sich nicht in Mutmaßungen ergehen. Der gleichen Auffassung ist auch der Verfasser des Umweltberichts selbst, der in seinem Ergebnis für die PF 18 einen "zumindest deutlich erhöhtem Aufklärungs-/Prüfbedarf" feststellt.

517

Fazit:

Der vom Plangeber vorgenommene Ausschluss der PF 18 ist fachlich nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig begründet. Wir beantragen daher die Wiederaufnahme der Fläche in das weitere Verfahren. Die PF 18 ist für die Errichtung von WEA nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet, da:

- sämtliche harten und weichen Tabukriterien eingehalten werden
- die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft in diesem Bereich der Windenergie nicht entgegensteht
- Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen
- der Abstand zu Siedlungen eingehalten wird
- europäische Schutzgebiete und deren Arten voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden
- ggfs. mögliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können
- keine avifaunistisch nachweisbaren Belange entgegenstehen und
- die Fläche in Ergänzung zum Vorranggebiet Schweskau der Konzentrationswirkung entspricht.

518

5.2 Eignungsgebiet 3 Breselenz

Die Potenzialfläche (PF) 11 wurde im Zuge der Umweltprüfung aus avifaunistischen Gründen verkleinert und im Verfahren als Eignungsgebiet 3 weitergeführt. Dieser Verkleinerung wird hiermit widersprochen.

Begründung:

Die Flächenverkleinerung wird im Umweltbericht hauptsächlich mit dem Vorkommen windkraftempfindlicher Großvogelarten begründet. U.a. werden ältere Brutstandorte von Kranichen aus den Jahren 2010 und 2011 angeführt. Obwohl nicht besetzte Horste oder Wechselhorste, z.B. beim Schwarzstorch einen mehrjährigen Schutz genießen können, erscheint es im vorliegenden Fall unverhältnismäßig, dies im Falle des Kranichs, der im Übrigen nicht zu den besonders windkraftsensiblen Arten gehört, bis zum Inkrafttreten des RROP in bestenfalls 1-2 Jahren, also über einen Zeitraum von 6-8 Jahren hinaus zu tun.

Auch die Heranführung von Horstlagen knapp außerhalb der Mindestabstände mutet an dieser Stelle merkwürdig an, dienen doch Mindestabstände gerade dazu, eine mit dem Artenschutz verträgliche Windenergienutzung im ersten Ansatz zu ermöglichen und nicht auszuschließen.

Die Negativbeurteilung der Artengruppe der Fledermäuse beruht auf Mitteilungen zum Artenvorkommen in teilweise erheblicher Entfernung sowie einer einzelnen mündlichen (nicht zitierfähigen und damit nicht prüfbaren) Mitteilung, wonach das gesamte Kreisgebiet mehr oder weniger flächendeckend Bedeutung für Fledermäuse habe und Kollisionsrisiken daher nicht ausgeschlossen werden können. Derart pauschale Aussagen rechtfertigen grundsätzlich keine Bewertungen.

In der Begründung zur Flächenverkleinerung verweist der Verfasser des Umweltberichts wiederholt auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren, in dem bestimmte Sachverhalte zu spezifizieren seien, scheint sich seiner Einschätzung also selbst nicht sicher zu sein. Daher sollte man die Frage der Genehmigungsfähigkeit einer weiteren Windenergieanlage auf der Planungsfläche in der ursprünglichen Größe auch am besten im Rahmen der BlmSchG-Genehmigung nach Vorliegen aussagekräftiger Untersuchungen klären.

Fazit:

05.02.2018

Begründung des Abwägungsvorschlags

Erfassungen (Wübbenhorst 2014) stattgefunden haben. Es wurde nicht gemutmaßt, sondern auf Basis von vorhandenen Informationen und Sachverhalten eine Konfliktbeurteilung vorgenommen.

wird nicht gefolgt

Im Umweltbericht ab S. 63 sowie im Gebietsblatt in Anlage 1 des Umweltberichts wird ausführlich dargelegt, welche Belange gegen die Berücksichtigung der Fläche sprechen. Neben dem Denkmalschutz sind dies Belange des Schutzgutes Mensch (Siedlungen) und des Schutzes WEA-sensibler Arten aus Kenntnis der Schlagopferproblematik vor Ort sowie vorsorgeorientiert mit Blick auf das Rastgebiet und VSG/FFH-Gebiet Landgraben- und Dummeniederung. Siehe auch ID 511 - ID 516.

wird nicht gefolgt

Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und unter besonderer Berücksichtigung von Großvögeln (v. a. Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe, Schwarzstorch) wird im Ergebnis der notwendigen Einzelfallprüfung auf die südliche Teilfläche (Potenzialfläche 27) verzichtet, diese liegt innerhalb eines sehr strukturreichen Raumes und ist mit ca. 10 ha sehr klein. PF 11 wurde auf Basis des bisherigen Kenntnisstandes sehr moderat reduziert, wobei erkennbar war, dass auch die nördliche Potenzialfläche PF 11 keineswegs unkritisch ist.

Die Darstellung des Einwenders ist zudem nicht korrekt. Der Verkleinerung der Fläche lagen entgegen der Darstellung des Einwenders primär dabei nicht die Kranichnachweise (2010 – 2011) zu Grunde, obwohl knapp unterhalb der empfohlenen Mindestabstände gelegen, sondern insbesondere Vorkommen von Rotmilan und der Abstand zum Platenlaaser Bach (Nahrungshabitat des Schwarzstorches). In Bezug auf den Rotmilan lagen hierzu Daten aus den Jahren 2011 – 2012 vor. Außerdem wurde die aktuelle Einschätzung der AAG (2013/2014) als Schwarzstorchjagdhabitat berücksichtigt, sowie die Festlegungen des NLWKN zu landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensräumen, welche zuletzt 2015 bestätigt wurden und die PF 11 quasi umschließen. In der Formulierung des Umweltberichtes wird hierbei auch zum Ausdruck gebracht, dass die empfohlenen Mindestabstände von 1.500 m und selbst von 1.000 m auch bei einer Flächenreduktion eben nicht oder nur teilweise eingehalten werden, strenggenommen die Fläche eigentlich auch komplett entfallen könnte, sich in der Abwägung bei moderater Verkleinerung aber dennoch dafür ausgesprochen wurde.

Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch deutlich unter 500 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung zur reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Stellungnahmen anderer Einwender (s. ID 74 und ID 221, welche die avifaunistische Bedeutung und die daraus resultierenden

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Die vom Plangeber vorgenommene Verkleinerung der PF 11 ist fachlich nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig begründet. Wir beantragen daher die Behandlung der Fläche in der ursprünglichen Größe im weiteren Verfahren.

Konflikte auch anhand aktueller Vorkommen darlegen/bestätigen. Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung. War bisher von einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m respektive im Minimum sogar 1.000 m nur für den Rotmilan ausgegangen, so ergibt sich dies aktuell auch für den Kranich und den Kiebitz (jeweils 500 m, Kiebitz direkt auf der Fläche). Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich hierdurch deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergienutzung kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.

519

wird nicht gefolgt

5.3 Vorschlagsfläche Sellien

Die Unterzeichner schlagen eine Fläche nördlich des Ortsteils Sellien, Gemeinde Zernien, als Vorranggebiet Windenergie vor (vgl. Abb. 1 im Anhang). Der Bereich ist für die Windnutzung nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich geeignet. Nach Auswertung der "Niedersächsischen Umweltkarten" gibt es keine Hinweise auf eine Bedeutung des Bereiches für Brut- oder Rastvogel. Das nächstgelegene EU- Vogelschutzgebiet (DE2931-401) "Drawehn" ist ca. 1.200 m entfernt und damit außerhalb des nach dem NLT definierten Einwirkbereiches. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann demnach nicht ausgegangen werden. Eine Erstbewertung des Landschaftsbildes im Nahbereich kommt zum Ergebnis, dass das Landschaftsbild eine mittlere ästhetische Wertigkeit aufweist. Der Bereich unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Es bestehen harte Nutzungsgrenzen zwischen Offen- und Waldlandschaft; vereinzelt sind Gehölze und Gehölzinseln eingestreut. Durch diese ist die Landschaft zwar leicht strukturiert, jedoch ist die Erlebniswirksamkeit v.a. aufgrund der intensiven Landwirtschaft sowie der erheblichen Vorbelastung durch die Bundesstraße B191 nur sehr eingeschränkt. Wertvolle Sichtbeziehungen bestehen keine. Das Landschaftsbild stellt somit keinen entgegenstehenden Belang dar.

Es ist nicht maßgeblich, ob das Landschaftsbild tatsächlich wie vom Einwander postuliert keinen entgegenstehenden Belang darstellen würde oder keine entgegenstehenden Belange in Form avifaunistischer Bereiche vorhanden sind, da die vorgeschlagenen Fläche nicht dem gesamtäumlichen Planungskonzept entspricht und nicht die definierten Tabukriterien einhält. Hierzu zählt neben dem Waldrandabstand und der Lage im Landschaftsschutzgebiet auch der Siedlungsabstand, da zwei Wohngebäude im Außenbereich an der B191 am Abzweig nach Reddien und Glieneitz nicht berücksichtigt wurden.

520

Der einzige derzeit durch den Plangeber definierte entgegenstehende Belang stellt die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Elbhöhen-Drawehn" dar. Hierzu wurde die im Jahr 1974 bekannt gemachte Schutzgebietsverordnung ausgewertet. Auffällig ist, dass in der Verordnung kein Schutzzweck benannt wird. In § 2, Abs. 1 wird aufgeführt, dass keine Handlungen vorgenommen werden dürfen, die "geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuß" beeinträchtigen. Abs. 3 des § 2 regelt die Zulassung von Ausnahmen. § 3 regelt wiederum, dass u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen einer Zulässigkeitserklärung des Landkreises (UNB) bedürfen. Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, ein in § 2 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen hervorzurufen. Hierzu führen wir wie folgt aus:

Schädigung der Natur

Der Begriff "Schädigung" ist aktuell im Bundesnaturschutzgesetz nur im Zusammenhang mit europarechtlich geschützten Arten und Gebieten vorhanden. Da, wie oben ausgeführt, von keiner Beeinträchtigung des in ausreichender Entfernung gelegenen Vogelschutzgebietes ausgegangen wird, ist anzunehmen, dass keine Schädigung der Natur vorliegen wird. Grundsätzlich muss vor der Errichtung von baulichen Anlagen, hier in Form von Windenergieanlagen, geprüft werden, ob diese die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen, um die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder wieder herzustellen. I.d.R. gehen von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild aus. Diese können jedoch

Das LSG Elbhöhen-Drawehn ist nach dem Planungskonzept als weiche Tabuzone festgelegt. Die LSG dienen grundsätzlich dem Erhalt der Vielfalt, Schönheit und Eigenart, der Landschaft und stellen die nach diesen Aspekten schutzwürdigsten Landschaftsteile unter Schutz. Durch die Errichtung von WEA würden diese Belange der geschützten Landschaft erheblich negativ verändert und die Erholungsfunktion der LSG für die regionale und teilweise überregionale Bevölkerung nachhaltig gestört werden.

Es ist deshalb nicht beabsichtigt, diese Tabuzone zu streichen. Die Begründung wurde hierzu ergänzt.

Die aufgeworfenen Fragen zum Inhalt der LSG-Verordnung sind im Rahmen dieses RROP-Änderungsverfahrens nicht von Belang. Eine Zulässigkeitserklärung für die Errichtung von WEA im LSG Elbhöhen-Drawehn kann nicht erteilt werden, dies wird durch die Stellungnahme der Unteren

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

durch eine fachlich gut untersetzte Auswahl von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Eine "Schädigung der Natur" im Sinne einer unzulässigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ist somit nicht anzunehmen. Eine Zulässigkeitsklärung sollte in diesem Falle erteilt werden können.

521

Verunstaltung der Landschaft

Wie bereits ausgeführt, gehen von WEA grundsätzlich Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild aus. Diese können in der Regel nicht ausgeglichen, sondern an anderer Stelle ersetzt werden. Eine "Verunstaltung der Landschaft" kann ggf. in besonders wertvollen und schützenswerten Landschaften vorliegen. Dazu führt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 B 7.03) folgendes aus:

"In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 1990 - BVerwG 4 C 687- (NVwZ 1991, 64 = ZfBR 1990, 293), Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 C 23.95 - ZfBR 1997, 322). Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben, er gilt auch für Windkraftanlagen. Zwar sind diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen, ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab (BVerwG, Beschluss vom 15. Oktober 2001 - BVerwG 4 B 69 01 - BRS 64 Nr. 100).

In Übereinstimmung mit dem OVG Bautzen (Urteil vom 18. Mai 2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162) hat das Berufungsgericht darüber hinaus angenommen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen sei, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt."

Wie bereits oben dargelegt, weist das Landschaftsbild im Bereich der Vorschlagsfläche lediglich eine mittlere ästhetische Wertigkeit auf. Eine besonders schützenswerte Umgebung liegt nicht vor, so dass nicht von einer Verunstaltung der Landschaft bei Errichtung von WEA ausgegangen werden kann. Eine Zulässigkeitsklärung sollte auch in diesem Falle erteilt werden können.

Das LSG Elbhöhen-Drawehn ist nach dem Planungskonzept als weiche Tabuzone festgelegt. Es ist nicht beabsichtigt, diese Tabuzone zu streichen (siehe ID 520).

Die aufgeworfenen Fragen zum Inhalt der LSG-Verordnung sind im Rahmen dieses RROP-Änderungsverfahrens nicht von Belang. Zu der angesprochenen Zulässigkeitsklärung ist gemäß Stellungnahme der UNB anzumerken, dass eine solche für die Errichtung von WEA im LSG Elbhöhen-Drawehn nicht erteilt werden kann.

522

Beeinträchtigung des Naturgenusses

Das "Recht auf Naturgenuss" ist zumindest im Bayerischen Naturschutzgesetz aufgeführt, darin hat jedermann das Recht auf Naturgenuss in der freien Landschaft. Eine "Beeinträchtigung des Naturgenusses" ist zwar Gegenstand einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Voralberg (LVwG-1-157/2015-R15), jedoch in einem anderen Zusammenhang (Überflug eines Sportflugzeuges in sehr niedriger Höhe über einem FFH-Gebiet). Eine Beeinträchtigung des Naturgenusses durch Windenergieanlagen kann jedoch auch aus vorliegenden Studien nicht bestätigt werden. Ausführungen dazu machen wir in Kap. 3.4. Eine Zulässigkeitsklärung sollte auch in diesem Falle erteilt werden können.

Das LSG Elbhöhen-Drawehn ist nach dem Planungskonzept als weiche Tabuzone festgelegt. Es ist nicht beabsichtigt, diese Tabuzone zu streichen (siehe ID 520).

Die aufgeworfenen Fragen zum Inhalt der LSG-Verordnung sind im Rahmen dieses RROP-Änderungsverfahrens nicht von Belang. Zu der angesprochenen Zulässigkeitsklärung ist gemäß Stellungnahme der UNB anzumerken, dass eine solche für die Errichtung von WEA im LSG Elbhöhen-Drawehn nicht erteilt werden kann.

523

Fazit:

Der vom Plangeber vorgenommene Ausschluss der Vorschlagsfläche Sellien ist fachlich nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig begründet. Wir beantragen daher die Aufnahme der Fläche als

wird nicht gefolgt

Wie in ID 519- ID 522 dargestellt, verstößt die vorgeschlagene Fläche gegen die Tabukriterien „Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung“ und „Landschaftsschutzgebiet“. Da der Plangeber sich entschieden hat, Landschaftsschutzgebiete generell von der Windenergienutzung

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Vorranggebiet in das weitere Verfahren.

Die Vorschlagsfläche Sellien ist für die Errichtung von WEA nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet, da

- sämtliche harten oder weichen Tabukriterien eingehalten werden, mit Ausnahme des weichen Tabukriteriums "Landschaftsschutzgebiet", das bisher keiner Einzelfallprüfung unterzogen worden ist
- die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft in diesem Bereich der Windenergie nicht entgegensteht,
- keine in § 2 Abs. 1 der LSG-VO genannten nachteiligen Wirkungen durch die Errichtung von WEA hervorgerufen werden,
- der Abstand zu Siedlungen eingehalten wird,
- europäische Schutzgebiete und deren Arten nicht beeinträchtigt werden,
- keine avifaunistisch nachweisbaren Belange entgegenstehen.

Die Vorgehensweise zur Festlegung der Vorschlagsfläche Sellien als Vorranggebiet trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet beschreiben wir in Kapitel 3.4.

auszuschließen, ist eine Prüfung im Einzelfall nicht möglich (siehe hierzu auch ID 503). Deshalb ist keine Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung möglich.

524

5.4 Vorschlagsfläche Glieneitz

Die Unterzeichner schlagen eine Fläche südlich des Ortsteils Glieneitz, Gemeinde Zernien, als Vorranggebiet Windenergie vor (vgl. Abb. 2 im Anhang). Der Bereich ist für die Windnutzung nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich geeignet. Nach Auswertung der "Niedersächsischen Umweltkarten" gibt es zwar Hinweise auf eine lokale bzw. landesweite Bedeutung des Bereiches für Brutvögel, jedoch gibt es keine Hinweise auf Brutreviere windkraftsensibler Arten wie z.B. den Rotmilan. Die konkrete Bedeutung und ggfs. erforderliche Schutzabstände zu avifaunistisch wertvollen Bereichen können nur im folgenden Genehmigungsverfahren geklärt werden. Im direkt angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet (DE2931-401) "Drawehn" sind als wertbestimmende Arten windkraft-unsensible Arten bzw. Arten aufgeführt, die nicht von WEA betroffen sein werden, wenn diese in ausreichender Entfernung ihrer Reviere errichtet werden. Ein Schutzabstand zu Vogelschutzgebieten, wie sie der Plangeber derzeit vorsieht, ist fachlich nicht erforderlich (s. dazu Ausführungen in Kap. 3.7). Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann nach derzeitigem Kenntnisstand demnach nicht ausgegangen werden.

wird nicht gefolgt

Die vorgeschlagene Fläche entspricht nicht dem gesamträumlichen Planungskonzept, sie hält nicht die definierten Tabukriterien ein (tlw. Siedlungsabstand, Waldrandabstand, Lage im LSG). Zudem grenzt die Fläche unmittelbar an das Vogelschutzgebiet 26 Drawehn und hält damit die weiche Tabuzone 500 m Abstand zum Vogelschutzgebiet nicht ein. Daher muss die Fläche ausscheiden. Darüber hinaus sprechen avifaunistische Belange gegen diese Fläche. Wertgebende Vogelarten im VSG sind u. a. Ortolan, Ziegenmelker und Heidelerche. Außerdem sind Rotmilan, Kranich, Rohrweihe, Baumfalke und Wespenbussard als windkraftsensible Arten gem. Leitfadens Artenschutz im Standarddatenbogen benannt und von Relevanz. Da hierbei die Liste des Leitfadens Artenschutz keineswegs abschließend und endgültig ist, und es begründete Hinweise auf zumindest eine Störungsempfindlichkeit des Ortolan gegenüber WEA gibt und auch die ebenfalls vorkommende (und im Standarddatenbogen enthaltene) Feldlerche durchaus als schlaggefährdete Vogelart betrachtet werden kann (und dieser Aspekt auch für die Heidelerche zu berücksichtigen wäre, vgl. Schreiber 2016), ist die Argumentation des Einwenders fachlich nicht nachvollziehbar. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Arten Ortolan, Heidelerche und Feldlerche hier in hoher Individuenzahl im unmittelbar angrenzenden VSG und in den umliegenden Flächen zum Waldrand hin nachgewiesen sind (NLWKN 2014, Kartierung V 26). Ergänzend liegen Nachweise für den Rotmilan vor. Durch WEA in diesem Bereich sind bereits auf der Ebene des RROP daher erhebliche Beeinträchtigungen auf gebietsrelevante Vogelarten (Störung, Tötung, Revierverluste) nicht auszuschließen. Bestätigt wird durch diesen Fall auch die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit, sowohl Pufferzonen zu Waldändern als auch Pufferzonen zu Vogelschutzgebieten vorzusehen, um für die Bestände im Gebiet einen effektiven Schutz zu gewährleisten (siehe auch ID 507).

525

Eine Erstbewertung des Landschaftsbildes im Nahbereich hat zum Ergebnis, dass das Landschaftsbild eine mittlere ästhetische Wertigkeit aufweist. Der Bereich unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Es bestehen harte Nutzungsgrenzen zwischen Offen- und Waldlandschaft. Baumreihen und Gehölzinseln strukturieren zwar die Landschaft, jedoch ist die Erlebniswirksamkeit v.a. aufgrund der intensiven Landwirtschaft nur eingeschränkt. Wertvolle Sichtbeziehungen bestehen keine. Das Landschaftsbild stellt somit keinen entgegenstehenden Belang dar.

wird nicht gefolgt

Es ist nicht maßgeblich, ob das Landschaftsbild tatsächlich wie vom Einwender postuliert keinen entgegenstehenden Belang darstellen würde, da die vorgeschlagene Fläche nicht dem gesamträumlichen Planungskonzept entspricht und nicht die definierten Tabukriterien einhält (Siedlungsabstand, Waldrandabstand, Lage im Landschaftsschutzgebiet, Abstand zum Vogelschutzgebiet).

526

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Der einzige derzeit durch den Plangeber definierte entgegenstehende Belang stellt die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Elbhöhen-Drawehn" dar. Hierzu wurden bereits umfangreiche Ausführungen zur Vorschlagsfläche "Sellien" gemacht, die uneingeschränkt auch für die Vorschlagsfläche "Glieneitz" gelten.

Der Entwurf des RROP im Landkreis Uelzen sieht in direkter Nähe zur Vorschlagsfläche "Glieneitz" die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie vor. Die Umweltprüfung ergab auch dort keine entgegenstehenden Belange. Eine besondere Bedeutung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung wurde auch dort nicht festgestellt. Dies stützt unsere Aussagen zur Bewertung des Landschaftsbildes und zur grundsätzlichen Möglichkeit der Errichtung von WEA innerhalb des LSG. Zusätzlich ergäbe sich bei Festlegung der Vorschlagsfläche "Glieneitz" als Vorranggebiet Windenergie, benachbart zur geplanten Festlegung des Vorranggebietes Windenergie Nr. 59 "Hohenzethen" im RROP Uelzen eine in der Regionalplanung erwünschte Konzentrationswirkung.

Die LSG sind nach dem Planungskonzept als weiche Tabuzone festgelegt. Es ist nicht beabsichtigt, diese Tabuzone zu streichen (siehe ID 520). Dieser Sachverhalt bleibt von der beabsichtigten Ausweisung des Vorranggebietes Hohenzethen im Landkreis Uelzen unberührt.

527

Fazit:

Der vom Plangeber vorgenommene Ausschluss der Vorschlagsfläche Glieneitz ist fachlich nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig begründet. Wir beantragen daher die Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet in das weitere Verfahren. Die Vorschlagsfläche Glieneitz ist für die Errichtung von WEA nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet, da:

- sämtliche harten und weichen Tabukriterien eingehalten werden, mit Ausnahme der weichen Tabukriterien
 - o "Landschaftsschutzgebiet", das bisher keiner Einzelfallprüfung unterzogen worden ist
 - o Schutzabstand von 500 m zu EU-Vogelschutzgebieten; dieser ist jedoch aufgrund der wertgebenden Arten nicht erforderlich
- die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft in diesem Bereich der Windenergie nicht entgegensteht
- keine in § 2 Abs. 1 der LSG-VO genannten nachteiligen Wirkungen durch die Errichtung von WEA hervorgerufen werden
- der Abstand zu Siedlungen eingehalten wird
- europäische Schutzgebiete und deren Arten voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden
- keine avifaunistisch nachweisbaren Belange entgegenstehen und
- die Fläche in Ergänzung zum geplanten Vorranggebiet im benachbarten RROP Uelzen der Konzentrationswirkung entspricht.

Die Vorgehensweise zur Festlegung der Vorschlagsfläche Glieneitz als Vorranggebiet trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet beschreiben wir in Kapitel 3.4.

wird nicht gefolgt

Wie in ID 520 sowie ID 524 - ID 526 dargestellt, verstößt die vorgeschlagene Fläche gegen die Tabukriterien „Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung“ und „Landschaftsschutzgebiet“. Da der Plangeber sich entschieden hat, Landschaftsschutzgebiete generell von der Windenergienutzung auszuschließen, ist eine Prüfung im Einzelfall nicht möglich (siehe auch ID 503). Deshalb ist keine Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung möglich.

528

5.5 Vorschlagsfläche Karwitz

Die Unterzeichner schlagen eine Fläche südlich des Ortes Riskau, Gemeinde Karwitz, als Vorranggebiet Windenergie vor (vgl. Abb. 3 im Anhang). Der Bereich ist für die Windnutzung nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich geeignet. Nach Auswertung der "Niedersächsischen Umweltkarten" gibt es zwar Hinweise auf eine lokale (2006) bzw. regionale (2010/2013) Bedeutung des Bereiches für Brutvögel, jedoch gibt es keine Hinweise auf Brutreviere windkraftsensibler Arten wie z.B. den Rotmilan. Die konkrete Bedeutung und ggfs. erforderliche Schutzabstände zu avifaunistisch wertvollen Bereichen kann nur im folgenden Genehmigungsverfahren geklärt werden. Im direkt angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet (DE2832-401) "Niedersächsische Mittelalbe" sind als wertbestimmende Arten zwar einige windkraftsensible Arten aufgeführt, jedoch ist derzeit nicht bekannt, wo die Reviere dieser Arten liegen; das VSG ist sehr großflächig. Eine evtl. Betroffenheit der wertbestimmenden Arten kann erst in einem Genehmigungsverfahren geklärt werden. Ein Schutzabstand zu Vogelschutzgebieten, wie sie der Plangeber derzeit vorsieht, ist fachlich nicht

wird nicht gefolgt

Die vom Einwender vorgeschlagene Fläche entspricht nicht dem gesamträumlichen Planungskonzept und hält nicht die definierten Tabukriterien ein (Siedlungsabstand, Waldrandabstand, Lage im LSG, Abstand zum VSG, Lage in avifaunistisch wertvollem Bereich landesweiter Bedeutung) und ist daher nicht geeignet. Die Fläche liegt bis auf einen kleinen Bereich fast vollständig innerhalb der weichen Tabuzone 900 m Siedlungsabstand zu Riskau und Thunpadel. Außerdem grenzt die Fläche zu großen Teilen an Waldflächen an, zu denen der Abstand nicht eingehalten wird. Die Fläche liegt komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Zudem liegt die Fläche nahezu komplett innerhalb eines Rotmilanlebensraumes landesweiter Bedeutung (NLWKN 2015) und hält die weiche Tabuzone 500 m Abstand zum Vogelschutzgebiet Niedersächsische Mittelalbe nicht ein. Es liegen Nachweise zum Vorkommen von Rotmilan und Uhu im Umfeld vor.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

erforderlich (s. dazu Ausführungen in Kap. 3.7). Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann nach derzeitigem Kenntnisstand demnach nicht ausgegangen werden.

529

Eine Erstbewertung des Landschaftsbildes im Nahbereich hat zum Ergebnis, dass das Landschaftsbild eine mittlere ästhetische Wertigkeit aufweist. Der Bereich unterliegt größtenteils einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, teilweise bestehen Ackerbrachen. Es bestehen harte Nutzungsgrenzen zwischen Offen- und Waldlandschaft. Baumreihen und Gehölzinseln strukturieren zwar die Landschaft, jedoch ist die Erlebniswirksamkeit v.a. aufgrund der intensiven Landwirtschaft nur eingeschränkt. Wertvolle Sichtbeziehungen bestehen keine. Das Landschaftsbild stellt somit keinen entgegenstehenden Belang dar. Eine Vorbelastung besteht in dem östlich angrenzenden Abbaugelände.

wird nicht gefolgt

Es ist nicht maßgeblich, ob das Landschaftsbild tatsächlich wie vom Einwander postuliert keinen entgegenstehenden Belang darstellen würde, da die vorgeschlagene Fläche nicht dem gesamtträumlichen Planungskonzept entspricht und nicht die definierten weichen Tabukriterien einhält. Die Fläche scheidet daher aus. Siehe auch ID 528.

530

Der einzige derzeit durch den Plangeber definierte entgegenstehende Belang stellt die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Elbhöhen-Drawehn" dar. Hierzu wurden bereits umfangreiche Ausführungen zur Vorschlagsfläche "Sellien" gemacht, die uneingeschränkt auch für die Vorschlagsfläche "Karwitz" gelten.

Siehe ID 520 .

531

Fazit:

Der vom Plangeber vorgenommene Ausschluss der Vorschlagsfläche Karwitz ist fachlich nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig begründet. Wir beantragen daher die Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet in das weitere Verfahren.

Die Vorschlagsfläche Karwitz ist für die Errichtung von WEA nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet, da:

- sämtliche harten und weichen Tabukriterien eingehalten werden, mit Ausnahme der weichen Tabukriterien

- o "Landschaftsschutzgebiet", das bisher keiner Einzelfallprüfung unterzogen worden ist
- o Schutzabstand von 500 m zu EU-Vogelschutzgebieten; dieser ist jedoch aufgrund der wertgebenden Arten nicht erforderlich

- die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft in diesem Bereich der Windenergie nicht entgegensteht

- keine in § 2 Abs. 1 der LSG-VO genannten nachteiligen Wirkungen durch die Errichtung von WEA hervorgerufen werden

- der Abstand zu Siedlungen eingehalten wird

- keine avifaunistisch nachweisbaren Belange entgegenstehen.

Die Vorgehensweise zur Festlegung der Vorschlagsfläche Karwitz als Vorranggebiet trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet beschreiben wir in Kapitel 3.4.

wird nicht gefolgt

Wie in ID 520 sowie ID 528 und ID 529 dargestellt, verstößt die vorgeschlagene Fläche gegen die Tabukriterien „Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung“ und „Landschaftsschutzgebiet“. Da der Plangeber sich entschieden hat, Landschaftsschutzgebiete generell von der Windenergienutzung auszuschließen, ist eine Prüfung im Einzelfall nicht möglich (siehe auch ID 503). Deshalb ist keine Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung möglich.

532

5.6 Vorschlagsfläche Küsten

Die Unterzeichner schlagen eine Fläche nordöstlich der Gemeinde Küsten, als Vorranggebiet Windenergie vor (vgl. Abb. 4 im Anhang). Der Bereich ist für die Windenergienutzung nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich geeignet.

Die in Rede stehende Fläche entspricht in Teilen ungefähr den Potenzialfläche 21 südwestlich Gollau, die vom Plangeber zusammen mit der nördlich gelegenen PF 10 Gollau gemeinsam bewertet und von

wird nicht gefolgt

Die vom Einwander vorgeschlagene Fläche entspricht in großen Teilen nicht dem gesamtträumlichen Planungskonzept und hält nicht die definierten Tabukriterien ein (Siedlungsabstand, Waldrandabstand, Lage in avifaunistisch wertvollem Bereich landesweiter Bedeutung). Fast die Hälfte der dargestellten Fläche liegt im Bereich der weichen Tabuzonen zu Siedlungsflächen. Im einzelnen werden die weichen Tabuzone von 900 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von Beutow, Grabow, Gollau, Plate, Lübeln, Reitze und Belitz nicht eingehalten. Außerdem werden die

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

der weiteren Betrachtung ausgeschlossen wurde. Durch den Plangeber wird der Ausschluss gerechtfertigt mit entgegenstehenden Belangen des Schutzes von Großvögeln sowie der Lage am Rand der Pufferzone bzw. in der Wirkungszone des beabsichtigten Weltkulturerbes Rundlingsdörfer. Bei den Großvögeln wird insbesondere Bezug genommen auf einen Rotmilanbrutnachweis nördlich der PF 10 aus dem Jahr 2011 (!). Dieser Nachweis ist mit über 5 Jahren veraltet und kann nicht hier nicht als Ausschlussgrund angeführt werden. Auf die Unzulässigkeit des Umgangs mit dem beabsichtigten, aber keinesfalls als auch nur annähernd gesichert anzusehenden Weltkulturerbestatus Rundlingsdörfer wurde bereits ausführlich in Kap. 3.5 eingegangen.

weiche Tabuzone (600 m Abstand) zu Einzelhäusern im Außenbereich von Grabow und Lübeln nicht eingehalten.
Die übrigen Teile der Fläche wurden als PF 21 und PF 10 im Rahmen der Einzelfallbetrachtung im Umweltbericht begründet ausgeschlossen. Es erfolgten 2015 separate avifaunistische Erfassungen im Rahmen des Umweltberichtes. Hiernach ist im Bereich der Fläche 2015 eine Rotmilanbrut nachgewiesen (Gebietsvorschlag komplett im 1.500 m Radius), außerdem liegen Nachweise der Art nördlich und südlich im Bereich und Umfeld landesweit bedeutsamer Rotmilanlebensräume vor (NLWKN 2015). Insgesamt handelt es sich um drei sichere, genaue Brutnachweise des Rotmilan und einen Brutverdacht/ungenauen Standort. Hinzu kommen der Brutnachweis der Wiesenweihe im Norden und das Vorkommen des Baumfalken. Überdies ist weiterer maßgeblicher Belang, der zur Streichung des Gebietes führte, neben der Avifauna insbesondere die Lage in unmittelbarer Nähe zum Antragsgebiet Rundlinge als UNESCO-Weltkulturerbe.

533

wird nicht gefolgt

Fazit:

Der vom Plangeber vorgenommene Ausschluss der Vorschlagsfläche Küsten ist fachlich nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig begründet. Wir beantragen daher die Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet in das weitere Verfahren.

Die Vorschlagsfläche Küsten ist für die Errichtung von WEA nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet, da:

- sämtliche harten und weichen Tabukriterien eingehalten werden
- der Abstand zu Siedlungen eingehalten wird
- keine avifaunistisch nachweisbaren Belange entgegenstehen
- die Rundlingsdörfer kein zulässiges Ausschlusskriterium darstellen.

Große Teile der vom Einwender vorgeschlagenen Fläche (etwa die Hälfte) halten die weichen Tabuzonen nicht ein (Siedlungsabstand, Waldrandabstand, Lage in avifaunistisch wertvollem Bereich landesweiter Bedeutung). Die übrigen Bereiche wurden als Potenzialflächen PF 10 und PF 21 im Rahmen der Einzelfallprüfung aus avifaunistischen Gründen und zum Schutz des Antragsgebietes Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe ausgeschlossen, zu den Details siehe ID 532. Als Ergebnis der Abwägung kann die Fläche nicht als Potenzialfläche ausgewiesen werden.

534

wird teilweise gefolgt

6 ZUSAMMENFASSUNG

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schreibt das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 mit dem sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung fort. Der Planentwurf liegt derzeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus.

Im Ergebnis schließt der Planentwurf mit einer für die Windenergienutzung auszuweisenden Fläche von 704 ha. Diese Fläche unterteilt sich in Vorranggebiete (ca. ein Drittel) und Eignungsgebiete (ca. 2 Drittel) und entspricht zusammen einem Anteil von 0,57% der Kreisfläche. Damit wird die Zielgröße von 1,23% der Kreisfläche, welche das Land Niedersachsen im Windenergieerlass dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zugeordnet hat, sehr deutlich unterschritten.

In den Eignungsgebieten und in Teilen der Vorranggebiete ist zudem eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (WEA) auf 150m als Ziel der Raumordnung verbindlich vorgesehen. Mit WEA dieser Größe ist im Landkreis Lüchow-Dannenberg als anerkanntem Schwachwindgebiet kein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich. Raumplanerisch ausgewiesene Flächen müssen jedoch nach gängiger Rechtsprechung zwingend einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA gewährleisten.

Daher und da Eignungsgebiete ohne Vorrangcharakter, wie oberverwaltungsgerichtlich bestätigt, nicht gewährleisten, dass der Windenergie substanziiell Raum verschafft wird, verringert sich die wirksam auszuweisende Fläche noch weiter erheblich auf ca. 0.16%. Die weitere Reduzierung der Anzahl von zu errichtenden Windenergieanlagen in den scheinbaren Eignungsgebieten nimmt der Plangeber bewusst in Kauf, was unzulässig ist.

Der Verpflichtung, der Windenergienutzung substanziiell Raum zu geben, wird mit dem vorliegenden Planentwurf bei Weitem nicht Genüge getan. Es handelt sich vielmehr um eine typische Alibi- oder Verhinderungsplanung.

Die Gründe für die durchgängig zu gering ermittelten auszuweisenden Flächen liegen in dem

Die Erfüllung der Anforderung, der Windenergie substanziiell Raum zu geben, lässt sich nicht allein quantitativ beurteilen. Unabhängig davon ist der im Windenergieerlass angegebene Wert von 1,23% ein rechnerisch ermittelter Wert, der regionsspezifische Merkmale wie einen hohen Schutzgebietsanteil oder eine disperse Siedlungsstruktur nicht berücksichtigt.

Es ist nicht notwendig, dass der Plangeber die wirtschaftlich optimalen Flächen ermittelt (siehe hierzu auch D 492 und ID 499), zur Festlegung einer Höhenbegrenzung siehe ID 496 und ID 497.

Die bisher als Eignungsgebiete Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen sind im nun vorliegenden 2. Entwurf als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Eine Ausnahme bildet das bisherige Eignungsgebiet Breselenz, welches im neuen Entwurf gestrichen wurde (siehe hierzu ID 518).

Mit dem im 2. Entwurf erzielten Anteil der Vorranggebiete Windenergienutzung an der Landkreisfläche von 0,56% wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg unter Anbetracht der Rahmenbedingungen substanziiell Raum gegeben.

Die zum Schutz des Welterbegebietes festgelegten Grundsätze sind im vorliegenden 2. Entwurf überarbeitet worden. Der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist dabei entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 der 1. Änderung des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung).

Der Planentwurf basiert auf dem vom Kreistag am 16.03.2015 beschlossenen Planungskonzept, welches bei der Einhaltung vertretbarer und durch die Rechtsprechung anerkannter Abstände das Ziel verfolgt, planerisch gesteuert einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen. Eine Änderung des Planungskonzeptes wird vom Plangeber nicht als sinnvoll angesehen, dies gilt auch für die vom Einwender genannten Tabukriterien Landschaftsschutzgebiete und Siedlungsabstand. Der Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung mittels einer weichen Tabuzone ist korrekt erfolgt und ausreichend begründet (siehe ID 500 - ID 503).

Die Tabuzone "Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe" ist in Kap. 4.2.2 ausführlich

Einwand-ID

restriktiven Planungskonzept des Landkreises. Insbesondere der hohe Siedlungsabstand sowie der pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten, die über ein Drittel der Kreisfläche ausmachen, wirken sich nachteilig aus. Gleiches gilt für die willkürlich anmutende Einstufung einer 7,5km-Pufferzone um die Kernzone des mutmaßlichen Weltkulturerbes "Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland", welches derzeit nur spekulativen Charakter hat, als Eignungsgebiet mit der o.g. Höhenbegrenzung und ihren Folgen.

In der Gesamtbetrachtung weist der Planentwurf eklatante technische Mängel und erhebliche Abwägungsmängel auf, bietet der Windenergienutzung nicht substanziell Raum und wird daher in der vorliegenden Form keine (anhaltende) Rechtskraft erlangen. Selbst die Genehmigungsfähigkeit durch das Amt für Regionale Landesentwicklung ist zu bezweifeln.

Zur Erlangung einer rechtssicheren Planung, die im Interesse aller Beteiligten liegt, empfehlen wir die Überarbeitung und konsequente Anwendung des Planungskonzepts. Insbesondere sollten die Landschaftsschutzgebiete nicht als Ausschlusskriterium gehandhabt, sondern zumindest einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Das potentielle UNESCO-Antragsgebiet „Rundlingsdörfer“ sollte als weiche Tabuzone völlig entfallen, da dies weder inhaltlich noch in der hier geplanten räumlichen Ausdehnung zu rechtfertigen ist. Die Höhenbegrenzung sollte aufgehoben werden, da sie den wirtschaftlichen Anlagenbetrieb unmöglich macht, was ohnehin unzulässig ist. Weiterhin sollten die pauschalen Schutzabstände um Vogelschutz- und FFH-Gebiete zugunsten aussagekräftiger Untersuchungen im Genehmigungsverfahren aufgehoben und die Siedlungsabstände anhand der zu erwartenden Emissionen und den Richtwerten der Technischen Anleitung Lärm angepasst werden. Unter Anwendung obiger Vorschläge, die sämtlich in den Entscheidungs- und Ermessensentscheidungen des Plangebers liegen, ist eine rechtssichere Fortschreibung der RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten.

Konkret werden durch die Unterzeichner darüber hinausgehend die Wiederaufnahme der unzulässiger Weise ausgeschlossen Potenzialfläche 18 Trabuhn, die Fortführung der Eignungsfläche 3 Breselenz in der ursprünglichen Größe vor Verkleinerung in der Umweltprüfung sowie die Neuaufnahme der Flächen Sellien, Glieneitz, Karwitz und Küsten in das Verfahren beantragt.

Begründung des Abwägungsvorschlags

begründet und bleibt ebenfalls bestehen. Wie oben dargestellt, entfällt der Grundsatz zur Höhenbegrenzung (siehe ID 504 und ID 505).

Die Abstände zu FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten sowie zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung berücksichtigen bedeutsame artenschutzrechtliche Schutzbelange bzw. dienen der Vorsorge vor gesundheitlichen Einschränkungen und werden beibehalten (siehe ID 506 und ID 507). Die vorgeschlagenen neuen Vorranggebiete bzw. Gebiets Erweiterungen werden nicht in die Gebietskulisse aufgenommen, da sie nicht dem Planungskonzept des Landkreises entsprechen bzw. in der Einzelfallprüfung als ungeeignet identifiziert wurden (siehe ID 510 - ID 533).

178 Private und juristische Person

535

Als unmittelbar Betroffene erheben wir Widerspruch gegen das Vorhaben betreffend das neu ausgewiesene Vorranggebiet Tobringen südwestlich der Kreisstraße 4 (Groß Breese /Bundesstraße B493).

Begründung:

seit 2014 sind wir gemeinsam Eigentümer der Grundstücke [Flurstücksnummern liegen vor]. Mit der Ausweisung der Fläche Tobringen südwestlich der Kreisstraße 4 als Vorranggebiet für Windenergieerzeugung sind wir - wie auch das Nachbargrundstück [Adresse liegt vor] - am Westrand von Groß Breese unmittelbar betroffen. Zwischen den Wohnhäusern und der neu ausgewiesenen Potenzialfläche südwestlich der Kreisstraße 4 liegen ausschließlich Weiden und Felder. Schon heute sind die vorhandenen Anlagen bei Tobringen in Groß Breese zu hören. Bei noch leistungsstärkeren Anlagen mit Höhen von mehr als 100 Metern sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Licht und Schall zu erwarten, ganz abgesehen von dem gestörten Blick auf die so wohlthuende wendländische Natur.

wird nicht gefolgt

Der genannte südlich der Kreisstraße K4 gelegene Teilbereich des Vorranggebiets Tobringen wird beibehalten. Dieser ist aus der Potenzialfläche PF39 hervorgegangen und hält alle Kriterien des Planungskonzepts ein. Diese Fläche liegt mehr als 900 m von den genannten Grundstücken entfernt. In der Umweltprüfung wurden keine Belange festgestellt, die einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehen würden.

Die Besonderheit landschaftlicher Ausprägungen ist in die Einzelfallprüfung eingeflossen. Mit der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich sind „Form und Dimensionen der Windenergieanlagen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich legitimiert worden“ (vgl. Urteil des VG Darmstadt vom 5. November 2009 – 6 L 1382/09.DA, RN 31). Eine Eingriffs- und Ausgleichbilanz unter Berücksichtigung der angesprochenen Sachverhalte wird im Rahmen der Genehmigungsplanung erstellt.

Im Regelfall wird bzgl. des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung festgesetzt. In Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Ersatzzahlungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dann zu erheben, wenn erhebliche Beeinträchtigungen, die durch einen Eingriff in Natur und Landschaft entstehen, mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu kompensieren sind. Dies ist bei den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen an Land der Fall (vgl. NLT).

Die Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf am konkreten Standort werden zudem im Genehmigungsverfahren untersucht. Sollten die Grenzwerte der TA Lärm bzw. die im BImSchG festgelegten Höchstdauern für Schattenwurf überschritten werden, können in der Genehmigung für einzelne WEA Einschränkungen festgelegt werden, z. B. Abschaltzeiten oder ein schallreduzierter Betrieb.

536

Laut Begründung sind dem Planungskonzept der vorliegenden RROP-Änderung aus Vorsorgegründen 900 m Abstand zu den Siedlungsgebieten zugrunde gelegt worden (Seite 2 zu Ziffer 05 Satz 01). Für Tobringen und Teile von Groß Breese ist diese Tabuzone von 900 Metern Abstand unterschritten (Seite 58 zu „Bauleitplanung und Siedlungsabstand“). Wörtlich heißt es dazu:

„Außerhalb davon (PF13) werden die harte Tabuzone für den Siedlungsbereich sowie die weichen Tabuzonen für den Siedlungsbereich und den Naturschutz nicht eingehalten, so dass es bei strikter Anwendung des Planungskonzepts ausgeschlossen werden müsste.“ (Begründung Seite 58, 5.4.10.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung“ Abs. 1). Dass im Bereich Tobringen ein geringerer Vorsorgeschutz für die Wohnbevölkerung zugrunde gelegt wird als nach dem ursprünglichen Planungskonzept vorgesehen, wird als „vertretbar“ angesehen, „um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern“ (Seite 59 Abs. 2). Diese allgemeine Begründung ist nichtssagend; sie kann für alle Gebiete, die wider dem beschlossenen Planungskonzept ausgewiesen werden sollen, verwendet werden, und widerspricht damit dem Konzept. Es bedarf einer konkreten Begründung.

Die weitere Begründung, die „Einschränkungen für Eigentümer oder Betreiber“ seien „vertretbar“, weil bei strikter Anwendung des Planungskonzepts das bisherige Vorranggebiet zu einem größeren Teil gestrichen werden müsste und damit die Repoweringmöglichkeit stärker eingeschränkt werden würde, ist nicht schlüssig. Wer ist mit „Eigentümern oder Betreibern“ gemeint? Eigentümer oder Betreiber von Windkraftanlagen werden begünstigt, nicht beschränkt. Das bisher ausgewiesene Gebiet ist bereits mit 7 Anlagen bestückt und hat langfristigen Bestandsschutz. Es ist nicht zu erkennen, warum es „zu einem größeren Teil gestrichen“ werden müsste. Dazu gibt es keine Erklärung. Tatsächlich soll mit den neu ausgewiesenen Potenzialgebieten neues Land für Windkraftenergie und „Repowering“ erschlossen werden. Bei Neuausweisungen sind aber die zum

wird nicht gefolgt

Das Vorranggebiet Tobringen setzt sich zusammen zum einen aus dem bisherigen Vorranggebiet Tobringen des RROP 2004 und zum anderen aus den aus dem Planungskonzept hervorgegangenen Potenzialflächen PF 13 (die sich zu großen Teilen mit dem bisherigen Vorranggebiet überschneidet) sowie PF 34 (nordwestlich der B493) und PF 39 (südlich der K4).

Die zitierte Textpassage bezieht sich auf das bisherige, im RROP 2004 festgelegte und bereits mit WEA bebaut Vorranggebiet Tobringen und nicht auf den vom Einwander kritisierten Teilbereich südlich der Kreisstraße 4 (s. auch ID 535).

Die bisherigen Vorranggebiete des RROP 2004 halten nicht alle Kriterien des Planungskonzeptes ein, da bei der Aufstellung des RROP 2004 andere Abstände angesetzt wurden als die hier verwendeten. Bei strikter Anwendung des Planungskonzepts müssten die Bereiche außerhalb der Potenzialflächen gestrichen werden. Dennoch wurde aus den nachfolgenden Gründen das bisherige Vorranggebiet in die weitere Untersuchung mit einbezogen. Vorhandene Windenergieanlagen sind nach der Rechtsprechung als Tatsachenmaterial bei der Abwägung zu berücksichtigen. Denn mit vorhandenen Standorten sind u.U. besondere Interessen der Eigentümer der Flächen sowie der Eigentümer oder Betreiber der WEA verbunden und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu gehört u.a. auch das Interesse an einem Repowering. Diese privaten Belange sind gegenüber öffentlichen Belangen wie dem Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Die Abwägung kann von dem planerischen Willen geleitet sein, bereits vorhandene WEA einen gewissen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass diese Flächen wegen ihres Repowering-Potentials nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. (u.a. BVerwG Beschluss vom 29.03.2010 4 BN 65.09). Damit ergibt sich die Möglichkeit, die Altstandorte anders zu behandeln als dies gemäß Planungskonzept der Fall wäre. Es besteht außerdem der politische Wille, die bisherigen Vorranggebiete grundsätzlich zu erhalten und für das Repowering zu öffnen

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Wohl der Bevölkerung gesetzten Tabuzonen einzuhalten. Auch das gehört zum Bestandsschutz. Wir sind wegen der Schönheit und Harmonie der Landschaft und der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen ins Wendland gezogen, auch im Vertrauen auf die geschützten Tabuzonen.

(Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014). Damit soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet werden (s. auch Kap. 5.2 der Begründung).

Da nach dem Ergebnis der Umweltprüfung das bisherige Vorranggebiet Töbringen des RROP 2004 sowie die Potenzialflächen PF13, PF34 und PF39 als prinzipiell geeignet anzusehen sind, sollen diese Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Im nördlichen Bereich Richtung Töbringen wird das bisherige Vorranggebiet verkleinert, so dass ein Abstand von 600 m zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowie von 400 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird. Zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung und zur Akzeptanzsteigerung bei der Bevölkerung wird eine Höhenbeschränkung für WEA auf 150 m Gesamthöhe für den Gebietsteil mit 600 m bis 900 m Abstand zur Wohnnutzung (Bereich außerhalb der Potenzialfläche PF 13) als Ziel der Raumordnung festgelegt. Diese Regelung wird für die in Richtung Groß Breese über die PF 13 herausragenden Teile des bisherigen Vorranggebietes übernommen. Dieser Bereich liegt knapp 900 Meter von den vom Einwender genannten Flurstücken (S. ID 535) entfernt. Außerdem wird das Vorranggebiet aus dem RROP 2004 um die Bereiche der Potenzialflächen PF 34 und PF 39 sowie den südlichen Teil von PF 13 erweitert. Die im Osten über das vorhandene Vorranggebiet hinausragende Teil von PF 13 wird aus naturschutzfachlichen Gründen gestrichen.

537

wird nicht gefolgt

Wir beantragen, die neue, über die Kreisstraße 4 herausragende Potenzialfläche aus der Planung für Windenergie herauszunehmen. Damit wird die Nutzung der Windenergie nicht spürbar gemindert, geschweige denn der Klimaschutz beeinträchtigt. Vielmehr wird damit der Bevölkerung der gebührende Rechtsschutz gewährleistet. Zur Zeit wird im Bund das Tempo beim Ausbau erneuerbarer Energien verringert, da mehr Windkraftanlagen gebaut werden, als für die Umsetzung der Energiewende vorgesehen sind. Es wird beklagt, dass der in Norddeutschland per Windkraft erzeugte Strom in der Menge gar nicht abgesetzt werden kann. Zur EEG-Novelle wurde gerade in einer Übereinkunft von Bund und Ländern festgestellt, dass nur höchstens 60 % des durchschnittlichen Neubaus der letzten Jahre in Norddeutschland gebaut werden dürfen, um eine gute Netzauslastung zu gewährleisten. Die Abnahme von Strommengen wird künftig ausgeschrieben. Gefördert werden nur noch Anlagen, die ohne oder mit den wenigsten Subventionen auskommen. Missachtung der Tabuzonen erscheint dementsprechend widersinnig, zerstört die Natur und verletzt den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Verfassungsrang hat.

Die Potenzialfläche 39 südlich der Kreisstraße 4 erfüllt alle Kriterien des Planungskonzeptes und missachtet keine Tabukriterien. Ihre Ausweisung als Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung Töbringen bleibt bestehen. Siehe auch ID 535 und ID 536.

179 Private und juristische Person

538

wird zur Kenntnis genommen

Ich bin Eigentümer eines Anteils der Potenzialfläche 16 im Windvorranggebiet Thurauer Berg in Woltersdorf. Ich spreche mich für die Windkraftnutzung als alternative Energienutzung aus und bin als Anteilseigentümer einer Fläche mit einer guten Standorteignung im Windeignungsgebiet natürlich auch an den finanziellen Vorzügen dieser Energiegewinnung interessiert. Ich möchte daher diese Gelegenheit im Zuge des Beteiligungsverfahrens nutzen, um meine Einwände gegen die im Umweltbericht festgestellten Gründe zum Verzicht auf Potentialfläche 16 Woltersdorf (Thurauer Berg) vorzubringen.

Kenntnisnahme.

539

wird nicht gefolgt

Die allgemein auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte bei Windenergieanlagenplanungen werden stetig aktualisiert. Ich persönlich kann das erbrachte Vogelschutzgutachten der Planungsgruppe Umwelt weder beurteilen noch widerlegen. Für mich ist aber in Frage zu stellen, für welche Zeiträume diese Ergebnisse Gültigkeit besitzen. Gewähren Sie mir daher bitte Zugang zu dem Vogelschutzgutachten zum besseren Verständnis der bestehenden Verhältnisse vor Ort.

Die Untersuchungsergebnisse zu Vorkommen von Vögeln sind im vorliegenden Umweltbericht dargelegt. Zum Schutz von Horstandorten sind diese in generalisierter Form wiedergegeben. Die "Vogelschutzgutachten" enthalten Daten zu geschützten Umweltgütern. Insbesondere deshalb können die Gutachten nicht herausgegeben werden.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

540

Als weitere Gründe gegen die Windenergienutzung auf der Potentialfläche 16 werden die Beeinträchtigung des Baudenkmals Woltersdorfer Kirche und die einkreisende Wirkung (Riegelbildung um Woltersdorf) angegeben. Es erscheint mir sinnvoller, an den schon bestehenden Windenergieanlagen auf dem Thuraer Berg sowohl auf der Potentialfläche 33 als auch auf der Potentialfläche 16 weitere Anlagen zu bauen, um so das Dorf Woltersdorf nur in eine Richtung baulich zu belasten und die Feldkirche Woltersdorf so wie bisher weitgehend frei zu halten. Potentialfläche 5 bietet der Windenergie zwar mehr Raum, liegt aber dicht an dem Baudenkmal „Woltersdorfer Kirche“ und trägt aus meiner Sicht wesentlich zur „Riegelbildung“ bei.

wird nicht gefolgt

Die auf ihre Eignung geprüfte Potenzialfläche 16 wurde im Ergebnis der Umweltprüfung gestrichen. Die Gründe sind in Anlage 1 des Umweltberichts dargelegt. Ausschlaggebend war die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, vgl. S. 48 und 49 in Anlage 1 zum Umweltbericht).
Potentialfläche 33 ist mit kleinen Reduzierungen Teil der neuen Eignungsfläche.
Potentialfläche 5 ist unter den untersuchten Teilflächen als einzige als relativ konfliktarm zu bezeichnen und hält alle Planungskriterien ein. Eine Riegelbildung in Verbindung mit den Bestandsanlagen wird durch den Verzicht auf PF 16 vermieden, zumal auch die Bestandfläche als Vorranggebiet im Norden deutlich reduziert wird.

541

Ich möchte meine genannten Bedenken anführen, damit sie in Ihre Entscheidungen mit einfließen und Sie dazu veranlassen, mir Informationen über das weitere Vorgehen zukommen zu lassen. Bisher haben Windenergieprojektfirmer verschiedene Informationen ausgegeben und zum Teil bereits Landnutzungsverträge abgeschlossen. Auch wenn nicht ohne Genehmigungen vom Landkreis gebaut werden kann, so werden diese Verträge meistens über einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Diese Verträge haben gewisse Blockadewirkungen, so dass sich später gegebenenfalls mehrere Firmen über verschiedene Landnutzungsverträge einigen müssen. Landeigentümer, die sich per Vertragsabschluss für gewisse Jahre an eine Firma gebunden haben, können dann oft nicht mehr selber entscheiden, welche Firma eine Windkraftanlage auf ihr Eigentum setzt, falls Ihre Landnutzungsrechte weitergereicht werden. Daher sind direkte Informationen von Ihrer Seite zur Windenergieplanung im Landkreis Lüchow-Dannenberg für mich immer sinnvoll und interessant.

wird zur Kenntnis genommen

Alle für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen zum Verfahren der 1. Änderung des RROP 2004 werden auf der Webseite des Landkreises unter <http://www.luechow-dannenberg.de/regionalplanung> veröffentlicht.

180 Private und juristische Person

542

Einer erneuten Ausweisung eines Vorranggebiets Schweskau / Trabuhn, so wie es im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 vorgesehen ist, kann ich nicht zustimmen. Ich bin vielmehr der Auffassung, dass eine Streichung beider Vorranggebiete, so wie sie im RROP 2004 seiner Zeit festgelegt worden sind, nach Auslaufen der gesetzlichen Fristen des Bestandsschutzes zu erfolgen hat.

wird nicht gefolgt

Die Gründe für die Wiederausweisung der Bestandsflächen sind im Umweltbericht, Anlage 1 umfassend erläutert (siehe auch ID 543 - ID 550). Der Landkreis ist bestrebt, den Anforderungen des Klimaschutzes nachzukommen und die Umsetzung der Ziele der Energiewende weiter voranzubringen. Deshalb sollen die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung soweit wie möglich gesichert werden, um weiter für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stehen. Die Laufzeit der Anlagen richtet sich nach der tatsächlichen Betriebsdauer. Eine allgemeine gesetzliche Frist für die Dauer des Bestandsschutzes gibt es nicht.

543

Begründung:
In dem „Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 Landkreis Lüchow-Dannenberg sachlicher Teilabschnitt „Windenergienutzung“ (nachfolgend „Umweltbericht“) - hier „Punkt 1.1.8 Schweskau / Trabuhn“ wird unter „Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“ festgestellt: „Die Umgebung des pot. Vorranggebietes ist durch die bestehenden Anlagen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt.“ Eine industrielle Überformung der Landschaft des Lemgow wird damit zugestanden. Die „Hohe Kirche“, Symbol des Lemgow, wird bereits durch 100 Meter hohe Anlagen verdeckt. Durch das zukünftige Repowering mit 150 Meter hohen Industrieanlagen wird damit für Generationen das vertraute Landschaftsbild endgültig zerstört.

wird nicht gefolgt

Mit der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich sind „Form und Dimensionen der Windenergieanlagen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich legitimiert worden“ (vgl. Beschluss des VG Darmstadt vom 5. November 2009 – 6 L 1382/09.DA, RN 31). Wirkungen von WEA auf die Landschaft sind nur dann durchschlagend, „wenn das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in besonders gewichtiger Weise negativ verändert oder das Orts- und Landschaftsbild besonders schützenswert ist“ (vgl. Bayerische Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen WKA vom 20. Dez. 2011, S. 9). Dann läge eine sog. Verunstaltung vor.
Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (100 m Höhe) wird dies zum derzeitigen Zeitpunkt nicht als solche angesehen; der Sachverhalt ist jedoch in der Genehmigungsplanung abschließend zu überprüfen. Hier wird dann auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt. Im Regelfall wird dann

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

eine Ersatzzahlung festgesetzt. In Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Ersatzzahlungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dann zu erheben, wenn erhebliche Beeinträchtigungen, die durch einen Eingriff in Natur und Landschaft entstehen, mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu kompensieren sind. Dies ist bei den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen an Land der Fall (vgl. NLT). Mögliche Beeinträchtigungen des Denkmalscharakters der Hohen Kirche werden durch die Streichung der bisherigen Vorrangfläche Trabuhn (inkl. der Potenzialfläche PF 18) sowie der Reduktion des vorhandenen Vorranggebiets Schweskau vermieden.

544

wird zur Kenntnis genommen

Zu den direkten gesundheitlichen Auswirkungen, die von Windkraftanlagen ausgehen können, wird im Umweltbericht nicht eingegangen, obwohl es eine hinreichende Anzahl von wissenschaftlichen Publikationen gibt. Es heißt hierzu im Bericht lediglich, dass Auswirkungen auf den Menschen „durch Schlagschatten, Reflexionen oder andere visuelle und akustische Wirkungen auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung (bisherige Anlagenhöhe 100 m, keine Nutzung im Bereich der Fläche Trabuhn) dennoch nicht ausgeschlossen“ werden können. Es soll an dieser Stelle noch einmal auf die gesundheitlichen Gefährdungen, die durch die Windkraft bedingt sein können, kurz eingegangen werden. Die Risiken der Windkraft für die Gesundheit werden in erster Linie durch die folgenden Stresssituationen verursacht: Optische Reize: Befeuern / Schlagschatten Lärm / hörbaren Schall Tieffrequenten Schall und Infraschall Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden. Werden die Stresssituationen zu einem Dauerzustand, kann die natürliche Abfolge von Stressbewältigung und Entspannung nicht stattfinden und es kommt zu den typischen Stressfolgen:

- Störungen der Konzentration und des Gedächtnisses
- Nervosität, Gereiztheit, Unzufriedenheit, Unausgeglichenheit
- Angst, Unsicherheit, Aggressionen, Apathie
- Chronische Müdigkeit
- Schlafstörungen
- vermehrtes Auftreten von Infekten
- Herz-Kreislauf-Beschwerden
- Gastritis, Verdauungsbeschwerden
- muskuläre Verspannungen

Von Befürworterseite der Windkraft wird den modernen Windkraftanlagen per se eine gesundheitliche Unbedenklichkeit unterstellt, die wissenschaftlich nicht belegt ist. Es fehlen Langzeiterfahrungen und Messungen an Anlagen in der geplanten Größe und Menge. Zur psychologischen Beeinträchtigung trägt nicht nur der Verlust von (er)lebenswerter natürlicher Umgebung und heimatstiftender Landschaft bei sondern auch die zunehmend auftretenden Gefühle der Alternativlosigkeit, der Einschränkung der Entscheidungsfreiheit und des Verlustes der persönlichen Selbstbestimmung. Durch die ständige und unausweichliche Präsenz des Auslösers wird das Gefühl der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins noch verstärkt. Durch diesen Dauerstress treten die oben beschriebenen Folgeerscheinungen auf.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit wurde im Planungskonzept des Landkreises zur Festlegung von Ausschlussflächen und Schutzabständen berücksichtigt (siehe Allgemeine Begründung, Kap. 4.2.1). Mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern geht der Planungsträger aus Vorsorgegründen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, wie es sich aus der Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren ergeben würde. Nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind bei diesen Abständen keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten. Eine detaillierte Prüfung der Emissionen der einzelnen WEA erfolgt im Genehmigungsverfahren. Reflexionen können durch die Verwendung entsprechend matter Farben bzw. Oberflächen stark reduziert werden. Eine Beschattung ist für eine Dauer von maximal 30 Minuten am Tag und maximal acht Stunden im Jahr zulässig. Der Anlagenbetreiber muss in seinen Antragsunterlagen die Einhaltung der Vorgaben gutachterlich nachweisen, ggf. werden in der Genehmigung Auflagen (z.B. zeitweise Abschaltung, geräuschreduzierter Betrieb) erteilt, um die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

545

wird zur Kenntnis genommen

Die optisch bedrängende Wirkung Windkraftanlagen wird auch von Seiten des Gutachters im Umweltbericht nicht bestritten s.o.. Ob allerdings diese bedrängende Wirkung wirklich in einem Abstand von 600m keine erhebliche Belästigung mehr darstellt, darf bezweifelt werden. Studien zu optischen Immissionen sind bisher nur an Standorten mit Windkraftanlagen von maximal 150m Gesamthöhe und bis zu 2,3 MW Leistung durchgeführt worden, so dass zu den Anlagen der neuen Generation mit bis zu 200m Gesamthöhe und einer Leistung von 3 (bis 5) MW noch keine Erkenntnisse vorliegen. Dabei ist bisher auch völlig ungeklärt, ob die Auswirkungen mit zunehmender Anlagengröße linear oder exponentiell ansteigen.

Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung der geplanten Windenergieanlagen ist Teil des Genehmigungsverfahrens. Nach Urteil des OVG Münster vom 09.08.2006 (Az 8A-3726/05) ist bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Anlagenhöhe (hier 600 Meter) nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Deshalb werden der im Planungskonzept festgesetzten Abstände von 900 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und 600 Metern zu einzelnen Wohnhäusern/ Splittersiedlungen beibehalten.

546

Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der nicht nutzbare Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) findet sich in Form von Druckwellen durch Turbulenzen wieder. Druckwellen sind nichts anderes als Schall. Eine Windkraftanlage produziert also mehr Schall als Strom. Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von Windkraftanlagen heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs. Wie kann durch die Verwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg ständig der Anschein vermittelt werden, dass von niederfrequenten Emissionen keine Gefahren ausgehen können? Man begründet dies damit, der Infraschall der Windkraftanlagen liege deutlich unter der „Wahrnehmungsschwelle“ des Menschen. Die Orientierung an einer „Wahrnehmungsschwelle“ ignoriert bekannte Krankheitsentstehungswege. Die krankmachenden Wirkungen niederfrequenter Schallwellen beruhen auf messbaren physiologischen Mechanismen und müssen von der immer wieder angeführten Wahrnehmungsschwelle deutlich getrennt werden. Es gibt keine belastbaren Studien, die die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalles unterhalb der Hörschwelle beweisen. Schon 2007 hatte das Robert-Koch-Institut in Berlin einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall festgestellt und großen Handlungsbedarf gesehen. In der „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“, die im Juni 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden ist, wird zusammenfassend festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen. Diese Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall beinhaltet die aktuell umfangreichste Literaturübersicht und sieht unverändert einen dringenden Forschungsbedarf. Laut dieser Studie zu Wirkungen von Infraschall existiert derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift, obwohl im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. Zudem wird in dieser Studie in Frage gestellt, dass das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Die Aussage, dass „gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallbelastungen nach dem derzeitigen Stand des Wissens nicht zu erwarten sind“, ist bisher nicht durch Studien zu belegen. Bei Berücksichtigung aller vorhandenen Quellen und Informationen zeichnet sich im Gegenteil eine negative gesundheitliche Wirkung ab. In Schweden haben Fachärzte in der Schwedischen Ärztezeitung im August 2013 auf die Gesundheitsrisiken durch Infraschall hingewiesen und festgestellt, dass 30% der Anwohner betroffen sind. Angesichts der zahlreichen weltweiten Fallbeschreibungen muss solange von einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Infraschalleinwirkung unterhalb der Hörschwelle ausgegangen werden, bis das Gegenteil durch belastbare, unabhängige Studienergebnisse zweifelsfrei bewiesen ist. Dieser Sachstand, der hier nur kurz angerissen werden kann, wurde im Umweltbericht überhaupt nicht angesprochen und bewertet.

wird nicht gefolgt

Der nicht in elektrischen Strom umgewandelte Windanteil tritt nicht als Schall auf, sondern verbleibt als Bewegungsenergie im Wind selbst. Würde z. B. bei einer Anlage von 3 MW 50% des Windes in Schall umgewandelt werden, entstünde eine Schalleistung von 1,5 MW. Die Lautstärke einer Windenergieanlage läge somit über der eines Raketentriebwerks mit einer Schalleistung von 1 MW. Tatsächlich liegt die Schalleistung von Windenergieanlagen nur bei einigen Watt (vgl. LUBW 2015 - Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall: S. 8).

Die Stellungnahme lässt außer Acht, dass das UBA auch darlegt, dass bei den negativen Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz der Effekt der Schallanteile oberhalb von 20 Hz nicht ausgeschlossen werden kann. Nach der Studie des UBA (2014) gibt es bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren. Auch in seiner neuesten Publikation stellt das UBA fest, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen: S. 4).

Die Hinweise zur DIN 45680 werden zur Kenntnis genommen. Die Norm befindet sich aufgrund der bekannten Mängel in der Überarbeitung. Die Norm ist jedoch für die Erstellung des RROP von untergeordneter Bedeutung, da die konkrete Anwendung der DIN im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt.

Der Hinweis auf die Schallausbreitungsberechnung wird zur Kenntnis genommen. Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz empfiehlt dafür das so genannte „Alternative Verfahren“ der DIN ISO 9613-2, das sich z.Z. in der Überarbeitung befindet. Über die Verwendung eines geeigneten Berechnungsmodells ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Der angeführte Bericht aus einer schwedischen Ärztezeitung legt dar, dass 30% der Bevölkerung aufgrund ihrer Sensitivität das Risiko besäßen, unter Beschwerden zu leiden, die durch den von Windenergieanlagen ausgestrahlten Infraschall verursacht wurden. Wie hoch der Prozentanteil der Personen ist, die tatsächlich erkranken und in wie weit diese Erkrankung auf den Einfluss des von Windenergieanlagen ausgestrahlten Infraschalls zurückzuführen ist, wird im Text nicht genannt. Das Thema Infraschall wird im Umweltbericht in Kap. 1.5.4 Umweltziele sowie Kap. 2.1.1 Umweltauswirkungen behandelt. Auf Basis der o.g. Untersuchungen sind mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern durch Infraschall verursachte negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

547

Nur am Rand sei vermerkt dass durch die höheren Anlagen im folgenden Repowering von bestehenden 100 Meter auf 150 Meter der Abstand zur Wohnbebauung sich von 500 Meter auf 600 Meter erhöhen soll (im Kerngebiet der Fläche Schweskau sogar ohne Höhenbegrenzung). Während sich der Abstand zur Wohnbebauung nur um 20% erhöht, erhöht sich die Höhe der Windkraftanlagen bei 150 Meter- um 50% und bei 200 Meter um 100%. Das stellt eine Verschlechterung zur bisherigen Situation dar u.a. durch die vermehrte Lärmentwicklung und der dann vorgeschriebenen Befuerung der Anlagen.

wird zur Kenntnis genommen

Das Planungskonzept geht von einem Abstand zwischen einem Vorrang- bzw. Eignungsgebiet Windenergienutzung und dem Siedlungsbereich vom 4,5-fachen der Anlagenhöhe aus (900 Meter Abstand bei 200 Meter Höhe). Im Fall der Bestandsgebiete, die für ein Repowering geöffnet werden, reduziert sich dieser Wert auf das 4-fache der Anlagenhöhe (600 Meter Abstand bei 150 Meter Höhe). Diese leichte Reduzierung sieht der Plangeber als vertretbar an, da sonst die Möglichkeiten für ein Repowering zu stark eingeschränkt würden. Eine detaillierte Prüfung der Emissionen der einzelnen WEA erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Anlagenbetreiber muss in seinen Antragsunterlagen die Einhaltung der Vorgaben gutachterlich nachweisen, ggf. werden in der Genehmigung Auflagen (z.B. zeitweise Abschaltung, geräuschreduzierter Betrieb) erteilt, um die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Um die ie Auswirkungen der notwendigen Befuerung von WEA mit einer Höhe von mehr als 100 m zu minimieren, wurden entsprechende Grundsätze in den RROP-Entwurf aufgenommen. Neuste technische Möglichkeiten sind bspw. Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke, der Synchronisation der Befuerung der WEA eines Windparks und der bedarfsgerechten Befuerung.

548

Zu den Risiken von Flora und Fauna wird im Umweltbericht u.a. ausgeführt:
 „Vorliegend werden auch hier die besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler betrachtet. Beide Arten kommen im Landkreis vor, für beide Arten liegen Wochenstubennachweise vor (MANTHEY 2014, NLWKN 2010). Nach MANTHEY (2014) sind beide Arten im FFH-Gebiet (Waldgebiet/ NSG Gain) und der Große Abendsegler auch direkt im Bereich des Windpark Schweskau nachgewiesen (mündl. Mitteilung Dr. Albrecht, Kölner Büro für Faunistik v. 30.09.2014). Ein Vorkommen beider Arten im FFH-Gebiet ist somit gegeben/ zu erwarten.“
 "Im Gegensatz zu den meisten übrigen vorhandenen Vorranggebieten und Potenzialflächen liegen nach MANTHEY (2014) Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten auch direkt von der Bestandfläche Schweskau vor."
 Es muss darauf verwiesen werden, dass es bereits zu hohen und nachgewiesenen Schlagopferzahlen bei Fledermäusen auf der Fläche Schweskau gekommen ist. Zu den Schlagopferisiken von Vögeln wird konstatiert, dass
 „aufgrund der fehlenden Vorbelastung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor dem Hintergrund der bekannten Schlagopfer nicht ausgeschlossen werden kann.“
 Und weiterhin
 „Da bisher auch schon Schlagopfer von Großvögeln auf der Fläche Schweskau bekannt sind, kann dies auch bei einer Realisierung von WEA quer zur Bestandsstruktur auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.“
 „Zu betonen ist allerdings die Bedeutung der angrenzenden Landgrabenniederung als Zugvogelkorridore (AAG 2014, Landgraben Richtung Arendsee und in Richtung Gartower Tannen/Eibe, zudem zeitweise bedeutendes Rastgebiet).“
 Trotz der vielen Hinweise im Umweltbericht zu den bereits bestehenden Risiken von Fledermäusen und Vögeln wird ohne jede weitere Begründung festgestellt.
 „Eine Verschlechterung oder sogar eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist somit auszuschließen (die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko der genannten Großvögel).“
 „Durch eine Wiederausweisung wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert.“
 Soweit zu den avifaunistischen Risiken auf der Fläche Schweskau.

wird zur Kenntnis genommen

Die zitierten Aussagen des Umweltberichts sind korrekt. Durch die planerische Wiederausweisung als Vorranggebiet tritt auf der Fläche zunächst keine Änderung ein. Die Bestandsanlagen sind wie erläutert als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko der genannten Großvögel und auch der genannten Fledermäuse.
 Auch die Vorkommen des Großen und Kleinen Abendseglers im FFH-Gebiet sind bekannt. Nach dem Entwurf werden in Schweskau von den insgesamt 8 Anlagen aus 2009 vier außerhalb der Vorrangfläche stehen und haben für die Restlaufzeit Bestandsschutz, müssen dann aber abgebaut werden. Vier Anlagen stehen innerhalb des erneut ausgewiesenen Gebietes. Hier dürfen neuere Anlagen aufgestellt bzw. Anlagen repowert werden. Dafür ist jedoch ein formales Zulassungsverfahren nach BImSchG erforderlich, in dem der Antragsteller die artenschutzrechtlichen Anforderungen abarbeiten und ihre Einhaltung belegen muss. Dabei ist auch die aktuelle Kenntnis über Schlagopfer des jetzigen Windparks in die Beurteilung mit einzubeziehen.

549

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

Generell wird unter „Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtplans“ ausgeführt: „Eine konkretere Beurteilung kumulativer Wirkungen auf mögliche Austauschbeziehungen ist auf der Maßstabsebene des Regionalplans aufgrund fehlender Informationen über Flugrouten und Flughöhen im gesamtäumlichen Zusammenhang nicht möglich.“ und weiterhin. „So lassen sich negative Auswirkungen auf Avifauna oder Fledermäuse durch mögliche Störungen oder Kollisionen nicht im Voraus in Form belastbarer Zahlen prognostizieren. Diese Betroffenheiten werden daher qualitativ, verbal-argumentativ dargestellt und beurteilt.“ Das heißt doch nichts anderes als „es liegen keine hinreichenden Daten vor“. Das macht aber gar nichts, wir beurteilen die „Betroffenheiten daher qualitativ, verbal-argumentativ“ und das im Sinne der Windkraftindustrie und nicht im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes. Hier sollen mit viel Wortgeklingel die Interessen der Windkraft durchgesetzt werden.

Begründung des Abwägungsvorschlags

Die zitierten generellen Ausführungen beschreiben kein Kenntnisdefizit, sondern ein Prognosedefizit. Der Einwender mag dem Landkreis nachsehen, dass es generell nicht möglich ist Aussagen zu zukünftigen Flugrouten zu treffen. Der verbal-argumentative Ansatz entspricht den Kriterien einer ökologischen Risikoanalyse, wie sie hier zur Anwendung gekommen ist. Hierbei wurden Hinweise auf bekannte Flugkorridore/-routen (des Vogelzuges), auf funktionale Bezüge (zwischen z. B. Brutgebieten und Nahrungshabitaten) und Landschaftsstrukturen (die als Leitstrukturen z. B. für Fledermäuse dienen können) einbezogen. Auf dieser Basis wurden Aussagen und Bewertungen zu den einzelnen Gebieten getroffen. Dennoch ist eine abschließende Bewertung gerade kumulativ (d. h. im Zusammenwirken) nicht im Voraus in Form belastbarer Zahlen möglich. Die vom Landkreis beauftragten Gutachter haben zuverlässige und belastbare Aussagen mit anerkannten Methoden getroffen. Gleichzeitig verwahrt sich der Landkreis gegen die Unterstellungen. Ziel dieser RROP-Änderung ist es, die Energiewende durch einen weiteren Ausbau der Windenergie umzusetzen. Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung eine Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen. Ohne ein solches RROP mit Steuerungswirkung wäre ein „Wildwuchs“ von WEA im Außenbereich möglich. Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur insgesamt möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, ein solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen. Nach intensiver Prüfung sind die jetzt vorgeschlagenen Flächen relativ gesehen als am besten geeignet anzusehen.

550

Zusammengefasst wird festgestellt, dass im Umweltbericht hinreichend auf die verschiedenartigen bestehenden Risiken der Windkraftanlagen hingewiesen wird. Im Umweltbericht wird auf die direkten gesundheitlichen Risiken nicht eingegangen, obwohl eine beträchtliche Anzahl von wissenschaftlichen Publikationen vorliegt. Dass dennoch eine Empfehlung zu einer Wiederausweisung eines Vorranggebiets auf der Fläche Schweskau erfolgt, verbleibt daher unverständlich. Durch eine Wiederausweisung lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche zu sichern, lässt die Stellungnahme als eine Stellungnahme der Windkraftindustrie erscheinen und nicht als das Ergebnis einer besonders sorgfältigen Güterabwägung. Auch ist nicht einsehbar, dass das seiner Zeit festgelegte Vorranggebiet Trabuhn (PF 18), offensichtlich aus Erwägungen des Naturschutzes, gestrichen werden soll, während das benachbarte nach den Vorstellungen der Stellungnahme nun reduzierte Vorranggebiet über den Zeitraum eines Bestandsschutzes hinaus bestehen bleiben soll, zumal beide Gebiete nur von einer Straße von ca. 20 Meter voneinander getrennt sind. Mit dem Vorschlag der Herausnahme der PF 18 liegt das offensichtliche Eingeständnis einer Fehlplanung im RROP 2004 vor, die es nun in einem Gesamtzusammenhang zu reparieren gilt. Vor dem Hintergrund der bereits eingetretenen und nachgewiesenen Umweltschäden, der verbleibenden Risiken für Vögel und Fledermäuse, der nicht hinreichenden Abstände zur Wohnbebauung, der möglichen Gesundheitsgefahren und letztendlich z.B. auch der Auswirkungen auf das Baudenkmal „Hohe Kirche“ im Lemgow verbleibt eine Fortschreibung eines Vorranggebietes für nicht nachvollziehbar. Die "Hohe Kirche" ist ein prominentes Baudenkmal, was in vielfachen Publikationen des Landkreises hervorgehoben wird. Durch den Fortbestand von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe wird dieses Bauwerk quasi "erdrückt" und seiner seit Jahrhunderten landschaftsprägenden Erscheinung beraubt. Der permanente Hinweis auf die vielfältigen „Vorbelastungen“ beschreibt eher das Bemühen der Verwaltung, die Vorranggebiete mit aller Macht für die Windkraftindustrie zu erhalten und auszubauen. Aus den oben dargelegten Begründungen ist die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg (sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung) in der vorliegenden Form abzulehnen, weil die Voraussetzungen eines vorsorgenden Gesundheits- und Umweltschutzes für eine Änderung des RROP auf der

wird nicht gefolgt

Es ist planerischer Wille, Bestandsgebiete bzw. -anlagen bei der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung weitgehend zu berücksichtigen (Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014) und ihnen einen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass sie aufgrund ihres Repowering-Potentials nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. Vorhandene Windenergieanlagen sind nach der Rechtsprechung als Tatsachenmaterial bei der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. BVerwG Beschluss vom 29.03.2010 4 BN 65.09). Dazu gehört das Interesse der Betreiber der bestehenden Anlagen für ein Repowering. Der Plangeber hat sich daher entschlossen, die vorhandenen Vorranggebiete soweit im Einzelfall möglich für das Repowering zu öffnen. Die nördliche Teilfläche (Schweskau) wird daher in reduzierter Form wieder ausgewiesen, zum Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung und zur Akzeptanzsteigerung werden Einschränkungen vorgenommen. Denn bei Öffnung der bisherigen Vorranggebiete in unveränderter Form für ein Repowering würde es möglich sein, dass 200 m hohe WEA bis zu 500 m an die Wohnbebauung heranrücken. Der Planungsträger strebt jedoch einen höheren Vorsorgezustand für die benachbarte Wohnbevölkerung der Altstandorte an als dies bei Beibehaltung der vorhandenen Vorranggebiete ohne Einschränkungen der Fall wäre. Daher soll der Abstand zur Wohnbebauung in Anlehnung an den Abstand für Wohnbebauung im Außenbereich auf 600 m erhöht werden und für den Bereich bis zu einem Abstand von 900 m zur Wohnbebauung eine Begrenzung der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 150 m erfolgen. Dabei wurde diese Höhe als Kompromiss und damit Mittelwert mit der Höhe der Bestandsanlagen (100 m) und der Musteranlage (200 m) ermittelt, zum anderen sind bei Windenergieanlagen bis 150 m Höhe i.d.R. geringere Hinderniskennzeichnungen erforderlich und diese sind damit weniger visuell dominant. Die Abweichungen vom Planungskonzept werden vom Plangeber als vertretbar angesehen, da die Belastung für die Bevölkerung im Vergleich zum bestehenden Windpark nur moderat erhöht wird. Die Anlagen halten weiterhin einen Vorsorgeabstand ein, der größer als der Abstand ist, der gemäß einer BImSchG-Genehmigung zulässig wäre. Gemäß der NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (2014) können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen neben einer möglichen

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Grundlage belastbarer Daten nicht vorliegen bzw. aufgrund nachgewiesener Umweltschäden in der vorliegenden Form nicht ausgeführt werden dürfte.

zusätzlichen Beeinträchtigung (insbesondere für Vögel und Fledermäuse, Landschaftsbild) auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Denn es besteht beim Repowering durch weniger, leistungsfähigere Anlagen und gezielte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken. Aufgrund der bekannten Schlagopfer soll jedoch keine Erweiterung der genutzten Flächen erfolgen und die Fläche Trabuhn (PF 18) wird auch aus diesem Grund gestrichen. Zu den Auswirkungen auf benachbarte Siedlungen siehe ID 544 bis ID 547, auf das Landschaftsbild und die Hohe Kirche siehe ID 543 und auf Avifauna/Fledermäuse siehe ID 548 und ID 549. Zum Vergleich der Fläche Schweskau und der Fläche Trabuhn siehe auch ID 624. Als Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung wird auf Grund des heutigen Kenntnisstandes für die Potenzialfläche 18 diese Fläche nicht ausgewiesen.

181 Private und juristische Person

551

wird nicht gefolgt

Einer erneuten Ausweisung eines Vorranggebiets Schweskau / Trabuhn, so wie es im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 vorgesehen ist, kann die SPD-Fraktion im Gemeinderat Lemgow nicht zustimmen. Sie ist vielmehr der Auffassung, dass eine Streichung beider Vorranggebiete, so wie sie im RROP 2004 seiner Zeit festgelegt worden sind, nach Auslaufen der gesetzlichen Fristen des Bestandsschutzes zu erfolgen hat.

Siehe ID 542.

552

wird nicht gefolgt

Begründung:

In dem „Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 Landkreis Lüchow-Dannenberg sachlicher Teilabschnitt „Windenergienutzung““ (nachfolgend „Umweltbericht“) - hier „Punkt 1.1.8 Schweskau/Trabuhn“ wird unter „Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“ festgestellt:
„Die Umgebung des pot. Vorranggebietes ist durch die bestehenden Anlagen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt.“
Eine industrielle Überformung der Landschaft des Lemgow wird damit zugestanden. Die „Hohe Kirche“, Symbol des Lemgow, wird bereits durch 100 Meter hohe Anlagen verdeckt. Durch das zukünftige Repowering mit 150 Meter hohen Anlagen wird damit für Generationen das vertraute Landschaftsbild endgültig zerstört.

Siehe ID 543.

553

wird zur Kenntnis genommen

Zu den direkten gesundheitlichen Auswirkungen, die von Windkraftanlagen ausgehen können, wird im Umweltbericht nicht eingegangen, obwohl es eine hinreichende Anzahl von wissenschaftlichen Publikationen gibt. Es heißt hierzu im Bericht lediglich, dass Auswirkungen auf den Menschen „durch Schlagschatten, Reflexionen oder andere visuelle und akustische Wirkungen auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung (bisherige Anlagenhöhe 100 m, keine Nutzung im Bereich der Fläche Trabuhn) dennoch nicht ausgeschlossen“ werden können.

Unter Vorsorgeaspekten wurde seitens des Landkreises als Plangeber ein möglichst großer Siedlungsabstand zu Vorranggebieten in Verbindung mit einer Höhenstaffelung der WEA in Bestandsgebieten gewählt. Die konkreten immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen von WEA werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Trotz der Einhaltung von Grenzwerten sind dabei Veränderungen gegenüber dem Status quo möglich. Dennoch soll das Erreichen der Ziele zur Umsetzung der Energiewende im Kreisgebiet ermöglicht werden, indem weitere Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung gestellt bzw. bestehende Flächen gesichert werden.

554

wird zur Kenntnis genommen

Auch sei darauf verwiesen, dass durch die höheren Anlagen im folgenden Repowering von bestehenden 100 Meter auf 150 Meter der Abstand zur Wohnbebauung sich von 500 Meter auf 600 Meter erhöhen soll (im Kerngebiet sogar ohne Höhenbegrenzung). Während sich der Abstand zur

Siehe ID 547.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Wohnbebauung nur um 20% erhöht, erhöht sich die Höhe der Windkraftanlagen -bei 150 Meter- um 50%. Das stellt eine Verschlechterung zur bisherigen Situation dar u.a. durch die vermehrte Lärmentwicklung und der dann vorgeschriebenen Befeuern der Anlagen.

555

Zu den Risiken von Flora und Fauna wird u.a. ausgeführt:
„Vorliegend werden auch hier die besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler betrachtet. Beide Arten kommen im Landkreis vor, für beide Arten liegen Wochenstubennachweise vor (MANTHEY 2014, NLWKN 2010). Nach MANTHEY (2014) sind beide Arten im FFH-Gebiet (Waldgebiet/ NSG Gain) und der Große Abendsegler auch direkt im Bereich des Windpark Schweskau nachgewiesen (mündl. Mitteilung Dr. Albrecht, Kölner Büro für Faunistik v. 30.09.2014). Ein Vorkommen beider Arten im FFH-Gebiet ist somit gegeben/ zu erwarten.“
„Im Gegensatz zu den meisten übrigen vorhandenen Vorranggebieten und Potenzialflächen liegen nach MANTHEY (2014) Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten auch direkt von der Bestandfläche Schweskau vor.“ Es muss darauf verwiesen werden, dass es bereits zu hohen und nachgewiesenen Schlagopferzahlen bei Fledermäusen gekommen ist Zu den Schlagopferzahlen von Vögeln wird konstatiert, dass „aufgrund der fehlenden Vorbelastung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor dem Hintergrund der bekannten Schlagopfer nicht ausgeschlossen werden kann.“ Und weiterhin „Da bisher auch schon Schlagopfer von Großvögeln auf der Fläche Schweskau bekannt sind, kann dies auch bei einer Realisierung von WEA quer zur Bestandsstruktur auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.“ „Zu betonen ist allerdings die Bedeutung der angrenzenden Landgrabenniederung als Zugvogelkorridore (AAG 2014, Landgraben Richtung Arendsee und in Richtung Gartower Tannen/Elbe, zudem zeitweise bedeutendes Rastgebiet).“
Trotz der vielen Hinweise im Umweltbericht zu den bereits bestehenden Risiken von Fledermäusen und Vögeln wird ohne jede weitere Begründung festgestellt:
„Eine Verschlechterung oder sogar eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist somit auszuschließen (die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko der genannten Großvögel).“ „Durch eine Wiederausweisung wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert.“

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 548.

556

Zusammengefasst wird festgestellt, dass im Umweltbericht hinreichend auf die verschiedenartigen bestehenden Risiken der Windkraftanlagen hingewiesen wird. Im Umweltbericht wird auf die direkten gesundheitlichen Risiken nicht eingegangen, obwohl eine beträchtliche Anzahl von wissenschaftlichen Publikationen vorliegt. Dass dennoch eine Empfehlung zu einer Wiederausweisung eines Vorranggebiets erfolgt, verbleibt daher unverständlich. Durch eine Wiederausweisung lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche zu sichern, lässt die Stellungnahme als eine Stellungnahme der Windkraftindustrie erscheinen und nicht als das Ergebnis einer besonders sorgfältigen Güterabwägung. Auch ist nicht einsehbar, dass das seiner Zeit festgelegte Vorranggebiet Trabuhn (PF 18), offensichtlich aus Erwägungen des Naturschutzes, gestrichen werden soll, während das benachbarte nach den Vorstellungen der Stellungnahme nun reduzierte Vorranggebiet über den Zeitraum eines Bestandsschutzes hinaus bestehen bleiben soll, zumal beide Gebiete nur von einer Straße von ca. 20 Meter voneinander getrennt sind. Mit dem Vorschlag der Herausnahme der PF 18 liegt das offensichtliche Eingeständnis einer Fehlplanung im RROP 2004 vor, die es nun zu reparieren gilt Vor dem Hintergrund der bereits eingetretenen und nachgewiesenen Umweltschäden, der verbleibenden Risiken für Vögel und Fledermäuse, der nicht hinreichenden Abstände zur Wohnbebauung, der möglichen Gesundheitsgefahren und letztendlich z.B. auch der Auswirkungen auf das Baudenkmal „Hohe Kirche“ im Lemgow verbleibt eine Fortschreibung eines Vorranggebietes für nicht nachvollziehbar Die "Hohe Kirche" ist ein prominentes Baudenkmal, was in vielfachen

wird nicht gefolgt

Siehe ID 550.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Publikationen des Landkreises hervorgehoben wird. Durch den Fortbestand von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe wird dieses Bauwerk quasi "erdrückt" und seiner seit Jahrhunderten landschaftsprägenden Erscheinung beraubt. Der permanente Hinweis auf die vielfältigen „Vorbelastrungen“ beschreibt eher das Bemühen, die Vorranggebiete mit aller Macht für die Windkraftindustrie zu erhalten und auszubauen. Aus den oben dargelegten Begründungen ist das Votum der SPD-Fraktion im Gemeinderat Lemgow geboten.

182 Private und juristische Person

557

wird zur Kenntnis genommen

im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow- Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, möchten wir im Namen der Firma [Name] zur Potentialfläche „PF 2 Lomitz“ im Zuge der „Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen“ (§10 Abs. 1 ROG) mit diesem Schreiben wie folgt Stellung nehmen. [Name] vertritt das wirtschaftliche Interesse von 21 Landeigentümern und begleitet das Projekt mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und der Beratung in der komplexen Thematik von Bauleitverfahren.

Kenntnisnahme.

558

wird nicht gefolgt

I. Vorstellung der Windenergiefläche
Unsere präferierte Windeignungsfläche befindet sich innerhalb der als „PF 2 Lomitz“ bezeichneten Potentialfläche, welche insgesamt einen Untersuchungsraum von 245,7 ha darstellt. (Karte; siehe Stellungnahme)

Die gesamte Potentialfläche „PF - 2-Lomitz“, in der sich unsere präferierte Fläche befindet, ist nach der vorgezogenen Umweltprüfung als Gesamfläche aus der weiteren Betrachtung herausgefallen, mit der Empfehlung diese Fläche nicht weiter zu verfolgen. Eine vertiefende Prüfung im Rahmen der Regionalplanaufstellung hat demnach nicht stattgefunden. Da die Fläche vergleichsweise groß ist, ist unserer Einschätzung nach eine pauschale Nichtberücksichtigung der gesamten Potentialfläche im Rahmen eines gleichmäßigen Abwägungsprozesses als unangemessen zu bewerten. Im Sinne eines gesamträumlichen, schlüssigen Planungskonzeptes, muss auch eine partielle weitere Untersuchung der Potentialfläche „PF 2 Lomitz“ durchgeführt werden. Dies würde einem gleichmäßigen Abwägungsprozess nach § 7 Abs. 2 ROG gerecht werden (vgl. Teil II (S.5 ff.).

In Anwendung des Planungskonzeptes ist die PF 2 zunächst als Potenzialfläche ermittelt worden. Im nächsten Schritt, der Einzelfallprüfung (flächenbezogene Abwägung), wurde die Fläche jedoch in der ersten Stufe (vorgezogene Eignungsprüfung) in Gänze ausgeschlossen. Zu den Gründen für den Ausschluss siehe ID 559.

559

wird nicht gefolgt

Nach objektiver Betrachtung der angegebenen Auswahlkriterien, vor Allem der Kriterien des Umweltberichtes, trifft die Beurteilung zum Ausschluss auf Teile der Fläche zu. Speziell hinsichtlich der naturschutzfachlichen Kriterien für die Windenergie scheint der östliche Teil der Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als wenig geeignet. Allerdings gilt dies nicht für den gesamten Teil der Potentialfläche (vgl. Ausführungen unter Kapitel II b. - Abwägung der vorgezogenen Eignungsprüfung (S. 7 ff.)). Eine gesonderte Betrachtung unserer präferierten Fläche führt unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Umweltberichts zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen. Wir beziehen uns dabei auf den in Abbildung 2 als „potenzielle Windeignungsfläche“ dargestellten westlichen Teil der Fläche:

(Karte, siehe Anhang)

Die hier dargestellte potenzielle Windeignungsfläche hat eine Größe von ca. 138 ha und würde Platz für bis zu sechs Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Leistung von 3-4 MW schaffen. Unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme ist die Erweiterung der vorgeschlagenen Vorranggebiete bzw. Eignungsgebiete für Windenergienutzung um unser angeführtes Windeignungsgebiet rechtmäßig zu prüfen. Zum Vergleich werden in der Stellungnahme neben unserer präferierten

Im Zuge des Umweltberichtes war aufgrund der dort in Tabelle 4 dargelegten Sachverhalte und der bekannten Artvorkommen und Funktionsbezüge (auch im westlichen Teil) sehr frühzeitig erkennbar, dass die PF 2 in Gänze die Einzelfallprüfung, auch in Relation zu PF 1, nicht hätte erfolgreich durchlaufen können. Es war anhand der erkennbaren, entgegenstehenden Belange klar ersichtlich, dass die Weiterverfolgung zu keinem positiven Ergebnis führen wird. Die Einzelfallprüfung wäre absehbar ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt die Fläche auszuschließen. Dabei ist als Besonderheit anzuführen, dass (auch die reduzierte Fläche) in der Niederung des Luciekanals liegt und damit in einer direkten Verbundachse zwischen dem VSG Lucie, dem VSG und FFH-Gebiet Landgraben- und Dummeniederung und dem NSG Planken und Schletauer Post. Die damit einhergehende Betroffenheit von Artvorkommen und Funktionsbezügen unterscheidet das Gebiet eindeutig schon im Vorfeld von konkurrierenden Flächen.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Windeignungsflächen ebenfalls die konkurrierenden Vorranggebiete „Lanze-Lomitz“ (10) „Schweskau“ (09), „Prezelle“ (11) sowie „Woltersdorf“ (07) mit in Betracht gezogen.
(Karte, siehe Stellungnahme)

560

II Stellungnahme

Die von uns präferierte Windeignungsfläche steht nicht im Konflikt mit den im Entwurf des RROP aufgeführten abwägungsrelevanten Belangen. Im Folgenden soll zunächst auf die methodische Umsetzung der regionalplanerischen Ziele eingegangen werden. Im zweiten Schritt wird auf die vorgezogene Eignungsprüfung eingegangen. Dabei möchten wir insbesondere Stellung zu den Anmerkungen geben, die als Begründung für die Nichtberücksichtigung der Fläche PF 2 Lomitz angeführt wurden. Eine unter Kapitel 2-5 durchgeführte Umweltprüfung zu unserer präferierten Fläche wurde bis dato nicht erstellt. Dies ist unserer Meinung nach für unser potentiell Windeignungsgebiet nachträglich von der Regionalplanung durchzuführen.

wird nicht gefolgt

Auf Basis der vorhandenen Informationen zur PF 2, u. a. in Verbindung auch mit der Einzelfallprüfung zur PF 1 und avifaunistischen Erfassungen hierzu und im Umfeld des Luciekanals/Panie-Buhn-Grabens ist schon in der vorgezogenen Eignungsprüfung erkennbar, dass die Fläche nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Die Lage in der Niederung zwischen dem VSG Lucie und dem VSG Landgraben- und Dummeniederung und die vorkommenden Vogelarten sprechen dagegen. Eine zusätzliche gebietsbezogene Umweltprüfung würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Siehe auch ID 561 bis ID 572.

561

a. Methodische Umsetzung der regionalplanerischen Ziele

In dem niedersächsischen Windenergieerlass vom 24.02.2016 wird für das Bundesland eine zu erfüllende Leistung von 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung bis 2050 vorgeschrieben. Errechnet wurde dabei ein Flächenbedarf von 1,4 % der Landesfläche, welches ca. 4.000 bis 5.000 Anlagen entspricht. Dieser Flächenbedarf von 1,4 % muss der Rechnung nach aber letztendlich auch gänzlich durch Windenergie genutzt sein. Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG sind allerdings „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“ festzulegen. Das bedeutet, Flächen bereitzustellen, auf denen auf nachgelagerter Immissionsschutzrechtlicher Ebene die Zulassung von Windenergieanlagen geprüft werden muss. Den Zubau von ca. 4.000 bis 5.000 Anlagen demnach auf eine Flächengröße von 1,4 % der Landesfläche zu skalieren, ist im Sinne der Grundsätze der Regionalplanung nur bedingt sinnvoll. Die Regionalplanung nimmt keine abschließende Steuerung vor. Durch Einwände auf nachgelagerter Immissionsschutzrechtlicher Ebene kann die ausgewiesene Flächengröße (hier 1,4 %) schnell auf einen Bruchteil selbiger sinken, wenn der Errichtung von Windenergie Immissionsschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Zu beachten ist beispielsweise, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Regionalplans noch keine detaillierteren Abschätzungen zum Artenschutz etc. gemäß Windenergieerlass Niedersachsen erfolgt sind. Diese können in der Regel zum Wegfall von Potentialflächen führen. Weitere notwendige nachgelagerte Prüfungen werden in der von Ihnen ausgeführten Begründung eigens angeführt:

- Besonderer Untersuchungsbedarf sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- o insbesondere zu Vögeln oder Fledermäusen
- Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe
- Zivile oder militärische Flugsicherung
- Richtfunktrassen, Leitungen
- Straßenabstand/Schutz vor Eisabwurf
- Immissionsschutz (Abstände zur Wohnnutzung)

Es muss also sichergestellt werden, dass nach Prüfung der o.a. Prüfkriterien, bis 2050, 1,4 % der Landesfläche mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Eine hinsichtlich einer möglichen Realisierbarkeit optimierte und realistischere Planung sollte demnach progressiv ausgelegt sein.

wird nicht gefolgt

Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substantiell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Bei den im Windenergieerlass in Anhang 1, Tabelle 2 dargestellten Zahlenwerten (1,23% für Lüchow-Dannenberg) handelt es sich nicht um eine verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung, sondern diese Werte dienen als ein in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen ist (s. Fußnote 2 der Tabelle). Daneben gibt es weitere Kriterien, die bei der Beurteilung, ob substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, zu berücksichtigen sind (s. Kap. 6.2 der Begründung). Unabhängig von der fehlenden Verbindlichkeit des Erlasses für die Regionalplanung wird darauf verwiesen, dass die Zielvorgabe des Windenergieerlasses und demzufolge auch die auf die Landkreise heruntergebrochenen Werte in Tabelle 2 Anhang 1 des Erlasses bis zum Jahr 2050 umgesetzt werden sollen und nicht bereits jetzt erreicht sein müssen.

Im Übrigen ist es für die Beurteilung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, nicht von Belang, dass ein Vorranggebiet vollumfänglich ausgenutzt werden kann (siehe Urteil des OVG Münster 29.01.2009 20 A 2034/06). Davon abgesehen wurden die festgelegten Vorranggebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung umfangreich geprüft. Die Flächen, die aus naturschutzfachlichen oder anderen planerischen Gründen heraus nicht geeignet waren, wurden aus der Gebietskulisse entfernt. Bei den verbleibenden in diesem Entwurf als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegten Flächen wird daher von ihrer Realisierungsfähigkeit ausgegangen. Damit wird mit dem vorliegenden Entwurf des RROP der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substantiell Raum gegeben.

562

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms in Lüchow-Dannenberg werden aktuell nur 0,57 % der Gesamtfläche des Landkreises Lüchow-Dannenberg für die Windenergienutzung bereitgestellt. Geht man davon aus, dass auf nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Ebene ein weiterer Teil entfallen wird, ist der absolute Zubau der durch Windenergie bereitgestellten Leistung hier eindeutig gefährdet. Ende 2014 lag der durchschnittliche Flächenanteil der Regionsflächen in Deutschland, die für die Windenergienutzung in den Regionalplänen bereitgestellt sind, bei 0,65 %. In den meisten Ländern ist zudem eine Zunahme der durchschnittlichen Flächengröße zu beobachten. Dies auch auf Grund des immer höher werdenden ausgewiesenen Flächenanteils, der auf nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Prüfung entfällt. Die Regionalplanung Münsterland weist beispielsweise aktuell rund 3,8 % ihrer Landesflächen für die Windenergie aus. Dies führt die Regionalplanung Münsterland ebenso darauf zurück, dass unter Berücksichtigung weiterer Restriktionen in der immissionsschutzrechtlichen Ebene, die zum jetzigen Zeitpunkt in der Regionalplanung nicht erfolgen sollen, i.d.R. weitere Flächen wegfallen. Wir appellieren somit dafür, weitere Flächen für die Bereitstellung von Windenergie unbedingt in Betracht zu ziehen. Nicht nur zum Zweck der Erfüllung von gesetzlichen Regularien, sondern auch zur Förderung der regionalen Wirtschaft im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Die Abstandskriterien wurden im Zuge des Planungskonzepts bereits überprüft und reduziert sowie an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Es besteht keine Veranlassung, die Kriterien erneut zu ändern. Siehe auch ID 561.

563

wird nicht gefolgt

b. Abwägung der vorgezogenen Eignungsprüfung
Für die Potenzialfläche „PF 02 - Lomitz“ wurde im Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 Landkreis Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt „Windenergienutzung“ (Stand April 2016) die Empfehlung ausgesprochen, die Fläche nicht weiter zu verfolgen. Grundsätzlich wurden für die vorgezogene Eignungsprüfung folgende „Planungsbezogene Gunst- und Abwägungskriterien zur Auswahl von Vorranggebieten aus der Suchraumkulisse“ herangezogen. [Tabelle; Kopie aus Umweltbericht Tab. 3]
Der Windertrag für unsere präferierte Fläche ist vergleichsweise gut. Dies wird unter in diesem Kapitel unter Punkt 9 (S. 16) ausgeführt. Die Erschließung zu klassifizierten Straßen ist für unsere präferierte Fläche eindeutig gewährleistet (vgl. Anhang A). Die Bündelung (Landschaftsbild) könnte hier genauso mit den Potentialfläche PF 9 oder PF 1 als positives Argument, im Sinne zweier beieinander liegenden Flächen, ausgelegt werden. Anstatt dessen wird dies negativ als Riegelbildung beurteilt (vgl. Punkt 7 in diesem Kapitel). Die Flächengröße unseres präferierten Windeignungsgebiets ist eindeutig größer als 15 ha. Tatsächlich ist hier ein Potential für eine gebündelte, konzentrierte Windeignungsfläche von ca. 138 ha.

Es ist korrekt, dass die PF 2 bestimmte Kriterien der Tabelle 3 erfüllt, Es ist im Umweltbericht aber auch ausgeführt, dass diese nur einen Teil der Auswahlkriterien darstellen. Die für die PF 2 relevanten Auswahlkriterien sind in Tabelle 4 des Umweltberichtes zusammen mit denen konkurrierender Flächen dargelegt. Hiernach ist die Fläche bereits in der vorgezogenen Eignungsprüfung erkennbar ungeeignet und führt in Verbindung mit konkurrierenden und geeigneteren Flächen zu einer ungünstigen Kumulation und ausgeprägten Riegelbildung/Häufung von Flächen für Windenergie (siehe auch ID 569). Zum Windpotenzial siehe ID 571.

564

wird zur Kenntnis genommen

Als weitere, detaillierte Begründungen für die Empfehlung, die Fläche „PF 2 Lomitz“ nicht weiter zu verfolgen, wurden in der vorgezogenen Eignungsprüfung acht Anmerkungen gegeben. Der Übersicht halber sind diese im Folgenden in 10 Anmerkungen aufgeteilt. Unserer Meinung nach treffen einzelne Auswahlkriterien des Umweltberichts auf Teile der Fläche zu, allerdings gelten diese nicht gleichermaßen für den gesamten Teil der Potentialfläche. Unsere präferierte Windeignungsfläche sehen wir durch die pauschale Bewertung der Gesamtpotentialfläche als eindeutig benachteiligt. Dazu möchten wir mit dem Fokus auf unsere präferierte Windeignungsfläche wie folgt Stellung nehmen:
1. Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend
Die Abstände sind durch die Potenzialflächenermittlung auf Grundlage des in Kap. 4.2 beschriebenen Planungskonzeptes ausreichend eingehalten.
2. Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, mit Schutzfunktion. FF/ VSG. Brutvögel
Darauf wird in den folgenden Anmerkungen im Einzelnen Stellung genommen (Punkte 3 & 4).

Siehe ID 559.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

565

3. Abstand zum VSG/FFH-Gebiet Landgraben-Dumme-Niederung knapp 500 m
 Der Abstand unserer präferierten Windeignungsfläche ist durch den Wegfall des östlichen Teils der Potentialfläche „PF 2 Lomitz“ ausreichend gewährleistet (vgl. Abbildung 5). Für das nordwestlich liegende Vogelschutzgebiet ist der als Tabuzone definierte Abstand von 500 m ebenfalls eingehalten. Dadurch wird der im Niedersächsischen Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (23.11.2015) empfohlene Mindestabstand eingehalten. Ob ggf. unter Berücksichtigung von artspezifischen Mindestabständen ein höherer Abstand erforderlich ist, muss durch eine nachgelagerte FFH- Verträglichkeitsprüfung begutachtet werden. Zum aktuellen Zeitpunkt steht dieser Belang aber nicht den Grundsätzen bzw. Zielen des Raumordnungsgesetzes entgegen und ist kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von Windenergieanlagen.
 (Karte, siehe Stellungnahme)

wird nicht gefolgt

Es ist richtig, dass die als weiche Tabukriterien gewählten Abstände eingehalten werden. Dennoch ist als Alleinstellungsmerkmal anzuführen, dass (auch die reduzierte Fläche) in der Niederung des Luciekanals liegt und damit in einer direkten Verbundachse zwischen dem VSG Lucie, dem VSG und FFH-Gebiet Landgraben-Dummeniederung und dem NSG Planken und Schletauer Post. Die damit einhergehende Betroffenheit von Artvorkommen und Funktionsbezügen unterscheidet das Gebiet eindeutig schon im Vorfeld von konkurrierenden Flächen. Siehe auch ID 559 und ID 566.

566

4. Innerhalb Jagdgebiet Schwarzstorch, Schwarzstorchbruthabitat angrenzend/ überlagernd. Kranichbrutplatz (unter 500 m) / intensive Raumnutzung, Rotmilanbrutplatz unter 1.500 m. tlw. Intensive Raumnutzung im Umfeld. Wiesenweihe. Seeadlerbruthabitat im nahen Umfeld. Niederungsbereich zwischen VSG (Vernetzung)
 Durch den Wegfall des östlichen Teils der Potentialfläche „PF 2 Lomitz“ kann sichergestellt werden, dass ausreichend Abstand (1.000 m) von unserer präferierten Windeignungsfläche zum südöstlich befindlichen „Brutgebiet Schwarzstorch“ eingehalten wird (vgl. Abbildung 6). Gleiches gilt für den „Avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung (Insb. f. Rotmilan)“. Der östliche Teil der Potentialfläche PF 2 Lomitz grenzt unmittelbar an eines dieser Gebiete. Durch die alleinige Betrachtung unseres präferierten Windeignungsgebiets ist ein ausreichender Abstand gewährleistet (vgl. Abbildung 6).
 (Karte, siehe Stellungnahme)
 Der „Avifaunistisch wertvolle Bereich landesweiter Bedeutung“ gilt bspw. für die Vorranggebiete „Leisten Nord“ nicht als Ausschlusskriterium. Hier liegt das Vorranggebiet mitten in dem avifaunistisch wertvollen Bereich, bzw. grenzt unmittelbar daran (vgl. Anhang C). Trotzdem wurde in der vorgezogenen Eignungsprüfung empfohlen, die Potentialfläche weiter zu betrachten. Dass die Potentialfläche „PF 02 Lomitz“ somit innerhalb der vorgezogenen Prüfung zum Ausschluss führt, ist im Vergleich zu anderen Vorranggebieten unverhältnismäßig bewertet. Ob für die von uns präferierte Windeignungsfläche noch eine tatsächliche Gefährdung des Rotmilanbrutplatzes besteht, muss durch eine Funktionsraumanalyse, orientiert an den Methodenstandards des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Niedersachsen (23.11.2015), geprüft werden.

wird nicht gefolgt

Den Einwendungen kann nicht gefolgt werden. Durch die vorgeschlagene Fläche werden keineswegs ausreichende Abstände zu relevanten Vogelvorkommen eingehalten. Es hat 2014 bzw. 2015 eine der Ebene der Regionalplanung angemessene avifaunistische Erfassung stattgefunden. Die Fläche liegt danach innerhalb des 1.500 m-Radius um einen Brutnachweis des Rotmilan (2015 im VSG Lucie) bzw. um Artnachweise aus 2014 westlich und südlich, sie liegt nur etwa 1.000 m entfernt von einem landesweit bedeutsamen Schwarzstorchhabitat (NLWKN 2015) und überwiegend innerhalb eines Jagdhabitates dieser Art (AAG 2014). Zudem liegen Nachweise auf das Vorkommen der Wiesenweihe (2011 und 2014), des Wespenbussards (2014) und des Kranichs (2015) vor. Für letztere Art liegt gerade hier in der Luciekanal-Panieniederung ein Schwerpunkt der Besiedlung im Landkreis. Zudem liegt die Fläche zwischen den beiden VSG Lucie und Landgraben-Dummeniederung.
 Es erfolgt zudem auch keine Ungleichbehandlung mit der Fläche Leisten-Nord. Der Landkreis als Plangeber berücksichtigt dort lediglich die durch die Bestandsanlagen gegebene Vorbelastung in der Abwägung.

567

5. Sehr strukturreicher Niederungsbereich. daher pot. sehr hohe Schlagrisiko Fledermäuse erwartbar
 Der westliche Teil der Potentialfläche „PF 2 Lomitz“ befindet sich mit deutlichem Abstand zur Landgraben- und Dummeniederung. Hier ist die Potentialfläche eher von industriellen landwirtschaftlichen Strukturen geprägt. Die Bewertung trifft also für unser präferiertes Windeignungsgebiet nicht zu (vgl. Anhang D).
 Das Schlagrisiko für Fledermäuse sollte zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht pauschal als Entscheidungskriterium zur Ausweisung des Windeignungsgebietes herangezogen werden. Das Entgegenstehen dieses Belangs kann in der nachgelagerten detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung untersucht werden. Hier wird im Umweltbericht von Ihnen selbst argumentiert:

wird nicht gefolgt

In diesem Kontext ist nicht der reine Abstand zur Landgraben-Dummeniederung relevant. Wesentlich ist vielmehr die Lage im Verlauf der Luciekanal-Niederung mit funktionalem Bezug u. a. zur Landgraben-Dummeniederung. Überdies handelt es sich auch im westlichen Teil keineswegs um eine ausgeräumte Agrarlandschaft, sondern Gräben und Hecken durchziehen das Gebiet, welches von linearen Waldstrukturen und Bereichen hoher Gehölzdichte flankiert wird. Dem Einwender wird insofern zugestimmt, dass bei umfassender und sachgerechter Anwendung technische Möglichkeiten zur Risikominderung bestehen. Dieser Aspekt wird im Umweltbericht berücksichtigt. Allerdings ist gerade dieser Punkt als „potenziell sehr hohes Schlagrisiko Fledermäuse erwartbar“ bewusst zurückhaltend formuliert und keinesfalls ausschlaggebend für die Beurteilung der Fläche, sondern ergänzt das Gesamtbild.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

„Bezogen auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten wurden keine vertiefenden Untersuchungen veranlasst. Hierfür sind die mittlerweile auch bestehenden technischen Möglichkeiten der Risikominimierung ausschlaggebend.“
 Gleiches wird auf S. 66 der Begründung des RROP Entwurf argumentiert:
 „Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene können sich jedoch Einschränkungen ergeben aufgrund folgender Belange:
 • Besonderer Untersuchungsbedarf sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insbesondere zu Vögeln oder Fledermäusen“
 Wie oben angegeben, ist es üblich, bestehende technische Möglichkeiten der Risikominimierung einzusetzen, um das Tötungsrisiko von Fledermäusen zu minimieren. Dementsprechend darf dieses Kriterium, vor Allem in Hinsicht auf unsere dargestellte Windeignungsfläche, nicht als Ausschlusskriterium gegenüber den anderen Flächen gelten.

568

6. Lage am Rand einer Zugroute (Landgraben - Elbniederung)
 Für unser präferiertes Windeignungsgebiet im Westen der Potentialfläche „PF 2 Lomitz“ ist ausreichend Abstand zur Zugroute (Landgraben - Elbniederung) gewährleistet (Vgl. Anhang D).

wird nicht gefolgt

In diesem Kontext ist nicht der reine Abstand zur Landgraben-Dummeniederung relevant. Wesentlich ist vielmehr die Lage im Verlauf der Luciekanal-Niederung mit funktionalem Bezug u. a. zur Landgraben-Dummeniederung. Hier liegt das vorgeschlagene Gebiet quer in der Niederung und unmittelbar zwischen den beiden VSG Lucie und Landgraben-Dummeniederung. Eine Eignung ist somit nicht gegeben. Siehe auch ID 566.

569

7. Riegelbildung in Verbindung mit PF 1 und PF 9.
 Für PF 9 wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Fläche nicht weiter zu verfolgen. Demnach ist diese Fläche nicht weiter zu berücksichtigen.
 Genauso kann für PF 1 argumentiert werden, dass in Verbindung mit PF 2 die Gefahr der Riegelbildung besteht. Dies wurde nicht als Gegenargument gegen PF 1 verwendet. Des Weiteren wurde das Argument der Riegelbildung auch nicht für beieinander liegende Vorranggebiete wie z.B. Bösel (6), Woltersdorf (7) oder Prezelle (11) verwendet (vgl. Anhang B). Ein Ausschluss unserer Windeignungsfläche auf Basis dieser Argumentation wäre demnach unverhältnismäßig.

wird nicht gefolgt

Der Einwander stellt richtig dar, dass mit Aufgabe der Fläche PF 9 und der Reduktion der Fläche PF 1 die Gefahr einer massiven Riegelbildung nicht mehr besteht. Zentrale Fläche dieses Riegels war und ist aber PF 2, da sie direkt im Niederungsbereich am Luciekanal unmittelbar zwischen zwei VSG mit Vorkommen einer Reihe WEA-sensibler Arten liegt (siehe auch ID 565 und ID 566). Dies unterscheidet PF 2 fundamental von den Flächen um Prezelle, Bösel und Woltersdorf. Die Situation ist mit den jeweiligen anderen nicht vergleichbar. Daher ist eine Streichung hier nicht unverhältnismäßig, sondern sachlich begründet.

570

8. Einkreisende Wirkung für die Ortslagen Lanze und Simander in Verbindung mit PF 1 und PF 9, Bestand Schweskau, sowie die Ortslage Lomitz in Verbindung mit PF 1, 23 und PF 8
 Für unsere präferierte Windeignungsfläche im Westen der Potentialfläche „PF 2 Lomitz“ besteht kaum ein sichtbarer Einfluss auf den Ort Lomitz. Der Abstand zu Lomitz beträgt hier über 2,5 km. Eine einkreisende Wirkung haben vielmehr die Potentialflächen PF 01, PF 23, PF 08, PF 20, PF 48 und PF 06. Diese Potentialflächen umzingeln die Orte Prezelle und Lomitz mit weitaus größerem Einfluss (vgl. Abbildung 7).
 (Karte, siehe Stellungnahme)
 PF 01 (10 - Lanze-Lomitz) sowie PF 08 und PF 07 (11 - Prezelle) wurden nach der vorgezogenen Eignungsprüfung trotzdem als Vorranggebiete für die Einzelfallprüfung vorgeschlagen. Als Anmerkung zur Umzingelungswirkung wurde für PF 01 kein Kommentar abgegeben. Für die Flächen PF 08 und PF 07 wurde auf eine besondere Berücksichtigung in der Einzelfallprüfung hingewiesen: „Vermeidung einer einkreisenden Wirkung für Prezelle/Lomitz Alternativbetrachtung“. Da dies nach der Einzelfallprüfung nicht zum Ausschluss der Flächen geführt hat, ist anzunehmen, dass dem Umzingelungskriterium in der Bewertung keine weitere Bedeutung zukam.
 Ähnliches gilt für den Ort Lanze. Hier ist momentan durch die Windvorranggebiete 8 - Töbringen (PF

wird nicht gefolgt

Es besteht der planerische Wille, eine übermäßige Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung (beispielsweise durch „Umzingelung“ einer Siedlung mit WEA) und des Landschaftsbildes zu vermeiden.
 Die Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit den Potenzialflächen 1, 6, 7, 8, 20 und 28 legt die Gründe für die Reduzierung der Potenzialflächen auch im Zusammenhang zur Potenzialfläche Lanze-Lomitz ausreichend dar. Auf die Ausführungen wird verwiesen. Hier folgen auch die entsprechenden Anmerkungen zur Umzingelung. Außerdem erschließt sich durch die Anmerkung zu PF 2 in der angesprochenen Tabelle des Umweltberichtes, dass eine umzingelnde Wirkung zusammen mit PF 1 gegeben ist. Dieser Konflikt gilt somit auch für PF 1. Jedoch sprachen schon im Vorfeld wesentliche, andere, bereits auf dieser Ebene zu erkennende Konflikte gegen PF 2 (insbesondere Avifauna, siehe ID 566 und ID 568), so dass hier PF 1 weiterverfolgt wurde. Diese Einschätzung hat sich durch die Ermittlung einer als Vorranggebiet geeigneten Teilfläche der PF 1 und weiterer geeigneter Teilflächen bei Prezelle bestätigt.
 Dass der Einwander hier dafür plädiert, auf diese geeigneten Flächen zu Gunsten einer deutlich ungeeigneteren Fläche entlang des Luciekanals zu verzichten, ist nicht nachvollziehbar.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

13) und 10 - Lanze-Lomitz (PF 1) eine Umzingelungswirkung auf das Dorf Lanze gegeben (vgl. Abbildung 8). Im Rahmen der vorgezogenen Eignungsprüfung wurden hierzu keine Bemerkungen abgegeben. Durch den Wegfall des Vorranggebiets Lanze-Lomitz (10) würde sich die Umzingelungswirkung sowohl auf Prezelle, als auch Lanze deutlich reduzieren. (Karte, siehe Stellungnahme)
 Durch die Berücksichtigung unseres Windeignungsgebiets ergäbe sich die Möglichkeit, eine konzentrierte Flächendarstellung für die Windenergie zu erlauben. Hier wäre im Gegensatz zu den im Zusammenhang betrachteten Flächen PF 08 und PF 07 (11 - Prezelle), oder PF 33 und PF 05 (7 - Woltersdorf) (vgl. Abbildung 8), eine zusammenhängende großräumige Konzentrationsfläche möglich.

571

wird nicht gefolgt

9. Mäßige - gute Leistungsdichte
 Für alle umliegenden, nördlich unseres Windeignungsgebiets liegenden Potentialflächen (PF 01, PF 08, PF 48, PF 20, PF 07, PF 06, PF 28, PF 13, PF 39, PF 34), wird laut dem von dem Unternehmen Anemos erstellten Gutachten das Windpotential eher geringer. Wir beziehen uns dabei vor Allem auf das Gutachten, welches sich auf die Windgeschwindigkeiten auf 140m Höhe bezieht, da diese Höhe den realistischen Nebenhöhen der potentiellen Windenergieanlagen entspricht. (Karte, siehe Stellungnahme)
 Unser präferiertes Windeignungsgebiet hat also ein höheres Windpotential als bspw. die der in der vorgezogenen Eignungsprüfung empfohlenen Potentialflächen PF 08, PF 07 und PF 01. Dies muss unserer präferierten Windeignungsfläche eindeutig positiv zugeschrieben werden.

Dass die Windgeschwindigkeit und Leistungsdichte im Südteil des Landkreises zunehmen, ist bekannt. Das Windpotential wurde in der Beurteilung ausreichend berücksichtigt. Diese ist in den Tabellen 4 und 8 des Umweltberichts als Teil der Abwägung aufgeführt.
 Eine Leistungsdichte ab Stufe 5 wird als geeignet angesehen. Mit modernen Schwachwindanlagen können auch Gebiete mit mäßigen Windgeschwindigkeiten erschlossen und ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb gewährleistet werden.
 Entscheidend für den Ausschluss der Potenzialfläche PF 2 waren jedoch andere Gründe, insbesondere die avifaunistische Bewertung, so dass auch eine in Bezug auf die Leistungsdichte gute Eignung der Potenzialfläche zu keiner anderen Beurteilung führt.

572

wird nicht gefolgt

10. Abstand zu Bestandsfläche Schweskau ca. 2.5 km, zu PF 1 unter 400 m, zudem stark gegliederter/zersplitterter Flächenzuschnitt (in Verbindung mit PF 23). damit fehlende Bündelungsfunktion bei gleichzeitig sehr großer Raumwirksamkeit z. T. sehr schmale Fläche (< 100 m Breite)
 Der stark zersplitterte Flächenzuschnitt ist hier als eine rein subjektive Einschätzung zu bewerten. Die tatsächliche Eignungsfläche wird nur einen Bruchteil der Gesamtfläche PF 02 ausmachen. Der westliche Teil, in dem unsere präferierte Windeignungsfläche liegt, hat keine zersplitterte Struktur. Dies in der vorgezogenen Eignungsprüfung als Ausschlusskriterium für die weitere Betrachtung zu sehen wäre eine rein subjektive Wertung, die für die letztendliche Ausweisung einer Windenergiefläche keinen Einfluss hat. Gerade weil die Potentialfläche PF 02 vergleichsweise sehr groß ist, ist es nicht vergleichbar, dass diese „zersplitterter“ aussieht als kleinere Potentialflächen. Das Ergebnis der später dargestellten Eignungs- oder Vorranggebiete ist in diesem Falle gleich.

Der Hinweis des Einwenders ist korrekt, dass bei einer Konzentration auf den westlichen Teil der Fläche PF 2 der sich stark auflösende Flächenzuschnitt mit sehr schmalen Flächen im Osten vermieden wird. Ausschlaggebend für den Ausschluss ist jedoch die avifaunistische Bewertung. Es verbleibt die Kumulation mit PF 1, es verbleibt die Riegelwirkung im Verlauf der Luciekanalniederung mit funktionalem Bezug zur Landgraben-Dummeniederung (VSG, FFH, tlw. NSG) und dem VSG Lucie in Verbindung mit der Raumnutzung und dem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten auch im Westen (Rotmilan, Wiesenweihe, Kranich, Wespenbussard, Seeadlerbruthabitat im Osten, Jagdgebiet Schwarzstorch, zudem Ortolannachweise v. a. im Westen). Ein sorgfältiger und ausgewogener Umgang mit den Flächen im Raum ist zudem auch aufgrund der aktuellen Förderkulisse AUM-Nat (hier speziell für den Ortolan, BS 5, mit Konzentration im Landkreis Lüchow-Dannenberg) angebracht. Insofern hat der Plangeber unter Wertung aller Belange aufgrund der bereits im Vorfeld erkennbaren Konflikte entschieden, anderen Flächen den Vorzug zu geben und diese dann detailliert zu prüfen.

573

wird nicht gefolgt

III. Zusammenfassung der abwägungsrelevanten Auswahlkriterien
 Die Ausweisung unserer präferierten Windeignungsfläche steht nicht im Konflikt mit den im Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, angewandten Auswahlkriterien. Vielmehr entspricht die Fläche, welche nur einen Teil der Potentialfläche „PF 02 - Lomitz“ darstellt, den zugrunde liegenden Anforderungen. Auch in Hinsicht auf das Prinzip der Steuerung von Windenergie ist der westliche Teil der Potenzialfläche „PF 2 Lomitz“ herauszuheben. Dieser bietet eine sinnvolle und folgerichtige Erweiterung der Vorranggebiete bzw. Eignungsgebiete für Windenergienutzung. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie höflichst, den aktuellen Planungsstand Ihres Entwurfs vor Allem in Hinsicht auf folgende Punkte zu prüfen und anzupassen:

Die angeführten Gründe reichen nicht aus, um die Ausweisung der verkleinerten Potenzialfläche 2 gemäß Vorschlag als Vorranggebiet Windenergienutzung zu herbeizuführen. Viele der vom Einwender angeführten Punkte, die vermeintlich für eine Ausweisung der Fläche sprechen, konnten widerlegt werden (siehe ID 560 - ID 572). Die vorgezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass die Potenzialfläche 2 insgesamt und auch ihr westlicher Teil für eine Windenergienutzung ungeeignet sind, der Ausschluss dieser Fläche bleibt bestehen.
 Die Einschätzung des Plangebers gemäß Kapitel 6.2 der Begründung, dass mit den ausgewiesenen Vorranggebieten der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, bleibt bestehen. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens wird öffentlich informiert.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

- Sicherstellung von ausreichend substanziellem Raum für die Windenergie, unter Berücksichtigung weiterer Restriktionen in der immissionsschutzrechtlichen Ebene, die zum jetzigen Zeitpunkt in der Regionalplanung nicht erfolgen sollen, und i.d.R. zum Wegfall weiterer Flächen führt. Hier weisen wir darauf hin, dass die aktuellen 0,57 % der Gesamtfläche des Landkreises Lüchow-Dannenberg vergleichsweise äußerst gering sind. Dies vor allem hinsichtlich dessen, dass auf der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Ebene weitere Flächen ausgeschlossen werden müssen (vgl. S. 5 ff.).

- Der Windertrag für unsere präferierte Fläche ist zu „konkurrierenden“ Potentialflächen vergleichsweise besser (vgl. S. 15 f.).

- Der Abstand unserer präferierten Windeignungsfläche zu VSG / FHH Gebiet Landgrabe-Dumme-Niederung ist ausreichend gewährleistet (vgl. S. 8 f.).

- Die Gefährdung für den Schwarzstorch, den Rotmilan, die Wiesenweihe sowie den Seeadler ist für unser präferiertes Windeignungsgebiet gesondert zu bewerten. Nach den im Entwurf vorgenommenen Erhebungen ergeben sich aus unserer präferierten Windeignungsfläche bis dato keine Gefährdungen für die o.a. Arten. Die tatsächlichen Gefährdungen obliegen der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung in Hinsicht auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Zum aktuellen Zeitpunkt ist unsere Fläche allerdings nicht auszuschließen (vgl. S.9 f.).

- Der struktureiche Niederungsbereich gilt nicht für unser präferiertes Windeignungsgebiet (vgl. S. 12).

- Das Schlagrisiko für Fledermäuse ist für unsere Windeignungsfläche gesondert zu bewerten. Gegebenenfalls sind hier technische Möglichkeiten zur Risikominimierung als Auflage in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen (vgl. S. 12 f.).

- Die angeführte „Lage am Rand einer Zugroute (Landgraben - Elbniederung) ist für unsere Windeignungsfläche nicht gegeben (vgl. S. 13).

- Die Riegelbildung ist äußerst subjektiv bewertet. Für andere Potentialflächen bzw. Vorrang- bzw. Eignungsgebiete gilt diese Beurteilung nicht. Durch andere Konstellationen der empfohlenen Vorrang- bzw. Eignungsgebiete ist eine Riegelbildung nicht gegeben (vgl. S. 13 f.).

- Die einkreisende Wirkung für die Ortslage Lanze, Simander sowie Lomitz ist ebenfalls eine subjektive Bewertung. Für andere Potentialflächen bzw. Vorrang- bzw. Eignungsgebiete gilt diese Beurteilung nicht. Durch andere Konstellationen der empfohlenen Vorrang- bzw. Eignungsgebiete ist eine einkreisende Wirkung nicht gegeben. Dies hätte in einem ordnungsgemäßen Abwägungsprozess, in dem alle Flächen gleichermaßen betrachtet werden, herausgestellt werden müssen (vgl. S. 13f.)

Die Flächengröße unseres präferierten Windeignungsgebiets ist eindeutig größer als 15 ha. Tatsächlich ist hier ein Potential für eine gebündelte, konzentrierte Windeignungsfläche von 138 ha. Dadurch ist eine hohe Konzentrationswirkung nach dem Prinzip der Steuerung durch Bündelung der Windenergie gewährleistet (vgl. S. 2 ff.)

Die von Ihnen ausgeführte Bewertung, die zum Ausschluss der Fläche geführt hat, kam unserer Einschätzung nach vor Allem aus zwei Gründen zu tragen. Zum einen, da nur eine Gesamtbetrachtung der Fläche stattgefunden hat, zum anderen, weil die Fläche weiter östlich relativ zerstückelt ist. Der westliche Teil bildet eine für die Windenergie gut überplanbare, zusammenhängende Fläche, die auch unter Berücksichtigung weiterer Restriktionen in der immissionsschutzrechtlichen Ebene realisierbar ist.

Insofern beantragen wir für das von uns präferierte Gebiet unter Berücksichtigung der genannten Aspekte eine erneute Prüfung der Potentialflächen zur Darstellung der Vorranggebiete bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung. Wir weisen darauf hin, dass unser präferiertes Windeignungsgebiet als Teilfläche der Potentialfläche „PF 02 - Lomitz“ im Sinne der Windenergie realisierbar ist, und gesondert in einem gleichmäßigen Abwägungsprozesses nach ROG § 7 (2) betrachtet werden muss.

Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung zur geplanten weiteren Vorgehensweise und der nach § 18

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

183 Private und juristische Person

574

anbei möchten wir gemäß § 10 Abs. 1 ROG unsere Einwände im Rahmen der 1. Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung äußern. Wir als Sprechergruppe, stellvertretend für eine Gruppe von 21 Grundstückseigentümer innerhalb der Potenzialfläche „PF 02 Lomitz“, unterstützen die beigefügte Stellungnahme vollinhaltlich. Wir bitten um Berücksichtigung dessen im weiteren Verfahren. Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung sowie die Auswirkung selbiger auf den Planungsprozess. Über eine zeitnahe Antwort wären wir sehr dankbar.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme. Die beigefügte Stellungnahme entspricht der von Einwender Nr. 182 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebrachten Stellungnahme (s. ID 557- ID 573).

184 Private und juristische Person

575

Wir fordern Sie auf, die von Ihnen mit der Bezeichnung "PF 27 Breselenz" (kurz: PF 27) geführte Potentialfläche in die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im RROP aufzunehmen und sowohl für die Potentialfläche "PF 27 Breselenz" (kurz: PF 27) als auch für PF 11 von einer Höhenbegrenzung für WEA von 150 m abzusehen. Wir begründen dies wie folgt:

wird nicht gefolgt

Die Potenzialfläche 27 bleibt auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Potenzialfläche 11 wird aufgrund im Beteiligungsverfahren eingebrachter Bedenken zu Vogelvorkommen ebenfalls komplett gestrichen. Eine Auseinandersetzung mit der Höhenbegrenzung für diese Fläche ist somit obsolet. Siehe auch ID 576 und ID 577.

576

Begründung für die Ausweisung der Fläche PF 27 Breselenz:

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung soll PF 27 entfallen "aufgrund ihrer Lage in der Nähe zu Nachweisen und Jagdhabitaten von Großvögeln" (S. 42 Begründung). Im Umweltbericht wird in der vorgezogenen Eignungsprüfung (S. 37 f) allerdings festgehalten, dass es kaum Unterschiede zwischen der als "teilweise geeignet" bewerteten Fläche PF 11 und der als "nicht geeignet" bewerteten Fläche PF 27 gibt. Beide Flächen umfassen überwiegend Ackerland. Die meisten der in Tabelle 4 des Umweltberichtes aufgeführten Anmerkungen gelten in gleicher Weise für beide Teilflächen. Zum Teil gibt es Unterschiede, die für die Fläche PF 27 positiv zu werten sind: So grenzt PF 27 nur im Ostteil an einen Rotmilan-Lebensraum, und der genannte Brutnachweis ist ein Jahr älter. Der Abstand zum FFH-Gebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern" ist zwar etwas geringer, kann aber kaum ausschlaggebend sein. Lediglich die genannten Brutnachweise der Wiesenweihe stellen einen erwähnenswerten Unterschied zwischen beiden Flächen dar. Diese stammen allerdings aus den Jahren 2010 - 2012. Die Brutnachweise sind laut Anlage 1 zum Umweltbericht (Teil Gebietsblätter, S. 99) "teilweise abgeschirmt hinter Waldstücken und den Höhenrücken Schwarzer Berg, örtlich auch knapp an der Grenze zur der kritischen Distanz von 1.000m. "Mithin erfüllen sie die aktuellen Abstandsempfehlungen des NLT und der LAG VSW. Im Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Einzelfallprüfung) des Umweltberichtes (S. 64 f) wird die Streichung der Fläche PF 27 aufgrund avifaunistisch entgegenstehender Belange betreffend den Rotmilan und den Schwarzstorch genannt, obwohl diese Arten gemäß vorgezogener Eignungsprüfung (S. 37 f des Umweltberichtes) für die Fläche PF 27 gleich oder sogar günstiger zu werten sind (s. o.). Es sind auch lediglich "avifaunistisch entgegenstehende Belange (...) erkennbar (Schwarzstorch, Rotmilan)", deutlich negative Auswirkungen werden offenbar nicht erwartet. Die Wiesenweihe ist offenbar nicht ausschlaggebend. So zeigt sich, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung der beiden genannten Flächen nur sehr geringfügige Unterschiede aufweisen. Es erschließt sich nicht, wie es in der Abwägung zur Ausweisung der einen Fläche und gleichzeitig zur Nicht-Ausweisung der anderen Fläche kommen kann. Aus unserer Sicht liegt hier ein Abwägungsfehler vor. Bei einheitlicher Anwendung der Kriterien ist die Fläche PF 27 ebenso wie die Fläche 11 als Vorranggebiet darzustellen. Es ist nicht ersichtlich, warum konkret für die Fläche PF 27 auf Ebene der Regionalplanung ein unüberwindbares Planungshindernis unter Beachtung von Vermeidungs- und

wird nicht gefolgt

Bei Tab. 4 des Umweltberichts handelt es sich um eine erste Eignungsprüfung auf Basis naturschutzfremder Belange sowie auf dieser Ebene bereits klar erkennbarer, gravierender umweltfachlicher Konflikte. Beide Potenzialflächen wurden auf dieser Ebene zunächst beibehalten und in der Einzelfallprüfung näher betrachtet. Prinzipiell hätte PF 27 aufgrund der Größe unter 15 ha hier auch schon ausgeschieden werden können, wurde jedoch im Zusammenhang mit PF 11 nicht schon auf dieser Ebene verworfen, sondern im Einzelfall geprüft. Ziel der vorgezogenen Umweltprüfung ist nämlich, zwar offensichtlich ungeeignete Flächen auszuschneiden, aber eben auch nicht zu frühzeitig Flächen nicht weiterzuverfolgen, die ggf. im Zusammenhang mit nah benachbarten Flächen bei genauerer Betrachtung geeignet sein könnten. Jedenfalls stellen die Anmerkungen der Tabelle 4 eine vorgezogene Prüfung dar, die im Zweifel zu Gunsten einer Fläche in der Einzelfallprüfung detailliert zu prüfen und darzulegen sind. Somit ist entscheidend für die letztendliche Beibehaltung bzw. den Ausschluss einer Fläche immer die Bewertung in der Einzelfallprüfung, so sie sich denn aus Tabelle 4 als Empfehlung ergibt (Gebietsblatt Anlage 1 des Umweltberichtes). Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und unter besonderer Berücksichtigung von Großvögeln (v. a. Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe, Schwarzstorch) wird im Ergebnis der notwendigen Einzelfallprüfung auf die südliche Teilfläche (Potenzialfläche 27) verzichtet, diese liegt innerhalb eines sehr strukturreichen Raumes und ist mit ca. 10 ha sehr klein und schmal, sie kann voraussichtlich nur eine WEA aufnehmen. PF 11 wurde auf Basis des bisherigen Kenntnisstandes reduziert.

Der Verzicht auf PF 27 und die moderate Reduktion von PF 11 werden im Umweltbericht entsprechend begründet. Zwar ist auch die nördliche Potenzialfläche PF 11 nicht unkritisch, PF 27 ist hierbei mit der Lage im sehr strukturreichen Niederungsbereich des Platenlaaser Baches, einem Jagdhabitat des Schwarzstorches (AAG 2014) und Brutgebiet des Kranichs ungünstiger zu beurteilen. PF 27 liegt zudem näher an insgesamt drei landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensräumen (NLWKN 2015), einem Nachweis der Art am Schwarzen Berg und deutlich näher am langjährig bestätigten Bruthabitat der Wiesenweihe (aktuell 2015).

Zum Schutz des strukturreichen und empfindlichen Landschaftsraumes sowie unter Berücksichtigung der Flächengröße hat sich der Landkreis als Plangeber daher bisher entschieden, auf PF 27 zu verzichten und PF 11 zu reduzieren. Der Einwender erkennt aber richtig, dass auch bei der PF 11

Einwand-ID

Verminderungsmaßnahmen gegeben sein soll (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG). Mit Blick auf schlaggefährdete Fledermausarten wird in Anlage 1 zum Umweltbericht vorausgesetzt (S. 100), "dass im Zuge konkreter Zulassungsverfahren neben einer der Konfliktsituation angemessenen Sachverhaltsaufklärung die Bestimmung und Festsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Anlagenstandorte, -höhen, -anzahl, Abschaltalgorithmen) erfolgt, so dass keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken verbleiben. "Eben dieser detaillierten Sachverhaltsaufklärung unter Berücksichtigung von spezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ggf. einschließlich Raumnutzungskartierung, wollen wir im Zuge eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nachkommen. Dieses Verfahren ist dazu geeignet, den oben dargestellten geringfügigen Unterschieden zwischen den zwei Flächen PF 11 und PF 27 Rechnung zu tragen und die Zulässigkeit von Vorhaben unter Ausnutzung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen zu bewerten. Die von Ihnen vorgesehene Ungleichbehandlung zweier so ähnlicher Flächen lässt an der Rechtmäßigkeit der Planung zweifeln. Im Umweltbericht wird hervorgehoben, dass gemäß "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (...) "keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung" für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) besteht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, die Fläche PF 27, die im funktionalen Zusammenhang mit der unmittelbar angrenzenden Fläche PF 11 steht, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.

Begründung des Abwägungsvorschlags

mehrere Konflikte bestehen. In diesem Zusammenhang haben andere Einwender die avifaunistische Bedeutung und die daraus resultierenden Konflikte auch anhand aktueller Vorkommen bestätigen. Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus daher aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Hiernach liegt eine Kranichbrutstandorte (Brutverdacht 2016) direkt an PF 27. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe für PF 11 vor, diese brütet südwestlich der PF 11, somit in der Nähe der PF 27. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Stellungnahmen anderer Einwender (s. ID 74 und ID 221), welche die avifaunistische Bedeutung und die daraus resultierenden Konflikte auch anhand aktueller Vorkommen darlegen/bestätigen). Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung.

In Konsequenz aus dieser veränderten Sachlage ist PF 27 begründet weiterhin nicht aufzunehmen, zudem PF 11 zusätzlich auch vollständig zu streichen. Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines verkleinerten Eignungsgebietes Windenergienutzung kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet (d. h. sowohl die PF 11 als auch weiterhin PF 27) wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.

Verwiesen sei auch darauf, dass keine rechtliche Verpflichtung zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Regionalplanung besteht, aber eine Betrachtung der Artenschutzbelange als sinnvoll erachtet wird und u. a. bedeutsame Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten berücksichtigt werden sollen (s. Windenergieerlass Anlage 2, Kap. 4.1).

577

Begründung gegen die Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen (WEA) von 150 m in den Flächen PF 11 und PF 27 Breselenz:

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) möchte für bis zu 15 Rundlingsdörfer im Wendland die Anerkennung als Weltkulturerbe bei der UNESCO beantragen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg berücksichtigt dieses potenzielle UNESCO-Weltkulturerbegebiet "Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland" bzw. dessen Schutz im Rahmen der RROP-Änderung zur Festlegung neuer Vorranggebiete für Windenergienutzung. Hierfür wurde die Kernzone des Gebietes samt einer Pufferzone als weiche Tabuzone ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde zum Schutz des Gebietes (der Authentizität, d. h. der historischen Echtheit der Rundlingsdörfer: s. S. 2 der Einzelbegründung der Plansätze, S. 33 ff Allgemeine Begründung) vor visuellen Wirkungen durch WEA eine Wirkungszone mit 7,5 km Abstand von der Kernzone abgegrenzt. Innerhalb dieser Wirkungszone sollen die Vorranggebiete als Eignungsgebiete mit Höhenbeschränkungen für WEA von 150 m festgelegt werden. Auf Ebene der Bauleitplanung sollen den Gemeinden Konkretisierungsspielräume belassen werden. Es wird hervorgehoben, dass "nur im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens oder im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung geprüft werden"(S. 2 der Einzelbegründung der Plansätze) kann, ob die Authentizität der Rundlingsdörfer tatsächlich beeinträchtigt werden kann.

Die Flächen PF 11 und PF 27 Breselenz liegen noch innerhalb dieser Wirkungszone, jedoch mindestens ca. 5,5 bis 6 km zum nächstgelegenen Rundling des Gebietes.

Die fachliche Begründung für die Abgrenzung einer Wirkungszone mit 7,5 km Abstand zur Kernzone des Antragsgebietes erschließt sich nicht. Wird diese Zone vollständig und generell als sensibel gegenüber WEA eingestuft und warum wird eine pauschale Höhenbegrenzung auf 150 m gefordert? Ein Vergleich mit dem Umgebungsschutz für das Weltkulturerbe "Wartburg", wo ebenfalls ein 7,5 km Abstand für WEA gilt (Ausschluss von WEA), kann aufgrund der deutlich unterschiedlichen Orographie nicht gelten. Während sich der Umgebungsschutz hier auf Sichtbeziehungen zur Burganlage hin und von der Wartburg aus in das umgebende Panorama bezieht, kann dies unseres Erachtens so nicht für das geplante Weltkulturerbe "Rundlinge" gelten. Im Falle der Rundlinge steht

wird nicht gefolgt

Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Breselenz wird aufgrund im Beteiligungsverfahren eingebrachter Bedenken zu Vogelvorkommen komplett gestrichen. Eine Auseinandersetzung mit der Höhenbegrenzung für diese Fläche erübrigt sich daher.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

der Panoramablick deutlich im Hintergrund, von Bedeutung ist vielmehr der Blick auf das Denkmal. Von den Flächen PF 27 und PF 11 aus sind die Rundlinge aber nicht zu sehen, und es bestehen keine Sichtachsen. Umgekehrt besteht keine Ausstrahlungskraft auf die Umgebung resp. die Flächen PF 27 und PF 11. Auf S. 15 der Begründung wird die Bedeutung des zentralen Dorfplatzes für die Authentizität hervorgehoben. Die Substanz der Rundlinge, also deren Erscheinung, ist insbesondere vom zentralen Dorfplatz aus wahrzunehmen, also durch den Blick auf das Bauwerk. In der Begründung wird die Relevanz der "Sichtachsen ausgehend von der Mitte der Rundlinge in die die Dörfer umgebende Kulturlandschaft" (S. 33) betont. Die Umgebung der Rundlinge trägt jedoch nicht maßgeblich zu den Eigenarten der Rundlinge bei. Es bestehen keine Besonderheiten aus der optischen Verbindung zwischen Rundling und Umgebung, so dass das Schutzinteresse nicht an der Wirkung des Ensembles insgesamt besteht. Die Rundlinge bilden mit der weiteren Umgebung und damit der Wirkungszone keine Einheit. Ein Blick aus den Rundlingen heraus in die Umgebung ist außerdem aufgrund der typischen Siedlungsform mit kreisförmig angeordneten Gebäuden in engem Abstand zueinander nur sehr eingeschränkt möglich. Der Blick in die Umgebung wird weiterhin durch Bäume und Gehölze am direkten Dorfrand begrenzt. Ein Abstand von 7,5 km scheint deshalb in diesem mit Gehölzen und Wäldern reichen Raum mit etwa gleicher Höhenlage deutlich übertrieben. Die Flächen PF 11 und PF 27 befinden sich in Höhenlagen von etwa 24-27 m üNN und sind damit sogar tiefer gelegen als zentrale Bereiche des geplanten Weltkulturerbes "Rundlinge". Es ist fraglich, ob WEA in den Flächen PF 11 und PF 27 überhaupt geeignet sind, den Eindruck der Rundlinge wesentlich zu beeinträchtigen, so dass die Funktionen des Systems insgesamt gestört würden. Sichtbezüge zwischen den einzelnen Rundlingen würden ohnehin nicht beeinträchtigt. (Ein theoretischer Sichtbezug in die Umgebung wäre hier auch mit 200 m hohen WEA in ca. 6 km Entfernung garantiert. Eine Erheblichkeit, also eine empfindliche Störung des Gesamteindrucks der Rundlinge, besteht nicht. Daher kann unseres Erachtens auch keine pauschale Höhenbeschränkung von 150 m für WEA in der Wirkungszone festgelegt werden, auch wenn diese anschließend konkretisiert werden kann.

578

Im Übrigen ist fraglich, ob das geplante Weltkulturerbe überhaupt in der RROP-Änderung auch unter Verweis auf § 2 Abs. 3 NDSchG berücksichtigt werden muss bzw. darf. So ist das geplante Weltkulturerbe "Rundlinge" 2014 auf der Kultusministerkonferenz nicht auf die Tentativliste gesetzt worden, um es der UNESCO vorschlagen zu können. Ein zwischen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), den betroffenen Gemeinden und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg geschlossener städtebaulicher Vertrag reicht unseres Erachtens hierfür nicht aus. Ebenso reicht die Unterstützung durch das Land nicht aus. Unabhängig davon ist fraglich, ob nicht der Belang der Windenergienutzung und damit des Klimaschutzes höher zu gewichten wäre, solange "die Umgebung angemessen gestaltet wird" (§ 2 Abs. 3 NDSchG). Die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 sind unseres Erachtens aktuell noch nicht zu berücksichtigen (vgl. S. 15 der Begründung), weil das geplante Weltkulturerbe "Rundlinge" bisher noch nicht auf die Tentativliste gesetzt wurde, geschweige denn als Weltkulturerbe anerkannt ist.

wird nicht gefolgt

Die Regelung des NDSchG bezieht sich vordergründig auf anerkannte Weltkulturerbestätten. Jedoch verpflichten sich die Vertragsstaaten nach dem Wortlaut des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Art. 4 und 5), sich um die Erhaltung des gesamten, nicht nur den eingetragenen Welterbes zu bemühen. Zudem ist es politischer Wille dass der Landkreis das Vorhaben der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) der Anerkennung eines Teils der Rundlingsdörfer als Unesco-Weltkulturerbe unterstützt. (u.a. Kreistagsbeschluss vom 24.06.2013 sowie die nachfolgend 2014 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)). Außerdem zeigt das Votum der ICOMOS-Experten auf der vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege initiierten ICOMOS Jahrestagung „Erhaltung und Rehabilitation eines vernacularen Erbes: Die Kulturlandschaft der Rundlingsdörfer im Wendland“ im Sep./Okt. 2016 in Lübeln, dass die Rundlinge im Wendland ein global herausragendes Beispiel des vernacularen Erbes darstellen, das auf der Welterbeliste unterrepräsentiert ist und auf die nationale Tentativliste aufgenommen werden soll. Damit schätzt das fachlich zuständige Gremium, dass die UNESCO in denkmalpflegerischen Fragen berät und dem Welterbekomitee Beschlussempfehlungen für die Entscheidung über die Aufnahme der von den Vertragsstaaten beantragten Stätten in die Liste des Weltkulturerbes abgibt, die „Rundlinge im Wendland“ als welterbefähig ein. Der Plangeber hält daher grundsätzlich am Schutz des Welterbes fest. Daher wird die Kern- und Pufferzone des Welterbegebiets als weiche Tabuzone beibehalten. Die Grundsätze zum Schutz des Welterbes sind in dem nun vorgelegten Entwurf überarbeitet und der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung). Mit dieser Regelung soll der Belang des Weltkulturerbes auf den nachfolgenden Ebenen angemessen berücksichtigt werden und dadurch eine mögliche Anerkennung der Rundlinge als Welterbe nicht durch die Windenergienutzung gefährdet werden. Zudem ermöglicht diese

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

579

Im Sinne der Ziele der RROP-Änderung (Klimaschutz, Umsetzung der Energiewende bzw. weiterer Ausbau der Nutzung der Windenergie; s. S. 3 der Begründung) fordern wir daher, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg in der RROP-Änderung auf eine Höhenbeschränkung für WEA verzichtet und die Einzelfallprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (s. S. 2 der Einzelbegründung der Plansätze) nach BImSchG geprüft wird, wenn das UNESCO-Antragsverfahren für das geplante Weltkulturerbe "Rundlinge" entsprechend positiv beschieden sein sollte. Ohnehin bedarf es nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NdsDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichtet werden sollen. Der Ausbau der Windenergie und damit die Erreichung des Kreiszieles des Einsatzes von 100 % erneuerbarer Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität wären mit einer Höhenbeschränkung auch vor dem Hintergrund der Änderung des EEG (Ausschreibungen) massiv gefährdet.

wird nicht gefolgt

Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Breselenz wird aufgrund im Beteiligungsverfahren eingebrachter Bedenken zu Vogelvorkommen komplett gestrichen (siehe hierzu ID 576). Eine Auseinandersetzung mit der Höhenbegrenzung für diese Fläche ist somit obsolet.

580

Mit einem Flächenanteil der Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung von ca. 0,57 % an der Gesamtfläche des Landkreises Lüchow-Dannenberg liegt das Ergebnis der 1. Änderung des RROP 2004 nicht nur deutlich unterhalb des im Windenergieerlass der Landes Niedersachsen dargestellten Flächenziels von 1,23 % für den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Es liegt auch nur sehr geringfügig über dem gemäß der bisherigen Rechtsprechung geforderten substanziellen Raum (s. Anlage 4 vom 28.02.2014 zur Vorlage 2014/672 für die Sitzungen des Kreisausschusses am 03.03.2014 und des Kreistages am 06.03.2014). Mindestens zwei Drittel der Flächen des RROP-Entwurfes sind eingeschränkt durch Höhenbegrenzungen, und ca. 47 % liegen im Bereich von Bestandswindparks. Deshalb bezweifeln wir, ob mit diesem Entwurf der Windenergie tatsächlich substanziell Raum gegeben werden kann. Nach alledem beantragen wir deshalb, die Fläche PF 27 Breselenz neben der Fläche PF 11 in der aktuellen RROP-Änderung zu berücksichtigen und als Vorranggebiet für Windenergienutzung darzustellen sowie auf jegliche Höhenbeschränkungen zu verzichten.

wird nicht gefolgt

Das Gebiet Breselenz wird aufgrund im 1. Beteiligungsverfahren eingebrachter Bedenken zu Vogelvorkommen komplett gestrichen (siehe ID 576). WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m werden nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten, auch wenn gleichzeitig WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m wurden noch in der jüngsten Vergangenheit benachbarten Planungsregionen errichtet. Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Da somit trotz der Höhenbeschränkung marktübliche moderne WEA errichtet werden können, ist die Höhenbegrenzung für die Frage, ob mit dieser RROP-Änderung der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, nicht von Belang. Bei den im Windenergieerlass in Anhang 1, Tabelle 2 dargestellten Zahlenwerten (1,23% für Lüchow-Dannenberg) handelt es sich nicht um eine verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung, sondern diese Werte dienen als ein in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist (s. Fußnote 2 der Tabelle). Daneben gibt es weitere Kriterien, die bei der Beurteilung, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, zu berücksichtigen sind (s. Kap. 6.2 der Begründung). Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.

185 Private und juristische Person

581

1.
Die von der Regierung Kohl (Umweltministerin Merkel) 1996 in Gang gebrachte Änderung im Baugesetz, wonach Industrieanlagen im Außenbereich möglich sind, dadurch auch Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen sind, hat sich als falsch erwiesen. Indem die Bundesregierung dadurch den Ländern eine bundesweite subventionierte Streuung der Windkraftanlagen anempfohlen hat, kam es zum Wildwuchs der Anlagen und zu der aktuell beklagten geringen Einspeisungsmöglichkeit des so erzeugten Stromes. Es ist inzwischen bewiesen, dass allein im vorigen Jahr drei Terra Wattstunden durch Zwangsabschaltungen verloren gingen, weil der Windstrom nicht in Netze geleitet werden konnte. Diese riesige Menge Wegwerfstrom kam also nie beim Verbraucher an, musste jedoch mit 250 Millionen Euro Steuergeldern vom ihm bezahlt werden. Eingedenk dieser Tatsache muss vor der Festlegung im zu beschließenden Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow - Dannenberg, neue Windkraftanlagen zu genehmigen, verständlicherweise bewiesen durchgerechnet werden, ob der hinzu gewonnene Windstrom beim Verbraucher auch wirklich ankommt. Sollte dies momentan nicht beweiskräftig möglich sein, würde ins Blaue hinein genehmigt. Schlussfolgernd muss jegliche Planfestlegung solange ausgesetzt werden, bis verlässliche Zahlen vorliegen.
Mit Datum vom 08.07.2016 wurde vom Bundestag das Gesetz beschlossen, dass ab 2020 alle Großverbraucher mittels Smart Meter Informationen über Stromflüsse, Energieverbrauch und Nutzungszeiten anzeigen müssen. Bevor solcherart Kriterienermittlung für die Wirksamkeit der Windkraftanlagen nicht vorliegen, kann gegenwärtig keine verlässliche Planung von Windkraftanlagen vorgenommen werden.

582

Die anvisierte Absicht, der Landkreis Lüchow-Dannenberg könnte die Zugehörigkeit zum Weltkulturerbe für die Rundlingsdörfer erreichen, obgleich im Landkreis Windkraftanlagen stehen und noch weitere hinzu genehmigt werden sollen, ist illusionär. Am Beispiel der Aberkennung des Dresdner Elbtales als Weltkulturerbe kann man ersehen, wie weiträumig die Kriterien angesetzt sind und wie großflächig die Landschaft in die Entscheidung einbezogen wird. Die dort zerstörte Fläche durch den Bau der Waldschlösschenbrücke umfasst viele Quadratkilometer. So wurde auch der Landkreis Lüchow-Dannenberg beurteilt werden. Letztlich kommt es auf die Entscheidung an: Weltkulturerbe oder Windkraftanlagen?

wird nicht gefolgt

Anforderungen an die Planung des Stromnetzes und der Verteilung des erzeugten Stroms werden auf Ebene des Bundes und der Länder festgelegt. Dort wird intensiv am Ausbau der Übertragungsnetze gearbeitet.
Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg hat der Kreistag beschlossen, dass mit der 1. Änderung des RROP 2004 ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung in unserem Landkreis ermöglicht werden soll. Denn die ländlichen Regionen müssen für die Umsetzung der Energiewende über ihren Eigenbedarf hinaus einen Beitrag zur Versorgung der Ballungsräume leisten. Außerdem ist der Landkreis an die Ziele des LROP gebunden, wonach z.B. für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Das RROP hat dabei die Aufgabe, die Raumansprüche verschiedener Flächennutzungen auf dem Gebiet des Landkreises zu koordinieren, zu diesen zählt auch die Windenergienutzung. Für diese werden Vorranggebiete festgelegt, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten besitzen. Innerhalb dieser Gebiete können somit Windenergieanlagen errichtet werden, außerhalb dieser Gebiete ist jedoch keine Windenergienutzung möglich, so dass ein Wildwuchs verhindert wird. Eine Genehmigung einzelner Windenergieanlagen erfolgt nicht durch das RROP, hierfür ist ein separates Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz notwendig. Da die Planungs- und Genehmigungsverfahren einen langen Zeitraum beanspruchen ist eine Unterbrechung des Verfahrens zur 1. Änderung des RROP 2004 nicht angezeigt.

wird zur Kenntnis genommen

Der Belang des Welterbes wurde in der Planung besonders berücksichtigt, da der politische Wille besteht, dass der Landkreis das Vorhaben der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) einen Teil der Rundlingsdörfer als Unesco-Weltkulturerbe anerkennen zu lassen, unterstützt (u.a. Kreistagsbeschluss vom 24.06.2013 sowie die nachfolgend 2014 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)). Zudem zeigt ein Votum der ICOMOS-Experten auf der vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege initiierten ICOMOS Jahrestagung „Erhaltung und Rehabilitation eines vernacularen Erbes: Die Kulturlandschaft der Rundlingsdörfer im Wendland“ im Sep./Okt. 2016 in Lübeln, dass die Rundlinge im Wendland ein global herausragendes Beispiel des vernacularen Erbes darstellen, das auf der Welterbeliste unterrepräsentiert ist und auf die nationale Tentativliste aufgenommen werden soll.
Im Rahmen dieser RROP-Änderung wurden daher anhand von Luftbildern übersichtlich mögliche Sichtbeziehungen zwischen den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung und dem Welterbegebiet abgeschätzt. Auf dieser Basis wird eingeschätzt, dass durch bauleitplanerische Ausgestaltung der Vorranggebiete den Belangen des Antragsgebiets Rundlinge ausreichend Rechnung getragen werden kann (z.B. durch Feinststeuerung der Anlagenstandorte innerhalb der Vorranggebiete). Die Grundsätze zum Schutz des Welterbes sind daher in dem nun vorgelegten Entwurf überarbeitet und der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung). Mit dieser Regelung soll der Belang des Weltkulturerbes auf den nachfolgenden Ebenen angemessen berücksichtigt werden und dadurch eine mögliche Anerkennung der Rundlinge als Welterbe nicht durch die Windenergienutzung gefährdet werden. Ein Ausschluss von WEA erfolgt dadurch jedoch nicht. Aus Sicht des Plangebers wird dieser Regelung damit sowohl dem Belang des Weltkulturerbes als auch dem Ziel dieser RROP-Änderung im Sinne des Klimaschutzes die Windenergienutzung zu fördern, gerecht.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

583

Das Land Niedersachsen hat eine Abstandsregelung von Windkraftanlagen zu Wohngebieten festgelegt, die menschenunwürdig und für die Betroffenen unzumutbar ist. Es ist frühzeitig darauf hingewiesen worden, dass sich durch die geringe Abstandsregelung von Windkraftanlagen zu Ortschaften Probleme mit der Bevölkerung ergeben würden. Durch Geräusche, Schlagschatten und durch zwangsläufige Wahrnehmung der ununterbrochenen Drehungen der Flügel sind bereits viele Erkrankungen zu vermeiden. Auch ist der Wert der Grundstücke in der Nähe der Anlagen rapide gesunken. Die Verantwortlichen des Landkreises haben gegenüber der hiesigen Bevölkerung die Fürsorgepflicht, für Wohlergehen und Gesundheit zu sorgen. Da den Landkreisen vorbehalten ist, über die Abstände selber zu entscheiden, sind gemäß dem Beispiel von Bayern („10 - mal - Höhe — Regelung) die Abstände auf ein gesundheitsverträgliches und für die Betroffenen akzeptierbares Maß festzulegen. Auch wenn dadurch keine neuen Windräder mehr gebaut werden sollten, zumal hier schon durch die bestehenden regenerativen Energieanlagen die Stromversorgung des Landkreises mit 115 % gesichert ist.

wird nicht gefolgt

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat das Land Niedersachsen keine verbindlichen Vorgaben für einen bestimmten Siedlungsabstand gemacht (s. auch Windenergieerlass, Kap. 2.10). Niedersachsen hat auch nicht wie Bayern von der sog. „Länderöffnungsklausel“ im Baugesetzbuch Gebrauch gemacht, um einen Siedlungsabstand festzulegen. Es bestehen also in Niedersachsen andere gesetzliche Grundlagen als in Bayern und damit ist die 10H-Regelung in dieser Form hier nicht anwendbar.

Mit dem festgelegten Abstand von 900 m ist i.d.R. ein ausreichender Schutz vor Beeinträchtigungen, z.B. durch Lärm oder Schattenwurf gewährleistet. Gesundheitsschädigende Wirkungen sind bei dieser Distanz nicht wissenschaftlich nachgewiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Immissionen u.a. bzgl. Lärm und Schattenwurf geprüft und die WEA nur bei Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte ggf. unter Auflagen genehmigt. Der Abstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung liegt im landesweiten Vergleich im Durchschnitt. Eine weitere Reduktion des Siedlungsabstands ist vom Plangeber aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung und des Vorsorgeschutzes nicht gewollt. Ein höherer Abstand, wie der angeregte Abstand von 10H (entspricht hier 2000 m), würde auf Grund der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorherrschenden kleinteiligen verstreuten Siedlungsstruktur einen vollständigen Ausschluss der Windkraft bewirken. Dies würde dem Ziel der Raumordnung aus dem LROP widersprechen, dass für die Nutzung der Windenergie in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrang- oder Eignungsgebiete festzulegen sind. Außerdem stünde ein derartiger Ausschluss der Windenergienutzung dem Ziel des Landkreises entgegen, die Windenergienutzung planerisch zu steuern. Denn ein derartiger Ausschluss wäre mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergienutzung nicht vereinbar. Ein Abstand von 2000 m kann daher nicht realisiert werden. Außerdem sollten ländliche Regionen wie der Landkreis Lüchow-Dannenberg ihre Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energien nutzen, um über den Eigenbedarf hinaus einen Beitrag zur Versorgung der Ballungsräume mit erneuerbarer Energie zu leisten.

584

Bedenken sie, was der Naturforscher und Bergsteiger Reinhold Messmer äußerte: „Alternativer Energiegewinn ist notwendig, aber dort unsinnig, wo er zerstört, was man bewahren will...“
In unserem Landkreis wird, wenn weitere Anlagen gebaut werden, alles das zerstört, was ihn so attraktiv macht, seine Landschaft, seine Wälder, die Naturschutzgebiete, die Landschaftsschutzgebiete. Die Anziehungskraft für Touristen, für tausende Radwanderer hat bereits gelitten und wird danach noch mehr verschwinden.

wird zur Kenntnis genommen

Wälder, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sind auf Grund der Festlegungen des Planungskonzeptes als Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Der Schutz der Landschaft, sofern diese nicht unter die vorgenannten Gebiete fällt, wird im Rahmen der Umweltprüfung in ausreichendem Maße gewährleistet.

186 Private und juristische Person

585

Eine aus unserer Sicht geeignete Potenzialfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen befindet sich im Gebiet der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Sie liegt westlich der Ortschaft Trabuhn bzw. östlich der Ortschaft Dangenstorf in der Gemeinde Lübbow bzw. in der Gemeinde Lemgow und ist in der Anlage dargestellt. Die Potenzialfläche ergibt sich insbesondere aus den folgenden Planungskriterien:

- 1.000 m Abstand zu Siedlungen
- 500 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten
- 500 m Abstand zu FFH-Gebieten

•200 m Abstand zu Biotopen (= teils Vorranggebiet für Natur und Landschaft)

Insgesamt hat die Potenzialfläche eine Größe von ca. 51 ha und bietet die Möglichkeit zur Errichtung von bis zu fünf Windenergieanlagen der Multimegawatt-Klasse. Die betroffenen Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Landeigentümern und der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) das Windenergieprojekt Trabuhn im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004, zu verwirklichen. Auch im Namen der von unseren Planungen betroffenen Landeigentümer empfehlen wir daher die Ausweisung der Potenzialfläche Trabuhn. Wir bitten den Landkreis Lüchow-Dannenberg die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche als Vorranggebiet bzw. Eignungsgebiet Windenergienutzung auszuweisen, damit wir unsere Planungsabsichten umsetzen können.

(Karte, siehe Stellungnahme-Windenergieprojekt Trabuhn/Dangenstorf)

wird nicht gefolgt

Die Fläche erfüllt nicht die Anforderungen des Planungskonzeptes des Landkreises, da sie sich mit der weichen Tabuzone "avifaunistisch wertvoller Bereich" überschneidet. Im vorgeschlagenen Gebiet befindet sich ein avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung für die Wiesenweihe. Die Fläche bleibt daher für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

586

Wir bitten den Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Potenzialfläche 16 als Vorranggebiet bzw. Eignungsgebiet Windenergienutzung auszuweisen (siehe Anlage 1). Die Fläche ist aus folgenden Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet: Erstens hält die Potenzialfläche 16 alle Abstände zu relevanten Belangen nach den Kriterien ein, die durch den Kreistagsbeschluss festgelegt worden (siehe Anlage 2). Außerdem ist durch die vorgesehene Höhenbeschränkung mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

wird nicht gefolgt

Der Ausschluss der Fläche erfolgt auf Basis der Einzelfallprüfung aller Teilflächen im Raum Woltersdorf/Thurauer Berg auf Grund der avifaunistischen Beurteilung und zur Vermeidung einer einkreisenden Wirkung (Riegelbildung um Woltersdorf). Siehe auch ID 587 und ID 590.

587

Zweitens gibt es direkt auf der Fläche [PF 16] keinen Konflikt mit FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten. Ein harter Ausschluss der Fläche aufgrund von avifaunistischen Gegebenheiten kann ebenfalls nicht stattfinden, da dieses ebenso zu einem Ausschluss der Potenzialfläche 5 führen würde.

wird nicht gefolgt

Die Einschätzung des Einwenders ist insofern richtig, dass zu keinem „harten“ Ausschluss im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes über harte oder weiche Tabuzonen gekommen ist. Vielmehr ist der Ausschluss das Ergebnis der Einzelfallprüfung und eines Vergleichs der Flächen um Woltersdorf untereinander. In diesem Vergleich wurde sich unter Abwägung aller Belange vom Plangeber für u. a. die Fläche PF 5 und gegen die Fläche PF 16 entschieden. Ein Aspekt war hier die ungünstigere avifaunistische Beurteilung der PF 16.

So liegt ein Brutplatznachweis für den Kranich aus 2010 in unter 500 m Entfernung zur Potenzialfläche PF 16 vor. Ferner liegen ein Brutnachweis für die Rohrweihe (2014, unter 1.000 m) und ein Brutverdacht für den Rotmilan (2014, sehr deutlich unter 1.500 m) vor. Zu berücksichtigen ist ferner eine Uferschwalbenkolonie innerhalb der Potenzialfläche PF 16. PF 16 wird zudem neben dem Rotmilan vom Wespenbussard, randlich auch vom Seeadler und Fischadler frequentiert. Aus den vorliegenden Einwendungen gibt es zudem Hinweise auf eine Nutzung durch den Baumfalken.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

588

Drittens gibt es in diesem Bereich bereits mehrere Windenergieanlagen, wodurch es zu einer Gewöhnung an die Anlagen in der Vergangenheit gekommen ist und eine Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen gewährleistet werden kann. Die planerische Maxime der Konzentration von Windenergieanlagen wäre daher mit einem Verzicht auf Potenzialfläche 5 und der Ausweisung der Fläche 16 gegeben. Durch die parallele Anordnung mit dem bestehenden Windpark auf der Potenzialfläche 33 kommt es zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. Es kann hierbei nicht mehr von einer umzingelnden Wirkung gegenüber Woltersdorf gesprochen werden.

wird nicht gefolgt

Der Einwander hat richtig erkannt, dass auch die Fläche PF 16 die Abstandskriterien des Plangebers erfüllt. Da erkennbar war, dass es im Zuge einer Verwirklichung aller PF im Bereich Woltersdorf zu einer starken Belastung gekommen wäre, war eine dezidierte Betrachtung der Teilflächen erforderlich, um dem planerischen Ziel einer verträglichen und ausgewogenen Konzentration von WEA um Woltersdorf gerecht zu werden. Dies wird erfreulicherweise offenbar auch vom Einwander so gesehen. Die Entscheidung gegen PF 16 und für PF 5 ist entsprechend nachvollziehbar im Umweltbericht begründet. Allerdings spielt hierbei das Landschaftsbild bzw. die Landschaft keine ausschlaggebende Rolle im Vergleich der Flächen untereinander. Im Zuge der detaillierten Betrachtung im Umweltbericht hat sich herausgestellt, dass PF 16 im Vergleich zu PF 5 aus anderen Gründen konfliktträchtiger ist. Beiden Flächen ist ferner eine Konzentrationswirkung in Verbindung mit der Bestandsfläche Thurauer Berg zuzusprechen. PF 5 weist zudem das höhere Flächenpotenzial auf.

589

Viertens sehen wir Vorteile der Potenzialfläche 16 in Bezug auf die Anerkennung der Rundlinge als UNSECO-Weltkulturerbe. Die im Anerkennungsantrag festgelegte Wirkungszone, die von Windkraftanlagen freizuhalten ist, wird von diesem Gebiet nur marginal beeinträchtigt und kann daher vernachlässigt werden, wohingegen sich die Potenzialfläche 5 mit ihrer gesamten Fläche innerhalb der Schutzzone befindet (siehe Anlage 3).

wird nicht gefolgt

Der Ausschluss der Fläche PF 16 erfolgt auf Basis der Einzelfallprüfung aller Teilflächen im Raum Woltersdorf/Thurauer Berg auf Grund der avifaunistischen Beurteilung und zur Vermeidung einer einkreisenden Wirkung (Riegelbildung um Woltersdorf), siehe auch ID 587 und ID 590. Außerdem ist nicht festgelegt worden, dass die Wirkungszone von WEA freizuhalten ist. Freizuhalten sind nur die Kern- und die Pufferzone des Antragsgebietes.

590

Fünftens sehen wir keinen Raumnutzungskonflikt zwischen der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung durch Windenergieanlagen. Außerdem belegt ein hausinternes Windgutachten die sehr gute Windhöffigkeit dieser Fläche. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Landeigentümern und der Gemeinde Woltersdorf das Windenergieprojekt Woltersdorf im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 zu verwirklichen. Auch im Namen der von unseren Planungen betroffenen Landeigentümer empfehlen wir die Ausweisung der Potenzialfläche Woltersdorf. Eine Liste mit den Unterschriften der Landeigentümer, die das Windenergieprojekt Woltersdorf unterstützen, ist als Anlage 4 dieser Stellungnahme angefügt. Wir bitten daher den Landkreis Lüchow-Dannenberg die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche 16 als Vorranggebiet bzw. Eignungsgebiet Windenergienutzung auszuweisen, damit wir unsere Planungsabsichten umsetzen können.

wird nicht gefolgt

Die Raumverträglichkeit von Windenergieanlagen und landwirtschaftlicher Nutzung sowie eine gute Windhöffigkeit sind in diesem Fall nicht ausschlaggebend, um eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung zu bewirken. Der Ausschluss der Potenzialfläche 16 ist als Ergebnis der Umweltprüfung erfolgt, die Gründe sind in Anlage 1 des Umweltberichts dargelegt. Ausschlaggebend war die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, vgl. S. 48 und 49 in Anlage 1 zum Umweltbericht) im Vergleich mit PF 5. Innerhalb eines Alternativenvergleichs der Flächen im Bereich von Woltersdorf war PF 5 letztendlich zu bevorzugen. Eine Realisierung aller Flächen um Woltersdorf kam vor dem Hintergrund des planerischen Willens, einen angemessenen Schutz der örtlichen Bevölkerung zu gewährleisten, nicht in Betracht.

591

Eine aus unserer Sicht sehr geeignete Potenzialfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen befindet sich im Gebiet der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) bzw. der Gemeinde Lemgow. Sie liegt östlich der Ortschaft Trabuhn sowie südlich der Landesstraße 260 und wurde bereits im RROP 2004 als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen (vgl. Anlage 1). Der aktuelle Entwurf des Umweltberichtes der 1. Änderung des RROP bestätigt aus unserer Sicht, dass die Fläche auch weiterhin sehr geeignet ist und im Sinne einer Konzentrationswirkung als südliche Erweiterung der Fläche nördlich der Landesstraße ausgewiesen werden sollte. Die im Umweltbericht dargestellte Abgrenzung der Potenzialfläche 18 (pinke Umrandung) stellt dabei eine geeignete Lösung dar, die Fläche an die aktuellen rechtlichen Vorgaben anzupassen. Wir unterstützen daher die Ausweisung der Potenzialfläche 18 (vgl. Anlage 2). Die betroffenen Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Landeigentümern und der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) das Windenergieprojekt Kriwitz im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004, zu verwirklichen. Auch

wird nicht gefolgt

Die auf ihre Eignung geprüfte Potenzialfläche 18 wurde im Ergebnis der Umweltprüfung gestrichen. Die Gründe sind in Anlage 1 des Umweltberichts dargelegt. Die Potenzialfläche PF 18 hält zwar die weichen Tabukriterien ein, jedoch wird auf diese Fläche verzichtet. Entscheidende Gründe für die Streichung waren u. a. die bekannte Schlagproblematik bei Großvögeln (insbesondere Rotmilan) im Windpark Schweskau, die Nichteinhaltung von empfohlenen Mindestabständen zu Brutnachweisen und die Nähe zur avifaunistisch bedeutsamen Landgrabenniederung (Vogelschutzgebiet). Einen weiteren Grund für die Streichung der Potenzialfläche stellt das Denkmal Hohe Kirche dar.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

im Namen der von unseren Planungen betroffenen Landeigentümer empfehlen wir daher die Ausweisung der Potenzialfläche Kriwitz. Wir bitten den Landkreis Lüchow-Dannenberg, die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche 18 als Vorranggebiet bzw. Eignungsgebiet Windenergienutzung auszuweisen, damit wir unsere Planungsabsichten umsetzen können.

187 Private und juristische Person

592

wird zur Kenntnis genommen

A. Ausgangslage

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung mit Beschluss des Kreistages vom 25.06.2012 festgelegt, für seinen Landkreis das RROP 2004 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Februar 2013 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Der erste Planentwurf wurde erarbeitet und am 23.05.2016 in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. Das Beteiligungsverfahren endet am 25.07.2016

B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlage

Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung“ ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.

Kenntnisnahme.

593

wird zur Kenntnis genommen

C. Darstellung der Potenzialfläche

Die [Name] hat südöstlich der Ortschaft Woltersdorf (Gemeinde Woltersdorf) eine zur Windenergienutzung geeignete Potenzialfläche ermittelt. Die Prüfung aller Restriktionskriterien gem. Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche als

Die Potenzialfläche PF 5 ist als Teil des Vorranggebiets Windenergienutzung Woltersdorf/Thurauer Berg im RROP-Entwurf enthalten.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

restriktionsfrei zu bewerten und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Zur Ermittlung und Bewertung dieser Fläche sind die Restriktionskriterien (harte und weiche Tabuzonen) angewendet worden, die vom Kreistag des LK Lüchow-Dannenberg am 16.03.2015 beschlossen worden sind. Diese Restriktionskriterien unterteilen sich in folgende Kategorien:

- 1.Siedlungen
- 2.Rundlinge
- 3.Landesraumordnungsprogramm
- 4.Regionales Raumordnungsprogramm
- 5.Naturschutz
- 6.Wasserschutz
- 7.Infrastruktur
- 8.Vorranggebiete Windenergienutzung

Innerhalb der o.g. Kategorien befinden sich verschiedene Ausschlusskriterien mit ihren jeweiligen Abstandsradien (harte und weiche Zone). Die in der Anlage befindliche Karte zeigt das Gebiet nach Anwendung der uns vorliegenden Erkenntnisse und vorgenannten Restriktionskriterien. Dabei wird deutlich, dass die Potentialfläche 05 vollständig innerhalb der restriktionsfreien Fläche liegt.

D.Zusammenfassung

Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien kommen auch wir zu dem Ergebnis die Potenzialfläche 05 aus dem Entwurf der 1. Änderung des RROP von 2004 in die Gebietskulisse aufzunehmen und als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Landkreises, der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg in angemessener Weise Raum zu verschaffen.

594

wird zur Kenntnis genommen

A. Ausgangslage(PF 16)

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung mit Beschluss des Kreistages vom 25.06.2012 festgelegt, für seinen Landkreis das RROP 2004 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Februar 2013 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Der erste Planentwurf wurde erarbeitet und am 23.05.2016 in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben, die am 25.07.2016 endet. Im Ergebnis wurde die Potentialfläche 16 (PF 16) aus verschiedenen Gründen (u.a. Artenschutz) aus der Gebietskulisse entfernt.

B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages

Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.

§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher

Kenntnisnahme.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung“ ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.

595

Bezugnehmend möchten wir, [Name], auf das Ergebnis der Abwägung - dargestellt in der Anlage 3 Begründung ab Seite 53 und Anlage 4 Umweltbericht ab Seite 53 der Anlage 1 (Teil Gebietsblätter) - wie folgt Stellung beziehen:

Belang Rohstoffe

Die Fläche PF 16 grenzt im Norden lediglich an ein Vorranggebiet für den Abbau von Sand, überlappt es aber nicht. Der Bereich, der vom LBEG als Lagerstätte 2. Ordnung festgelegt wurde, ist nicht in der Karte dargestellt worden. Ferner ist an dieser Stelle anzumerken, dass in diesen Bereichen eine raumbedeutsame Planung mit dem LBEG abzustimmen ist, so dass diese Thematik im Zuge eines Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit dem LBEG abgestimmt werden kann.

wird zur Kenntnis genommen

Die auf ihre Eignung geprüfte Potenzialfläche 16 wurde im Ergebnis der Umweltprüfung gestrichen. Die Gründe sind in Anlage 1 des Umweltberichts dargelegt. Ausschlaggebend war die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, vgl. S. 48 und 49 in Anlage 1 zum Umweltbericht) im Vergleich mit PF 5. Innerhalb eines Alternativenvergleichs der Flächen im Bereich von Woltersdorf war PF 5 letztendlich zu bevorzugen. Die PF 16 grenzt an ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung des RROP 2004 an. Gemäß LROP 2017 (Kap. 3.2.2 Ziff. 07) sind in den RROP auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festzulegen. Diese Festlegung wird im Rahmen der Neuaufstellung des RROP erfolgen, daher sollen derzeit diese Flächen möglichst von einer Bebauung freigehalten werden. Ein Teil dieser Fläche wird aktuell bereits durch einen Sandabbau genutzt. Die Rohstoffsicherungskarte ist auf dem NIBIS-Kartenserver des LBEG öffentlich einsehbar. Diese Vorkommen stellen kein Ausschlusskriterium dar, sind aber in der Abwägung der Flächen untereinander als Belang zu berücksichtigen, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt die PF 5 günstiger zu beurteilen ist.

596

Belang Umzingelung/Riegelbildung

Wir erlauben uns, auf das im Auftrag des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern durch die UmweltPlan GmbH erstellte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (nachfolgend: Umfassungsgutachten) aus dem Januar 2013 zu verweisen. Danach definiert sich der maximal zulässige Umfassungswinkel wie folgt:

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen können im 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad unter folgenden Bedingungen umschließen:

- Ein Eignungsgebiet

- Benachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hintereinander liegen und sich optisch als eine geschlossene Kultur abbilden, werden als ein Eignungsgebiet angesehen (= umfassendes Eignungsgebiet)

- Zwischen Eignungsgebieten (schließt umfassendes Eignungsgebiet mit ein) muss ein Freihaltekorridor für Windenergieanlagen in einem Winkel von mindestens 60 Grad eingehalten werden

- Benachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, erfordern einen Freihaltekorridor für Windenergieanlagen von 60 Grad, wenn sie als

wird nicht gefolgt

Die zitierte Unterlage ist bekannt. Korrekterweise hätte der Einwender seinen eigenen Angaben und Darstellungen folgend auch das Vorranggebiet Windenergienutzung Bösel mit dem bestehenden Windpark berücksichtigen müssen, da dieses ausgehend von den Ortsrändern noch deutlich innerhalb des 3,5 km-Radius liegt. Offensichtlich geht der Einwender bei der Bemessung des Abstandes von der Ortsmitte aus. Bei korrekter Anwendung ist ein 120°-Winkel nur ohne Berücksichtigung der PF 16 unterschritten.

Nach Auffassung des Plangebers kommt es zu einer starken Belastung der Ortslage Woltersdorf. Planerisches Ziel ist hierbei nicht, das rechtlich ggf. noch mögliche Maximum an Belastung für einzelne Ortschaften auszureizen, sondern die angemessene Berücksichtigung der Schutzbelange der Bevölkerung. In diesem Kontext soll eine Riegelbildung südöstlich der Ortslage Woltersdorf vermieden werden. Unabhängig davon sprechen die in den Erwiderungen zu den Stellungnahmen ID 595 und ID 597 dargelegten artenschutzrechtlichen Gründe für einen Ausschluss der Potenzialfläche 16.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

einzelne Eignungsgebiete betrachtet werden
 Demzufolge können Eignungsgebiete bzw. umfassende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Betrachtungsraum einer Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen.
 Bezogen auf die Gemeinde Woltersdorf bedeutet dies, dass keine Umzingelung vorliegt. Wie in der angehängten Karte dargestellt ist, werden die beiden Eignungsgebiete PF 05 und PF 16 durch den dahinter liegenden Windpark „Thurauer Berg“ miteinander verbunden und stellen eine Sichtachse dar. Das Kriterium von maximal 120° wird eingehalten. Weitere Bestandsparcs befinden sich nicht in dem 3500 Meter Korridor um Woltersdorf, sodass ein Freiraum von 60° notwendig ist.

597

Belang Artenschutz
 Kranich: Der Brutnachweis für den Kranich liegt aus dem Jahr 2010 vor und somit bereits einige Jahre zurück. Hier müsste dementsprechend untersucht werden, ob dieser Horststandort nach wie vor existiert.
 Rohrweihe: Hier wird die Brut lediglich angenommen, ist aber nicht nachgewiesen. Dies gilt es zu überprüfen. Zusätzlich kann über eventuelle Ablenkungsmaßnahmen gegengesteuert und Abhilfe geschaffen werden.
 Uferschwalbenkolonie: Die Uferschwalbe ist nicht bei den WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz aufgeführt. Dies belegt auch die Schlagopferkartei: Dürr der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg für Schlag- und Kollisionsoffer in Deutschland Hier sind lediglich 4 Tiere verzeichnet und somit als nicht relevant anzunehmen.
 Ferner zeigt die Erfahrung aus früheren Projekten und Gesprächen mit Ornithologen, dass die Toleranz seitens der Vögel gegenüber geringeren Abständen groß ist und sich Vermeidungsmaßnahmen durchaus entwickeln lassen.
 Rotmilan: Der Abstand zu den bekannten Horsten, die nach 2014 noch bestätigt werden, wird nach unserem Kenntnisstand eingehalten. Der Hinweis im Umweltbericht auf weitere Brutplätze fußt lediglich auf Annahmen oder Vermutungen. Dies erfordert unserer Ansicht nach eine Überprüfung und Bestätigung, bevor eine solche Fläche aus der Gebietskulisse herausgenommen wird. Sollte sich die Fläche im erweiterten Untersuchungsbereich befinden, können im Konfliktfall geeignete Ablenkungsmaßnahmen auch im Zuge des Genehmigungsverfahrens entwickelt und abgestimmt werden.

wird nicht gefolgt

Die auf ihre Eignung geprüfte Potenzialfläche 16 wurde im Ergebnis der Umweltprüfung gestrichen. Die Gründe sind in Anlage 1 des Umweltberichts dargelegt.
 Ausschlaggebend war die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG), einer Beeinträchtigung von Baudenkmalen (Kirche Woltersdorf) und einer einkreisenden Wirkung (Riegelbildung um Woltersdorf). Hierzu erfolgte eine Alternativenprüfung der Flächen um Woltersdorf, da eine Realisierung aller Flächen zu einer planerisch nicht gewollten, überproportionalen Belastung geführt hätte.
 Hinsichtlich Vogelvorkommen waren im Vergleich zu PF 5 die Nachweise des Rotmilan (2014) und v. a. die Uferschwalbenkolonie von Relevanz. Ein Rohrweihenvorkommen unterhalb 1.000 m ist für 2014 belegt. Randlich wurde der Fischadler beobachtet, auf der Fläche außerdem der Wespenbussard. In Bezug auf die Uferschwalbenkolonie ist dabei korrekt, dass diese Art in der Liste des Leitfadens Artenschutz nicht enthalten ist. Die Liste ist aber keineswegs abschließend und endgültig, sondern es können weitere Arten relevant sein. Dies ist vorliegend gegeben, da die Kolonie innerhalb der Fläche liegt und die größte im Landkreis bekannte Uferschwalbenkolonie ist.
 In der Summe der Betrachtung wurde sich daher gegen die Fläche PF 16 und für die größere und günstiger zu beurteilende Fläche PF 5 entschieden.

598

Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien beantragen wir eine Neubewertung und Wiederaufnahme der Potentialfläche 16 in die Gebietskulisse und als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Fläche erfüllt unserer Ansicht nach alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Landkreises, der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg in angemessener Weise Raum zu verschaffen.

wird nicht gefolgt

Die auf ihre Eignung geprüfte Potenzialfläche 16 wurde im Ergebnis der Umweltprüfung gestrichen. Die Gründe sind in Anlage 1 des Umweltberichts dargelegt.
 Ausschlaggebend war die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG), einer Beeinträchtigung von Baudenkmalen (Kirche Woltersdorf) und einer einkreisenden Wirkung (Riegelbildung um Woltersdorf). Siehe auch ID 595, ID 596 und ID 597.

188 Private und juristische Person

599

gemäß den Zielen und Grundsätzen des aktuell vorliegenden Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Stand April 2016), werden vom Landkreis Lüchow-Dannenberg nach einheitlichen Planungskonzept Eignungsgebiete für Windenergienutzung ermittelt. Hiermit stellen wir Ihnen ein geeignetes raumbedeutsames Eignungsgebiet zur Nutzung von Windenergie vor (siehe Anlage 1). Nach Maßgaben des niedersächsischen Windenergieerlasses (Nds. MBI Nr. 7/24, 24.02.2016) und der primären Zielsetzung des Landes Niedersachsen, die Energieversorgung schrittweise auf 100% erneuerbare Energiequellen umzustellen, bildet die Windenergie hierbei das Kernstück. Hinsichtlich der kostengünstigen, sowie klimafreundlichen Technologie ist die Windenergieversorgung demnach nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Energie- und Klimapolitik, sondern vielmehr ein Wegbereiter der nachhaltigen Energiewende, um den Ausstieg aus der fossilen und atomaren Energieversorgung zu beschleunigen. Entsprechend des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz besteht das Ziel der Landesregierung darin, die bestehende Spitzenstellung Niedersachsens als Windenergieland Nr. 1 konsequent auszubauen.

Auch der Landkreis Lüchow-Dannenberg bietet aufgrund seiner geografischen Lage, Topografie und daraus resultierenden Windhöflichkeit hervorragende Potenziale zur Erzeugung von Windenergie. Gemäß des Flächenansatzes des niedersächsischen Windenergieerlasses (Nds. MBI Nr. 7/24, 24.02.2016, Anhang: S. 207, Tabelle 1) ist für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, nach Abzug von harten Tabuzonen, sowie FFH-Gebieten und Waldflächen, eine Potenzialfläche zur Windenergienutzung von 20.482,2 ha ermittelt worden. Um die in der Einleitung genannten Zielsetzungen der Landesregierung als Planungsträger voranzutreiben, gilt es, die verfügbare Potenzialfläche zur Nutzung von Windenergie heranzuziehen und bedarfsgerecht auszubauen. Basierend auf dem Ergebnis eines Suchraumverfahrens innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat die [Firmenname] als erfahrener Projektentwickler, Bauherr und Betreiber von Windenergieanlagen, starkes Interesse daran, Ihnen eine Potenzialfläche zum Zweck der Planung, Errichtung und des Betriebes eines Windparks vorzustellen und als Windvorranggebiet nahezu legen. Bezugnehmend auf die durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg festgelegte Frist zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergie, möchten wir daher wie folgt Stellung nehmen:

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

600

Die von uns ermittelte Potenzialfläche befindet sich im Südosten des Landkreises Lüchow-Dannenberg, in unmittelbarer Nähe zur Landkreisgrenze zum Altmarkkreis Salzwedel bzw. zum Landkreis Stendal und innerhalb der Samtgemeinde Gartow, Gemeinde Prezelle. Der Flächenzuschnitt der Potenzialfläche umfasst ca. 25,67 ha und ergibt sich aus den im RROP-Entwurf 2015 definierten Abstandskriterien. Die von uns hier vorgeschlagene Potentialfläche wird im RROP-Entwurf als Potentialfläche 20 (PF 20) benannt.

wird zur Kenntnis genommen

Die vom Einwender vorgeschlagene Fläche entspricht nicht der durch das gesamträumliche Planungskonzept ermittelten Potenzialfläche (PF) 20, sondern umfasst zusätzlich angrenzende Bereiche, u.a. einen Bereich im Nordosten sowie die PF 48 und den zwischen PF 20 und PF 48 liegenden Bereich. In der weiteren Prüfung hat sich gezeigt, dass die PF 20 und 48 nicht für die Windenergienutzung geeignet sind.

601

Die gemäß des Windenergieerlasses 2016 zu berücksichtigenden Mindestabstände zu genannten Schutzgütern, kommen bei der hier vorgeschlagenen Potentialfläche nur bei Abständen zu Waldflächen mit 35 Metern zum Tragen. Abstandskriterien, wie beispielsweise zur Wohnbebauung, werden mehr als ausreichend eingehalten. Die nächstgelegene Wohnbebauung im Außenbereich, innerhalb der Ortschaft Wirl, befindet sich ca. 1.100 m nordöstlich der Potentialfläche. Nebst den „harten Ausschlusskriterien“, die hier ausnahmslos berücksichtigt werden, obliegt der

wird nicht gefolgt

Die vom Einwender vorgeschlagene Fläche entspricht nicht der Abgrenzung der Potenzialfläche PF 20, sondern umfasst zusätzliche Bereiche, u.a. einen Bereich im Nordosten sowie die PF 48 und den zwischen PF 20 und PF 48 liegenden Bereich. Mit den Potenzialflächen 20 und 48 wurde sich im Zuge des Umweltberichtes ausführlich befasst. Es ist richtig, dass die vom Einwender vorgeschlagene Fläche sich zunächst zumindest teilweise aus dem gesamträumlichem Planungskonzept ergibt. Hieraus resultiert aber nicht automatisch eine uneingeschränkte Eignung der

Einwand-ID

Flächenzuschnitt auch der Einhaltung der „weichen Tabuzonen“.

Die Entwurfsfläche befindet sich ca. 2,4 km östlich der Ortschaft Prezelle. Die genaue Lage, sowie den unter Berücksichtigung der Abstandskriterien ermittelten Flächenzuschnitt, können Sie dem beigefügten Kartenmaterial (Anlage 1) entnehmen.

Die Potenzialfläche vereint zahlreiche Vorteile und Voraussetzungen, die für die Ausweisung dieser als Vorranggebiet zur Windenergienutzung sprechen. Wesentliche Aspekte dessen möchten wir Ihnen nachfolgend aufzeigen.

Wie bereits angesprochen, ist eine Beeinträchtigung von Wohngebieten aufgrund der großen Entfernungen zu Siedlungsflächen und Wohnbebauungen (Wirl ca. 1.100 m, Prezelle ca. 2.400 m) nicht gegeben. Zudem befindet sich die Potenzialfläche innerhalb des Gartower Forstes, der in diesem Bereich aus bewirtschafteten Kieferbeständen besteht. Damit obliegt die Entwurfsfläche einer optischen Abschirmung innerhalb eines durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen vorbelasteten Gebietes. Die Potenzialfläche selbst wird auch landwirtschaftlich intensiv genutzt, sodass von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen ist. Allein durch die Lage innerhalb des Gartower Forstes, ist davon auszugehen, dass selbst eine visuelle Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbereiche auszuschließen ist. Um diesen Aspekt zu verdeutlichen ist als Anlage 2 eine Sichtbarkeitsanalyse beigefügt. Diese basiert auf der Annahme bzw. Planungsidee von bis zu sechs Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 200 m. Nach aktuellstem Planungsstand und unter Berücksichtigung eines Abstandes von bis zu 35 m zu Waldflächen (gemäß Windenergieerlass Nds. MB! Nr. 7/24, 24.02.2016) minimiert sich die Potenzialfläche, sodass eine Realisierung von bis zu 4 WEA hierfür vorgesehen ist. Sowohl hinsichtlich der Lage, aber auch bei einer abzusehenden Bebauung mit WEA, der im RROP Entwurf April 2016 enthaltenen Potenzialflächen PF 7 und PF 8, ist bei einer Ausweisung der PF 20 als Windvorranggebiet von keiner weiteren Beeinträchtigung des Bereiches um die Ortschaft Prezelle auszugehen.

Die Fernwirkung potentieller WEA, ist auf der PF 20 auf Grund des umgebenden Waldes deutlich herabgesetzt. Negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch und Landschaft ergeben sich somit nur in einem sehr begrenzten Umfang.

602

Basierend auf der Argumentation des Umweltberichtes, der im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg (sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung) von der Planungsgruppe Umwelt erstellt wurde, ist eine Eignung der PF 20 sowohl „hinsichtlich des Kranichs“, sowie aufgrund einer erhöhten „Aktivität des Seeadlers mit mehreren Individuen“ als Windvorranggebiet nicht unmittelbar vorgesehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko genannter Schutzgüter ist damit nicht begründet und nachvollziehbar. Innerhalb der Gemeinde Prezelle sind nachweislich keine Brutstandorte des Kranichs bekannt. Insbesondere die Abwesenheit geeigneter Habitate im gesamten Gemeindegebiet zeigt, dass die Ausweisung der hier genannten Potenzialfläche auch hinsichtlich avifaunistischer Belange sachlich dringend geboten ist bzw. kein erhöhtes Konfliktpotenzial darstellt. Auch das Nicht-Vorkommen von Seeadlerhorsten innerhalb des Gemeindegebietes entkräftigt die im Umweltbericht aufgeführte Argumentation. Dies ist gleichermaßen auf nicht geeignete Habitate für Seeadlerorkommnisse zurückzuführen. Die zur PF 20 nächstgelegenen geeigneten Lebensräume für den Seeadler befinden sich ca. 5,8 km südlich, im Bereich des Arendsees und ca. 10 km nordöstlich im Gebiet der Aland-Eibe- Niederung. Unter Berücksichtigung der per Windenergieerlass (Nds. MBI Nr. 7/24, 24.02.2016) definierten Schutzradien WEA-empfindlicher Brut- und Rastvogelarten (Seeadler = 3.000 m), ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 / 2 BNatSchG von keinem relevanten Tötungsrisiko auszugehen. Als sehr kritisch ist anzumerken, dass diese Argumente herangezogen werden, um einer Ausweisung der PF 20 als Fläche zur Windenergienutzung entgegenzusprechen.

Zudem wird auch die räumliche Nähe, sowie die räumliche Lage der Flächen untereinander, die im Entwurf des RROP als geeignet angesehen werden, nicht berücksichtigt. Ebenfalls kritisch

Begründung des Abwägungsvorschlags

Fläche, sondern es bedarf der Einzelfallprüfung. Diese ist erfolgt.

In der als Anlage 2 vom Einwender beigelegten Sichtbarkeitsanalyse wird wiederum eine andere Flächenabgrenzung dargestellt, die sich z. T. mit einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus dem RROP 2004 überlagert. Ferner ergab sich aus den eigenen avifaunistischen Erfassungen im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes, dass ein Konfliktpotenzial mit windkraftsensiblen Großvogelarten, insbesondere dem Seeadler (und auch dem Kranich, für den Brutverdacht und ein älterer Brutnachweis sowie geeignete Habitatstrukturen im unmittelbaren Umfeld vorliegen) besteht. Dies wird durch das vom Einwender eingereichte Gutachten gestützt, indem dort explizit von einem erhöhtem Tötungsrisiko und dem Eintritt des entsprechenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zumindest für den Seeadler ausgegangen wird.

Insofern wird die Einschätzung des Landkreises zum Verzicht auf die Fläche bestätigt. Die Potenzialfläche PF 48 ist zudem zu schmal geschnitten, um eine WEA inklusive Rotorfläche aufzunehmen.

Dies dokumentiert sich prinzipiell auch in der widersprüchlichen Darstellung des vorgeschlagenen Windeignungsgebietes (unterschiedliche Flächenabgrenzung) sowie der nicht realistischen Anlagenzahl, da hier offensichtlich nicht der Rotordurchmesser (117 m), sondern nur der Radius zu Grunde gelegt wurde. Letztendlich wird hierdurch die Auffassung des Plangebers bestätigt, dass die Fläche aufgrund entgegenstehender Belange ungeeignet und in Teilen zu klein bzw. zu schmal ist, um eine WEA komplett aufzunehmen. Insofern ist es dann auch unerheblich, ob es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kommt oder dass visuelle Beeinträchtigungen und eine Beeinträchtigung der Ortslage Prezelle seitens des Einwenders ausgeschlossen werden.

wird nicht gefolgt

Mit der Potenzialfläche 20 wurde sich im Zuge des Umweltberichtes ausführlich befasst.

So kommt auch die Stellungnahme des vom Einwender beauftragten Planungsbüros (Anlage 3 der Einwendung) im Fazit zu dem Ergebnis: „... Für den Seeadler ist in diesem Fall gegenüber Windenergieanlagen von einem erhöhtem Mortalitätsrisiko auszugehen, womit eine Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 BNatSchG eintritt. Der § 44 (1) Nr. 2 und 3 schließt für den Kranich als Zugvogel auch die Nahrungsgebiete als elementarer Teil der Rastplätze auf dem Zug ein und unterliegt somit auch dem o. g. Artikel des BNatSchG.“

Widersprochen werden muss allerdings der Aussage, eine Kranichbrut wäre im Bereich der PF 20 nicht möglich, da direkt am Rand der PF 20 im Bereich feuchter Senken/Strukturen ein Brutnachweis aus den Jahr 2010 vorliegt (AAG 2014), somit liegen geeignete Habitatstrukturen offensichtlich vor und ein Brutverdacht wird untermauert. Dies ist hier relevant und nicht die vom Einwender diskutierte Eignung als Rast- und Nahrungshabitat.

Nicht gefolgt werden kann auch der Aussage, Seeadlerhabitate wären 5,8 km entfernt. Das nächstgelegene Bruthabitat befindet sich ca. 3 km südlich (VSG Landgraben-Dummeniederung, NLWKN 2015), nördlich gibt es in ca. 1 km Entfernung aus dem Jahr 2013 (AAG) den Nachweis eines Revierpaares, welches auch 2014 regelmäßig beobachtet werden konnte (AAG, Wübbenhorst). Jedenfalls trat die Art im Bereich Klusmoor und eben der PF 20 auf.

Insgesamt ist daher im Vergleich der Flächen um Prezelle und in der Abwägung aller Belange die zudem kleine und ungünstig geschnittene Fläche PF 20 ausgeschieden worden.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

anzumerken ist, dass die im Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt zitierte Quelle (hier Wübbenhorst 2014) nicht öffentlich zugänglich ist. Dies ist deutlich zu bemängeln und als fragwürdig bzgl. der fachlichen und sachlichen Bewertung der PF 20 anzusehen. Ein Ausschluss der PF 20 aufgrund nachgewiesener Brutstandorte des Kranichs bzw. Horste des Seeadlers oder anderer schlaggefährdeter Vogelarten innerhalb naturschutzfachlich relevanter Abstände wäre nachvollziehbar. „Das Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist nach jetzigem Kenntnisstand für diese Flächen nicht auszuschließen“ (1. Änderung des RROP 2004 - Begründung, April 2016), Das Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG Ist nach heutigem Kenntnisstand für keine bereits für die Nutzung von Windenergie realisierte bzw. in absehbaren Zukunft realisierten Fläche auszuschließen. Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Probleme ist aufgrund der Größe heutiger WEA bei jeder neu errichteten WEA gegeben, sodass nur im Fall einer konkreten Nähe eines nachgewiesenen Habitats einer schlaggefährdeten Vogelart eine Potentialfläche als nicht geeignet angesehen werden kann. Um einen solchen Konflikt bereits bei der Aufstellung eines RROP zu vermeiden, sind die im niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBI Nr. 7/24, 24.02.2016) vorgegebenen Abstandskriterien relevant. Diese Kriterien werden im Fall der PF 20 jedoch nicht verletzt bzw. sind gar nicht erst relevant, so dass die oben angesprochene Argumentation des Umweltberichts der Planungsgruppe Nord nicht herangezogen werden kann, um einer Ausweisung der PF 20 entgegenzusprechen. Diesem Schreiben beigefügt ist eine gutachterliche Stellungnahme zum Vorkommen schlaggefährdeter Großvogelarten der LaReG Planungsgemeinschaft GbR (siehe Anlage 3), die die oben angesprochene Problematik ausführlicher darlegt und schlussendlich wiederlegt.

603

Des Weiteren ist das von Ihnen aufgeführte Argument einer umkreisenden Wirkung von Prezelle / Lomitz, welches ebenfalls dazu geführt hat, die PF 20 als nicht geeignet anzusehen, nicht nachvollziehbar, da die räumliche Lage der PF 20 im Zusammenhang mit der PF 7 sowie der PF 8 keinerlei umkreisende Wirkung auf Prezelle/Lomitz ausübt. Selbiges gilt für die mit Einbeziehung von Siedlung Prezelle und Wirl. Hier ist keinerlei umkreisende Wirkung auf eine der vier genannten Siedlungsbereiche durch die PF 7, PF 8 und PF 20 zu erkennen. Selbst bei Berücksichtigung der PF 6 und PF 28 ist eine umkreisende Wirkung nicht durch die PF 20 hervorgerufen. Hierzu verweisen wir auf den Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt, S. 73, Abb. 9 sowie auf die beigefügte Anlage 2. Gemäß den Maßgaben des Niedersächsischen Windenergieerlasses (Nds. MBI Nr. 7/24, 24.02.2016) und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist eine Konzentrationsplanung von WEA bzw. Windvorranggebieten von grundlegender Bedeutung und zugleich Rechnung zu tragen bzw. vom Planungsträger anzustreben.

wird nicht gefolgt

Die umzingelnde Wirkung bezieht sich v. a. auf die Flächen PF 6, 7, 8 und 28 bzw. auf alle Flächen um Prezelle. Dass PF 20 aufgrund der Lage hier eine untergeordnete Bedeutung hat, ist korrekt. Dies ist auch nicht der Grund, der zu einem Ausschluss der Fläche geführt hat, sondern die erkennbaren avifaunistischen Konflikte in Verbindung mit einer kleinen und ungünstig geschnittenen, teilweise sehr schmalen Fläche (siehe ID 602).

604

Eine mögliche Beeinträchtigung durch den Bau von Windenergieanlagen in Natur und Landschaft kann im Interesse der Gemeinde Prezelle durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen positiv kompensiert werden. Hierbei berücksichtigen wir stets Vorschläge und Wünsche der lokalen Anwohner, sowie der jeweiligen Gemeinde. Im Folgenden sind die Schutzgebiete aufgeführt, die sich im Umkreis von 5 km um die geplante Potentialfläche befinden. Da alle Schutzgebiete aber mindestens einen Mindestabstand von 600 m aufweisen, kann eine Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen ausgeschlossen werden. (Tabelle, siehe Stellungnahme)
Details hierzu können sie der Anlage 4 entnehmen.

wird zur Kenntnis genommen

Die gegebenen Hinweise sind für die Beurteilung der vom Einwander vorgeschlagenen Fläche (im Bereich der PF 20 und der PF 48; s. ID 600) nicht relevant. Maßgeblich ist das Vorkommen relevanter windkraftsensibler Arten, welches durch den Bau und Betrieb von WEA einer signifikant erhöhten Gefährdung ausgesetzt wäre (siehe ID 602).

605

wird zur Kenntnis genommen

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Bereits durchgeführte immissionsschutzrechtliche Voruntersuchungen der Potenzialfläche, hinsichtlich Schall- und Schattenwurfanalysen, zeigen keine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach TA-Lärm und den WEA-Schattenwurfleitlinien des LRI. Demnach ist davon auszugehen, dass die Vorgaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auch im weiteren Verfahren eingehalten und die Belange der Schutzgüter sichergestellt sind. Dies gilt auch für die Einbeziehung von möglichen WEA auf den PF 7 und PF 8.</p>	<p>Die zu erwartenden Schall- und Lichtemissionen der WEA sind für die Nichtberücksichtigung der vom Einwender vorgeschlagenen Fläche (im Bereich der PF 20 und der PF 48; s. ID 600) nicht von Bedeutung, diese erfolgte aus naturschutzfachlichen Gründen.</p>
<p>606</p> <p>Aus ökonomischer Sicht ist aufgrund dessen mit keinerlei bis geringfügigen Ertragsverlusten durch Abschaltzeiten zu rechnen, sodass eine maßgebliche Wirtschaftlichkeit auch gegenüber den Grundstückseigentümern und der Gemeinde gewährleistet ist. Dies ist besonders erwähnenswert, da ab dem 01.01.2017 das Ausschreibungsverfahren für die Vergütung von Strom aus Windenergienutzung relevant sein wird. Hierbei ist jede zukünftige größere Konzentration von WEA förderlich, um die daraus resultierenden Synergieeffekte nutzen zu können, um einen, für die erfolgreiche Teilnahme am zukünftigen Ausschreibungsverfahren notwendigen, attraktiven Stromerlös anbieten zu können, der für die letztliche erfolgreiche Realisierung jedes zukünftigen Windparks maßgeblich sein wird.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Ausführungen zu möglichen Abschaltzeiten oder zur Wirtschaftlichkeit sind ohne Belang, da die Fläche bereits aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen wurde.</p>
<p>607</p> <p>Die eingangs erwähnte geographische Lage des Potenzialgebietes im Großraum der Lüneburger Heide als Bestandteil der Lüchower Niederung Innerhalb des hannoverschen Wendlands, gewährleistet aufgrund seiner verhältnismäßig ebenen Topographie und geringen Oberflächenrauigkeit eine hohe Windhöflichkeit, die „...sowohl für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb als auch eine effiziente Windenergienutzung von grundlegender Bedeutung ...“ ist (Windenergieerlass Nds. MBI Nr. 7/24, 24.02.2016) Die hier aufgezeigte Potenzialfläche ist hinsichtlich der Nutzung für Windenergie durch eine überdurchschnittliche Eignung und Windgeschwindigkeiten gekennzeichnet. Dies ist nicht zuletzt nur auf die ideale Lage der Potenzialfläche zurückzuführen. Unter der Berücksichtigung der im Windenergieerlass geforderten Konzentrationswirkung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen kann innerhalb der hier dargestellten Fläche der wirtschaftliche Betrieb von bis zu vier WEA gewährleistet werden. Hierbei ist zu dem das Potential der PF 7 mit bis zu sechs WEA und der PF 8 mit bis zu fünf WEA zu berücksichtigen.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Windhöflichkeit ist für die Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht ausschlaggebend, da hier andere Belange entgegenstehen. Im übrigen wurde in der vom Plangeber beauftragten Windpotenzialanalyse für die vom Einwender vorgeschlagenen Potenzialflächen PF 20 und PF 48 eine mäßige Leistungsdichte ermittelt.</p>
<p>608</p> <p>Wir halten die hier analysierte Potenzialfläche zur Nutzung von Windenergie als sehr gut geeignet und sehen hier keine relevanten Konfliktpotenziale. Die PF 20 sollte als Vorranggebiet zur Windenergienutzung ausgewiesen werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Die auf ihre Eignung geprüfte Potenzialfläche 20 wurde im Ergebnis der Umweltprüfung gestrichen. Die Gründe sind in Anlage 1 des Umweltberichts dargelegt. Ausschlaggebend war die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Großvögeln. Zudem weist die Fläche einen ungünstigen Flächenzuschnitt auf, der nur teilweise die Realisierung von WEA innerhalb der Flächenumgrenzung zulässt. Der Einwender kommt außerdem in seinem Gutachten selbst zur Erkenntnis, dass hier ein erhöhtes Schlagrisiko für den Seeadler besteht.</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

189 Private und juristische Person

609

als Vorort-Betreuer des Windparks Schweskau und Grundstückseigentümer im Vorranggebiet Trabuhn möchte ich zur Fortschreibung des RROP zum Thema Windenergie eine Stellungnahme abgeben. Mein Ziel ist es zu verhindern, dass die Fehler des RROP 2004 jetzt teilweise wiederholt werden. Nachfolgend werde ich die Fehler aufzeigen und speziell für den Windpark Schweskau / Trabuhn Vorschläge unterbreiten.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

610

Fehler des RROP 2004:

Aus dem RROP 2004 sind Windparks entstanden die nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Schuld ist die Höhenbegrenzung auf 100 m. Aus diesem Grund wurde das Vorranggebiet östlich Trabuhn nicht bebaut.

Die Windparks wurden mit einem Abstand von 500 Metern zu dicht an die Ortschaften herangebaut. Ergebnis: Die Dorfbewohner fühlen sich bei bestimmter Windrichtung und Windstärke gestört und in die Gemeindegassen fließt keine Gewerbesteuer. Die Windparks werden als Abschreibungsobjekte hin und her verkauft. Am Ende wird wahrscheinlich kein Geld für den Rückbau der WEA angespart sein und es wird ein böses Erwachen geben. Meine Erfahrung ist, dass die Rückbaukosten und die entsprechende Bankbürgschaften in den Nutzungsverträgen mit den Grundstückseigentümern viel zu niedrig angesetzt wurden und werden.

wird zur Kenntnis genommen

Die Aussagen beziehen sich auf das RROP 2004 und das damalige Planungskonzept. Die Errichtung der Windenergieanlagen in den damals ausgewiesenen Vorranggebieten wurde beantragt und nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt. Die Rückbauverpflichtung wurde im Rahmen dieser Genehmigungen geregelt.

611

In der Fortschreibung dieses RROP soll in einem Abstand von 600 bis 900 Meter zur Ortschaft eine Höhenbegrenzung von 150 Metern für ein Repowering gelten.

Hierdurch wird nur die Flächenzahl geschönt, mit der man der Windenergie substanziell Raum geben will. WEA werden hier aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht gebaut werden können. Die Fortschreibung des RROP muss sich an folgenden Zielen orientieren:

1. Möglichst große Anlagen ohne Höhenbegrenzung zulassen. Dadurch steigt der Anreiz für ein vorzeitiges Repowering. So könnten wir die vielen kleinen unrentablen Anlagen früher loswerden. Große Anlagen stören die Landschaft weniger als kleine: Für den Betrachter einer WEA ist nicht erkennbar, ob eine Anlage 150 oder 220 Meter hoch ist. Die Anzahl der Anlagen wird jedoch deutlich verringert. Bei den vorhandenen Anlagen reichen die Flügelspitzen bis auf 30 Meter über Boden herunter. Bei modernen Anlagen ist dieser Abstand mehr als doppelt so groß. Ich kann es nicht belegen aber ich gehe von wesentlich weniger Schlagopfern bei Fledermäusen und Kleinvögeln aus.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis bleibt bei seinem planerischen Willen, zum Schutz der Wohnbevölkerung bei einem Abstand zwischen 600 und 900 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung eine Höhenbegrenzung von 150 Metern festzulegen.

Die Auffassung des Einwenders zu möglichst hohen Anlagen, die die Landschaft weniger stören als niedrigere Anlagen, kann nicht nachvollzogen werden und entspricht nicht der Auffassung des Naturschutzrechts. Schließlich wird die Ersatzgeldzahlung für Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an der Höhe der Anlagen festgemacht.

Was der Einwender mit Schönung der Flächenzahl meint, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Insgesamt weisen die 10 geplanten Vorranggebiete eine Gesamtfläche von rd. 704 ha auf. Die zur Verfügung gestellte Fläche ist damit rund 100 ha größer als die bisher geltende Flächenkulisse des RROP von 2004 (formal 661 ha, aber ca. 606 ha nach Abzug nicht nutzbarer Flächen, Leisten-Süd). Es können bilanziell – also in der Annahme, dass die geplanten Vorranggebiete bestmöglich ausgenutzt und im Gegenzug alle bereits vorhandenen Anlagen außerhalb der Vorranggebiete abgebaut werden - gegenüber dem Status-quo (102 MW) rund 74 MW zusätzlich installiert werden, was fast eine Leistungsverdoppelung darstellt. In der Summe kann daher davon ausgegangen werden, dass vor dem Zielhintergrund 2050 mit dem jetzigen Planungskonzept der Windkraft substanziell Raum verschafft wird.

612

2. Der Abstand zu Ortschaften sollte als Richtwert auf 750 Meter festgelegt werden. Das eigentliche Abstandskriterium darf aber nur die zuverlässige Einhaltung der TA Lärm sein. Ein Abstand von 600 und auch 900 Metern ist zu reinen Wohngebieten zu klein. Ein Abstand von 900 Metern ist zur Einhaltung der TA Lärm für Mischgebiete nicht erforderlich wenn wir der Windenergie Raum geben wollen.

Die Möglichkeit der Leistungsreduzierung der WEA bei Starkwind und die Abschaltung in den

wird nicht gefolgt

Es wurde ein einheitlicher Abstand von 900 Metern zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung festgelegt, da allen Einwohnern der gleiche Vorsorgeschutz gewährt werden soll. Der Siedlungsabstand wurde bereits gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept um 100 m von 1000 m auf 900 m reduziert und soll aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung und des Vorsorgeschutzes nicht weiter verringert werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Immissionen u.a. bzgl. Lärm und Schattenwurf geprüft und die WEA nur bei Einhaltung der

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Schattenschlagzeiten muss für bei der Festlegung der Abstände zu Ortslagen berücksichtigt werden.

einschlägigen Grenzwerte ggf. unter Auflagen genehmigt. Siehe auch ID 506.

613

Die Streichung der Potentialfläche 18 östlich Trabuhn ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich sehe keinen Unterschied zur PF 14 Schweskau in Bezug auf Schlagopfer oder anderen avifaunistischen Belangen. Die Natur ist nördlich und südlich der Landesstraße die gleiche. Das Denkmalschutzargument bezüglich der Hohen Kirche wurde seit 1999 schon mehrmals angeführt und wieder verworfen. Ob das Baudenkmal durch WEA bei einem Abstand von mehr als 1000 Meter überhaupt unzulässig beeinträchtigt wird, wurde noch nie untersucht.

wird nicht gefolgt

Die auf ihre Eignung geprüfte Potenzialfläche 18 wurde im Ergebnis der Umweltprüfung gestrichen. Die Gründe sind in Anlage 1 des Umweltberichts dargelegt. Die Potenzialfläche PF 18 hält zwar die weichen Tabukriterien ein, jedoch wird auf diese Fläche verzichtet. Entscheidende Gründe für die Streichung waren u. a. die bekannte Schlagproblematik bei Großvögeln (insbesondere der Rotmilan) im Windpark Schweskau, die Nichteinhaltung von empfohlenen Mindestabständen zu Brutnachweisen und die Nähe zur avifaunistisch bedeutsamen Landgrabenniederung (Vogelschutzgebiet). Einen weiteren Grund für die Streichung der Potenzialfläche stellt das Denkmal Hohe Kirche dar.

614

Bei einem Repowering der PF 14 Schweskau würde mit den erforderlichen Abständen zu den umliegende Ortschaften und dem Kipphöhenabstand von mindestens 200 Metern zur Landesstraße kaum noch etwas übrig bleiben. Vielleicht noch eine Fläche für zwei Anlagen. Ganz ähnlich verhält es sich mit der PF 18 Trabuhn. Nur beide Flächen zusammen lassen am Ende noch einen Windpark existieren. Eine "kreuzförmige, weit ausgreifende Struktur quer zur Topografie der Landschaft und quer zu avifaunistischen Funktionsbezügen" wird mit Sicherheit nicht entstehen. Dazu werden die zwei Flächen viel zu klein. Wenn wir der Windenergie tatsächlich Raum geben wollen, dann darf die PF 18 Trabuhn ohne weitere Untersuchungen nicht gestrichen werden.

wird nicht gefolgt

Die auf ihre Eignung geprüfte Potenzialfläche 18 wurde im Ergebnis der Umweltprüfung gestrichen. Die Gründe sind in Anlage 1 des Umweltberichts dargelegt. Die Potenzialfläche PF 18 hält zwar die weichen Tabukriterien ein, jedoch wird auf diese Fläche verzichtet. Entscheidende Gründe für die Streichung waren u. a. die bekannte Schlagproblematik bei Großvögeln (insbesondere der Rotmilan) im Windpark Schweskau, die Nichteinhaltung von empfohlenen Mindestabständen zu Brutnachweisen und die Nähe zur avifaunistisch bedeutsamen Landgrabenniederung (Vogelschutzgebiet). Einen weiteren Grund für die Streichung der Potenzialfläche stellt das Denkmal Hohe Kirche dar. Im Blick auf die angesprochene zentrale kreuzförmige Struktur zwischen mehreren Siedlungen ist zu bedenken, dass diese im Kontext mit den Bestandsanlagen entstehen würde, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese vor Ende ihrer normalen Laufzeit zurückgebaut werden. Damit eine solche kreuzförmige Struktur von WEA nicht entsteht, wird auch auf den nördlichen Teil der PF 14 verzichtet.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

190 Private und juristische Person

615

Meine Stellungnahme konzentriert sich vorab auf die im RROP-Entwurf vorgesehene erneute und ausgeweitete Einstufung des sog. "Windparks östlich Schweskau" als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet im Änderungsentwurf Zf.5.4.11 ("Vorranggebiet östlich Schweskau bzw. Potenzialfläche PF 14"). Das betr. Gebiet ist als Vorrangfläche grundsätzlich ungeeignet, da es mit einer Vielzahl rechtlicher, ökologischer und vorsorgepflichtiger Belange kollidiert und schon als im RROP 2004 ausgewiesenes Vorranggebiet im Nachhinein nach Anlagenerrichtung seine besondere Problematik erwiesen hat. Leider haben Planung und Verwaltung schon damals alle Warnungen und Einwände in den Wind geschlagen und kleingeredet, obwohl sich ihre Berechtigungen nachher leidvoll bestätigt haben. Gegen kein anderes der damals ausgesuchten Vorranggebiete haben sich soviel Kritik, Ablehnung aus der Bevölkerung und Widerspruch erhoben wie hier. Die Flächen sind nach den bisherigen dramatisch negativen Erfahrungen hochgradig ungeeignet für weitere Windenergienutzung. Umso unverständlicher und unglaublicher ist es, ausgerechnet dieses Gebiet im geänderten RROP-Entwurf nun erneut als Vorranggebiet ausweisen zu wollen. Tatsächlich wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit manifesten schwerwiegenden Schäden für Natur, Fauna, Landschaftsbild sowie Gesundheit, Lebensqualität und Eigentumsrechte der Anwohner eine umgehende Revision der Ausweisung dieser Fläche geboten, anstatt noch eine Neuverplanung zu erwägen. Aber wenn der Landkreis offensichtlich schon zu feige ist, einmal getroffene, mindestens fahrlässige Fehlentscheidungen einzugestehen und zum Nutzen von Natur und Bürgern zu korrigieren, sollte er doch wenigstens soweit lernfähig sein, eine Wiederholung, Fortführung und Verstärkung dieser Fehler vorsorgend auszuschließen.

wird nicht gefolgt

Die teilweise Wiederausweisung des Vorranggebietes östlich Schweskau aus dem RROP 2004 ist das Ergebnis eines sachgerecht durchgeführten Abwägungsprozesses und wird beibehalten. Hierbei ist der bestehende Windpark als zu berücksichtigender Belang von Bedeutung gewesen (siehe auch ID 624). Zu den Gründen im Einzelnen siehe ID 616 - ID 625.

616

Die bisherige Bilanz mit hunderten getöteten Fledermäusen, darunter auch hochgradig bedrohter Arten, bis hin zu Rotmilanen, Seeadler etc. gerade im "Vorranggebiet östlich Schweskau" hat ein objektiv signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die hiesigen Anlagen bewiesen. Allein schon aufgrund der in diesem Vorranggebiet besonders hohen kollisionsbedingten Tierverluste (Fledermäuse, Vögel), was dem an dieser Stelle errichteten Windpark weit über den Landkreis hinaus traurige Berühmtheit verschafft hat, müsste es schnellstens aus der weiteren Planung gestrichen werden. Ein Repowering auf diesem ungeeigneten Gebiet würde nochmals eine Verschlechterung für die gefährdeten Arten bedeuten. Bereits die 100 Meter hohen Anlagen bilden mittig zwischen Lucie-Panie-Buhn-Graben- und Landgrabenniederung einen tödlichen Riegel.

wird nicht gefolgt

Durch die planerische Wiederausweisung als Vorranggebiet tritt auf der Fläche zunächst keine Änderung ein. Die Bestandsanlagen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko der genannten Großvögel und auch der genannten Fledermäuse. Nach dem jetzigen Planungsstand werden in Schweskau von den insgesamt 8 Anlagen aus 2009 vier dann außerhalb der Vorrangfläche stehen und haben für die Restlaufzeit Bestandsschutz. Vier Anlagen stehen innerhalb des erneut ausgewiesenen Gebietes. Hier dürfen neuere Anlagen aufgestellt bzw. Anlagen repowert werden. Dafür ist jedoch ein formales Zulassungsverfahren nach BImSchG erforderlich, in dem der Antragsteller die artenschutzrechtlichen Anforderungen abarbeiten und ihre Einhaltung belegen muss. Dabei ist auch die aktuelle Kenntnis über Schlagopfer des jetzigen Windparks in die Beurteilung mit einzubeziehen.

617

Darüberhinaus hat die ungünstige Belegenheit der Fläche zwischen Schweskau, Großwitzeeze und Simander, das gerade in der besonders betroffenen Südhälfte des Dorfes schon seit Jahrzehnten faktisch zum reinen Wohngebiet umgenutzt worden ist, seit Errichtung der jetzigen Anlagen zu untragbaren Belastungen der Anwohner geführt, die alle bereits bei Genehmigung des Vorranggebietes geäußerten Befürchtungen bestätigt, wo nicht übertroffen haben. Außer bei sehr starkem Wind oder Stillstand sind die von den Anlagen ausgehenden tieffrequenten Schallimmissionen aufgrund der zu geringen Abstände fast jede Nacht zu hören und beeinträchtigen seit Errichtung dauerhaft die Nachtruhe und Schlafqualität und damit die Gesundheit der betroffenen Anwohner.

wird zur Kenntnis genommen

Die bestehenden WEA wurden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt und müssen die entsprechenden Pflichten und Auflagen einhalten. Sollten Bürger den Eindruck haben, dass von Anlagen unzulässig hohe Lärmemissionen ausgehen, können sie sich an den Landkreis wenden. Zur Klärung des Sachverhalts können Messungen vor Ort durchgeführt werden und damit die Einhaltung der Pflichten und Auflagen aus der BImSch-Genehmigung überprüft werden.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

618

Hierbei ist anzumerken, dass schon die in der Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen angewandten und geltenden Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen de facto nicht den aktuellen Wissensstand wiedergeben und in Deutschland im internationalen Vergleich viel zu geringe Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zulassen. Insofern ist es daher schlicht verantwortungslos, wenn der Landkreis die bereits betreiberfreundlich bewusst niedrig angesetzten Abstandsempfehlungen (1000 m) im NLT-Papier nochmals um 100 m reduziert und unglaublicherweise bei bereits bestehenden Flächen wie hier sogar auf bis zu 600 m herabsetzen will! Es erscheint, als verführe der Landkreis nach der zynischen Maxime, "die im alten Vorranggebiet von Anlagen betroffenen Bürger haben wir bereits so geschädigt, da macht es nichts, sie auch noch mehr und weiter zu schädigen". Ein so niedrig angesetzter Abstand zu Wohngebieten bei gleichzeitiger Vergrößerung der Emissionsanlagen um 50 oder gar 100 Prozent ist unter keinen Umständen hinnehmbar und wäre ein gröblicher Verstoß gegen das Wohl der Anwohner und die grundgesetzliche Garantie der Unversehrtheit von Leib und Leben. Bekanntlich legt man anderswo aus Vorsorge noch deutlich höhere Abstandsregelungen als im NLT-Papier zugrunde entsprechend der alten 10-mal-h-Regel, wie sie etwa auch vom Ärzteforum Emissionsschutz als Mindestabstandsnorm empfohlen wird.

wird nicht gefolgt

Die festgelegten Abstände zwischen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sowie Siedlungsbereichen sind das Ergebnis der Abwägung verschiedener Interessen, z.B. die Notwendigkeit zur Nutzung der regenerativen Windenergie für den Klimaschutz, berücksichtigen aber auch den Schutz der menschlichen Gesundheit. Der Abstand von 600 Metern bei bestehenden Windparks wird mit einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen von 150 Metern verbunden, um für die betroffenen Siedlungsbereiche einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

619

Ein vorsorgendes Planen zum Schutz von Mensch und Umwelt wäre umso angezeigter, als weitreichende Probleme von WEA wie bspw. die Emissionswirkungen von Infraschall noch keineswegs so erforscht und geklärt sind, wie die vorgegebene oder tatsächliche Ignoranz des Entwurfs hier unterstellt. Ein Land wie Dänemark - in der Windenergieforschung der hiesigen lang voraus - hat wegen der ungeklärten Infraschallproblematik vorsorglich ein Moratorium für den weiteren WEA-Zubau erlassen. Auch ist schon heute hier wissenschaftlich gesichert, dass etwa die vom Immissionsschutzgesetz vorgegebene Art der Schallmessung die Wirkung von Frequenzen im Infraschallbereich auf Immissionen in Innenräumen ebenso unbeachtet lässt wie deren Dauereinwirkung über die Cochlea des Innenohrs auf den Organismus.

wird nicht gefolgt

Die „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ des Umweltbundesamtes (UBA) und weitere Veröffentlichungen benennen weiteren Forschungs- und Untersuchungsbedarf zum Thema Infraschall. In der Studie des UBA wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass, für eine negative gesundheitliche Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse vorliegen (vgl. UBA 2014, S. 14; 63f.). Deshalb ist es nicht möglich, auf Grundlage solcher Erkenntnisse im Planungskonzept des Landkreises ein gesondertes Abstandskriterium für Infraschallimmissionen festzulegen. Bisher veröffentlichte Studien, wie z. B. des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, unterstützen dagegen die Annahme, dass die im Planungskonzept des Landkreises festgelegten Abstände zur Wohnbebauung ausreichend sind. In einer Veröffentlichung vom November 2016 bestätigt das UBA die bisherige Ansicht, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen: S. 4). In Dänemark wurde kein Moratorium zum Ausbau der Windenergie erlassen. Zurzeit wird eine Studie von möglichen Auswirkungen der Geräusche von Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit durchgeführt. Einige Kommunen warten die Ergebnisse dieser Studie ab, andere setzten ihre Planungen im Bereich Windenergie fort (vgl. LUBW 2015 - Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall: S. 26f.).

620

Auch die schon jetzt erhebliche Schlagschattenbeeinträchtigung auf die Anwohner würde ohne entsprechende deutliche Abstandserhöhung bei höheren WEA noch vergrößert!

wird zur Kenntnis genommen

Das Thema Schattenwurf wird im Rahmen der Anlagengenehmigung geregelt. Es ist eine Beschattung von maximal 30 Minuten am Tag und maximal acht Stunden im Jahr zulässig. Der Anlagenbetreiber muss in seinen Antragsunterlagen die Einhaltung dieser Vorgaben gutachterlich nachweisen. Im Fall einer prognostizierten Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist durch Abschaltung sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

621

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

Es drängt sich nach all dem der Eindruck auf, dass der Landkreis seine Planung vorrangig, wenn nicht ausschließlich an den partikularen Profitinteressen der WEA-Betreiber ausrichtet und nicht am Wohl der betroffenen Bürger, ihrer Gesundheit und Lebensqualität sowie am Erhalt von Natur und Landschaft, also den Interessen, die er eigentlich seinem politischen Auftrag genügend wahrzunehmen hätte. Eine derart einseitige Parteinahme für die Durchsetzung der Profit- und Eigennutzinteressen einiger zu Lasten vieler anderer, die davon in ihren vitalen Interessen, Gesundheit und Eigentum bewusst geschädigt werden, wie sie der RROP-Entwurf erkennen lässt, ist unverantwortlich. Die repetitive Anführung des Zweckes des Umwelt- und Klimaschutzes ist dabei nur vorgeschoben und ein ideologisches grünes Mäntelchen, das den partikularen handfesten Wirtschaftsinteressen kaschierend übergelegt wird, indes objektiven Überprüfungen und Abwägungen nicht standhält.

Begründung des Abwägungsvorschlags

Der Landkreis betreibt in der 1. Änderung des RROP 2004 keine Parteinahme für die Planer und Betreiber von Windenergieanlagen, sondern steuert die Windenergienutzung im Planungsraum. Außerdem ist der Landkreis gemäß LROP verpflichtet, für die Windenergienutzung geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und im RROP als Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. Die in das Planungskonzept aufgenommenen Ausschlusskriterien berücksichtigen verschiedene Schutzinteressen und führen zum Ausschluss für die Windenergienutzung ungeeigneter Flächen und somit zu einem ausreichenden Schutz sowohl der betroffenen Bürger als auch der Natur. Bei der Abwägung sind neben den verschiedenen Schutzbelangen allerdings auch das Interesse an der Windenergienutzung als Beitrag zum Erreichen der Energiewende sowie die Vorgabe der Rechtsprechung, als Voraussetzung für die planerische Steuerung der Windenergie substanziiell Raum zu geben, zu beachten. Der Landkreis agiert hierbei nicht einseitig im Interesse von Windkraftplanern und -betreibern, sondern verfolgt das Ziel, die verschiedenen Belange sachgerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

622

Anstatt einen am Bedarf vorbeigehenden weiteren Ausbau eines bereits als denkbar ungeeignet erwiesenen Vorranggebiets gegen Umwelt und Anwohner zu unterstützen, müsste eine tatsächlich an der Umwelt orientierte Politik und Planung Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienzsteigerung befördern. Das umweltrelevante Problem ist nämlich nicht ein Zuwenig an Windenergieerzeugung - zumal auf einer so problematischen und sensiblen Fläche wie hier -, sondern ein Zuviel an Energieverbrauch und Energieverschwendung. Besser als durch eine blinde Lobbyhörigkeit zugunsten der Windwirtschaft könnte Politik, auch die regionale, der Energiewende und Ressourcenschonung dienen, indem sie Energieeinsparung und Energieeffizienz unterstützt (bspw. durch bessere Wärmedämmungsförderung etc.,etc.). Mit der Forcierung von immer mehr Energieproduktion auf Teufel-komm-raus zu Lasten der Natur und der Anwohner plant der Landkreis in die falsche Richtung und leistet der weiteren Energie- und Ressourcenverschwendung nur Vorschub.

wird nicht gefolgt

Gemäß § 5 (1) NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) ist der Landkreis verpflichtet, ein RROP aufzustellen. Dieses muss die Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms berücksichtigen. Dazu gehört die als Ziel der Raumordnung bindende Verpflichtung, für die Nutzung von Windenergie raumbedeutsame Standorte zu sichern und sie als Vorrang- oder Eignungsgebiete festzulegen. Die Regionalplanung ist eine Aufgabe auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Das RROP steuert auf der Ebene des Landkreises die Raumnutzung durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Themen wie Suffizienz, Reduzierung des Energieverbrauches und klimafreundliche Mobilität werden im Masterplan "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" bearbeitet, der am 28.09.2017 vom Kreistag verabschiedet wurde. Ziel des Masterplans ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050.

623

Zu bestreiten ist ferner, dass baurechtlich auf den benannten Vorrangflächen für die Bestandsanlagen davon ausgegangen wird, dass hier ein "Repoweringspotenzial zu sichern" sei. Bei Genehmigung der Bestandsanlagen war die klare und bindende Vorgabe der Höhenbegrenzung auf 100 Meter (gem. RROP 2004) implementiert. Die Betreiber haben keine Rechtsgrundlage erhalten, davon ausgehen zu dürfen, dass diese Höhenbegrenzung im nachhinein wieder zurückgenommen wird und dort auch größere Anlagen errichtet werden können. Insofern ist es schon eine Unverfrorenheit, das bereits seinerzeit nur durch beharrliche Missachtung von Umwelt- und Naturschutzbelangen und den berechtigten vitalen Interessen der betroffenen Anwohner zum heutigen "Bestandsgebiet" geschaffene Areal "östlich Schweskau" mit fadenscheinigen und vorgeschobenen Begründungen für ein "Repowering zu öffnen" und die damit verbundenen noch höheren Belastungen als "vertretbar" abzutun. Die bereits bei den hiesigen Bestandsanlagen beobachteten negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur, Umwelt und Landschaftsbild würden durch die nachträgliche Ermöglichung einer Errichtung höherer Anlagen (150 Meter oder gar mehr) bei gleichbleibenden ungünstigen lokalen Voraussetzungen nochmals erheblich potenziert und prolongiert, und das auch noch allen Erfahrungen zum Trotz bei in Größenrelation abermals reduzierten Mindestabständen, wie sie der Entwurf andenk!

wird nicht gefolgt

Es ist planerischer Wille, Bestandsgebiete bzw. -anlagen bei der Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung weitgehend zu berücksichtigen (Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014) und ihnen einen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass sie aufgrund ihres Repowering-Potenzials nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. Vorhandene Windenergieanlagen sind nach der Rechtsprechung als Tatsachenmaterial bei der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. BVerwG Beschluss vom 29.03.2010 4 BN 65.09). Dazu gehört das Interesse der Betreiber der bestehenden Anlagen für ein Repowering. Der Plangeber hat sich daher entschlossen, die vorhandenen Vorranggebiete soweit im Einzelfall möglich für das Repowering zu öffnen. Die nördliche Teilfläche (Schweskau) wird daher in reduzierter Form wieder ausgewiesen, zum Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung und zur Akzeptanzsteigerung werden Einschränkungen vorgenommen. Denn bei Öffnung der bisherigen Vorranggebiete in unveränderter Form für ein Repowering würde es möglich sein, dass 200 m hohe WEA bis zu 500 m an die Wohnbebauung heranrücken. Der Planungsträger strebt jedoch einen höheren Vorsorgeschutz für die benachbarte Wohnbevölkerung der Altstandorte an als dies bei Beibehaltung der vorhandenen Vorranggebiete ohne Einschränkungen der Fall wäre. Daher soll der Abstand zur Wohnbebauung in Anlehnung an den Abstand für Wohnbebauung im Außenbereich auf 600 m erhöht werden und für den Bereich bis zu einem Abstand von 900 m zur Wohnbebauung eine Begrenzung der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 150 m erfolgen. Dabei wurde diese Höhe als Kompromiss und damit Mittelwert mit der Höhe der Bestandsanlagen (100 m) und der Musteranlage (200 m) ermittelt, zum anderen sind bei Windenergieanlagen bis 150 m Höhe i.d.R.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

624

Die völlige Unstimmigkeit der weiteren Ausweisung und Verplanung des Vorranggebietes "östlich Schweskau" bzw. PF14 im vorliegenden RROP-Entwurf belegt sich noch weiter: Wenn gemäß Umweltbericht das vorhandene Vorranggebiet zwischen Trabuhn und Großwitzeeze bzw. die Potenzialfläche PF 18 nicht für die Windenergienutzung geeignet ist, was zweifellos so zutrifft, kann das Vorranggebiet "östlich Schweskau" bzw. die Potenzialfläche PF 14, das zusätzlich noch berührungsnäher an Waldflächen im Osten angrenzt, nicht gleichzeitig geeignet sein, nur weil es durch frühere Fehlentscheidungen zu Bestandsgebiet geworden ist.

Es widerspricht auch jeglicher logischen Konsequenz, ein ehemals vorgesehene Vorranggebiet südlich des betreffenden aus Umweltschutzgründen endgültig zu verwerfen und das einen Steinwurf entfernte und mindestens so sensible "östlich Schweskau" nicht ebenfalls, anstatt es noch weiter mit der Beharrlichkeit der Ignoranz zu unterstützen, gar noch durch nachträgliche Manipulationen zu fortifizieren.

625

Es bleibt zu hoffen, dass die Planung und Kreisverwaltung die in der Konsequenz fatalen Fehleinschätzungen bei der Ausweisung dieses besonders ungeeigneten Vorranggebietes noch einmal gründlich bedenkt und erkennt und sich nicht von den verständlichen Profitinteressen zugunsten weniger und zu Lasten vieler und zum Nachteil von Umwelt und schützenswerten vitalen Interessen der betroffenen Anwohner korrumpieren lässt.

Fürwahr ganz und gar nicht nur bei mir entsteht der Eindruck, dass sich Planung und Landkreis den Partikularinteressen der Windenergielobby sehr viel geneigter und offener zeigt als den elementaren Interessen der Anwohner, für die sie ursprünglich einmal verantwortungsvoll eintreten sollten.

Werden die überhaupt noch wahrgenommen?

Wenn man den aktuellen Planungsentwurf anschaut, können einem da doch große Zweifel kommen, ob der Naturschutz und die Grundrechte der Anwohner bei Planung und Landkreis irgendetwas gelten...

Der Landkreis hat keinerlei Voraussetzung, sich - wie es der bisherige RROP-Entwurf befürchten lässt - einseitig und in einer Art vorauseilendem Gehorsam den partikularen Interessen der Windenergiewirtschaft und ihrer politisch noch so gut vernetzten Lobby botmäßig zu erweisen und dabei die ungleich höherrangigen Allgemeininteressen und das Wohl der Bevölkerung und der Natur zu missachten!

Er hat im Gegenteil die Verpflichtung, sich im Sinne größtmöglicher Vorsorge und in Verfolgung seines politischen Mandats für diese höheren Interessen vorrangig einzusetzen.

geringere Hinderniskennzeichnungen erforderlich und diese sind damit weniger visuell dominant. Die Abweichungen vom Planungskonzept werden vom Plangeber als vertretbar angesehen, da die Belastung für die Bevölkerung im Vergleich zum bestehenden Windpark nur moderat erhöht wird. Die Anlagen halten weiterhin einen Vorsorgeabstand ein, der größer als der Abstand ist, der gemäß einer BImSchG-Genehmigung zulässig wäre.

Gemäß der NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (2014) können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen neben einer möglichen zusätzlichen Beeinträchtigung (insbesondere für Vögel und Fledermäuse, Landschaftsbild) auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Denn es besteht beim Repowering durch weniger, leistungsfähigere Anlagen und gezielte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis bleibt bei seiner Meinung, dass der verfolgte Ansatz ein stimmiges Planungskonzept darstellt und den angewandten Kriterien Rechnung trägt.

Der Einwander mag die Ausweisung der Vorranggebiete 2004 als Fehler ansehen, jedoch müssen bereits errichtete Windenergieanlagen in die Abwägung mit einbezogen werden (Kraft des Faktischen, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10).

Das Vorranggebiet östlich von Trabuhn ist aufgrund der Nähe zum VSG Landgraben- und Dummeniederung und sonstiger artenschutzrechtlicher Belange nicht als genehmigungsfähig anzusehen. Da dort kein Bestand an Windenergieanlagen vorhanden ist, spielte dies in der Abwägung auch keine Rolle. Anders sieht es bei Ergänzungsflächen zum Vorranggebiet östlich von Schweskau aus. Bei bestehenden Windparks ist der Vorbelastung Rechnung zu tragen (OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 65/07). Die bestehende Vorprägung und eine mögliche Eignung für ein Repowering sind in die Abwägung einzustellen. Insofern sind auf der Suche nach vergleichsweise weniger kritischen Flächen im Nahbereich des Bestandes diese als geeignet eingestuft worden.

wird nicht gefolgt

Zum Vorwurf, der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 berücksichtige einseitig die Interessen der Planer und Betreiber von Windenergieanlagen, siehe ID 621. Zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Schweskau siehe ID 624.

191 Private und juristische Person

626

die [Name] begrüßt die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Lüchow-Dannenberg des sachlichen Teilabschnittes Windenergienutzung, innerhalb dessen das Ziel die Windenergie raumvertraglich auszubauen verankert ist. Die [Name] möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Insgesamt will die [Name] als bundesweit agierendes Energieversorgungsunternehmen in den kommenden Jahren über 7 Milliarden Euro in die Neuausrichtung ihrer Aktivitäten investieren. Unter dem Leitmotiv "Energiewende Sicher. Machen" bekennt sich die [Name] klar und „ohne Wenn und Aber“ zur Energiewende. Bis zum Jahr 2020 will die [Name] zusätzlich zu den bisherigen Investitionsvorhaben rund 3,5 Milliarden Euro - und damit rund 50 Prozent dieser Investitionen - allein in den Ausbau der Windkraft und weitere rund 3 Milliarden Euro in das Netzgeschäft investieren. Ihre Kapazitäten aus Onshore-Windparks von derzeit rund 200 Megawatt installierter Leistung sollen auf rund 1 000 Megawatt deutlich erhöht werden. Insgesamt soll der Anteil erneuerbarer Energien am Erzeugungsmix der [Name] von heute 19 Prozent auf fast 40 Prozent verdoppelt werden. Die Neuausrichtung auf die erneuerbaren Energien wird in naher Zukunft von immer größerer Bedeutung, da vom Bundestag und Bundesrat der stufenweise Atomausstieg bis 2022 beschlossen wurde. Darüber hinaus stellt der Klimawandel eine der zentralen umweltpolitischen Herausforderungen dar. Der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur muss auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um inakzeptable Folgen und Risiken des Klimawandels zu vermeiden. Insbesondere die Windkraft kann hierzu einen wichtigen Beitrag liefern. Des Weiteren sollen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012 die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas, raumvertraglich ausgebaut wird. „Der Landkreis Lüchow-Dannenberg beabsichtigt aktuell, das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 mit einem sachlichen Teilabschnitt „Windenergienutzung“ zu ändern, um den Anforderungen zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende“ noch besser nachzukommen. Dafür soll ein weiterer Ausbau der Nutzung der Windenergie ermöglicht werden“ (siehe Website des Landkreises“). Die [Name] begrüßt diese Absicht und möchte an dessen Erreichungsprozess aktiv mitwirken und ihr langjähriges Knowhow in der Planung von Vorrangflächen und Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (WEA) einbringen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Energiewende umzusetzen und der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Bereits heute wirkt die [Name] dabei aktiv als Betreiberin des Windparks Oldendorf (Gemeinde Schnega / Bergen an der Dumme) im Landkreis Lüchow-Dannenberg mit.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

627

Im Februar 2015 veröffentlichte der Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Karte mit potentiellen für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten. In der Gemeinde Jameln sind wir auf Grundlage dieser Veröffentlichung in Gespräche mit den Grundstückseigentümern getreten und freuen uns, dass die Grundstückseigentümer vor Ort einen Windpark in der Gemeinde Jameln begrüßen würden. Der Standort „Breese im Bruche“ bietet Platz für ca. 4 Windenergieanlagen der aktuellen Anlagengeneration. Geplant ist derzeit die Errichtung von vier WEA vom Typ Nordex N 131 mit 3,3 MW Leistung. Durch die 4 neuen WEA ließen sich rechnerisch ca. 10 000 Haushalte mit umweltfreundlichem Strom versorgen und so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat sich jedoch entschieden die oben genannte Fläche nicht in die 1. Offenlage der 1. Änderung des RROP 2004 hineinzunehmen. Die vom Landkreis vorgebrachten Gründe für diese Entscheidung sind in folgender Abb. 1 als Auszug der Beschreibenden Darstellung entnommen:

wird nicht gefolgt

Die Potenzialfläche 17 am Standort Breese im Bruche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Siehe hierzu die folgenden IDs 628 - 635, insbesondere ID 630.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

(Tabelle, siehe Stellungnahme)

Die Entscheidung des Landkreises ist sowohl für die Grundstückseigentümer, als auch die [Name] nicht nachvollziehbar. Mit dieser Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Regionalplans möchte die [Name] zu der derzeit nicht berücksichtigten Vorrangfläche „Breese im Bruche“ Stellung beziehen und die Lage der rechtlichen und Planungsseitigen Situation aus ihrer Sicht darlegen, warum wir für von einer Aufnahme der Fläche in der Änderung des RROP 2004 im sachlichen Teilabschnitt Windenergie überzeugt sind.

628

wird zur Kenntnis genommen

1 Menschen und Siedlung

1.1 Schall

Für das aktuelle Parklayout wurde durch unsere Fachabteilung eine Schallanalyse erstellt. Hierbei wurden alle Anlagen in ihrer Gesamtheit betrachtet, um die tatsächlich kumulierten Schallimmissionen aufzuzeigen. Durch die Schallanalyse können die Schallimmissionen an den bewohnten Orten im Umkreis des Windparks berechnet werden. Die Immissionen dürfen dabei die Grenzwerte der TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschreiten. Die relevanten minimalen Grenzwerte (nachts, 22 00h bis 06 00h) lauten wie folgt:

-Industriegebiete 70 dB(A)

-Gewerbegebiete 50 dB(A)

-Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete 45 dB(A)

-allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete 40 dB(A)

-reine Wohngebiete 35 dB(A)

-Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten 35 dB(A)

Sollten diese Werte überschritten werden, können Veränderungen beim Parklayout, beim Anlagentyp oder beim Betrieb der Anlagen (z B schallreduzierter Modus) vorgenommen werden, so dass die Lärmgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Die Schallemissionen einer Windenergieanlage sind nicht konstant, sondern stark von der Drehzahl des Rotors und den weiteren rotierenden Bauteilen abhängig. Die Schallemissionen ändern sich daher mit der Windgeschwindigkeit und Windrichtung.

Aus der Schallanalyse ergeben sich folgende Erkenntnisse:

In den umliegenden Siedlungen können alle Grenzwerte eingehalten werden. Ein Betrieb der Anlagen im schallreduzierten Modus ist - aus heutiger Sicht - nicht notwendig (siehe Anlage 2).

Folglich bewegt sich die Belastung umliegender Siedlungen und Splitterbebauungen durch Schallemissionen in einem für die derzeitige Bebauung zulässigen Bereich.

Ein Ergebnis der bisherigen Messungen aus Bayern und Baden-Württemberg belegen zudem, dass der sog Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen bereits im Nahbereich zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Die bisherigen Untersuchungen zeigen auch, dass sich beim Einschalten einer in 700 Metern Abstand befindlichen Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert erhöht. Der Infraschall wird dann im Wesentlichen vom Wind selbst erzeugt und nicht vom Betrieb der WEA. Tieffrequenter Schall spielt somit beim Betrieb von Windenergieanlagen nur eine untergeordnete Rolle.

Die auf umliegende Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung ausstrahlende Schallemission ist für die Herausnahme der Potenzialfläche 17 aus dem Planungskonzept nicht von Bedeutung, der Ausschluss erfolgte aus naturschutzfachlichen Gründen (s. ID 630).

629

wird zur Kenntnis genommen

1.2 Schatten

Bei der Betrachtung des Schattenwurfs sind hauptsächlich die Morgen- und Abendstunden relevant, da dann durch die tiefstehende Sonne lange Schatten geworfen werden. Dauer und Intensität der Einwirkung sind von vielen Faktoren (Windgeschwindigkeit, Sonnenstand, ungehinderte Sonneneinstrahlung, Bewölkungsgrad, Sicht, Drehzahl des Rotors usw.) abhängig Eine Steuerung der Schattenwurfzeiten ist durch Einbau eines Schattenwurfschaltmoduls möglich.

Der Schattenwurf der WEA darf nicht länger als 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag auf

Das Thema Schattenwurf ist für die Herausnahme der Potenzialfläche 17 aus der Gebietskulisse nicht von Bedeutung, der Ausschluss erfolgte aus naturschutzfachlichen Gründen (s. ID 630).

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Wohnhäuser treffen. Der Grenzwert von 30 h/a stellt die astronomisch maximale Belastung dar. In der Praxis wirken sich jedoch meteorologische Einflüsse (z. B. Bewölkung) auf den Schattenwurf aus, so dass vom astronomisch maximal möglichen Wert ein meteorologisch wahrscheinlicher Wert errechnet wird, der sieben bis acht Stunden pro Jahr beträgt. In der BImSchG-Genehmigung wird regelmäßig verlangt, dass WEA, die eine Verschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 mm/d überschreiten, mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden. An den kritischen Verschattungspunkten werden Schattenrezeptoren installiert, die ein Signal zur Abschaltung an die WEA senden, sobald der Grenzwert überschritten wird. Ist der Immissionspunkt nicht mehr verschattet, schalten sich die Anlagen automatisch wieder ein. Die Abschaltautomatik wird so programmiert, dass die tatsächliche (meteorologische) Verschattungsdauer von 8 h/a bzw. 30 mm/d eingehalten wird. Die Abschaltautomatik mit den entsprechenden Sensoren und Messeinrichtungen kann bei der Konfiguration der WEA direkt berücksichtigt werden. Die Beeinträchtigungen der umliegenden Siedlungen durch Schattenwurf sind nach aktuellen Berechnungen gering (siehe Anlage 3). Sollte es notwendig sein, dass die Anlagen vereinzelt mit Schattenrezeptoren ausgestattet werden müssen, um die Verschattungsdauer so auf die zulässige Verschattungsdauer zu begrenzen, werden wir dies selbstverständlich veranlassen. Die prognostizierten Einschränkungen des Betriebs liegen allerdings im Normbereich eines jeden Windparks und bringen nur geringe Ertragseinbußen mit sich. Das potenzielle Vorranggebiet „Breese im Bruche“ ist somit als geeignet einzustufen. Genaue Auflagen zu Schattenemissionen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, siehe § 12 Abs. 1 BImSchG.

630

2 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

2.1 Windkraftempfindliche Arten

Die zum Ausschluss der Fläche angeführten Argumente des Umweltberichtes beschreiben, dass sich angrenzend an den Nordteil der Fläche ein Rotmilan-Lebensraum sowie ein Schwarzstorch Bruthabitat mit landesweiter Bedeutung befinden. Zudem im Süden und Osten ebenfalls Rotmilan-Lebensräume und Brutnachweise. Die Fläche ist somit von Großvogellebensräumen umschlossen. Wir möchten den Landkreis dringend darauf hinweisen, dass für die Analyse der tatsächlichen räumlichen Bewegung etwaig ansässiger Vögel ein avifaunistisches Gutachten in einer deutlich höheren Detailtiefe notwendig ist um zu eruieren ob das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr 1 BNatSchG verletzt werden könnte. Das bloße Vorhandensein von Lebensräumen im Umfeld der Fläche Breese im Bruche ist keine ausreichende Grundlage, die die tatsächlichen Auswirkungen eines Windparks messen kann. Wenn im Bereich der von der [Name] geplanten Anlagenstandorte keine oder nur vereinzelte Überflüge des Rotmilans existieren, muss sich aus diesen kein signifikantes Tötungsrisiko ableiten lassen. Wir bitten um Prüfung auf Ebene der Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die in Abstimmung der UNB seitens der [Name] zukünftig zu veranlassende gutachterliche Prüfung der Artenschutzbelage wird die tatsächliche Situation der Raumnutzung der vorhandenen Rotmilane und weiterer potenzieller gefährdeter Großvögel detailliert erfassen. Im Fokus der Kartierung wird auch die Identifikation von geeigneten Ablenkflächen sein, um das mögliche vorhandene Gefährdungspotenzial weiter zu minimieren. Des Weiteren folgt im Umweltbericht „Hinweise auf ein weiteres Brutgebiet des Schwarzstorchs in <1000 m Entfernung und Fischadlerbruthabitat“ (Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, Entwurf Stand April 2016 - Umweltbericht, S. 43 Breese im Bruche). Wir sind überzeugt, dass nicht näher erläuterte Hinweise keinem fundierten Tatbestand entsprechen und dadurch nicht als signifikantes Argument gegen die Aufnahme der Fläche in das RROP dienen können. Selbstverständlich würde diesen Hinweisen nachgegangen und fundiert kartiert und begutachtet. Im Umweltbericht folgt weiter „Der Abstand zum FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ beträgt 200m, Lage in der Jeetzelniederung mit zeitweise großer Bedeutung als Rastgebiet, Lage im Bereich einer Zugroute (Jeetzel - Elbniederung)“. Für all diese Ausschlussargumente fehlt es an fundierten Erkenntnissen über die tatsächliche

wird nicht gefolgt

Die PF 17 Breese im Bruche wurde aufgrund der bereits im Vorfeld klar erkennbaren Konfliktsituation mit Großvogelvorkommen und des kleinen, schmalen und ungünstigen Flächenzuschnittes im Zuge der vorgezogenen Eignungs- bzw. Umweltprüfung verworfen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Fläche überwiegend sehr schmal ist und unter Abzug von Flächenanteilen unter 100 m Breite in zwei getrennte Teilflächen von deutlich unter 15 ha zerfallen würde, womit keine Konzentrationswirkung erreicht würde. Ferner liegen fachlich hinreichend hinterlegte Hinweise auf das Vorkommen insbesondere von Rotmilan und Schwarzstorch vor. So befinden sich südlich, nördlich, westlich 4 Rotmilanlebensräume von landesweiter Bedeutung (NLWKN 2015) in deutlich unter 1.500 m, tlw. deutlich unter 1.000 m Abstand bzw. unmittelbar angrenzend. In 2 – 3 km Abstand liegen weitere 4 Lebensräume. Hinzu kommt ein großflächiges unmittelbar angrenzendes landesweit bedeutsames Bruthabitat des Schwarzstorches im Norden (NLWKN 2015). Der gesamte Raum wird zudem als Jagdhabitat des Schwarzstorches eingestuft (AAG 2013/2014). Außerdem kommt der Jeetzelniederung gemäß AAG 2013 zumindest zeitweise eine große Bedeutung als Rastgebiet zu. Im Vergleich auch zu anderen Potenzialflächen im Landkreis ergibt sich in Verbindung mit dem ungünstigen Flächenpotenzial bereits im Vorfeld und bei einer der Ebene der Regionalplanung angemessenen Betrachtungstiefe ein sehr konflikträchtiger Gesamteindruck der Fläche. Vor dem Hintergrund des planerischen Willens des Landkreises als Plangeber, naturschutzfachlich sensible Bereiche auch unter Beachtung des allgemein hohen naturschutzfachlichen Stellenwertes großer Teile des Kreisgebietes angemessen zu berücksichtigen, wurde sich in der Gesamtabwägung begründet gegen die Fläche PF 17 entschieden.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Auswirkungen durch die Ausweisung der Fläche im RROP 2004. Diese Erkenntnisse müssen in einer Art und Weise erfasst werden, welches sich auf Bundes- Immissionsschutzgesetzlichen Niveau bewegt. Sollten weiter kollisionsgefährdete Arten Genehmigungsverfahren auch im Nahbereich der Anlagenstandorte nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit durch einen über ein Gondel-Monitoring angepassten Betriebsalgorithmus, die Anlagen unter bestimmten Konstellationen abzuschalten. In mehreren Studien (Brinkmann et al 2011 Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisiko von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Hannover) werden solche lokal angepasste Algorithmen als geeignet erachtet, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu minimieren. Relevante wirtschaftliche Einbußen, die den Betrieb der Anlagen grundsätzlich in Frage stellen, werden hierdurch nicht erwartet. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass es im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelingt, insbesondere noch offene, artenschutzrechtliche Bedenken auszuräumen, so dass der Genehmigung der Anlagen nichts im Wege steht. Auch die begrenzenden Kriterien durch Siedlung, Wald, tlw. mit Schutzfunktion stellen keine ausreichenden Argumente dar, da trotz der [Satz unvollständig]</p>	
<p>631</p> <p>3 Militärischer Tiefflug Um potenzielle Konflikte mit dem militärischen Tiefflug frühzeitig zu eruieren werden wir das Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 II beauftragen, das potenzielle Vorranggebiet „Breese im Bruche“ hinsichtlich militärischer Belange der Flugsicherheit, Flugsicherung und des Flugbetriebs zu prüfen.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Potenzialfläche wurde aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen (s. ID 630).</p>
<p>632</p> <p>4 Richtfunk Um Konflikte mit Richtfunktrassen auszuschließen, werden wir uns mit der Bundesnetzagentur in Verbindung setzen und die erforderlichen Prüfungen veranlassen.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Potenzialfläche wurde aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen (s. ID 630).</p>
<p>633</p> <p>5 Wirtschaftlichkeit Eine wichtige Grundlage für die Auswahl potenziell geeigneter Windvorranggebiete bilden die vorliegenden Windverhältnisse. Durch den Eigenbetrieb von Windparks im Umkreis von 22 km liegen der [Name] langjährige und gesicherte Wind- und Ertragsdaten für den Standort, sowie eine aktuelle Windmessung vor. Für die Berechnung des Projektes Breese im Bruche haben wir zudem Daten von Bestandanlagen aus der Betreiberdatenbank im Umkreis von 15 km verwendet um die Windeinschätzung zu modifizieren. Auf Basis der Daten der Betreiberdatenbank, konnte für aktuelle WEA eine Windgeschwindigkeit von 6,4m/s bis 6,6m/s für den Standort ermittelt werden. Diese Windgeschwindigkeit bietet optimale Voraussetzungen für einen langfristigen, wirtschaftlichen Betrieb von WEA. Auf Basis des potenziellen Windparklayouts und unseres internen Wind- und Ertragsgutachtens haben wir zudem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das potenzielle Projekt durchgeführt. Bei dieser Berechnung werden die fixen Kosten (u. a. Investition WEA, Zuwegung, Parkverkabelung, Netzanschluss) und die variablen Kosten (u. a. Betriebsführung, Instandhaltungskonzept) des Windparks berücksichtigt und den erwarteten Erlösen aus der Vermarktung des generierten Stroms gegenübergestellt. Beim Ertrag des Windparks haben wir den Parkwirkungsgrad und verschiedene Verluste (Verfügbarkeit der WEA, elektrische Verluste, sonstige Verluste z. B. aus Abschaltzeiten) berücksichtigt, so dass der Nettoenergieertrag in der Wirtschaftlichkeitsberechnung verwendet wurde. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsrechnung zeigt, dass bei Zugrundelegung der vorherrschenden Windgeschwindigkeiten von einem wirtschaftlichen</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat ein anerkanntes Gutachterbüro mit der Erstellung der Windpotenzialstudie beauftragt, von der Richtigkeit der ermittelten Daten ist daher auszugehen. Zudem sind die schlechte Leistungsdichte und der schmale Zuschnitt der Fläche nicht ausschlaggebend für die Herausnahme der Potenzialfläche 17 aus der Potenzialflächenkulisse, sondern avifaunistische Belange (siehe ID 630).</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Betrieb der Anlagen auszugehen ist, trotz teils schmalem Zuschnitt der Fläche. Die [Name] kann lückenlos nachweisen, dass in dem Eignungsgebiet „Breese im Bruche“ keinesfalls von einer geringen Leistungsdichte gesprochen werden kann. Wir sehen die Bewertung der Fläche hinsichtlich der Leistungsdichte zudem nicht im Aufgabengebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sondern im dem des Unternehmens das dazu die notwendigen Fachkräfte, die Software und weitreichende Erfahrung in der Wirtschaftlichen Bewertung von Standorten für Windparks besitzt.

634

6 Landeigentümer und Bürgerbeteiligung

Die [Name] konnte bereits alle Landeigentümer innerhalb der Potenzialfläche für das Projekt gewinnen. Somit sind alle Flächen vertraglich gesichert und stehen für das Projekt zur Verfügung. Zudem bietet die [Name] Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten an. Dadurch können nicht nur die Landeigentümer von der Windenergie profitieren, sondern auch ein breiterer Kreis an Bürgern vor Ort. So umfasst das [Name] Beteiligungsportfolio z. B. eine rein finanzielle Beteiligung über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen. Darüber hinaus bieten wir eine Unternehmensbeteiligung mit direkter Beteiligung am Betrieb der WEA vor Ort. Zudem bieten wir den Bürgern die Möglichkeit, günstigen Ökostrom innerhalb eines Spezialtarifs für die Standortgemeinde, zu beziehen.

wird zur Kenntnis genommen

Die Zustimmung der Landeigentümer und die Eröffnung von Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung sind keine Belange, die im Rahmen der Abwägung ausschlaggebend sind und zu einer Ausweisung der Potenzialfläche 17 als Vorranggebiet Windenergienutzung führen. Die Fläche wurde aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen (siehe ID 630).

635

7 Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der von der breiten Gesellschaft unterstützen Energiewende auf Bundesebene und der Notwendigkeit der Windenergie auf regionaler- und kommunaler Ebene substanziell Raum zu geben, ist die Neuausweisung von Windenergievorrangflächen /Windeignungsgebieten ein wichtiger und konsequenter Schritt. Die dargelegten Ergebnisse und Begründungen belegen eine prinzipielle Geeignetheit und Realisierbarkeit der potenziellen Windenergievorrangfläche „Breese im Bruche“ hinsichtlich Leistungsdichte, Lage und Ausmaß der Fläche. Ob die Genehmigungsfähigkeit des Windparks im Bereich Breese im Bruche auf Grund spezieller Artenvorkommen gegeben ist, muss auf einer detaillierten Ebene in Form konkreter, standortspezifischer Gutachten im Rahmen und nach den Ansprüchen einer Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. Einen vorzeitigen Ausschluss der Fläche durch die im Umweltbericht des 1. Entwurfs der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergie angeführte Argumentation ist nach unserem Erachten nicht rechtmäßig. Insofern regen wir dringend an und beantragen, die Aufnahme des Gebietes „Breese im Bruche“ als Vorranggebiet (mindestens Eignungsgebiet) für die Windenergienutzung in die 1. Änderung des RROP 2004 im Teilabschnitt Windenergie des Landkreises Lüchow-Dannenberg in Lage und Ausmaß entsprechend des Veröffentlichung potentieller Standorte für Windenergie vom Landkreis Lüchow-Dannenberg vom Februar 2015.

wird nicht gefolgt

Der Umweltbericht auf Ebene der Regionalplanung dient dazu, potenzielle Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch die beabsichtigte Planung unter Betrachtung des gesamten Plangebietes zu identifizieren. Die Herausnahme der Potenzialfläche 17 aus der Potenzialflächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung aus artenschutzrechtlichen Gründen ist zulässig und ausreichend begründet (siehe auch ID 630). Der Plangeber ist dazu berechtigt, Potenzialflächen im Vorfeld aus der Flächenkulisse zu entlassen, wenn im Zuge der Einzelfallprüfung erkennbar ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern vorliegen. Eine zusätzliche Untersuchung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens mit entsprechender Detailtiefe ist nicht mehr notwendig. Dem Antrag zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung Breese im Bruche wird daher nicht entsprochen.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

192 Private und juristische Person

636

Die Vorgaben der Bundesregierung zur Durchführung des Gesetzes zu erneuerbaren Energien haben aktuelle Schwerpunkte gesetzt (Vorrang des Netzausbaues, verbrauchernahe Produktion), die die Direktive der Landesregierung (der Windenergie "Raum geben", anderenfalls "Verhinderungsplanung") eindeutig einschränken.

wird zur Kenntnis genommen

Die Forderung, der Windenergie substanziell Raum zu geben, ist keine Direktive der niedersächsischen Landesregierung, sondern der Tenor der aktuellen Rechtsprechung zu dem Thema, der u.a. durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 (4 CN 2.11) und 11.04.2013 (4 CN 2.12) für den Fall vorgegeben wird, dass die Windenergienutzung planerisch gesteuert werden soll bei gleichzeitigem Ausschluss dieser Nutzung für das restliche Plangebiet. Solch eine planerische Steuerung beabsichtigt der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit der 1. Änderung des RROP 2004.
Im Übrigen regelt das Erneuerbare-Energen-Gesetz (EEG) die Vergütung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und nicht die planerische Steuerung von den dazu erforderlichen Energieerzeugungsanlagen.

637

Bei der Auswahl in Frage kommender Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen werden aus politischen Gründen Standards und Empfehlungen zur Sicherung der Lebensqualität und Gesundheit für die Bevölkerung sowie der Schutz von Naturräumen immer weiter herabgesetzt und offenkundig Betreiberinteressen nachgegeben. Als Beispiel soll nur genannt werden die Veränderung des Verhältnisses des Abstandes einer WEA zur Besiedlung zu ihrer Höhe von 5 (Empfehlung Niedersächs. Landkreistrat und Kreistag) über 4,5 (Kreisgremien) zu jetzt 4, selbst in sensibler Welterbekernzone, ohne rechtliche Verbindlichkeit für den Betreiber! Das BImSchG verlangt einen Schallabstand. Der gesetzliche Wert von 40 dB(A) wird erst bei einer Entfernung von 810 m erreicht.

wird zur Kenntnis genommen

Die Auswahl der Vorranggebiete Windenergienutzung basiert auf dem vom Kreistag beschlossenen Planungskonzept, welches Vorsorgeabstände festlegt, die in vielen Fällen über gesetzlich festgeschriebene Schutzvorgaben hinausgehen. Die dort festgelegten Tabuzonen sind das Ergebnis der Beachtung der relevanten öffentlichen und privaten Belange, sie stellen keinesfalls ein Nachgeben gegenüber Betreiberinteressen dar.
Das Verhältnis vom Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung zur Anlagenhöhe von 4:1 (600 m Abstand bei 150 m Anlagenhöhe) wird nur bei den gemäß RROP 2004 bestehenden Windparks angewandt, für welche ein Repowering ermöglicht werden soll. Für alle anderen Flächen gilt zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung ein Abstand von 900 m. Für die dem Planungskonzept zugrunde liegende Beispielanlage von 200 m Höhe entspräche dies einem Verhältnis von 4,5:1. Die Einhaltung der im BImSchG festgelegten Schallabstände wird im Genehmigungsverfahren überprüft, so dass bei Überschreiten des maßgeblichen Wertes die Genehmigung zum Bau einer Windkraftanlage untersagt würde bzw. Maßnahmen zur Schallreduzierung in der Genehmigung festgelegt würden.

193 Private und juristische Person

638

dem o.a. Schreiben der [Name; Einwender Nr. 178] schließe ich mich vollinhaltlich an; auch ich erhebe Widerspruch als unmittelbar Betroffene.

wird nicht gefolgt

Die südlich der Kreisstraße 4 gelegene Fläche, deren Verzicht in der genannten Stellungnahme gefordert wird, wird als Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung Töbriingen beibehalten. Hierzu siehe im Einzelnen ID 535- ID 537.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

194 Private und juristische Person

639

die Errichtung von Windkraftmasten weit höher als der Kölner Dom mitten zwischen sehr nahe beieinander liegenden Besiedelungen ist aus meiner Sicht abzulehnen (Prezelle, Prez.Siedlung, Lomitz). Die Gründe sind die in erster Linie noch ungeklärten gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, Schall unter der Hörschwelle als Dauerbelastung, Auslieferung des menschlichen Biorhythmus den Zufälligkeiten von Windgesteuerten Geräusch- und Schattenwirkungen. Ich zähle zu den vielen Berlinern und Hamburgern (allein am Eichenring wurden 6 heruntergekommene Häuser von ihnen in stand gesetzt die, rückblickend betrachtet; vieles geleistet haben für den Erhalt der Dörfer. Der Ertrag für den Landkreis ist ein deutlich zunehmender Tourismus. Diese, über Jahrzehnte währende Entwicklung wird im Falle weiterer Bestückung der Landschaft mit Industrietürmen in DORFNÄHE rückläufig werden. An einem Haus mit hör- und sichtbarer Nähe zu Windkraftturbinen wird sich kaum ein Städter mehr vergreifen u. Industriegebiete sind keine Urlaubsziele.

wird zur Kenntnis genommen

Der Abstand zwischen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung und Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung liegt mit 900 Metern im Rahmen der fachlichen Empfehlungen, u. a. des Niedersächsischen Landkreistages und orientiert sich an den in der TA Lärm festgelegten Werten zum Schallschutz. Hierdurch kann in der Regel eine Beeinträchtigung vermieden werden. Die Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf am konkreten Standort werden zudem im Genehmigungsverfahren untersucht. Sollten die Grenzwerte der TA Lärm bzw. die im BImSchG festgelegten Höchstdauern für Schattenwurf überschritten werden, können in der Genehmigung für einzelne WEA Einschränkungen festgelegt werden, z. B. Abschaltzeiten oder ein schallreduzierter Betrieb. Mit dem gewählten Abstand können auch gesundheitliche Beeinträchtigungen des durch Windenergieanlagen emittierten Infraschalls vermieden werden, siehe hierzu ID 432.

640

Ich persönlich wohne direkt (4 Meter Distanz von Haus zu Straße) an einem der Zufahrtswege zu den "Eignungsgebieten". Das Strässchen, gesäumt von Bäumen und Hecken, vorbei an denkmalgeschützter Kirche Richtung denkmalgeschütztem Friedhofsgelände und Wald, ist nicht gerüstet für Schwerstransporte. Wer wird verantwortlich sein und kommt auf für Schäden am und im Haus und der Strasse?

wird zur Kenntnis genommen

Alle Fragen, die die Zuwegung betreffen (auch die Linienführung), werden im Verfahren zur Genehmigung der WEA geregelt. Es ist auch möglich, dass im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung Regelungen zur Zuwegung getroffen werden. Etwaige durch die Baumaßnahme entstandene Schäden sind vom Vorhabenträger zu tragen.

641

Wer kommt auf für die garantierte Wertminderung der Grundstücke? Wer sorgt für die Häuser bei Unverkäuflichkeit? Mitten in den Dörfern?

wird zur Kenntnis genommen

Von der Annahme eines dauerhaften Wertverlustes von Immobilien kann nicht ausgegangen werden. Untersuchungen zeigen, dass langfristig keine Wertminderung eintritt (u.a. Vornholz 2014, Stadt Aachen 2011). Der Bundesgesetzgeber hat 1996 die Windenergienutzung in 35 (1) Ziff. 5 bewusst im Außenbereich privilegiert. Damit sind diese Nutzungen in der freien Landschaft hinzunehmen. Das Schutzinteresse der Eigentümer wird jedoch durch die Vorsorgeabstände z.B. zur Wohnbebauung gemäß des einheitlichen Planungskonzeptes berücksichtigt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Grundsätzlich ist ein möglicher Wertverlust von Grundstücken und Immobilien kein in der Abwägung eigenständig zu berücksichtigender Belang, da durch das Vorranggebiet Mindestabstände eingehalten werden. Davon ist bei den im Planungskonzept festgelegten Vorsorgeabständen auszugehen (s. auch OVG Lüneburg Urteil vom 06.04.2017, 12 KN 6/16).

642

Nutzung von Windkraft in dieser Form ist Not-Lösung, nicht Endlösung. An für Mensch, Tier und Landschaft verträglicheren Lösungen wird geforscht. Rein wirtschaftlich motivierte Entscheidungen sind unverantwortlich. Beim gegenwärtigen Stand der Forschung scheint mir ein Mindestabstand der WKAs von 2 km, wie in Bayern, zu den Wohngebieten verantwortlicher.

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 583.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

195 Private und juristische Person

643

ich habe meinen festen Wohnsitz in [Straße liegt vor, Prezelle]. Ich erhebe folgende Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben. Meine Einwände richten sich besonders gegen die für Prezelle, Lanze Lomitz geplanten Vorranggebiete PF7 und PF8 . ich fühle mich persönlich besonders betroffen, weil:

wird nicht gefolgt

Der Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2004 wird in Bezug auf die vom Einwender vorgetragene Punkte nicht verändert. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 11 "Prezelle". Siehe hierzu im Detail die folgenden IDs 644 - 652 bzw. die dort als Verweise angegebenen IDs.

644

1. Allgemein
Es gibt im Landkreis schon genug WEA. Die Überproduktion würde nur noch größer.

wird zur Kenntnis genommen

Ziel dieser RROP-Änderung ist es, die Energiewende durch einen weiteren Ausbau der Windenergie umzusetzen. Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung, eine rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen. Dazu gibt es Beschlüsse des Kreistages. Zudem deckt nach aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Masterplans „100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" er im Landkreis Lüchow-Dannenberg produzierte Strom aus erneuerbaren Quellen derzeit ca. 87% des gesamten Strombedarfs im Landkreis (s. Masterplanbericht, S. 17). Ein Bedarf für den Ausbau der Windenergienutzung ist daher gegeben. Außerdem ist es erforderlich, dass die ländlichen Regionen auch für die Regionen erneuerbaren Strom erzeugen, in denen das nicht im ausreichenden Maß möglich ist, z.B. in Ballungszentren.

645

Die Zuwegungen für die geplanten Windparks müssten noch gebaut werden und bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Landschaft durch Zubetonieren.

wird zur Kenntnis genommen

Die Zuwegung sowie die ggf. dadurch erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt. Es ist auch möglich, dass im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung Regelungen zur Erschließung getroffen werden.

646

Außerdem müssen die notwendigen Stromtrassen noch gebaut werden. Ich halte es für sinnvoller WEA dort zu bauen, wo sie gebraucht werden, um die Energieverluste für lange Strecken zu vermeiden, z.B. in die Nähe von Industriegebieten oder Autobahnen.

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 422.

647

2. Industrielandschaft/Zerstörung der Waldlandschaft
Generell bin dagegen, daß die mich umgebende Landschaft durch die geplanten Industrieanlagen WEA von 200 m Höhe zerstört wird.

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 649.

648

Diese Zuwegung zu PF 7 und PF 8 ist für Schwertransporte total ungeeignet, weil sie viel zu schmal ist. Es müssten also weiträumige Versiegelungen stattfinden, die den Landschaftscharakter total verändern würden. (vgl. Peter Wohlleben (2013)"Der Wald-Ein Nachruf" München (Ludwig-Verlag),S,222-230)

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 645.

649

3. Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks
Durch die mögliche Errichtung von geplanten 6-10 WKA a mit 200m Höhe wird das bestehende, Landschaftsbild zerstört werden. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungswald

wird zur Kenntnis genommen

Maststandorte im Wald und eine unmittelbare Inanspruchnahme sind nicht vorgesehen. Der Standort Prezelle stellt sich im Vergleich zu anderen Flächen im Landkreis als vergleichsweise günstig und konfliktarm dar. Belange des Landschaftsbildes und der Erholung wurden in dieser Bewertung

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
eingestuftem Fläche. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt (Rehe, Füchse, Dachse, Fledermäuse etc.) und für die Menschen werden stark eingeschränkt und zerstört. Ebenso die einzigartige Vogelwelt, die mich hier im Wald umgibt.	berücksichtigt, auch die Tatsache, dass die Fläche von Wald umschlossen ist. Eine Eingriffs- und Ausgleichbilanz bzw. die Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der angesprochenen Sachverhalte, insbesondere der Waldrandlage muss im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen.
650 Die riesigen Anlagen werden mich bedrängen durch die stete Bewegung der Rotoren. Man kann sich diesen permanenten optischen und akustischen Eindrücken nicht entziehen, eine dauerhafte Belästigung-Tag und Nacht -wird eintreten. Das Geräusch der Rotoren, Infraschall, Schlagschatten je nach Sonnenstand, Befuerung bei Tag und Nacht werden Ruhezeiten des ländlichen Gebiets gefährden und Naherholungsgebiete vernichten. Welche Instanz sorgt für meine Gesundheit, wenn ich mich - ohne Not-plötzlich mitten in einem Industriegebiet befinden?	<i>wird nicht gefolgt</i> Siehe ID 429.
651 4. Brandgefahr In der Umgebung Prezelle, Wirl besteht bei Sommergewittern eine erhöhte Blitzschlaggefahr sowie über längere Trockenzeiträume Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände. (vgl. 2014 Seehausen-2x) Brände entstehen bei WKAs entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sind. Wie im Fall Seehausen ist eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich und es besteht die Gefahr, dass Gebäude und Siedlungen im Umkreis von bis zu 600 m erfasst werden. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist schließlich Verfassungsinhalt!	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 431.
652 5. Gesundheitsgefährdung durch zu geringen Abstand der WKAs Windkrafttröder produzieren akustische Immissionen, d.h. hörbaren Schall und Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend seriöse internationale Forschungsergebnisse, (die man zahlreich im Internet aufrufen kann, z.B. NDR- Beitrag „Windiges Geld“) in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Man weiß, daß Personen Symptome aufweisen, wenn sie sich für längere Zeit in der Nähe von Windturbinen aufhalten, diese Symptome aber verschwinden, wenn sich die Personen nicht mehr dort aufhalten. Die Symptome sind Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrengeräusche), Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel, Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit einem Gefühl der Bewegung oder Zittern im Körper, die im Wach- und im Schlafzustand aufkommen. Diese Erkenntnis wird durch einen breiten Konsens in der BRD- Ärzteschaft getragen und führte auf dem Ärztetag Mai 2015 zu einem Antrag, in dem ein Moratorium des Baus der WEA in der BRD gefordert wird Gemäß Art. 2 (GG) in Abs. 2 Satz 1 gilt: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Aus den og. Gründen lehne ich den auf Prezelle, Lanze, Lomitz bezogenen Entwurf der Regionalplanung/Teilaspekt Windenergie ab.	<i>wird nicht gefolgt</i> Eine Vielzahl internationaler Berichte zum Infraschall sind aufgrund unterschiedlicher Methodik und Herangehensweisen, zum Teil unzureichender Dokumentation des Forschungsdesigns oder lokaler Besonderheiten nicht untereinander vergleichbar oder auf die Situation in Deutschland übertragbar (vgl. Hessen Agentur 2015: Faktenpapier Windenergie und Infraschall: S. 19). Die Untersuchungen des LUBW (Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, 2016) zeigen, dass sich mit zunehmender Entfernung die gemessenen Schallpegel bei angeschalteter bzw. ausgeschalteter Windenergieanlage annähern und die durch die Drehung der Rotorblätter entstehenden Frequenzspitzen nivelliert werden. Zudem liegen die gemessenen Infraschallpegel bereits bei einer Entfernung von 300 Meter zu Windenergieanlage deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle. In der erwähnten Studie des UBA (Umweltbundesamt (Hrsg.) 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) wird dargelegt, dass bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle gefunden werden konnten, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren (UBA 2014 S. 63f.). Auch in seiner neuesten Publikation stellt das UBA fest, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen: S. 4). Auf Basis dieser Untersuchungen sind deshalb mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern durch Infraschall verursachte negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten. Damit wird auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht beeinträchtigt.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Die genannte Forderung des Ärztetags nach einem Moratorium (2015) gibt es in dieser Form nicht. Der auf dem Ärztetag 2015 gestellte Antrag zur Intensivierung der Forschung zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen bei Betrieb und Ausbau von Windenergieanlagen wurde an den Vorstand der Bundesärztekammer verwiesen. Als Ergebnis seiner Beratung verwies dieser auf das „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Landesentwicklung vom Mai 2015.

196 Private und juristische Person

653

ich habe meinen festen Wohnsitz in [Straße liegt vor, Wirl] und besitze dort ein lebenslanges Wohnrecht. Ich erhebe folgende Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben. Meine Einwände richten sich besonders gegen die für Prezelle, Lanze Lomitz geplanten Vorranggebiete PF7 und PF8 . ich fühle mich persönlich besonders betroffen,weil:

wird nicht gefolgt

Der Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2004 wird in Bezug auf die vom Einwender vorgetragene Punkte nicht verändert. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 11 "Prezelle". Siehe hierzu im Detail die folgenden IDs 654 - 663 bzw. die dort als Verweise angegebenen IDs.

654

1. Allgemein:
Es gibt im Landkreis schon genug WEA. Die Überproduktion würde nur noch größer.

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 644.

655

Die Zuwegungen für die geplanten Windparks müssten noch gebaut werden und bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Landschaft durch Zubetonieren .

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 645.

656

Außerdem müssen die notwendigen Stromtrassen noch gebaut werden. Ich halte es für sinnvoller WEA dort zu bauen, wo sie gebraucht werden, um die Energieverluste für lange Strecken zu vermeiden , z.B. in die Nähe von Industriegebieten oder Autobahnen.

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 422.

657

2. Industrielandschaft/Zerstörung der Waldlandschaft
Ich wohne in einer einzigartigen Waldlage in Wirl. Generell bin dagegen, daß der mich umgebende Wald durch die geplanten Industrieanlagen WEA von 200 m Höhe zerstört wird

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 649.

658

Diese Zuwegung zu PF 7 ist für Schwertransporte total ungeeignet, weil sie viel zu schmal ist. Es müssten also weiträumige Versiegelungen stattfinden, die den Landschaftscharakter total verändern würden . (vgl. Peter Wohleben (2013)"Der Wald-Ein Nachruf" München (Ludwig-Verlag),5,222-230)

wird zur Kenntnis genommen

Siehe ID 645.

659

3. Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks
Welche Instanz sorgt für meine Gesundheit, wenn ich mich - ohne Not-plötzlich mitten in einem Industriegebiet befinden?

wird nicht gefolgt

Siehe ID 427.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
660	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<p>Durch die mögliche Errichtung von geplanten 6-10 WKA a mit 200m Höhe wird das bestehende Landschaftsbild zerstört werden. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungswald eingestuft Fläche. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt(Rehe, Füchse, Dachse , Fledermäuse etc.) und für die Menschen werden stark eingeschränkt und zerstört. Ebenso die einzigartige Vogelwelt, die mich hier im Wald umgibt.</p>	Siehe ID 649.
661	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>Die riesigen Anlagen werden mich bedrängen durch die stete Bewegung der Rotoren. Man kann sich diesen permanenten optischen und akustischen Eindrücken nicht entziehen, eine dauerhafte Belästigung-Tag und Nacht -wird eintreten. Das Geräusch der Rotoren , Infraschall, Schlagschatten je nach Sonnenstand, Befuerung bei Tag und Nacht werden Ruhezone des ländlichen Gebiets gefährden und Naherholungsgebiete vernichten. Wer entschädigt mich für den riesigen Verlust der Lebensqualität, die ich jetzt durch eine einzigartige Natur und Landschaft haben?</p>	Siehe ID 429.
662	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<p>4. Brandgefahr In der Umgebung Prezelle, Wirl besteht bei Sommergewittern eine erhöhte Blitzschlaggefahr sowie über längere Trockenzeiträume Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände.(vgl. 2014 Seehausen-2x) Brände entstehen bei WKAs entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sind. Wie im Fall Seehausen ist eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich und es besteht die Gefahr, dass Gebäude und Siedlungen im Umkreis von bis zu 600 m erfasst werden. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist schließlich Verfassungsinhalt!</p>	Siehe ID 431.
663	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>5. Gesundheitsgefährdung durch zu geringen Abstand der WKAs Windkraftträder produzieren akustische Immissionen, d.h. hörbaren Schall und Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend seriöse internationale Forschungsergebnisse,(die man zahlreich im Internet aufrufen kann, z.B. NDR- Beitrag „Windiges Geld“) in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Man weiß, daß Personen Symptome aufweisen, wenn sie sich für längere Zeit in der Nähe von Windturbinen aufhalten, diese Symptome aber verschwinden, wenn sich die Personen nicht mehr dort aufhalten. Die Symptome sind Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrengeräusche), Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel ,Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit einem Gefühl der Bewegung oder Zittern im Körper, die im Wach- und im Schlafzustand aufkommen. Diese Erkenntnis wird durch einen breiten Konsens in der BRD- Ärzteschaft getragen und führte auf dem Ärztetag Mai 2015 zu einem Antrag, in dem ein Moratorium des Baus der WEA in der BRD gefordert wird Gemäß Art. 2 (GG) in Abs. 2 Satz 1 gilt: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Aus den og. Gründen lehne ich den auf Prezelle, Lanze, Lomitz bezogenen Entwurf der Regionalplanung/Teilaspekt Windenergie ab.</p>	Siehe ID 652.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

197 Private und juristische Person

664

als Eigentümerin der Häuser des Grundstücks [Adresse liegt vor - Prezelle] und des Flurstückes [Flurstücks-Nr. liegt vor] erhebe ich Einspruch gegen o.g. Vorhaben.

wird nicht gefolgt

Der Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2004 wird in Bezug auf die vom Einwender vorgetragene Punkte nicht verändert. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 11 "Prezelle". Siehe hierzu im Detail die folgenden IDs 665 - 669.

665

Gründe

1. Der Landkreis wird allmählich „zugespargelt“, obwohl er nicht zu den optimalen windhöffigen Gebieten Norddeutschlands gehört. Dabei hat er sogar eine 115% Überproduktion geschafft, und dass zu einer Zeit, da Alternative Energieproduzenten abgeschaltet werden müssen zugunsten von Grundlastwerken aus alten Technologien wegen insgesamt Überproduktion. Diese Vorgehensweise ist volkswirtschaftlich kontraproduktiv und nur erklärbar aus betriebswirtschaftlicher Sicht der Gewinnmaximierung einiger weniger auf Kosten der Mehrheit.

wird zur Kenntnis genommen

Ziel dieser RROP-Änderung ist es, die Energiewende durch einen weiteren Ausbau der Windenergie umzusetzen. Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung, eine rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen. Dazu gibt es Beschlüsse des Kreistages. Zudem deckt nach aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Masterplans „100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg“ er im Landkreis Lüchow-Dannenberg produzierte Strom aus erneuerbaren Quellen derzeit ca. 87 % des gesamten Strombedarfs im Landkreis (s. Masterplanbericht, S. 17). Ein Bedarf für den Ausbau der Windenergienutzung ist daher gegeben. Außerdem ist es erforderlich, dass die ländlichen Regionen auch für die Regionen erneuerbaren Strom erzeugen, in denen das nicht im ausreichenden Maß möglich ist, z.B. in Ballungszentren.

666

2. Dies führt zu einer weiteren Spaltung der Dorfgemeinschaft in „Winner“ (ca. 20 Personen, die den „Bürgerwindpark“ befürworten) und den „Looser“ (ca. 200 Personen). S. auch SPIEGEL 27/2016.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

667

3. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und damit die Minderung der Lebensqualität in der Nähe von Windparks ist zwar von medizinischer Seite nachgewiesen, wird aber den gewinnmaximierenden Zielen wie so oft untergeordnet - und das genau in diesem Landkreis, der mit Naturnähe und Ruhe nicht nur fremdenverkehrstechnisch wirbt.

wird nicht gefolgt

Der Abstand zwischen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung und Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung liegt mit 900 Metern im Rahmen der fachlichen Empfehlungen, u. a. des Niedersächsischen Landkreistages und orientiert sich an den in der TA Lärm festgelegten Werten zum Schallschutz. Hierdurch kann in der Regel eine Beeinträchtigung vermieden werden. Die Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf am konkreten Standort werden zudem im Genehmigungsverfahren untersucht. Sollten die Grenzwerte der TA Lärm bzw. die im BImSchG festgelegten Höchstdauern für Schattenwurf überschritten werden, können in der Genehmigung für einzelne WEA Einschränkungen festgelegt werden, z. B. Abschaltzeiten oder ein schallreduzierter Betrieb. Mit dem gewählten Abstand können auch gesundheitliche Beeinträchtigungen des durch Windenergieanlagen emittierten Infraschalls vermieden werden, siehe hierzu ID 432.

668

4. Das Windpark-Vorhaben verstößt gegen die laut NABU "gerichts-feste" Grundlage für Windkraftplaner in Bezug auf Einhaltung von Mindestabständen zu den Lebensräumen sensibler Tierarten, insbesondere Vogelarten. (s. Neues Helgoländer Papier der staatlichen Vogelschutzwarten 2014)

wird nicht gefolgt

Die angesprochenen Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind rechtlich nicht bindend. Eine generelle und pauschale Einstufung als Tabuzone ist daher rechtlich nicht begründet sondern im Einzelfall zu prüfen. Insofern konnten die genannten Radien um bekannte Vorkommen nicht pauschal ausgenommen werden. Würde man dies tun, läge nach vorliegenden Gerichtsurteilen ein Abwägungsfehler vor. Insofern haben die genannten Vorsorge- oder Schutzabstände einen konfliktvermeidenden Charakter, der in die Einzelfallprüfung eingeflossen ist. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass es hier nicht um ein einzelnes Windpark-Vorhaben handelt. Ziel dieser RROP-Änderung ist es, eine Steuerung der Windenergiestandorte im gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg vorzunehmen. Ohne ein solches RROP mit Steuerungswirkung wäre ein „Wildwuchs“ von WEA im Außenbereich möglich. Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, einen solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen. Nach intensiver Prüfung sind die jetzt vorgeschlagenen Flächen relativ gesehen als am besten geeignet anzusehen.

669

wird zur Kenntnis genommen

Zur Erinnerung: Gegen erheblichen Widerstand aus Wirtschaft und Politik wurden seinerzeit die Forderungen nach ressourcenschonender Energieproduktion von belächelten Privatpersonen realisiert und durchgesetzt. Heute wird im Wahn des „immer höher-schneller-weiter“ gekoppelt ab die Ideologie des immerwährenden Wachstums auch diese Art der Energiegewinnung zum Natur- und Menschenverachtenden Gewinnmaximierungsbetrieb für einige wenige.

Kenntnisnahme.

198 Private und juristische Person

670

wird nicht gefolgt

hiermit erheben wir Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben. Sie stützen sich im Wesentlichen auf drei Gesichtspunkte:

Der Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2004 wird in Bezug auf die vom Einwender vorgetragene Punkte nicht verändert. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 11 "Prezelle". Siehe hierzu im Detail die folgenden IDs 671 - 673.

671

wird nicht gefolgt

1. Wir bezweifeln die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus von Windenergieanlagen im Landkreis angesichts der jetzt schon bestehenden Überproduktionssituation in Niedersachsen.

Ziel dieser RROP-Änderung ist es, die Energiewende durch einen weiteren Ausbau der Windenergie umzusetzen. Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung, eine rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen.
Zudem deckt nach aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Masterplans „100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg“ er im Landkreis Lüchow-Dannenberg produzierte Strom aus erneuerbaren Quellen derzeit ca. 87% des gesamten Strombedarfs im Landkreis (s. Masterplanbericht, S. 17). Ein Bedarf für den Ausbau der Windenergienutzung ist daher gegeben. Außerdem ist es erforderlich, dass die ländlichen Regionen auch für die Regionen erneuerbaren Strom erzeugen, in denen das nicht im ausreichenden Maß möglich ist, z.B. in Ballungszentren.

672

wird nicht gefolgt

2. Wir bezweifeln das Vorhandensein eines ausreichenden Abstands der geplanten Anlagen zum bewohnten Gebiet angesichts der Größe der vorgesehenen Rotoren und der wissenschaftlichen Erkenntnisse (u.a. Nina Pierpoint), die inzwischen über die gesundheitlichen Schäden durch Infraschallbelastung vorliegen und zunehmend auch von deutschen Gerichten berücksichtigt werden. Der Abstand zum Wohnraum muss demnach mindestens 2000 m betragen!

Eine Vielzahl internationaler Berichte zum Infraschall, z. B. von Nina Pierpont, sind aufgrund unterschiedlicher Methodik und Herangehensweisen, zum Teil unzureichender Dokumentation des Forschungsdesigns oder lokaler Besonderheiten nicht untereinander vergleichbar oder auf die Situation in Deutschland übertragbar (vgl. Hessen Agentur 2015: Faktenpapier Windenergie und Infraschall: S. 19).
Die Untersuchungen des LUBW (Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, 2016) zeigen, dass sich mit zunehmender Entfernung die gemessenen Schallpegel bei angeschalteter bzw. ausgeschalteter Windenergieanlage annähern und die durch die Drehung der Rotorblätter entstehenden Frequenzspitzen nivelliert werden. Zudem liegen die gemessenen Infraschallpegel bereits bei einer Entfernung von 300 Meter zu Windenergieanlage deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle. In der erwähnten Studie des UBA (Umweltbundesamt (Hrsg.) 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) wird dargelegt, dass bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle gefunden werden konnten, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren (UBA 2014 S. 63f.). Auch in seiner neuesten Publikation stellt

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

das UBA fest, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen: S. 4). Auf Basis dieser Untersuchungen sind deshalb mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern durch Infraschall verursachte negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten. Damit wird auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht beeinträchtigt.

Ein höherer Abstand wie der angeregte Abstand von 2000 m würde zudem auf Grund der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorherrschenden kleinteiligen verstreuten Siedlungsstruktur einen vollständigen Ausschluss der Windenergienutzung bewirken. Ein derartiger Ausschluss der Windenergienutzung ist mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Steuerung der Windenergienutzung nicht vereinbar. Ohne ein solches RROP mit Steuerungswirkung wäre ein „Wildwuchs“ von WEA im Außenbereich möglich.

Mit der Steuerung der Windenergienutzung ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, ein solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen. Die in der Stellungnahme geforderten „größeren“ Siedlungsabstände würden dem vom Kreistag verabschiedeten Planungskonzept widersprechen.

673

3. Zu den wichtigsten Attraktionen und bewahrenswerten Gütern, die wir - dem Erstwohnsitz nach Berliner - in der Landschaft um Prezelle zu schätzen wissen, gehört die Artenvielfalt der Avifauna. Gerade größere Vögel wie die hier beobachteten Seeadler, Rotmilane, Kraniche etc. werden durch den Ausbau der Windenergieanlagen gravierend bedroht.

wird zur Kenntnis genommen

Der Standort Prezelle stellt sich im Vergleich zu anderen Flächen im Landkreis als vergleichsweise günstig und konfliktarm dar. Belange des Landschaftsbildes und der Erholung sowie des Artenschutzes wurden in dieser Bewertung berücksichtigt. Für den Raum Prezelle wurden 2014 im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes gezielt avifaunistische Erhebungen vorgenommen. Auf Basis dieser Untersuchungen erfolgte die Flächenbeurteilung. Zu beachten ist außerdem, dass im Raum Prezelle mehrere Potenzialflächen zum Schutz der Avifauna aus der Gebietskulisse herausgenommen wurden (PF 6, PF 20, PF 28 sowie PF 2 und große Teile von PF 1).

199 Private und juristische Person

674

meine Einwände richten sich in erster Linie gegen die Festlegung der „weichen Tabuzonen“. Während die in der Sitzung des Kreistages vom 06.03.2014 getroffenen Abstandsregelungen, die auf den Empfehlungen des NLT beruhen, für mich nachvollziehbar und vernünftig waren, ist die nachfolgende radikale Verringerung dieser Abstände nicht ausreichend begründet oder in sich widersprüchlich bzw. fehlerhaft begründet. Weder in der Anlage_3_Begründung noch in den anderen Texten, kann ich inhaltliche Begründungen für die Verringerung der Abstände finden, außer dem Standardargument „der Windenergie damit substanziiell Raum geben“. Einzige Ausnahme ist evtl, die Sonderbehandlung des potentiellen Weltkulturerbegebietes. An dieser Stelle nur ein kleines Beispiel: „So wurden gegenüber dem ursprünglichen ersten Planungskonzept pauschale Abstände zu Naturschutzgebieten und avifaunistisch wertvollen Bereichen nationaler und landesweiter Bedeutung gestrichen“ (S. 68 der Begründung). Als Begründung dient hier einzig und allein der „substanziielle Raum“. In keiner Weise wird jedoch betrachtet, ob eine WEA in 0m Abstand zu einem Vogelschutzgebiet eventuell doch in das Gebiet hineinwirkt oder ob die darin lebenden Vögel sich wirklich immer strikt an die Grenzen ihres Schutzgebietes halten und somit nicht durch die WEA gefährdet sind. Für einige Punkte will ich meine Bedenken etwas ausführen:

wird zur Kenntnis genommen

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat sich dafür entschieden, ein RROP mit Steuerungswirkung aufzustellen, um einen „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen im Außenbereich zu vermeiden (siehe hierzu auch z.B. ID 257, soweit dort auf Steuerungswirkung eingegangen wird). Damit diese Steuerungswirkung verwirklicht werden kann, muss allerdings gemäß der Rechtsprechung der Windenergienutzung „substanziiell Raum“ verschafft werden, indem in ausreichendem Maße Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Diese Vorgabe ist mit der Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35, Abs. 1 BauGB begründet. Eine im Außenbereich privilegierte Nutzung darf nicht de facto durch eine Planung ausgeschlossen werden, sondern dieser Nutzung muss in dieser Planung ausreichend Raum gegeben werden. Die Rechtsprechung gibt vor, dass die Auswahl der weichen Tabukriterien überprüft werden muss, wenn erkennbar ist, dass der Windenergie nicht substanziiell Raum gegeben wurde (siehe z.B. Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (4 CN 2.11) und vom 11.04.2013 (4 CN 2.12)), auch der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen fordert unter Ziffer 2.10 dieses Vorgehen. Deshalb hat sich der Landkreis dazu entschlossen, ein geändertes Kriterienkonzept zu erarbeiten, welches den Anspruch erfüllt, der Windenergie substanziiell Raum zu geben. Ohne die Änderung der Kriterien hätte von dieser Zielstellung Abstand genommen werden müssen. Dann wäre es für jede Stelle im Außenbereich möglich, einen Antrag auf Errichtung von Windenergieanlagen nach Immissionsschutzrecht zu stellen, hierbei würden keine Vorsorgeabstände angewendet. Diese Situation sollte vor allem im Interesse der Bevölkerung vermieden werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt eine detailliertere, standortbezogene Untersuchung der Flora und Fauna. Auf dieser Ebene erfolgt abschließend die Festlegung von Abständen zu Schutzgebieten wie Naturschutzgebieten und avifaunistisch wertvollen Bereichen nationaler und landesweiter Bedeutung, soweit dies notwendig ist. Zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung und Vogelschutzgebieten legt das Planungskonzept des Landkreises einen Abstand von 500 Metern fest. Dieser entspricht den im Artenschutz-Leitfaden des NLT empfohlenen Mindestabständen zu den im Kreisgebiet häufig vorkommenden Arten Kranich und Ziegenmelker sowie bedrohten störungsempfindlichen Wiesenvogelarten.

675

Welterbe und Landschaftsschutz

In der Anlage_3_Begründung Absatz 5.3.3. Weitergehende Berücksichtigung des potenziellen Weltkulturerbe-Gebiets „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ werden einige Begründungen für die Sonderregelungen der Welterbe-Dörfer gegeben.

So wird z.B. die visuelle Wirkung der WEA als so gravierend beschrieben, daß die Authentizität der Rundlingsdörfer selbst in km-weiten Abstand noch beeinträchtigt wird. Es ist erfreulich, daß dieser Tatsache in Bezug auf die Welterbe-Dörfer Rechnung getragen wird, doch frage ich mich, ob die anderen Rundlingsdörfer keinen Anspruch darauf haben, daß ihre Authentizität erhalten und das Landschaftsbild weitgehend geschützt wird.

Dies gilt umso mehr, als die ausgewählten Welterbedörfer sich gegenüber den meisten anderen Rundlingsdörfern nicht besonders auszeichnen, sondern nur für die Liste ausgewählt wurden, weil die Planer der Meinung waren, daß sich eine Liste von wenigen Dörfern in einem eng umgrenzten Gebiet leichter darstellen ließe, als eine Liste, die alle geeigneten Dörfer umfaßt. Herr Schwedland (Samtgemeindebürgermeister Lüchow) hat diesen Fakt auf mehreren öffentlichen Veranstaltungen zum Welterbe betont.

Für die Welterbe-Rundlingsdörfer gilt (S. 34): „Dazu sind Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen auf Basis einer Sichtachsenanalyse entsprechend zu wählen“ Das ist eine Vorgabe, die sicher Sinn macht Aber warum nur für einige wenige Dörfer?

wird nicht gefolgt

Die Wohnnutzung wird grundsätzlich durch das Planungskonzept geschützt, indem eine harte Tabuzone von 400 m Abstand und eine weiche Tabuzone von 400 bis 900 m Abstand (400 bis 600 m bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich) festgelegt wurde. Diese Abstände gehen deutlich über das nach TA Lärm geforderte Maß hinaus und zeigen daher den hohen Stellenwert, der der Wohnbevölkerung bei der Planung beigemessen wurde.

Um eine Beeinträchtigung der Bevölkerung durch die notwendige Befeuern generell zu minimieren, wurde ein Grundsatz festgelegt (RROP Kapitel 3.5 Ziffer 05 Satz 3), dass die bei Anlagen über 100 m Gesamthöhe notwendige Befeuern durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten minimiert werden soll, dazu gehört auch die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung. Konkrete Festlegungen werden im Genehmigungsverfahren getroffen.

Der Schutz des Antragsgebiets Rundlinge im Wendland kommt ergänzend hinzu, da der politische Wille besteht, dass der Landkreis das Vorhaben der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) einen Teil der Rundlingsdörfer als Unesco-Weltkulturerbe anerkennen zu lassen, unterstützt (u.a. Kreistagsbeschluss vom 24.06.2013 sowie die nachfolgend 2014 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)). Zudem zeigt ein Votum der ICOMOS-Experten auf der vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege initiierten ICOMOS Jahrestagung „Erhaltung und Rehabilitation eines vernacularen Erbes: Die Kulturlandschaft der Rundlingsdörfer im Wendland“ im Sep./Okt. 2016 in Lübeln, dass die Rundlinge im Wendland ein

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Kann man das irgendwie begründen?

Ebenfalls S.34 „Bei WEA mit einer Höhe von mehr als 150 m in der Wirkungszone des Antragsgebiets Rundlinge (7,5 km um die Kernzone) ist auf Grund der Topografie der Landschaft davon auszugehen, dass die Authentizität des Gebietes durch die Anlagensichtbarkeit unzulässig beeinträchtigt wird. Dazu tragen auch die zusätzliche Hindernisbefeuerebenen am Turm der WEA bei, die nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (02.09.2015) bei Windenergieanlagen von mehr als 150 m Höhe über Grund i. d. R. erforderlich sind (s. Abschnitt 3 15.2 der Verwaltungsvorschriften). Deshalb wird für die Eignungsgebiete als ergänzender Grundsatz der Raumordnung eine Höhenbegrenzung für WEA von 150 m festgelegt.“ Und auch hier- Das stört nur bei Welterbedörfern? Die Bewohner anderer Dörfer fühlen sich durch die Hindernisbefeuerebenen nicht beeinträchtigt oder werden gar krank davon? Durch eine saubere Begründung der extremen Sonderstellung dieser Welterbe-Dörfer könnte man dem Verdacht begegnen, daß hier eine „Gefälligkeitsplanung“ im Interesse einiger weniger Betreiber des Welterbeprojektes durchgezogen wird. Leider fehlt so eine Begründung völlig. Man könnte natürlich auch -was noch viel besser wäre- diese Vorgehensweise für alle Dörfer festschreiben.

global herausragendes Beispiel des vernacularen Erbes darstellen, das auf der Welterbeliste unterrepräsentiert ist und auf die nationale Tentativliste aufgenommen werden soll. Der Plangeber hält daher grundsätzlich am Schutz des Welterbegebiets fest. Die Auswahl der 19 Rundlingsdörfer erfolgte auf Basis einer wissenschaftlichen Untersuchung des IHM im Auftrag der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und wurde daher dieser RROP-Änderung zugrunde gelegt. Die Grundsätze zum Schutz des Welterbes sind in dem nun vorgelegten Entwurf überarbeitet und der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung). Diese Regelung ermöglicht auf der nachfolgenden Ebene (z.B. Bauleitplanung) eine Feinsteuerung durch Wahl der Standorte und der Dimension bzw. Gestaltung der WEA innerhalb der betroffenen Vorranggebiete. Ein Ausschluss von WEA erfolgt dadurch nicht.

676

wird zur Kenntnis genommen

Siedlungen und Gesundheit

Die Abstände zu Siedlungen wurden auf 600m (Anlagenhöhe 150m) bzw 900m (Anlagenhöhe 200m) verringert. Als einzige Begründung dient wieder das Argument „substantieller Raum“.

Ich vermisse allerdings weitergehende Begründungen, die erklären, warum mit diesen Abständen eine gesundheitliche Beeinträchtigung der in den Siedlungen lebenden Menschen ausgeschlossen ist (oder zumindest sein sollte). Selbst für die „leicht wahrnehmbaren“ Emissionen der WEA, wie Hindernisbefeuereung, Geräusche durch Bewegung der Rotorblätter usw., die in den entsprechenden Technischen Anweisungen gut erfaßt und präzise zu messen sind, wurden keine Berechnungen der zu erwartenden Immissionen publiziert. Es scheint, als ob darauf niemand einen Gedanken verschwendet hat. Dabei sollte doch der Mindestabstand dadurch vorgegeben sein, daß dadurch die menschliche Gesundheit ausreichend geschützt ist. Auch wenn formal die weichen Tabuzonen im Ermessensspielraum der Verwaltung liegen, gibt es doch auch Grenzen für das Ermessen wie z.B die Pflicht zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit.

Im Landkreis sind wir bisher nur die „kleinen“ Anlagen mit ca 90m Höhe gewohnt. Von daher fehlt evtl, noch die Vorstellungskraft, was es bedeutet, neben einem 200m Monster zu leben. Ich erlaube mir mal einen Vergleich aus meinem persönlichen Erleben. In meiner Jugend (60er Jahre) galt es vielerorts als schick in unmittelbarer Nähe einer Autobahnauffahrt zu bauen. Verkehrsgünstig eben! Nun zur damaligen Zeit fuhren ja auch nur sehr wenige Autos auf den Bahnen und nachts war man als Autofahrer auf seinem Fahrstreifen oft alleine. Da konnte man die Beeinträchtigungen leicht aushalten. Heute allerdings hat der Verkehr rapide zugenommen und die Bewohner der verkehrsgünstig gelegenen Siedlungen finden das gar nicht mehr so schick, sondern sie versuchen sich durch Schallschutzwände, die allerorten hochgezogen werden, wenigstens etwas zu schützen. Und denjenigen, die sich im Lauf der Jahr schleichend langsam eine chronische Lärmerkrankung zugezogen haben, kann man oft keine Heilung mehr in Aussicht stellen. Ich denke, daß die heutige Situation mit der Windkraft direkt mit obigem vergleichbar ist. Man sollte aus der Vergangenheit lernen und versuchen nicht immer wieder denselben Fehler zu machen.

Die Berechnung der Lärm- und Lichtimmissionen am konkreten Standort erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, da erst hier die dazu notwendigen Informationen wie genauer Standort und Typ der WEA vorliegen. Die im Planungskonzept festgelegten Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung orientieren sich an den Abständen, die bei Anwendung der TA Lärm voraussichtlich einzuhalten wären. Überschlägige Schallemissionsberechnungen wurden vom LANUV durchgeführt und sind im Umweltbericht (Kap. 2.1.1) beispielhaft dargestellt. Danach werden für die festgelegten Abstände von 600 m die Vorgaben der TA Lärm für Mischgebiete und für 900 m für allgemeine Wohngebiete eingehalten. Es gibt keine wissenschaftlich belastbaren Studien, die eine andere Bewertung der Schallemissionen als nach der TA Lärm rechtfertigen würden. Die WEA werden nur bei Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte ggf. unter Auflagen genehmigt. Die Auswirkungen durch die Befeuereung der WEA soll durch Ausnutzung neuester technischer Möglichkeiten, z.B. zur bedarfsgerechten Befeuereung, weitgehend reduziert werden.

677

wird nicht gefolgt

Deutlich schwieriger werden die Risikoabschätzungen, wenn es um Emissionen geht, die nicht so leicht unmittelbar wahrgenommen werden. Die Rede ist vom Infraschall. Und gerade hier, bei diesem umstrittenen und schwierigen Thema, hat es sich die Verwaltung besonders leicht gemacht. Zitiert wird fast ausschließlich die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Doch schon eine Internetrecherche von nur wenigen Minuten hatte viele andere

Die Untersuchungen des LUBW (Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, 2016) zeigen, dass sich mit zunehmender Entfernung die gemessenen Schallpegel bei angeschalteter bzw. ausgeschalteter Windenergieanlage annähern und die durch die Drehung der Rotorblätter entstehenden Frequenzspitzen nivelliert werden. Zudem liegen die gemessenen Infraschallpegel bereits bei einer Entfernung von 300 Meter zu Windenergieanlage

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Quellen zutage gefördert, die die simplen Aussagen des LUBW relativieren. So ist die Aussage „Es gibt bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien, die zeigen, dass Infraschall unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle negative gesundheitliche Wirkungen haben kann (HA 2015)“ doch stark vereinfachend. Man hatte leicht finden können.
<http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/UmweltKommission/Archiv/Schall.pdf?blob=publicationFile> "Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?" des Robert-Koch-Instituts
 oder
<http://www.windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/windkraft-strahlt-auch-ueber-die-gesundheitlichen-gefahren-durch-infraschall.html>: Windkraft „strahlt“ auch über die gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall von Dr. Nelting
 Beide Artikel zeigen, daß für Infraschall so etwas wie eine Wahrnehmungsgrenze erst definiert werden müßte, so daß Aussagen, was diesseits oder jenseits dieser Grenze existiert, zur Zeit relativ sinnlos sind. Dann ist das Argument „ Es gibt bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien, die zeigen, dass Infraschall unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle negative gesundheitliche Wirkungen haben kann“ eigentlich ein „Nicht-Argument“, denn es geht nicht darum, festzustellen, daß niemand negative gesundheitliche Auswirkungen festgestellt hat (was man durch eine kurze Internetrecherche ebenfalls schnell relativieren kann), sondern es geht darum, eine Grenze zu finden, ab der garantiert keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen zu befürchten sind. Man bedenke hierbei, daß der Staat (und damit auch die Kreisverwaltung) von Rechts wegen in der Pflicht und in der Verantwortung ist, seine Bürger zu schützen, und zwar auch vorausschauend. Der unzureichende Wissensstand in Sachen Messung von Infraschall und seiner Folgen für den Menschen, hat dazu geführt, daß das Bundesumweltamt schon 2011 eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)“ initiiert hat. Ziel dieser Studie ist u.a die „nicht optimale Erfassungsmethodik (RKI, 2007) zu verbessern und Überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von Infraschall zu designen. Nun, ein Eingehen auf diese Probleme und die in diesen Studien zitierten weiteren Arbeiten, hätte der Begründung für die Abstandsfindung von Siedlung zu WEA sicher besser getan, als der oben zitierte nonchalante Spruch der Anlage_3_Begründung.

deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle. In der erwähnten Studie des UBA (Umweltbundesamt (Hrsg.) 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) wird dargelegt, dass bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle gefunden werden konnten, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren (UBA 2014 S. 63f.).
 Eine Vielzahl internationaler Berichte zum Infraschall sind aufgrund unterschiedlicher Methodik und Herangehensweisen, zum Teil unzureichender Dokumentation des Forschungsdesigns oder lokaler Besonderheiten nicht untereinander vergleichbar oder auf die Situation in Deutschland übertragbar (vgl. Hessen Agentur 2015: Faktenpapier Windenergie und Infraschall: S. 19). Auch in seiner neuesten Publikation stellt das UBA fest, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen (UBA 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen: S. 4). Auf Basis dieser Untersuchungen ist deshalb mit den im Planungskonzept festgelegten Abständen von 900 bzw. 600 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Einzelhäusern ausreichende Vorsorge hinsichtlich von Schall oder Infraschallemissionen getroffen. Die Begründung wird ergänzt, um die Publikationen des UBA zu berücksichtigen.

678

wird nicht gefolgt

Ich bitte darum, die Abstandsvorgaben unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge für die Gesundheit der Bevölkerung nochmal zu überprüfen. Abstandsvorgaben müssen nach dem heutigen Stand des Wissens jede Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Bewohner ausschließen.

Die im Planungskonzept des Landkreises festgelegten Abstände zur Wohnbebauung sind so gewählt, dass die dort wohnende Bevölkerung vor den gesundheitsschädigenden Wirkungen der Windenergieanlagen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bzw. den nach Gesetz anzuwendenden Regelungen ausreichend geschützt ist und werden deshalb beibehalten (siehe ID 676 und ID 677).

200 Private und juristische Person

679

wird zur Kenntnis genommen

gegen die Auswahl und Erarbeitung der Kriterien zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung möchte ich wie folgt Stellung nehmen:
 Insgesamt sollen 0,57 % der Landkreisfläche als Vorrang- oder Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Von den ausgewiesenen Gebieten liegen dabei 0,27% der Landkreisfläche im Bereich von bestehenden Windparks bzw. bisherigen Vorranggebieten und nur 0,31 % der Landkreisfläche in neuen, aus dem Planungsprozess hervorgegangenen Bereichen. Die bisher ausgewiesenen Flächen sind bereits zum größten Teil mit Windenergieanlagen bebaut.

Siehe ID 122.

680

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>Die zusätzlich ausgewiesene Fläche von 0,31 % der Landkreisfläche verkleinert sich weiter durch die Höhenbegrenzung in der Pufferzone zum Antragsgebiet des UNESCO Weltkulturerbes, im Bereich der Eignungsgebiete sowie im Bereich der vormalig ausgewiesenen Vorranggebiete des RROP 2004 im Abstand von bis zu 900 m.</p> <p>Durch die Höhenbegrenzung wird im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Schwachwindgebiet auch die Wirtschaftlichkeit der WEA's stark beeinträchtigt.</p> <p>Die Höhenbegrenzung wird, verschärft durch die Novellierung des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) daher dazu führen, dass auf diesen Flächen keine WEA's realisiert werden; die Höhenbegrenzung also einer Verhinderung gleich kommt.</p>	Siehe ID 123.
<p>681</p> <p>Eine weitere Einschränkung der Bebaubarkeit durch WEA's entsteht durch die vorgegebene Lage der Rotoren innerhalb der ausgewiesenen Gebiete. Die Einschränkungen sind bei der Einschätzung, ob der Windenergie substanziiell Raum gegeben ist, zu berücksichtigen. Insgesamt bezweifel ich, dass der Windenergie im Landkreis substanziiell Raum gegeben wird.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 124.</p>
<p>682</p> <p>Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2012 soll die Inanspruchnahme von Waldflächen in Betracht gezogen werden, wenn weitere Flächen für neue Vorrang- und Eignungsgebiete nicht zur Verfügung stehen und es sich um vorbelastete Waldflächen handelt. Aufgrund der oben gemachten Ausführungen muss die Möglichkeit der Inanspruchnahme von vorbelasteten Waldflächen im RROP 2004 gegeben werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 128.</p>
<p>683</p> <p>Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die pauschale Ansetzung der Abstände zu Siedlungen mit Wohnbebauung, unabhängig von der bauplanerischen Einstufung als reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, sowie Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen in den bauplanerisch ausgewiesenen Gebieten sollte mit unterschiedlichen Abständen Rechnung getragen werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 125.</p>
<p>684</p> <p>Pufferzonen zu Schutzgebieten im Bereich des Naturschutzes werden nicht für erforderlich gehalten, da unterstellt wird, dass die Schutzgebiete bereits einen entsprechenden Pufferabstand beinhalten. Ggfs. könnten diese Pufferzonen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 126.</p>
<p>685</p> <p>Der Entwurf des vorliegenden RROP enthält außerdem keine Begründung darüber, warum in den als weiche Tabuzonen festgelegten Flächen keine Windenergienutzung möglich ist. Damit werden alle diese Flächen, insbesondere Landschaftsschutzgebiete und Waldflächen –trotz Ausweisung als weiche Tabuzonen- pauschal ausgeschlossen.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 127.</p>
<p>686</p> <p>Dies verhindert pauschal die Errichtung von WEA in weiten Teilen der Samtgemeinde Elbtalau, so auch im Bereich Wietzetz/Drethem/Glinitz/Bahrendorf. Nördlich von Wietzetz, südwestlich von Glinitz Dort wäre die Errichtung von bis zu 4 WEA's möglich, abgesehen von der Lage im</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Es liegt im Ermessen des Plangebers, alle Landschaftsschutzgebiete pauschal als Tabukriterium festzulegen und somit von einer Nutzung für die Windenergie freizuhalten. Die Gründe für den Ausschluss von LSG für die Windenergienutzung mittels einer weichen Tabuzone sind in Kapitel</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Landschaftsschutzgebiet. Die Abstände zur Bebauung von 900m können dabei eingehalten werden. In einem so struktur- und finanzschwachen Landkreis wie Lüchow-Dannenberg, und insbesondere die Samtgemeinde Elbtalau, ist es nicht vertretbar und hinnehmbar, dass wirtschaftliche Bestrebungen jedweder Art be- und verhindert werden.

4.2.5.2 der Begründung dargestellt. Zum methodischen Vorgehen zur Festlegung einer weichen Tabuzone siehe z. B. ID 503.
Die Behandlung von naturschutzfachlichen Belangen im Zuge der Aufstellung oder Änderung eines RROP ist durch § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vorgeschrieben. Dieser sieht die Durchführung einer Umweltprüfung für die im Umweltrecht festgelegten Schutzgüter vor, welche auch naturschutzfachliche Belange (z. B. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft) beinhalten.

201 Private und juristische Person

687

wird zur Kenntnis genommen

wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Damit leistet der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz.

Kenntnisnahme.

Windkraft stärkt die Wirtschaft in ländlichen Regionen. Lokale Betriebe können sich ein weiteres Standbein schaffen. Ein Teil des Einkommens aus dem Betrieb von Windenergieanlagen kommt den Kommunen und damit den Einwohnern zugute. Seit 2009 fließen 70 Prozent der Gewerbesteuer an die Gemeinde, in der Anlage steht (Standortgemeinde), und 30 Prozent an die Gemeinde am Sitz der Betreibergesellschaft. Auch die Pachteinnahmen bleiben in diesem Falle in den Regionen und stärken die Kaufkraft vor Ort.

688

wird nicht gefolgt

Leider wurde der von uns für die Nutzung der Windenergie beantragte Standort „Neu-Tramm“ zwischen Jameln, Tramm und Breselenz in der Fortschreibung des Regionalplans noch nicht berücksichtigt und somit nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen. Das Vorhaben umfasst auf dem Standort 6 bis 8 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 150 m sowie gegebenenfalls eine systemdienliche Wasserstoffherzeugung zur Optimierung der fluktuierenden Stromerzeugung sowie zur zukünftig erforderlichen Erzeugung von strombasierten Kraftstoffen (Sektorenkopplung). Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und würden es begrüßen, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan liegt Ihrem Hause vor). Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen ist die Flächenkulisse aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Zudem widerspricht die Ausweisung des Standortes als Vorranggebiet nicht den rechtlich zulässigen planerischen Grundsätzen des Regionalen Raumordnungs- programm, wie wir nachfolgend darlegen werden:

Bei der Landkreisverwaltung liegt kein Antrag zur Errichtung von WEA nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vor. Aus der Einwendung selbst geht keine genaue Flächenabgrenzung hervor. Der Landkreis geht davon aus, dass mit dem Standort "Neu Tramm" die in der im Auftrag am 05.08.2014 übersendeten Karte dargestellte Potenzialfläche handelt. Dieser Standort widerspricht dem im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Planungskonzept und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Insbesondere überschneidet sich das Gebiet mit den Tabuzonen "Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung" und "Wald" (s. ID 689 bzw. ID 693).

689

wird nicht gefolgt

Kriterium Abstand Wohnbebauung

Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 900 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert.

Die weiche Tabuzone Abstand von 900 Metern zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung wird für die Ortsteile Breselenz, Neu Tramm, Tramm, Volkfen nicht eingehalten.

690

wird nicht gefolgt

Kriterium Bauhöhe / Luftfahrthindernisse

Eine Höhenbeschränkung auf 150 m zur Minimierung der Lichtemission und der damit verbundenen möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) grundsätzlich nicht mehr zu rechtfertigen. Die Änderung der AVV lässt nun die Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu. Durch die Verpflichtung zur Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung kann die störende Nachtkennzeichnung zu über 95 % der Dunkelzeit gesichert abgeschaltet werden.

Der vorgeschlagene Standort für ein Vorranggebiet Windenergienutzung "Neu-Tramm" widerspricht dem in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Planungskonzept und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Die Frage nach einer Höhenbegrenzung erübrigt sich daher.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

691

Kriterium Naturschutz

Konflikte mit dem Naturschutz aufgrund einer Errichtung der Windkraftanlagen in dem Gebiet sind uns nicht ersichtlich (u. a. Konversionsfläche). Mögliche kritische Aspekte können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden. Der Standort liegt nicht in einem FFH-Gebiet, SPA-Gebiet oder sonstigem Schutzgebiet.

wird nicht gefolgt

Der vorgeschlagene Standort für ein Vorranggebiet Windenergienutzung widerspricht dem in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Planungskonzept und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Hiernach ist u. a. auch die Einbeziehung von Waldflächen nicht vorgesehen und erforderlich. Im übrigen liegt die Fläche in der Nähe zu einem bekannten Rotmilan- und Schwarzstorchbrutgebiet.

692

Kriterium Landwirtschaft

Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke als auch mit der der bewaldeten Grundstücke im Umfeld sehr gut vereinbar. Der geplante Standort hat keine beeinträchtigende Wirkung auf die Landwirtschaft.

wird nicht gefolgt

Der vorgeschlagene Standort für ein Vorranggebiet Windenergienutzung widerspricht dem in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Planungskonzept und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

693

Kriterium Wald

Den pauschalen Ausschluss von Waldgebieten bei der Ausweisung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten halten wir für eine fehlerhafte Vorgehensweise. Der Planer hat vielmehr eine Abwägung zwischen Nutzwald, Erholungswald und Naturwald vorzunehmen. Nutzwald weist aufgrund seiner Rolle als Holzlieferant Lkw-taugliche Wege auf. Dieses gilt umso mehr, wenn der Nutzwald zuvor als militärische Fläche genutzt worden ist. Zahlreiche Hersteller bieten mittlerweile sogenannte „binnenlandoptimierte“ Windenergieanlagen an. Das bedeutet, dass ihre Türme bis zu 140 Meter hoch sind und daher die Rotorblätter keine Auswirkungen der Turbulenzen über den Bäumen zu spüren bekommen und die Anlagen gleichzeitig über sehr große Rotordurchmesser – bis zu 120 Meter – verfügen, um auch bei mittleren Windgeschwindigkeiten bereits Stromerträge zu liefern. Die Flächenkulisse weist aufgrund der zurückliegenden Nutzung als ehemaliger militärischer Standort eine entsprechende Vorbelastung auf, so dass sich die Flächenkulisse nicht mit anderen eventuell wertvollen Waldgebieten vergleichen lässt. Ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten, so, wie von der Planungsbehörde vorgesehen, ist aus diesem Grund rechtlich nicht tragfähig. Der geplante Standort hat keine Beeinträchtigung auf die klimaökologische Bedeutung des betreffenden Waldgebietes, die nicht ausgeglichen werden könnte.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis als Plangeber hat im Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 die Nutzung von Waldflächen für die Windenergie als weiche Tabuzone ausgeschlossen. Denn gemäß LROP soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Der Landkreis hat bei der Aufstellung bzw. Änderung des RROP die Grundsätze der Raumordnung bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Dazu gehört auch der Grundsatz des LROP in Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 8, dass Wald nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden soll. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Da im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 nachgewiesen wird, dass für die Windenergienutzung substanzial Raum geschaffen wird (siehe Kap. 6.2 der Begründung), ist die erste Voraussetzung der Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung nicht erfüllt.

Ob die zweite Voraussetzung für die Nutzung des Waldes erfüllt wird und die Waldflächen von neu-Tramm im Sinne des LROP vorbelastet sind, ist fraglich.

In der Begründung des LROP sind zwar bei der Auflistung von Beispielen für eine Vorbelastung auch Altlastenstandorten, Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflächen genannt. Jedoch wird in der Begründung des LROP dargelegt, dass Flächen als vorbelastet anzusehen sind, die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Dies ist für die betroffene Fläche in Neu-Tramm nicht der Fall, eine Waldbewirtschaftung findet derzeit statt. Daher ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des LROP handelt. Außerdem liegt fast die gesamte Fläche im Abstandsbereich von 900 m zu den nächsten Wohnnutzungen. Ein Vorranggebiet Windenergienutzung ist auch aus diesem Grund nicht realisierbar.

Im Übrigen liegt es im Ermessen des Plangebers, Flächen auszuschließen (hier Wald), die aufgrund seiner planerischen Zielsetzungen von vorneherein nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Gemäß Rechtsprechung kann der Plangeber Flächen typisieren und pauschal ausschließen (siehe z.B. Urteil OVG Lüneburg vom 03.12.2015). Diese Flächen werden nicht mehr in

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
694	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>Kriterium Wasserschutz Der Standort befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder im Bereich eines Hochwasserschutzbereiches.</p>	<p>das weitere Planungsverfahren einbezogen. Eine Einzeluntersuchung der Flächen ist deshalb nicht erforderlich. Der Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen für den Klimaschutz und den Naturhaushalt nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. An der Festlegung der Waldflächen als weiche Tabuzone wird daher festgehalten.</p> <p>Der vorgeschlagene Standort für ein Vorranggebiet Windenergienutzung widerspricht dem in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Planungskonzept und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.</p>
695	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>Kriterium Infrastruktur Durch die Errichtung der Windkraftanlagen an dem Standort werden die im Planentwurf geforderten Abstände zu bestehenden Infrastrukturen eingehalten.</p>	<p>Der vorgeschlagene Standort für ein Vorranggebiet Windenergienutzung widerspricht dem in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Planungskonzept und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.</p>
696	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>Kriterium Flächengröße Der Standort ist größer als 15 ha und es sollten mindestens 6 Windkraftanlagen errichtet werden.</p>	<p>Der vorgeschlagene Standort für ein Vorranggebiet Windenergienutzung widerspricht dem in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Planungskonzept und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.</p>
697	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>Kriterium Regionales Raumordnungsprogramm Alle im Textteil des Planentwurfs angegebenen Ausschlusskriterien treffen auf den Standort nicht zu. Der Landkreis hat bei der Ausweisung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten die geänderten Rahmenbedingungen des Energieeinspeisegesetzes (EEG) zu berücksichtigen. Aufgrund der ab 2017 erfolgenden Ausschreibung ist dieses bei der Ausweisung der Gebietskulissen zu berücksichtigen. Werden nicht wettbewerbsfähige Flächen ausgewiesen, kommt es aufgrund der Unwirtschaftlichkeit nicht zur Errichtung der Anlagen und das Klimaziel der Region wird verfehlt. Der Standort befindet sich auf einer Hügelkuppe und weist eine vergleichsweise hohe Windgeschwindigkeit für die Region auf. Damit kann mit den in der Gebietskulisse zu errichtenden Anlagen im Vergleich zu weniger windreichen Standorten ein größerer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.</p>	<p>Der vorgeschlagene Standort widerspricht dem in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Planungskonzept und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Insbesondere werden die weichen Tabuzonen "Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung" und "Wald" nicht eingehalten. Die Frage nach der Leistungsdichte oder wirtschaftlich optimierten Ausnutzung der Fläche erübrigt sich daher.</p>
698	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>Der Bereich dient nicht als Erholungsort, so dass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der vorgeschlagene Standort widerspricht dem in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Planungskonzept und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.</p>
699	<i>wird nicht gefolgt</i>
<p>Die Landesstraße 248 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.</p>	<p>Der vorgeschlagene Standort für ein Vorranggebiet Windenergienutzung widerspricht dem in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Planungskonzept und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.</p>
700	<i>wird nicht gefolgt</i>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Darüber hinaus ist geplant, auf dem Standort mehr als einen Windpark zu errichten. Vielmehr soll ein Multi-Energie-Kraftwerk auf Basis erneuerbarer Energien errichtet werden. Das Multi-Energie-Kraftwerk hat zum Ziel, erneuerbaren Strom planbar zu produzieren und dem Strommarkt zur Verfügung zu stehen. Hierzu werden die volatilen erneuerbaren Energieanlagen mit einer Power-to-Gas-Anlage gekoppelt. Der in der Power-to-Gas-Anlage erzeugte Wasserstoff kann einerseits in die lokale Gasinfrastruktur eingespeist oder direkt im Mobilitätssektor verwendet werden. Das Multi-Energie-Kraftwerk ist somit eine systemübergreifende Lösung zur Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem. Das Projekt trägt dazu bei, die CO₂-Emission zu reduzieren, indem das über Power-to-Gas erneuerbar erzeugte Gas fossile Energieträger in der Mobilität, der Industrie, der Wärmeversorgung und der Stromerzeugung ersetzt. Das Gesamtsystem trägt dazu bei, die durch Wind- und Sonnenenergie zunehmenden Schwankungen in der Stromerzeugung auszugleichen bzw. in Zeiten besonders hoher erneuerbarer Erzeugung nicht direkt in das Stromnetz integrierbaren Strom langfristig nutzbar zu machen. Die Entwicklung, Bau und Betrieb des Projektes soll dabei folgende Kriterien erfüllen:

- Beitrag zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit unter zunehmender Integration erneuerbarer Energien;
- Sektorenkopplung zwischen Strom-, Wärme- und Verkehrssektor;
- Systemdienliche Erzeugung von strombasierten Kraftstoffen;
- Systemdienliche Integration von Speichern;
- Integration zuschaltbarer Lasten;

Damit derartig zukunftsweisende Projekte innerhalb des Landkreises, unabhängig von der vorgesehenen Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete, zukünftig möglich sind und deren Ansiedlung zielgerichtet durch die Region gesteuert werden kann, schlagen wir die Aufnahme des nachstehenden Textes im Textteil des Regionalplans vor: „In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungs- und Vorranggebieten für Windenergieanlagen errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planregion ansässigen Unternehmens dient und dieses durch baurechtliche Verpflichtungen gewährleistet wird. Insbesondere Projekte zur Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energiespeicherung, Energieumwandlung und Sektorenkopplung sollen unterstützt werden.“

Der vorgeschlagene Standort widerspricht dem in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Planungskonzept und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Eine beabsichtigte Nutzung des Standorts zu Forschungs- und Entwicklungszwecken rechtfertigt nicht, hierfür vom einheitlichen Planungskonzept abzuweichen. Dementsprechend wird in das RROP keine entsprechende Festlegung aufgenommen.

701

wird nicht gefolgt

Das dargestellte Vorhaben entspricht den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Zum einen soll, wie bereits 1997 im Kyoto-Protokoll vereinbart wurde, der CO₂-Ausstoß deutlich verringert werden und zum anderen wurde 2011 im Bundestag der Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Dies ist nur mit einem weiteren verantwortungsvollen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, möglich. Mit Verweis auf die oben angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Neu-Tramm für Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen bzw. durch Aufnahme der vorgeschlagenen Öffnungsklausel die rechtlich grundlegende Möglichkeit für die Aufnahme eines Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben zu schaffen.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Planungskonzept des Landkreises und wird deshalb nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Zur vom Einwander vorgeschlagenen "Öffnungsklausel" in Bezug auf Forschungs- und Entwicklungszwecke siehe ID 700.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

202 Private und juristische Person

702

Die [Name] begrüßt die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 zum sachlichen Teilplan Windenergie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, das einen planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie setzen soll. Wir haben uns in dem allgemeinen Teil der Stellungnahme mit dem Planungskonzept Windenergie und den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Weiterhin betrachten wir die Grundlagen und Auswirkungen der Flächenbewertung insbesondere im Bereich Avifauna und weisen auf die Sinnhaftigkeit weitergehender avifaunistischer Untersuchungen hin. Zudem betrachten wir die weichen Tabukriterien und die Frage, ob substanziiell Raum geschaffen wurde.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

703

1 Planerisch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche
An dieser Stelle betrachten wir die Flächenbilanz und prüfen, ob die zugrunde liegende Berechnung stichhaltig ist und der bisher ausgewiesene Wert als Anhaltspunkt dafür dienen kann, eine Aussage darüber zu treffen, ob der Windenergie substanziiell Raum geschaffen wird. Derzeit sind im Entwurf des RROP zehn Vorrang- bzw. Eignungsgebiete für Windenergie dargestellt, die gemeinsam eine Fläche von 704 ha umfassen. Dies entspricht 0,57 Prozent der Landkreisfläche. Allerdings handelt es sich bei rund zwei Drittel der Gebietskulisse lediglich um Eignungsgebiete für Windenergie, die der Windenergie also nicht vorrangig zur Verfügung stehen. Dieses und weitere Risiken werden diese Gebietskulisse verkleinern und sollten unbedingt vorausschauend bewertet werden. Unsere Einschätzung zur Auswirkung auf die Gebietskulisse dazu liefern die folgenden Absätze:
Eingeschränkte Nutzbarkeit der Eignungsgebiete Insbesondere die Eignungsgebiete sind per se nicht endabgewogen, was im Entwurf erläutert und auch unter dieser Prämisse geplant wird. Sie stehen der Windenergie also nicht vorrangig zur Verfügung. Zu bezweifeln ist aufgrund der Regelungen im neuen EEG darüber hinaus, ob Windparks mit einer Höhenbegrenzung wirtschaftlich zu betreiben sind. Diese Risiken sind in der Flächenbilanz zu berücksichtigen. Wir bilanzieren die zu erwartende Flächenreduktion der Eignungsgebiete durch Nutzungskonflikte und Höhenbegrenzungen mit einem Faktor von mindestens 30 Prozent, was bereits einer Fläche von 140 Hektar entspräche.

wird teilweise gefolgt

Um das Ziel der 1. Änderung des RROP 2004 zu erreichen, durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung den Anforderungen zum Klimaschutz und der Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen und damit der Windenergienutzung substanziiell Raum zu geben, ist es aus Sicht der Regionalplanung auch unter Berücksichtigung des Urteils 1 KN 6/13 des OVG Schleswig-Holstein rechtssicherer, die in der Wirkungszone (7,5 km Abstand zur Kernzone des Antragsgebiets) gelegenen Gebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen und nicht wie im 1. Entwurf vorgesehen als Eignungsgebiete (s. auch ID 24).
WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m werden nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten, auch wenn gleichzeitig WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m wurden noch in der jüngsten Vergangenheit benachbarten Planungsregionen errichtet. Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Da somit trotz der Höhenbeschränkung marktübliche moderne WEA errichtet werden können, ist die Höhenbegrenzung für die Frage, ob mit dieser RROP-Änderung der Windenergienutzung substanziiell Raum verschafft wird, nicht von Belang. Darüber hinaus ist die Höhenbegrenzung von 150 m im als Grundsatz der Raumordnung im Bereich der Eignungsgebiete entfallen. Die Höhenbegrenzung als Ziel der Raumordnung in den Bereichen der bisherigen Vorranggebiete, die näher als 900 m an Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung liegen, wurde beibehalten, um die Bestandsgebiete in einer für die Bevölkerung akzeptablen Weise für die künftige Windenergienutzung zu erhalten und für das Repowering zu öffnen. Damit wird der Zielstellung des Grundsatzes im LROP entsprochen, durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung, insbesondere durch das Repowering die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Zudem besteht keine rechtliche Verpflichtung für den Landkreis im Rahmen der RROP-Änderung die maximal mögliche Flächenausnutzung für die Windenergienutzung zu bewirken, sofern gewichtige Gründe dagegen sprechen.
Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziiell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.

704

Eingeschränkte Nutzbarkeit durch DVOR-Anlagenschutzbereich
Mit „Prezelle“ steht das größte Vorranggebiet Windenergie unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) bzw. der positiven Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) Flugsicherung, da es sich im 15-km-Radius und somit im Anlagenschutzbereich rund um das Drehfunkfeuer Brünkendorf befindet.
Zwar hat die internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) ihre Anleitung zur Beurteilung des

wird zur Kenntnis genommen

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens je eine Stellungnahme abgegeben.
In der Stellungnahme des BAF wird ausgeführt, dass eine Entscheidung erst getroffen wird, wenn die konkrete Vorhabenplanung vorliegt. Die DFS verweist auf die Prüfung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die genannte Ablehnungsquote lässt keinen Schluss darauf zu, ob für das im Landkreis Lüchow-Dannenberg betroffene Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle eine

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Einfluss von Bauwerken im Umkreis von Flugnavigationsanlagen (EUR Doc 015) überarbeitet und den zu betrachtenden Umkreis von 15 km auf 10 Kilometer gesenkt. Den öffentlichen Darstellungen der DFS ist derzeit allerdings nicht zu entnehmen, dass sie dieser Vorgabe folgen wird. Geht man von den aktuellen Ablehnungsquoten seitens DFS und BAF im 15km-Radius aus (75 bis 80 Prozent der in den Jahren 2013 und 2014 beantragten Windenergieanlagen, siehe Anlage 1) aus, waren Windparkplanungen innerhalb dieser Radien nicht oder nur teilweise umsetzbar. Durch den DVOR-Anlagenschutzbereich kann sich die Flächenbilanz daher um weitere 96.8 Hektar reduzieren.

Ablehnung ausgesprochen wird, da jeder Fall einzeln geprüft werden muss. Zudem hat eine Vorabprüfung durch die BAF ergeben, dass zivile Flugsicherungseinrichtungen durch die Errichtung von WEA am Standort Prezelle nicht gestört würden (siehe Kap. 4.2.7.4 der Begründung). Die pauschale Annahme, dass der Bau von WEA nicht oder nur teilweise umsetzbar sei, ist daher nicht nachzuvollziehen, da die Prüfung durch die BAF in diesem konkreten Fall erst noch erfolgen muss. Zudem führt die Darstellung eines Vorranggebietes Windenergienutzung in einem erweiterten Anlagenschutzbereich um ein Drehfunkfeuer nicht zu einem generellen Bauverbot von Windenergieanlagen.

705

wird zur Kenntnis genommen

Eingeschränkte Nutzbarkeit durch Hubschraubertiefflugstrecken
Ebenfalls zu berücksichtigen sind Hubschraubertiefflugstrecken, die in den einzelgebietlichen Abwägungen u.a. für das Eignungsgebiet Leisten und Lanze-Lomitz aufgeführt werden. Im Bereich von Hubschraubertiefflugstrecken kann im weiteren Planungsverfahren erfahrungsgemäß eine Versagung der Genehmigung nach BImSchG erfolgen. Ein Vorrang-/ Eignungsgebiet in diesem Bereich stünde der Windenergie faktisch nicht zur Verfügung, Dies ist zwar für die Regionalplanung oft nicht abschließend abwägbar, sollte aber ebenfalls als Risikofaktor in die Flächenbilanz einfließen. Durch Hubschraubertiefflugstrecken kann sich die Flächenbilanz nochmals um bis zu 138.7 Hektar reduzieren.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD_Bw) hat Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben. In der Stellungnahme des BAIUD_Bw wird ausgeführt, dass eine Beurteilung des Vorhabens erst erfolgen kann, wenn konkrete Angaben zum Standort vorliegen. Insofern können auf Ebene der Regionalplanung keine Annahmen über die Möglichkeit der Versagung einer Genehmigung getroffen werden. Die pauschale Annahme, dass der Bau von WEA nicht oder nur teilweise umsetzbar sei, ist daher nicht nachzuvollziehen, da die Prüfung durch das BAIUD_Bw in diesem konkreten Fall erst noch erfolgen muss. Zudem führt die Darstellung eines Vorranggebietes Windenergienutzung in einer Hubschraubertiefflugstrecke nicht zu einem generellen Bauverbot von Windenergieanlagen.

706

wird nicht gefolgt

Flächenreduktionen im Genehmigungsverfahren
Darüber hinaus schrumpfen Windenergieflächen erfahrungsgemäß im Genehmigungsverfahren erheblich, zum Beispiel durch konkrete artenschutzrechtliche Vorgaben. Dies wird zu einer weiteren Reduktion der Flächenbilanz führen.
Schlussfolgerung Neben der Ausweisung von zwei Dritteln der bereits sehr kleinen Gebietskulisse für die Nutzung der Windenergie als Eignungsgebiete unterliegt diese darüber hinaus auch noch starken Risiken. Diese Risiken sollten bewertet und vorausschauend kompensiert werden.

Es ist für die Beurteilung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird, nicht von Belang, dass ein Vorranggebiet vollumfänglich ausgenutzt werden kann (siehe Urteil des OVG Münster 29.01.2009 20 A 2034/06). Davon abgesehen wurden die festgelegten Vorranggebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung umfangreich geprüft. Die Flächen, die aus naturschutzfachlichen oder anderen planerischen Gründen heraus nicht geeignet waren, wurden aus der Gebietskulisse entfernt. Bei den verbleibenden in diesem Entwurf als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegten Flächen wird daher von ihrer Realisierungsfähigkeit ausgegangen. Damit wird mit dem vorliegenden Entwurf des RROP der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum gegeben.

707

wird teilweise gefolgt

2 Erörterung: Substanziell Raum geschaffen?
Die Rechtssicherheit eines Raumordnungsprogramms hängt ganz wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vorranggebiete und hier auch Eignungsgebiete für Windenergie mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass sich zwar nicht abstrakt anhand eines bestimmten Anteils der Vorranggebiete für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen „Feigenblattplanung“ verläuft. Entscheidend seien die jeweiligen Verhältnisse in einem Planungsraum. Isoliert betrachtete Größenangaben seien als Kriterium ungeeignet. Als Anhaltspunkt jedoch für eine Verhinderungsplanung kann das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche
a) zur Gesamtfläche bzw.
b) zur grundsätzlich zur Verfügung stehenden Potenzialfläche gewertet werden.
Auf Grundlage dieser Anhaltspunkte haben wir das Planungskonzept Windenergie einer Prüfung unterzogen.

Um das Ziel der 1. Änderung des RROP 2004 zu erreichen, durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung den Anforderungen zum Klimaschutz und der Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen und damit der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, ist es aus Sicht der Regionalplanung auch unter Berücksichtigung des Urteils 1 KN 6/13 des OVG Schleswig-Holstein rechtssicherer, die in der Wirkungszone (7,5 km Abstand zur Kernzone des Antragsgebiets) gelegenen Gebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen und nicht wie im 1. Entwurf vorgesehen als Eignungsgebiete (s. auch ID 24).
Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Eine sehr große Gefahr für die Rechtssicherheit des RROP-Entwurfs liegt bereits in der Ausweisung des größeren Teils der Gebietskulisse als Eignungsgebiete für Windenergie. Es ist sehr fraglich, ob dies ausreichen wird, um den Ausschluss der im Außenbereich privilegierten Windenergie für den übrigen Raum gerichtsfest zu begründen.

Die Verwaltungsvorschrift vom 11.08.15 verweist deutlich auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach „die Festlegung der Ausschlusswirkung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich i 5. des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB nur zulässig [ist], wenn sich die ausgeschlossene Nutzung auf anderen Flächen („Positivflächen“) im Planungsraum durchsetzen kann und ihr dabei in „substanzieller Weise“ Raum geschaffen wird.“ Insbesondere die hohe Anzahl von Eignungsgebieten, die zu einem erheblichen Teil nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden, kann nicht zur substantiellen Raumschaffung und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle führen.

708

2.2 Anhaltspunkt „Anteil an der Landkreisfläche“

Die im bestehenden RROP ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie umfassen 0,5 Prozent der Gesamtfläche des Landkreises Lüchow-Dannenberg und wurden aufgrund veralteter Festlegungen von der Rechtsprechung bereits als nicht rechtskonform gedeutet, weshalb in der 2. Änderung des RROP 2004 die Ausschlusswirkung aufgehoben worden ist. Die im vorliegenden Entwurf für das neu aufzustellende RROP dargestellte Fläche für die Nutzung der Windenergie wurde nur marginal angehoben und entspricht einem Anteil von 0,57 Prozent an der Landkreisfläche. Rund zwei Drittel dieser Fläche ist lediglich als Eignungsgebiet ausgewiesen und wird zu einem erheblichen Teil nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen. Wie in Kapitel 1 dargestellt muss unter anderem aus diesem Grund die bisherige Flächenbilanz reduziert werden, um einen realistischen Wert des für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Raums zu erhalten. Zum Vergleich: Der 2. Entwurf des RROP der Region Hannover weist bei ebenfalls starken natur- und landschaftsschutzfachlichen Einschränkungen und trotz der deutlich dichteren Besiedlung rund 1,6 Prozent der Gesamtfläche durchgängig als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus und nähert sich damit stark der Zielsetzung des inzwischen beschlossenen Windenergieerlasses von 1,9 Prozent. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist mit dem aktuellen Entwurf jedoch weit entfernt von der im niedersächsischen Windenergieerlass vorgesehenen Zielsetzung von 1,23% des Landkreises.

wird teilweise gefolgt

Zu den Eignungsgebieten siehe ID 707, zur Frage der Flächenausnutzung siehe ID 706, zum Windenergieerlass siehe ID 709.

Eine größere Ausweitung des Anteils an Vorranggebieten Windenergienutzung wäre zwar zur Förderung des Klimaschutzes wünschenswert, ließ sich jedoch angesichts der besonderen naturschutzfachlich als hochwertig einzustufenden Ausstattung des Planungsraums sowie der dispersen Siedlungsstruktur nicht realisieren. Die Ausführungen zur Region Hannover werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher darauf verzichtet hat, eine verbindliche Vorgabe zu machen, oberhalb derer für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde, sondern hat explizit Raum dafür gelassen, die besonderen Spezifika jedes Planungsraums bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen, hier insbesondere naturschutzfachlich als hoch zu bewertenden naturräumlichen Ausstattung und die verstreute Siedlungsstruktur. Im Ergebnis wird aus Sicht des Plangebers mit den in diesem Entwurf festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung der Windenergie substanziell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Darüber hinaus bewegt sich das Ergebnis im Rahmen dessen, was das OVG Lüneburg als „substanziell Raum“ angesehen hat und liegt außerdem in der gleichen Größenordnung wie beispielsweise im benachbarten Landkreis Lüneburg.

709

2.3 Anhaltspunkt „Anteil an der Potenzialfläche“

Der niedersächsische Windenergieerlass sieht eine Potenzialfläche von 16,78 Prozent oder 20.482,2 Hektar für den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Gemeint ist ein Anteil von 7,35 Prozent an der für Windenergie grundsätzlich zur Verfügung stehenden Potenzialfläche. Die Potenzialfläche wird ermittelt, indem vom gesamten Planungsraum die harten Tabuzonen, FFH-Gebiete und Waldflächen abgezogen werden, also die Flächen, die der Abwägung durch den Plangeber entzogen sind. Weiterhin nennt der Erlass als „7,35-Prozent-Ziel“ eine Fläche von 1.505,4 Hektar, die der Landkreis für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen soll. Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine verbindliche Vorgabe. Es gilt aber ausdrücklich als „beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist“ und sollte daher als wichtiger Anhaltspunkt herangezogen werden. Im Vergleich zur Zielsetzung des niedersächsischen Windenergieerlasses sowie dem tatsächlichen Potenzial für die Windenergie lässt die im RROP-Entwurf dargestellte Gebietskulisse von 704 Hektar (=3,5 Prozent der Potenzialfläche), die noch starken Risiken unterliegt, erhebliche Bedenken daran aufkommen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Bezüglich des Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Haltern urteilte beispielsweise das OVG Münster

wird nicht gefolgt

Wie der Einwander selbst feststellt, handelt es sich bei den im Windenergieerlass in Anhang 1, Tabelle 2 dargestellten Zahlenwerten nicht um eine verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung, sondern diese Werte dienen als ein in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist (s. Fußnote 2 der Tabelle). Daneben gibt es weitere Kriterien, die bei der Beurteilung, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien wurden in Kap. 6.2 der Begründung bei dem Nachweis, dass substanziell Raum geschaffen wurde, berücksichtigt.

Die Ausführungen zum genannten Urteil des OVG Münster bzgl. Haltern werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche der mit dieser RROP-Änderung festgelegten Vorranggebiete entspricht einem Anteil von ca. 1,5% an der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Landkreisfläche und liegt damit zwischen den erzielten Flächenanteilen des RROP-Entwurfs des Landkreises Harburg (1,14%) sowie des rechtskräftigen RROPs des Landkreises Lüneburg (ca. 2%). Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG lässt sich nicht abstrakt bestimmen, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft (vgl. u.a. BVerwG, 4 C 4.02, Urteil vom 13.03.2003). Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum; pauschale Größenangaben sind, isoliert

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

(Urteil vom 22. September 2015 - 10 D 82/13.NE), dass eine Ausweisung von nur 3,4% der Potenzialfläche, die nach Abzug der harten Tabuzonen grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung steht, nicht ausreichend sei.

betrachtet, als Kriterium ungeeignet. Das OVG Lüneburg ist dieser Auffassung wiederholt gefolgt. Im Ergebnis wird aus Sicht des Plangebers mit den in diesem Entwurf festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung der Windenergie substanziiell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.

710

wird nicht gefolgt

2.4. Schlussfolgerung

Keiner der oben genannten Anhaltspunkte für die substanziielle Raumschaffung wird erreicht. Daher ist aus unserer Sicht davon auszugehen, dass die aktuell dargestellte Flächenkulisse zu klein und der Anteil der Vorranggebiete zu gering ist.

Durch eine Anpassung der weichen Tabukriterien ist ausreichend Spielraum vorhanden. Entsprechend ist die Potenzial- und die Entwurfskulisse durch die Anpassung der weichen Tabukriterien und eine Hinzunahme weiterer Flächen deutlich zu vergrößern und dem im niedersächsischen Windenergieerlass dargestellten Flächenziel bereits heute Rechnung zu tragen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziiell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Die Abstandskriterien wurden im Zuge des Planungskonzepts bereits überprüft und reduziert und mit dem vorliegenden Entwurf an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Es besteht keine Veranlassung, die Kriterien erneut zu ändern.

711

wird zur Kenntnis genommen

3 Erörterung des Kriterienkatalogs für die Windenergie sowie der Abwägung

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Dezember 2012 (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) besagt, dass eine angemessene sowie nachvollziehbare Anwendung einheitlicher Kriterien über das gesamte Planungsgebiet hinweg erfolgen muss. Zudem muss die Nachvollziehbarkeit der Flächenfindung gewährleistet sein. Ebenso wird in diesem Urteil deutlich gemacht, dass Kriterien explizit begründet und eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien vorgenommen werden müssen. Im Folgenden haben wir daher einen Teil des Kriterien-Sets näher untersucht. Wir weisen dabei auch auf Potenziale hin, die zu dem Ziel beitragen können, der Windenergie substanziiell Raum zu schaffen.

Kenntnisnahme.

712

wird nicht gefolgt

3.1 Großflächiger Ausschluss von avifaunistisch wertvollen-Gebieten

Es ist zu bemängeln, dass im vorliegenden Entwurf die Potenzialflächenkulisse bereits aufgrund MÖGLICHER avifaunistischer Konflikte von vornherein stark eingeschränkt wird. Dies führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Gesamtkulisse und damit zu einem erheblichen Planungsfehler. In der einzelgebietlichen Abwägung wird die Potenzialflächenkulisse zudem weiter verkleinert, ohne dass die zu Grunde liegenden Daten bereitgestellt werden. Diese basieren laut Begründung des RROP S. 21 auf Informationen des NLWKN, wobei das Jahr oder Details zu den Untersuchungen nicht dargestellt werden. Auch im Umweltbericht finden sich keine detaillierten Aussagen zu konkreten Vorkommen von Brut- oder Gastvögeln. Eine Erhebung eigener Daten zum Beispiel durch Kartierungen, Begehungen, Horstkontrollen oder Raumnutzungsanalysen fehlt nach unserer Kenntnislage vollständig. Allein die Angaben des NLWKN werden pauschal angeführt und zur Potenzialflächenfindung Abstände aus dem NLT-Papier übernommen. Hier ist zu betonen, dass das NLT-Papier lediglich empfehlenden Charakter hat und die Abwägung und die Begründung für die Wahl der Schutzkriterien der einzelnen Arten weiterhin abgewogen im Umweltgutachten zu erfolgen hat. Zwar sind eine grobe Datengrundlage und eine überschlägige Bewertung für das avifaunistische Konfliktpotenzial von Gerichten in der Vergangenheit im Rahmen von Neuaufstellungen regionaler Raumordnungsprogramme akzeptiert worden. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass die Abwägung nicht die grundlegenden Ansprüche an Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfüllen müsste. Diese ist im 1. Entwurf des RROP jedoch nicht gegeben. Auch die Amtschefkonferenz (ACK) hat festgestellt, „dass die Planungs- und Vorhabenträger durch Raumnutzungsanalysen jeweils

Nur Brutvogellebensräume mit aktuell nationaler und landesweiter Bedeutung sowie Gastvogellebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung wurden als weiche Tabuzone berücksichtigt. Sonstige Brutvogellebensräume wurden nicht pauschal berücksichtigt, ebenso wenig wie pauschale Abstände entsprechend NLT. Zudem wurden die nahezu flächendeckend vorliegenden Daten der AAG herangezogen und in den Jahren 2014 und 2015 fanden in relevanten Bereichen ergänzende Erfassungen zum Vorkommen WEA-sensibler Arten statt. Dies ist im Umweltbericht entsprechend benannt. Unabhängig davon ist es planerischer Wille des Landkreises, naturschutzfachlich sensiblen Bereichen einen vorsorgeorientierten angemessenen Schutz zukommen zu lassen. Hierbei stellen die empfohlenen Mindestabstände der LAG-VSW 2015 eine gerichtlich anerkannte Orientierung dar, die vorliegend aber nicht pauschal sondern im Zuge der Einzelfallprüfung angepasst an die örtliche Situation Berücksichtigung fand. Insofern fand jeweils kein unbegründeter Ausschluss statt. Verwiesen sei auch darauf, dass gemäß Windenergieerlass keine rechtliche Verpflichtung zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Regionalplanung besteht, sehr wohl aber eine Betrachtung der Artenschutzbelange als sinnvoll erachtet wird und u. a. bedeutsame Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden sollen (s. Windenergieerlass Anlage 2, Kap. 4.1).

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

nachweisen können, dass sich WEA tatsächlich nicht negativ auf die jeweils vorkommenden Vogelarten auswirken [Die ACK] begrüßt insbesondere die Empfehlung ornithologischer Fachstudien, erhebliche Beeinträchtigungen windenergieempfindlicher Arten durch gezielte Maßnahmen (bspw. Flächennutzung) zu minimieren." Ziel der Regionalplanung sollte es sein, substanziell Raum zu schaffen und nicht bereits auf Regionalplanungsebene nicht abschätzbare, sondern erst im Genehmigungsverfahren prüfbare Belange auszuschließen und damit in die Situation zu kommen, der Windenergie nicht genügend Raum verschafft zu haben (siehe Kapitel 2) Auch im kürzlich beschlossenen artenschutzfachlichen Leitfaden des niedersächsischen Windenergieerlasses wird rund um konkrete Horststandorte (!) lediglich ein Bereich festgelegt, in dem vertieft geprüft werden muss, ob ein artenschutzfachliches Konfliktpotenzial zu erwarten ist, das den Ausschluss der Windenergienutzung rechtfertigt. Ein pauschaler Ausschluss lässt sich hieraus nicht ableiten. Wir fordern daher, dass die Suchgebietskulisse durch eine deutliche Reduktion der artenschutzfachlichen Vorsorgeabstände vergrößert wird und das artenschutzfachliche Konfliktpotenzial in den im niedersächsischen Windenergieerlass angeführten Untersuchungsradien vertieft geprüft wird. Wir mochten darüber hinaus auf eine genauere Differenzierung der Daten und ihres Ursprungs hinwirken, um die Plausibilität nachvollziehen und ggf. prüfen zu können.

713

3.2 Pauschale Abstandspuffer zu FFH- und Vogelschutzgebieten

Eine pauschale Abstandspufferung von FFH- und Vogelschutzgebieten ist nicht nachvollziehbar. Im Regelfall sind die Schutzgebiete so groß angelegt, dass der Schutzzweck innerhalb der Gebiete vollumfänglich erfüllt wird. Weitere Abstandserfordernisse sind im Allgemeinen verzichtbar und im Einzelfall zu untersuchen. So wird im kürzlich beschlossenen artenschutzfachlichen Leitfaden des niedersächsischen Windenergieerlasses ausgeführt, dass lediglich dann, wenn der Schutzzweck eines Schutzgebietes mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist, dieses überhaupt eine Tabuzone darstellt. Und auch in diesem Fall sind notwendige Abstandspuffer, die mögliche Einwirkungen einer Windparkplanung auf das Schutzgebiet verhindern sollen, im Einzelfall und schutzgutbezogen festzulegen. Ein pauschaler Abstandspuffer lässt sich hieraus gerade nicht ableiten: „Bei WEA-Planungen im unmittelbaren Umfeld von Natura 2000-Gebieten kann die Einhaltung eines Puffers zu Teilen des Gebietes oder zum gesamten Gebiet notwendig werden. Die Prüfung und Umsetzung eines solchen Puffers ist schutzgutspezifisch und einzelfallbezogen vorzunehmen.“ Um dem Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, näher zu kommen, sollte die Findung der geeigneten Abstandspuffer mit Hilfe von vertieften Untersuchungen spezifisch für die einzelnen FFH- und Vogelschutzgebieten festgelegt werden. Dies kann im Rahmen der RRÖP-Entwicklung erfolgen oder auf die nachfolgenden Planungsebenen verschoben werden.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis nutzt hier seinen Ermessensspielraum, bedeutsame Schutzbelange bei der Planung zu berücksichtigen und für diese Tabukriterien festzulegen. Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung (2015) wurden bereits deutlich reduzierte Abstände als weiche Tabuzone zu EU-VSG (500 m Abstand) sowie zu FFH-Gebieten (200 m Abstand) festgelegt. Diese Abstände orientieren sich an den Schutzgütern und an den vom NLT empfohlenen Abständen, ohne sie jedoch auszuschöpfen, und berücksichtigen entsprechende Abstandsempfehlungen der im Kreisgebiet häufiger auftretenden Arten Kranich, Ziegenmelker und bedrohter störungsempfindlicher Wiesenvogelarten. Die gewählten, moderaten Abstände dokumentieren den planerischen Willen des Landkreises, vorsorgeorientierte Schutzabstände zu empfindlichen Schutzaspekten zu definieren, ohne aber gleichzeitig Flächen für die Windenergienutzung unangemessen pauschal zu beschränken. Ihre Dimensionierung ist vor dem Hintergrund der Empfehlungen des NLT als angemessen zu betrachten. Es kann zudem nicht unterstellt werden, dass grundsätzlich ausreichende Pufferzonen für Schutzgebiete gegeben sind, die Wirkungen von WEA auf die gebietseigenen Schutzgegenstände von vornherein ausschließen (vgl. auch Nds. Windenergieerlass). Im Rahmen der Regionalplanung in der Maßstabsebene 1:50.000 ist eine generalisierende Betrachtung zweckmäßig und rechtlich zulässig. Deshalb wurde eine einzelfallbezogene Untersuchung der Abstandspuffer nicht vorgenommen.

714

3.3 Vom Rotor überstrichene Fläche außerhalb des Vorranggebietes

Eine Regelung, dass sich die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb der Vorranggebietsgrenzen befinden darf, hat starken Einfluss auf die Flächenziele und die auf dieser Basis erreichbare Energieerzeugung und CO₂-Vermeidung. Aus regionalplanerischer Sicht ist es aufgrund des anzulegenden Maßstabs (1:50.000) und der daraus resultierenden Abgrenzungsunschärfe nicht möglich und nicht notwendig, eine Platzierung der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Vorranggebiete zu erzwingen. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass sich nur die baulichen Eingriffsflächen und ausschlaggebenden Immissionspunkte einer Windenergieanlage (Fundament, Turm, Generator) innerhalb der Vorranggebiete platzieren müssen.

Daher ist der aktuelle Entwurf dahingehend zu ändern, dass es ausdrücklich gestattet ist, die Rotorblätter von Windenergieanlagen über Abgrenzungen hinausragen zu lassen. Der im RRÖP-

wird nicht gefolgt

Die Frage der Genauigkeit des Maßstabs von 1: 50.000 tritt unabhängig davon auf, ob zur Überprüfung des genauen Standortes einer Windenergieanlage die Rotorkreisfläche oder der Turm und dessen Fundament herangezogen wird. Insofern ist dieser Sachverhalt für die Festlegung, dass sich die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotor innerhalb des Vorrang- oder Eignungsgebietes befinden soll, unerheblich. Der Landkreis geht davon aus, dass durch den Einsatz moderner geografischer Informationssysteme eine genaue Abgrenzung in der Praxis möglich ist. Durch dieses Vorgehen berücksichtigt der Landkreis die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung, die vor einem über die im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstände hinausgehendes Heranrücken der WEA an den Siedlungsbereich geschützt werden soll. Zugleich soll ein Heranrücken an Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) vermieden werden. Hierdurch wird verhindert, dass die Rotorblätter Flächen überstreichen, welche innerhalb der im Planungskonzept einheitlich festgelegten Tabuzonen liegen. Denn die mit diesem RRÖP bezweckte Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3

Einwand-ID

Entwurf unter „Mindestgröße“ angegebene Wert von 3,7 Hektar pro Megawatt basiert auf einer solchen Regelung. Dies würde auch dazu beitragen, die gewünschte Konzentrationswirkung schon bei geringeren Flächengroßen erzielen zu können und den Flächenbedarf für Windenergie zu minimieren. Muss der Rotor innerhalb der Fläche verbleiben, liegt der Flächenbedarfswert bei 4,3 ha/MW.

Begründung des Abwägungsvorschlags

BauGB zielt auf privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (in ihrer Gänze) ab und nicht auf Bestandteile dieser Vorhaben.
 Der genannte Flächenbedarfswert von 4,3 ha pro MW kann nicht ohne weiteres für den Landkreis Lüchow-Dannenberg herangezogen werden. Grundlage für diesen, in einer Studie des DEWI 2015 (Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage?) ermittelten Wertes ist eine durchschnittliche Konzentrationsflächengröße von 126 ha. Hingegen liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg die durchschnittliche Größe der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete (Gebietsbestandteile) mit etwa 45 ha deutlich darunter. Es ist daher davon auszugehen, dass eine mögliche Erhöhung des Flächenbedarfswerts durch die Regelung „Rotor innerhalb“ aufgrund der möglichen günstigeren Flächenausnutzung bei kleinen Konzentrationsflächen ausgeglichen wird.
 Da sich die Grenzen der Vorranggebiete vor allem aus den Vorsorgepuffern zur Wohnnutzung, zu Wald und zu Vogelschutzgebieten bzw. aus der Abgrenzung der avifaunistisch wertvollen Gebiete ergeben, würde sich dieser Schutzabstand verringern, wenn Anlagen an den Gebietsgrenzen stehen würden und die Rotoren erheblich über das Gebiet hinausragen würden. Im Fall des Waldabstandes von 35 m würde der Rotor die Baumkronen deutlich überstreichen und insbesondere Avifauna und Fledermäuse im sensiblen Waldrandbereich beeinträchtigen. Der Vorsorgeabstand zur Wohnnutzung von 900m ist vor dem Hintergrund der Höhen moderner WEA nicht unverhältnismäßig. Das Planungskonzept geht zur Festlegung der Abstände und als Beurteilungsgrundlage von einer Beispielanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m aus.
 Die Auswirkungen, die eine Zulassung von derartigen Anlagen an der Grenze des Vorranggebietes mit dem Überkragen des Rotors im angrenzenden Bereich hätte, sollen vermieden werden. Somit wird verhindert, dass die Rotorblätter Flächen überstreichen, welche innerhalb der im Planungskonzept einheitlich festgelegten Tabuzonen liegen.
 Denn die mit diesem RRÖP bezweckte Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zielt auf privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (in ihrer Gänze) ab und nicht auf Bestandteile dieser Vorhaben. Deshalb wird an dem Ziel "Rotor innerhalb" festgehalten.

715

3.4 Mindestabstand zu Wohnhäusern (§§30, 34, 35 BauGB)

Die Abstandsfestlegung in Form der weichen Tabuzonen ist für diesen spezifischen Landkreis deutlich zu hoch festgelegt und bietet durch eine Reduzierung die Möglichkeit, dem Ziel näher zu kommen, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

Innenbereich

Mit dem pauschalen Siedlungsabstandswert von 900 Metern liegt der Landkreis Lüchow-Dannenberg an der oberen Grenze der vom niedersächsischen Windenergieerlass in Verbindung mit dem Niedersächsischen Landkreistag (Stand 15.11.2013) empfohlenen Tabuzone für Siedlungen im Innenbereich von 700 bis 1.000 Metern.

Schon ein Abstand von 700 Metern zur Wohnbebauung im Innenbereich (§§30,34 BauGB) erscheint absolut angemessen, um die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten, eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden, darüber hinausgehend Vorsorge zu treffen und zugleich der Windenergie ausreichend Potenzial zu schaffen.

Außenbereich

Die Tabuzone von insgesamt 600 Metern halten wir für angemessen. Auch der Niedersächsische Landkreistag hält 600 Meter für ausreichend. Dieser Abstand wird von zahlreichen Regionalplanungen aufgegriffen und ermöglicht es, die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten, eine optisch bedrängende Wirkung auch bei der Realisierung moderner Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rund 200 Metern zu vermeiden und zugleich der Windenergie ausreichend Potenzial zu schaffen (vgl. Region Hannover, 1 Entwurf RRÖP).

Schlussfolgerung

Vor dem Hintergrund der dargestellten Verfehlung der Flächenziele ist eine Reduzierung des

wird nicht gefolgt

Das Land Niedersachsen hat im Windenergieerlass keine verbindlichen Vorgaben für einen bestimmten Siedlungsabstand gemacht. Es wurde ein einheitlicher Abstand von 900 Metern zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung im Änderungsentwurf festgelegt, da allen Einwohnern der gleiche Vorsorgeschutz gewährt werden soll. Der Siedlungsabstand wurde bereits gegenüber dem ursprünglichen Planungskonzept um 100 m von 1000 m auf 900 m reduziert. Dieser Abstand von 900 m liegt im landesweiten Vergleich im Durchschnitt. Eine weitere Reduktion des Siedlungsabstands ist vom Plangeber aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung und des Vorsorgeschlutzes nicht gewollt.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Mindestabstands zu Wohnhäusern im Innenbereich auf 700 Meter ein geeigneter Schritt, um die Flächenkulisse zu vergrößern, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen und eine Abwägung weiterer Flächen zu ermöglichen.

716

3.5 Mindestabstand zu Gewerbe- und Industriegebieten

Der Abstand zu Gewerbe- und Industriegebieten von insgesamt 400m ist nicht nachvollziehbar. Das OVG Lüneburg hat mit seinem Urteil vom 25.06.2015 entschieden, dass Windenergieanlagen grundsätzlich in einem Industriegebiet i.S.v. § 9 BauNVO zulässig sein können. Letztendlich bleibt es hinsichtlich des Gebotes der Rücksichtnahme eine Frage des Einzelfalls, ob eine Vereinbarkeit mit Bauplanungsrecht bei Windenergieanlagen in Industriegebieten gegeben ist.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Verfehlung der Flächenziele sind Industriegebiete für die Windenergie zu öffnen und auf pauschale Abstände zu Gewerbegebieten zu verzichten.

wird nicht gefolgt

Baurechtlich ausgewiesene Flächen für Gewerbe- und Industrienutzung dienen der Ansiedlung von Betrieben, die auf diese Flächen angewiesen sind. Windenergieanlagen sind hingegen im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Innenbereich würde zu vom Plangeber nicht gewollten Flächenkonkurrenzen führen. Außerdem unterliegen die in Industrie- und Gewerbeflächen vorhandenen Arbeitsstätten dem Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen durch die Vorgaben der TA Lärm. Insofern ist ein Schutzabstand von 400 Metern gerechtfertigt. Zudem werden die im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen vollständig von anderen Tabuzonen überlagert, davon zum weit überwiegenden Teil durch die Tabuzone zum Siedlungsbereich mit Wohnnutzung.

717

3.6 Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten mit und ohne Bauverbot

Die NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ weist bereits auf folgendes Risiko hin: „In Planungsräumen, in denen ein hoher Flächenanteil unter Natur- und Landschaftsschutz steht, birgt die pauschale ungeprüfte Einstufung aller möglichen „Ausnahmeflächen“ als weiche Tabuzonen die Gefahr, dass dem Planungsträger Verhinderungsplanung vorgeworfen werden kann“. Ein pauschaler Ausschluss der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sorgt für eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Es besteht grundsätzlich kein Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und der Nutzung von Windenergie. Daher ist der grundsätzliche Ausschluss aller Landschaftsschutzgebiete von der Nutzung der Windenergie nicht nachvollziehbar. Es gibt durchaus LSG oder Teilbereiche von LSG die großflächig genug sind und bei denen die artenschutzrechtliche Konfliktintensität nach einer Detailprüfung nicht so schwerwiegend ist, als dass diese nicht für eine Nutzung von Windenergie zugänglich waren. Wir fordern eine detaillierte Untersuchung aller Landschaftsschutzgebiete auf die Verträglichkeit mit Windenergieanlagen und die Rücknahme des generellen Ausschlusses der Landschaftsschutzgebiete für die Nutzung der Windenergie. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten in eine Zonierung münden, die die Nutzung der Windenergie in den Zonen erlaubt, die dieser vom Schutzzweck her nicht grundsätzlich entgegenstehen. Dabei sollte Beachtung finden, dass die Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich vom Bundesnaturschutzgesetz als Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefordert wird:

"Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [...] dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (BNatSchG § 1 „Absatz 3, Punkt 4)". Die Möglichkeit der Zonierung sieht auch der Entwurf des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen im Kapitel 2.12 vor:

„Die Zonierung ermöglicht z.B. die Freigabe von Teilflächen der Windenergienutzung, sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen der Windenergie und dem Schutzzweck der Verordnung bestehen, ohne die Teilfläche aus dem Schutzgebiet herauszunehmen“. Der pauschale Ausschluss von LSG sollte aufgehoben und eine Zonierung, wie im Erlass vorgestellt, vorgenommen werden, um der Windenergie mehr Raum und vor allem umsetzbare Standorte verschaffen zu können.

Der Plangeber hat zum Ziel, für das Kreisgebiet eine Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung vorzunehmen. Hierzu ist gemäß Rechtsprechung des BVerwG ein gesamträumliches Planungskonzept erforderlich. Erster Arbeitsschritt für ein solches Konzept ist die Ermittlung von Tabuzonen, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Hierbei wird in harte und weiche Tabuzonen unterschieden. Harte Tabuzonen sind solche Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, sie sind somit einer Abwägung nicht zugänglich. Die Festlegung weicher Tabuzonen liegt im Ermessen des Plangebers und stellt eine Abwägungsentscheidung dar, die begründet werden muss. Der Plangeber kann z. B. im Interesse des Gebietszusammenhangs oder des Schutzzwecks Flächen von der Windenergienutzung ausschließen, auch wenn im Wege einer Ausnahme eine Windenergienutzung zulässig wäre (siehe z.B. NLT-Arbeitshilfe Windenergie 2013: S. 9f.). Der Plangeber ist zur Typisierung befugt, da auf Grund der fehlenden Konkretisierung des Vorhabens auf regionalplanerischer Ebene eine trennscharfe Abgrenzung nicht möglich ist. Ihm sind fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden (siehe Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).

Als Teil seines Planungskonzeptes hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Plangeber 10 von 11 Landschaftsschutzgebieten (LSG) im Kreisgebiet als weiche Tabuzone ausgewiesen. Das LSG "Lüchower Landgraben" wurde als harte Tabuzone ausgewiesen, da die im September 2016 in Kraft getretene LSG-Verordnung ein allgemeines Bauverbot enthält. Der Ausschluss der Windenergienutzung in den als weiche Tabuzone festgesetzten Gebieten ist damit begründet, dass raumbedeutsame WEA insbesondere in der beispielhaft herangezogenen Größenordnung mit einer Gesamthöhe von ca. 200 Metern mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnungen unvereinbar und eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von § 35 Abs. 3, Satz 1, Nr. 5 BauGB vorliegt. Außerdem wird durch die Errichtung von WEA die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft negativ verändert und die Erholungsfunktion der LSG nachhaltig gestört. Eine Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat ergeben, dass in allen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnungen vereinbar ist. In der Verordnung des LSG „Lüchower Landgraben“ ist ein allgemeines Bauverbot benannt. In den anderen 10 im Landkreis gültigen LSG-Verordnungen ist der Schutzzweck aus § 2, Abs. 1 der jeweiligen Verordnung ableitbar. In diesen heißt es gleichlautend: "In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuss zu

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

718

3.7 Vorwegnahme der Bauleitplanung / Ziffer 05 der 1. Änderung des RROP
 Die Festlegung von Höhenbegrenzungen an Altstandorten als Ziel der Regionalplanung ist aus unserer Sicht eine gravierende wirtschaftliche Einschränkung, da in diesen Bestandsflächen kein Repowering durchgeführt werden kann. Dies widerspricht dem Ziel mit der Ziffer 04, in dem formuliert ist, dass die Repowering-Möglichkeiten auszuschöpfen sind.
 Ebenso verhält es sich mit den Grundsätzen unter Ziffer 05. Hier wird dargestellt, welche Höhenbegrenzungen in den jeweiligen Flächen durch Beschränkung der Bauart festgelegt werden sollen, z.B. durch städtebauliche Verträge oder Bauleitplanungen. Dies ist nicht vereinbar mit dem aktuellen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen und ist als eine Vorwegnahme der Bauleitplanung einzuschätzen.
 Die Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung von RROP vom 11.8.2015 sagt dazu deutlich auf S. 26: „§ 4 Abs. 1 NROG beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage, um im LROP ausdrückliche Regelungsaufträge in Bezug auf Festlegungen in RROP zu treffen. Eine vergleichbare Ermächtigungsgrundlage, die RROP erlaubt, ausdrückliche Regelungsaufträge an die Bauleitplanung zu richten, besteht hingegen nicht.“
 Außerdem widerspricht Ziffer 05 auch hier der Ziffer 04, die besagt, dass keine Höhenbegrenzungen festzulegen sind. Wir fordern die Regelungen der Ziffer 05 im Sinne der Erzielung einer Ausschlusswirkung unter Ziffer 04 vollständig zu streichen. Aus unserer Sicht ist der RROP-Entwurf in dieser Form nicht genehmigungsfähig.

beeinträchtigen.“ Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zählt zweifelsfrei zu den Handlungen, von denen die genannten Wirkungen ausgehen können (siehe hierzu ID 502).
 Auch eine Zonierung von LSG im Kreisgebiet, durch die in bestimmten Teilen eines LSG Windenergienutzung ermöglicht werden würde, ist laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht sachgerecht, weil LSG als Ganzes Gebiete sind, in denen gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

wird nicht gefolgt

Der Einwander sieht in der Höhenbegrenzung für Teile der Altgebiete einen Widerspruch zu „Ziffer 04, die besagt, dass keine Höhenbegrenzung festzulegen sind“. Vermutlich bezieht sich dies auf die für die Windenergienutzung an Land relevanten Plansätze aus dem LROP, die den Plansätzen der 1. Änderung des RROP 2004 in der Beschreibenden Darstellung vorangestellt sind. Nach Kapitel 4.2 Ziff. 04 Satz 5 des LROP sollen in Vorrang- und Eignungsgebieten keine Höhenbegrenzung festgelegt werden. Dabei handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der in der Abwägung in begründeten Fällen überwunden werden kann. Diesem Grundsatz folgt der Plangeber bei den Gebieten, deren Abgrenzungen aufgrund des Planungskonzeptes ermittelt wurden. Im Fall der Altstandorte sieht der Plangeber den Schutz der Wohnbevölkerung als höherwertiger an als die strikte Einhaltung dieses Grundsatzes und legt eine Höhenbegrenzung von 150 m Gesamthöhe fest für die Bereiche zwischen 600 und 900 m Abstand zur Wohnnutzung. Denn die Altgebiete halten den Vorsorgeabstand des Planungskonzeptes von 900 m zu den Siedlungen als weiches Tabukriterium nicht ein und hätten daher bei strikter Anwendung des Planungskonzeptes entfallen müssen und damit hätte es keine Möglichkeit für eine wirtschaftliche Nutzung gegeben. Um den Eigentümern bzw. Betreibern dennoch ein Repowering der Altgebiete zu ermöglichen und gleichzeitig der benachbarten Bevölkerung trotz geringer Siedlungsabstände einen gewissen Vorsorgeschutz zu gewährleisten und die Akzeptanz zu verbessern, wurde die Höhenbegrenzung für die betreffenden Bereiche der Altgebiete festgelegt (1. Änderung RROP 2004 Kap. 3.5. Ziff 05 Satz 1).
 Der mit Ziffer 04 "Ausschöpfung der Repowering-Möglichkeiten" bezeichnete Verweis bezieht sich vermutlich auf Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 1 des LROP. Danach ist bei der Sicherung von für die Windenergienutzung geeigneten raumbedeutsamen Standorten und der Festlegung dieser Standorte als Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung das Repoweringpotenzial „zu berücksichtigen“. Dieser Anforderung kommt der Landkreis mit der vorliegenden 1. Änderung des RROP 2004 nach.
 WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m werden nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten, auch wenn gleichzeitig WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m wurden noch in der jüngsten Vergangenheit in benachbarten Planungsregionen errichtet. Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind.
 Es ist unklar, worauf der mit Ziffer 05 bezeichnete Verweis auf städtebauliche Verträge bzw. Bauleitplanung abzielt. Darüber hinaus trägt aus folgenden Gründen der Verweis auf S. 26 der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung vom RROP nicht: Unter Ziff. 05 Satz 1 (Kap. 3.5 1. Änderung RROP 2004) wird als Ziel der Raumordnung eine Höhenbegrenzung in Teilen der Altgebiete festgelegt. Nach den Urteilen des OVG Lüneburg (12.12.2012, 12 KN 311/10 und 14.05.2014, 12 KN 29/13) beinhaltet die Befugnis des Planungsträgers zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten in Raumordnungsplänen auch eine Ermächtigungsgrundlage für die zielförmige Festlegung von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen. Die Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Auf die Anpassungspflicht der Gemeinden im Rahmen des § 17 NROG wird hingewiesen. Unter Ziff. 05 Satz 2-5 werden Grundsätze zum Schutz des Antragsgebiets „Rundlinge“ zum UNESCO-Weltkulturerbe, sowie zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Minimierung von Lichtemissionen festgelegt. Nach § 4 Abs. 1 ROG sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

719

3.8 Abwägungsvorgang

Durch den 900-Meter-Puffer zu Siedlungen sowie durch den pauschalen Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten werden zahlreiche sehr gut für die Windenergienutzung geeignete Flächen der Abwägung entzogen. Auch lediglich mögliche avifaunistisch wertvolle Bereiche, die auf Grundlage intransparenter und möglicherweise mangelhafter Daten definiert wurden, werden grundsätzlich für die Windenergie ausgeschlossen, obwohl sie bei näherer Begutachtung (z.B. Raumnutzungsanalyse und z.B. veränderte Flächennutzung) für die Windenergienutzung geeignet sein können. Dagegen fließen Vorbehalte nach § 18 LuftVG, die zum Ausschluss von Flächen führen können, nicht in die Abwägung ein. Vor dem Hintergrund der dargestellten Verfehlung der Flächenziele sind zusätzliche Flächen in die Potenzialkulisse aufzunehmen. Darüber hinaus ist der Abwägungsvorgang anhand einer nachvollziehbaren und transparenten Anwendung aller Abwägungskriterien zu wiederholen.

in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Eine unzulässige Vorwegnahme der Bauleitplanung oder einen ausdrücklich an die Bauleitplanung gerichteten Regelungsauftrag kann deshalb in den Regelungen der Ziffer 05 nicht erkannt werden. Auch wird kein Widerspruch zum Windenergieerlass gesehen. Vielmehr legt auch der Windenergieerlass in Kap. 2.4 dar, dass die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in die Abwägung einzustellen sind.

wird nicht gefolgt

Die weichen Tabuzonen "Landschaftsschutzgebiet" und "Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung" (inkl. des Abstandes von 900 Metern) sind fachlich begründet und werden beibehalten (siehe ID 715 - ID 717). Die avifaunistisch wertvollen Bereiche werden vom NLWKN auf Basis naturschutzfachlicher Daten festgelegt, diese Informationen sind im Internet für jedermann zugänglich (siehe ID 712). Aussagen zu luftfahrtrechtlichen Einschränkungen sind in das Verfahren eingeflossen. Eine abschließende Beurteilung hierzu kann aber erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen, wenn die genauen Standorte der einzelnen Windenergieanlagen bekannt sind (siehe ID 704 und ID 705). Mit der vorliegenden Planung wird der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen. Eine Änderung des Planungskonzeptes, welche zu einer Aufnahme neuer Flächen in die Potenzialflächenkulisse führen würde, ist somit nicht notwendig (siehe ID 707 - ID 710). Die Abwägung wurde sachgerecht unter Anwendung des vom Kreistag beschlossenen Planungskonzeptes durchgeführt und wird nicht wiederholt.

720

Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche „Lomitz“

Die Potenzialfläche „Lomitz“ liegt südöstlich von Lomitz und nordwestlich der niedersächsischen Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Da sie aufgrund der im Allgemeinen Teil kritisierten Kriterien (v. a. pauschaler Abstand zu Vogelschutzgebieten) nicht die festgelegte Mindestgröße erreicht, war sie nicht Teil der Abwägung. Durch die Reduktion dieses Abstands (siehe Kapitel 3.2 und 4.3) kann dies leicht geändert und eine für die Windenergienutzung sehr gut geeignete Fläche der bisher zu kleinen Gebietskulisse hinzugefügt werden.

(Karte/Abbildung 1, siehe Stellungnahme)

4.1 Flächenzuschnitt der Potenzialfläche

Die Fläche Lomitz ist aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung und durch die Sichtschutzwirkung des zwischen Potenzialfläche und Ort gelegenen Waldes besonders für die Windenergienutzung (Karte/Abbildung 2, siehe Stellungnahme)

geeignet. Schon bei einer Verringerung des pauschalen Abstandspuffers zum benachbarten EU-Vogelschutzgebiet von 500 Metern auf 200 Meter (siehe Abbildung 2) bei gleichzeitiger Beibehaltung der Abstände zur Wohnbebauung hatte die Potenzialfläche eine Größe von 52 Hektar. Sie läge damit deutlich über der festgelegten Mindestgröße und konnte in die Abwägung einfließen.

wird nicht gefolgt

Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung (2015) wurden bereits reduzierte Abstände von 500 m als weiche Tabuzone zu EU-VSG sowie 200 m zu FFH-Gebieten festgelegt. Weiterhin wurden reduzierte Waldabstände zwischen 35 – 100m festgelegt. Diese Abstände orientieren sich an den vom NLT empfohlenen Abständen, ohne sie jedoch auszuschöpfen, und berücksichtigen entsprechende Abstandsempfehlungen für die im Kreisgebiet häufiger auftretenden Arten Kranich, Ziegenmelker und bedrohte störungsempfindliche Wiesenvogelarten. Der Landkreis hält an dem gesamträumlichen Planungskonzept mit den bekannten Flächenzuschnitten fest. Demnach ist die genannte Fläche für die Windenergienutzung zu klein. Zudem ständen in der Einzelfallprüfung bedeutsame Belange dem Vorhaben entgegen, da sich in der Nähe bekannte Brutgebiete z. B. des Schwarzstorchs und des Seeadlers befinden.

721

4.2 Flugsicherung

Die Potenzialfläche befindet sich am äußersten Rand des 15-km-Radius um das DVOR Brünkendorf und ist hinsichtlich dieses Belangs besser geeignet als das Vorranggebiet Prezelle.

wird nicht gefolgt

Neben der Entfernung der Potenzialfläche zur Flugsicherungseinrichtung spielen bei der Genehmigung für Windenergieanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches weitere Faktoren eine Rolle (siehe auch Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, ID 87). Zudem bleibt der Ausschluss der Fläche auf Grund der bereits genannten anderen zu beachtenden Schutzbelange weiterhin bestehen.

722

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

4.3 Naturschutz

Wie in Kapitel 3.2 dargestellt ist ein pauschaler Abstandspuffer zu FFH- und Vogelschutzgebieten nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte in einer vertieften Untersuchung geprüft werden, ob sich eine Windparkplanung in diesem Bereich negativ auf die zu schützenden Arten in diesem Schutzgebiet auswirkt.

(Karte/Abbildung 3, siehe Stellungnahme)

Zwar sind unter anderem Rotmilan und Seeadler die wertbestimmenden Arten für das nahe der genannten Potenzialfläche gelegene EU-Vogelschutzgebiet „DE3032-401 - Landgraben und Dummeniederung“. Die Kartierungsergebnisse des Landes Sachsen-Anhalt (siehe Abbildung 4) lassen darauf schließen, dass der Rotmilan den Bereich nördlich von Salzwedel bevorzugt. Darüber hinaus dehnt sich das Schutzgebiet von Wustrow im Westen bis zum Lomitzer Forst im Osten über mehr als 20 Kilometer aus. Dies sehen wir als Beleg für unsere Einschätzung, dass im Regelfall Schutzgebiete so groß angelegt sind, dass der Schutzzweck innerhalb der Gebiete vollumfänglich erfüllt wird. Genauere Daten zu Fundorten der wertgebenden Arten liegen auf niedersächsischer Seite nicht vor oder sind nicht zugänglich. Auf Seiten Sachsen-Anhalts liegen hinsichtlich des Rotmilans öffentlich zugänglich die Ergebnisse einer ausführlichen Kartierung im Rahmen des Artenhilfsprogramms vor. Diese zeigen, dass das Projektgebiet nicht innerhalb eines Schwerpunktgebietes mit einer hohen Dichte von Rotmilanhorsten liegt. Dieses befindet sich nördlich von Salzwedel sowie beginnend mit dem Arendsee nach Osten hin. Der an die Potenzialfläche südlich angrenzende Bereich spielt dagegen keine Rolle.

(Karte/Abbildung 4, siehe Stellungnahme)

Daher lässt sich aus dem Schutzzweck eben nicht pauschal ableiten, dass die Bruthabitate der windenergiesensiblen Arten im Einwirkungsbereich einer Windparkplanung in der von uns genannten Potenzialflächen liegen. Vor der Festlegung eines Puffers um das Schutzgebiet ist für jede wertgebende Art unbedingt ein Nachweis erforderlich, dass Windparkplanungen in diesem Bereich negativen Einfluss hatten. Dies ist im weiteren Verfahren eingehend zu untersuchen.

Auf die seitens des Plangebers gewählten Abstände wurde bereits eingegangen (ID 720). Hinzuweisen sei an dieser Stelle noch darauf, dass die Abgrenzungen von Natura 2000-Gebieten nicht durch Pufferzonen auf von außen auf das Gebiet und seine Erhaltungsziele einwirkende Beeinträchtigungen ausgelegt sind, sondern regelmäßig auch Einwirkungen externer Vorhaben zu prüfen sind und der NLT (2014b) explizit vorsorgeorientierte Abstände empfiehlt. Dies wäre völlig widersinnig, wenn von vornherein die Gebiete jeweils so groß dimensioniert wären, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch externe Wirkungen prinzipiell auszuschließen wären. Insofern dokumentiert sich durch die moderaten Abstände, der planerische Wille, naturschutzfachlich sensible Bereiche vorsorgeorientiert zu schonen.

Neben den vom Einwender aufgeführten Arten Rotmilan und Seeadler sind zudem der Kranich und der Ortolan als WEA-empfindliche bzw. störsensible Arten zu nennen. Ferner kommen gemäß Standarddatenbogen als weitere relevante Arten Rohrweihen, Schwarzmilan und Kiebitz vor, als Rastvögel sind Zwergschwan und Singschwan hervorzuheben.

Jedenfalls liegen aus den Daten zur Brutvogelerfassung im unmittelbar angrenzenden Teil des VSG Landgraben-Dummeniederung (NLWKN 2013) Nachweise u. a. von Rotmilan, Rohrweihe und Kranich vor. Ein großer Teil wird hier auch als landesweit bedeutsames Bruthabitat des Seeadlers geführt (NLWKN 2015, Abstand etwa 800 m). Im Osten befindet sich das auch vom Einwender aufgeführte Brutgebiet des Rotmilans, im Südosten (ca. 2 km entfernt) ein landesweit landesweit bedeutsames Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorches (NLWKN 2015).

Ausgehend davon, dass von anderen Einwendern über ein entsprechendes Gutachten für den nördlich gelegenen Raum Zowe ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für den Seeadler angenommen wurde, müsste dieses dann auch für die vorgeschlagene Fläche angenommen werden. Insofern bestätigt sich das bisherige Planungskonzept des Landkreises, welches zum Ausschluss der Fläche geführt hat.

203 Private und juristische Person

723

wird zur Kenntnis genommen

Wir, die [Name], sind eine Tochter Firma der [Name] aus Dänemark. Die [Name] ist Betreiber von mehr als 350 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtkapazität von über 500 MW. Der überwiegende Teil unserer Windkraftanlagen befindet sich in Deutschland. In unserer Hamburger Niederlassung werden Windparks im gesamten Bundesgebiet geplant. Auf der Fläche „PF 8“ in der von Ihnen veröffentlichten

Kenntnisnahme.

Karte planen wir gemeinsam mit Grundstückseigentümern, die Errichtung von Windenergieanlagen.

724

wird zur Kenntnis genommen

Das Ergebnis der Umweltprüfung hat die Verkleinerung der Potenzialfläche (PF) 8 zur Folge. Grundsätzlich begrüßen wir die Ausweisung der Fläche „PF 8“ als Windeignungsgebiet, doch haben wir nachfolgende Anmerkungen zur Darstellung des Gebietes:

Kenntnisnahme.

725

wird nicht gefolgt

Die angeführten Gründe zur Verkleinerung der „PF 8“ sind aus unserer Sicht nur teilweise nachvollziehbar. Die Reduzierung im Wirkungsbereich der kleinteilig gegliederten Waldbereiche, dem Feuchtbiotop/Stillgewässer und Waldinseln sowie die Erhöhung des Abstandes zu Waldbereichen mit besonderer Schutzfunktion lassen sich u.a. aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 ableiten. Die dort aufgeführten Waldinseln befinden sich aus unserer

Der Landkreis bleibt bei seiner Meinung, dass der verfolgte Ansatz ein stimmiges Planungskonzept darstellt und den angewandten Kriterien Rechnung trägt.

Die Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit den PF 6, 7, 8, 20, 28 legt die Gründe für eine geringfügige Flächenreduktion der Fläche PF 8 dar. Hintergrund ist, dass pauschal zunächst nur relativ geringe Waldrandabstände und große Waldflächen berücksichtigt wurden, die in der

Einwand-ID

Sicht südwestlich von „PF 8“. Hier ist die Reduzierung um den Bereich nördlich und östlich des Feuchtbiotop/Stillgewässer sowie des Waldes mit besonderer Schutzfunktion nachvollziehbar. Welche Gründe jedoch zum Wegfall des südöstlichen Teils der Potenzialfläche geführt haben, erschließt sich uns aus Ihrer Begründung nicht. Weder befinden sich Waldbereiche mit besondere Schutzfunktion in der Umgebung von <100 m, noch wirkt das Feuchtbiotop/Stillgewässer mit einem Abstand von >500 m bis in diesen Teil der Potenzialfläche hinein. Vielmehr ist dieser Teil der Fläche zum Großteil von reinem Nutzforst umgeben, der somit nicht oder nur bedingt vor Eingriffen geschützt ist. Die darüber hinaus von Ihnen im Norden angeführte, ca. 100 m lange Heckenstruktur, wirkt in beide Richtungen des Gebietes gleichermaßen. Sie rechtfertigt somit keine einseitige Beschneidung des Gebietes nach Südosten.

Begründung des Abwägungsvorschlags

Einzelfallbetrachtung dann örtlich zu konkretisieren waren. Dies ist erfolgt und wurde vom Einwender bezogen auf Teilflächen so auch nachvollzogen. Hinsichtlich der südöstlichen Teilfläche ergibt sich auch im Kontext mit benachbarten Bereichen (Feuchtbiotop) die Situation einer gut strukturierten Übergangssituation von Wald zu Offenland mit vorgelagertem Grünland, Hecken und Waldlichtungen. Derartigen Waldrandsituationen kommt zweifelsohne ein hoher naturschutzfachlicher und landschaftlicher Stellenwert zu. Es ist planerisches Ziel des Landkreises, diese grenzlinienreiche Situation zu erhalten und ein Vorranggebiet für Windenergie räumlich nachvollziehbar an vorhandenen Raumstrukturen (Hecken) zu begrenzen.

726

Grundsätzlich ist allerdings die Frage aufzuwerfen, in wieweit es sinnvoll ist, einen pauschalen Abstand von 100 m zu besonders schützenswertem Wald aufzunehmen. Bei einem Abstand von 35 m zur Rotorspitze ist ein realer Abstand zwischen Baumkrone und Rotorspitze von 50 m gegeben. Das sollte zum Schutz gegen eine Beeinflussung des Waldes ausreichen. Unter der Annahme, dass der Wald im Durchschnitt 25 m hoch ist und bei der Verwendung von heute üblichen Windenergieanlagen mit einer Gesamtbauhöhe etwa 200 m und einem Rotordurchmesser von maximal 140 m, beträgt der vertikale Abstand zum Wald 35 m. Bei einem Abstand der Rotorspitze zum Waldrand von 35 m beträgt der tatsächliche Abstand zwischen Wald und Rotorspitze fast 50 m. Bei diesem Abstand ist die Beeinflussung des Waldes schon auf ein Minimum reduziert.

wird nicht gefolgt

Gemäß LROP 2017 sind Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauung freizuhalten. Der fachlich gebotene und hier berücksichtigte Vorsorgeabstand stellt insbesondere auf den Schutz der Waldränder ab und entspricht dem regionalisierten Ziel der Raumordnung im RROP 2004 zum Schutz des Waldrandes. Waldränder als Übergangsbereiche zwischen den verschiedenen Landschaftsteilen oder Bewuchsformen bieten häufig ein besonders großes Angebot an Nahrungs-, Brut- und Deckungsmöglichkeiten sowie auch an kleinklimatisch unterschiedlichen Verhältnissen. Durch die wechselseitige Durchdringung von Artengemeinschaften des offenen Landes und des Waldes sind sie artenreich und für den Naturschutz wertvoll. Sie stellen relevante faunistische Leitstrukturen und bedeutsame, gliedernde Landschaftsstrukturen dar. Insofern hält der Landkreis als Plangeber an seiner vorsorgeorientierten Haltung mit bereits reduzierten Abständen fest. Zudem ergibt sich die Bedeutung als Wald mit besonderer Schutzfunktion aus der zeichnerischen Festlegung Planzeichen R5.04 des RROP 2004.

727

Ergänzend begründen Sie den Beschnitt der Fläche [PF 8] mit einem vermuteten Horststandort eines Rotmilans. Aus unserer Sicht darf die reine Vermutung eines Horstes nicht zur Reduzierung der Fläche führen. Vielmehr sollten detaillierte und vor allem projektbezogene Untersuchungen im Rahmen des im BImSchG-Verfahren zu erbringenden ornithologischen Gutachtens Aufschluss über die genaue Position des Horstes geben. Eine anschließende Bewertung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Wirkungsbereich des Horstes, liegt alsdann in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.

wird nicht gefolgt

Vorliegend haben detaillierte Untersuchungen stattgefunden (Wübbenhorst 2014). In diesem Zusammenhang wurde ein entsprechender Horststandort durch eine eingegangene Stellungnahme nur als vermuteter Nestbereich berücksichtigt. Für diesen Hinweis wurden nicht die empfohlenen Mindestabstände zu Grunde gelegt, da sich danach die gesamte Fläche PF 8 innerhalb von 1.000 m um den vermuteten Horstbereich befunden hätte. Insofern wurde hier das Interesse an der Nutzung des Gebietes für Windenergie grundsätzlich höher gewichtet. Im Kontext mit der Schonung des strukturreichen Waldrandes konnte gleichzeitig eine zweiseitige Umfassung des Waldbestandes (Norden und Osten) mit dem vermuteten Nestbereich vermieden werden

728

Ebenso sollte ein standortbezogenes Fledermausgutachten Aufschluss über das erwähnte Konfliktpotenzial entlang der Heckenstrukturen im Süden der Potenzialfläche geben. Einerseits rät der Umweltbericht zu einem Abschaltalgorithmus falls das zu erbringende Fledermausgutachten ein signifikant hohes Schlagrisiko prognostiziert, andererseits beschneiden Sie bereits aufgrund des Verdachtes vorsorglich die Fläche „PF 8“. Auch in diesem Fall sind wir der Auffassung, dass erst das im Rahmen des BImSchG-Verfahren zu erbringende Gutachten endgültig Aufschluss über die tatsächliche Gefährdung von Fledermäusen geben kann. Die Bewertung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen bzw. die Anwendung eines in der Praxis bewährten Abschaltalgorithmus, obliegt auch hier der Unteren Naturschutzbehörde.

wird nicht gefolgt

Der Einwender stellt korrekt dar, dass Kollisionsrisiken für Fledermäuse durch geeignete Maßnahmen vermeidbar sind. Neben Anlagenabschaltungen gehört hierzu auch eine vermeidende Standortwahl. Letztendlich hat die (mögliche) Betroffenheit von Fledermäusen innerhalb des Planungskonzeptes nie für sich allein genommen zu einem Ausschluss oder einer Reduzierung von Flächen geführt. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall. Hier geht es primär um die Schonung einer strukturreichen Waldrandsituation, da Waldrändern eine vielfältige Funktion im Naturhaushalt zukommt und sie als Lebensraum und Leitstruktur nicht nur von Fledermäusen (auch Vögeln) genutzt werden, was hier durch vorgelagerte Hecken und Grünland verstärkt wird. Der Landkreis kommt hierdurch dem planerischen Willen nach, naturschutzfachlich sensible Bereiche zu schonen.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

729

Mit der Reduzierung der Fläche „PF 8“ entziehen Sie dem Regionalplan ca. 4 ha potenzieller Windeignungsfläche. Vor dem Hintergrund, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, ist der Wegfall von 4 ha Potenzialfläche nicht unerheblich. Die Reduktion hat zur Folge, dass mindestens 1-2 Windenergieanlagenstandorte aufgegeben werden müssen. In Anbetracht des ohnehin verhältnismäßig gering ausfallenden Flächenpotenzials des Landkreises Lüchow-Dannenberg, muss es das Ziel der Raumplanung sein, der Maßgabe des Bundesverwaltungsgerichtes zu folgen und gemäß dem Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11), dessen Rechtsprechung sich das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Beschluss vom 16.05.2013, 12 LA 49/12) angeschlossen hat, nachzukommen und der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Wir sind der Auffassung, dass mit der Ausweisung der Fläche „PF 8“ - inkl. der südöstlichen Teilfläche - den Schutzgüter Mensch und Umwelt im Sinne der raumordnerisch zu prüfenden Belange Sorge getragen wird. Aus diesem Grund beantragen wir die Flächenausweisung gemäß beigefügter Karte.

wird nicht gefolgt

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung für den Landkreis im Rahmen der RROP-Änderung die maximal mögliche Flächenausnutzung für die Windenergienutzung zu bewirken, sofern gewichtige Gründe dagegen sprechen. Die Gründe für die Reduzierung der Fläche PF 8 im südöstlichen Bereich sind in ID 725 erläutert, die Flächenabgrenzung wird daher nicht geändert. Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.

204 Private und juristische Person

730

wir - [Name] - möchten hiermit die Interessen der Eigentümer der in der Potenzialfläche 19 (Clenze) gelegenen Grundstücke vertreten und Stellung nehmen zur 1. Änderung des RROP 2014 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung. In der Begründung zur 1. Änderung des RROP 2004 wird die Potenzialfläche PF 19 als Windvorranggebiet als ungeeignet bewertet.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

„Die Potenzialfläche PF 19 ist aus naturschutzfachlichen Gründen sowie zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Antragsgebietes Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe und zur Vermeidung einer bandartigen Struktur von WEA in Verbindung mit den vorhandenen WEA nicht für eine Festlegung als Windvorranggebiet geeignet.“ (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016a, S. 39).

731

• Naturschutzfachliche Gründe

Im Umweltbericht wird festgestellt, dass die kritischen Abstände zu kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan, Weißstorch und besonders Wiesenweihe, sowie die Lage in einem relevanten Ortolanlebensraum negativ zu beurteilen seien (Landkreis Lüchow-Dannenberg (2016b, S.14). In Bezug auf den Ortolan können wir die negative Beurteilung nicht teilen, denn grundsätzlich gelten Singvogelarten als gegenüber Windenergieanlagen weitgehend unempfindlich. Diese Grundannahme konnte im Rahmen einer Studie von STEINBÜRN & REICHENBACH (2012) auch für den Ortolan bestätigt werden. Für den Ortolan können der Studie zufolge weder Bestandsabnahmen noch Meidungsverhalten aufgrund von Windenergienutzung nachgewiesen oder auch nur vermutet werden. Eine Beeinträchtigung des Ortolans durch die Ausweisung der PF 19 ist somit auszuschließen. In Bezug auf Rotmilan, Weißstorch und Wiesenweihe können wir nicht nachvollziehen, dass PF 19 aufgrund dieser naturschutzrechtlichen Belange als Windvorrangfläche bzw. Eignungsgebiet ausgeschlossen wird. Wir haben bei der Ergebnissichtung der Umweltprüfung festgestellt, dass andere (vergleichbare) Potenzialflächen ebenfalls erhebliche naturschutzrechtliche Belange aufweisen, die sich auf die Realisierung der Windparkprojekte negativ auswirken könnten, und die trotzdem als Vorrang- oder Eignungsfläche ausgewiesen werden (sollen). Bsp. Potenzielle Vorrangfläche Clenze: Laut Umweltbericht befinden sich Brutstandorte des Rotmilans in unmittelbarer Nähe der Flächen 19 und der pot. Vorrangfläche Clenze. „Zwischen den Flächen findet sich ein für den Rotmilan als landesweit bedeutsam eingestuftes Großvogel-Lebensraum.“ (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016 b, S.13). Weißstörche in Groß Sachau und

wird nicht gefolgt

Einer uneinheitlichen und nicht nachvollziehbaren Eignungsbewertung wird auf das Entschiedenste widersprochen. Allen Potenzialflächen liegt ein gesamtträumliches und einheitliches Planungskonzept mit harten und weichen Tabukriterien zu Grunde. Die nachfolgende Einzelfallprüfung geht im Detail auf die jeweiligen Spezifika jeder einzelnen Flächen ein, die sich unterscheiden und somit auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. In Bezug auf den Ortolan liegen dem Landkreis nachvollziehbare, aktuelle Erkenntnisse (Spalik 2015, 2016) vor, dass es doch einen Zusammenhang mit der Lebensraumeignung für den Ortolan und dem Vorhandensein von WEA gibt. So fällt auf, dass der Ortolanbestand im WP Leisten offenbar erloschen ist und es bei ansonsten gleichen Voraussetzungen im Raum Clenze deutlich Unterschiede in der Besiedlung/Reproduktion zwischen Flächen mit WEA und ohne WEA gibt. Bei der landesweiten Bedeutung der Ortolanvorkommen im Landkreis ist dies ein gewichtiger Aspekt. Insofern findet auch avifaunistisch keine Ungleichbehandlung der PF 19 gegenüber anderen Flächen statt. In Bezug auf den vorhandenen Windpark Clenze ist die Bestandsituation zu berücksichtigen, dies ist für die PF 19 nicht gegeben. Vielmehr würde sich hierdurch die Betroffenheit neuer Habitate (Ortolan, Wiesenweihe, Umschließung des landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensraumes) ergeben. Dies gilt auch für die anderen aufgeführten Flächen. Im Landkreis ist aufgrund der Artenausstattung und Artendichte ein avifaunistischer Konflikt generell gegeben, er kann und muss für jede Fläche nur differenziert beurteilt werden. Dies ist erfolgt. So ergibt sich für die PF 5 oder 4 wie im Umweltbericht beschrieben eine deutliche abweichende, günstigere Situation. Der Ortolan kommt nicht oder deutlich

Einwand-ID

Bültz tangieren sowohl die PF 19 als auch die pot. Vorrangfläche Clenze. Die benannten Zugrouten der Rastvögel betreffen ebenfalls beide Flächen (PF 19 + pot. Vorrangfläche Clenze). Die Ausweisung der pot. Vorrangfläche Clenze stellt bei nahezu gleichen Bedingungen aufgrund der räumlichen Nähe der beiden Flächen zueinander eine naturschutzfachliche Ungleichbehandlung der Potenzialflächen 19 und der pot. Vorrangfläche Clenze dar.

Bsp. PF 5 (Woltersdorf):

„[...]PF 5 weist Aktivitäten von Rotmilan, Baumfalke und Rohrweihe auf (...) (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016b, S.49). Hier wird deutlich, dass trotz avifaunistischer Probleme an der PF 5 als Erweiterungsfläche festgehalten wird, wohingegen PF 19 aufgrund dieser Sachverhalte als Windvorrangfläche ausgeschlossen wird.

Bsp. PF 4 + potenzielles Vorranggebiet Bösel: Es ist festzustellen, dass sich erhebliche naturschutzrechtliche Belange auf die Realisierung des Windparkprojekts Bösel (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016b, S.29f.) negativ auswirken können. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit von artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren hingewiesen (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016b, 6.34). Es zeigen sich Parallelen zwischen den Potenzialflächen in Clenze (PF 19 + pot. Vorrangfläche Clenze) im Verhältnis zu den Potenzialflächen in Bösel (PF 4 + pot. Vorranggebiet Bösel). In Clenze und auch in Bösel ist die „Bestandsfläche“ sowie auch die „Erweiterungsfläche“ mit avifaunistischen Problemen behaftet, allerdings wird in Bösel die Möglichkeit nachgelagerter Untersuchungen eingeräumt, in Clenze jedoch nicht. Bei der Gesamtbetrachtung der in der Begründung aufgeführten Argumentation zum Ausschluss der PF 19 wird deutlich, dass naturschutzfachliche Aspekte zur Eignungsbewertung der Potenzialflächen nicht einheitlich bzw. nicht nachvollziehbar angewendet wurden und zeigt somit eine fehlende Konsistenz in der Bewertungsmethodik bzw. in der Anwendung der Ausschlusskriterien. Um hier substantiellen Raum für die Windkraft zur Verfügung zu stellen, sehen wir die Notwendigkeit nicht darin, eine restriktivere Herangehensweise bei der Findung von Vorrangflächen zu verfolgen, sondern der Windparkplanung im Vorfeld größere Realisierungsmöglichkeiten einzuräumen. Daher sind wir der Meinung, dass die Potenzialfläche PF 19 als Vorrangfläche in der Änderung beibehalten werden sollte, um hier im weiteren Verlauf im Rahmen von notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen die naturschutzrechtlichen Aspekte im konkreten Einzelfall überprüfen zu können.

Begründung des Abwägungsvorschlags

seltener vor, der Rotmilan und die Wiesenweihe sind in geringerem Maße betroffen bzw. bei einer Betroffenheit erfolgten Flächenstreichungen oder deutliche Flächenreduktionen. Im Übrigen ist nicht nur der Belang des Naturschutzes (der Avifauna) ausschlaggebend für eine Streichung der Fläche, sondern ebenso der Belang der Siedlungen, des Menschen und des Denkmalschutzes (Antragsgebiet Rundlinge).

732

Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Antragsgebietes Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe

In der Begründung wird an mehreren Stellen darauf eingegangen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen die Authentizität der Rundlingsdörfer im Antragsgebiet beeinträchtigen kann. Vor diesem Hintergrund wurde eine Wirkungszone um die geplante Kern- und Pufferzone definiert und darauf hingewiesen, dass die Verträglichkeitsbeurteilung von WEA mit dem Antragsgebiet eine Einzelfallprüfung erforderlich macht (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016a, S.33). Die Potenzialfläche PF 19 soll mit der Begründung der exponierten Lage sowie erhöhten Fernwirkung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Antragsgebiet herausgenommen werden (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016a, S.37). Vor dem Hintergrund, dass andere Potenzialflächen trotz ähnlicher räumlicher Gegebenheiten, wie z.B. die exponierte Lage des vorhandenen Vorranggebietes Woltersdorf (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016a, S.53), im Entwurf als Vorrangflächen beibehalten werden sollen, ist es nicht nachvollziehbar, warum die PF 19 aus der Flächenkulisse herausgenommen wird.

Ebenfalls gilt für die PF 5, dass „Die Errichtung von neuen WEA in der PF 5 [...] aufgrund der Lage in der Wirkungszone [...] die Authentizität der Rundlingsdörfer im potentiellen Weltkulturerbegebiet beeinträchtigen [kann]. Relevant sind hierbei die Sichtachsen ausgehend von der Mitte der Rundlinge in die die Dörfer umgebende Kulturlandschaft.“ (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016a, S.56f.) In diesem Zusammenhang wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Sichtbeziehungen aus den

wird nicht gefolgt

Die Herausnahme der Potenzialfläche PF 19 ist nicht allein durch die Beeinträchtigung des Antragsgebietes Rundlinge begründet, sondern erfolgt auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (siehe ID 731) sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch und des Landschaftsbilds durch einen ungünstigen bandartigen Verlauf von WEA in Verbindung mit den Bestandsanlagen (s. 736, ID 737).

Im Hinblick auf das Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe ist die Fläche PF 19 aufgrund der geringen Entfernung zum Antragsgebiet als sehr ungünstig zu bewerten und ist auch im Vergleich zu den genannten PF 4 und PF 5 als wesentlich ungünstiger einzustufen. Denn von den 19 Rundlingsdörfern liegen 6 Dörfer im unmittelbaren Nahbereich von bis zu 3 km Entfernung um die PF19, bei der PF 4 sind das nur 2 Dörfer. Zudem liegen bei der PF19 mehr als die Hälfte der Dörfer (11) nur bis zu 5 km entfernt, dagegen sind das bei der PF 4 nur 4 Dörfer in einer Entfernung bis 5 km. Noch deutlicher ist der Unterschied zur PF5. Hier liegen insgesamt nur 2 Dörfer mit einer Entfernung zwischen 5 und 7,5 km in dem Wirkungsbereich, die übrigen 17 Dörfer sind allesamt mehr als 7,5 km entfernt.

Die vorgelegte Visualisierung berücksichtigt nicht die Belange des Weltkulturerbes (Blick aus den Rundlingen des Antragsgebiets heraus).

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Ortsmitte bzw. dem Antragsgebiet durch die vorhandenen Gebäude- und Baumstrukturen zu den Bestandsanlagen stark unterbunden werden und diese stark sichtbar verschattet sind (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016b, S.16). Da die zukünftigen Windenergieanlagen in der Wirkungszone eine maximale Gesamthöhe von 150m haben werden (also auch potenzielle Anlagen der PF 19), ist davon auszugehen, dass die optische Belastung kaum zunehmen wird.

Wir haben eine Visualisierung mit Fotostandorten aus dem Antragsgebiet heraus durchgeführt, um anhand dieser Visualisierung zu verdeutlichen, dass für die PF 19 die optische Belastung kaum zunehmen wird (siehe Anhang: KP001 - KP003).

Für alle drei Potentialflächen - PF 4, PF 5 und PF 19 - wird laut Umweltbericht auf eine negative Wirkung auf das Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe hingewiesen (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016b, 6.16, S.33, S.52). Betrachtet man jedoch die Ausweisung der Potentialflächen PF 4 und PF 5 als Vorrangflächen, so hat dieser Sachverhalt - im Gegensatz zur PF 19 - keinen Einfluss.

Dabei zeigt sich auf den dieser Stellungnahme beigefügten Visualisierungen (siehe Anhang: KPG04 - 008), dass die visuelle Belastung durch eine Ausweisung der PF 19 im Vergleich zur PF 4 auf das Antragsgebiet deutlich geringer ausfällt.

733

Dabei ist hier auch noch die Lebensdauer der östlich von Clenze gelegenen Windkraftanlagen (E-40) zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer 18-jährigen Laufzeit in absehbarer Zeit zurückgebaut werden müssen. Durch den Rückbau dieser Anlagen verringert sich die visuelle Belastung auf das Antragsgebiet, insbesondere im Zusammenhang mit der PF 19.

wird nicht gefolgt

Es ist planerischer Wille des Landkreises als Plangeber, dem Schutz des Antragsgebietes zum UNESCO-Weltkulturerbe in der Abwägung einen hohen Stellenwert zu geben. Dies beinhaltet die Berücksichtigung visueller Wirkungen durch WEA insbesondere bei einer Verdichtung bzw. Lage in exponierter Position. Der Zeitpunkt des Rückbaus einer Bestandsanlage außerhalb von Vorranggebieten als mögliche „Entlastung“ kann derzeit nicht abschließend bestimmt werden. In diesem Fall hätte der Rückbau eine begrenzte Wirkung, wenn im Gegenzug in wesentlich exponierterer Position deutlich höhere und visuelle wirksamere WEA mit der Anforderung einer Befeuierung errichtet werden sollen, die ihrerseits weiterhin eine exponierte bandartige Struktur mit vorhandenen WEA bilden.

Denn grundsätzlich besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen die bestehenden WEA auch über die übliche Nutzungsdauer weiter zu betreiben, daher kann ein Rückbau nicht vorausgesetzt werden.

734

Auch möchten wir zu bedenken geben, dass es sich lediglich um ein potenzielles Weltkulturerbe handelt: 2014 wurde der Versuch unternommen, das Antragsgebiet Rundlinge auf die Vorschlagsliste für die Anerkennung als Weltkulturerbe zu bringen, was nicht geglückt ist. Somit ergibt sich erst die nächste Möglichkeit in 2017, in die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden. Vor diesem Hintergrund besteht weiterhin die Gefahr einer Nichtaufnahme. Daher sollte dieser Sachverhalt bei der Ausweisung von potentiellen WEA-Flächen berücksichtigt werden, da grundsätzlich eine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines weiteren Genehmigungsverfahrens diesbezüglich durchgeführt werden muss. Somit wird der Berücksichtigung des Antragsgebietes als potentielles UNESCO-Weltkulturerbe im weiteren Verlauf Rechnung getragen, ohne der Windkraft im Vorfeld potentiellen Raum zu nehmen.

wird nicht gefolgt

Der Belang des Welterbes wurde in der Planung besonders berücksichtigt, da der politische Wille besteht, dass der Landkreis das Vorhaben der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), einen Teil der Rundlingsdörfer als Unesco-Weltkulturerbe anerkennen zu lassen, unterstützt (u.a. Kreistagsbeschluss vom 24.06.2013 sowie die nachfolgend 2014 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)). Zudem zeigt ein Votum der ICOMOS-Experten auf der vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege initiierten ICOMOS-Jahrestagung „Erhaltung und Rehabilitation eines vernacularen Erbes: Die Kulturlandschaft der Rundlingsdörfer im Wendland“ im Sep./Okt. 2016 in Lübeln, dass die Rundlinge im Wendland ein global herausragendes Beispiel des vernacularen Erbes darstellen, dass auf der Welterbeliste unterrepräsentiert ist und auf die nationale Tentativliste aufgenommen werden soll. Der Plangeber hält daher grundsätzlich am Schutz des Welterbes fest. Daher wird die Kern- und Pufferzone des Welterbegebiets als weiche Tabuzone beibehalten. Die Grundsätze zum Schutz des Welterbes sind in dem nun vorgelegten Entwurf überarbeitet und der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung). Mit dieser Regelung soll der Belang des Weltkulturerbes auf den nachfolgenden Ebenen angemessen berücksichtigt werden und dadurch eine mögliche Anerkennung der Rundlinge als Welterbe nicht durch die Windenergienutzung gefährdet werden. Zudem ermöglicht diese Regelung lediglich eine Feinsteuerung durch Wahl der Standorte und der Dimension bzw. Gestaltung der WEA innerhalb der betroffenen Vorranggebiete.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

735

Mit der Ausweisung der PF 19 als Vorrangfläche wird der Windkraft zusätzlicher substantieller Raum zur Verfügung gestellt. Die Ausweisung steht nicht der Aufnahme des Antragsgebietes als Weltkulturerbe entgegen, da darauf hingewiesen wird, dass die Verträglichkeit von WEA nur durch eine Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt werden kann (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2016a, S.57). Weiterhin besteht die Möglichkeit, über Einzelfallprüfungen die Auswirkungen einer WEA- Errichtung auf der PF 19 auf die Anerkennung des Antragsgebietes als Weltkulturerbe zu bewerten. In diesem Zusammenhang wird auch die mögliche Nichtanerkennung des Antragsgebietes als Weltkulturerbe mit positiver Auswirkung für den substantiellen Raum berücksichtigt. Deshalb bitten wir Sie, die PF 19 weiterhin zu berücksichtigen, da eine nachgelagerte Einzelfallprüfung die Verträglichkeit klären sollte. Wir sind der Meinung, dass eine Bebauung der PF 19 keine erhebliche Beeinträchtigung des potenziellen Weltkulturerbes bewirkt.

wird nicht gefolgt

Der zitierte Hinweis bezieht sich auf das Vorranggebiet Woltersdorf, für welches im Genehmigungsverfahren eine vertiefte Prüfung in Hinblick auf Beeinträchtigungen des potenziellen Weltkulturerbegebietes erfolgen soll. Auf die Beeinträchtigung des Antragsgebietes "Rundlinge" zum Weltkulturerbe wird in ID 732 detailliert eingegangen. Die Herausnahme der Potenzialfläche PF 19 ist zudem nicht allein durch die Beeinträchtigung des Antragsgebietes Rundlinge begründet, sondern erfolgt auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (siehe ID 731) sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch und des Landschaftsbildes durch einen ungünstigen bandartigen Verlauf von WEA in Verbindung mit den Bestandsanlagen (siehe ID 736 und ID 737).

736

• Vermeidung einer bandartigen Struktur von WEA in Verbindung mit den vorhandenen WEA „Eine Konzentrationswirkung ist aufgrund des Abstandes von fast 1.000m zur nächsten Bestandsanlage und des bandartigen Gesamtcharakters hier ohnehin nicht erkennbar.“ (Landkreis Lüchow-Dannenberg (2016b, S.18). Hier wird auf eine fehlende Konzentrationswirkung im Bereich der PF 19 hingewiesen, was mit der Entfernung zur nächsten Bestandsanlage begründet wird. In diesem Zusammenhang wird mit zweierlei Maß gemessen. Für die Flächen bei Woltersdorf gilt hingegen, dass "Alle vier Teilflächen [...] mit einem Abstand von unter 1.000m hierbei so nah zusammen [liegen], dass sie jeweils unmittelbar aufeinander wirken.“ (Landkreis Lüchow- Dannenberg (2016b, S.51)..Hier erwarten wir eine Gleichbehandlung der PF 19 und sehen definitiv eine Konzentrationswirkung gegeben, da die Abstände zwischen den Potential- bzw. Vorranggebieten vergleichbar sind. Es ist unseres Erachtens nicht legitim, davon auszugehen, dass der bisher nicht bebaute Bereich der pot. Vorrangfläche Clenze ungenutzt bleiben wird. Der Abstand zwischen PF 19 und der pot. Vorrangfläche Clenze beträgt ca. 400 m und würde bei effizienter Bebauung beider Flächen selbstverständlich eine Konzentrationswirkung herbeiführen.

wird nicht gefolgt

Die genannten Abstände zwischen Potenzialfläche 19 und dem Vorranggebiet Clenze sind korrekt. Das zu betrachtende Maß ist jedoch der Abstand zu den Bestandsanlagen und nicht zur Grenze des Vorranggebietes. Der Landkreis bleibt bei seiner Auffassung. Hieraus resultiert keine Ungleichbehandlung, sondern lediglich eine konsequente Berücksichtigung der Tatsachen. So beträgt der Abstand der Flächen bei Woltersdorf zu Bestandsanlagen nur etwa 300 bis 500 Meter. Die Anlagen sind dort auch nicht bandartig/linear, sondern kompakter angeordnet. Im Gegensatz dazu besteht durch die vorhandenen WEA im Raum Clenze schon jetzt eine lineare Struktur als Band von WEA, die durch die PF 19 selbst bei 1.000 m Abstand fortgesetzt würde und daher keine planerisch gewollte Konzentration von WEA im Sinne einer kompakten Anordnung darstellt. Zudem sprechen noch andere Belange gegen die Ausweisung der PF 19 als Vorranggebiet Windenergienutzung (siehe ID 737).

737

Ebenfalls zeigt sich, dass die PF 5 in Bezug auf die Fernwirksamkeit und Prägung des Landschaftsbildes anders bewertet wurde als die PF 19. So heißt es für die PF 19 „Durch die größeren Anlagenhöhen (ausgehend von beispielhaft 200 m) ist im Zuge eines Repowering mit einer weiter verstärkten Fernwirksamkeit und Prägung des Landschaftsbildes, v. a. nach Norden und Osten zu rechnen, wobei allerdings die bereits vergleichsweise hohen Anlagen zu berücksichtigen sind. Dies würde sich noch durch die westliche Potenzialfläche PF 19 verstärken.“ (Landkreis Lüchow-Dannenberg (2016b, S.15). Für die Potenzialflächen um Woltersdorf sind die Aussagen zur Fernwirksamkeit und zum Landschaftsbild ebenfalls negativ gefasst (Landkreis Lüchow-Dannenberg (2016b, S.51), werden jedoch nicht in der Bewertung im Vergleich zur PF 19 berücksichtigt. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde versucht, die Fernwirksamkeit und die (vermutete) bandartige Struktur durch die (imaginäre) Errichtung von Windkraftanlagen auf der PF 19 zu beurteilen. Hierfür wurden Fotostandorte aufgesucht, die eine Fernsicht auf die WEA- Standorte in dieser Fläche ermöglichen und die eine Fernsicht im Kontext der Vorbelastung mit den bereits bestehenden Anlagen darstellen. Dabei wurde hier nicht von einer Gesamthöhe der Anlagen von 200m ausgegangen, da in der Wirkungszone des Antragsgebietes eine Gesamthöhenbeschränkung

wird nicht gefolgt

Die Bestandsanlagen innerhalb des im RROP 2004 ausgewiesenen Vorranggebietes Clenze sind mit rd. 140 m vergleichsweise hoch und somit wirksam, was sich durch weitere Anlagen ebenfalls in offener Lage und auf einem nach Norden weithin sichtbaren Höhenrücken deutlich verstärken würde. Dieser Aspekt ist in der vorliegenden Visualisierung nicht berücksichtigt, da diese nur drei Fotopunkte enthält, die alle von Osten auf das Gebiet gerichtet sind. In Verbindung mit den östlich gelegenen Bestandsanlagen entsteht hier ein langgestreckter linearer Riegel, wie in der Einzelfallprüfung erläutert wird. Auch dieses wird durch die in der Visualisierung gewählten Fotopunkte nicht deutlich. Eine negative Wirkung höherer Anlagen auf das Landschaftsbild ist trotz der dargestellten Visualisierungen weiterhin gegeben. So wird beispielsweise bei der Bemessung einer Ersatzgeldzahlung für das Landschaftsbild eine Wirkzone im Verhältnis zur Anlagenhöhe festgesetzt. Der Landkreis bleibt bei seiner Meinung, dass der Zubau von weiteren Windkraftanlagen zu einer zusätzlichen Belastung und einer damit entstehenden Überprägung des Landschaftsbildes auch vor dem Hintergrund von Bestandsanlagen sowie der bestehenden Hochspannungsleitung führt. Ferner wird die Potenzialfläche PF 19 nicht nur zur Vermeidung einer ungünstigen bandartigen Aneinanderreihung von Anlagen mit negativer Wirkung auf Landschaft und Siedlungen, sondern auch

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>von insgesamt 150m eingeführt werden soll, die bei den Visualisierungen auch angenommen wurde. In diese Fotos wurden die potentiellen Anlagenstandorte hineinprojiziert (siehe Anhang: KP009 - KP011).</p> <p>Hier wird deutlich, dass der Zubau von weiteren Windkraftanlagen zu keiner verstärkten Zusatzbelastung und einer damit entstehenden Überprägung des Landschaftsbildes vor dem Hintergrund von Bestandsanlagen sowie der bestehenden Hochspannungsleitung führt. Die Wirkung einer bandartigen Struktur konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.</p>	<p>zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) und zur Vermeidung von Konflikten mit dem Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe als ungeeignet aus der Flächenkulisse entlassen.</p>
<p>738</p> <p>Weiterhin ist auch zusätzlich von einer positiven Auswirkung auszugehen, wenn die alten WEA-Anlagen des Typs E-40 (östlich der PF 19 und der pot. Vorrangfläche Clenze) aufgrund ihrer Lebensdauer zurückgebaut werden müssen. Diese wurden in 1997/1998 in Betrieb genommen und drehen demzufolge 19 Jahre.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Der Zeitpunkt des Rückbaus einer Bestandsanlage als mögliche „Entlastung“ kann derzeit nicht abschließend bestimmt werden. In diesem Fall hätte der Rückbau eine begrenzte Wirkung, wenn im Gegenzug in wesentlich exponierterer Position deutlich höhere und visuell wirksamere WEA mit der Erfordernis einer Befeuerng errichtet werden sollen, die ihrerseits weiterhin eine exponierte bandartige Struktur mit vorhandenen WEA bilden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die bestehenden WEA auch über die übliche Nutzungsdauer hinaus weiter zu betreiben, daher kann ein Rückbau ohnehin nicht vorausgesetzt werden.</p>
<p>739</p> <p>Wir sind der Meinung, dass PF 19 in Zusammenhang mit dem potenziellen Vorranggebiet Clenze eine Konzentrationswirkung aufweist. Eine bandartige Struktur, welche erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben sollte, ist unseres Erachtens nicht erkennbar. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Enercon-Bestandsparks, wobei dieser in Hinblick auf seinen kurz- bis mittelfristig bevorstehenden Rückbau sowieso lediglich minimal in eine Bewertung einfließen sollte.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 736 - ID 738.</p>
<p>740</p> <p>• Allgemein: Substanzielle Raumschaffung für die Windenergie</p> <p>Wir sind der Meinung, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg in dem vorliegenden Entwurf nicht genügend substanziellen Raum für die Windenergienutzung schafft. Die zur Verfügung gestellten Flächen ergeben einen Anteil von 0,57 % an der Gesamtfläche des Landkreises und liegen weit unter dem Flächenziel des Landes Niedersachsen gemäß Windenergieerlass (1,23%). Es gilt zu bedenken, dass die zurzeit angedachten 0,57% unter Umständen nicht in Gänze für die Windenergie zur Verfügung stehen, da relativ viele Ausweisungsflächen mit Problemen behaftet sind, die im nachgelagerten Verfahren zu Verkleinerungen von Flächen oder gar zum kompletten Wegfall von Flächen führen könnten. Wir plädieren deshalb dafür, die PF 19 und sämtliche andere gleichwertige Flächen auszuweisen. So entsteht eine größere Flächenkulisse, sodass der substanzielle Raum auch gewährleistet ist, wenn (Teil-) Flächen im nachgelagerten Verfahren als tatsächlich ungeeignet identifiziert werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Es ist für die Beurteilung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird, nicht von Belang, dass ein Vorranggebiet vollumfänglich ausgenutzt werden kann (siehe Urteil des OVG Münster 29.01.2009 20 A 2034/06). Darüber hinaus wurden die festgelegten Vorranggebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung umfangreich geprüft. Die Flächen, die aus naturschutzfachlichen oder anderen planerischen Gründen heraus nicht geeignet waren, wurden aus der Gebietskulisse entfernt (u.a. auch PF 19). Bei den verbleibenden in diesem Entwurf als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegten Flächen wird daher von ihrer Realisierungsfähigkeit ausgegangen. Bei den im Windenergieerlass in Anhang 1, Tabelle 2 dargestellten Zahlenwerten handelt nicht um eine verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung, sondern diese Werte dienen als ein in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist (s. Fußnote 2 der Tabelle). Daneben gibt es weitere Kriterien, die bei der Beurteilung, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, zu berücksichtigen sind (s. Kap. 6.2 der Begründung). Insgesamt wird mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.</p>

205 Private und juristische Person

741

in vorbezeichneter Angelegenheit vertreten wir die Interessen der [Name]. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt an. Unsere Mandantin plant im Bereich des vorgesehenen Eignungsgebietes Nr. 6 (Bösel), in der Nähe von Wustrow, die Errichtung von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 132 m und einer Gesamthöhe von ca. 200 m. Zu der von Ihnen angestrebten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, gemäß Entwurf mit Stand April 2016, nehmen wir namens und im Auftrage unserer Mandantin - wie folgt - Stellung:

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

742

Der derzeitige Entwurf zur vorgenannten 1. Änderung des RROP sieht vor, die Gesamthöhe von Windenergieanlagen in allen Eignungsgebieten, auch dort wo die Höhenbegrenzung kein Ziel der Raumordnung ist, gemessen vom Mastfuß bis zur senkrecht nach oben gehenden Rotor spitze, auf 150 m über Geländeoberfläche zu begrenzen. Dieses kann nicht überzeugen. Zunächst, darauf weisen Sie im Internet (<http://www.luechow-dannenberg.de>) selbst hin, ist das neue RROP an die Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) anzupassen. Die derzeitige Planung in Form der Höhenbegrenzung widerspricht aber dem LROP. Wie Sie in der Beschreibenden Darstellung zum Entwurf der 1. Änderung des RROP zutreffend mitteilen, heißt es unter Abschnitt 4.2 (Energie, dort Ziff. 04 Satz 5) des LROP 2012:

„In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.“ Eine „Soll-Vorschrift“ bedeutet, dass dieser im Regelfall zu folgen ist. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann es hiervon zulässige Ausnahmen geben. Sie wollen aber eine generelle Höhenbegrenzung vornehmen und damit die Ausnahme zur Regel machen. Dieses stellt einen Verstoß gegen die höherrangige Landesplanung dar und ist mithin unzulässig. Eine Genehmigung des RROP durch das Land Niedersachsen ist daher nicht zu erwarten.

wird gefolgt

Mit der Regelung in Kap. 3.5 Ziffer 05 Satz 3 wurde keine generelle Höhenbeschränkung vorgenommen, sondern lediglich in den Bereichen, die innerhalb der sog. Wirkungszone des Antragsgebiets Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe liegen. Die zum Schutz des Welterbegebietes festgelegten Grundsätze sind in dem 2. Entwurf überarbeitet worden. Der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist dabei entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 der 1. Änderung des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung).

743

Zudem kann auch die Begründung für die Höhenbegrenzung nicht überzeugen. Sie verweisen darauf, dass die „Authentizität des Antragsgebietes“ bzw. des Welterbegebietes „Rundlinge“ nicht beeinträchtigt werden sollte. Worin diese Beeinträchtigung liegen soll und wieso gerade eine maximale Gesamthöhe von 150 m diese verhindern kann, erschließt sich nicht. Sofern man es im Rahmen der Raumordnungsplanung überhaupt für zulässig halten will, auf die räumliche Dimensionierung und die Konfiguration eines Vorhabens Einfluss zu nehmen, dann nur, wenn dieses aus raumordnerischen Gründen gerechtfertigt ist (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 12. Dezember 2012 - 12 KN 311/10 -, juris). Solche Gründe sind hier nicht erkennbar. Es ist außerdem bekanntermaßen so, dass ein Betrachter aus Distanz und mit bloßem Auge keine nennenswerten Unterschiede zwischen Anlagenhöhen von 150 und beispielsweise 200 m ausmachen kann, weil das menschliche Auge diese gar nicht wahrnehmen kann.

wird gefolgt

Der Belang des Welterbes wurde in der Planung besonders berücksichtigt, da der politische Wille besteht, dass der Landkreis das Vorhaben der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) einen Teil der Rundlingsdörfer als Unesco-Weltkulturerbe anerkennen zu lassen, unterstützt (u.a. Kreistagsbeschluss vom 24.06.2013 sowie die nachfolgend 2014 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)). Zudem zeigt ein Votum der ICOMOS-Experten auf der vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege initiierten ICOMOS Jahrestagung „Erhaltung und Rehabilitation eines vernacularen Erbes: Die Kulturlandschaft der Rundlingsdörfer im Wendland“ im Sep./Okt. 2016 in Lübeln, dass die Rundlinge im Wendland ein global herausragendes Beispiel des vernacularen Erbes darstellen, das auf der Welterbeliste unterrepräsentiert ist und auf die nationale Tentativliste aufgenommen werden soll. Der Plangeber hält daher grundsätzlich am Schutz des Welterbes fest. Jedoch wurden die Grundsätze zum Schutz des Welterbes in dem nun vorgelegten Entwurf überarbeitet und der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung). Mit der aktuellen Regelung soll der Belang des Weltkulturerbes auf den nachfolgenden Ebenen angemessen berücksichtigt werden und dadurch eine mögliche Anerkennung der Rundlinge als Welterbe nicht durch die Windenergienutzung gefährdet werden. Zudem ermöglicht diese Regelung eine Feinststeuerung durch Wahl der Standorte und der Dimension bzw. Gestaltung der WEA innerhalb der betroffenen Vorranggebiete. Ein Ausschluss von WEA erfolgt dadurch nicht. Im übrigen kann das menschliche Auge sehr wohl unterschiedliche Anlagenhöhen wahrnehmen, wie dies zum Beispiel am Fuchsberg mit zwei verschiedenen Anlagenhöhen (85 m und 138 m) der Fall ist.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

744

Weiterhin spricht gegen die vorgesehene Höhenbegrenzung Folgendes: Die Höhenbegrenzung würde nicht nur das Vorhaben unserer Mandantin zunichtemachen, sondern auch im Übrigen dazu führen, dass in dem Eignungsgebiet Nr. 6 sowie vermutlich in allen anderen Eignungsgebieten mit einer entsprechenden Höhenbegrenzung die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Ergebnis ausscheiden muss. Denn es besteht ein vergleichbares Windpotential und ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ist dann nicht möglich. Die Nichtwirtschaftlichkeit wird anhand anliegender Beispielsberechnung bezogen auf den geplanten Windpark Wustrow unserer Mandantin belegt. Darauf wird zunächst verwiesen. Wie Sie den Berechnungen, die sich auf den Vergleich des von unserer Mandantin geplanten Anlagentyps V136 mit einer Nabenhöhe von 132 m und einer Anlage des Typs Nordex N117, die mit 91 m Nabenhöhe die 150 m-Höhenbegrenzung enthalten würde, entnehmen können, zeigt sich, dass ein wirtschaftlicher Betrieb mit Geltung der Höhenbegrenzung nicht in Betracht kommt: Die Berechnungen wurden mit Blick auf das Verhältnis beider Konstellationen für den Windenergieertrag berechnet. Diese Berechnung zeigt, dass im Verhältnis 38,2 % weniger Ertrag möglich ist, wenn die Höhenbegrenzung bei 150 m Gesamthöhe erhalten bleibt. Während ein Windpark mit Anlagen mit einer Höhe der geplanten Anlagen des Typs V136 eine Rendite von ca. 7,5 % in 20 Jahren erwirtschaften würde, so erreicht die Planungsvariante mit der niedrigeren Gesamthöhe unter 150 m nur eine negative Rendite. Wir verweisen insbesondere auf die beigefügte Beispielsberechnung, vgl. dort die tabellarische Darstellung unter „IRR auf Ausschüttungen (20 J.)“. Danach verliert also derjenige, der solche Anlagen errichtet sogar Geld, obwohl die Anlagen im Anschaffungspreis ca. 700 000,00 € unter dem Anschaffungspreis für die größeren Anlagen liegen würden. Der geringere Ertrag, d.h. die Nichtwirtschaftlichkeit wegen der zu niedrigen Anlagenhöhe ist an solchen Standorten nicht kompensierbar. Dies auch deswegen, weil die weiteren Kosten für die Anlagenerrichtung und den Betrieb identisch sind. Diese sind nämlich nicht abhängig von der Anlagenhöhe, sondern fallen ohnehin in vergleichbarem Umfang an. Das betrifft z. B. Kosten für die Erstellung der Zuwegung und den Netzanschluss, Projektentwicklungs- und Planungskosten etc.

wird teilweise gefolgt

Der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks hängt von zahlreichen Faktoren ab, die im Rahmen eines RROPs nicht im Einzelnen beurteilt werden. Das Vorranggebiet Bösel liegt in der Wirkungszone des Antragsgebiets Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe. Durch die Errichtung von WEA in den im Rahmen dieses Änderungsverfahrens festgelegten Gebieten innerhalb der Wirkungszone kann die Authentizität und die Integrität der Rundlingsdörfer im Antragsgebiet beeinträchtigt werden. Die zum Schutz des Welterbegebietes festgelegten Grundsätze sind in dem nun vorgelegten Entwurf überarbeitet und der Grundsatz zur Höhenbegrenzung ist entfallen (Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2 des RROP sowie Kap. 5.3.3. der Begründung). Auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung sind jedoch weitergehende Regelungen zum Schutz des Weltkulturerbes möglich.

745

Weiterhin würde dies zwar vorliegend konkret unsere Mandantin treffen, in der Sache wäre die Nichtwirtschaftlichkeit aber ein generelles Problem. In Folge der Höhenbegrenzung wird dann eine Errichtung von Windenergieanlagen weder in dem Eignungsgebiet Nr. 6 noch in irgendeinem anderen Eignungsgebiet stattfinden. Erfahrungswerte aus anderen Landkreisen zeigen, dass an Standorten mit solchen Höhenbegrenzungen auch über 13 Jahre keine einzige Anlage realisiert worden ist. Der wirtschaftliche Betrieb ist mit einer Gesamthöhenbegrenzung auf 150 m im Jahr 2017 schlicht nicht möglich. In Folge dessen kann auch die angestrebte Steuerungswirkung mit der Ausweisung von Eignungsgebieten nicht erreicht werden, weil letztlich gar keine Anlagen entstehen werden. Letztendlich würde es sich bei Aufnahme einer solchen Höhenbegrenzung um eine Windenergieverhinderungsplanung handeln. Dem von Ihnen erklärten Ziel, den Anforderungen zum Klimaschutz und zur Umsetzung der „Energiewende“ noch besser nachzukommen und dafür einen weiteren Ausbau der Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, würde damit gerade nicht gedient werden. Es wird dringend angeregt, eine solche Höhenbegrenzung nicht nur im Eignungsgebiet Nr. 6, sondern auch insgesamt ersatzlos zu streichen.

wird gefolgt

WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m werden nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten. Auch wenn tendenziell die Gesamthöhe von WEA weiterhin ansteigt und inzwischen WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden, wurden noch im vergangenen Jahr (2016) WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m in Nachbarlandkreisen bzw. auch bundesweit in Bereichen mit vergleichbaren Windverhältnissen (Windzone II nach DiBT) errichtet (s. u.a. „Windmonitor“ des Fraunhofer-Instituts hier bezogen auf Nabenhöhe von 100 m). Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Trotzdem wurde auf den Grundsatz der Höhenbegrenzung auf 150 m in der Wirkungszone des Antragsgebietes Weltkulturerbe verzichtet. Die Berücksichtigung der Belange des potenziellen Weltkulturerbes im Detail erfolgt auf den nachgeordneten Ebenen des Bauleitplan- bzw. des Genehmigungsverfahrens (siehe Grundsatz Kapitel 3.5, Ziffer 05, Satz 2).

746

wird nicht gefolgt

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

206 Private und juristische Person

747

Die [Name] ist ein Zusammenschluß von Eigentümern, um die potentiellen Windparkvorranggebiete zusammen zu halten und gemeinsam Entscheidungen über die Vergabe und die Wertschöpfung vor Ort zu treffen. Die [Name] hat in der Teilfläche 6, in der Teilfläche 7 und in der Teilfläche 8 die Kerngebiete komplett gebündelt: das sind 27 Eigentümer von ca. 34 Eigentümern, von denen nochmal 3 in Vertragsverhandlungen mit uns stehen. Gemeinsam haben die Eigentümer den [Name] als Vertragspartner für die Planung und Errichtung von Windkraftträdern gewonnen. Die Bündelung hat bei einer möglichen Ausweisung die Wirkung, dass

- eine konsequente Umsetzung der umweltpolitischen Ziele von Bund, Land und Landkreis Lüchow-Dannenberg erfolgen kann,
- durch eine gemeinsame Strategie mehr Wertschöpfung für die Gemeinde, Samtgemeinde und Landkreis erfolgen kann,
- durch die große Anzahl an beteiligten Eigentümern, die auch alle am späteren Windpark beteiligt sein werden, viele Bürger von der Ausweisung profitieren werden, damit man der Vokabel Bürgerwindpark gerecht wird.

Die Entscheidung zur Zusammenarbeit mit dem örtlichen Projektierer [Name] ist getroffen worden, damit sie alle Entscheidungen im Landkreis verfolgen: zum Ziele der örtlichen Wertschöpfung:

- Beteiligung möglichst vieler Bürger vor Ort als Eigentümer. Die Bürger, die auf die Anlagen schauen, sollen davon vorrangig profitieren,
- regionaler Projektierer und damit Möglichkeiten zur Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten gegeben ist,
- Gesellschaft zum Betrieb des Windparks vor Ort und damit die Einrichtung von neuen Arbeitsplätze vor Ort,
- Firmensitz und somit Gewerbesteuerzahler vor Ort
- langfristigem Betrieb des Projektes vor Ort.
- Auswahl des Projektierers mit einem langfristigen Konzept mit langfristigen Partnern zum langfristigen Betrieb des Projektes vor Ort

Dies sind die guten Voraussetzungen in den drei Teilgebieten 6; 7 und 8 zur Umsetzung eines Windkraftgebietes. Das LROP 2012 betont unter anderem die Auswahl des Standortes nach der Effizienz, die hier durch eine optimale Umsetzung gewährleistet ist.

wird zur Kenntnis genommen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 6 wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung ausgeschieden. Siehe hierzu z.B. ID 751 und ID 754.

748

Der „Masterplan 100% Klimaschutz“ des Landkreises Lüchow- Dannenberg nennt in zwei seiner sechs Klimaschutzstrategien Ziele, die hier sofortige Umsetzung finden werden.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

749

Da die Gemeinde Prezelle in der Samtgemeinde Gartow keine weiteren Einkünfte hat und von der Substanz lebt, ist dies ein große Chance der verbleibenden Bevölkerung, Perspektiven zu schaffen über neue Einnahmequellen, die in dieser abgelegenen infrastrukturell schwachen Gemeinde sehr förderlich waren und dringend benötigt werden (z.B. energiesparende Straßenbeleuchtung, Wegebau/ Straßenbau).

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

750

wird zur Kenntnis genommen

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
Einlassung zu den potentiellen Standorten 6;7;8: -wenig Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Schattenschlag und Windgeräuschen gegeben	Kenntnisnahme.
751 Einlassung zu den potentiellen Standorten 6;7;8: -wenig Beeinträchtigung der wahrnehmbaren Sichtveränderung der Offenlandschaft: Der Wald um die Flächen 6 und 7 schirmt die Sicht -einkreisende Wirkung (S. 75, 5. Absatz) aus der Sicht von Prezelle nicht gegeben, weil der Wald die Sicht abschirmt -einkreisende Wirkung von Lomitz aus ist nicht gegeben: Windparks als ein Block in nördlicher Richtung von 50 Grad wahrnehmbar -die einkreisende Wirkung von Prezelle-Siedlung ist nur in Bezug auf die Schallimmission zu werten, da der Wald alles andere abschirmt. Der Wald verringert sogar die Schall - Immissionen. Dies ist erst im Bimschverfahren mit entsprechenden Schallgutachten und Abständen von den Wohngebäuden zu berücksichtigen. Forderung der Hinzunahme von gebiet 6,	<i>wird nicht gefolgt</i> Der durchgeführte Alternativenvergleich zwischen den Potenzialflächen 6, 7 und 8, auch in Verbindung mit den Potenzialflächen 20 und 28, hatte das Ziel, Konflikte zu vermeiden und Potenzialflächen zu optimieren, die letztendlich aus umweltfachlicher Sicht als verbleibende potenzielle Vorranggebiete Bestand haben. Die Gründe für einen Ausschluss der Fläche 6 sind ausreichend dargelegt. PF 7 und PF 8 weisen im Vergleich die geringere Konfliktintensität und zudem (PF 8) die günstigere Leistungsdichte auf.
752 Einlassung zu den potentiellen Standorten 6;7;8: -der Ablehnungsgrund „schmale Flächen“ (S. 35, Z3) ist nichtig, weil die Bündelung der Eigentümer dem entgegenwirkt	<i>wird nicht gefolgt</i> Der in der vorgezogenen Umweltprüfung für die Potenzialfläche 7 genannte Aspekt "sehr schmale Fläche" führt nicht zu einem Ausschluss dieser Fläche. Flächen unter 100 m Breite werden vom Plangeber nicht als geeignet eingestuft, da sich bei Anlagen der aktuellen Generation der Rotor nicht mehr wie planerisch beabsichtigt vollständig innerhalb der Fläche befindet.
753 Einlassung zu den potentiellen Standorten 6;7;8: -durch die Eigentümergemeinschaft können die drei Teilflächen 6;7;8 als ein Windpark bewirtschaftet werden und auch kleine Teilflächen mit Stellplätzen wirtschaftliche betrieben werden	<i>wird nicht gefolgt</i> Die Belange des Natur- und Artenschutzes, die zum Ausschluss der Potenzialfläche PF 6 sowie zu einer Anpassung der Gebietsabgrenzungen von PF 7 und PF 8 geführt haben, werden als höherwertig eingestuft als eine wirtschaftlich optimierte Nutzung der Gesamtheit der genannten Flächen.
754 Einlassung zu den potentiellen Standorten 6;7;8: -die Leistungsdichte der Fläche 6 würde durch den Zusammenhang mit den Flächen 7 und 8 wieder aufgewertet werden und ist kein Ausschlusskriterium für die Eigentümer, denn die heute geplanten Anlagen sind höher als die angenommenen 120m Nabenhöhe. Je höher die Räder, desto gleichmäßiger und höher die Windausbeute.	<i>wird nicht gefolgt</i> Der Hinweis ändert nichts an der Beurteilung, da die Leistungsdichte zwar in der Beurteilung berücksichtigt wurde, aber kein ausschlaggebendes Kriterium ist. Ausschlaggebend für den Ausschluss von PF 6 waren avifaunistische Belange sowie die Vermeidung einer Umzingelung von Prezelle Siedlung. Siehe auch ID 751.
755 Einlassung zu den potentiellen Standorten 6;7;8: -die ungünstige Erschließungslage darf bei der geringen Anzahl an Potentialfläche im Landkreis kein Ausschlusskriterium sein.	<i>wird nicht gefolgt</i> Die ungünstige Erschließungslage ist kein Ausschlusskriterium, aber ein weiteres Argument, dass bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.
756 Einlassung zu den potentiellen Standorten 6;7;8: -Belange der Flugsicherung und des Militärs werden erst im Bimschverfahren S.62, 4. 5. Absatz abgeklärt.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i> Siehe ID 757.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

757

Einlassung zu den potentiellen Standorten 6;7;8:
-Mutmaßliche Vogelhorste sollten genauso behandelt werden.

wird nicht gefolgt

Rein mutmaßliche Vogelhorste wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht berücksichtigt. Es wurden nur Nestbereiche berücksichtigt, die entweder belegt waren oder für die zumindest begründete Hinweise auf starken Brutverdacht bestanden. Diese wurden jedoch als vermutete Horstbereiche/Nestbereiche bezeichnet, da sie nicht genau lokalisierbar waren. Diese „vermuteten“ Nestbereiche führten dann i. d. R. nicht zu Flächenausschlüssen (sonst wäre PF 8 prinzipiell auszuschließen) und wurden auch in Bezug auf Flächenreduktionen zurückhaltend angewandt. Gerade bei PF 6 spielten im Vergleich der Flächen um Prezelle auch andere Belange (Siedlung) eine Rolle.

Grundsätzlich entspricht es hierbei dem planerischen Willen des Landkreises, eine verträgliche und ausgewogene Verteilung von Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen. Dort, wo sich überproportionale Belastungen einzelner Gebiete oder Ortschaften abzeichneten, so wie in Prezelle, war daher eine Alternativenprüfung der Flächen untereinander geboten, um die vergleichsweise konfliktäreren Standorte herauszuarbeiten. Dies ist erfolgt.

758

Einlassung zu den potentiellen Standorten 6;7;8:
-Besondere Schutzfunktion der Waldinsel in der Fläche 8 ist nicht gegeben, weil es ein reiner Kiefernstangenwald ist. Die Reduktion des Abstandes ist hier wie in der Fläche PF1 gegeben S. 62, letzter Absatz

wird nicht gefolgt

Gemäß LROP 2017 sind weiterhin Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauung freizuhalten. Der fachlich gebotene und hier berücksichtigte Vorsorgeabstand stellt insbesondere auf den Schutz der Waldränder ab und entspricht dem regionalisierten Ziel der Raumordnung im RROP 2004 zum Schutz des Waldrandes. Insofern hält der Landkreis als Plangeber an seiner vorsorgeorientierten Haltung mit bereits reduzierten Abständen fest. Zudem ergibt sich die Bedeutung als Wald mit besonderer Schutzfunktion aus der zeichnerischen Festlegung Planzeichen R5.04 des RROP 2004. Die betroffene Waldinsel wurde ferner aufgrund ihrer geringen Größe <5ha nicht pauschal mit einem Abstandsmaß berücksichtigt, sondern spezifisch im Zuge der Einzelfallprüfung beurteilt. Hierbei wurde die konkrete strukturreiche Waldrandsituation vor Ort mit südlich gelegenen Pionierwald und Feuchtstandorten, Hecken und dem Brutverdacht des Rotmilans berücksichtigt sowie die Prüfkulisse individuell angepasst. Insofern ist die vorliegende Situation bei der PF 8 nicht mit der PF 1 vergleichbar.

759

Einlassung zu den potentiellen Standorten 6;7;8:
Aus den genannten Gründen plädieren die Eigentümer für die Ausweisung der drei Teilflächen 6, 7, 8, da sie die geringste Störung der Bevölkerung im Landkreis Lüchow- Dannenberg ausweist und die effiziente Umsetzung gewährleistet ist.

wird nicht gefolgt

Der Ausschluss der Potenzialfläche 6 aus der Potenzialflächenkulisse sowie die geringfügigen Verkleinerungen der Potenzialflächen 7 und 8 sind sachlich begründet, siehe auch ID 751, ID 753, ID 754 und ID 758. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle bleibt in der bisher festgelegten Größe bestehen.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

207 Private und juristische Person

760

Vorranggebiet Töbringen Potenzialflächen PF13 und PF39 :

Antragsziel

Die [Name] hat vertragliche Beziehungen zu Grundstückseigentümern im Landkreis (LK) und äußert sich daher im Zuge der öffentlichen Beteiligung zu dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung (RROP) des Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Bezogen auf die Potenzialflächen Töbringen (PF13, PF34, PF39) beantragen wir

I. die Ausweisung der Potenzialfläche PF13 als Vorranggebiet Windenergienutzung in den der Potenzialflächenanalyse entsprechenden Ausmaßen (nicht nach Osten begrenzt),

II. den Verzicht auf Ausweisung des nördlichen Flächenteils, der einen Abstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung unterschreitet (Bestandsfläche Töbringen),

III. die Ausweisung der Potenzialfläche PF39 entsprechend des vorliegenden RROP-Entwurfs,

IV. Streichung des Satz 5, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs („Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes oder Eignungsgebietes stehen.“).

wird teilweise gefolgt

Die vom Einwander gestellten Anträge wurden geprüft, mit ihnen wird wie folgt umgegangen:

1. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Töbringen wird nicht verändert, der nach Osten ragende Teil der PF 13 bleibt für die Windenergienutzung ausgeschlossen (siehe ID 761 - ID 764).

2. Der nördliche Flächenteil des Vorranggebietes wird weiterhin ausgewiesen, um dort ein Repowering zu ermöglichen (siehe ID 765 und ID 766).

3. die Potenzialfläche 39 wird entsprechend des vorliegenden Entwurfs als Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung Töbringen ausgewiesen (siehe ID 767).

4. Die Regelung des Kapitels 3.5, Ziffer 04 Satz 5 ("Rotor Innerhalb") bleibt bestehen (siehe ID 768).

761

Begründung

I. Ausweisung der Potenzialfläche PF13 als Vorranggebiet Windenergienutzung in den der Potenzialflächenanalyse entsprechenden Ausmaßen

Die [Name] spricht sich für die Ausweisung der Potenzialfläche PF13 aus. Die Fläche ist aufgrund der einschlägigen Vorbelastung durch Bundesstraße und Bestandswindpark wie kaum eine Andere im LK Lüchow-Dannenberg für die Windenergienutzung geeignet. Besonders, da zusätzlich aufgrund der ausreichenden Entfernungen zu Siedlungsbereichen und dem Antragsgebiet UNESCO Weltkulturerbe Rundlinge, keine Höhenbeschränkung für das Gebiet festgelegt wird. Dies ermöglicht ein effizientes Windparkdesign, wodurch Grundstückseigentümer und Kommunen profitieren. Abweichend von der ursprünglichen Flächenermittlung wurde die Potenzialfläche PF13 im RROP-Entwurf aufgrund eines Rotmilanvorkommens nach Osten, an der Grenze des bestehenden W/V Töbringen begrenzt. Hierzu heißt es:

Eine Erweiterung der Bestandsfläche nach Osten im Zuge der Fläche PF13 würde ohne Zweifel das Kollisionsrisiko für den Rotmilan weiter erhöhen ...

Dies ist nicht nachvollziehbar, da starre Abstände von WEA zu Brutplätzen und somit auch die diesbezügliche Beschneidung von Potenzialflächen, nicht geeignet sind um das tatsächliche Kollisionsrisiko zu verringern oder gänzlich auszuschließen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist [...] auch dann nicht in vertretbarer Weise anzunehmen, wenn der Horststandort tatsächlich in einer Entfernung von weniger als 1.000 m liegen sollte. Starre Abstandskriterien, wie sie etwa der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistags (Stand: Oktober 2011, S. 24) zugrunde liegen, sind nicht geeignet, eine Betrachtung der Raumnutzung im Einzelfall zu ersetzen.

Vielmehr sollte, wie im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen gefordert, die tatsächliche Raumnutzung der am Standort vorkommenden Rotmilanpopulation über eine Raumnutzungsanalyse erfasst und das Windparklayout unter Berücksichtigung der so ermittelten Ergebnisse erarbeitet werden.

Erforderlich ist vielmehr, dass am jeweiligen Standort Bedingungen vorherrschen, die das Risiko der Tötung von Individuen der Arten, die ihrer Verhaltensweisen wegen durch den Betrieb von Windenergieanlagen besonders gefährdet sind (siehe hierzu Leitfaden „ Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“

wird nicht gefolgt

Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und unter besonderer Berücksichtigung von Großvögeln (hier Rotmilan) wird im Ergebnis der notwendigen Einzelfallprüfung auf nur einen sehr geringen und außerdem sehr schmalen Flächenanteil verzichtet. Der Leitfaden Artenschutz – Anlage 2 zum Windenergieerlass des Landes Niedersachsen - sieht eine Betrachtung der Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung als sinnvoll an. Bei dieser sollen u. a. Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten berücksichtigt werden Ein Maßstab zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit stellen auf Ebene der Regionalplanung die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Vorkommen/Horstbereichen der entsprechenden Arten dar (vgl. auch LAG-VSW 2015, Urteile des VGH München und des VG Cottbus). Vorliegend wurden diese nicht ansatzweise ausgeschöpft, sondern lediglich ein sehr geringe Begrenzung auf das schon vorhandene Gebiet vorgenommen. Der Landkreis als Plangeber dokumentiert hierdurch seinen planerischen Willen, sensible Artvorkommen und naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche (landesweit bedeutsamer Rotmilanlebensraum, NLWKN 2015) angemessen zu schonen und dennoch im vorliegenden Fall der PF 13 der Windenergie in hohem Maße Raum zu geben.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

(Abbildung 3 zu WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen und Abbildung 4 WEA-empfindliche Fledermausarten), in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen. Für die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Einzelfall von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, kommt es auf die Ergebnisse der den konkreten Standort betreffenden naturschutzfachlichen Erhebungen einerseits und das allgemeine Gefährdungspotenzial solcher Anlagen mit Blick auf die spezifischen Arten andererseits (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. 7. 2011 - 9 A 12.10 -; Urteil vom 18. 3. 2009 - 9 A 39.07 -) und damit auf die Umstände des Einzelfalles und die jeweilige Tierart an.

Besonders unter der Prämisse, dass entsprechend des Umweltberichts auch bei reduzierter Fläche im Zuge des späteren Zulassungsverfahrens entsprechende Untersuchungen zur Feststellung der notwendigen, artenschutzrechtlichen Sachverhalte durchzuführen sind, sollte der konkrete Ausschluss einzelner Flächenteile nicht pauschalisiert im Vorhinein, sondern sachlich fundiert erfolgen.

762

Dies gilt besonders, da die Potenzialfläche Tobringen im Bereich des Bestandswindparks teilweise einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung (insbesondere für Rotmilan) überlagert. Obgleich die Möglichkeit besteht, diesen Bereich nach Rückbau der bestehenden WEA freizuhalten, wird ein, wenn auch höhenbeschränktes, Repowering angestrebt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die Potenzialfläche im Osten beschnitten wird, besonders da hier keine avifaunistischen Belange pauschal entgegenstehen. Die tatsächliche Raumnutzung des Rotmilans muss, wie oben beschrieben, ohnehin gesondert erfasst werden.

wird nicht gefolgt

Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Es müssen aber auch bereits errichtete Windenergieanlagen in die Abwägung mit einbezogen werden (Kraft des Faktischen, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10). Bei bestehenden Windparks ist zudem der Vorbelastung Rechnung zu tragen (OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 65/07).

Das vorhandene Vorranggebiet Tobringen aus dem RROP 2004 wurde nur aufgrund der WEA-Bestandsituation in der Einzeplallprüfung als in großen Teilen geeignet eingestuft, da die Einstufung als avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbesondere für Rotmilan) vorlag. Prinzipiell hätten hier auf Grundlage des Rotmilanvorkommens große Teile gestrichen werden müssen, d. h., wäre hier kein Bestand an WEA, würde es gar keine geeignete und ausreichend große Potenzialfläche geben. Es erscheint daher nur logisch, möglicherweise geeignete Ergänzungsflächen zum vorhandenen Windpark im Vorfeld aus Vermeidungsgründen so zu reduzieren (wie im Osten erfolgt), dass Großvogellebensräume so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden.

763

Abschließend sind technische Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung sowie Maßnahmen zur Attraktivitätsverminderung zu prüfen und einem Ausschluss des Flächenteils [der Potenzialfläche 13] vorzuziehen. Beispielhaft hierfür können u. a. angepasste Mahd des Mastfußbereiches und der Kranstellflächen, Betriebszeiteinschränkungen der WEA oder die Aufwertung von Habitat und Nahrungsressourcen außerhalb des Gefährdungsbereiches genannt werden. Dies entspricht auch der geltenden Rechtsprechung. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, ob einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen begegnet werden kann. Dem Senat ist aus der Vorbefassung mit vergleichbaren artenschutzrechtlichen Problemlagen bekannt, dass bezogen auf den Rotmilan verschiedene solcher Maßnahmen in Betracht kommen. So können für Jahreszeiten mit hohem Konfliktpotenzial für Windenergieanlagen Abschaltpläne vorgesehen werden. Denkbar ist auch die gezielte Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Anlagen, um nach dem Flüggewerden der jungen Greifvögel eine Nutzung des Umfeldes der Windenergieanlagen möglichst unattraktiv zu gestalten. Diese Maßnahme kann mit einer Attraktivitätssteigerung durch die Schaffung von Stoppeläckern im weiteren Abstand zu den Anlagen verbunden werden.

wird zur Kenntnis genommen

Zu den Gründen für den Ausschluss des östlichen Flächenteils des Vorranggebietes Tobringen siehe ID 762. Dabei überwiegen auch unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen die naturschutzfachlichen Gründe für den Ausschluss der kleinen östlichen Teilfläche. Es ist nicht erkennbar, dass die vom Einwender angeführten Maßnahmen aufgrund der Nähe zu Rotmilannachweis und Lebensraum ausreichend wirksam sein könnten. In einem abgestuften Vermeidungskonzept tritt an die erste Stelle dabei zunächst das Macrositing, d. h. die großräumige Auswahl von geeigneten WEA-Konzentrationsflächen, gefolgt von dem Micrositing, d. h. der Wahl optimierter WEA-Standorte. Die Standortwahl ist dabei die Grundlage für eine naturverträgliche Windenergienutzung (vgl. auch Fachagentur für Windenergie an Land: Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, 2015). Danach folgen dann bei Bedarf weitere Maßnahmen, wie sie auch von Einwender benannt werden. Seitens des Einwenders wird hierbei aber gar nicht auf den zentralen Punkt einer vermeidenden Standortwahl eingegangen. Dies ist angesichts der für WEA hier verfügbaren Flächen nicht zielführend.

764

Die vergleichsweise kleine Öffnung von PF13 nach Osten führt zu einer größeren Erstreckung der Fläche in Hauptwindrichtung. Dies ermöglicht nicht zwingend den Zubau einer größeren Anzahl von

wird zur Kenntnis genommen

Eine Erweiterung der Bestandsfläche nach Osten im Zuge der Fläche PF 13 würde das Kollisionsrisiko für den Rotmilan erhöhen, daher wurde die östliche Teilfläche herausgenommen

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

WEA als ohne Öffnung nach Osten. Es ermöglicht vielmehr ein optimiertes Windparklayout, wodurch die im Nachlauf errichteten WEA weniger turbulent angeströmt werden. Dies reduziert die auf die Anlage wirkenden Lasten, erhöht somit die Standsicherheit und führt aufgrund der lineareren Anströmung zu einer besseren Windenergieausbeute sowie einem geräuschärmeren Betrieb der WEA am Standort.

Standortspezifisch bietet die Potenzialfläche PF13 ohne der östlichen Begrenzung und unter Berücksichtigung der bestehenden WEA, Platz für die Errichtung von zwei WEA der Multi-Megawatt-Klasse. Die Errichtung wird derzeit durch die betreffenden Grundstückseigentümer in Zusammenarbeit mit der [Name] angestrebt. Entsprechende Verträge sind bereits unterzeichnet. Die [Name] ist bestrebt, die angrenzenden Gemeinden im größtmöglichen Umfang an dem Windenergieprojekt partizipieren zu lassen. Das Windparklayout wurde so gewählt, dass ein künftiges Repowering der bestehenden WEA, unter Berücksichtigung der durch die Regionalplanung festgelegten Tabukriterien, hinsichtlich der Abstände zu Wohnbebauung möglich ist.

Am Standort kann jede dieser WEA in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Parkwirkungsgrades (inkl. Bestandswindpark) etwa 10.000 MWh/WEA erwirtschaften. Dies entspricht der Versorgung von ca. 2.200 Vier-Personen-Haushalten sowie einer Einsparung von etwa 85601 t CO₂ je WEA. Die Windenergieausbeute ist für einen Binnenlandstandort als sehr gut zu bewerten. Die optimale Beplanung der verfügbaren Vorrangfläche und die sich daraus ergebene Anzahl von realisierbaren WEA erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestabstände der WEA untereinander.

(siehe ID 762). Die Vermeidung bzw. Verminderung von naturschutzfachlichen Konflikten wird hier höher gewichtet als ein optimiertes Windparklayout.

765

II. Verzicht auf die Ausweisung des nördlichen Flächenteils, der einen Abstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung unterschreitet

Das Bestreben, Altstandorte für ein Repowering zu öffnen und diese Flächen auch in der Neuaufstellung des RROP auszuweisen entspricht, den Vorgaben des LROP. Jedoch sollte auf die Unterschreitung der durch die Tabuzonen festgelegten Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung verzichtet werden, solange an dem betreffenden Standort, außerhalb der Tabuzonen, weiterhin eine Errichtung bzw. ein Repowering von WEA möglich ist. Auch unter Anwendung der durch die Regionalplanung angesetzten Höhenbegrenzung der WEA von 150 m wird die Unterschreitung der Tabuzonen negative Auswirkungen auf die Akzeptanz der Energiewende bei der Bevölkerung hervorrufen, zumal weiterhin die Möglichkeit zur Errichtung/Repowering von WEA auf den Potenzialflächen PF 13, PF34 und PF39 gegeben ist.

wird nicht gefolgt

Die harte Tabuzone wird nicht unterschritten. Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wird das vorhandene Vorranggebiet unter Berücksichtigung eines Abstands von mindestens 600 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung im Norden entsprechend reduziert. Durch diese Reduktion wird auch ein großer Teil der Überlappung mit einem Rotmilanlebensraum beseitigt.

Dem Einwand der mangelnden Akzeptanz im Kontext mit der daran gekoppelten Höhenbegrenzung und der derzeit schon deutlich näher an der Siedlung liegenden Bebauung mit WEA wird nicht gefolgt. Vorhandene Windenergieanlagen sind nach der Rechtsprechung als Tatsachenmaterial bei der Abwägung zu berücksichtigen. Denn mit vorhandenen Standorten sind u.U. besondere Interessen der Eigentümer oder Betreiber verbunden und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu gehört u.a. auch das Interesse an einem Repowering. Diese privaten Belange sind gegenüber öffentlichen Belangen wie dem Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Die Abwägung wird von dem o.a. planerischen Willen geleitet, bereits vorhandene Windenergieanlagen einen gewissen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass diese Flächen wegen ihres Repowering-Potentials nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. (u.a. BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 4 BN 65.09). Würde der gesamte Bereich bis zum Abstand von 900m als Vorranggebiet gestrichen, würden die Repoweringmöglichkeiten zu stark eingeschränkt werden.

766

Weiterhin überlagert ein Teil der mit der Höhenbegrenzung belegten Fläche einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung. Für ein mögliches Repowering der bestehenden WEA am Standort wird die mit einer Höhenbegrenzung belegte Fläche nicht benötigt (vgl. I.). Es heißt in Kapitel 4.2, Ziffer 04, Satz 5 des LROP, welches in den RROP-Entwurf übernommen wurde: In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden. Eine Verhinderungsplanung durch Höhenbegrenzung, welche den Standort unwirtschaftlich für Investoren macht muss durch die Regionalplanung ausgeschlossen werden. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung auf 150 m Gesamthöhe senkt die mögliche, zu installierende Nabenhöhe um ca.

wird nicht gefolgt

Die Regelungen des LROP sind zur Information den Regelungen des RROP vorangestellt, sind aber nicht in das RROP „übernommen“. Der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks hängt von zahlreichen Faktoren ab, die im Rahmen eines RROPs nicht im Einzelnen beurteilt werden. Zudem werden WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten. Auch wenn tendenziell die Gesamthöhe von WEA weiterhin ansteigt und inzwischen WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden, wurden noch im vergangenen Jahr (2016) WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m in Nachbarlandkreisen bzw. auch bundesweit in Bereichen mit

Einwand-ID

80 bis 100 m herab. Durch den exponentiellen Anstieg der Windgeschwindigkeit mit der Nabenhöhe besteht bei Begrenzung der Anlagenhöhe die Möglichkeit, dass der Standort nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Besonders hinsichtlich der ab 2017 geltenden EEG-Novelle, welche die Errichtung neuer WEA mit weiteren, erheblichen Kosten für die Netzanbindung belegt.

Begründung des Abwägungsvorschlags

vergleichbaren Windverhältnissen (Windzone II nach DiBT) errichtet (s. u.a. „Windmonitor“ des Fraunhofer-Instituts hier bezogen auf Nabenhöhe von 100 m). Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Deshalb wird von einer Bebaubarkeit der mit der Höhenbegrenzung belegten Vorranggebiete ausgegangen. Der Landkreis als Planungsträger hat sich bemüht im Sinne der Umsetzung der Energiewende, den Vorgaben des LROP und dem politischen Beschluss des Kreistags folgend, möglichst große Teile der Altgebiete zu erhalten und für ein Repowering zu öffnen, indem für die Altgebiete der Siedlungsabstand von 900 m auf 600 m reduziert wurde und für diesen Bereich eine Höhenbegrenzung von 150 m festgelegt wurde. Im Vergleich zum Bestand mit 500 m Abstand zur Wohnnutzung und einer Höhenbegrenzung von 100 m ermöglicht diese Regelung ein Repowering mit höheren WEA bei gleichzeitigem Vorsorgeschutz für die benachbarte Wohnbevölkerung. Um der Energiewende noch besser nachzukommen, wird daher an diesem Vorgehen festgehalten.

767

III. Ausweisung der Potenzialfläche PF39 entsprechend des vorliegenden RROP-Entwurfs
Die NWind GmbH spricht sich für die Ausweisung der Potenzialfläche PF39 aus. Die Fläche ist aufgrund Ihrer Nähe zu der einschlägig, durch Bundesstraße und Bestandwindpark vorbelasteten Potenzialfläche PF13 für die Windenergienutzung geeignet. Besonders, da zusätzlich aufgrund der ausreichenden Entfernungen zu Siedlungsbereichen und dem Antragsgebiet UNESCO Weltkulturerbe Rundlinge, keine Höhenbeschränkung für das Gebiet festgelegt wird. Dies ermöglicht ein effizientes Windparkdesign, wodurch Grundstückseigentümer und Kommunen profitieren. Standortspezifisch bietet die Potenzialfläche PF39 unter Berücksichtigung des in PF13 geplanten Windparklayouts Platz für die Errichtung von einer WEA der Multi-Megawatt-Klasse. Die Errichtung wird derzeit durch die betreffenden Grundstückseigentümer in Zusammenarbeit mit der [Name] angestrebt, entsprechende Verträge sind bereits unterzeichnet. Das Windparklayout wurde so gewählt, dass ein künftiges Repowering der in PF13 bestehenden WEA, unter Berücksichtigung der durch die Regionalplanung festgelegten Tabukriterien hinsichtlich der Abstände zu Wohnbebauung möglich ist. Bezüglich der wirtschaftlichen Eignung der Fläche sei auf die Ertragsabschätzung für die angrenzende Potenzialfläche PF13 unter I. verwiesen.

wird gefolgt

Die Potenzialfläche 39 wird entsprechend den Festlegungen des vorliegenden Entwurfes der 1. Änderung des RROP 2004 als Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung "Tobringen" festgelegt.

768

IV. Streichung des Satz 5, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs
Die [Name] spricht sich prinzipiell für die Steuerung des Windenergieausbaus durch Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten auf regionalplanerischer- und bauleiplanerische Ebene aus. Jedoch muss hierbei stets der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Die Überprüfung der Ergebnisse in Kapitel 6.2 der Begründung zur 1. Änderung RROP 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung - zeigt, dass nach dem derzeitigen Planungskonzept lediglich 0,57 % der Landkreisfläche als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet ausgewiesen werden. Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen fordert, wenngleich nur als Richtwert, mehr als das Doppelte (1,23 %). Seitens der Regionalplanung wird dennoch davon ausgegangen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben ist. Dem stimmen wir nicht zu. Für die Richtwertermittlung des Windenergieerlasses wurde ein Flächenbedarf von ca. 4 ha pro MW Anlagenleistung ausgegangen. Dies wurde in das Planungskonzept des LK Lüchow-Dannenberg übernommen und für Begründung und Umweltbericht zur 1. Änderung RROP 2004 genutzt. Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt. Diese Werte wurden anhand von Konzentrationszonen ermittelt, in denen lediglich der Turm der Windenergieanlagen sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden musste, die von den Flügeln überstrichene Fläche sich dagegen auch außerhalb befinden durfte. (...) Sollte sich aus künftiger

wird nicht gefolgt

Im Rahmen des Überarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des RROP hat sich die Nummerierung der Plansätze geändert, der bisherige Plansatz Nr. 5 trägt nun die Nummer 4. Es ist richtig, dass die für die Windenergienutzung ausgewiesene Fläche unterhalb des im Windenergieerlass der Landes Niedersachsen für den Landkreis Lüchow-Dannenberg dargestellten Flächenziels von 1,23% liegt. Jedoch stellt der Erlass, wie in der Begründung im Kap. 6.2 dargelegt, keine verbindliche Vorgabe für den Landkreis Lüchow-Dannenberg im Rahmen der Regionalplanung dar. Zudem bleiben bei dem im Erlass genannten Zielwert die örtlichen Gegebenheiten unberücksichtigt. Es wird nicht berücksichtigt, dass weite Teile des Landkreises aus naturschutzfachlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeignet sind. Dies zeigt sich u.a. daran, dass für ca. drei Viertel der nach dem Planungskonzept ermittelten Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen eine Windenergienutzung nicht möglich ist. Die im Windenergieerlass durchgeführte Berechnung zur Ermittlung des Ausbauziels für die Windenergie bis zum Jahr 2050 nimmt an, dass sich lediglich der Turm der Windenergieanlage innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden müsse (s. Windenergieerlass, Kap. 2.7). Hierbei wird auf Mitteilungen des DEWI Bezug genommen und der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks in einer Größenordnung von 3,7 ha pro MW angesetzt. In einer Studie des DEWI von 2015 (Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage?)

Einwand-ID

weiterer Rechtsprechung hierzu ergeben, dass die Anlagen vollumfänglich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen müssen, wird sich ein höherer Flächenbedarf ergeben. Grundlegende Prämisse des Windenergieerlasses ist jedoch, dass der benötigte Flächenbedarf, wie auch die spezifischen Richtwerte für die einzelnen Planungsregionen, stets nur mit dem Mastfuß innerhalb der Konzentrationszone ermittelt wurde.

Dies steht im Widerspruch zu Kapitel 4.2, Ziffer 04, Satz 5, hier heißt es:

Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes oder Eignungsgebietes stehen.

Der tatsächliche Flächenbedarf erhöht sich um ca. 20 %, wenn die gesamte Rotorkreisfläche innerhalb des Vorrang-/Eignungsgebietes verbleiben soll. Dies bedeutet, dass die für Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Fläche um 20 % reduziert werden muss und somit real lediglich 0,45 % der Landkreisfläche entspricht. Nach unserer Auffassung ist substanzieller Raum nicht gegeben! Es ist fraglich, ob ein derart geringer Flächenanteil in einem ländlichen, wenig zersiedelten Landkreis, wie dem LK Lüchow-Dannenberg, einer rechtlichen Überprüfung standhalten wird. Aus diesem Grund empfiehlt die [Name] dringend die Streichung des Satz 05, Ziffer 04.

Begründung des Abwägungsvorschlags

ermittelt DEWI einen Flächenbedarfswert von 4,3 ha pro MW, sofern der Rotor vollständig innerhalb der Konzentrationsfläche liegt. Aus Sicht des Landkreises lässt sich daraus jedoch nicht pauschal ein entsprechend erhöhtes Flächenziel für den Landkreis ableiten. Denn in der genannten Studie von 2015 stellt DEWI ebenso fest, dass zu beobachten ist, dass der Flächenbedarfswert bei kleinen Konzentrationszonen tendenziell geringer ist, da der unbebaute Teil bei großen Gebieten größer ausfällt als bei kleinen Flächen. Grundlage für den von DEWI ermittelten Flächenbedarf von 3,6 bzw. 3,7 ha pro MW („Rotor außerhalb“) bzw. 4,3 ha pro MW („Rotor innerhalb“) ist eine durchschnittliche Konzentrationsflächengröße von 126 ha. Hingegen liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg die durchschnittliche Größe der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete (Gebietsbestandteile) mit etwa 45 ha deutlich darunter. Es ist daher davon auszugehen, dass eine mögliche Erhöhung des Flächenbedarfswerts durch die Regelung „Rotor innerhalb“ aufgrund der möglichen günstigeren Flächenausnutzung bei kleinen Konzentrationsflächen ausgeglichen wird. Zudem werden durch die genannte Festlegung die festgelegten Abstände zu den von einer Beeinträchtigung freizuhaltenen Flächen eingehalten. Die Einhaltung dieser im Planungskonzept festgelegten Vorsorgeabstände wird höher gewichtet als die Erreichung des im Windenergieerlass genannten Orientierungswerts, welcher für die Träger der Regionalplanung nicht bindend ist.

Der vorliegende Sachverhalt kann beispielhaft am Vorranggebiet Nr. 8 „Tobringen“ dargestellt werden. Dieses besteht aus drei Teilflächen. Die beiden kleineren Teilflächen sind nur 6,3 bzw. 4,5 ha groß, könnten aber jeweils eine Windenergieanlage der aktuellen Leistungsklasse von 3-4 MW aufnehmen. Für diese Flächen würde sich somit ein deutlich geringerer Flächenbedarfswert von ca. 1,1-2,2 ha/MW ergeben.

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge geht der Landkreis weiterhin davon aus, dass mit den ausgewiesenen Vorranggebieten der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird.

769

Die Ausweisung der Potenzialflächen Tobringen als Vorranggebiet Windenergienutzung ohne die Begrenzung nach Osten entspricht dem ambitionierten Vorhaben der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Die sehr gute Windhöffigkeit am Standort, die einschlägige Vorbelastung des Landschaftsbildes und das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der [Name] sprechen ebenso für die Ausweisung der Potenzialfläche wie das bestehende Einvernehmen der betroffenen Grundstückseigentümer und das Bestreben, die Gemeinde und ihre Einwohner in größtmöglichem Umfang an dem Vorhaben zu beteiligen. Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, im Rahmen der Abwägung, die in dieser Stellungnahme dargelegten Anträge in das RROP des LK Lüchow-Dannenberg aufzunehmen, bzw. die entsprechenden Passagen und Darstellungen abzuändern und die Potenzialflächen PF13 und PF34 in dem von uns dargelegten Umfang auszuweisen.

wird nicht gefolgt

Die jetzige Abgrenzung der Potenzialfläche 13 entspricht den Vorgaben des Planungskonzeptes, den Anpassungen für bereits bebaute Gebiete aus dem RROP 2004 bzw. den im Umweltbericht benannten notwendigen artenschutzrechtlichen Einschränkungen. Die genannten Belange (überdurchschnittliche Windhöffigkeit, Umsetzungsinteresse, Einvernehmen mit Grundstückseigentümern) führen nicht zu einer Änderung des Abwägungsergebnisses. Eine Änderung der Abgrenzung erfolgt deshalb nicht. Die Potenzialflächen 34 und 39 werden unverändert als Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung "Tobringen" ausgewiesen.

770

Vorranggebiet Schweskau Potenzialfläche PF14

Antragsziel

Die [Name] hat vertragliche Beziehungen zu Grundstückseigentümern im Landkreis und äußert sich daher im Zuge der öffentlichen Beteiligung zu dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung (RROP) des Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Bezogen auf die Potenzialflächen Schweskau (PF14) beantragen wir

- I. die Ausweisung der Potenzialfläche PF14 als Vorranggebiet Windenergienutzung in den der Potenzialflächenanalyse entsprechenden Ausmaßen (nicht nach Norden begrenzt),
- II. den Verzicht auf Ausweisung der westlichen und östlichen Flächenteile, die einen Abstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung unterschreitet (Bestandsfläche)
- III. Streichung des Satz 5, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs („Neu zu errichtende

wird nicht gefolgt

Die vom Einwander gestellten Anträge wurden geprüft, mit ihnen wird wie folgt umgegangen:

1. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Schweskau wird nicht verändert, der nördliche Teil der PF 14 bleibt für die Windenergienutzung ausgeschlossen (siehe ID 771 - ID 776).
2. Der westliche und der östliche Flächenteil des Vorranggebietes werden weiterhin ausgewiesen, um dort ein Repowering zu ermöglichen (siehe ID 777 und ID 778).
3. Die Regelung des Kapitels 3.5, Ziffer 04 Satz 5 ("Rotor Innerhalb") bleibt bestehen (siehe ID 768).

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes oder Eignungsgebietes stehen.").

771

Begründung

I. Ausweisung der Potenzialfläche PF14 als Vorranggebiet Windenergienutzung In den der Potenzialflächenanalyse entsprechenden Ausmaßen

Die [Name] spricht sich für die Ausweisung der Potenzialfläche PF13 aus. Die Fläche ist aufgrund der einschlägigen Vorbelastung, durch Landstraße und Bestandswindpark, wie kaum eine andere im Landkreis (LK) Lüchow-Dannenberg für die Windenergienutzung geeignet. Besonders, da zusätzlich aufgrund der ausreichenden Entfernungen zu Siedlungsbereichen und dem Antragsgebiet UNESCO Weitkulturerbe Rundlinge, keine Höhenbeschränkung für das Gebiet festgelegt wird. Dies ermöglicht ein effizientes Windparkdesign, wodurch Grundstückseigentümer und Kommunen profitieren.

wird teilweise gefolgt

Die Einwendung bezieht sich auf die Potenzialfläche 14 im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung Schweskau. Der Teil der PF 14, welcher bereits gemäß RROP 2004 als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen ist, wird erneut ausgewiesen. Der nördlich daran angrenzende Teil der PF 14 wird nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Zu der Begründung für die Abgrenzung des Vorranggebiets siehe ID 772 -ID 778.

772

Abweichend von der ursprünglichen Potenzialflächenermittlung wurde die Fläche PF14 im RROP-Entwurf aufgrund der Möglichkeit einer „Riegelbildung“ zwischen den Ortschaften Schweskau und Groß-Witzeetze nach Norden an der Grenze des bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung (W/V) Schweskau begrenzt. Hierzu heißt es: Ungünstig wirkt sich bei Umsetzung der nördlichen Potenzialfläche PF14 zusammen mit dem (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet Schweskau und der Potenzialfläche Trabuhn (PF18) jedoch ein dadurch entstehender ca. 1,7 km breiter Riegel zusätzlich quer zum derzeitigen Anlagenbestand aus (kreuzförmig, weit ausgreifende Struktur).

wird zur Kenntnis genommen

Es wird insbesondere auf die sich aus der Kombination von zwei Potenzialflächen und der Bestandsfläche ergebende Sondersituation verwiesen, durch die sich die besagte kreuzförmige Struktur als doppelter Riegel zentral zwischen mehreren Ortslagen ergibt. Dieser muss in Relation zu Ausdehnung und Lage der Ortslagen in seiner Gesamtheit als weit ausgreifend bezeichnet werden. Ein Querriegel und eine überproportionale Belastung sind erkennbar. Deshalb werden der nördliche Teil der PF 14 sowie die PF 18 nicht als Vorranggebiet festgesetzt.

773

Dies ist entsprechend des Umweltberichts nur bei Realisierung aller Potenzialflächen mit Bestand Schweskau als negativ zu bewerten. Da aufgrund des avifaunistischen Konfliktpotenzials und der bestehenden Vorbelastung ohnehin nur die Potenzialflächen PF14 für eine Realisierung vorgesehen ist, kann die sich einstellende Riegelwirkung deutlich entschärft werden. Weiterhin wird die Bildung einer kreuzförmigen Struktur durch Ausweisung lediglich der Fläche PF14 vermieden. Es entsteht vielmehr eine leicht bogenförmige Struktur entsprechend der vorgegebenen Siedlungsabstände, wie es auch an anderen Vorrangstandorten im Landkreis gegeben ist. Beispielfhaft seien hier die vorgesehenen V/W Leisten, V/W Lübbow und V/W Woltersdorf genannt. Das V/W Leisten erstreckt sich ebenfalls kreuzförmig mit einer Ausdehnung von 1,7 km in Nord-Süd- und 1,6 km in Ost-West-Richtung, wodurch die Sichtbeziehungen zwischen Schnega, Leisten und Oldendorf in Richtung Bergen an der Dumme und Banzau betroffen sind. Im V/W Lübbow wird durch die Neuausweisung der westlichen Flächen ein 2,5 km langer Riegel süd-südwestlich von Lübbow gebildet. Hier kommt es zudem zu einer nahezu vollständigen Umzingelung des Einzelhauses an der Apfelplantage. Im Direktvergleich mit der Potenzialfläche PF14 ist der Ausschluss der nördlichen Teilfläche nicht nachvollziehbar, besonders da die PF14 mit einer Erstreckung von lediglich 1,25 km in Nord-Süd-Richtung ca. ein Viertel kleiner ist, als die vorgesehenen Flächen bei Leisten. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche PF14 aufgrund der angrenzenden Wälder im Norden, sowie der weitläufig ausgeräumten Flächen im Süden weniger von Siedlungsbereichen einsehbar ist. Wird zusätzlich, wie unter II. gefordert, auf die Ausweisung von Flächen verzichtet die den Siedlungsabstand vom 900 m unterschreiten, kann auf der PF14 nach Rückbau der Bestandsanlagen eine einzelne Reihe Windenergieanlagen errichtet werden. Aufgrund der Nord-Süd-Erstreckung der PF14 würde die Windparkachse quer zur Hauptwindrichtung verlaufen, wodurch die optimale Anströmung der WEA ermöglicht wird. Da die Potenzialfläche PF18 nicht zur Ausweisung vorgesehen ist, können die ungünstigen Effekte durch Ausweisung beider Flächen vernachlässigt und die PF14

wird nicht gefolgt

Prinzipiell ist dem Einwender hierbei zuzustimmen, eine Realisierung von PF 14 sei unter Berücksichtigung des Verzichtes auf PF 18 möglich. Dies entspricht auch der Sichtweise und Argumentation des Landkreises als Plangeber. Allerdings vernachlässigt der Einwender die vorhandenen Bestandsanlagen, bzw. setzt offenbar deren Rückbau voraus. Denn nur bei einem Rückbau der Altanlagen in Verbindung mit einem Repowering greift die Argumentation, eine doppelte Riegelbildung zentral zwischen mehreren Ortschaften zu vermeiden. Diese Entwicklung ist derzeit aber nicht erkennbar und kann daher nicht als Basis für eine Ausweisung des Nordteils der PF 14 zugrunde gelegt werden. Zudem wäre im Norden auch das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten (Wespenbussard in unter 1.000 m Abstand, Rotmilanlebensraum) zu berücksichtigen, welches hier zu einer Reduzierung der Fläche führen würde.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
auch vollumfänglich in Richtung Norden ausgewiesen werden.	
<p>774</p> <p>Dies ist besonders unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie hervorzuheben, da der Standort entsprechend des Umweltberichts zum RROP-Entwurf zu einem der Windreichsten im gesamten LK Lüchow-Dannenberg gehört.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Das Windpotenzial ist hier nicht relevant, da andere Belange für die Streichung des Nordteils der PF14 ausschlaggebend sind (Schutz der benachbarten Siedlung, naturschutzfachliche Gründe, Denkmalschutz sowie Vermeidung einer doppelten Riegelbildung, s. ID 772 und ID 773).</p>
<p>775</p> <p>Den besonderen Gegebenheiten durch die am Standort [PF 14] nachgewiesene Aktivität windkraftempfindlicher Fledermausarten kann, durch ein angepasstes Windparklayout sowie entsprechender Abschaltalgorithmen begegnet werden. Die genauen Regelungen sind hierbei im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf Basis standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln. Zumal davon auszugehen ist, dass viele Fledermausarten regelmäßig unterhalb der Rotorkreisfläche moderner Windenergieanlagen agieren. Der im Zusammenhang mit den so erhöhten Nabenhöhen einhergehenden Luftfahrtkennzeichnung der WEA kann durch bedarfsgerechte- bzw. bedarfsoptimierte Befeuerung begegnet werden und so auf ein nötiges Minimum reduziert werden.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können ggf. im Genehmigungsverfahren eingebracht werden.</p>
<p>776</p> <p>Die vergleichsweise kleine Öffnung von PF14 nach Norden führt zu einer größeren Erstreckung der Fläche quer zur Hauptwindrichtung. Dies ermöglicht ein optimiertes Windparklayout, welches die auf die Anlage wirkenden Lasten reduziert, die Standsicherheit erhöht und aufgrund der lineareren Anströmung zu einer besseren Windenergieausbeute sowie einem geräuschärmeren Betrieb der WEA am Standort führt. Standort spezifisch bietet die Potenzialfläche PF14 ohne der nördlichen Begrenzung und unter Berücksichtigung der bestehenden WEA, Platz für die Errichtung von zwei WEA der Multi-Megawatt-Klasse. Die Errichtung wird derzeit durch die betreffenden Grundstückseigentümer in Zusammenarbeit mit der [Name] angestrebt. Entsprechende Verträge sind bereits unterzeichnet. Die [Name] ist bestrebt, die angrenzenden Gemeinden im größtmöglichen Umfang an dem Windenergieprojekt partizipieren zu lassen. Das Windparklayout wurde so gewählt, dass ein künftiges Repowering der bestehenden WEA, unter Berücksichtigung der durch die Regionalplanung festgelegten Tabukriterien hinsichtlich der Abstände zu Wohnbebauung möglich ist. Am Standort kann jede dieser WEA in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Parkwirkungsgrades (inkl. Bestandswindpark) etwa 11.800 MWh je WEA erwirtschaften. Dies entspricht der Versorgung von ca. 2.600 Vier-Personen-Haushalten sowie einer Einsparung von etwa 10100 t CO₂ je WEA. Die Windenergieausbeute ist für einen Binnenlandstandort als überdurchschnittlich zu bewerten. Die optimale Beplanung der verfügbaren Vorrangfläche und die sich daraus ergebene Anzahl von realisierbaren WEA erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestabstände der WEA untereinander.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Möglichkeit zu einer Optimierung des Windparklayouts ist hier nicht relevant, da andere Belange für die Streichung des Nordteils der PF14 ausschlaggebend sind (Schutz der benachbarten Siedlung, naturschutzfachliche Gründe, Denkmalschutz sowie Vermeidung einer doppelten Riegelbildung, s. auch IDs 772 und 773).</p>
<p>777</p> <p>II. Verzicht auf die Ausweisung der Flächenteile, die einen Abstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung unterschreiten Das Bestreben, Altstandorte für ein Repowering zu öffnen und diese Flächen auch in der Neuaufstellung des RROP auszuweisen entspricht den Vorgaben des LROP. Jedoch sollte auf die Unterschreitung der durch die Tabuzonen festgelegten Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung verzichtet werden, solange an dem betreffenden Standort, außerhalb der Tabuzonen, weiterhin eine Errichtung bzw. ein Repowering von WEA möglich ist.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Das vorhandene Vorranggebiet wird unter Berücksichtigung eines Abstands von mindestens 600 zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung im Westen (Schweskau) und Osten (Simander, Großwitzeeze) entsprechend reduziert. Gegenüber dem Ist-Zustand vergrößern sich die Abstände zu Siedlungsflächen bei gleichzeitiger Höhenstaffelung der WEA. Bei einem Verzicht auf die Flächenanteile die einen Abstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung unterschreiten, bleiben die vorhandenen WEA dennoch bestehen. Würde man die über das mit WEA bebaute bisherige Vorranggebiet hinausreichenden Teile der Potenzialflächen zusätzlich als Vorranggebiet</p>

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

778

Auch unter Anwendung der durch die Regionalplanung angesetzten Höhenbegrenzung der WEA von 150 m wird die Unterschreitung der Tabuzonen negative Auswirkungen auf die Akzeptanz der Energiewende bei der Bevölkerung hervorrufen, zumal weiterhin die Möglichkeit zur Errichtung / Repowering von WEA auf der Potenzialfläche PF 14 gegeben ist. Es heißt in Kapitel 4.2, Ziffer 04, Satz 5 des LROP, welches in den RROP-Entwurf übernommen wurde: In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden. Eine Verhinderungsplanung durch Höhenbegrenzung, welche den Standort unwirtschaftlich für Investoren macht muss durch die Regionalplanung ausgeschlossen werden. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung auf 150 m Gesamthöhe senkt die mögliche, zu installierende Nabenhöhe um ca. 80 bis 100 m herab. Durch den exponentiellen Anstieg der Windgeschwindigkeit mit der Nabenhöhe besteht bei Begrenzung der Anlagenhöhe die Möglichkeit, dass der Standort nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Besonders hinsichtlich der ab 2017 geltenden EEG-Novelle, welche die Errichtung von WEA mit weiteren, erheblichen Kosten für die Netzanbindung belegt.

wird nicht gefolgt

Die Regelungen des LROP sind zur Information den Regelungen des RROP vorangestellt, sind aber nicht in das RROP „übernommen“. Der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks hängt von zahlreichen Faktoren ab, die im Rahmen eines RROPs nicht im Einzelnen beurteilt werden. Zudem werden WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten. Auch wenn tendenziell die Gesamthöhe von WEA weiterhin ansteigt und inzwischen WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden, wurden noch im vergangenen Jahr (2016) WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m in Nachbarlandkreisen bzw. auch bundesweit in Bereichen mit vergleichbaren Windverhältnissen (Windzone II nach DiBT) errichtet (s. u.a. „Windmonitor“ des Fraunhofer-Instituts hier bezogen auf Nabenhöhe von 100 m). Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Deshalb wird von einer Bebaubarkeit der mit der Höhenbegrenzung belegten Vorranggebiete ausgegangen. Der Landkreis als Planungsträger hat sich bemüht im Sinne der Umsetzung der Energiewende, den Vorgaben des LROP und dem politischen Beschluss des Kreistags folgend, möglichst große Teile der Altgebiete zu erhalten und für ein Repowering zu öffnen, indem für die Altgebiete der Siedlungsabstand von 900 m auf 600 m reduziert wurde und für diesen Bereich eine Höhenbegrenzung von 150 m festgelegt wurde. Im Vergleich zum Bestand mit 500 m Abstand zur Wohnnutzung und einer Höhenbegrenzung von 100 m ermöglicht diese Regelung ein Repowering mit höheren WEA bei gleichzeitigem Vorsorgeschutz für die benachbarte Wohnbevölkerung. Um der Energiewende noch besser nachzukommen, wird daher an diesem Vorgehen festgehalten.

779

III. Streichung des Satz 5, Kapitel 4,2 Ziffer 04 des RROP-Entwurf
Die [Name] spricht sich prinzipiell für die Steuerung des Windenergieausbaus durch Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten auf regionalplanerischer- und bauleitplanerische Ebene aus. Jedoch muss hierbei stets der Windenergie substantiell Raum gegeben werden.
Die Überprüfung der Ergebnisse in Kapitel 6.2 der Begründung zur 1. Änderung RROP 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung - zeigt, dass nach dem derzeitigen Planungskonzept lediglich 0,57 % der Landkreisfläche als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet ausgewiesen werden. Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen fordert, wenngleich nur als Richtwert, mehr als das Doppelte (1,23 %).
Seitens der Regionalplanung wird dennoch davon ausgegangen, dass der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben ist. Dem stimmen wir nicht zu!
Für die Richtwertermittlung des Windenergieerlasses wurde ein Flächenbedarf von ca. 4 ha pro MW Anlagenleistung ausgegangen. Dies wurde in das Planungskonzept des LK Lüchow-Dannenberg übernommen und für Begründung und Umweltbericht zur 1. Änderung RROP 2004 genutzt.
Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt. Diese Werte wurden anhand von Konzentrationszonen ermittelt, in denen lediglich der Turm der Windenergieanlagen sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden musste, die von den Flügeln überstrichene Fläche sich dagegen auch außerhalb befinden durfte. [...] Sollte sich aus künftiger weiterer Rechtsprechung hierzu ergeben, dass die Anlagen vollumfänglich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen müssen, wird sich ein höherer Flächenbedarf ergeben.

wird nicht gefolgt

Siehe ID 768.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Grundlegende Prämisse des Windenergieerlasses ist jedoch, dass der benötigte Flächenbedarf, wie auch die spezifischen Richtwerte für die einzelnen Planungsregionen, stets nur mit dem Mastfuß innerhalb der Konzentrationszone ermittelt wurde. Dies steht im Widerspruch zu Kapitel 4.2, Ziffer 04, Satz 5, hier heißt es:

Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes oder Eignungsgebietes stehen. Der tatsächliche Flächenbedarf erhöht sich um ca. 20 %, wenn die gesamte Rotorkreisfläche innerhalb des Vorrang-/Eignungsgebietes verbleiben soll. Dies bedeutet, dass die für Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Fläche um 20 % reduziert werden muss und somit real lediglich 0,45 % der Landkreisfläche entspricht. Nach unserer Auffassung ist substanzzieller Raum nicht gegeben! Es ist fraglich, ob ein derart geringer Flächenanteil in einer ländlichen, wenig zersiedelten Region, wie dem LK Lüchow-Dannenberg, einer rechtlichen Überprüfung standhalten wird. Aus diesem Grund empfiehlt die NWind GmbH im Sinne eines Rechtssicheren Regionalen Raumordnungsprogramms dringend die Streichung des Satz 05, Ziffer 04.

780

Die Ausweisung der Potenzialflächen PF14 als Vorranggebiet Windenergienutzung ohne die Begrenzung nach Norden entspricht dem ambitionierten Vorhaben der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Die überdurchschnittliche Windhöffigkeit am Standort, die einschlägige Vorbelastung des Landschaftsbildes und das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der [Name] sprechen ebenso für die Ausweisung der Potenzialfläche wie das bestehende Einvernehmen der betroffenen Grundstückseigentümer und das Bestreben, die Gemeinde und ihre Einwohner in größtmöglichem Umfang an dem Vorhaben zu beteiligen. Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, im Rahmen der Abwägung, die in dieser Stellungnahme dargelegten Anträge in das RROP des LK Lüchow-Dannenberg aufzunehmen, bzw. die entsprechenden Passagen und Darstellungen abzuändern und die Potenzialfläche PF14 in dem von uns dargelegten Umfang auszuweisen.

wird nicht gefolgt

Die jetzige Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung "Schweskau" entspricht den Vorgaben des Planungskonzeptes, den Anpassungen für bereits bebaute Gebiete aus dem RROP 2004 bzw. den im Umweltbericht benannten notwendigen artenschutzrechtlichen Einschränkungen. Eine Auseinandersetzung mit den genannten Belangen (überdurchschnittliche Windhöffigkeit, Umsetzungsinteresse, Einvernehmen mit Grundstückseigentümern) führt nicht zu einer Änderung des Abwägungsergebnisses. Eine Änderung der Abgrenzung erfolgt deshalb nicht. Zu den Gründen für die vorgenommene Ausweisung siehe auch ID 772, ID 773 und ID 776.

781

Vorranggebiet Gollau Potenzialflächen PF10 und PF21
Antragsziel

Die [Name] hat vertragliche Beziehungen zu Grundstückseigentümern im Landkreis und äußert sich daher im Zuge der öffentlichen Beteiligung zu dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung (RROP) des Landkreis Lüchow-Dannenberg. Bezogen auf die Potenzialflächen Gollau (PF10 und PF21) beantragen wir

I. die Ausweisung der Potenzialflächen PF10 und PF21 als Vorranggebiet Windenergienutzung In dem von uns vorgeschlagenen Umfang (vgl. Anlage 1),

II. Streichung des Satz 5, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs („Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes oder Eignungsgebietes stehen.“).

wird nicht gefolgt

Die vom Einwender gestellten Anträge wurden geprüft, mit ihnen wird wie folgt umgegangen:
1. Das vom Einwender vorgeschlagene Vorranggebiet Windenergienutzung wird nicht als solches ausgewiesen (siehe ID 782 - ID 785).
2. Die Regelung des Kapitels 3.5, Ziffer 04 Satz 5 ("Rotor Innerhalb") bleibt bestehen (siehe ID 768).

782

Begründung

I. Ausweisung der Potenzialflächen PF10 und PF21 als Vorranggebiet Windenergienutzung in den von uns vorgeschlagenen Ausmaßen

Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie des Gebiets des Landkreis (LK) Lüchow-Dannenberg hat die [Name] Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Hierbei

wird nicht gefolgt

Die durch den Plangeber festgelegten Tabukriterien sind für das gesamte Plangebiet einzuhalten. Eine hier vorgeschlagene Abweichung im Einzelfall ist nicht zulässig. Die Reduzierung der Abstände zwischen Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und Vorranggebieten Windenergienutzung auf 600 Meter wird einheitlich bei allen Vorranggebieten Windenergienutzung angewandt, die in (veränderter Abgrenzung) bereits im RROP 2004 als Vorranggebiete ausgewiesen

Einwand-ID

wurde das mögliche Vorranggebiet Gollau ermittelt. Die Fläche befindet sich nordwestlich von Lüchow, im Gebiet der Samtgemeinde Lüchow auf der Grenze zur Gemeinde Küsten. Die Potenzialfläche ist teilweise Deckungsgleich mit den bei der Potenzialanalyse zum RROP-Entwurf ermittelt Potenzialflächen PF10 und PF21. Die zur Ausweisung im RROP beantragte Potenzialfläche ist in Anlage 1 blau dargestellt. Die zur Abgrenzung der Potenzialflächen genutzten Planungskriterien sind in Anlage 2 tabellarisch aufgeführt.

Die identifizierte Potenzialfläche überlagert im Süden geringfügig das geforderte Abstandskriterium zu einem Einzelhaus im Außenbereich (Lübelner Mühle) sowie im Norden einen avifaunistisch wertvollen Bereich. Da die gesetzlichen Richtwerte hinsichtlich der Schallimmissionen hier jedoch eingehalten werden, kann, unseres Erachtens, in beiden genannten Fällen zugunsten der Windenergie abgewogen werden. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass die substanzialle Raumgebung im derzeit verwendeten Planungskonzept nur unzureichend berücksichtigt wird.

Zum einen wird durch die Reduzierung der Siedlungsabstände an bestehenden Standorten die allgemeine Gleichbehandlung untergraben. Es ist damit zu rechnen, dass dieses Vorgehen nichts rechtssicher ist und daher nicht Bestandteil des finalen RROP-Entwurfs sein wird. Selbst wenn, wie unter II. gefordert, die Rotorkreisfläche nicht innerhalb der Vorrangflächen verbleiben muss, ist davon auszugehen, dass nach Wegfall aller Flächen, die einen Siedlungsabstand von 900 m unterschreiten, der Windenergie nicht substanzialle Raum eingeräumt wird.

783

Konflikten auf dem teilweise überlagerten avifaunistisch wertvollen Bereich kann durch entsprechende Raumnutzungsanalysen im Zuge des Genehmigungsverfahrens begegnet werden, da pauschale Abstände ohnehin nicht geeignet sind um das tatsächliche Kollisionsrisiko windkraftempfindlicher Vogelarten abzuschätzen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist [...] auch dann nicht in vertretbarer Weise anzunehmen, wenn der Horststandort tatsächlich in einer Entfernung von weniger als 1.000 m liegen sollte. Starre Abstandskriterien, wie sie etwa der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistags (Stand: Oktober 2011 S. 24) zugrunde liegen, sind nicht geeignet, eine Betrachtung der Raumnutzung im Einzelfall zu ersetzen. Vielmehr sollte, wie im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen gefordert, die tatsächliche Raumnutzung der am Standort vorkommenden Rotmilanpopulation über eine Raumnutzungsanalyse erfasst und das Windparklayout unter Berücksichtigung der so ermittelten Ergebnisse erarbeitet werden. Erforderlich ist vielmehr, dass am jeweiligen Standort Bedingungen vorherrschen, die das Risiko der Tötung von Individuen der Arten, die ihrer Verhaltensweisen wegen durch den Betrieb von Windenergieanlagen besonders gefährdet sind (siehe hierzu Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Abbildung 3 zu WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen und Abbildung 4 WEA-empfindliche Fledermausarten), in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen.

Für die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Einzelfall von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, kommt es auf die Ergebnisse der den konkreten Standort betreffenden naturschutzfachlichen Erhebungen einerseits und das allgemeine Gefährdungspotenzial solcher Anlagen mit Blick auf die spezifischen Arten andererseits (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. 7. 2011 - 9 A 12.10 -; Urteil vom 18. 3. 2009 - 9 A 39.07 -) und damit auf die Umstände des Einzelfalles und die jeweilige Tierart an. Weiterhin ist festzustellen, dass eine Überlagerung avifaunistisch wertvoller Bereiche, obgleich als Tabukriterium festgelegt, bei derzeit als Vorrangflächen im RROP-Entwurf vorgesehenen Flächen stattfindet (vgl. V/W Töbinger).

Begründung des Abwägungsvorschlags

waren. Diese Festlegungen beziehen die Interessen der Betreiber der bestehenden Windparks ein, denen ein Repowering ihrer Anlagen ermöglicht werden soll. Aufgrund der zu berücksichtigenden Belange der derzeitigen Windparkbetreiber, die in die Abwägung mit einzustellen sind, liegt keine Ungleichbehandlung vor.

Vor diesem Hintergrund bleibt die bestehende Regelung zum Abstand zwischen bestehenden Windparks und Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 600 Metern (bei einer gleichzeitigen Höhenbegrenzung der Anlagen auf 150 Meter in einem Abstand zwischen 600 und 900 Metern) bestehen. Somit ist auch gewährleistet, dass mit der vorliegenden Planung der Windenergie substanzialle Raum gegeben wird.

Zu den weiteren Gründen zum Ausschluss der Fläche siehe ID 783 - ID 787.

wird nicht gefolgt

Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung (2015) wurden bereits reduzierte harte und weiche Tabuzonen als Teil des gesamtäumlichen Planungskonzeptes definiert. Hierin sind vorsorgeorientiert auch bedeutende Brutvogellebensräume (mind. landesweite Bedeutung) berücksichtigt, was grundsätzlich den Empfehlungen des Leitfadens Artenschutz nach deren Berücksichtigung und Erhalt entspricht. Insofern entspricht in Bezug hierauf, aber auch in Bezug auf andere Abstandskriterien (Siedlung), die vom Einwender vorgeschlagenen Fläche nicht dem Planungskonzept des Landkreises.

Ferner ist festzustellen, dass der Einwender einer veralteten Literaturlage (2011) und auch nicht der aktuelleren Rechtsprechung folgt (z. B. VGH München). Der Plangeber ist gehalten (vgl. Leitfaden Artenschutz) im Zuge der Regionalplanung sehr wohl eine Betrachtung der Artenschutzbelange vorzunehmen, bei der u. a. Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten zu berücksichtigen sind. Hierbei geht es nicht darum, den Konkretisierungsgrad des Genehmigungsverfahrens zu erlangen, dies wäre mit vertretbarem Aufwand auch nicht möglich, sehr wohl aber darum vorsorgeorientiert naturschutzfachlich sensible Bereiche begründet zu schonen. Hier bieten die landesweit bedeutsamen Brutvogellebensräume des NLWK, hier insbesondere des Rotmilans einen wichtigen Anhaltspunkt und die mittlerweile rechtlich durchaus als fachlicher Standard anerkannten empfohlenen Mindestabstände der LAG-VSW (2015) zu Brutplätzen, die sich ja auch im Nds. Windenergieerlass wiederfinden, einen wesentlichen Anhaltspunkt. Im vorliegenden Fall wurden die Hinweise des NLWK hierbei durch eigene Erfassungen in 2015 und großräumig vorliegende Daten der AAG ergänzt.

Das sich daraus abzeichnende Gesamtbild mit 2015 insgesamt 4 erfassten Rotmilan-vorkommen direkt an der Fläche und um diese herum (3 davon unterhalb 1.500 m), zuzüglich eines Wiesenweihennachweises lässt eine hohe Konfliktdensität erkennen. Dies insbesondere, da sich ein Brutstandort gerade in sehr geringer Nähe zu der Potenzialfläche befindet, ein weiterer würde ähnlich dicht an den Vorschlag des Einwenders heranrücken (sonst unter 1.000 m), ebenso wie der Wiesenweihennachweis. Unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallkonstellation wurde sich im Kontext mit dem Antragsgebiet für das UNESCO-Weltkulturerbe begründet gegen eine Aufnahme der Potenzialflächen um Gollau entschieden.

Dass es in einzelnen Fällen (z.B. Vorranggebiet Töbinger) zu Überlagerungen von Vorrangflächen und avifaunistisch bedeutsamen Bereichen kommt, ist allein durch die dort bereits bestehenden Anlagen begründet.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

784

Abschließend sind technische Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung sowie Maßnahmen zur Attraktivitätsverringeringung zu prüfen und einem Ausschluss des Flächenteils vorzuziehen. Beispielfähig hierfür können u. a. angepasste Mahd des Mastfußbereiches und der Kransteifflächen, Betriebszeiteinschränkungen der WEA oder die Aufwertung von Habitat und Nahrungsressourcen außerhalb des Gefährdungsbereiches genannt werden. Dies entspricht auch der geltenden Rechtsprechung: Schließlich ist auch zu berücksichtigen, ob einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen begegnet werden kann. Dem Senat ist aus der Vorbefassung mit vergleichbaren artenschutzrechtlichen Problemlagen bekannt, dass bezogen auf den Rotmilan verschiedene solcher Maßnahmen in Betracht kommen. So können für Jahreszeiten mit hohem Konfliktpotenzial für Windenergieanlagen Abschaltpläne vorgesehen werden. Denkbar ist auch die gezielte Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Anlagen, um nach dem Flüggewerden der jungen Greifvögel eine Nutzung des Umfeldes der Windenergieanlagen möglichst unattraktiv zu gestalten. Diese Maßnahme kann mit einer Attraktivitätssteigerung durch die Schaffung von Stoppelackern im weiteren Abstand zu den Anlagen verbunden werden.

wird nicht gefolgt

Der Einwender führt zu Recht eine Reihe von möglichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen an. Hierbei stellt an erster Stelle die Vermeidung der Inanspruchnahme konfliktträchtiger Lebensräume eine sehr effektive und vorrangige Vermeidung dar (Standortwahl, vgl. auch Fachagentur Windenergie an Land 2015). Einen entsprechenden moderaten vorsorgeorientierten Ansatz hat der Plangeber innerhalb seines gesamtäumlichen Planungskonzeptes berücksichtigt. Im Zuge der Einzelfallprüfung wurden mögliche Vermeidungsstrategien berücksichtigt und benannt (s. Umweltbericht). Vorliegend muss die Dichte der Rotmilannachweise bzw. bedeutsamen Lebensräume und deren extreme Nähe zur Potenzialfläche berücksichtigt werden. Auch muss berücksichtigt werden, dass derartige Maßnahmen teilweise durchaus kontrovers in ihrer Wirksamkeit diskutiert werden. Insbesondere im Blick auf sog. Ablenkflächen können sich bemerkenswerte Flächendimensionen und aufwendige Bewirtschaftungszyklen ergeben (z. B. Mammen et al. 2014: 70 ha, LUBW 2015: mind. 12 ha für eine WEA plus Zuschläge für weitere WEA). Unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallkonstellation wurde sich im Kontext mit dem Antragsgebiet für das UNESCO-Weltkulturerbe begründet gegen eine Aufnahme der Potenzialflächen um Gollau entschieden.

785

Aufgrund der Nord-Süd-Erstreckung der Potenzialfläche würde die Windparkachse quer zur Hauptwindrichtung verlaufen, wodurch die optimale Anströmung der WEA ermöglicht wird. Dies ist besonders unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie hervorzuheben, da der Standort entsprechend des Umweltberichts zum RROP-Entwurf zu einem der Windreichsten im gesamten LK Lüchow-Dannenberg gehört. Standortspezifisch bietet die Potenzialfläche Platz für die Errichtung von sechs WEA der Multi-Megawatt-Klasse. Die Errichtung wird derzeit durch die betreffenden Grundstückseigentümer in Zusammenarbeit mit der [Name] angestrebt. Entsprechende Verträge sind bereits unterzeichnet. Die [Name] ist bestrebt, die angrenzenden Gemeinden im größtmöglichen Umfang an dem Windenergieprojekt partizipieren zu lassen. Am Standort kann jede dieser WEA in einem mittleren Windjahr (mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe: 6,4 m/s) und unter Berücksichtigung des Parkwirkungsgrades etwa 8.500 MWh/WEA erwirtschaften. Dies entspricht der Versorgung von ca. 1.890 Vier-Personen-Haushalten sowie einer Einsparung von etwa 7270 t CO₂ je WEA. Die Windenergieausbeute ist für einen Binnenlandstandort als sehr gut zu bewerten. Die optimale Bepflanzung der verfügbaren Vorrangfläche und die sich daraus ergebene Anzahl von realisierbaren WEA erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestabstände der WEA untereinander.

wird nicht gefolgt

Die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie ist nicht von Belang, da das Gebiet bereits aus anderen Gründen ausscheidet (Vorkommen von Großvögeln unterhalb der Mindestabstände, insbesondere Rotmilan und Wiesenweihe; Nähe zum Antragsgebiet des UNESCO-Weltkulturerbes, siehe auch ID 783).

786

II. Streichung des Satz 5, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs
Die [Name] spricht sich prinzipiell für die Steuerung des Windenergieausbaus durch Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten auf regionalplanerischer- und bauleitplanerischer Ebene aus. Jedoch muss hierbei stets der Windenergie substanziiell Raum gegeben werden. Die Überprüfung der Ergebnisse in Kapitel 6.2 der Begründung zur 1. Änderung RROP 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung - zeigt, dass nach dem derzeitigen Planungskonzept lediglich 0,57 % der Landkreisfläche als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet ausgewiesen werden. Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen fordert, wenigstens nur als Richtwert, mehr als das Doppelte (1,23 %). Seitens der Regionalplanung wird dennoch davon ausgegangen, dass der Windenergienutzung substanziiell Raum gegeben ist. Dem stimmen wir nicht zu!
Für die Richtwertermittlung des Windenergieerlasses wurde ein Flächenbedarf von ca. 4 ha pro MW

wird nicht gefolgt

Siehe ID 768.

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Anlagenleistung zu Grunde gelegt. Dies wurde in das Planungskonzept des LK Lüchow-Dannenberg übernommen und für die Begründung und Umweltbericht zur 1. Änderung RROP 2004 genutzt. Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW oder 0,27 M W/ha liegt. Diese Werte wurden anhand von Konzentrationszonen ermittelt, in denen lediglich der Turm der Windenergieanlagen sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden musste, die von den Flügeln überstrichene Fläche sich dagegen auch außerhalb befinden durfte. [...] Sollte sich aus künftiger weiterer Rechtsprechung hierzu ergeben, dass die Anlagen vollumfänglich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen müssen, wird sich ein höherer Flächenbedarf ergeben. Grundlegende Prämisse des Windenergieerlasses ist jedoch, dass der benötigte Flächenbedarf, wie auch die spezifischen Richtwerte für die einzelnen Planungsregionen, stets nur mit dem Mastfuß innerhalb der Konzentrationszone ermittelt wurde. Dies steht im Widerspruch zu Kapitel 4.2, Ziffer 04, Satz 5, hier heißt es: Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes oder Eignungsgebietes stehen. Der tatsächliche Flächenbedarf erhöht sich um ca. 20 %, wenn die gesamte Rotorkreisfläche innerhalb des Vorrang-/Eignungsgebietes verbleiben soll. Dies bedeutet, dass die für Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Fläche um 20 % reduziert werden muss und somit real lediglich 0,45 % der Landkreisfläche entspricht. Nach unserer Auffassung ist substanzieller Raum nicht gegeben! Es ist fraglich, ob ein derart geringer Flächenanteil in einem ländlichen, wenig zersiedelten Landkreis, wie dem LK Lüchow-Dannenberg, einer rechtlichen Überprüfung standhalten wird. Aus diesem Grund empfiehlt die [Name] dringend die Streichung des Satz 05, Ziffer 04.

787

Die Ausweisung der Potenzialflächen Gollau als Vorranggebiet Windenergienutzung in der von uns dargelegten Umfang entspricht dem ambitionierten Vorhaben der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Die sehr gute Windhöffigkeit am Standort und das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der [Name] sprechen ebenso für die Ausweisung der Potenzialfläche wie das bestehende Einvernehmen der betroffenen Grundstückseigentümer und das Bestreben, die Gemeinde und ihre Einwohner in größtmöglichem Umfang an dem Vorhaben zu beteiligen. Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, im Rahmen der Abwägung, die in dieser Stellungnahme dargelegten Anträge in das RROP des LK Lüchow-Dannenberg aufzunehmen, bzw. die entsprechenden Passagen und Darstellungen abzuändern und die Potentialfläche Gollau in dem von uns dargelegten umfang auszuweisen.

wird nicht gefolgt

Der Ausschluss der Potenzialflächen 10 und 21 aus der Potenzialflächenkulissee ist mit dem Vorliegen artenschutzrechtlicher Konflikte begründet und bleibt bestehen. Die vorgeschlagenen Teilflächen, die nicht Teil der Potenzialflächen 10 und 21 sind, widersprechen dem Planungskonzept und werden deshalb ebenfalls nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Die genannten Belange (überdurchschnittliche Windhöffigkeit, Umsetzungsinteresse, Einvernehmen mit Grundstückseigentümern) führen nicht zu einer Änderung des Abwägungsergebnisses.

208 Private und juristische Person

788

Als Geschäftsführer mehrerer Bürgerwindgesellschaften in Lüchow-Dannenberg möchte ich zu einigen Aspekten des neuen RROP Entwurfes Stellung beziehen oder Einwände erheben. Laut Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind vorhandene Standorte vorrangig zu sichern und auszubauen! (siehe 01-4) Von diesem Vorrang kann ich im neuen RROP-Entwurf nichts finden, zumindest nicht was unsere Windanlagen in Jeetzel und Klennow betrifft. Ebenfalls im LROP unter 04-6 steht: Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergie außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten errichtet sind... sollen zusätzliche Gebiete ausschließlich für Repowering Maßnahmen festgelegt werden. Falls dieses auf unsere Windanlagen in Klennow und Jeetzel zutrifft, so sind wir bisher nicht über entsprechende Repowering-Flächen informiert worden. Im LROP heißt es dazu: "... sollen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den RROP geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden." Als eine der wenigen akzeptanzbeschaffenden regionalen vorbildlichen Bürgerbetreibergesellschaften erwarten wir, dass unseren Interessen im neuen RROP in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

1. Wir erwarten daher, dass ein Repowering am Standort Jeetzel zumindest an den beiden Standorten ermöglicht wird, die einen Abstand von 600m zur Bebauung einhalten. Hier sollte, wie an den anderen Bestands-Standorten, eine Anlagenhöhe von 150m zugelassen werden.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis als Planungsträger hat sich bemüht, im Sinne der Umsetzung der Energiewende, den Vorgaben des LROP und dem politischen Beschluss des Kreistags folgend, möglichst große Teile der Altgebiete zu erhalten und für ein Repowering zu öffnen. Hierfür wurde für die Altgebiete der Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 900 m auf 600 m reduziert und für diesen Bereich eine Höhenbegrenzung von 150 m festgelegt. Im Vergleich zum Bestand mit 500 m Abstand zur Wohnnutzung und einer Höhenbegrenzung von 100 m ermöglicht diese Regelung ein Repowering mit höheren WEA bei gleichzeitigem Vorsorgeschutz für die benachbarte Wohnbevölkerung. Das bisherige Vorranggebiet Reetze und die einzelne Anlage bei Klennow sind jedoch nicht für ein Repowering geeignet, da weder der nach dem Planungskonzept vorgesehene Abstand von 900 m zur Wohnnutzung noch der bei den Altgebieten angewendete reduzierte Abstand von 600 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung eingehalten werden. Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, die Flächen in ein neues Vorranggebiet zu übernehmen. Aufgrund der beabsichtigten Konzentration der Windenergieanlagen in Vorranggebieten können Einzelanlagen nicht berücksichtigt werden.

789

2. Einen Ausschluss an diesen Bestands-Standorten auf Grund der angestrebten Ernennung einiger Rundlingsdörfer zum Weltkulturerbe, darf es nicht geben! In den Informationsveranstaltungen zum Weltkulturerbe wurde uns stets versichert, es würde keine Nachteile für bestehende Wirtschaftsunternehmen und Erneuerbare Energieanlagen geben.

wird nicht gefolgt

Die Herausnahme des bisherigen Vorranggebiets Reetze ist nicht allein durch die Beeinträchtigung des Antragsgebiets Rundlinge begründet, sondern erfolgt auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch (Der Siedlungsabstand von 600 m und teilweise sogar 400 m wird unterschritten). Außerdem hält das Gebiet das Planungskonzept nicht ein (siehe ID 788).

790

3. Sollte dennoch ein Repowering am Standort Jeetzel nicht möglich sein, so greift Punkt 04-6 des LROP, dann müssten einvernehmlich mit uns als Projektbetreibern, geeignete zusätzliche Vorrang- und Eignungsgebiete, ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

wird nicht gefolgt

Mit den Regelungen der Sätze 6 und 7 des LROP (Kap. 4.2 Ziff. 04) soll die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete nur für Repoweringzwecke festzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass bereits substanziiell Raum geschaffen wurde und die ausschließlich für Repoweringzwecke festgelegten Flächen noch zusätzlich ausgewiesen werden und dass der Abbau der betreffenden Altanlagen in einem Raumordnerischen Vertrag festgelegt wird. Die genannte Regelung stellt somit eine Möglichkeit dar, um mit raumordnerischen Mitteln zu bewirken, dass raumunverträgliche Altanlagen (vorzeitig) abgebaut werden. Es lässt sich aus diesem Grundsatz des LROP jedoch keine Verpflichtung des Landkreises ableiten, beim Wegplanen von Altstandorten zusätzliche Windvorranggebiete ausschließlich für Repoweringzwecke festlegen zu müssen. Prinzipiell ist in allen wiederausgewiesenen Altstandorten ein Repowering möglich.

791

4. Die festgelegte Mindestgröße für Vorranggebiete von 3 Anlagen oder 15 ha ist nicht mehr zeitgemäß. Da eine moderne 3 MW-Anlage heute so viel Strom erzeugt, wie 10 unserer Altanlagen mit 600 KW, stellt heute bereits eine Einzelanlage eine substanziielle Energiequelle da, die über 2.500 Haushalte mit Strom versorgen kann. Von daher spielt die Konzentrationswirkung nicht mehr eine so große Rolle, denn auf Grund ihrer Größe und Mindestabstände untereinander entstehen kaum noch Projekte mit einer Vielzahl von Windanlagen. Eine Mindestgröße von 1-2 Anlagen (oder 10 ha) der

wird nicht gefolgt

Zielsetzung der 1. Änderung des RROP 2004 ist neben dem weiteren Ausbau der Windenergienutzung ihre raumordnerische Steuerung mit einer Standortbündelung. Die Zulassung von nur einer oder zwei Anlagen je Standort würde diesem Ziel widersprechen. Darüber hinaus ist die Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen für eine potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Durch die Bündelung mehrerer Windenergieanlagen an einem Standort können andere, sensiblere Standorte von Windenergieanlagen freigehalten und das

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

modernen Anlagenklasse wäre daher als Mindestgröße vollkommen ausreichend und für Bürgerbetriebergesellschaften interessanter, als für Großinvestoren.

Landschaftsbild an diesen Standorten geschützt werden.

792

5. Zur Vorgabe (RROP 2004) 05-5, die Vorranggebiete sollen jeweils mit Windanlagen gleicher Bauart (insbesondere Höhe, Rotordurchmesser) bebaut werden. Möchte ich wie folgt Stellung beziehen: Grundsätzlich begrüße ich diese für das Auge angenehmere Vorgabe durch äußerlich gleiche Windanlagen, jedoch sollte sie kein Dogma sein und Ausnahmen sollten in begründeten Fällen möglich sein. So fällt kaum einem Betrachter auf, dass die 4. Windkraftanlage bei Klennow größer ist, als ihre drei Nachbarn in Jeetzel. Wenn ich meine Besuchergruppen frage, ob sie den Unterschied bemerkt haben, sind sie jedes Mal erstaunt, dass Anlage 4 um 20 Meter höher ist und 10m längere Flügel hat.

Für den besonderen Fall, dass wir am Standort Jeetzel die Genehmigung erhalten, wenigstens 1 Windanlage zu repowern, hätten wir den Wunsch, dafür nur zwei der drei Altanlagen abzubauen, um eine Altanlage für Anschauungszwecke zu erhalten. Bisher haben wir über 20.000 Besucher aus aller Welt bei und auf diesen Windkraftanlagen gehabt. "The German Energiewende" wird und wurde hier anschaulich vermittelt. Mit einem Informations-Pavillon unter der neuen Anlage könnte dies noch besser vermittelt werden. Wir hätten dann eine 600 KW-Anlage mit 650.000 kWh Jahresertrag, eine 1.300 KW-Anlage mit 1.800.000 kWh Ertrag und eine neue 3MW-Anlage mit 6.500.000 kWh Stromertrag jährlich. Ein solches Modell-Projekt würde zusätzliche Anziehungskraft für Besucher entwickeln, da es diesen Vergleich auf einen Blick sonst fast nirgendwo gibt. Von daher meine Bitte: Windenergieanlagen gleicher Bauart ja, aber Ausnahmen sollten möglich sein.

wird zur Kenntnis genommen

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des RROP hat sich die Nummerierung der Plansätze geändert, der bisherige Plansatz Nr. 5 trägt nun die Nummer 4. Bei der genannten Festlegung des RROP Kap. 3.5 Ziff. 05, Satz 4 (bisher Satz 5) handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist. In begründeten Ausnahmefällen ist der Grundsatz in der Abwägung überwindbar. Somit wäre in Einzelfällen die Existenz von Windenergieanlagen in drei verschiedenen Höhen möglich.

Das bisherige Vorranggebiet Reetze ist jedoch nicht für ein Repowering geeignet, da weder der nach dem Planungskonzept vorgesehene Abstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung noch der bei den Altgebieten angewendete reduzierte Abstand von 600 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung eingehalten werden. Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, die Flächen in ein neues Vorranggebiet zu übernehmen. Aufgrund der beabsichtigten Konzentration der Windenergieanlagen in Vorranggebieten können Einzelanlagen nicht berücksichtigt werden.

793

6. Windanlagen in Waldgebieten sind im RROP nicht vorgesehen. Die Regionalplanung ist guter Hoffnung, der Windenergie auch unter den schwierigen naturschutzfachlichen Bedingungen im Wendland, im Offenland substantiell Raum gewähren zu können. Sollte es durch Einwendungen im Beteiligungsverfahren zu weiteren Reduzierungen der Vorrangflächen kommen, so wäre dies nicht mehr gewährleistet. Laut LROP sind Ausnahmen zur Nutzung von Flächen innerhalb des Waldes nur dann zulässig, wenn nicht genügend Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung stehen. Hierbei ist zu beachten, dass Wald nicht gleich Wald ist und ein Großteil der Forstwirtschaftsflächen aus naturschutzfachlicher Sicht weniger problematisch ist, als viele Offenland-Standorte. Eine Ausweisung von Vorrangflächen in weniger ökologisch bedeutsamen Forsten wäre damit zielführend und hätte zumeist durch größere Abstände zur dörflichen Bebauung ein geringeres Konfliktpotential. Zusätzlich macht das LROP eine Ausnahme für Windkraftanlagen im Wald, wenn es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Diese Ausnahme trifft in vollem Umfang für die atomaren Anlagen in Gorleben zu und für die Antennenanlage auf dem Gusborner Berg. In Gorleben sind die Schachtanlagen mit über 70m Höhe weithin sichtbare technische Anlagen und die benachbarte Salzhalde und die dazugehörige Salzwasser-Lagune sind ebenfalls umweltbelastende Bauten in Mitten eines ökologisch wenig wertvollen Kieferholzbestandes. Nach unserer Meinung könnten diese Flächen in jedem Fall im RROP als Vorrangflächen ausgewiesen werden. Es könnten sogar zwei Probleme mit einer Maßnahme gelöst werden, wenn diese zusätzlichen Vorrangflächen für Repowering-Maßnahmen festgelegt würden. Ein Zusammenwirken mit Repowering-Projekten vom Fuchsberg (Steine) wäre denkbar.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis hat bei der Aufstellung bzw. Änderung des RROP die Grundsätze der Raumordnung bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Dazu gehört auch der Grundsatz des LROP in Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 8, dass Wald nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden soll. Die im LROP in Satz 9 folgenden Ausnahmetatbestände sind dem Plangeber bekannt. Diese werden im vorliegenden Fall jedoch nicht erfüllt. Da im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 nachgewiesen wird, dass für die Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird (siehe Kap. 6.2 der Begründung), ist die erste Voraussetzung der Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung nicht erfüllt. Auch die zweite Voraussetzung für die Nutzung des Waldes wird nicht erfüllt. Die in Rede stehende Waldfläche im Bereich des Gartower Forstes wird nicht als vorbelastet im Sinne des LROP bewertet. Diese Fläche liegt zwar in der Umgebung des Erkundungsbergwerks Gorleben. Jedoch ist die Fläche selbst mit Wald bestanden, und es besteht oder bestand keine industrielle oder gewerbliche Vornutzung. Daher handelt es sich auch nicht um eine der industriell gewerblichen Nutzungen wie sie im Windenergieerlass (Kap. 2.15) oder in der Begründung des LROP 2017 (Kap. 4.2 Ziff 04 Satz 9) beispielhaft aufgelistet sind. Weiterhin ist im LROP dargelegt, dass Flächen als vorbelastet anzusehen sind, die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Dies ist für betroffenen Flächen nicht der Fall, eine Waldbewirtschaftung findet derzeit statt. Daher handelt es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des LROP.

Abgesehen davon möchte der Landkreis aufgrund planerischer Erwägungen den Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen für den Klimaschutz und den Naturhaushalt nicht für die Windenergienutzung in Anspruch nehmen. An der Festlegung der Waldflächen als weiche Tabuzone wird daher

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

209 Private und juristische Person

794

Hiermit erhebe ich Einwändungen gegen das oben genannte Vorhaben.
Meine Einwände richten sich gegen das Vorhaben im grundsätzlichen und gegen einzelne Vorranggebiete im besonderen und aus persönlicher Betroffenheit.

1.Grundsätze

Folgende Zitate entnehme ich der Sitzungsvorlage vom 7.4.2016:

„Sachverhalt: Diese Kriterien (die Planungskriterien Kreistag 6.3.2014) wurden noch einmal geändert, um sicher zu gehen, dass der Windenergienutzung substantieller Raum gegeben werden kann“. „Im Vordergrund steht dabei der Schutz der hier lebenden Menschen vor möglichen Beeinträchtigungen durch WEA.“

„Eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Potentialflächen spielte der Naturschutz.“ Die Berücksichtigung des Menschen und des Naturschutzes stehen in krassem Gegensatz zu der Ausweisung der substantiellen Flächen: Die einzige, entscheidende Rolle spielt offenbar das Bemühen, den WEA „substantiell Raum zu geben“, und nur das steht im Vordergrund. Die Planungskriterien vom 6.3.2014 gaben offenbar dem Menschen und dem Naturschutz mehr Raum. Deren Beschneidung versucht die Vorlage vom 7.4.2016 zu verschleiern. Diese Vortäuschung ist unehrlich und wirft Fragen auf: Woher die Änderung? Mit welchem Recht? Wer will mehr substantiellen Raum für die WEA? Was ist „substantieller Raum?“ Nach neuestem Informationsstand beziffert sich der substantielle Raum auf 5,2% der Gesamtfläche des Kreises. Wenn man anders nicht auf diese 5,2% kommt, müssen eben der Schutz des Menschen und der Natur beschnitten werden. Mein erster Einwand richtet sich gegen den „Substantiellen Raum“ als Richtmaß. Wenn es keine geeigneten Flächen gibt, kann man sie nicht durch Manipulation beschaffen. Wer es tut und dennoch den „Schutz der hier lebenden Menschen...“ und den Naturschutz verhandelt, ist unehrlich. Abgeordnete mit derartigen Argumentationen in Zugzwang zu bringen, ist nicht nur fragwürdig, sondern juristisch anfechtbar.

795

Ein zweiter grundsätzlicher Einwand:

„Bei der Energiegewinnung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen“. (LROP Kap.42) Der vorliegende Entwurf tut das nicht. Ein Gebiet kann nicht zu einem Vorranggebiet werden, wenn man wichtige Faktoren nicht berücksichtigt: Windhöflichkeit, Verkehrserschließung, Kosten für Zuwegung, Kosten für den Weg von der Anlage zum Verbraucher (Trassen: der Strom wird nicht im Landkreis gebraucht).

796

Ein dritter grundsätzlicher Einwand:

Das ehemalige Zonenrandgebiet ist wirtschaftlich nicht privilegiert, hat sich dadurch aber Qualitäten erhalten, die manchen Städten und Touristen angezogen haben. Schon jetzt ist von diesem Reiz viel verloren gegangen, unter anderem auch durch die Entwicklung der industrialisierten Landwirtschaft. Der Ausbau der WEA hätte einen Nutzen nur für wenige, den Schaden aber hätten alle.

festgehalten.

Zur Beurteilung der genannten Planung für einen Windpark siehe auch IDs 309-324.

wird nicht gefolgt

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat sich dafür entschieden, ein RROP mit Steuerungswirkung aufzustellen, um einen „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen im Außenbereich zu vermeiden (siehe hierzu auch z.B. ID 257, soweit dort auf Steuerungswirkung eingegangen wird). Damit diese Steuerungswirkung verwirklicht werden kann, muss allerdings gemäß der Rechtsprechung der Windenergienutzung „substantiell Raum“ verschafft werden, indem in ausreichendem Maße Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Diese Vorgabe ist mit der Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35, Abs. 1 BauGB begründet. Eine im Außenbereich privilegierte Nutzung darf nicht de facto durch eine Planung ausgeschlossen werden, sondern dieser Nutzung muss in dieser Planung ausreichend Raum gegeben werden.

Die Rechtsprechung gibt vor, dass die Auswahl der weichen Tabukriterien überprüft werden muss, wenn erkennbar ist, dass der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben wurde (siehe z.B. Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (4 CN 2.11) und vom 11.04.2013 (4 CN 2.12)), auch der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen fordert unter Ziffer 2.10 dieses Vorgehen. Deshalb hat sich der Landkreis dazu entschlossen, ein geändertes Kriterienkonzept zu erarbeiten, welches den Anspruch erfüllt, der Windenergie substantiell Raum zu geben. Ohne die Änderung der Kriterien hätte von dieser Zielstellung Abstand genommen werden müssen. Dann wäre es für jede Stelle im Außenbereich möglich, einen Antrag auf Errichtung von Windenergieanlagen nach Immissionsschutzrecht zu stellen, hierbei würden keine Vorsorgeabstände angewendet. Diese Situation sollte vor allem im Interesse der Bevölkerung vermieden werden.

Der Verweis auf die genannten 5,2% der Gesamtfläche des Kreises als substantiell Raum kann nicht nachvollzogen werden. Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP werden 0,56% der Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, damit wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substantiell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.

wird nicht gefolgt

Der zitierte Grundsatz des LROP (Kapitel 4.2, Ziffer 01, Satz 1) bezieht sich auf den konkreten Vorgang der Energieerzeugung. Die hier vorliegende Änderung des RROP regelt jedoch nicht die Erzeugung von Energie, sondern die Bereitstellung von Flächen für eine bestimmte Form der Energieerzeugung. Insofern ist der genannte Grundsatz bei der Erstellung des RROP von untergeordneter Bedeutung.

Windhöflichkeit und Verkehrserschließung wurden als relevante Belange zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit in die Abwägung eingestellt. Die Kosten für die Zuwegung und die Trassenplanung sind nicht Betrachtungsgegenstand des RROP. Hierzu siehe auch ID 351 bzw. ID 352.

wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>797</p> <p>2. Besondere, persönliche Einwände Aus dem Großraum Stuttgart kommend, haben wir das Wendland schätzen gelernt. Eine Reihe von Windrädern in unserer Nachbarschaft würde uns veranlassen, dem Wendland den Rücken zu kehren. Wir wissen, dass viele andere das auch täten. Das Haus zu verkaufen wäre, wenn überhaupt, nur mit erheblichen Einbußen möglich.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Von der Annahme eines dauerhaften Wertverlustes von Immobilien kann nicht ausgegangen werden. Untersuchungen zeigen, dass langfristig keine Wertminderung eintritt (u.a. Vornholz 2014, Stadt Aachen 2011). Der Bundesgesetzgeber hat 1996 die Windenergienutzung in 35 (1) Ziff. 5 bewusst im Außenbereich privilegiert. Damit sind diese Nutzungen in der freien Landschaft hinzunehmen. Das Schutzinteresse der Eigentümer wird jedoch durch die Vorsorgeabstände z.B. zur Wohnbebauung gemäß des einheitlichen Planungskonzeptes berücksichtigt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Grundsätzlich ist ein möglicher Wertverlust von Grundstücken und Immobilien kein in der Abwägung eigenständig zu berücksichtigender Belang, da durch das Vorranggebiet Mindestabstände eingehalten werden. Davon ist bei den im Planungskonzept festgelegten Vorsorgeabständen auszugehen (s. auch OVG Lüneburg Urteil vom 06.04.2017, 12 KN 6/16). Der Landkreis verfolgt mit dieser RROP-Änderung das Ziel, durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung den Anforderungen zum Klimaschutz und der Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen und hält daher an der Festlegung des Vorranggebiets Prezelle fest.</p>
<p>798</p> <p>3. Einwand gegen Vorranggebiet zwischen Lomitz und Prezelle (Detailkarte 11) Wir haben jahrelang eine Pferdekoppel genutzt, die an das geplante Gebiet angrenzt, und in der betroffenen Fläche fast täglich Kraniche beobachtet, ebenso den Roten Milan. Auf unserem Grundstück hier in Lomitz sehen wir den Wiedehopf, den Eisvogel, und in der Holzverschalung des Hauses sind Fledermausquartiere.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Vorkommen sind bekannt und wurden bei der Einzelfallprüfung berücksichtigt.</p>
<p>799</p> <p>Die besagte Fläche hat nur 700 Meter Abstand zu einem bewohnten Haus in Prezelle. Die Menschen im Außenbereich sind nicht Menschen zweiter Klasse und müssen gleichberechtigt behandelt werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 424.</p>
<p>800</p> <p>4. Einwand gegen Windanlage bei Lanze (Detailkarte 10) Die Fläche grenzt an ein Kranichgebiet an. Es sind täglich mehrere Vögel zu sehen, häufig beim Anflug von Westen her über die geplante Windanlage (Am 7.7. z.B. fünf Kraniche)</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Vorkommen sind bekannt und wurden bei der Einzelfallprüfung berücksichtigt, sie haben letztlich zu der sehr deutlichen Verkleinerung der ursprünglichen Potenzialfläche PF 1 geführt. Zudem sind allein Beobachtungen fliegender Vogelarten artenschutzrechtlich nicht maßgeblich, sondern v. a. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ein zu erwartendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Aufgrund der Artnachweise und Artenvielfalt im Landkreis ist faktisch nahezu jede Fläche artenschutzrechtlich nicht konfliktfrei. Insofern können und müssen die vergleichsweise weniger kritischen Flächen herausgefiltert werden. Die Betroffenheit dieser Arten ist im Bereich Prezelle relativ gesehen geringer als in anderen Bereichen.</p>
<p>801</p> <p>Von der Lanzer Kirche hat man freie Sicht auf die nur 800 Meter entfernten Windräder. Nicht nur Weltkulturerbe sind schützenswert, auch ländliches Kulturerbe sollte geachtet werden.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Die Kirche in Lanze ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gartow als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen, sie zählt somit im Gegensatz zu den angrenzenden Gebäuden nicht zum Siedlungsbereich mit Wohnnutzung. Deshalb wird der Abstand von 900 Metern zum dargestellten Vorranggebiet Windenergienutzung in diesem Fall nicht eingehalten. Ob eine Beeinträchtigung der Kirche unter denkmalschützerischen Gesichtspunkten vorliegt, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht.</p>

209 Private und juristische Person

Abwägungsvorschlag

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

802	<p>Der Landkreis ist sich der Problematik bewusst, hat aber gleichzeitig die Aufgabe, politisch das Ziel der Energiewende zu unterstützen und der Windkraft substanziell Raum verschaffen zu müssen. Überdies muss berücksichtigt werden, dass durch die 1. Änderung des RROP mit der vorgesehene Ausschlusswirkung außerhalb von Vorranggebieten Windenergie eine wirksame Steuerung und die Schonung weiter Teile des Kreisgebietes möglich sind. Dies wäre ohne 1. Änderung so nicht möglich.</p>
Ich schließe mich den Einwänden der LBU und von [Name] an.	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>

210 Private und juristische Person

803

wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme wortgleich mit Stellungnahme des Nds. Heimatbundes vom 26.07.2016
ID 156 - ID 164.

Siehe ID 156 bis ID 164.

211 Private und juristische Person

804

wird zur Kenntnis genommen

Die [Name] ist ein Zusammenschluß von Eigentümern, um die potentiellen Windparkvorranggebiete zusammen zu halten und gemeinsam Entscheidungen über die Vergabe und die Wertschöpfung vor Ort zu treffen. Die [Name] hat die Potentialfläche 1 in der Gebietskulisse der Entwürfe des Landkreises Lüchow- Dannenberg von 2015 gebündelt. Gemeinsam haben die Eigentümer den [Name] als Vertragspartner für die Planung und Errichtung von Windkraftträdern gewonnen. Die Bündelung hat bei einer möglichen Ausweisung die Wirkung, dass

- eine konsequente Umsetzung der umweltpolitischen Ziele von Bund, Land und Landkreis Lüchow-Dannenberg erfolgen kann,
- durch eine gemeinsame Strategie mehr Wertschöpfung für die Gemeinde, Samtgemeinde und Landkreis erfolgen kann,
- durch die große Anzahl an beteiligten Eigentümern, die auch alle am späteren Windpark beteiligt sein werden, viele Bürger von der Ausweisung profitieren werden, damit man der Vokabel Bürgerwindpark gerecht wird.

Die Entscheidung zur Zusammenarbeit mit dem örtlichen Projektierer [Name] ist getroffen worden, damit sie alle Entscheidungen im Landkreis verfolgen: zum Ziele der örtlichen Wertschöpfung:

- Beteiligung möglichst vieler Bürger vor Ort als Eigentümer. Die Bürger, die auf die Anlagen schauen, sollen davon vorrangig profitieren,
- regionaler Projektierer und damit Möglichkeiten zur Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten gegeben,
- Gesellschaft zum Betrieb des Windparks vor Ort und damit die Einrichtung von neuen Arbeitsplätze vor Ort,
- Firmensitz und somit Gewerbesteuerzahler vor Ort
- Auswahl des Projektierers mit einem langfristigen Konzept mit langfristigen Partnern zum langfristigen Betrieb des Projektes vor Ort.

Dies sind die guten Voraussetzungen zur Umsetzung eines Windkraftgebietes. Das LROP 2012 betont unter anderem die Auswahl des Standortes nach der Effizienz, die hier durch eine optimale Umsetzung gewährleistet ist.

Kenntnisnahme.

Einwand-ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
<p>805</p> <p>Der „Masterplan 100 % Klimaschutz“ des Landkreises Lüchow- Dannenberg nennt in zwei seiner sechs Klimaschutzstrategien Ziele, die hier sofortige Umsetzung finden werden.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>806</p> <p>Da die Gemeinde Prezelle in der Samtgemeinde Gartow keine weiteren Einkünfte hat und von der Substanz lebt, ist dies eine große Chance der verbleibenden Bevölkerung, Perspektiven zu schaffen über neue Einnahmequellen, die in dieser abgelegenen infrastrukturell schwachen Gemeinde sehr förderlich wären und dringend benötigt werden (z.B. energiesparende Straßenbeleuchtung, Wegebau/ Straßenbau).</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>807</p> <p>Einlassung zum potentiellen Standort: •Belange der Flugsicherung und des Militärs werden erst im Bimschverfahren (S.62, 4.-5. Absatz) abgeklärt.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Siehe ID 757.</p>
<p>808</p> <p>Einlassung zum potentiellen Standort: Mutmaßliche Vogelhorste sollten genauso behandelt werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Siehe ID 757.</p>
<p>809</p> <p>Einlassung zum potentiellen Standort: •auf Seite 35, Analyse zum FFH- Gebiet und zum VSG wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelarten ausgeschlossen, aber auf S. 32 wird dies als Begründung zur erheblichen Reduzierung der Fläche genutzt, das in sich ein Widerspruch ist. Die Vermeidung des Konfliktes mit potentiellen, aber nicht ortsansässiger Arten kann als Verhinderung der Windkraft angesehen werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Hier besteht kein Widerspruch, denn das Ergebnis der FFH-Prüfung bezieht sich auf die bereits reduzierte Fläche (s. Umweltbericht), während die gebietsbezogene Einzelfallprüfung in Form der Gebietsblätter die empfohlene Gebietsabgrenzung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange herleitet. Zudem ist zu beachten, dass sich eine Natura-2000 Prüfung immer auf das konkrete Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele bezieht, während die Einzelfallprüfung alle relevanten Schutzaspekte/Schutzgüter im Bereich der Potenzialfläche betrachtet. Die Verkleinerung der PF 1 ist mit dem Vorkommen gefährdeter Vogelarten außerhalb des VSG, aber innerhalb der kritischen Mindestabstände zur Potenzialfläche begründet.</p>
<p>810</p> <p>Einlassung zum potentiellen Standort: •Die Trennwirkung ist durch den Wegfall der Potentialfläche 9 und 23 nicht mehr gegeben und kann deshalb nach Süden und Osten erweitert werden.</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p> <p>Unabhängig davon, ob eine Trennwirkung durch die angesprochenen Flächen entfällt (wobei auffällig ist, dass auf die Nennung der PF 2 verzichtet wurde, da insbesondere durch diese Fläche eine Trennwirkung entstehen würde), sind hier die Nähe zu bzw. das Vorhandensein von WEA-empfindlichen Vogelarten (Rotmilan, Kranich, Schwarzstorch, Wespenbussard) von Bedeutung. Hierdurch ist die vorgenommene Verkleinerung der PF 1 um im Süden und Osten gelegene Bereiche begründet. Die Beibehaltung der verbliebenen Fläche dokumentiert hierbei das Bestreben des Landkreises, diese Belange nicht unverhältnismäßig einzustellen, sondern nach Möglichkeiten zu suchen, ausreichend für die Windenergienutzung geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>811</p>	<p><i>wird nicht gefolgt</i></p>

211 Private und juristische Person

Abwägungsvorschlag

Einwand-ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Aufgrund dieser beschriebenen Eignung der Vorrangflächen plädieren wir auf die Vergrößerung der Fläche, da die wirtschaftliche Umsetzbarkeit bei zwei bisher möglichen Anlagen für die Eigentümer nicht gegeben ist. Die wirtschaftliche Bedeutung der Erweiterung eines Vorranggebietes bei dem geringen Windparkflächenpotentials des Landkreises Lüchow- Dannenberg ist für den „Masterplan“ und den Zielen des Landkreises Lüchow- Dannenberg in Bezug auf regenerativer Energie von Bedeutung.

Die Verkleinerung der Potenzialfläche 1 erfolgt auf Grund artenschutzrechtlicher Belange (siehe auch ID 809). Wirtschaftliche Interessen sind nicht bedeutsam genug, um in diesem Fall zu einem anderen Abwägungsergebnis zu führen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung "Lanze-Lomitz" bleibt deshalb in der festgelegten Größe bestehen.

213 Private und juristische Person

815

wird gefolgt

Hiermit melden wir große Bedenken an gegen die Pläne des Bau einer Windkraftanlage zwischen Krummasel und Breselenz.
Aus Erfahrung und Beobachtung wissen wir, daß in dem Gebiet viele seltene und unseltenere Vogelarten zu finden sind dank der Naturbelassenheit.
Diese sollte erhalten werden! Es gibt vielleicht bessere Standorte für Windenergie - die wir sehr begrüßen!

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde im 2016 vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 im Bereich Breselenz nur ein Teil der Potenzialfläche 11 als Eignungsgebiet Windenergienutzung ausgewiesen, die Potenzialfläche 27 wurde bereits gestrichen.
Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor, siehe hierzu im Detail z.B. ID 221.
Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergienutzung kann deshalb nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.